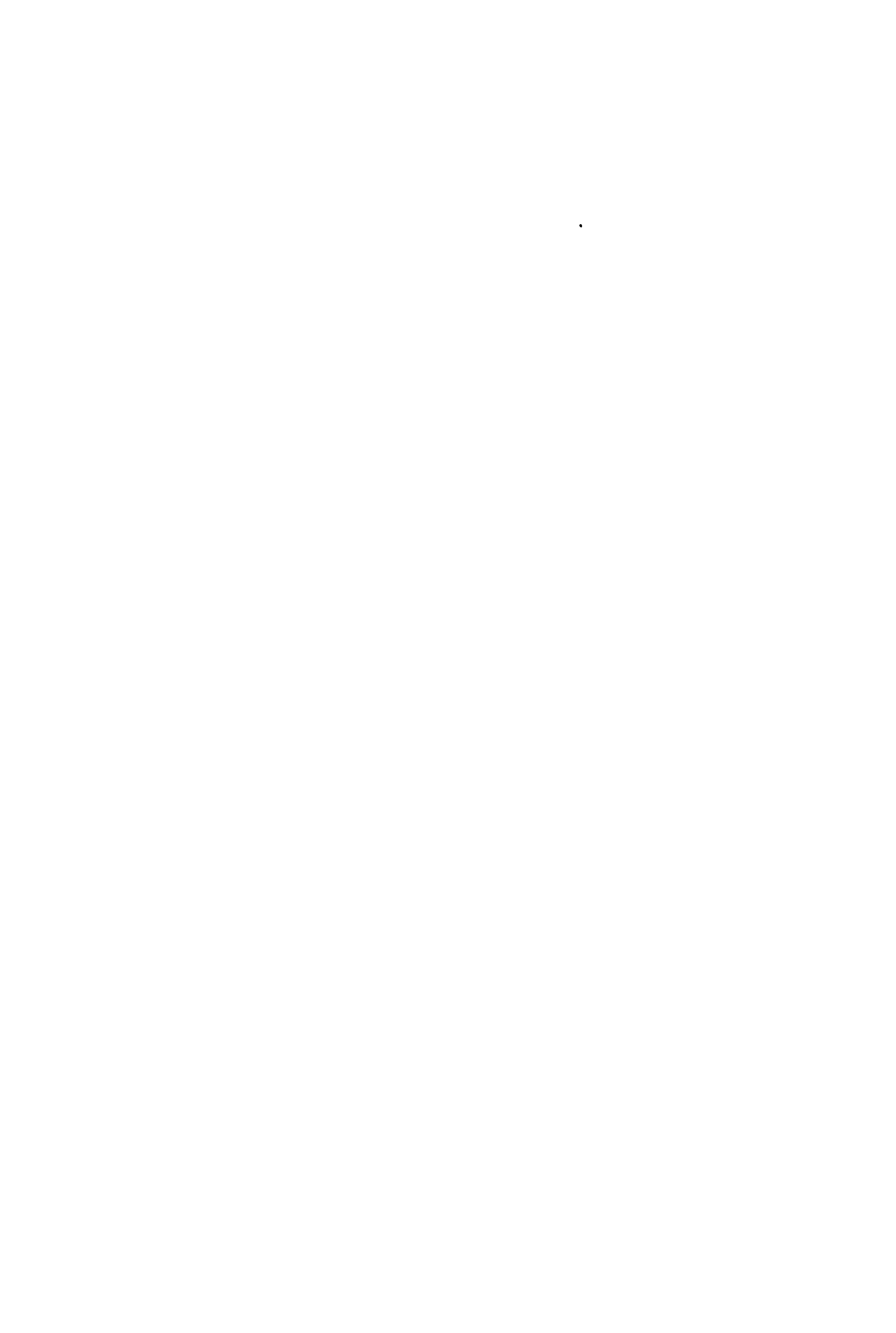
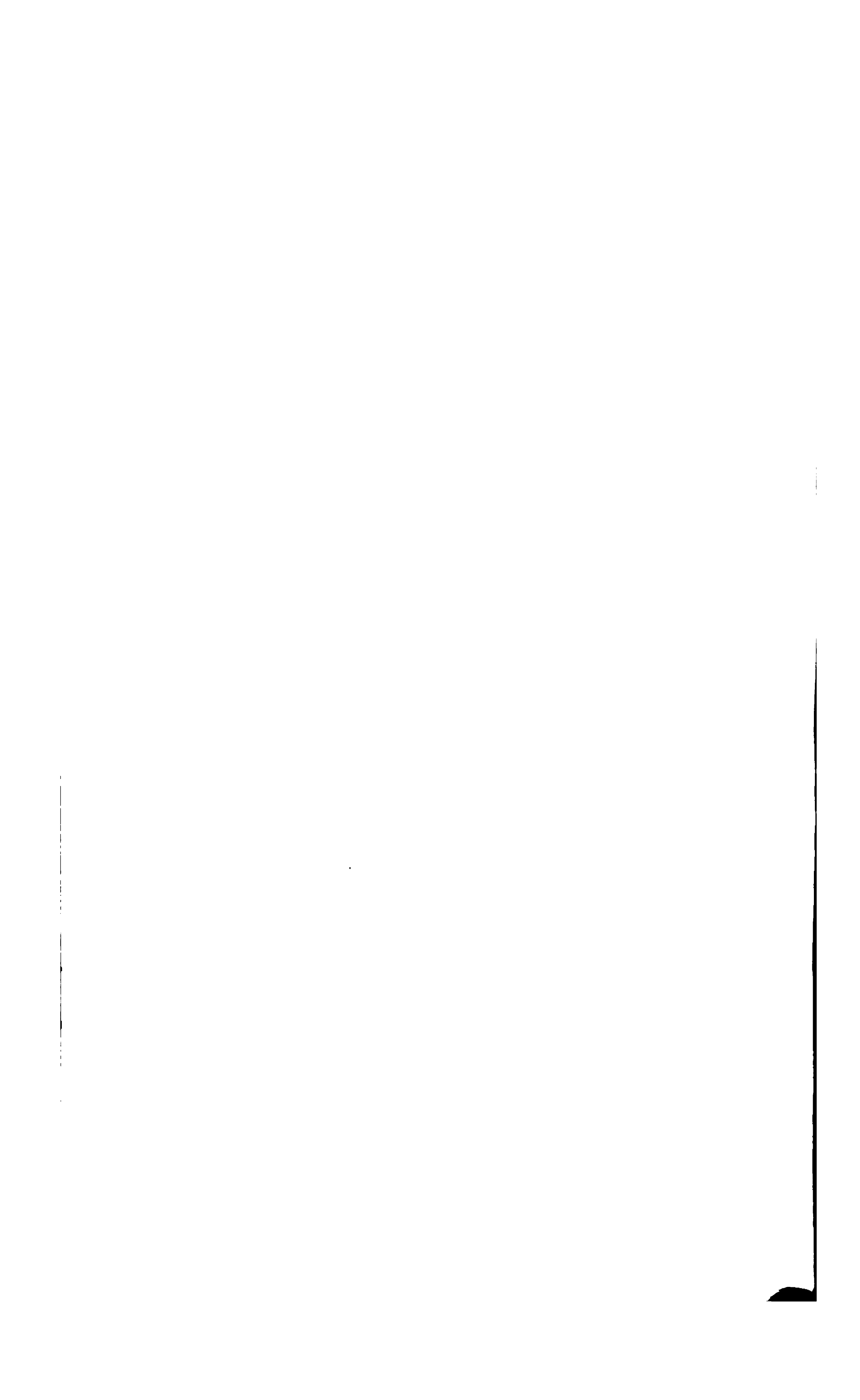
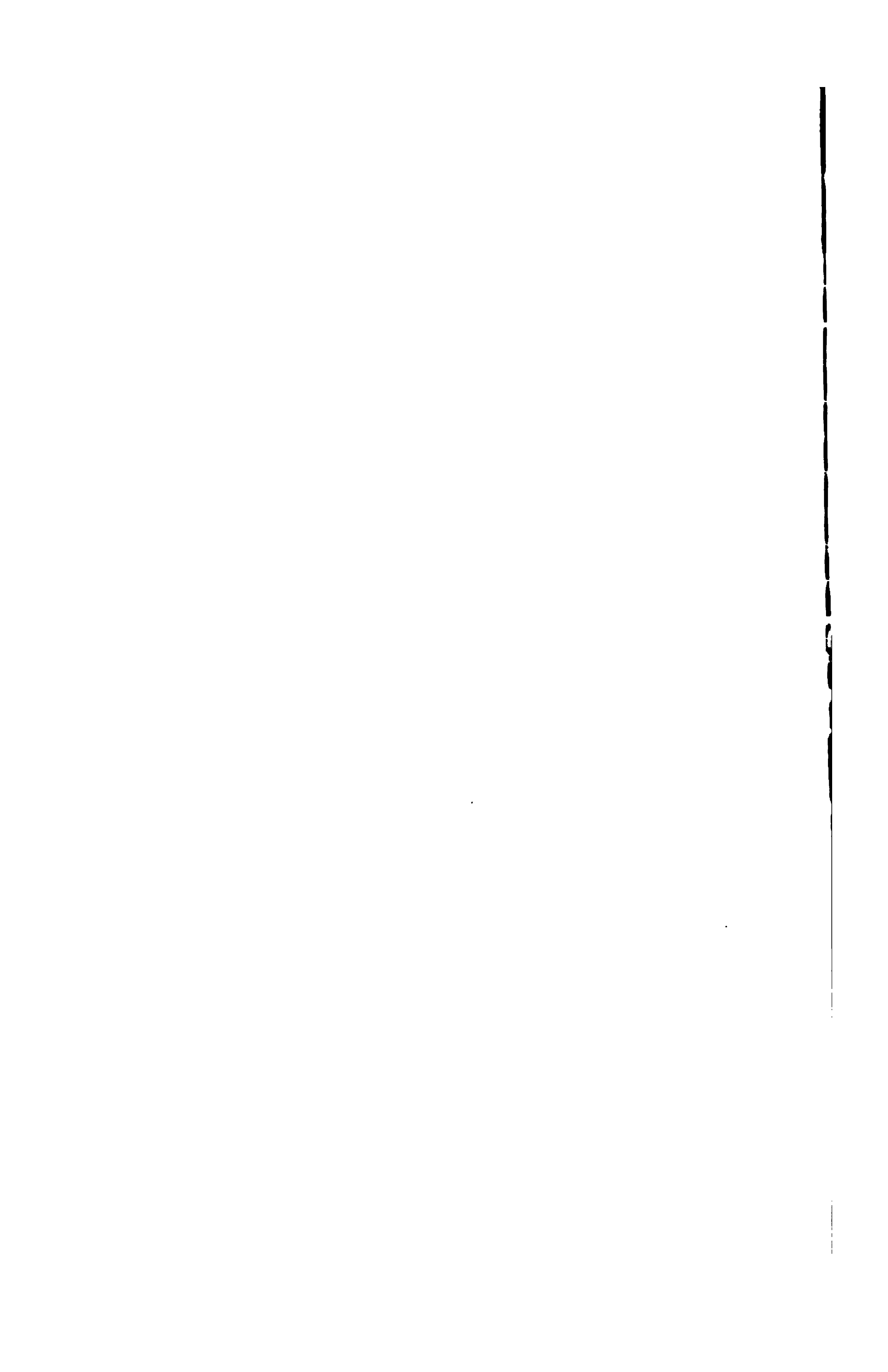












Henry Rand Hatfield
20 November 1900.

Die Bilanzen

der

Aktiengesellschaften

und der

Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Von

Dr. Herman Veit Simon,
Rechtsanwalt am Kammergericht.

Dritte Auflage.
(Neudruck der zweiten umgearbeiteten Auflage.)

Berlin SW.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.
1899.

Herrn

Geh. Justizrath und Kammergerichtsrath

Dr. Hugo Keyßner

als erneutes Zeichen

herzlicher Ergebenheit.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die in dem Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 enthaltenen Vorschriften über die Bilanz finden nach § 7 der Einführungsbestimmungen — mit Ausnahme der Vorschriften über die Verwendung des Agiogewinns bei einer Kapitalserhöhung — auf die älteren Gesellschaften von dem Beginn des dem Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Geschäftsjahres Anwendung. Da das Geschäftsjahr der meisten Gesellschaften mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, so werden im Großen und Ganzen die betreffenden Bestimmungen des Aktiengesetzes zuerst in den auf den 31. Dezember 1885 zu ziehenden Bilanzen beobachtet werden müssen.

Es ist eine schwierige Aufgabe, der sich die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths hierbei zu unterziehen haben. Die nachstehende Schrift, welche die Aktienvereinsbilanz einer allgemeinen Erörterung unterzieht, verdankt ihre gegenwärtige Veröffentlichung dem Bestreben, die Gesellschaftsorgane in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Nicht eine Anleitung zur Anfertigung von Bilanzen wird hierbei bezweckt — wie könnte auch die unendliche Menge konkreter Verhältnisse in feste Formeln gebracht werden! Vielmehr wird nur eine Darstellung der Grundsätze beabsichtigt, welche die Bilanz der Aktienvereine beherrschen.

Diese ist nur eine Art der allgemeinen kaufmännischen Bilanz; man muß daher für die Erkenntniß ihrer Bedeutung stets von den allgemeinen Begriffen der kaufmännischen Bilanz ausgehen.

Die letztere wiederum ist ein integrirender Theil der kaufmännischen Buchführung und kann nur im Zusammenhange derselben richtig verstanden werden.

Buchführung und Bilanz sind endlich selbst nur die rechnerischen Niederschläge thatsächlicher Verhältnisse, deren Erkenntniß Voraussetzung des Verständnisses der Handlungsbücher ist.

Von diesen Gesichtspunkten aus bin ich an die Arbeit herangetreten. Ich habe die Bilanz auf Grundlage der Buchführung

unter sorgfältiger Beobachtung des kaufmännischen Gebrauchs klarzustellen versucht. Für die Praxis des Aktienwesens kam mir das von Hollander redigirte „Generalarchiv für Bankiers und Kapitalisten" zu statten, welches Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Geschäftsberichte zahlreicher Gesellschaften wortgetreu wiedergiebt.

Ueberall habe ich versucht, die Prinzipien auf Grundlage der Praxis zu entwickeln, wenn ich die letztere auch nicht überall billigen konnte.

Je mehr ich mich in die Arbeit vertiefte, um so mehr habe ich die Wahrheit der Worte Goethes empfunden: „Welche Vortheile gewährt die doppelte Buchhaltung dem Kaufmanne! Es ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes." . . . Das einheitliche System, welches das ganze Gebiet des geschäftlichen Lebens in sich aufnimmt und in seinem Abschluß, der Bilanz, dem Kaufmann zugleich eine Kontrole seiner Bücher und ein Bild seines Vermögens gewährt, fesselt in gleicher Weise durch seine innere Logik und seinen praktischen Werth.

Diese Erfindung ist ausschließlich ein Produkt kaufmännischen Geistes und kaufmännischer Sitte. Das Wenige, was die Gesetzgebung auf diesem Gebiet geleistet hat, ist nur theilweise zum Nutzen der Sache gewesen.

Für den Juristen bilden Materien, wie die hier bearbeitete, in denen die Technik eines fremden Berufsstandes Grundlage der Rechtsausführungen ist, ein gefährliches Feld, und ich werde trotz des Bestrebens, überall den kaufmännischen Anschauungen und Gebräuchen gerecht zu werden, mich bescheiden müssen, dies Ziel nicht überall erreicht zu haben. Dies um so mehr, wenn ich an das Sprichwort denke, welches schon vor fast vier Jahrhunderten Luca Pacioli in der ersten literarischen Bearbeitung der Buchhaltung dem Juristen entgegenhält: Bisogna più ponti a fare un bon mercatante che a fare un dottore de leggi.

Berlin, am Neujahrstage 1886.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Buches ist ein Zeitraum von bald zwölf Jahren verflossen. In diesen Zeitraum fällt ein großartiger weiterer Aufschwung des Aktienwesens, der die Beantwortung bedeutsamer neuer Fragen erheischte und neue, auch für die Bilanzen wichtige, Erscheinungsformen zeitigte; eine reiche

Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte; eine sorgfältigere Bearbeitung des Gegenstandes unserer Erörterungen in der juristischen Literatur; die Berücksichtigung der Bilanzgrundsätze durch die preußische Steuergesetzgebung und eine sich hieran knüpfende lehrreiche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts; endlich die Verabschiedung eines neuen Handelsgesetzbuchs.

Besonders steuerliche Gesichtspunkte waren es, von denen aus in den letzten Jahren die Bilanzen vielfach betrachtet werden mußten.

Während die Grundtendenz der Aktiengesetzgebung dahin geht, zur Vermeidung fiktiver Dividenden den Reingewinn der Aktienvereine nicht zu hoch erscheinen zu lassen, will die Steuergesetzgebung die vollen Ueberschüsse erfassen und den Staatssäckel davor schützen, daß der Reingewinn zu niedrig festgestellt werde. Damit ist ein wesentlich neues Element zur Geltung gekommen; den Gesellschaftsorganen liegt es nunmehr ob, das Schifflein der Bilanz auf schmaler Bahn zwischen Aktiengesetz und Steuergesetz hindurchzulenken.

Ich selbst bin nach dem Erscheinen der ersten Auflage mehrere Jahre in der Verwaltung von Aktiengesellschaften thätig gewesen, hatte auch in meinem anwaltlichen Beruf Gelegenheit, Aktiengesellschaften in ihren wichtigsten Lebensvorgängen zu beobachten. Die hierdurch gewonnenen praktischen Erfahrungen dürften nicht nur durch wesentliche Erweiterung des verarbeiteten wirthschaftlichen Materials, sondern auch durch gesichertere Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse zur Geltung gelangt sein.

Gerade diese praktischen Erfahrungen haben aber auch in mir die Ueberzeugung von der Richtigkeit der früher gewonnenen theoretischen Grundlagen lediglich gefestigt. Dies gilt namentlich bezüglich der Lehre vom Werthansatz in der Bilanz.

Das Dogma, wonach der objektive Werth den allein zulässigen Werthansatz bilde, wird nicht mehr allgemein anerkannt; die Entstehungsgeschichte des neuen Handelsgesetzbuchs beweist, daß die Absicht des Gesetzgebers für ein solches Dogma nicht mehr ins Feld geführt werden kann.

Gegen die diesseitige Ansicht, wonach allein der individuelle Werth in die Bilanz gehört, sind vielfach Angriffe erhoben worden. Diese Angriffe zerschellen aber an der harten Thatsache, daß übliche und statthafte Bewerthungen unerklärlich wären, wenn man an dem Prinzip des objektiven Werths festhielte. Rechtsprinzipien können nur empirisch gefunden werden, indem man aus der Masse der Einzelerscheinungen den gemeinsamen Grundgedanken heraus-

schält. Eben deshalb erweist sich jenes Prinzip des „objektiven Werths“ als ein Phantom, sobald man ihm die Wirklichkeit gegenüberhält.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die auf die Einzelheiten eingehende Prüfung dazu beitragen wird, jenes Phantom zu zerstören und so die Wahrheit der Worte meines verewigten Lehrers L. Goldschmidt zu bestätigen: „Die Prinzipien sollen sich in der Durchführung bewähren, und schon der Versuch der Durchführung schützt vielfach vor Unklarheit, Verschwommenheit oder gar Unrichtigkeit; eine Menge der „schönsten Prinzipien“ fallen über Bord, sobald man mit der verachteten „Kasuistik“ Ernst macht.“

Berlin, im Dezember 1897.

Vorwort zur dritten Auflage.

Früher als erwartet werden konnte, ist die zweite Auflage im Buchhandel vergriffen. Der Wunsch des Verlegers, daß die dritte Auflage alsbald erscheine, machte es mir unmöglich, eine abermalige Durcharbeitung des Werks vorzunehmen. Zu tiefgreifenderen Veränderungen wäre ohnehin keine Veranlassung gewesen.

Zu meiner Freude haben in der Zwischenzeit Fuisting (im Preußischen Verwaltungsblatt XIX. S. 254 ff. und in seinem Kommentar zum Einkommensteuergesetz 4. Aufl. S. 200), Keyßner (in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht XLVII. S. 518) und Dreyer (in Gruchots Beiträgen XLII. S. 889) meine Anschauungen über die Grundlagen des Werthansatzes im Wesentlichen gebilligt.

Berlin, 1. Juli 1899.

Simon.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Kapitel.

Seite

Die rechtliche Bedeutung der Bilanz und ihre Feststellung.

Zweites Kapitel.

Geschichtlicher Ueberblick.

I. Die kaufmännische Bilanz überhaupt.

II. Die Bilanz der Aktienvereine.

Drittes Kapitel.

Aufbau und Grundzüge der Bilanz.

Viertes Kapitel.

Allgemeines über die Bilanzposten.

Seite

Fünftes Kapitel.

Die einzelnen Bilanzposten.

I. Die Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Forderungen.

II. Forderungen und Schulden.

III. Die Kapitalkonten.

a) Das Aktienkapitalkonto.

b) Reservefonds.

c) **Gewinn und Verlust.**

Sechstes Kapitel.

Allgemeines über den Werthansatz in der Bilanz.

Seite

Siebentes Kapitel.

Der Werthansatz der einzelnen Bilanzposten.

1. Die Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Forderungen.

a) Allgemeines.

b) Besonderes über den Werthansatz der Veräußerungsgegenstände.

c) Besonderes über den Werthansatz der Betriebsgegenstände.

Abkürzungen.

Aktiengesetz = Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Reichsgesetzblatt 1884 S. 123).

Allfeld = Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar zum A.D.H.G.B., zweite Aufl., besorgt von Philipp Allfeld (Erlangen 1894).

Art. = ohne weiteren Zusatz: die Artikel des Aktiengesetzes.

Bayerische A.G. = Pfleiderer, Handbuch der Bayerischen und Württembergischen Aktiengesellschaften, VIII. Jahrgang (München 1890).

Bing dr. all. = Felix M. Bing, La société anonyme en droit allemand (Berlin 1892).

Bing dr. it. = derselbe, La société anonyme en droit italien. Etude de législation comparée (Genf und Basel 1887).

Cosack = Lehrbuch des Handelsrechts mit Einschluß des See-, Wechsel- und Versicherungsrechts von Konrad Cosack. 3. Aufl. (1895).

Courcelle-Seneuil = J. G. Courcelle-Seneuil Traité élémentaire de comptabilité. 3. Aufl. (Paris 1883).

Denkschrift I = Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit Ausschluß des See-Handlungsrechts nebst Denkschrift. Aufgestellt im Reichsjustizamt. Amtliche Ausgabe (Berlin 1896)[1]).

Denkschrift II = Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift rc. in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage. (Berlin, Guttentag, 1897)[1]).

E. I = Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen, vorgelegt dem Bundesrath am 7. September 1883 (Berlin 1883).[2])

E. II = Entwurf eines Gesetzes rc., vorgelegt dem Reichstag am 7. März 1884 (Drucks. des Reichstags 5. Legislaturper. IV. Session Nr. 21).[2])

Endemanns Handbuch = Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgegeben von W. Endemann (Leipzig 1881 ff).

---

[1]) Soweit die erste und zweite Denkschrift übereinstimmen, ist nur die erste angeführt.

[2]) Soweit der erste und zweite Entwurf übereinstimmen, ist nur der erste angeführt.

Entsch. des O.V.G. = Entscheidungen des (Preußischen) Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Entsch. des O.V.G. in Staatsst. = Enscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen.

Esser, A.G. = Gesetz, betreffend die Komm.G. rc., erläutert von Robert Esser II. 5. Aufl. (Berlin 1891).

G.A. = General-Archiv für Bankiers und Kapitalisten. Sammlung aller offiziellen Publikationen bezüglich der in Deutschland kursirenden Werthpapiere rc. Redigirt und herausgegeben von J. Hollander. Bd. I bis V (Berlin 1880).[1])

Gareis-Fuchsberger = Das Allgemeine D.H.G.B. Herausgegeben von Dr. Carl Gareis und Otto Fuchsberger (Berlin 1891).

Goldschmidt, Handbuch = Handbuch des Handelsrechts von Dr. L. Goldschmidt, I. (Band I. Erste Abth.) 2. Aufl. (Erlangen 1874); II. (Band I. Zweite Abth.) für §§ 60 bis 64b 2. Aufl. (Stuttgart 1884), im Uebrigen 1. Aufl. (Erlangen 1868).

Goldschmidt, System = System des Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, See- und Versicherungsrechts im Grundriß von L. Goldschmidt. 4. Aufl. (Stuttgart 1892).

Goldschmidt, Universalgeschichte = Universalgeschichte des Handelsrechts von Dr. L. Goldschmidt (Stuttgart 1891); zugleich die 1. Lieferung der 3. Aufl. des Handbuchs.

G.S. = Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Hahn, H.G.B. = Kommentar zum Allgemeinen Deutschen H.G.B. von Dr. Friedrich von Hahn, I. 3. Aufl. 1877; bezw. soweit erschienen (bis Art. 172) 4. Aufl. 1894.

Hamburger A.G. = Die Aktiengesellschaften in Hamburg 1890/91 (Hamburg, Verlag der Aktiengesellschaft „Neue Börsenhalle").

Hannoversches B.H.B. = Julius Bland und Alfred Levy, Hannoversches Börsenhandbuch für 1891 (Hannover 1891).

Hergenhahn = Das Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften rc. Erläutert von Th. Hergenhahn (1891).

H.G.B. = Handelsgesetzbuch.

Holdheims Z. = Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, herausgegeben von Dr. Paul Holdheim; vom Bd. IV ab unter dem Titel: Monatsschrift für Aktienrecht rc., vom Bd. VI ab unter dem Titel: Monatsschrift für Handelsrecht rc.

Kayser, A.G. = Ges., betr. die Komm.G. rc. Erläutert von Dr. Paul Kayser. 2. Aufl. (Berlin 1891).

Keyßner, A.G. = Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870. Von Hugo Keyßner (Berlin 1873).

---

[1]) Enthält Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Geschäftsberichte, welche in der Zeit von Ende 1879 bis Ende 1880 veröffentlicht sind.

Keyßner, H.G.B. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch nach Rechtsprechung u. Wissenschaft erläutert von Hugo K. (Stuttgart 1878).

Keyßner und Simon = Reichsgesetz betreffend die Komm.G. ꝛc. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 4. Aufl. (Berlin 1895).

Kommissionsbericht = Bericht der mit Berathung des Aktiengesetzes betrauten Reichstagskommission (Druckf. des Reichstags 5. Legislaturperiode IV. Session, Nr. 128).

Konk.O. = Konkursordnung für das Deutsche Reich.

Löwenfeld, A.G. = Das Recht der Aktiengesellschaften. Kritik und Reformvorschläge von Hermann Löwenfeld (Berlin 1879).

Materialien zum H.G.B. (Heymannsche Ausgabe) = Materialien zum Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich und dem Einführungsgesetze (Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1897).

Mot. I = Begründung (Motive) zu E. I.[1])

Mot. II = Begründung (Motive) zu E. II[1])

Neukamp = Der Reservefonds der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften von Amtsrichter Neukamp in Bochum (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht XXXVIII S. 10 ff.).

N.H.G.B. = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897. (R.G.B. S. 219.)

van Nierop und Blank = De Nederlandsche Naamloze Vennootschappen 1889 von A. H. van Nierop en E. Blank (Zwolle 1890).

Novelle = Gesetz vom 11. Juni 1870 betreffend die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien (Bundesgesetzblatt S. 375).

Petersen-Pechmann = Gesetz betreffend die Komm.G. ꝛc. Erläutert durch Dr. Julius Petersen und Wilhelm Freiherr von Pechmann (Leipzig 1890).

Protokolle der Untersuchungskommission = Protokolle der durch Allerhöchste Botschaft vom 14. Februar 1873 berufenen Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens (Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 12. Legislaturperiode, I. Session 1873—74 Bd. III S. 1639 ff.).

Puchelt-Förtsch = Kommentar zum Allgemeinen Deutschen H.G.B., herausgegeben von Ernst Sigismund Puchelt. 4. Aufl., bearbeitet von R. Förtsch.

Renaud, A.G. = Das Recht der Aktiengesellschaften von Achilles Renaud. 2. Aufl. (Leipzig 1875).

R.G.B. = Reichsgesetzblatt.

Ring, A.G. = Das Reichsgesetz betreffend die Komm.G. ꝛc. mit einer Einleitung und Erläuterungen herausgegeben von Viktor Ring. 2. Aufl. (Berlin 1893).

---

[1]) Soweit die erste und zweite Begründung übereinstimmen, ist nur die erste citirt.

R.O.H.G. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Sächsische A.G. = Börner, die Sächsischen Aktiengesellschaften (Dresden 1891).

Saling = Salings Börsenpapiere. Fünfter Theil, Erste Hälfte. 5. Aufl. Eisenbahnpapiere. Erste Hälfte: Deutsche Eisenbahnen. Bearbeitet von W. L. Hertslet (Berlin 1880).[1] Spätere Ausgaben sind unter Angabe des betreffenden Jahrgangs angeführt.

Schiebe-Odermann = Schiebe, Die Lehre von der Buchhaltung. 12. Aufl., besorgt von Odermann (Leipzig 1881).

Simon, Staatseinkommensteuer = Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften in Preußen, nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891. Systematisch dargestellt von Dr. Herman Veit Simon (Berlin 1892).

Staub = Kommentar zum Allgemeinen Deutschen H.G.B. 5. Aufl. (Berlin, 1897).

Thöl, H.R. = Das Handelsrecht von Dr. Heinrich Thöl. 6. Aufl. (Leipzig 1879).

v. Völderndorff, A.G. = Das Reichsgesetz betreffend die Komm.G. ꝛc. Erläutert von Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff (Erlangen 1884).

Weinhagen, A.G. = Das Recht der Aktiengesellschaften nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch und dem Preußischen Gesetze vom 15. Februar 1864, bearbeitet von N. Weinhagen (Köln 1866).

Willenbücher = Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Für die Praxis erläutert von Willenbücher (Berlin 1891).

Zusätzliche Bemerkung.

Die angeführten Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Geschäftsberichte und Statuten sind, soweit nicht die Quelle besonders angegeben ist, in den von den Gesellschaften ausgegebenen Druckexemplaren eingesehen. Der Verfasser hat zur Vermeidung von Weiterungen thunlichst Bilanzen aus der allerjüngsten Zeit nicht kritisirt. Daher auch die Auswahl der angeführten Sammelwerke über Aktiengesellschaften.

---

[1] Enthält die im Jahre 1879 veröffentlichten Bilanzen deutscher Eisenbahngesellschaften.

Erstes Kapitel.

Die rechtliche Bedeutung der Bilanz und ihre Feststellung.

§ 1. Die Bilanz der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — welche beide Rechtsinstitute in den nachfolgenden Erörterungen unter der Bezeichnung Aktienvereine zusammengefaßt werden sollen[1]) — erfüllt verschiedene Zwecke. Sie soll zunächst den Interessenten des Aktienvereins periodisch eine Darstellung der Vermögenslage desselben geben und hierdurch insbesondere dem Vorstand der Aktiengesellschaft die Prüfung ermöglichen, ob der Verlust derselben die Hälfte des Grundkapitals ausmacht — in welchem Fall einer sofort zu berufenden Generalversammlung hiervon Anzeige gemacht werden muß (Art. 240 Abs. 1; N.H.G.B. § 240 Abs. 1) — und ob die Gesellschaft überschuldet und demgemäß der Konkurs anzumelden ist (Art. 240 Abs. 2; N.H.G.B. § 240 Abs. 2)[2]). Sie bildet ferner den Ausgangspunkt für die Gewinnvertheilung, und es können unter die Aktionäre — mit einer Ausnahme[3]) — nur insoweit Dividenden vertheilt werden, als sich aus der Jahresbilanz ein Reingewinn ergiebt (Art. 197 Abs. 2,

Allgemeines.

[1]) Wenn Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre S. 6, die Aktiengesellschaften allein Aktienvereine nennt, so erscheint dies nicht angängig, weil der Einzelne an den technischen Namen, welche durch Gesetz festgelegt sind, füglich nicht ändern darf.

[2]) Vgl. Konk.-Ordnung § 193. Nach N.H.G.B. §§ 320, 325 Z. 2 und 3 sollen diese Bestimmungen künftig auch auf Kommanditgesellschaften auf Aktien bezw. die persönlich haftenden Gesellschafter Anwendung finden.

[3]) Bauzinsen bei Aktiengesellschaften Art. 217 Abs. 2, N.H.G.B. § 215; nach N.H.G.B. § 320 auch bei Kommanditgesellschaften auf Aktien.

217 Abs. 1; R.H.G.B. § 215 Abs. 1); nur aus diesem bilanzmäßigen Gewinn dürfen auch Aktien amortisirt werden, sofern die über die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften (Art. 208 Abs. 1, 248; R.H.G.B. §§ 289, 320) nicht innegehalten werden (Art. 208 Abs. 2, 215d Abs. 2; R.H.G.B. §§ 227 Abs. 2, 320). Die dritte Bedeutung der Bilanz liegt darin, daß sie in Gemeinschaft mit der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Geschäftsbericht die Grundlage für die Rechnungslegung an die Aktionäre bildet (Art. 185, 185c, 239, 239a, 239b; R.H.G.B. §§ 260, 320). Neben dieser privatrechtlichen Bedeutung hat die Bilanz eine öffentlichrechtliche. Zunächst nach Reichsgesetz: wissentlich unrichtige Aufstellung von Bilanzen macht nach Art. 249b Z. 1, R.H.G.B. § 314 Z. 1 strafbar; bei eintretendem Vermögensverfall kommen im Fall der Verletzung der Verpflichtungen bezüglich der Bilanz geeigneten Falls §§ 209—211 der Konkursordnung in Betracht. Landesrechtlich, insbesondere in Preußen, gewinnt überdies neuerlich die Bilanz eine erhöhte Bedeutung bei der Besteuerung[4]). Nur die privatrechtlichen Aufgaben der Bilanz sind Gegenstand der folgenden Erörterungen.

Die Gewährung der Uebersicht über die Vermögenslage.

§ 2. Den ersten Zweck, die periodische Gewährung einer Uebersicht über die Vermögenslage, hat die Bilanz des Aktienvereins mit der eines jeden Kaufmanns gemein.

---

[4]) Für das Preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (§ 22) hat das Oberverwaltungsgericht durch Entscheidung vom 31. Januar 1895 (Entsch. in Staatssteuers. III S. 412) anerkannt, daß der Ertrag einer Gesellschaft dasselbe sei, wie ihr durch Bilanz ermittelter Gewinn. Für das Preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (§ 16) vertritt der Verfasser in gleicher Weise die Ansicht, daß „Ueberschüsse" nur durch eine Bilanz ermittelt werden können und daß kein Einkommen vorhanden sei, soweit nicht ein solches durch eine ordnungsmäßige Bilanz nachgewiesen oder nachweisbar ist (Simon, Einkommensteuer S. 62 ff.); so mit Entschiedenheit jetzt auch Fuisting (Das Preuß. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, 3. Aufl. S. 121). Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf diesem Gebiet hat lange geschwankt. Neuerlich wird die Bedeutung der Bilanz für die Feststellung der „Ueberschüsse" zwar anerkannt (vgl. Entsch. vom 1. November 1895 [Entsch. in Staatssteuers. IV S. 175] und vom 6. Dezember 1895 [a. a. O. S. 230]); indessen wird in späteren Entscheidungen wiederum in Abrede gestellt, daß eine den handelsgesetzlichen Bestimmungen entsprechende Bilanz für die Feststellung der Ueberschüsse unbedingt maßgebend sei. (Entsch. vom 25. Juni 1897 in Sachen Phönix V A 449.)

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, in denen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich gemacht sind (Art. 28; R.H.G.B. § 38). Zu diesem Zwecke muß er bei Beginn seiner handelsgewerblichen Thätigkeit ein Inventar anfertigen, d. h. seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensgegenstände genau verzeichnen und den Werth der einzelnen Vermögensgegenstände angeben (Art. 29, 31; R.H.G.B. § 39 Abs. 1). Er hat ferner die Ergebnisse des Inventars rechnungsmäßig summarisch derartig zusammenzustellen, daß sich hieraus das Verhältnis des Aktivvermögens zu den Schulden ergiebt (Art. 29). Diese Zusammenstellung ist die Bilanz.[5]) Inventar und Bilanz sollen dann jährlich gezogen werden. — Nur bei Waarenlagern, deren Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäfts füglich nicht in jedem Jahre gezogen werden kann, genügt für den Kaufmann deren zweijährliche Inventur; in diesem Falle ist für diejenigen Jahre, in welchen eine Inventur des Waarenlagers nicht gezogen wird, derjenige Bestand des Waarenlagers in die Bilanz aufzunehmen, welcher sich aus den Handlungsbüchern, insbesondere dem Waarenscontro, ergiebt (Art. 29 Abs. 2; R.H.G.B. § 39 Abs. 3).[6])

Die Grundsätze, welche für Kaufleute gegeben sind, finden seit der Novelle vom 11. Juni 1870 auch Anwendung auf Aktienvereine.

> Art. 5 (in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1870). Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften.

Sie gelten deshalb auch für solche Aktienvereine, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht (Art. 174, 208).[7])

---

[5]) Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts I S. 293.

[6]) Vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen XVI. S. 546; Keyßner, H.G.B. S. 38 Nr. 4. Ueber die thatsächliche Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf Aktienvereine vgl. S. 4 f.

[7]) Der Art. 5 der ursprünglichen Fassung lautete: „Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht." Hiernach waren die Bestimmungen über die Buchführung, insbesondere über Inventarien und

Nach Art. 10 des Handelsgesetzbuchs sind von den Vorschriften über die Handelsbücher ausgenommen

> die Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner .... Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht.

Nach der Natur der Sache werden Aktienvereine von derartigen kaufmännischen Betrieben nur eines zum Gegenstande des Unternehmens wählen können, nämlich dasjenige der Wirthe.[8]) Hierzu gehören die Speise-, Schank- und Gastwirthschaften, insbesondere also auch die Geschäfte der Hotelgesellschaften. Auch diese Gesellschaften sind nach Art. 174, 208 Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs.[9]) Art. 29 Abs. 3 H.G.B. verlangt aber für alle Handelsgesellschaften die Errichtung von Inventur und Bilanz und nach Art. 185, 239 Abs. 2 ist die Errichtung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gleichfalls für alle Aktienvereine ohne Unterschied des Gegenstandes des Unternehmens vorgeschrieben Mithin müssen Aktienvereine auch dann Bilanzen ziehen, wenn sie das Gewerbe von Minderkaufleuten betreiben. Für das N.H.G.B. ist die vorstehend erörterte Frage ausdrücklich entschieden. § 6 bestimmt im Abs. 1, daß die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung finden, also auch auf Aktiengesellschaften (§ 210 Abs. 2) und Kommandit-

---

Bilanzen, den Landesgesetzen überlassen. Für Preußen vgl. Ges. über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 (G.S. S. 341) § 24 (Hahn, Die Preußischen Gesetze und Verfügungen über offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften [1856] S. 37) und Ges. über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, vom 15. Februar 1864 (G.S. S. 57) § 42.

[8]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. IV S. 281.

[9]) Daß diese Gesellschaften nach dem Ges. vom 11. Juni 1870 als Aktienvereine trotz Art. 10 Abs. 2 (Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften) den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Aktienvereine unterstehen, ist anerkannt von Thöl, Handelsrecht, I § 116, v. Völderndorff S. 60, Ring S. 171 f., Staub § 2 zu Art. 208, Renaud, Kommanditgesellschaften S. 637, vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 24 S. 35; a. M. Keyßner, Aktiengesellschaften S. 68 und H.G.B. S. 21.

gesellschaften auf Aktien (§ 320), selbst wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Im § 6 Abs. 2 wird weiter hervorgehoben, daß die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, durch die Vorschriften über Minderkaufleute (§ 4 Abs. 1) nicht berührt werden.

Klarstellung von Gewinn und Verlust.

Beschränkte Bedeutung der Bilanz für die Gewinnvertheilung.

§ 3. Die zweite Bedeutung der Bilanz liegt darin, daß sie Gewinn und Verlust klarstellt. Während bei dem Einzelkaufmann der unmittelbare Zweck der Bilanz durch das Bild, welches sie von der Vermögenslage gewährt, erschöpft ist, hat sie für die Aktienvereine, ebenso wie für die übrigen Handelsgesellschaften, eine unmittelbar praktische Bedeutung, indem durch sie der Gewinn festgestellt wird, welcher etwa vertheilt werden kann. Die Gewinnvertheilung selbst richtet sich nach Gesetz, Statuten oder Verträgen — es können hierbei in Betracht kommen: Aktionäre in den mannigfachsten Abstufungen (Prioritätsaktionäre) mit Anspruch auf Dividende oder Kapitalrückzahlung (Art. 203 Abs. 2, 215d Abs. 2; N.H.G.B. §§ 215, 227, 320), Gründer der Gesellschaft, welche sich einen Gewinnantheil vorbehalten haben[10]), Inhaber von Genußscheinen, tantiemeberechtigte Vorstands- oder Aufsichtsrathsmitglieder oder sonstige Personen, z. B. Gemeinden bei den durch ihr Gebiet gehenden Straßenbahnen.

Nach Art. 217 H.G.B., § 215 N.H.G.B.[11]) darf unter die Aktionäre nur vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt. Aber es ist nicht nothwendig, daß dieser Gewinn vollständig vertheilt wird; vielmehr ist — abgesehen von den in Art. 185b, 239b, N.H.G.B. §§ 262, 320 vorgesehenen gesetzlichen Beschränkungen — dem Statut die Bestimmung vorbehalten, inwieweit der ermittelte und festgestellte Reingewinn unter

[10]) Mot. I zum Aktiengesetz S. 146. Vgl. auch den französischen Aktiengesetzentwurf Art. 8 bei Arnault, Rapport de la commission extraparlementaire du 14 février 1882 (Paris 1884), Renaud, Aktiengesellschaften S. 655.

[11]) Vgl. zum Folgenden: Entsch. des R.O.H.G. Bd. IX S. 273, XI S. 119, XIX S. 141 f., Grünhut in der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht I S. 382 f., Staub § 4 zu Art. 216, § 3 zu Art. 217, Ring S. 397 ff., 392 f., Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre S. 117 ff.

die Aktionäre zu vertheilen ist.[12]) Den Statuten ist hierin der weiteste Spielraum gewährt; sie können sogar bestimmen, daß nichts oder daß nicht alljährlich Dividende gezahlt werden soll. Insbesondere sind aber zwei Gruppen von Statuten zu unterscheiden: diejenigen, bei denen die Bilanz unmittelbar die Ziffer der Dividende ergiebt, und diejenigen, bei denen die Höhe der Dividende erst durch einen besonderen Beschluß der Generalversammlung festzusetzen ist. Die Behauptung, daß ein solcher Beschluß stets erforderlich sei, erscheint nicht zutreffend.[13])

Unmittelbare Bedeutung hat die Bilanz für die Gewinnvertheilung nicht nur, wenn das Statut besondere und bindende Bestimmungen über die Verwendung enthält, aus denen die Vertheilung des Reingewinns sich einfach rechnerisch ergiebt, sondern auch dann, wenn das Statut über die Verwendung des Reingewinns überhaupt keine Bestimmung trifft, ohne doch die Festsetzung der Dividende der Beschlußfassung der Generalversammlung zu überlassen. Im letzteren Fall werden wir als die Absicht des Statuts anzusehen haben, daß der Gewinn, abgesehen von den gesetzlich nothwendigen Rücklagen in den Reservefonds, als Dividende unter die Aktionäre vertheilt wird.

Nur mittelbare Bedeutung hat die Bilanz für die Höhe der Dividende, wenn diese der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten ist; dann stellt der bilanzmäßige Reingewinn nur den Höchstbetrag dar, welcher zur Vertheilung von Dividenden verwandt werden darf. Ein solcher Vorbehalt geschieht oft derart, daß der Generalversammlung das Recht beigelegt wird, vor Festsetzung der Dividende die ihr nothwendig erscheinenden Reservestellungen zu beschließen. Bisweilen aber wird ohne derartige materielle Sonderbestimmungen lediglich die Feststellung der Dividende der Generalversammlung überwiesen; da es füglich nicht die Absicht des Statuts sein kann, der Generalversammlung Rechenaufgaben zu überweisen, so

[12]) A. M. Neukamp S. 50; vgl. aber Behrend I S. 892, Alexander S. 114 f.

[13]) So auch Ring S. 397, Staub § 4 zu Art. 216, Neukamp S. 65, Petersen-Pechmann S. 266, Entsch. des R.O.H.G. XIX S. 147; vgl. aber Entsch. des R.G. XIII S. 25 f. A. M. Behrend I S. 890 unter Bezugnahme auf Art. 221, welcher indessen nur über die Zuständigkeit der Generalversammlung Bestimmung trifft, und auf Art. 225, dessen Fassung indessen soweit gehende Folgerungen nicht rechtfertigt.

muß angenommen werden, daß die Generalversammlung in solchen Fällen die Höhe der Dividende so zu bemessen befugt ist, wie sie dies den Interessen des Vereins entsprechend erachtet.[14])

In den älteren Statuten ergiebt regelmäßig die Bilanz unmittelbar die Dividende,[15]) und es hat sich diese Uebung bei den großen Transportgesellschaften vielfach erhalten.[16]) In den neueren Statuten findet sich dagegen häufig die Klausel, daß die Dividende von der Generalversammlung festgesetzt wird. Es ergiebt sich für diese Bestimmung in der That ein praktisches Bedürfnis.

Nehmen wir an: ein Aktienverein, dessen Kapital 100 000 Mark beträgt, besitze als einziges Aktivum ein Grundstück im bilanzmäßigen Werthe von 110 000 Mark. Dann ist nach Inhalt der Bilanz ein Reingewinn von 10 000 Mark vorhanden, welcher Betrag mangels anderweitiger Bestimmung nach der erforderlichen Rücklage in den Reservefonds als Dividende unter die Aktionäre vertheilt werden müßte. Um diese Vertheilung zu ermöglichen, würde entweder der Verkauf des Grundstücks oder die Aufnahme eines Darlehns erforderlich sein.[17])

---

[14]) Vgl. Grünhut, Alexander a. a. O. Die gegentheilige Ansicht Neukamp's und Staub's (a. a. O.) unterstellt, daß einer bezüglichen Bestimmung des Statuts allerdings „jegliche materielle Bedeutung abzusprechen" sei. Vgl. dagegen § 74 I 4 A.L.R. Nach Neukamp's Ansicht soll die Generalversammlung in einem solchen Fall die Dividende so festsetzen müssen, wie sie sich ohnehin aus der genehmigten Bilanz ergibt; er gibt ein „Individualrecht" auf Anfechtung des Festsetzungsbeschlusses wegen Verletzung der statutarischen Dividendenbestimmungen. Warum dann der Festsetzungsbeschluß? Warum dann nicht ein direktes Klagerecht auf Auszahlung der aus der genehmigten Bilanz sich ergebenden Dividende? Nach Alexander soll das Festsetzungsrecht nicht willkürlich ausgeübt werden dürfen; dagegen Grünhut S. 282. Vgl. auch Entsch. des R.G. XXXVII S. 18.

[15]) Man vergleiche z. B. die in der Preußischen Gesetzsammlung abgedruckten Statuten, z. B. Statut der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft 1845 (G.S. S. 555) § 15.

[16]) Vgl. z. B. Statut der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahngesellschaft (Pollanetz und Wittek, österr. Eisenbahngesetzsammlung V S. 610) § 51.

[17]) Vgl. z. B. den Posten „Unliquide Superdividende" in der Bilanz der Chemnitzer Baugesellschaft (G.A. II S. 694). Petersen-Pechmann weisen gegenüber der diesseitigen Kritik ihres Kommentars (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 36 S. 358 f.) auf den obigen Satz hin und behaupten,

Nur wenige Gesetzgebungen haben diesen Fall vorgesehen. Nach den Handelsgesetzbüchern der Argentinischen Republik (§ 418),[18]) von Chile (§ 463),[19]) Honduras (§ 461),[20]) Uruguay (§ 418),[21]) Venezuela (§ 203)[22]) dürfen nur die flüssigen Gewinnüberschüsse unter die Aktionäre als Dividende vertheilt werden. In dem Schweizerischen Obligationenrecht (Art. 631 Abs. 2) findet sich wenigstens der generelle Vorbehalt, daß die Generalversammlung befugt ist, vor Vertheilung der Dividenden solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschließen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert. Das der englischen Gesellschaftsakte von 1862 (25 & 26 Vict. c. 89) in Table A beigefügte Musterstatut, welches nach s. 15 des Gesetzes allerdings nur in Ermangelung einer entgegengesetzten statutarischen Bestimmung zur Anwendung kommt und also nicht zwingendes Recht enthält, verlangt in Nr. 74, daß diejenigen Gewinnbeträge von der Vertheilung als Dividende ausgeschlossen werden, welche erforderlich sind, um Zufällen zu begegnen (to meet contingencies).[23])

Die französische Praxis und Jurisprudenz hat, trotzdem sie eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht vorfand, verlangt, daß die zur Vertheilung gelangenden Gewinne realisirt seien. „Si l'actif n'est pas encaissé, s'il y a des recouvrements à faire,

---

daß der Verfasser den thatsächlichen Verhältnissen nicht immer gerecht werde, da ein solcher Fall nicht vorkommen werde. Es handelt sich indessen im Text um ein Lehrbeispiel und Petersen-Pechmann behaupten auch selbst nicht, daß dasselbe irrthümlich sei.

[18]) Borchard, Die Handelsgesetze des Erdballs I S. 126.

[19]) a. a. O. S. 711.

[20]) a. a. O. III S. 426.

[21]) a. a. O. V S. 60.

[22]) a. a. O. V S. 299.

[23]) Nach Lindlay, Law of Companies 5. ed. (London 1891) p. 430 soll die Generalversammlung mangels gegentheiliger Bestimmung des Statuts die Höhe der Dividende und die Zeit der Vertheilung festzusetzen haben. Die englischen Aktienvereinsstatuten enthalten regelmäßig die Klausel: No larger dividends shall be declared than is recommended by the directors; F. B Palmer, Company Precedents 2. ed. (1881) p. 134. Nach dem Norwegischen Entwurf von 1893 (§ 40) existirt überhaupt kein gesetzliches Dividendenrecht; Generalversammlung bezw. Aufsichtsrath beschließen über die Dividende. Vgl. Lehmann in Holdheims Z. IV S. 166.

il ne peut y avoir lieu à une répartition de dividendes".[24]) Auch nach dieser Auffassung erscheint die Dividende außer durch den bilanzmäßigen Betrag durch die Liquidität des Gewinns beschränkt.[25])

Das deutsche Recht kennt eine derartige Beschränkung nicht. Nach Art. 197 (161, 107), 217, R.H.G.B. §§ 217, 320 kann der ganze Gewinn, welcher sich aus der Bilanz ergiebt, unter die Aktionäre vertheilt werden, und es muß dies geschehen, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag anderweitige Vorschriften enthält oder Beschlüsse zuläßt.[26])

Der Aktienverein kann in Fällen, wie in dem eingangs erwähnten, in eine bedenkliche Zwangslage gebracht werden; die Verpflichtung, eine Dividende in baarem Gelde zu vertheilen, während die Aktiva in unrealisirten Gegenständen festgelegt sind, kann geradezu den Ruin der Gesellschaft herbeiführen. Aber der Rechtssatz, daß jeder bilanzmäßige Gewinn, also auch der nicht flüssige, vertheilungsfähig ist, kann dadurch nicht abgeschwächt werden.[27]) Mag

---

[24]) Dalloz, Répertoire v. société No. 1390. Auch Paul Mornard, Des sociétés en commandite par actions (Paris 1880) p. 167, welcher diese Auffassung als zu weitgehend bezeichnet, steht doch im Wesentlichen auf demselben Standpunkt.

[25]) Für die Auffassung der Frage im Gebiet der Vereinigten Staaten vgl. Isaac F. Redfield, The law of railways (Boston 1873) II p. 573: „Dividends are only to be declared out of the actual earnings of the company; and if they be declared when not earned and so virtually payable out of the capital or, which is the same thing, out of money borrowed .... it is a fraud upon the shareholders.

[26]) Die Unterscheidung, welche v. Völderndorff (S. 698) und Gareis-Fuchsberger (S. 518) zwischen dem sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Gewinn oder Verlust und dem aus dem Betriebe des Unternehmens sich ergebenden günstigen oder ungünstigen Resultat machen, findet weder im Gesetz noch in der Praxis eine Stütze.

[27]) So Entsch. des Reichsgerichts XI S. 162 vgl. R.O.H.G. IX S. 274, XVIII S. 158, v. Hahn, Kommentar zum H.G.B. Bd. I S. 704, Keyßner, H.G.B. S. 229 Nr. 13, jetzt auch Staub § 3 zu Art. 217, Puchelt-Förtsch I S. 454. Uebereinstimmend Entsch. des High Court of Justice Chancery Division vom 22. Juni 1889 in Sachen Wood v. Odessa Waterworks Company, wonach der Aktionär Baarzahlung der Dividende verlangen kann und sich nicht mit debentures zu begnügen braucht, weil die Gesellschaft den Gewinn zu Neuanlagen verwandt

es de lege ferenda auch vielleicht angemessen erscheinen, nur die Vertheilung flüssiger Gewinne für zulässig zu erklären — nach dem geltenden Recht und nach dem R.H.G.B. müssen die Aktienvereine mit der entgegengesetzten Bestimmung rechnen,[28]) und es muß daher als Gebot der Vorsicht erachtet werden, daß der Generalversammlung statutarisch die Feststellung der Dividende vorbehalten und damit der starren Bilanz die unmittelbare Wirkung der Dividendenfixirung entzogen wird. Erst hierdurch wird die Bilanz auf diejenige Aufgabe in diesem Gebiete beschränkt, welche ihrer inneren Bedeutung entspricht, und erlangen die zuständigen Gesellschaftsorgane in der Vertheilung von Vereinsvermögen denjenigen Spielraum, welchen die Beurtheilung der jedesmaligen Sachlage erheischt.

Der Reingewinn ist häufig auch bei Gewinnbetheiligungen Dritter von Erheblichkeit; hier kann die festgestellte Bilanz nicht schlechthin maßgeblich sein, z. B. wenn vertraglich die Gewinnbetheiligung eines Dritten vereinbart ist und die Bilanzgrundsätze sich ändern.[29]) Anders für die Mitglieder des Vorstands und

hatte. Megone, Reports of cases under the Companies Act I p. 265. A. M. Primker in Endemanns Handbuch des Handelsrechts I S. 618, dessen Ausgangspunkt, es werde in solchen Fällen in Wahrheit ein nicht verdienter Reingewinn vertheilt, irrig ist. Voraussetzung ist natürlich eine richtige Bilanz. Nehmen wir an, der obengedachte Aktienverein habe im Waarengeschäft 10000 verdient, sein ganzes Vermögen von nunmehr 110000 flüssig gemacht und für diese 110000 das Grundstück gekauft. Dann ist, falls das Grundstück mit 110000 in der Bilanz richtig bewerthet ist, ein Reingewinn von 10000 vorhanden. v. Völderndorff in Buschs Archiv Bd. 40 S. 315 ff. (vgl. auch in Endemanns Handbuch I S. 246) läßt schlechthin die Generalversammlung über die Höhe der Dividende entscheiden, leitet dies aber in erster Reihe aus der Omnipotenz der Generalversammlung ab.

[28]) Freilich werden derartige Verhältnisse die Gesellschaften auch zu ernster Prüfung veranlassen müssen, ob nicht unrichtige Bilanzirung vorliegt. Entsch. R.G. XI S. 162. So zahlte die Eppendorfer Industriegesellschaft, welche für 1889/90 einen hohen Reingewinn ermittelte, denselben mangels flüssiger Mittel in eigenen ihr zur Verfügung stehenden Aktien, die dann bei der bald nothwendigen Liquidation der Gesellschaft sich als werthlos erwiesen. Die Suez-Kanalgesellschaft hat dagegen für die sieben vom 1. Juli 1871 bis 1. Juli 1874 fällig gewordenen Halbjahrscoupons mangels verfügbarer Mittel 400000 bons des coupons arriérés ausgegeben, welche verzinst und dann nach Ausloosung bezahlt wurden.

[29]) Vgl. Entsch. des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen Centralbahn wider Jura—Bern—Luzernbahn vom 30. November 1883 (Amtl.

Aufsichtsraths; wenn diesen eine Tantieme vom Reingewinn eingeräumt ist, so werden sie nicht nur ein Recht haben, sich auf die festgesetzte Bilanz schlechthin zu berufen,[30]) sondern sie werden verbunden sein, abgesehen von etwaiger Arglist der Gesellschaft, diese Bilanz gegen sich gelten zu lassen.[31])

Nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (Art. 630) dürfen Tantiemen überhaupt nur aus dem vertheilbaren Reingewinn gezahlt werden.[32]) Bisher galt ein solcher Rechtssatz in Deutschland nicht. Wenn man aber die Statuten und Bilanzen der deutschen Aktiengesellschaften durchsieht, so kann man, da wenigstens nach Kenntniß des Verfassers nirgends eine andere Bestimmung zu beobachten ist, als feststehende Uebung, vielleicht sogar als Handelsgewohnheitsrecht, ansehen, daß derartige Tantiemen nur auf Grund des bilanzmäßigen Reingewinns abzüglich des etwaigen Gewinnvortrags des Vorjahrs berechnet werden. Für die Gesellschaft ist eben kein Gewinn vorhanden, wenn kein Reingewinn da ist; der Abzug des Gewinnvortrags rechtfertigt sich, weil ein neu eintretender Vorstand sonst Tantiemen von Gewinn beziehen würde, den er nicht ins Verdienen gebracht hat, und weil in späteren Jahren der Vorstand sonst thatsächlich von demselben Gewinn wiederholt Tantiemen erhielte.[33])

Nach § 237 R.H.G.B. sollen Tantiemen des Vorstands nur von dem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen

---

Sammlung IX S. 609 ff.), Entsch. des Trib. civ. de la Seine vom 20. Dezember 1894 in Sachen Comp. des Mines de Laurium (Annales de droit comm. IX p. 63); auch Thaller in den Annales de droit comm. IX p. 255.

[30]) Entsch. des Reichsgerichts XI S. 165. Auf die Vertheilbarkeit kommt es nicht an. Vgl. auch Neukamp S. 15.

[31]) Entsch. der cour de cassation vom 3. Februar 1890 (Annales de droit commercial V p. 194). Ueber Berechnung der Tantiemen des Aufsichtsraths vgl. Tscharmann, Der Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft, S. 30.

[32]) Vgl. Hafner, Das Schweizerische Obligationenrecht (1883) S. 201.

[33]) Die Ansicht des Reichsgerichts XI S. 163, wonach die Tantieme im Zweifel zu entrichten sei von dem, „was nach der Jahreseinnahme nicht durch die Jahresbetriebskosten absorbirt ist, so daß, wenn das Ergebniß der Vermögensbilanz und einer bloßen Ertragsbilanz ein verschiedenes wäre, der Tantiemeprozentsatz nach dem aus letzterer sich ergebenden Gewinn zu bemessen wäre", entbehrt der rechtlichen Begründung und steht mit der ständigen Praxis im völligen Widerspruch. Vgl. Neukamp S. 15 f., Staub § 10 zu Art. 227.

verbleibenden Reingewinn berechnet werden dürfen; bei Berechnung der Tantiemen des Aufsichtsraths soll außerdem vorher zunächst 4 % Dividende an die Aktionäre vertheilt werden (§ 245 R.H.G.B.). Hierdurch ist die Beziehung der Bilanz zu der Tantiemeberechnung auch gesetzlich klargestellt.[34])

Bilanz als Grundlage der Rechnungslegung.

§ 4. Bei der offenen Handelsgesellschaft hat jeder Gesellschafter das Recht, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anzufertigen (Art. 105, R.H.G.B. § 118); die Verpflichtung des geschäftsführenden Gesellschafters zur Rechnungslegung wird regelmäßig durch Gewährung der Einsicht in jene Bücher und Papiere erfüllt.[35]) Bei der einfachen Kommanditgesellschaft erfolgt die Rechnungslegung an den Kommanditisten durch abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz; dieser ist befugt, die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Bei den Mehrheitsverbänden der Aktienvereine ist eine derartige Rechnungslegung unter Gewährung der Einsicht in die Bücher und Papiere an die Aktionäre nicht angängig und würde zu den größten Unzukömmlichkeiten führen. Daher beschränkte das H.G.B. die bezüglichen Verpflichtungen der Gesellschaftsorgane auf Mittheilung der Bilanz an die Generalversammlung. Der seit der Novelle vom 11. Juni 1870 auch für die Aktiengesellschaft obligatorische Aufsichtsrath, welchem allgemein die Befugniß zur Einsicht der Bücher zusteht (Art. 193, 225, R.H.G.B. §§ 246, 320), hat die Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten. Nach dem Aktiengesetz und dem R.H.G.B. soll der Generalversammlung die Bilanz mit einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Geschäftsbericht, sowie etwaigen Bemerkungen des Aufsichtsraths zur Genehmigung vorgelegt werden.[36])

---

[34]) Für die Tantiemen sonstiger Beamter gilt auch in Zukunft die Beschränkung bezüglich der Reserven nicht. Abschreibungen müssen dagegen berücksichtigt werden, da sie den Gewinn mindern. Vgl. S. 96.

[35]) Nürnberger Protokolle S. 195 f., v. Hahn, (4. Aufl.) I S. 434, Puchelt-Förtsch I S. 223; vgl. aber auch Strikthorst, Archiv, Bd. 64 S. 161.

[36]) Vgl. Art. 185, 185 c, 239, 239 a; R.H.G.B. §§ 260, 320, 325 Z. 3. Bei Aktiengesellschaften (Art. 239 b), nach dem R.H.G.B. auch bei Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 266, 320), kann die Generalversammlung auch noch Revisoren zur Prüfung der Bilanz ernennen.

Es ist aber wohl zu beachten, daß durch die **Genehmigung der Bilanz den Verwaltungsorganen noch nicht Entlastung ertheilt wird, und daß Entlastung ertheilt werden kann, ohne daß die Bilanz genehmigt wird.**

Nehmen wir an: ein vermögensloses Vorstandsmitglied habe Gelder der Gesellschaft zu seinem Nutzen verwandt. In diesem Fall müssen die unterschlagenen Summen als Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung auftreten, und die Bilanz muß unter Berücksichtigung dieses Verlusts aufgestellt und genehmigt werden. Aber durch diese nach Lage der Sache nothwendige Bilanzirung wird keineswegs dem betreffenden Vorstandsmitglied gegenüber eine Entlastung erklärt; wenn diese nicht ertheilt ist, bleibt die Gesellschaft befugt, dasselbe auf Rückzahlung der hinterzogenen Beträge zu belangen.

Auf der anderen Seite kann der Vorstand, welcher die Gesellschaftsgeschäfte in sorgfältiger Weise geführt hat, eine Bilanz vorlegen, in welcher nach Ansicht der Generalversammlung einzelne Aktiven unrichtig bewerthet sind. Die Beanstandung dieser Werthansätze in der Bilanz steht der Entlastung in keiner Weise entgegen.

Völlig sachgemäß findet sich daher vielfach in den Ankündigungen der Generalversammlungen als Gegenstand der Tagesordnung: Genehmigung der Bilanz und Ertheilung der Entlastung. Ebenso ist es korrekt, wenn § 260 Abs. 1 R.H.G.B. bestimmt:

> Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnvertheilung, sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsraths.

Trotzdem Genehmigung der Bilanz und Ertheilung der Entlastung logisch mit einander nichts zu thun haben,[37] hat das geltende Aktiengesetz beides in eigenthümlicher Weise in Verbindung gebracht. Art. 239a bestimmt nämlich:

> Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden.
>
> Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze in der Bilanz bemängelt sind.

[37]) Vgl. auch Entsch. des R.O.H.G. XX S. 222.

> Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

In diesen Sätzen werden wir einen verschwommenen Ausdruck des allgemeinen Gedankens finden können, daß, soweit die Bilanz ohne Bemängelung genehmigt wird, der Vorstand als entlastet anzusehen ist.[38]) Es ist dies eine Art Rechtsvermuthung. Zwar werden Bilanzgenehmigung und Entlastung nicht für identisch erachtet; das Gesetz nimmt aber an, daß, wenn die Gesellschaft bei Feststellung des Ergebnisses der Geschäftsführung keine Bemängelung vornimmt, diese Geschäftsführung seitens der Generalversammlung als einwandsfrei befunden sein muß.[39]) Die Vermuthung fällt fort, wenn die Festsetzung der Bilanz und die Ertheilung der Entlastung selbständige Gegenstände der Tagesordnung sind, da in diesem Fall bei Genehmigung der Bilanz besondere Beschlußfassung über die Entlastung vorbehalten ist.[40])

Die Fassung des Art. 239a Abs. 3 erscheint indessen begriffsverwirrend. Eine Gesellschaft hat leichtsinnige Kredite gegeben; in Folge dessen mußten erhebliche Abschreibungen auf die Forderungen gemacht werden. Der Aktionär, der den Vorstand hierfür regreßpflichtig machen will, kann doch unmöglich den Ansatz der zweifelhaften Forderungen bemängeln. Dieser Ansatz ist richtig; seine Richtigkeit ist sogar Voraussetzung für etwaige Regreßansprüche gegen den Vorstand, da, wenn diese Forderungen voll aufgenommen

---

[38]) Dieser allgemeine Satz findet sich auch im belgischen Gesetz vom 18. Mai 1873 (Art. 64): L'adoption du bilan par l'assemblée générale vaut décharge pour les administrateurs et les commissaires de la société, mais en tant seulement que l'assemblée n'ait pas fait de réserve et que le bilan ne contienne ni omission ni indication fausse dissimulant la situation réelle de la société. Vgl. auch Rignano in Supinos und Serafinis Diritto comm. 1893 p. 9.

[39]) Behrend I S. 886.

[40]) Entsch. des Kammergerichts vom 14. Dezember 1895. Holdheims Z. V S. 138. Ist die Tagesordnung nicht in dieser Weise getrennt, so kann daher nach Art. 190 Abs. 3, 221 der Vorstand der Aktiengesellschaft bei Feststellung der Bilanz nicht mitstimmen, da ihm durch diese Feststellung Entlastung ertheilt werden soll. Ist die Entlastung dagegen selbständiger Gegenstand der Beschlußfassung, so steht der Theilnahme des Vorstandes bei der Abstimmung über die Feststellung der Bilanz nichts entgegen.

werden, bilanzmäßig die Gesellschaft gar keinen Schaden hat. Ein anderer Fall: Ein Aktionär bemängelt, daß die Waaren statutenwidrig zu niedrig bewerthet und deshalb der Gewinn höher sei. Deswegen soll der Vorstand nicht als entlastet gelten? Entlastet werden kann man nur für Handlungen; in der Bilanz stehen aber nur Sachen und deren Werthe. Wie kann also eine Bemängelung einer Sache oder eines Werths die Beanstandung einer Handlung oder gar einer Unterlassung enthalten? Wenn man auch allenfalls sagen mag, daß die Versammlung, welche bezüglich der Bilanz keine Anstände erhebt, vermuthlich auch Entlastung ertheilen will, so ist doch der Schluß, daß aus der Nichtbemängelung einzelner Bilanzposten irgend eine Entlastung gefolgert werden könne, ein begriffsirrthümlicher.[41]) Im N.H.G.B. ist denn auch die Vorschrift gestrichen worden.

Die Genehmigung der Bilanz soll nach Art. 185c, 239b (N.H.G.B. §§ 260, 320) Sache der Generalversammlung sein.[42]) Daß bezüglich der Entlastung dasselbe gelten soll, ist im geltenden Aktiengesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Die Absicht, eine derartige Bestimmung zu treffen, bestand allerdings nach Ausweis der Begründung des Gesetzentwurfs.[43]) In den älteren Statuten wird überwiegend die Entlastung des Vorstands in die Hände anderer Organe — eines Ausschusses, des Verwaltungsraths, besonderer Revisoren — gelegt.[44]) Wenn das Aktiengesetz hierin eine Aenderung vornehmen wollte, hätte dies mit klaren Worten erfolgen sollen. Dies ist zwar nicht geschehen; indessen bei der Verquickung, welche in Art. 239a Ziffer 3 Bilanzgenehmigung und Entlastungsbeschluß erfahren haben, wird jedenfalls für Aktiengesellschaften anzunehmen sein, daß dasselbe Organ, welches die Bilanzgenehmigung auszusprechen hat, auch die Entlastung ertheilen soll — nämlich die Generalversamm-

---

[41]) Vgl. Staub § 6 zu Art. 239a; Denkschrift I S. 146.

[42]) Mot. I S. 357.

[43]) Mot. I S. 229.

[44]) Vgl. z. B. Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger E.G. § 38, Oppeln-Tarnowitzer E.G. § 42, Berliner Lampen- und Broncewaarenfabrik § 35, Gumbinner Aktienbrauerei § 34, Aktienbauverein Passage § 44, Berliner Bockbrauerei § 35. (Die vier letzten nach der Fassung der Statuten vor 1884).

lung.[45]) Das R.H.G.B. hat in § 260 die Generalversammlung ausdrücklich auch für die Entlastung als zuständig erklärt.

Auch der Aufsichtsrath hat eine Verwaltungsthätigkeit im Inneren der Gesellschaft; insbesondere ist er für die Aufsicht verantwortlich. Gewisse Handlungen haben selbständige vermögensrechtliche Bedeutung für die Gesellschaft, so z. B. die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Läßt der Aufsichtsrath die Bücher der Gesellschaft durch Revisoren prüfen, so haben diese Anspruch auf Honorar gegen die Gesellschaft. Nach den Statuten hat der Aufsichtsrath oft weitgehende Verwaltungsbefugnisse, insbesondere bezüglich der Genehmigung von Verträgen. Für diese Geschäftsführung, welche sich sehr verantwortungsvoll gestalten kann, ist der Aufsichtsrath wie jeder Geschäftsführer befugt, Entlastung zu fordern und dieselbe mangels anderweitiger Bestimmungen über die Zuständigkeit von der Generalversammlung zu verlangen.[46]) In § 260 R.H.G.B. ist diese Entlastung ausdrücklich der Generalversammlung übertragen.

Prüfung der Bilanzgrundlagen. Verhältnis der Prüfung zum Entlastungsbeschluß.

§ 5. Die weitgehende Zuständigkeit, welche die Generalversammlung bezüglich der Bilanzgenehmigung hat, entspricht weder der thatsächlichen Bedeutung der Generalversammlung, noch dem Umfang der Grundlagen, welche ihr nach Maßgabe des Gesetzes für ihre Beschlüsse zu Gebote stehen.

Im Allgemeinen spielen sich auch noch heut, trotz aller gesetzlichen Bestrebungen, die Generalversammlungen unter Ausschluß jeder allgemeinen Theilnahme ab.[47]) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths erscheinen mit befreundeten Aktionären, welche zuweilen mühselig herangezogen werden, damit nur ein Entlastungsbeschluß — bei welchem Vorstand und Aufsichtsrath sich der Stimme enthalten müssen[48]) — gefaßt werden kann. Und im Allgemeinen ist

---

[45]) So — gegen die 1. Aufl. dieses Buchs S. 8 ff. — vor allem Ring S. 596 f.; ferner Esser S. 190, Kayser S. 166, Petersen-Pechmann S. 206, Willenbücher S. 232, v. Völderndorff S. 674, Staub § 3 zu Art. 239a.

[46]) Staub § 2 zu 239a; a. M. Esser S. 190, 452.

[47]) Die Bemerkungen Perrot's (Ein parlamentarisches Votum über das Aktienwesen, S. 61) sind insoweit noch heut zutreffend.

[48]) Bei der Genehmigung der Bilanz können sie mitstimmen. Entsch. des R.G. v. 9. Januar 1897 (Holdheims Z. VI S. 121); Herz eod. l. IV S. 195.

es gut so. Denn Vorstand und Aufsichtsrath sind die Einzigen, welche rechtlich und moralisch verantwortlich sind; sie müssen mit ihrem Namen und ihrem Vermögen für ihre Handlungen, ja für die Aktiengesellschaft einstehen; sie kümmern sich dauernd um die Interessen der Gesellschaft, während der Generalversammlungsgänger, wenn er überhaupt wahrhaft Eigenthümer einer Aktie ist, sie gestern gekauft haben kann und vielleicht morgen weiterverkauft. Wenn die Generalversammlungen sich als Aktionärparlamente aufthun und den Gesellschaften auf Grund des weitverbreiteten, aber rechtlich und thatsächlich unhaltbaren Dogmas von der „Omnipotenz der Generalversammlung“[49]) eine parlamentarische Regierung aufzwängen würden, so würden an Stelle der zielbewußten, verantwortlichen Organe schwankende Mehrheiten wechselnder unverantwortlicher Aktionäre treten und die Gesellschaft würde darunter gewiß am meisten leiden.

Wenn es einmal in den Generalversammlungen wirklich zu ernsteren Erörterungen kommen sollte, so pflegen — abgesehen von den in Deutschland glücklicher Weise verhältnißmäßig selten vorkommenden Fällen einer Zerrüttung des Geschäfts — nur Personenfragen ins Spiel zu kommen.[50]) Dann werden auch plötzlich die

[49]) Entsch. des R.O.H.G. XV S. 125: „Die Generalversammlung ist die Verkörperung der Gesellschaft und ist als solche sowohl Prinzipal der Verwaltungsorgane, als auch Inhaberin alleiniger freier Willensbestimmung.“ Dies ist unrichtig. Jedes Organ der Gesellschaft ist nur innerhalb seiner Zuständigkeit souverän (Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung S. 691). Selbst ein Grundsatz, wonach die Generalversammlung in allen Fällen zuständig ist, in welchen nicht gesetzlich ein anderes Organ fungirt, existirt für die Aktiengesellschaften nicht (A. M. Gierke a. a. O.) und ist auch entwicklungsgeschichtlich nicht zu rechtfertigen, da den Generalversammlungen erst allmählich und stückweise bestimmte Rechte, insbesondere auch bezüglich der Bilanz, eingeräumt wurden (vgl. auch unten S. 42 f.). Nach dem Aktiengesetz hat jedes Organ einschließlich der Generalversammlung den bestimmten ihm zugewiesenen Geschäftskreis. Nach dem B.G.B. § 32 soll allerdings für juristische Personen künftig die Generalversammlung überall kompetent sein, wo gesetzlich nicht ein anderes Organ bestellt ist; doch gilt diese Bestimmung nach § 25 nicht für Aktiengesellschaften. Vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch S. 79.

[50]) Es gibt notorisch gewerbsmäßige Generalversammlungsbesucher, welche sich vorher eine Aktie kaufen und abwarten, ob sich eine Opposition regt, mit der sie dann zur Erlangung persönlicher Vortheile Hand in Hand gehen können, oder eine Anfechtungsklage anstellen, wegen der sie sich später abfinden lassen.

sonst öden Generalversammlungen belebt — freilich meist von Strohmännern.[51])

Kann schon nach diesem Charakter der Generalversammlungen aus persönlichen Gründen die Zuständigkeitsbestimmung für Bilanzgenehmigung und Entlastung nicht als eine glückliche bezeichnet werden, so werden diese Gründe verstärkt durch die sachlichen Verhältnisse.

Die Generalversammlung, welche die Bilanz genehmigen soll, kann sich die Unterlagen zur Prüfung derselben gar nicht verschaffen. Diese Unterlagen bestehen zunächst in der Inventur, weiter aber in den Büchern und Schriften der Gesellschaft, endlich in den Revisionen der Bestände. Diese Prüfungsarbeiten, welche die Unterlagen für den Beschluß bilden müssen, gehören nicht nur zu den Obliegenheiten anderer Organe, nämlich des Aufsichtsraths und eventuell der Revisoren (Art. 225, 239, 239a; §§ 246, 260, 266 N.H.G.B.); sondern es ist sogar der Generalversammlung das Recht der eigenen Prüfung grundsätzlich versagt.[52]) Nur Abschriften der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts (Art. 239), künftig auch der Bemerkungen des Aufsichtsraths (§ 263 N.H.G.B.), kann jeder Aktionär verlangen; im Uebrigen beschränkt sich die Vorlegungspflicht auch gegenüber der Generalversammlung auf diese vier Schriftstücke (Art. 239; N.H.G.B. § 260).

> „Weiter als . . . geschehen ist", heißt es in der Begründung zum Aktiengesetz,[53]) „glaubte der Entwurf in Beziehung auf die Veröffentlichung der Beilagen zur Bilanz nicht gehen zu dürfen, wenn nicht der Vorstand mit Schreibwerk überlastet und durch zu allgemeines Bekanntwerden der übrigen Beilagen, namentlich des

---

[51]) In der vor etwa zwölf Jahren stattgehabten Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, bei der ein heftiger Wahlkampf stattfand, erschienen mehr als fünfhundert „Aktionäre". Es waren überwiegend Mitglieder des Gesangvereins einer süddeutschen Universitätsstadt, welche Vormittags als Strohmänner abstimmten und Nachmittags die Bewohner des Orts durch ein Konzert gegen billiges Eintrittsgeld erfreuten! Ueber die Art der Zusammensetzung von Generalversammlungen vgl. auch Löwenfeld S. 299 ff.

[52]) Vgl. Esser S. 189, Petersen-Pechmann S. 530, Ring S. 592. Wenn Staub (§ 8 zu Art. 239) den Satz aufstellt, daß die Generalversammlung die Vorlegung aller Geschäftsbücher verlangen könne, so fehlt es für diesen Satz an jeder gesetzlichen Grundlage.

[53]) Mot. I S. 357.

Inventars, das Interesse der Gesellschaft einer Schädigung ausgesetzt werden soll. Dem Aufsichtsrath wird dagegen auch nach dem Entwurf vom Vorstand ein detaillirter Nachweis der einzelnen Bilanzposten geliefert werden müssen.

Selbst wenn die Generalversammlung die Vorlegung z. B. des Inventars verlangen sollte, wird der Vorstand es mit der ihm obliegenden Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns (Art. 241, N.H.G.B. § 241) in vielen Fällen nicht vereinigen können, diesem gesetzlich unbegründeten Verlangen stattzugeben, da die einzelnen Aktiven und ihre Werthe, die einzelnen Kunden und die Bewerthung der ausstehenden Forderungen Geschäftsgeheimnisse darstellen, welche der Oeffentlichkeit nicht preisgegeben werden dürfen. Ein Individualrecht auf Gewährung weiterer Aufklärungen, als solche die Generalversammlung für erforderlich erachtet, ist dem einzelnen Gesellschafter vollends nicht gegeben.[54])

Und dieselbe Generalversammlung, welcher eine ordnungsmäßige Prüfung der Bilanz und der Geschäftsführung verschlossen ist und verschlossen bleiben muß, dieselbe Generalversammlung, welche nach kompetentem Urtheil regelmäßig kritiklos den Interessen der Gesellschaft gegenübersteht, — soll allein über die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung beschließen!

Es war selbstverständlich, daß die unnatürliche Stellung, welche der Generalversammlung bezüglich der Bilanz eingeräumt ist, praktisch zu den größten Schwierigkeiten führen mußte, sobald sich nachträglich Bedenken hinsichtlich der Bilanz oder der sich anschließenden Entlastung ergaben. Dies hat soweit geführt, daß die Bedeutung des Entlastungsbeschlusses durch einzelne Rechtsprüche fast illusorisch gemacht wurde.

Das Reichsgericht (III. Civilsenat) hat geradezu den Satz aufgestellt:

> In der von einer Generalversammlung dem Vorstand ertheilten Decharge liegt nicht mehr als die Erklärung, daß

[54]) Bericht der Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahnkonzessionswesens S. 184. Nicht mit Unrecht sagt auch Jhering (Zweck im Recht I S. 227): „Welchen Werth die Rechnungsablage vor der Generalversammlung hat, lehrt der Umstand, daß Lug und Trug durch sie in keiner Weise behindert worden sind; ebenso gut könnte man einen Unmündigen dadurch zu schützen gedenken, daß der Vormund ihm die Rechnung abzulegen habe."

> die Generalversammlung aus den ihr gemachten Vorlagen keine Veranlassung zu einer Monitur nimmt, mithin den Vorstand für seine Geschäftsführung, soweit dieselbe aus jenen Vorlagen erkennbar ist, entlastet. Auf Statutenwidrigkeiten, überhaupt Pflichtverletzungen, welche sich aus jenen Vorlagen nicht ergeben, erstreckt sich daher die Entlastung überall nicht.[55])

Diese Meinung kann für zutreffend nicht erachtet werden. Die gesetzlichen Vertreter des Aktienvereins haben, wie jeder Geschäftsführer, die Befugnis, bei Rechnungslegung Entlastung für ihre Geschäftsführung zu erhalten. Diese Befugnis würde in unzulässiger Weise beschränkt werden, wenn die Entlastung nur die vom Reichsgericht angenommene Bedeutung hätte.[56]) Denn da der Generalversammlung grundsätzlich nicht über die gesammte Geschäftsführung, sondern nur über die durch einen Geschäftsbericht erläuterten, in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung niedergelegten Ergebnisse Rechnung gelegt werden darf, so würde z. B. der Vorstand der Aktiengesellschaft über die Geschäftsführung selbst überhaupt keine Entlastung erhalten. Dies Ergebnis ist nicht annehmbar.

---

[55]) Entsch. des Reichsgerichts XII S. 77; vgl. auch XIII S. 51; beide Entscheidungen für das — in diesem Punkte gleichartige — Recht der Genossenschaften. Uebereinstimmend Entsch. des Schweizerischen Bundesgerichts vom 13. Okt. 1888 (Amtliche Sammlung XIV S. 704), in dem es heißt, daß auf Dinge, welche aus den betreffenden Vorlagen an die Generalversammlung nicht erkennbar und daher gar nicht zur Kenntniß der letzteren gebracht seien, eine Genehmigung ohne unstatthafte Unterstellung nicht ausgedehnt werden könne. Der I. Civilsenat läßt in der Entsch. XVIII S. 63 die Frage dahingestellt und gewährt ein Anfechtungsrecht jedenfalls bei Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Vorlagen, auf Grund deren der Entlastungsbeschluß erfolgt ist, wegen Irrthums der Generalversammlung bezw. Dolus gegen dieselbe. Vgl. über die vorerwähnten Entsch. des Reichsgerichts auch Ring S. 598, Staub § 8 zu 239a. In der vom Reichsjustizamt einberufenen Kommission zur Begutachtung des H.G.B. wurde ein Antrag, der Entlastung außer dem Fall des Betruges liberirende Wirkung beizulegen, abgelehnt. (Holdheims Z. V S. 176.) Hieraus ergiebt sich aber für die Auslegung des Gesetzes kein Erwägungsgrund, da im Gesetz der vom Reichsgericht aufgestellte Grundsatz nicht Aufnahme gefunden hat und der Antrag sich nur gegen die vorerwähnte Rechtsprechung des Reichsgerichts richtete.

[56]) Die Gefahr ergiebt sich unter anderem daraus, daß die Regreßklage in den meisten Staaten dreißig Jahre dauert (vgl. B.G.B. § 195), während das entlassene Vorstandsmitglied kein Recht auf Einsicht der Bücher hat, welche übrigens nach 10 Jahren vernichtet werden dürfen.

Es ist nicht abzusehen, weshalb der Vorstand unter den unzulänglichen Bestimmungen des Gesetzes, welches Prüfung der Bilanzgrundlagen und Genehmigung der Bilanz, Ueberwachung der Geschäftsführung und Entlastung des Vorstands in die Hände verschiedener Gesellschaftsorgane legte, leiden soll.

Aus dieser Theilung der Zuständigkeiten ergibt sich vielmehr, daß sämmtliche Wahrnehmungen, welche der Aufsichtsrath als allgemein hierzu berufenes oder die Revisoren als besonderes, hierzu im Fall des Art. 239a (§ 266 N.H.G.B.) von der Generalversammlung bestelltes Organ aus dem ihnen vom Vorstand zur Verfügung gestellten Material gemacht haben oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit machen konnten, als von der Gesellschaft gemacht anzusehen sind. Nicht mit Unrecht hat ein italienischer Schriftsteller erklärt, daß der Aufsichtsrath bei der Prüfung wie ein Vormund der Generalversammlung fungirt.[57] „Eine Aktiengesellschaft kann der Natur der Sache nach gewisser Organe nicht entbehren, welche für sie handeln; was diese Organe innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse für die Gesellschaft thun, hat im Verhältnis zu denen, deren rechtliche Beziehungen zu ihr betroffen werden, die gleiche Wirkung, als hätte sie es selbst gethan." Wenn also der Aufsichtsrath bezw. die Revisoren in Ausübung ihres verfassungsmäßigen Berufs von den Einzelheiten der Rechnungen, insbesondere des Inventars, und ihrer Unterlagen Kenntnis genommen haben, so kann die Gesellschaft betreffs der hierbei zur Wissenschaft des Aufsichtsraths bezw. der Revisoren gebrachten Punkte und bezüglich der zur Einsicht der gedachten Organe vorgelegten Schriftstücke und Bücher gegenüber dem auf Grund dieser Prüfung entlasteten Vorstand sich nicht darauf berufen, daß sie über diese Punkte keine Kenntnis erhalten habe, bezw. daß ihr die Schriftstücke und Bücher nicht vorgelegt seien.[58]

Daß die Bilanzgenehmigung und Entlastung durch die Generalversammlung erfolgt, ist unerheblich. Das Gesetz hat ihr diese Aufgaben überwiesen, trotzdem es selbst davon ausgeht, daß ihr nicht nur die Fähigkeit zur Prüfung eines großen Theils der Unterlagen

---

[57]) I sindaci . . . sono o almeno dovrebbero essere i tutori dei soci. Pateri, La società anonima (1890) No. 413.

[58]) Entsch. des R.O.H.G. XXII S. 280.

für diese Beschlüsse mangelt, sondern daß eine solche Prüfung sogar dem Lebensinteresse der Gesellschaft zuwiderlaufe. Deshalb sind ihr in dem Aufsichtsrath ein nothwendiges und in den Revisoren ein ihrer Willkür überlassenes Organ beigeordnet, dessen sie sich bedienen muß oder kann, wenn sie die Unterlagen für ihre Entschließung gewinnen will. Wenn sie auf Grund dieser Prüfung die Bilanz genehmigt oder die Entlastung ertheilt, so kann die Wirksamkeit dieser Erklärung nicht deshalb angefochten werden, weil die Generalversammlung nicht selbst die zur Vorbereitung der Entschließung nöthige Prüfung vorgenommen habe und nicht selbst mit den Einzelheiten der Rechnung und ihrer Unterlagen bekannt gewesen sei.[59]) Die Gesellschaft hat durch die zuständigen Organe die Unterlagen geprüft, die Gesellschaft hat durch das zuständige Organ die Bilanz genehmigt und entlastet: die Gesellschaft kann daher auch nicht den Einwand erheben, daß sie ohne Prüfung aller Unterlagen die Bilanzgenehmigung und Entlastung ausgesprochen habe.[60])

---

[59]) Vgl. zum Vorstehenden überall Entsch. R.O.H.G. XXII S. 280 f.; der dort behandelte Fall betraf eine Gesellschaft, welche vor Einführung des H.G.B. begründet war und deren Verwaltungsrath dem Vorstand, deren Revisionskommission dem Aufsichtsrath unseres Aktiengesetzes in den hier in Betracht kommenden Punkten entspricht. Uebereinstimmend Entsch. des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. September 1892 (Holdheims Z. II S. 14). A. M. Reichsgericht bei Bolze IX Nr. 479, wonach die Kenntnis des Aufsichtsraths nicht entscheidend sein soll u. z. selbst dann, wenn die Mehrheit der Generalversammlung aus Mitgliedern des Aufsichtsraths bestand. Wenn Staub (§ 8 zu Art. 239 a) den Inhalt der Entsch. des R.O.H.G. XXII S. 280 und die vorerwähnte Entscheidung des Reichsgerichts neben einander vorträgt, so erscheint dies widerspruchsvoll. Wenn ferner Ring (S. 598) die Anwendbarkeit der Entsch. des R.O.H.G. XXII S. 280 auf den Fall beschränkt, daß „die Urtheilsbildung auf Grund Gutachtens besonders hierzu berufener Organe" erfolgt, und hierunter nur die „Bilanzrevisoren" versteht, so ist dies insofern nicht zutreffend, als auch der Aufsichtsrath gemäß Art. 239 ein hierzu berufenes Organ ist und die Bilanzrevisoren nur ernannt werden, wenn die Generalversammlung im Einzelfalle die Prüfung durch den Aufsichtsrath noch nicht für ausreichend erachtet.

[60]) In einer allerdings nicht für Aktiengesellschaften, sondern für eine Pensionskasse ergangenen Entscheidung vom 30. Oktober 1892 geht dagegen das Reichsgericht von zutreffenden Grundsätzen aus (Bolze XV Nr. 126). Danach schließt es die Wirkung der Entlastung nicht aus, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vorlagen. Die Generalversammlung stellt überhaupt nicht

Anders liegt die Sache nur, wenn der Entlastungsbeschluß auf Grund irreführender Vorlagen erfolgt ist. Die Unvollständigkeit der Vorlagen genügt dagegen an sich nicht, um die Anfechtung zu rechtfertigen, sofern Aufsichtsrath, Revisoren oder Generalversammlung in der Lage waren, durch Beanstandung der Vollständigkeit eine weitere Vorbereitung der Entlastung herbeizuführen.[61]) Irreführende Unvollständigkeit hat dieselbe Wirkung, wie jede andere Irreführung.

Ist der Gesellschaft nicht einmal eine Bilanz vorgelegt, so ist der Entlastungsbeschluß ungiltig, weil dann in der That die gesetzlich vorgesehene Prüfung nicht stattgefunden hat.[62])

Bedeutung des Rechts der „Genehmigung" der Bilanz.

§ 6. Das Aktiengesetz (Art. 185c, 239b) verlangt ebenso wie das R.H.G.B. (§§ 260, 320) die „Genehmigung" der Bilanz durch die Generalversammlung und diese Bezeichnung ist auch bisher den Erörterungen zu Grunde gelegt. Korrekt ist dieselbe indessen nicht.

„Genehmigen" bedeutet im Allgemeinen „die Handlung eines Andern gut heißen"[63]). Die Bezeichnung würde daher nur dann zutreffen, wenn die Feststellung der Bilanz Sache des Vorstands bezw. der persönlich haftenden Gesellschafter wäre und nur die Rechtswirksamkeit von der Gutheißung durch die Generalversammlung abhängig wäre. Die rechtliche Stellung der Generalversammlung ist aber auf Genehmigung in dieser allgemeinen Bedeutung des Worts nicht beschränkt.

Was zunächst die Aktiengesellschaft anbelangt, so setzt Behrend[64]) mit Recht an die Spitze seiner Ausführungen den Satz: die Aufstellung der Bilanz liegt dem Vorstand ob, die Feststellung ist Sache der Generalversammlung. Würde nämlich die General-

---

den Ort und die Gelegenheit zu solcher Prüfung; wenn die Generalversammlung nach der in statutarischer Weise vorgenommenen Prüfung die Ueberzeugung von der Vorwurfsfreiheit der Geschäftsführung nicht hat, so muß sie die Entlastung verweigern oder einen Vorbehalt machen. Aber sie kann nicht entlasten und nachher ihre Entlastung anfechten.

[61]) A. M. R.G. XVIII S. 64; vgl. aber Staub § 8 zu Art. 239a, Bolze XV Nr. 126.

[62]) Vgl. Entsch. des R.G. XXXIV S. 58.

[63]) Windscheid, Pandekten I § 74 Anm. 3; vgl. B.G.B. §§ 182, 184.

[64]) Lehrbuch des Handelsrechts I S. 883; vgl. auch Ring S. 595, Entsch. des R.G. XIII S. 25; Entsch. des R.G. in Straff. XIII S. 358.

versammlung nur die Befugniß haben, die vorgelegte Bilanz zu genehmigen oder nicht zu genehmigen, so würde ihre Stellung thatsächlich nur auf ein Vetorecht hinauslaufen. Denn wenn sie nicht auch die Befugniß hätte, nach ihrem Ermessen im Falle der Nichtgenehmigung der Bilanz einzelne Posten zu ändern bezw. eine andere Bilanz aufzustellen, so würde zu einer rechtsverbindlichen Bilanz die Uebereinstimmung des Vorstands und der Generalversammlung erforderlich sein; lehnte der Vorstand die Vorlegung einer andern Bilanz ab, so würde eine Bilanz überhaupt nicht zu Stande kommen. Nach Art. 241, 226 Z. 2 A.G., § 241 N.H.G.B. sollen bei gesetzwidriger Zahlung von Dividenden die Mitglieder des Vorstands auch in dem Fall verantwortlich sein, wenn die Zahlung auf einem Beschluß der Generalversammlung beruht; wenn ohne Zustimmung der Mitglieder des Vorstands eine giltige Feststellung der Bilanz nicht stattfinden könnte, so wäre die ausdrückliche Ausdehnung der Verantwortung auf diesen Fall nicht erforderlich gewesen. Das Gesetz enthält auch keine Verpflichtung des Vorstands, bei Nichtgenehmigung der Bilanz eine andere Bilanz aufzustellen; vielmehr hat der Vorstand nur eine Bilanz vorzulegen und kann alsdann der Generalversammlung die weitere Beschlußfassung überlassen. Im N.H.G.B. § 260 heißt es: „Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz"; ein Beschluß „über" die Genehmigung kann auch dahin gehen, daß die Genehmigung nur mit Aenderungen ertheilt wird.

Wie man auch immer über die Zweckmäßigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit der Generalversammlung bezüglich der Bilanzen denken mag — soviel steht fest, daß der Gesetzgeber auch nicht entfernt daran gedacht hat, durch die Anwendung des Worts „Genehmigung" in Art. 185c, § 260 N.H.G.B. die Generalversammlung in der Feststellung der Bilanz von einer Verständigung mit dem Vorstand abhängig zu machen. Daher wird auch sowohl in den Geschäftsberichten, als auch in der Gerichtssprache und von Schriftstellern vielfach genauer von der „Feststellung" der Bilanz durch die Generalversammlung gesprochen[65]). Steht die Abänderung der vom Vorstande vorgelegten Bilanz nicht mit Statut oder Gesetz im Widerspruch, so hat

[65]) Z. B. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 691 Anm. 1.

es dabei sein Bewenden; steht sie im Widerspruch, so kann nur gemäß Art. 190a, 222 der Gesammtvorstand eine Anfechtungsklage erheben — eine Befugnis, welche nach § 271 Abs. 4 N.H.G.B. auch die einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsraths haben, wenn sie sich durch Ausführung des Bilanzfeststellungsbeschlusses strafbar oder den Gläubigern verantwortlich machen würden.

Die dem Aufsichtsrath und der Generalversammlung vorgelegte Bilanz ist demgemäß nur ein Entwurf; ob diese oder eine andere Bilanz für die Gesellschaft festgestellt wird, hängt von dem Beschluß der Generalversammlung ab. Deshalb wird die Bilanz auch von den meisten Gesellschaften erst nach der Beschlußfassung in die Bücher eingetragen; andernfalls müßten bei Aenderung der Bilanz durch die Generalversammlung in den Büchern Aenderungen vorgenommen werden. Die regelmäßig in den Berichten der Revisoren sich findende Redewendung, daß „die Bilanz mit den ordnungsgemäß geführten Büchern übereinstimmt", ist daher zumeist unrichtig, da die Bilanz noch gar nicht in den Büchern steht; richtiger müßte es heißen, daß die Bilanz in Gemäßheit der ordnungsmäßig geführten Bücher gezogen sei.

Wenn Ring für die Kommanditgesellschaft auf Aktien die Befugniß der Generalversammlung der Kommanditisten auf ein Vetorecht beschränken will[66]), so fehlt es an einer Andeutung im Gesetz, daß die „Genehmigung" der Bilanz bei diesen Gesellschaften eine andere Bedeutung habe, als bei Aktiengesellschaften[67]). Aus dem Wesen der Kommanditgesellschaft auf Aktien wird man nur folgern können, daß ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter die Generalversammlung die Bilanz nicht feststellen könne. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so wird die von Ring empfohlene Anfechtungsklage aus Art. 190a (§§ 271, 320 N.H.G.B.) nicht ausreichen; denn es giebt gerade bei der Bilanz nicht selten Meinungsverschiedenheiten, bei denen keine der beiden Meinungen Gesetz oder Statut verletzt, vielmehr nur eine Verschiedenheit in der Schätzung vorliegt[68]). Für solche Fälle versagt Art. 190a. Es wird vielmehr

---

[66]) S. 87; ihm stimmt zu Staub, Anm. zu Art. 185.

[67]) Bei den letzteren nimmt Ring weitergehende Rechte der Generalversammlung an (S. 595).

[68]) Vgl. auch unten im sechsten Kapitel a. E.

in einem solchen Fall die Bilanz durch Richterspruch in gleicher Weise festzustellen sein, wie dies bei Bilanzstreitigkeiten zwischen zwei offenen Gesellschaftern der Fall ist.

Die Feststellung der Bilanz ist nicht nur die Konstatirung einer Thatsache, sondern auch ein Willensakt der Gesellschaft behufs Schaffung von Gläubigerrechten. Der Aktionär hat nunmehr einen Anspruch auf Dividende, die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsraths auf Tantieme, gewinnbetheiligte Gemeinden auf ihren Gewinnantheil nach Maßgabe der festgestellten Bilanz. Diese Rechte sind nunmehr grundsätzlich nicht mehr entziehbar; sie können auch gegen den Willen der Gesellschaft geltend gemacht werden. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Feststellungsbeschluß nicht gemäß Art. 190a, 222 (N.H.G.B. § 271) angefochten wird; denn der Rechtsbestand des Feststellungsbeschlusses hängt in diesem Fall von dem Ausgang des Rechtsstreits ab. Im Uebrigen ist die Gesellschaft nunmehr an ihre eigene Feststellung gebunden. Der Aktionär hat z. B. einen Anspruch auf Dividende; er muß sich aber die nähere Bestimmung des Inhalts durch verfassungsmäßige Beschlüsse gefallen lassen. Ist indessen einmal ein verfassungsmäßiger Beschluß in formell unanfechtbarer Weise ergangen, so ist das Recht der Gemeinschaftssphäre entrückt; der Gesammtwille vermag den Anspruch des Einzelnen, welcher insoweit Gläubiger geworden ist, nicht mehr zu brechen.[69]) Gewiß kann die Generalversammlung einen Beschluß aufheben oder ändern; sie kann aber wohlerworbene Rechte der Gläubiger nicht einseitig wieder vernichten. War die Generalversammlung durch Mitglieder des Vorstands bei der Bilanzfeststellung in Irrthum versetzt, so mag sie sich an diese halten; dem Dritten gegenüber ist sie gebunden.[70])

[69]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 246 ff., Ring, Aktiengesetz S. 447 und dortige Zitate.

[70]) Das Reichsgericht läßt eine Aenderung der Bilanz mit Wirkung gegen Dritte zu, wenn die Gesellschaft dieselbe „gleichviel aus welchem Grunde" für falsch hält (R.G. XI S. 163). In der Entsch. Band XXXII S. 95 wird diese Ansicht weiter ausgeführt und damit begründet, daß der Wille der Gesellschaft, wie jedes Privaten, der Abänderung unterworfen und derselben nicht schon deswegen entzogen sei, weil er überhaupt zum Ausdruck gebracht ist. Die Nothwendigkeit einer solchen Begründung beweist die Unrichtigkeit des Rechtssatzes; eine Willenserklärung, durch welche Rechte Dritter begründet sind, ist nur in wenigen Ausnahmefällen widerruflich.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wird übrigens der einmal gefaßte Beschluß wegen Irrthums schon deswegen nicht rückgängig gemacht werden können, weil ein Irrthum über den Inhalt der Willenserklärung (B.G.B. § 119) kaum jemals vorliegen kann. Für den Fall der Täuschung der Generalversammlung ist eine Anfechtung regelmäßig ausgeschlossen, wenn die Täuschung nicht durch den Gewinnbetheiligten selbst verursacht war (B.G.B. § 123 Abs. 2); es sei denn, daß dieser die Täuschung kannte oder nur in Folge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

Zweites Kapitel.

Geschichtlicher Ueberblick.

I. Die kaufmännische Bilanz überhaupt.

Mittelalterliche Buchführung.

§ 7. Die Führung von Handelsbüchern ist alte kaufmännische Sitte. Schon die römischen Argentarii und Nummularii führten solche.[1] Im Mittelalter wurde der Gebrauch derselben allgemein; ihre Bedeutung fand eine scharfe Anerkennung durch die ihnen zugebilligte Beweiskraft, welche bereits zur Zeit der Postglossatoren allgemein anerkannt wurde.[2] Aber jene älteren Handelsbücher hatten mit den jetzt üblichen wenig gemein; sie ähnelten dem Memorial und führten ohne feste Reihenfolge, theilweise unter Angabe der Beweismittel, die von dem Kaufmann abgeschlossenen Geschäfte in erzählender Form auf; nachträglich wurden wohl auch zum Theil die auf die betreffenden Geschäfte geleisteten Zahlungen dabei notirt. Eine rechnungmäßige Zusammenstellung von Personenkonten oder die Führung eines Waarenbuchs fand nicht statt — noch weniger die Ziehung eines Inventars oder einer Bilanz.[3]

[1] Vgl. Voigt, Ueber die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligationen der Römer (Abh. der phil. histor. Klasse der Kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 10 S. 515 ff.); Goldschmidt, Universalgeschichte S. 82; vgl. auch Rodbertus in Hildebrands Jahrbüchern XV S. 209. Ueber die Bilanz bei der peculiaris merx vgl. 1. 4 §§ 2, 3 D. de edendo 2, 13; Dietzel in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht III S. 7.

[2] Vgl. hierüber Endemann in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht II S. 329 ff.; Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter S. 135.

[3] Vgl. hierzu J. G. M. Laurent, Das älteste hamburgische Handlungsbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert (Hamburg 1841), betreffend die Ge-

§ 8. Um die Entstehung des modernen Handlungsbuchs zu ermöglichen, mußte zunächst eine Neuerung vorangehen: die Einführung der arabischen Ziffern. Die römischen, aus Buchstaben bestehenden Zahlzeichen sind für das Zusammenzählen, wie überhaupt

Entstehung der doppelten Buchführung und in ihrem Gefolge der Bilanz.

---

schäfte der van Gheldersen'schen Sozietätshandlung aus den Jahren 1367 bis 1408, aus welchem nach dem Zeugniß des Herausgebers weder der jährliche Geschäftsumsatz noch das Vermögen genau zu bestimmen ist (S. 6), und in welchem vielfach der Schuldgrund, sowie auch augenscheinlich die geleisteten Zahlungen fehlen. Ferner Ott Rulands Handlungsbuch (herausgegeben in der Bibliothek des Litterarischen Vereins zu Stuttgart 1843), betreffend die Geschäfte des genannten Ulmer Handlungsherrn aus den Jahren 1442 bis 1464, in welchem die Geschäfte ohne Innehaltung einer Ordnung aufgeführt sind, zum Theil ohne Bezeichnung des Rechtsgrunds, ja sogar ohne Angabe des Gegenkontrahenten (bei einer kreditirten Forderung bezüglich des Schuldners der Zusatz: „ich hab des namens vergessen" S. 11). Endlich das von Koppmann publizirte, weit sorgfältiger und übersichtlicher geführte Handlungsbuch des Rostockers Johann Tölner von 1345 bis 1350 (Geschichtsquellen der Stadt Rostock I [1885]), in welchem sich auch Zusammenstellungen der Schuldner finden. Wesentlich höher stehen nach den Mittheilungen Peruzzi's in dessen Storia del commercio e dei banchieri di Firenze dal 1200 al 1345 (Florenz 1868) S. 223 ff. die Buchführungen der Gesellschaften der Peruzzi und Alberti in Florenz aus dem Ende des 13. und dem 14. Jahrhundert. Ein Hauptbuch wird geführt; seine Verschiedenheit von dem modernen Hauptbuch ergibt sich aber schon daraus, daß die Gläubiger in demselben quittiren. Peruzzi erwähnt auch Gesellschaftsbilanzen; doch scheint er unter denselben nur die in den Sozietätsverträgen erwähnten, z. Th. zweijährlich gezogenen ragioni generali zu verstehen (vgl. auch Weber a. a. O. S. 142); und es erhellt jedenfalls nicht, daß es sich um Vermögensbilanzen im heutigen Sinn handelt. — In deutschen Statutarrechten des sechzehnten Jahrhunderts finden wir als beweiskräftig die „Schuldtbücher" der Kaufleute und Handwerker, und schon die Gleichstellung ergibt, daß wir es nicht mit den Büchern der spezifisch kaufmännischen Buchführung zu thun haben; vgl. Freiburger Stadtrecht von 1520, tr. I tit. IX p. 21 v, Neues Landrecht des Fürstenthums Württemberg, Th. I S. 58. Aus dem Freiburger Stadtrecht, in welchem sich über die Form der Schuldtbücher Vorschriften finden, ergibt sich, daß das Schuldtbuch nichts Weiteres als das Memorial der einfachen Buchführung enthielt. — In den italienischen Statuten, welche genauere Vorschriften über die Buchführung enthalten (vgl. Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane, Mailand 1884, p. 263), finden sich denn auch, soweit Verfasser durchgesehen, jedenfalls im Mittelalter keine Vorschriften über Inventar und Bilanzen. Noch die Statuta mercatorum von Bologna von 1509, welche über das Journal und die libri dei creditori e

für jede übersichtliche Rechnung, durchaus ungeeignet. Für diesen Zweck waren Zahlzeichen erforderlich, bei welchen jede Ziffer durch den Platz, den sie einnimmt, ihren Werth erhält. Diese Voraussetzung traf bei den arabischen[4]) Zahlzeichen zu.

Das Abendland erhielt zwar die Kenntniß dieses Zahlensystems bereits im Jahre 1202 durch den liber abbaci des Lionardo Fibonacci von Pisa; aber es fand zunächst nur in der Mathematik Anwendung. Der Gebrauch desselben wird erst in den Zeiten der Renaissance ein allgemeiner und seitdem die Rechenkunst mehr und mehr Volkseigenthum.

Somit kann sich die moderne Buchführung erst im fünfzehnten Jahrhundert entwickelt haben;[5]) die älteste bekannte literarische Bearbeitung derselben ist im Jahre 1494 erschienen. Es ist der Traktat de computis et scripturis in Luca Paciolis Summa de Arith-

Luca Pacioli.

---

debitori eingehende Vorschriften enthalten (c. 51), sagen darüber nichts. Auch die Statuta Ferrariae von 1567 verlangen zur Glaubwürdigkeit der Bücher nur, daß Zornalia und liber authenticum geführt werden (lib. II cap. 37). Nach den Statuten von Modena von 1546 sollen die Posten ausdrücklich Jahr, Monat, Tag, Person des Gegenkontrahenten und den Rechtsgrund erkennen lassen; über das System der Buchführung enthalten sich auch diese Statuten einer Vorschrift (lib. I rubr. XVII) — vgl. auch Statuten von Pesaro von 1531, lib. II rubr. LIV. Da hiernach noch im sechzehnten Jahrhundert die Glaubwürdigkeit der Bücher im Prozeß von einem Abschluß derselben durch Bilanz nicht abhängig war, so ist anzunehmen, daß dies auch früher nicht der Fall war. Vgl. auch bezüglich des älteren belgischen Rechts De Jonge, Historia juris mercatorii Belgici septentrionalis (Diss. inaug. Lugduni-Batavorum 1842) p. 85.

[4]) Eigentlich indischen. Vgl. hierüber und über die Einführung der arabischen Ziffern im Abendland: Cantor in Schlömilch's Zeitschrift für Mathematik und Physik I S. 73, Wöpcke im Journal asiatique, 6. série, t. I p. 527, Treutlein, Geschichte unserer Zahlzeichen (1875) S. 21 ff., Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Paläographie (2. Aufl. 1872) S. 42 f.; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts S. 99, 246.

[5]) Freilich scheint das neue Ziffersystem auch auf hartnäckigen Widerstand gestoßen zu sein. Nach dem Freiburger Stadtrecht von 1520 (vgl. S. 29) sollen die kaufmännischen Schuldtbücher nur beweiskräftig sein, sofern die Summen „nit mit zyffern, sondern langenzal oder mit ganzen worten" angegeben sind. So auch schon Stat. dell'arte del cambio von Florenz des Jahres 1299 (Majorfi im archivio storico ital. app. t. III p. 528).

metica, Geometria, Proportioni & Proportionalità.[6]) Hier tritt uns das System der doppelten, sog. italienischen Buchführung vollkräftig entgegen. Pacioli, welcher sich hauptsächlich auf die venetianische Praxis stützt, kennt Memorial, Journal und Hauptbuch (quaderno dobbio), in welchem letzteren sich die lebenden und todten Konten unserer heutigen Buchführung finden. Er kennt auch bereits das Eingangsinventar, Kapitalkonto und Gewinn- und Verlustkonto. Dagegen sind ihm spätere regelmäßige Inventarisirungen unbekannt. Die Schlußbilanz wird nach seiner Angabe nur an vereinzelten Orten jährlich gezogen.[7]) Begrifflich erforderlich erschien sie nur zu dem rechnerischen Zweck des Abschlusses der Bücher, sobald diese voll waren. Dann wurden Geschäftsspesen, Privatausgaben, Gewinne u. dergl. auf Gewinn- und Verlustconto übertragen, die buchmäßig vorhandenen Waarenbestände zu den buchmäßig ermittelten Erwerbspreisen eingesetzt, alle Konten — Gewinn- und Verlustkonto durch Kapital — saldirt. Sämmtliche Saldi waren dann in der Bilanz, welche auf einem besonderen Blatte[8]) aufgestellt wurde, zu verzeichnen und von hier aus auf die neuen Bücher zu übertragen.

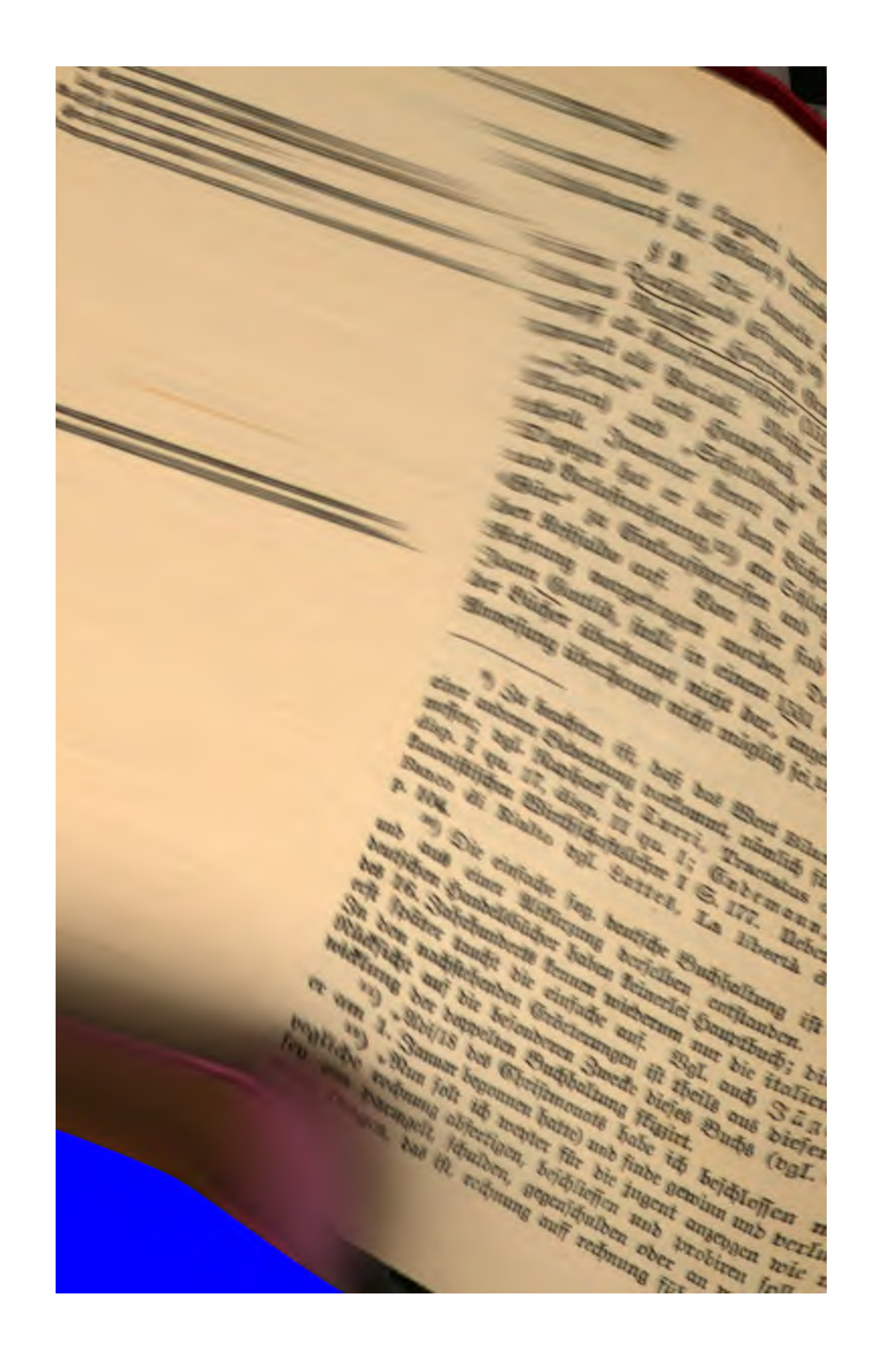
Die Form für die Bilanz war damit im Wesentlichen festgestellt und hat sich in der doppelten Buchführung erhalten. Materiell haben allerdings später Aenderungen stattgefunden. Wie bereits erwähnt, war der Zweck der damaligen Bilanz nur ein buchhalterischer. Es liegt ihm keine neue Inventarisirung zu Grunde,

---

[6]) Dist. IX tract. XI — das Titelblatt fehlt in dem Exemplar der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Ueber Pacioli (Frater Lucas Paciolus e Burgo S. Sepulchri) und sein Werk vgl. Beckmann, Beyträge zur Geschichte der Erfindungen (1782) I S. 3 ff.; Jäger, Lucas Paccioli und Simon Stevin (1876) S. VII ff., 1 ff.; F. A. Bonalumi, Sullo svolgimento del pensiero computistico in Italia (1880) p. 41 ff., Goldschmidt, Universalgeschichte S. 246 Anm. 36. Eine neue Ausgabe des Traktats mit Einleitung von Vincenzo Gitti (Turin 1878).

[7]) Per ragione che fosse pieno o vero per ordine anuale di milesimo come el più si costuma per luochi famosi che ogni anno maxime a milesimi nuoui le gran mercatanti sempre lo observano — cap. XXXII.

[8]) Lo bilancio del libro s'intende 1° foglio piegato per lo luogo sul quale dala mano destro si copiano li creditori del libro e dala sinistra i debitori — cap. XXXVI.



Werk, in welchem dann Gottlib „ein Buchhalten mit seinen Beschlüssen, Proben und Außzügen an den Tag zu geben“ unternimmt, gibt er zwar keine Gewinn- und Verlustrechnung, wohl aber eine Art Bilanz. Auf der Passivseite ist außer dem Kapitalkonto und den Schulden auch der Gewinn enthalten.[13])

Das italienische Buchhaltungssystem eroberte durch seine innere Folgerichtigkeit bald den gebührenden Platz in den Comptoirs der Kaufleute; in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts finden wir es bereits in England.[14]) Eine reiche Literatur entwickelte sich in Italien.[15])

Um das Jahr 1600 soll dann eine Neuerung in dem Abschluß der Bücher stattgefunden haben.

Paschier Goessens.

Nach Paschier Goessens aus Brüssel, welcher in seiner 1594 zu Hamburg erschienenen Schrift[16]) insofern noch auf dem Standpunkt des Pacioli steht, als er nur ein Anfangs-, aber kein Schlußinventar kennt, soll man nämlich die bei Abschluß der Bücher unverkauften Waaren „was sie werth sein aestimieren und in Bilanß setzen“. Hierin findet Jäger[17]) den ersten Nachweis einer Werthermittelung bei dem Bücherabschluß. Bei genauerer Prüfung erscheint aber diese Ansicht nicht zutreffend. In dem Anfangsinventar findet sich bei Goessens allerdings theils der Kostenpreis

---

förmlich wieder anfahen vnd endlich wie man außzüge machen sol, So wil sich solchs weder bey der jugent noch den andern one augenscheinliche zeygung vnd werckung nicht wol bilden noch pflanzen lassen,“ nach Beckmann a. a. O. S. 11. Gottlibs Werk „Ein teutsch verstendig Buchhalten für Herren oder Gesellschaffter inhalt wellischem prozess“ ꝛc. (Nürnberg 1531) lag dem Verfasser nicht vor; auf der Göttinger Bibliothek, wo Beckmann es gesehen, wird es vermißt.

[13]) „Buchhalten, zwei künstliche und verständige Buchhalten“, (Nürnberg 1546); Theile abgedruckt bei Jäger, Altes und Neues ꝛc. S. 69 ff.

[14]) Beckmann S. 7; Anderson, Historische und chronologische Geschichte des Handels. Aus dem Englischen übersetzt. Riga 1773 bis 1778, IV S. 122. (?)

[15]) Vgl. über dieselbe insbesondere Bonalumi a. a. O. S. 69 ff., über Manzoni und Pietra Jäger, Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung, S. 1 ff.

[16]) Buchhalten fein kurtz zusammengefasst und begriffen, nach arth und weise der Italianer mit allerhant verständlichen guten Exemplen ꝛc. (Hamburg 1594 bei Binder).

[17]) Beiträge S. 257.

und theils der Schätzungswerth;[18]) in der Schlußbilanz findet sich aber thatsächlich nur der Einkaufspreis ausgeworfen. Auf das Wort „Aestimieren" darf entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Denn auch in der ungleich bedeutenderen, fünfzehn Jahre später

Simon Stevin.

erschienenen Bearbeitung derselben Materie durch Simon Stevin[19]) wird bei der Bilanzirung eine opum et status aestimatio für erforderlich erachtet. Was aber unter dieser aestimatio verstanden wurde, ergiebt sich aus cap. 9 (p. 64), wo es heißt: ad secundum nucum .... positum accedo, quarum 173 L. 5 unc. esse invenio, quarum singulas libras 7 ß taxo, tanto enim precio divenduntur, quanto coemptae sint. Dagegen verlangt Stevin, daß die Bücher jährlich abgeschlossen werden; außerdem bei dem Tode des Kaufmanns und bei der Auflösung des Geschäfts.

Fortsetzung. Ordonnance de commerce von 1673.

§ 10. In der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts muß sich dann das Schlußinventar entwickelt haben. Denn als sich die französische Gesetzgebung der Buchführung bemächtigte, finden wir gerade dieses unter den Erfordernissen derselben.

Die ordonnance de commerce von 1673 verlangte zur ordnungsmäßigen Buchführung außer dem Journal[20]) nur ein alle zwei Jahre zu errichtendes Inventar, welches alle beweglichen und unbeweglichen Güter, sowie alle Forderungen und Schulden enthalten soll.[21])

---

[18]) Bei Immobilien nur der Erwerbspreis; bei Mobilien heißt es theils „hat mich kost", theils „ist geschetzt auf". A. 4.

[19]) De apologistica principum ratiocinio italico. Sie bildet die secunda pars miscellaneorum in dessen Hypomnemata mathematica, Band II. (Leyden 1605.)

[20]) Titre 3 art. 1. Dieses Journal, welches sich in art. 8 des code de commerce wiederfindet, ist ein charakteristisches Beispiel dafür, wie wenig die Gesetzgebung auf diesem Gebiet spezialisiren darf. Es ist allgemein anerkannt, daß selbst in Frankreich ein Journal, welches den Erfordernissen des Gesetzes entspricht, regelmäßig nicht geführt wird, vgl. Brinckmann im Archiv für civ. Praxis Bd. 23 S. 77, Schiebe-Odermann, Lehre von der Buchhaltung, 12. Aufl. S. 4 Note 3. Trotzdem sind die Bestimmungen des Art. 8 code de comm., wie ein Blick in die Borchard'sche Sammlung der Handelsgesetze zeigt, bis in die neueste Zeit kritiklos in die sich an den code de comm. anschließenden Gesetzbücher aufgenommen worden, und fast wären sie auch in die deutschen Handelsgesetze gedrungen. Vgl. Entwurf des Reichshandelsgesetzbuchs Art. 10.

[21]) Art. 8: Seront aussi tenus tous les marchands de faire, dans le même délai de six mois, inventaire sous leur seing, de tous leurs

In der Praxis des Kaufmannstandes scheint man aber trotzdem auch fernerhin selbst in Frankreich von einer Inventarisirung bei dem Abschluß der Bücher abgesehen zu haben.

De La Porte, welcher in seinem 1687 erschienenen Büchlein „Le guide des negocians et teneurs de livres" ausdrücklich auf die ordonnance de commerce Bezug nimmt, kennt ein Inventarbuch nicht. Der Bestand der Waaren wird nicht effektiv aufgenommen, sondern lediglich aus den Büchern berechnet;[22]) nur bei der Kasse soll man deren Uebereinstimmung mit den Büchern prüfen — wenn der Fehler groß, so soll man ihn zu entdecken suchen, kleine Differenzen aber einfach auf Gewinn- und Verlust-Konto buchen. Der Werth der Waaren wird nach dem Einkaufspreis in die Bilanz gesetzt und dieser soll nach den Grundsätzen der Regelbetri festgestellt werden.[23])

De la Porte.

Dagegen verlangte Jaques Savary, der geistige Urheber der ordonnance de commerce,[24]) und sein Sohn Jaques Savary Desbruslons[25]) effektive Inventarisirung. Die Waaren sollen gemessen werden (auner). Bezüglich der Bewerthung der Waaren erklärt der jüngere Savary: La juste estimation des marchandises

Savary Vater u. Sohn.

effets mobiliers et immobiliers et de leurs dettes actives et passives, lequel sera récolé et renouvelé de deux ans en deux ans. Abgedruckt u. a. bei Isambert, Taillandier und Decrusy, Recueil général des anciennes lois françaises XIX. p. 92 und bei Bravard-Veyrières, Manuel de droit commercial (6. éd.) p. 39. Der Ausdruck „dettes actives et passives", der sich wiederholt in den Handelsgesetzbüchern wiederfindet, ist in der Borchardt'schen Sammlung mehrfach unrichtig „Aktiva und Passiva" übersetzt, im ägypt. H.G.B. Art. 8 (I. S. 2) und im belgischen (I. S. 305).

[22]) On tire la dite quantité venduë de celle achetée (p. 145).

[23]) Si telle quantité achetée me revient à telle somme, combien doit couter la quantité qui me reste à vendre? (p. 145). War der Erwerbspreis in Pfund Sterling gewährt, so soll derselbe nach dem Londoner Wechselkurs umgerechnet werden (p. 146).

[24]) In seinem berühmten Werke „Le parfait négociant ou instruction générale pour ce qui regarde le commerce des marchandises de France et des pays étrangers", zuerst erschienen 1675. Dem Verfasser liegt die 7. Auflage vor, welche von dem jüngeren Savary besorgt ist (Paris 1723). Inventar und Bilanz werden behandelt I. livre IV c. 9 p. 324—348.

[25]) In seinem zuerst 1723 erschienenen Werke: Dictionnaire universel de commerce. Dem Verfasser liegt eine 1726 in Amsterdam erschienene Ausgabe in zwei Bänden vor. Inventaire I. p. 437 s.; Bilan I. p. 143.

doit se faire à mesure qu'on en charge son Inventaire & s'ajoûter au bout de chaque article, non pas toujours sur le pied du prix courant ou de ce qu'on a déjà vendu, mais à proportion de ce qu'elles peuvent alors véritablement valoir; y en ayant beaucoup qui diminuent, soit par la mode qui s'est passée; soit par les piquûres et tarres qui peuvent y être survenuës depuis qu'elles sont en boutiques et quelques-unes aussi qui augmentent par cette vicissitude si ordinaire dans les étoffes & marchandises, sur tout pour celles qui ne sont que de goût.[26]) Die Bilanz bildet dann den Abschluß des Inventars. Während bei de la Porte die Bilanz noch im Wesentlichen nur buchhalterische Zwecke hat,[27]) erklären die beiden Savary als deren Aufgabe, ein Bild des Vermögensstands zu gewähren und im Fall des Konkurses die Gutgläubigkeit des Gemeinschuldners darzuthun, beziehungsweise den Gewinn und Verlust festzustellen.[28])

Fortsetzung. Büsch. Buse. Das Allgemeine Landrecht.

§ 11. In Deutschland ist aber die Buchhaltung diesen Anregungen nicht gefolgt. Büsch[29]) verlangt keine Inventarisirung und läßt die Waaren zum Einkaufspreise in der Bilanz erscheinen.[30]) Gerhard Heinrich Buse schreibt in seinem 1804 erschienenen Werke „Das Ganze der Handlung“ zwar Errichtung eines Inventars vor, konstatirt aber die vorhandenen Bestände lediglich auf Grund des Ein- und Verkaufs. Als Inventarwerthe läßt er die Einkaufspreise gelten.[31])

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten stellte für die Buchführung keine Sonderbestimmungen auf; es verlangte nur, daß dieselbe nach kaufmännischer Art ein-

[26]) I. p. 437; entsprechend Parfait négociant I. p. 328.

[27]) Bilan: c'est un état de la solde de tous les comptes, que l'on fait quand on veut faire un Inventaire ou prendre des nouveaux livres p. 143.

[28]) Dictionnaire I. p. 437, Parfait négociant I. p. 324.

[29]) Büsch, Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung (2. Aufl. 1800) II S. 124 ff.

[30]) Dieser — nach dem geltenden Recht zweifellos unrichtige — Satz findet sich noch jetzt gar nicht selten z. B. bei Gareis-Fuchsberger S. 134. Vgl. auch Busch's Archiv Bd. 16 S. 145.

[31]) So nach Jäger, Pacioli S. 152. Ebenso auch Marperger, Neu eröffnete Kauffmanns-Börse (Hamburg 1707) cap. XII. S. 157.

gerichtet werden müsse.[32]) Augenscheinlich gehörte es aber zu dieser kaufmännischen Art, mindestens einmal jährlich „Balance" zu ziehen; denn das Unterlassen der Balanceziehung wurde als fahrlässiger Bankrutt bestraft.[33]) Für Sozietätshandlungen wurden Bestimmungen über Verpflichtung, Zeit und Werthansatz des Inventariums getroffen,[34]) welche indessen nur mangels anderweitiger Vereinbarung der Theilnehmer zur Anwendung kommen sollten.

§ 12. Die Kodifikationen des Handelsrechts im neunzehnten Jahrhundert haben durchweg die Handelsbücher und in Verbindung hiermit meist auch Inventarien und Bilanzen in den Bereich ihrer Vorschriften gezogen.

Schluß. Die neueren Kodifikationen.

Der französische code de commerce schließt sich im Wesentlichen an die ordonnance von 1673 an und bestimmt im Art. 9:

> Il (d. i. tout commerçant) est tenu de faire, tous les ans, sous seing privé, un inventaire de ses effets mobiliers et immobiliers, et de ses dettes actives et passives et de le copier, année par année, sur un régistre spécial à ce destiné.

Es ist hier also jährliche Inventur vorgeschrieben und außerdem Eintragung in ein besonderes Inventarbuch angeordnet. Eine

---

[32]) § 566 II. 8. Vgl. jetzt wieder R.H.G.B. § 38 Abs. 1.

[33]) § 1468 II. 20.

[34]) § 642 II. 8. Sind in dem Contracte keine besondere Verabredungen getroffen, so kann jedes Mitglied verlangen, daß am Ende des Jahres ein Inventarium über das gesammte Societätsvermögen aufgenommen; alsdann der Abschluß aus den Handlungsbüchern angefertigt; und nach demselben Gewinn oder Verlust vertheilt werde. § 643. Bei dem Mangel anderer Bestimmungen muß dies am Ende des Monats Dezember in jedem Jahre geschehen. § 644. Sind in dem Contracte keine besondere Abreden getroffen, so werden, bei Aufnahme des Inventarii, die zum Handlungsvermögen gehörenden Vorräthe an Materialien und Waaren nur zu dem Preise, wofür sie angeschafft sind, und wenn der gangbare Werth zur Zeit der Inventur niedriger ist, nur zu diesem niedrigeren Preise angesetzt. § 645. Von solchen Materialien und Waaren, deren Werth durch das Liegen im Lager vermindert wird, ingleichen von den Geräthschaften, welche sich durch den Gebrauch abnutzen, muß außerdem noch ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden. § 646. Die ausstehenden Forderungen der Handlung, welche nicht beigetrieben werden können, müssen ganz abgeschrieben; die zweifelhaften aber nur nach einem verhältnißmäßigen Abzuge angesetzt werden.

nähere Bestimmung über den Werthansatz fehlt;[35]) ebenso ist die Ziehung einer Bilanz nicht angeordnet.

Wörtliche oder wesentlich übereinstimmende Vorschriften enthalten die Handelsgesetzbücher von Aegypten (Art. 14), Belgien (Ges. vom 15. Dezember 1872 Art. 17), Griechenland (Art. 9), Haiti (Art. 9), Monaco (Art. 11), Serbien (Art. 10). Das italienische Handelsgesetzbuch von 1882, welches sonst übereinstimmt, verlangt den Abschluß der Inventur durch Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 22). Im niederländischen Handelsgesetzbuch wird Aufstellung von Status und Bilanz ohne nähere Erläuterung verlangt.[36])

Das spanische Handelsgesetzbuch (Art. 36) und im Anschluß an dasselbe fast durchgängig die Gesetzbücher der südamerikanischen Republiken[37]) verlangen, daß der Kaufmann bei Beginn des Geschäfts ein Eingangsinventar aufstellt und dann jährlich eine Generalbilanz zieht. Für diese Bilanzen ordnen sie erneute Inventur nicht an; Vorschriften über den Werthansatz werden nicht gegeben. Nur Honduras (Art. 29) verlangt bei dem Eingangsinventar ausdrücklich Abschätzung.

Das Deutsche Handelsgesetzbuch schreibt in dem Titel von den Handelsbüchern vor:

> Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.
>
> Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

---

[35]) Dies hebt rühmend hervor Didier, Sur l'inventaire des sociétés industrielles im Journal des sociétés VI. p. 128 ff.

[36]) Staat en balans (art. 8); cf. de Wal, Het Nederlandsche Handelsregt I. p. 65.

[37]) Argentinische Republik Art. 48; Bolivia Art. 38, 39; Chile Art. 29; Cundinamarca Art. 27, 28; Costa-Rica Art. 36; Guatemala Art. 25; Nicaragua Art. 23. Ebenso Mexico Art. 50, 51.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben.

Materiell übereinstimmende Vorschriften enthalten das ungarische H.G.B. (Art. 26, 29) und das bosnische (Art. 28, 30); im Wesentlichen auch das japanische H.G.B. (Art. 31, 32).[38])

Das Neue Deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt:

§ 38. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren.

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Werth der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ 40. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem

---

[38]) Borchardt, Nachtrag III 3, Lönholm, Japanisches Handelsrecht (1895) S. 58, 59. Allerdings ist hier statt des Werthes der jeweilige Kurs oder Marktpreis vorgeschrieben.

Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

II. Die Bilanz der Aktienvereine.

Buchführung der montes. Ambrosiusbank zu Mailand.

§ 13. Es war natürlich, daß die Aktienvereine, welche Handelsgeschäfte in großem Umfange betrieben, frühzeitig die kaufmännische Buchführung annahmen. Freilich ist dieselbe anfangs sehr unordentlich gehandhabt worden und Pacioli räth ausdrücklich den Kaufleuten, in der Buchführung gegenüber den montes vorsichtig zu sein.[39])

Einige Nachrichten haben wir über die Buchführung bei der Bank des heiligen Ambrosius zu Mailand.[40]) Diese im Jahre 1593 gegründete Bank zog ausweislich ihrer Statuten von 1601[41]) vier Male im Jahre (Ende Februar, Mai, August, November) Bilanz.[42]) Der Rechnungsführer hatte die Bilanz auf Grund des Hauptbuchs (libro maestro) festzustellen; die einzige Schwierigkeit hierbei bot die Bewerthung der Wechsel, welche er nach dem Tageskurs berechnen sollte.[43]) Die Hälfte des Bruttogewinns wurde unter die

[39]) Als Grund führt er den häufigen Wechsel der Buchführer an; jeder wolle die Bücher nach einer neuen Methode einrichten und dadurch entstehe die Verwirrung. Cap. XVII.

[40]) Die älteste Bank, die St. Georgsbank in Genua, setzte den Reingewinn jährlich fest und vertheilte denselben unter die Aktionäre, seit 1456 aber erst drei Jahre nach der Festsetzung. Cuneo, Memorie sopra l'antico debito pubblico, mutui, compere e banca di S. Giorgio in Genova (1845?) p. 119; vgl. auch Lehmann, Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de commerce (1895) S. 15 ff. Die von Cuneo (p. 113—117) aufgeführten Bücher und Register ergeben nicht, daß Handlungsbücher im Sinne der modernen Buchführung gehalten sind. Ueber die Bilanzirung ist nichts zu finden.

[41]) Eine Uebersetzung findet sich auszugsweise bei Jäger, Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels (1879) S. 53 ff.

[42]) Die kurzen Bilanzzeiten hatten ihren Grund in der eigenthümlichen Verfassung der Bank. Ein Theil der Aktionäre (luogatarii im Gegensatz zu den multiplici genannt) konnte mit dreißigtägiger Frist ihre Betheiligung zur Rückzahlung zum Ende dieser Monate kündigen (I. cap. 8, 13). Jäger, Aelteste Banken S. 56 ff.

[43]) stabilire i prezzi regulandoli con i correnti della piazza de Mercanti (II. cap. 15). Jäger a. a. O. S. 69.

Aktionäre vertheilt;[44]) aus der anderen Hälfte mußten die Kosten bestritten werden und der Rest verblieb der Bank. Die Gouverneure konnten den Antheil der Aktionäre auf drei Fünftel erhöhen, unter Umständen auch eine Ermäßigung desselben veranlassen.[45])

Die Handelskompagnien des siebzehnten Jahrhunderts.

§ 14. Bei den großen Handelskompagnien, welche im siebzehnten Jahrhundert gegründet wurden, gab es zunächst meist kein festes Grundkapital, zu dessen Erhaltung es einer Vermögensbilanz bedurft hätte.[46]) Die Feststellung des Gewinns erfolgte nicht sowohl auf Grund des Ueberschusses der Aktiven über die Passiven, sondern ohne Rücksicht auf den Stand der Aktiven auf Grund einer Gewinnberechnung, deren Grundlage in der Hauptsache die Differenz zwischen den Einkaufskosten und dem Verkaufspreis der seitens der Gesellschaftsschiffe ein- und ausgeführten Waaren bildete.[47]) Ursprünglich werden sogar vielfach für jede Reise besondere Partizipanten herangezogen und auf diese, ähnlich wie bei der Rederei, der Gewinn besonders zur Auskehrung gebracht.[48]) Eine Bilanz wurde nur sporadisch aus bestimmten Anlässen aufgestellt. Von der im Jahre 1600 begründeten englisch-ostindischen Kompagnie[49]) erzählt ein Präsident derselben im Jahre 1677,[50]) daß sie „in oder um 1665" eine Rechnung und Bilanz ihres ganzen Fonds aufgestellt habe, und es wird uns dann erst wieder von einer Bilanz aus dem Jahre 1685 berichtet.[51]) Die im Jahre 1664 begründete französisch-ostindische Kompagnie fertigte Bilanzen nur an, wenn ein königlicher Befehl sie dazu zwang;

[44]) Bei den multiplici, deren Kapital 5 Jahre stehen bleiben mußte, allerdings nicht sofort (I. cap. 10). Jäger a. a. O. S. 56.

[45]) II. cap. 6, Jäger a. a. O. S. 64.

[46]) Vgl. z. B. die niederländisch-ostindische Kompagnie 1602 (Lehmann, a. a. O. S. 31). Die englisch-ostindische Kompagnie zeigt erst am Schluß des 17. Jahrhunderts ein festes Grundkapital (Lehmann, S. 44).

[47]) Anderson V. S. 449.

[48]) So bei der englisch-ostindischen Kompagnie (Lehmann, S. 37 ff.), der dänisch-ostindischen Kompagnie (Oktroi von 1616, § 20, bei Lehmann S. 99); ähnlich bei der niederländisch-ostindischen Kompagnie, wo die Sonderpartizipanten allerdings die Kammern waren (vgl. Lehmann S. 34).

[49]) Geschichte derselben bei Semler, Allg. Geschichte der Ost- und Westindischen Handelsgesellschaften. Aus dem Englischen übersetzt (Halle 1764) I. S. 379 ff.

[50]) Josia Child, vgl. Anderson VI. S. 42.

[51]) Savary, Dictionnaire I. p. 1393.

diese Bilanzen wurden lediglich auf Grund der Bücher festgestellt; von einem Inventar oder einer Abschätzung ist nicht die Rede.[52])

Freilich war in den Oktrois der Gesellschaften meist bestimmt, daß die Verwalter Rechnung legen sollten;[53]) aber unter dieser Rechnung sind kaufmännische Bilanzen nicht zu verstehen. So heißt es in dem Privilegium der holländisch-westindischen Kompagnie von 1621[54]): „Alle 6 Jahr soll man eine General Rechnung von aller Zurüstung und von dem / was wieder einkommen / wie auch von allen Gewinn und Verlust der Gesellschaft thun; nämlich eine was den Handel / und eine was den Krieg betrifft / ein jede besonders." Aus dieser Theilung der Rechnung in Handels- und Kriegsrechnung ergiebt sich bereits, daß eine kaufmännische Bilanz nicht gemeint ist.

Die Vertheilung des Gewinns war augenscheinlich eine ziemlich willkürliche. Bei der französisch-ostindischen Kompagnie ordnete Ludwig XIV. durch Erlaß vom 13. September 1675 ohne Weiteres die Vertheilung einer Dividende von 10 % an.[55]) Die englisch-ostindische Kompagnie, welche nach ihrer Bilanz von 1665 130 % und nach derjenigen von 1685 über 230 % des Nominalkapitals besaß, vertheilte im ersteren Jahre 40 %,[56]) im letzteren 25 % Dividende.[57])

Diese Willkürlichkeiten hingen mit der Geheimnißkrämerei zusammen, welche mit dem Status der Gesellschaften getrieben

---

[52]) Die Bilanzen wurden am 15. Dezember 1668, 21. Mai 1675 und 27. Mai 1684 gezogen. Savary a. a. O. p. 1340 ff.

[53]) So sollte z. B. schon nach dem Statut der niederländisch-ostindischen Kompagnie von 1602 nach 10 Jahren ein allgemeiner Abschluß der Rechnung gemacht werden und Jeder dann das seinige herausnehmen dürfen (Lehmann S. 35). Diese Bestimmung erinnert übrigens an die bei den Florentinischen Gesellschaften der Peruzzi und Alberti sich findende, wonach jeder Sozius nach der im allgemeinen in zweijährigen Zeitabschnitten stattfindenden Aufstellung der Generalrechnung seine Einlage verändern und insbesondere vermindern kann. Es wird sich fragen, ob nicht hier und in anderen Punkten bei weiterer Forschung ein engerer Zusammenhang zwischen den Handelskompagnien und den italienischen Gesellschaftsformen sich nachweisen läßt, als Lehmann annimmt.

[54]) Marquard, De jure mercatorum Th. II. S. 612.

[55]) Savary, Dictionnaire I. p. 1341.

[56]) Anderson V. S. 508.

[57]) Savary a. a. O. p. 1389. In dieser Bilanz sind etwa 830 000 Pfund Sterling als uneinbringlich abgeschrieben!

wurde.[58]) Schon von der Ambrosiusbank wird berichtet, daß von der Bilanz nur eine Abschrift, und zwar für die Bankkanzlei, hergestellt werden durfte.[59]) Noch im Jahre 1733 beschloß die Generalversammlung der englisch-ostindischen Kompagnie, gegen den dringenden Rath der Direktoren, eine Semesterdividende von $3^1/_2$ % (statt 3 %) zu vertheilen, wobei die Direktoren ausdrücklich erklärten, aus Verschwiegenheit eine genaue Berechnung zur Motivirung nicht vorlegen zu dürfen.[60]) Die Direktoren der holländischen Aktiengesellschaften wurden zum Theil erst durch lange Prozesse gezwungen, Rechnung zu legen.[61])

Später wurden dann wohl auch Bilanzen aufgestellt; aber wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir für dieselben den Status der brandenburgisch-ostafrikanischen Kompagnie von 1683 als typisch ansehen,[62]) welcher „mehr Phantasie verräth, als für die Interessen der Gesellschaft gut war".[63])

Die Vertheilung des Gewinns geschah in den mannigfachsten Arten. Die Zahlung erfolgte zum Theil sofort, theils erst in späterer Zeit;[64]) in baarem Gelde, in verzinslichen Obligationen oder in Waaren, namentlich Spezereien.[65]) Im Jahre 1676 be-

---

[58]) Vielfach läßt sich das Bestreben, die Bilanzen geheim zu halten, noch bis in die neueste Zeit verfolgen. Vgl. Wagner, System der Zettelbankpolitik (1873) S. 81 Note 208.

[59]) Statuten Theil II. cap. 15 bei Jäger, Aelteste Banken S. 67.

[60]) Anderson VII. S. 225.

[61]) Hecht, Zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts. 1882. S. 23.

[62]) Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik II. S. 193.

[63]) Schück a. a. O. S. 180. Man schätzte die Waarenbestände und den Kolonialbesitz zu hoch und stellte zweifelhafte Forderungen zum vollen Werthe ein. Die Veste Groß-Friedrichsburg, welche „für einige Stücke Zeuges und andere gangbare Waaren" gekauft war und auf der nur ein „aus Zäunen geflochtenes Werk" stand, wurde mit 120 000 Thalern eingestellt.

[64]) Die englisch-ostindische Kompagnie beschloß 1685 eine Dividende von 25 %, wovon 10 % sofort, 15 % im März 1686 zahlbar. Savary I. p. 1390.

[65]) Die holländisch-ostindische Kompagnie vertheilte ihre Dividende wiederholt in Muskat, Nelken und Pfeffer; Anderson VII. S. 77; Marperger, Neu eröffnete Kauffmanns Börse (Hamburg 1707) S. 66. Das Patent der englisch-ostindischen Kompagnie vom 11. November 1693 verbot ausdrücklich die Vertheilung von Dividende in anderer Weise als durch Geld.

nutzte die englisch-ostindische Kompagnie ihren großen Gewinn dazu, den Nennbetrag ihrer Aktien zu verdoppeln.[66])

Die Gewinnvertheilung war vielfach von den etwaigen regelmäßigen Rechnungen unabhängig. Bei der holländisch-westindischen Kompagnie sollte sie z. B. erfolgen, sobald 10 % des Aktienkapitals verdient sein würden,[67]) und noch im folgenden Jahrhundert finden wir bei der portugiesischen Pernambucogesellschaft die Bestimmung, daß die erste Dividende erst nach der Rückkehr von drei Flotten vertheilt werden sollte.[68])

Das achtzehnte Jahrhundert.

§ 15. Im Allgemeinen können wir seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts allmählich eine größere Ordnung und Regelmäßigkeit in Buchführung und Bilanzirung beobachten.

Nach dem neuen Patent der englisch-ostindischen Kompagnie vom 11. November 1693 mußte die Gesellschaft Bücher halten, in welche die Summe ihrer Fonds, sowie alle Veräußerungen und Verpfändungen eingetragen wurden; das die Fonds enthaltende Buch sollte zur Einsicht der Interessenten ausliegen.[69]) Das Patent für die Bank von England vom 27. Juli 1694 läßt die Dividende von der Generalversammlung festsetzen, und zwar aus den Zinsen und dem Gewinn, welche aus dem Stammkapital und den Fonds der Gesellschaft innerhalb der statutarischen Grenzen erzielt sind.[70])

Der Oktroi der brandenburgisch-afrikanisch-amerikanischen Kompagnie von 1692 bestimmte neben einem Eingangsinventar jährliche

---

[66]) Anderson VI. S. 17, Savary I. p. 1393. Der Vorgang ähnelt den Machenschaften, welche Bontoux im Jahre 1881 bei der Union générale in Paris übte, indem er 50 % angeblich erzielten Gewinn zur Vollzahlung der mit 50 % eingezahlten Aktien benutzte.

[67]) Marquard a. a. O.; ähnlich bei der niederländisch-westindischen Kompagnie 5 %, bei der dänisch-westindischen Kompagnie 15 % (Lehmann, S. 67, 100).

[68]) Moser, Versuch des Neuesten Europäischen Völkerrechts (1779), Bd. VII. S. 366. Die Hamburger Bank, welche keine Aktiengesellschaft war, zog nach der Banco-Ordnung vom 31. Dezember 1639 Nr. 35 jährlich Ende Dezember Bilanz. Marquard a. a. O. S. 588.

[69]) Anderson VI. S. 207.

[70]) Anderson VI. S. 226, Otto, Buch berühmter Kaufleute (1868), S. 259.

Rechenschaftslegung. „Sollte man bei Schluß derselben befinden, daß ohne Abbruch nothwendiger Equipage Geld in cassa übrig bleibt, so stehet bei den anwesenden Participanten per pluralitatem votorum zu resolviren, ob und wieviel sie pro cent austheilen wollen.“[71])

Nach dem Reglement der Law'schen Banque générale[72]) sollte bei dieser Gesellschaft zwei Mal jährlich Bilanz gezogen werden; zu diesem Zweck wurden die Geschäftsräume stets vom 15. bis 20. Juni und vom 15. bis 20. Dezember für den Verkehr geschlossen. Die Generalversammlungen fanden am 20. Juni und 20. Dezember statt und hatten über die Vertheilung der Dividende Beschluß zu fassen. Halbjährliche Dividendenvertheilungen auf Grund von Generalversammlungsbeschlüssen finden wir zu jener Zeit auch bei der englisch-ostindischen Kompagnie und bei der englischen Südseegesellschaft.[73]) Bei der englisch-ostindischen Kompagnie blieb aber die Festsetzung der Dividende fortgesetzt eine willkürliche; wir erfahren von fortdauernden Kämpfen zwischen Regierung und Gesellschaft über die Höhe der Dividende.[74])

Die formell korrekten Bestimmungen, welche die Lawsche Banque générale auszeichnen, finden wir dann später mehr oder minder genau wieder. Bei der im Jahre 1763 begründeten Neuen dänischen Levantekompagnie[75]) sollte ein Status und ein Geschäftsbericht der jährlichen Generalversammlung vorgelegt werden, welche die Höhe der Dividende festzusetzen hatte. Die französisch-indische Kompagnie[76]) sollte ihre Bücher am 30. Juni abschließen. „En conséquence il sera procédé sans délai à un Inventaire

---

[71]) Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik II. S. 424. Freilich gab schon der Status vom 24. August 1692, welcher wohl das Eingangsinventar der Gesellschaft darstellt, zu heftigen Anfeindungen begründeten Anlaß. Vgl. Schück a. a. O. I. 242 f.

[72]) Abgedruckt bei Isambert, Taillandier und Decrusy, Recueil général des anciennes lois françaises XXI. No. 61 p. 107 ff.; ähnliche Bestimmungen bei der compagnie d'Occident von 1717, welche jährlich Bilanz ziehen sollte (Savary, Dict. I. p. 1365).

[73]) Anderson VI. S. 544, 633, VII. S. 343.

[74]) Adam Smith, Natur und Ursachen des Volkswohlstands (übersetzt von Löwenthal, Berlin 1879) II. S. 262 ff.

[75]) Oktroi vom 9. Juli 1763 bei Moser, Völkerrecht VII. S. 317 ff.

[76]) Patent vom 28. Juni 1768 bei Moser a. a. O. S. 330 ff.

général et balance des livres de la compagnie, le tout sera examiné et vérifié par les syndics . . ." Jährlich im Januar mußte die Bilanz der Generalversammlung vorgelegt werden und diese bestimmt die Höhe der Dividende.[77])

Insbesondere die preußischen Aktiengesellschaften.

Bezüglich der unter Friedrich dem Großen begründeten Aktiengesellschaften[78]) sind uns mannigfache Bestimmungen über Rechnungsabschluß und Gewinnvertheilung erhalten.[79]) Am bedeutsamsten ist in dieser Beziehung das Patent vom 14. Oktober 1772 wegen Errichtung einer See-Handlungs-Gesellschaft.[80]) Diese Gesellschaft, welche „gute und zuverlässige Cassen-Journale von Ankauf, Verkauf und Absendung in doppelter Buchhaltung nach kaufmännischer Art" führen mußte,[81]) sollte jährlich die Bücher abschließen. Die Generaldirektion war jährlich „die Bilanz der Angelegenheiten der Gesellschaft zu ziehen gehalten, nach Maaßgabe dessen die Vertheilung des Gewinns unter die Aktionairs angefertigt werden soll". Es sollten jährlich vorweg 10% in zwei halbjährlichen Raten ausgezahlt werden.[82]) Die nach Abzug dieser 10% sich bilanzmäßig ergebenden Benefizien sollten nach Verhältniß der Aktienantheile als Dividende vertheilt werden; soweit die erforderlichen Gelder hierzu nicht flüssig waren, sollten die Aktionäre „Scheine" erhalten, die „nach Einlauf besagter Fonds am Ende des laufenden Jahrs

[77]) Die „Generalstatus" der holländisch-ostindischen Kompagnie aus den Jahren 1786 bis 1790, welche mit Ausnahme desjenigen für 1787 per 31. Mai aufgenommen sind, entsprechen freilich noch sehr wenig den Formen und dem Inhalt einer Bilanz. Staat der Generale Nederlandsche Compagnie, behelzende Rapporten van de Heeren etc. als mede nader Rapport van gemelde Heeren Gecommitteerden, en Bylaagen In dato 14. Juli 1791 (Amsterdam 1792) I. S. 63 ff.

[78]) Vgl. jetzt insbes. auch Ring, Asiatische Handelskompagnien Friedrichs des Großen (Berlin 1890).

[79]) Vgl. betreffend die Getreide-Handlungs-Kompagnie auf der Elbe Novum corpus constitutionum IV. p. 6649, G. auf der Oder IV. p. 6654, Preußische Salz-Handlungs-Gesellschaft V. p. 552.

[80]) Nov. corp. const. V. S. 515 ff.

[81]) Das Reglement der Embener Bengalischen Kompagnie enthielt nach Moser (a. a. O. S. 370) die Bestimmung: Les comptes . . . de la compagnie seront en Langue Française et dans le Stile connû et reçû parmi les Négocians. Vgl. jetzt auch Ring a. a. O. S. 295.

[82]) Diese 10% wurden bald darauf von der Churmärkischen Landschaft garantirt. N. c. c. V. p. 752.

saldiret werden sollen". Die Generaldirektion hatte aber die Befugniß, den bilanzmäßigen Gewinn zurückzuhalten, wenn sie glaubte, davon „nützlicheren Gebrauch machen zu müssen, es sei zum Schiffs-Bau oder anderweitiger Ausdehnung der Handlung". Aehnlich sollten bei der Salz-Handlungs-Gesellschaft zunächst halbjährlich 3% vertheilt werden; der „Ueberschuß vom ganzen Handlungsvortheil" gelangte nach Festsetzung des Direktors zur Ausschüttung, jedoch also, „daß sie jederzeit die benöthigten Fonds haben, um in den Magazinen an allen denen Vorräthen, so zu dem künftigen Debit des Salzes in denen folgenden Jahren erforderlich sein könnten, nichts fehlen zu lassen".[83])

Bei den Asiatischen Kompagnien[84]) sind die Rechnungen, soweit sie vorliegen, nur nach Verkauf der Retourwaaren in Form einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben erstattet. Die Dividende soll bald eine jährliche sein, bald nach Verkauf der Retourwaaren bezahlt werden. Jährliche Generalbilanzen zwecks Rechnungslegung waren vorgesehen.

Die neueren Kodifikationen.

§ 16. Als der französische code de commerce zuerst das Recht der Aktiengesellschaften kodifizirte, unterließ er es, besondere Vorschriften über die Bilanzen und die Gewinnvertheilung zu treffen. Dies hing damit zusammen, daß die Gesellschaften der staatlichen Konzession bedurften und daß die Staatsregierung regelmäßig gerade in jenen Punkten auf die Statuten einzuwirken suchte. Es wurden in Frankreich insbesondere auch im Verwaltungswege Normativbestimmungen getroffen, durch welche die Vertheilbarkeit des Gewinns und die Rücklage eines Reservefonds geregelt wurde.[85])

Auf dem in dieser Beziehung rein negativen Standpunkt des code de commerce stehen noch jetzt die Handelsgesetzbücher von Aegypten, Griechenland, Mexiko, Haiti, Monako u. a.

Die nach dem Muster des älteren spanischen Handelsgesetzbuchs ausgearbeiteten südamerikanischen Handelsgesetzbücher enthalten meist nur dürftige Bestimmungen.[86]) Zu beachten ist das H.G.B. von

---

[83]) N. c. c. V. p. 552.

[84]) Vgl. Ring a. a. O. S. 243 ff..

[85]) Pardessus, Cours de droit commercial, 5 éd. IV. p. 471 s.

[86]) Daß nach einigen derselben nur der flüssige Gewinn vertheilt werden darf, ist bereits oben (S. 8) hervorgehoben.

Nicaragua, nach dessen Art. 156 das Statut bestimmen muß, welcher Theil des Reingewinns zum Reservefonds geschlagen werden soll, bis derselbe ein Zehntel des Kapitals ausmacht, und nach welchem mindestens alljährlich die Ziehung der Bilanz stattfinden soll.

Nach dem niederländischen Handelsgesetzbuch (Art. 49) dürfen keine festen Zinsen vorbedungen werden; den Statuten ist eine Bestimmung darüber vorbehalten, daß nur eine bestimmte Quote des Reingewinns zur Vertheilung kommt.

Das preußische Aktiengesetz vom 9. November 1843 (G.S. S. 341) schrieb die Führung regelmäßiger Bücher und jährliche Bilanzziehung vor (§ 24). Das Statut mußte die Grundsätze enthalten, nach denen die Bilanz aufzunehmen ist (§ 2).[87] Die Ausbedingung von Aktienzinsen wurde für unzulässig erklärt, eine Ausnahme nur zu Gunsten von Bauzinsen während eines bestimmten statutarisch festzusetzenden Zeitraums gemacht (§ 17).

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch wiederholte im Wesentlichen nur dieselben Bestimmungen.[88])

Das französische Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867 enthält Vorschriften über die Art und Weise der Bilanzziehung nicht. Dagegen schreibt es vor, daß die Gesellschaft jährlich ein Inventar errichten müsse, welches alle beweglichen und unbeweg-

---

[87]) Vgl. auch § 25 (bilanzmäßiger Verlust der Hälfte des Grundkapitals), § 26 (bilanzmäßige Ueberschuldung).

[88]) Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag ... muß ... bestimmen ... die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt. Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt. Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden. Art. 239 Abs. 1. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen. Vgl. auch Art. 240.

lichen Güter, sowie die Forderungen und Schulden enthalte; ferner, daß das Inventar, die Bilanz[89]) und die Gewinn- und Verlustrechnung den Kommissaren und den Aktionären mitzutheilen sei (Art. 34, 35). Jährlich muß ein Zwanzigstel des Reingewinns in einen Reservefonds gelegt werden, bis derselbe ein Zehntel des Kapitals beträgt (Art. 36).[90]) Die Vertheilung fiktiver Dividenden auf Grund fraudulösen Inventars oder ohne Inventar ist verboten und strafbar (Art. 15, 44, 45). Halbjährlich sollen überdies die Gesellschaften Rohbilanzen errichten (Art. 34).

Wesentlich auf demselben Standpunkt steht das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873.[91]) Das italienische Handelsgesetzbuch vom 2. April 1882 enthält bezüglich des Inhalts der Bilanz die Vorschrift, daß aus derselben das effektive Kapital, sowie die Summe der geleisteten und der fehlenden Einzahlungen hervorgehen müsse. Sie soll außerdem deutlich und wahrheitsgemäß Gewinn und Verlust ergeben (Art. 176).[92]) Nur der aus der bestätigten Bilanz hervorgehende Gewinn darf als Dividende vertheilt werden (Art. 181 Abs. 1

---

[89]) Bilan résumant l'inventaire wird sie in Art. 35 genannt.

[90]) Bei Versicherungsgesellschaften beträgt die Rücklage ein Fünftel des Reingewinns, bis der Reservefonds ein Fünftel des Kapitals beträgt. Décret portant règlement d'administration publique pour la constitution des sociétés d'assurances vom 22. Januar 1868, Art. 4.

[91]) Vgl. § 44. Der neue Entwurf zur Abänderung des belgischen Gesellschaftsrechts (Avantprojet de loi sur les inventaires, bilans, comptes de profits et pertes des sociétés commerciales et sur le placement de la réserve) verlangt vor allem die Aufstellung der Bilanzen nach bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzformularen, sowie die gesonderte Anlegung des Reservefonds. Vgl. Revue pratique des sociétés VII p. 5 s., sowie Holdheim, in seiner Zeitschrift IV S. 168 ff.

[92]) Der volkswirthschaftliche Kongreß in Turin hielt diese Bestimmungen nicht für ausreichend, beschloß vielmehr am 24. Oktober 1893, daß zwingende und gleichmäßige Vorschriften für die Aufstellung von Bilanzen zu erlassen seien, insbesondere bezüglich der Bewerthung des Gesellschaftsvermögens und der Abschreibung von Verlusten (Holdheims Z. II S. 390). Ueber die Veröffentlichung der Bilanzen vgl. jetzt die Verordnung vom 4. August 1894 (Zeitschr. f. d. ges. H.R. XXXXV S. 197). Der neue Entwurf von 1895 (Berichterstatter: Vivante) schließt sich im Wesentlichen dem deutschen Aktiengesetz von 1884 an; vgl. auch Annales de droit commercial X p. 320 und die Uebersetzung des Vivanteschen Berichts von Holdheim in seiner Zeitschrift V S. 114 ff.

und 2).[93]) Bauzinsen in Höhe von höchstens 5 Prozent können auf längstens drei Jahre statutarisch festgesetzt werden; dieselben werden zu den Gründungskosten gerechnet und zu Lasten derjenigen Bilanzen vertheilt, welche wirkliche Gewinne ergeben.

Das spanische H.G.B. von 1885 hat in Art. 187 bezüglich der Bilanz der Aktiengesellschaften nur die Sondervorschrift, daß sie den Maßstab angeben müssen, nach welchem sie ihre Bestände berechnet haben.[94])

Nach dem portugiesischen H.G.B. von 1888 und dem argentinischen H.G.B. von 1889 soll außer den auf Grund von Inventarien zu errichtenden Jahresbilanzen halbjährlich resp. vierteljährlich eine Bilanz vorgelegt werden.[95])

Das schwedische Aktiengesetz von 1895 enthält bezüglich der Bilanz nur die Vorschrift, daß sie jährlich gezogen werden müssen; Vorschriften über die Aufstellung unterließ man, weil die Kommission sich diesbezügliche Vorschläge „nicht zutraute". Ueber den Reservefonds enthielt dagegen das Gesetz mehrere Einzelbestimmungen.[96])

Fortsetzung. Die deutsche Aktiennovelle von 1870.

§ 17. Neue Wege schlug für die Bilanzen der Aktiengesellschaften die ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund bestimmte, später auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnte[97]) Novelle vom 11. Juni 1870 ein. Diese ließ die staatliche Konzession für die Aktiengesellschaften fallen und setzte an deren Stelle mannigfache Normativbestimmungen. Zu diesen gehört der die Bilanzen betreffende Art. 239a, nach welchem für deren Aufstellung folgende Vorschriften maßgebend sein sollten:

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden;

---

[93]) Sonderbestimmungen sind ergangen bezüglich der Banken, der Sparkassen und der Versicherungsgesellschaften. Vgl. Vivante, Trattato di diritto commerciale I p. 503.

[94]) So nach der Uebersetzung von Borchardt, Handelsgesetze des Erdballs V S. 29.

[95]) Port. H.G.B. Art. 188 f, Argentinisches H.G.B. Art. 360 ff. (Borchardt H.G. des Erdballs Nachtr. I S. 63, Nachtr. II S. 82). Ueber das Japanische H.G.B. vgl. Borchardt Nachtr. III 3 S. 42.

[96]) §§ 29, 48 des Ges.; übersetzt in Holdheims Z. V S. 365, 367. Vgl. Riesenfeld a. a. O. S. 391.

[97]) Vgl. Keyßner und Simon, Aktiengesetz S. 10.

2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter die Aktiva aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
3. der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen;
4. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn und Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Auf dem von der Novelle eingenommenen Standpunkt, die Bilanzen der Aktiengesellschaft im Einzelnen zu reglementiren, stehen dann auch die österreichischen Entwürfe von 1874[98]) und 1882[99]), das ungarische und bosnische Handelsgesetzbuch, sowie das schweizerische Obligationenrecht.

Ungarisches, bosnisches H.G.B.

Das ungarische H.G.B. enthält in Art. 199 folgende Bilanzvorschriften:

1. Das Gesellschaftsvermögen ist in dem Werthe aufzunehmen, welcher dem Werthe der einzelnen Gegenstände am letzten Tage des Geschäftsjahres entspricht;
2. kurshabende Papiere können höchstens zu jenem Kurse aufgenommen werden, welchen sie am letzten Tage des Geschäftsjahres haben;
3. von den Kosten der ersten Organisation kann nur so viel unter die Forderungen aufgenommen werden, als bei einer Vertheilung derselben auf höchstens fünf Jahre nach dem betreffenden Geschäftsjahr übrig bleibt;
4. das Stammkapital und der etwaige Reservefonds der Gesellschaft sind unter die Passiva einzustellen;
5. zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe in Rechnung zu bringen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben;
6. der aus der Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzusetzen.

Die Bilanz unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung; die Vorlegung eines Gewinn- und Verlustkontos ist nicht erforderlich.

Das bosnische Handelsgesetzbuch hat im Wesentlichen dieselben Vorschriften. Abweichend ist nur die Bestimmung des Art. 214 Abs. 2.

---

[98]) Beilage zu den Stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session Nr. 255.

[99]) eodem IX. Session Nr. 616.

Kurshabende Papiere sind in der Regel zu jenem Kurse in die Bilanz aufzunehmen, welchen sie am letzten Tage des Geschäftsjahres haben; jedoch dürfen verloosbare Papiere höchstens zu dem Betrage, welcher für die zunächst bevorstehende Verloosung als geringster Einlösungsbetrag der gezogenen Papiere festgesetzt ist, andere kurshabende Papiere dagegen höchstens zum Ankaufskurse in die Bilanz aufgenommen werden.

Das ungarische Handelsgesetzbuch enthält außerdem Bestimmungen über die Versicherungsgesellschaften, durch welche auch diejenigen Versicherungsgesellschaften, welche Aktienunternehmungen bilden, getroffen werden. Hier sind nicht nur materielle Vorschriften — über die Kosten der Acquisition (Art. 460) —, sondern auch ein für alle Versicherungsunternehmungen verbindliches Bilanzformular gegeben (Art. 459).

Schweizerisches Obligationenrecht.

Das Schweizerische Obligationenrecht Art. 656 bestimmt:

Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1. Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Gesellschaftsausdehnung vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.
2. Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Ueberdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.
3. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich im letzten Monat vor dem Bilanztage gehabt haben.
4. Waarenvorräthe dürfen höchstens zum Kostenpreis und, falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.
5. Die Gesammtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesammtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.
6. Der Betrag des Grundkapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen.

7. Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückgezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionskurse und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Aktiva aufgenommen werden.

Bezüglich der Bilanzen der Eisenbahngesellschaften sind besondere Vorschriften ergangen durch das Bundesgesetz betreffend das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften vom 21. Dezember 1883[100]) und die Verordnung des Schweizer Bundesraths über die Vorlage und die Form der Rechnungen und Bilanzen der Eisenbahngesellschaften vom 25. November 1884.[101]) An die Stelle des ersteren ist jetzt das Bundesgesetz vom 27. März 1896 über das Rechnungswesen der Eisenbahnen getreten.[102])

Englisches Recht.

§ 18. Der englischen companies act von 1862 liegt eine Musterbilanz bei, welche in der Anlage abgedruckt ist. Dieselbe enthält in detaillirter und übersichtlicher Weise diejenigen Posten, welche regelmäßig in den Bilanzen vorzukommen pflegen, und unterscheidet sich von den sonst üblichen Bilanzen dadurch, daß unterhalb der eigentlichen Bilanz noch zwei Posten, die nicht anerkannten Ansprüche gegen die Gesellschaft und die ihr nur eventuell zur Last fallenden Verbindlichkeiten, aufgeführt werden. Löwenfeld[103]) hat behauptet, daß die englischen Aktiengesellschaften nach diesem Normalschema bilanziren müssen, und nach den Motiven zum deutschen Aktiengesetz von 1884[104]) soll im englischen Recht „die Jahresbilanz nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Schema oder doch in einer demselben möglichst entsprechenden Form gefordert werden". Beides ist unrichtig. Der Satz:

> A balance sheet shall be made out in every year and laid before the company in general meeting and such balance sheet shall contain a summary of the property and liabili-

---

[100]) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizer Eidgenossenschaft, Neue Folge, VII. S. 429 ff.

[101]) Amtl. S. N. F. VII. S. 725 ff. Vgl. hierüber und über die weitere Entwicklung: Welti, Eisenbahngesetzgebung und Aktienrecht in der Schweiz (Holdheims Z. III. S. 421 ff.).

[102]) Bundesblatt, 48. Jahrg. II. S. 733 ff.

[103]) Das Recht der Aktiengesellschaften S. 340.

[104]) Mot. I. S. 256.

ties of the company arranged under the heads appearing in the form annexed to this table or as near thereto as circumstances admit

findet sich in Nr. 81 des dem Gesetz angefügten Normalstatuts, und dieses findet nach section 15 des Gesetzes nur Anwendung, wenn die Statuten nicht anderweitig bestimmen[105]). Demgemäß ist die Normalbilanz nur fakultativ und, wie eine große Anzahl dem Verfasser vorliegender Bilanzen englischer Aktiengesellschaften mannigfachster Art beweist, durch die Praxis völlig außer Uebung gesetzt, wenn sie überhaupt jemals benutzt sein sollte. Dies geht so weit, daß bei vielen Gesellschaften der erste Paragraph der Statuten lautet: None of the regulations contained in the Table marked A in the first schedule to „The companies Act, 1862" shall apply to this company, except so far as they are expressly embodied in these Articles of Association. — Einen Zwang zur Innehaltung bestimmter Bilanzformulare kennt das englische Recht nur für bestimmte Arten von Gesellschaften, nämlich für Eisenbahn- und Versicherungsgesellschaften.[106])

Das Deutsche Aktiengesetz von 1884.

§ 19. Fast wäre das deutsche Aktienrecht zu Zwangsformularen für Bilanzen übergegangen; sowohl der erste, als auch der zweite Entwurf

[105]) Ebenmäßig ist auch die folgende Vorschrift der Nr. 80 über die Gewinn- und Verlustrechnung nur fakultativ: The statement shall show arranged under the most convenient heads the amount of gross income distinguishing the several sources from which it has been derived and the amount of gross expenditure, distinguishing the expense of the establishment, salaries and other like matters: every item of expenditure fairly chargeable against the years income shall be brought into account, so that a just balance of profit and loss may be laid before the meeting; and in cases where any item of expenditure which may in fairness be distributed over several years has been incurred in any one year, the whole amount of such item shall be stated, with the addition of the reasons why only a portion of such expenditure is charged against the income of the year.

[106]) Regulation of Railways act 1868, 31 & 32 Vict. ch. 119. s. 3; Life assurance companies act 1870, 33 & 34 Vict. 60 s. 5, 6. Für die Eisenbahnen sind halbjährliche Bilanzen vorgeschrieben; dasselbe nach den Revised statutes of the state of New-York bezüglich der Chausseebaugesellschaften (Turnpike companies, t. 1 art. 1 s. 1 § 14 ed. Cothran 6. ed. II. p. 287.)

zum Aktiengesetz von 1884 enthielt Vorschriften, nach denen der Reichskanzler, beziehungsweise der Bundesrath zur Anordnung solcher ermächtigt werden sollte.[107]) In der Reichstagskommission ist dieser Vorschlag gefallen.[108])

Dagegen ist das Aktiengesetz von 1884 auf dem in der Novelle von 1870 zuerst eingeschlagenen und seitdem, wie wir gesehen, im Ausland mehrfach befolgten Wege weiter gegangen und hat weitere Normativbestimmungen bezüglich der Bilanz und des Reservefonds getroffen. Dem mehrfach ausgesprochenen Wunsche, daß die im Gesetz enthaltenen Spezialisirungen nur als Regeln maßgebend sein sollten, von denen die einzelnen Gesellschaften, je nach ihren individuellen Verhältnissen, aber nur soweit es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar ist, sich entfernen dürften, ist keine Folge gegeben.

So treten uns denn in dem Aktiengesetz von 1884,[109]) welches die früher nur für die Aktiengesellschaft geltenden Bilanzvorschriften auch auf die Aktienkommandite ausdehnt, als zwingendes Recht folgende Vorschriften entgegen:

1. Für die Kommanditgesellschaften auf Aktien:

Art. 185a. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:[110])

1. Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;

[107]) Entw. I und II Art. 185a Abs. 2, 239b.

[108]) Bericht der Reichstagskommission 5. Legislaturperiode IV. Session Nr. 128 S. 25.

[109]) Verfasser übergeht an dieser Stelle die legislatorische Entwicklung der einzelnen Vorschriften und wird auf dieselbe, soweit erforderlich, im Lauf der Darstellung zurückkommen.

[110]) Nach dem Handelsgesetzbuch und der Aktiennovelle sollten die Statuten die Grundsätze bestimmen, nach denen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist (Art. 209 Ziff. 6 bezw. 7; so auch schweizerisches Obligationenrecht Art. 616 Ziff. 10). Diese Bestimmung, welche ohnehin in der Praxis nur in äußerlichster Weise ausgeführt wurde (vgl. Keyßner, Aktiengesellschaften S. 238), ließ das Aktiengesetz fallen. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß in den Statuten Vorschriften über die Bilanz enthalten sein können, soweit dieselben nicht in Widerspruch mit dem Gesetz oder sonst anerkannten Bilanzgrundsätzen stehen (Art. 185c Abs. 2).

2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
5. der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Art. 185b. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden; in denselben ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet;
2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

2. Für die Aktiengesellschaften:

Art. 239b. Die Vorschriften der Artikel 185a, 185b, 185c über die Bilanz und den Reservefonds finden entsprechende Anwendung.[111])

Das Neue Deutsche Handelsgesetzbuch von 1897.

Bei der Abfassung des Neuen Deutschen Handelsgesetzbuchs von 1897 schloß man sich mit wenigen Abänderungen dem Gesetz von 1884 an. Dasselbe bestimmt

für Aktiengesellschaften:

§ 261. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

---

[111]) Ueber neuere ausländische Gesetzentwürfe vgl. noch Reform des englischen Aktienrechts, in Holdheim's Z. IV S. 265; ferner den Entwurf des Norwegischen Aktienrechts vom 3. Mai 1894, hauptsächlich bearbeitet von Platou mit ausführlichen, das deutsche Recht und die deutsche Literatur eingehend berücksichtigenden Motiven.

1. Werthpapiere und Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- und Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 262. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Für Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten nach § 320 Abs. 3 (§ 325 Z. 3 und 5) dieselben Grundsätze.

Drittes Kapitel.

Aufbau und Grundzüge der Bilanz.

Die Bilanz als Abschluß der Handlungsbücher.

§ 20. Wir haben in den vorstehenden Erörterungen gesehen, daß die Bilanz sich als integrirender Theil der kaufmännischen Buchführung entwickelt hat. Ursprünglich stellte sie nur die formale Rechnungsoperation dar, welche bei dem Abschluß kaufmännischer Bücher und der Eröffnung neuer erforderlich ist. Der Abschluß fand zuerst nur statt, so oft alte Bücher vollgeschrieben waren; allmählich bildete sich ein regelmäßiger, letztlich ein alljährlicher Abschluß der Bücher heraus. Ursprünglich war — wenigstens bei der doppelten Buchhaltung, aus welcher sich die Bilanz entwickelt hat — das Hauptbuch, in welchem sich alle lebenden und todten Konten, insbesondere Kapitalkonto und Gewinn- und Verlustkonto befinden, die einzige Grundlage der Bilanz; in der Endentwicklung, welche sie im deutschen Recht nimmt, ist regelmäßig[1]) eine Inventur als Grundlage der Bilanz nothwendig. In ihren Anfängen hat die Bilanz lediglich rechnerische Bedeutung; allmählich ist sie in die bedeutsamen, im ersten Kapitel dargelegten Rechtsfunktionen hineingewachsen.

Aber unter allen diesen Wandlungen hat die Bilanz ihren Ausgangspunkt nie verleugnet: sie ist die kaufmännische Rechnung geblieben, durch welche der Bücherabschluß bewirkt wird. Nur von hier aus kann sie und können ihre einzelnen Posten richtig gewürdigt werden.[2])

[1]) Ausnahme im H.G.B. Art. 29 Abs. 2; N.H.G.B. § 39 Abs. 3.

[2]) Die älteren Statuten haben häufig ausdrücklich die Bestimmung, daß die Bilanz auf Grund der kaufmännischen Bücher aufzunehmen ist, vgl. z. B. Preußische Hagelversicherungsgesellschaft § 53 (Weinhagen, Aktiengesellschaften Anhang S. 148).

Die Bildung der Bilanz gestaltet sich verschieden, je nachdem seitens des Kaufmanns einfache oder doppelte Buchführung zur Anwendung gebracht wird.[3])

§ 21. Die nothwendigen Bücher der einfachen Buchhaltung sind:

Einfache Buchhaltung.

1. Memorial. In dieses werden tagebuchartig alle diejenigen Geschäfte[4]) aufgenommen, welche nicht gegen Baarzahlung gemacht werden, also diejenigen, welche nicht sofort zur Abwicklung gelangen, aus denen also der buchende Kaufmann Gläubiger oder Schuldner wird. Diejenigen Handlungshäuser, in welchen bezüglich der Waaren besondere Ein- und Verkaufsbücher geführt werden, tragen die Waarengeschäfte in das Memorial nicht ein.

2. Das Kassabuch, welches auf den beiden gegenüberstehenden Seiten die Eingangs- beziehungsweise Ausgangsposten enthält, nimmt alle Baarzahlungen auf, welche von dem Kaufmann oder an denselben geleistet werden — mögen dieselben auf Grund eines Baargeschäftes geschehen, also im Memorial nicht vorkommen, oder mögen sie auf Kreditgeschäfte geleistet werden, mithin als Erfüllung der im Memorial vorkommenden Geschäfte erfolgen.

3. Die im Waarenhandel üblichen Einkaufs- und Verkaufsbücher enthalten tagebuchartig alle Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte von Waaren, mögen dieselben gegen Baarzahlung oder gegen Kredit geschehen.

4. In dem Hauptbuch ist jedem Geschäftsfreunde, welcher Schuldner oder Gläubiger des Buchführers wird und der als solcher

---

[3]) Für die Erörterungen über die kaufmännische Buchführung sind aus der Literatur insbesondere benutzt: Büsch, Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung, 2. Aufl. (Hamburg 1800) II. S. 121 ff.; Töplitz, Die doppelte und einfache Buchführung (Posen 1845); Schiebe, Die Lehre von der Buchhaltung, 12. Aufl., bes. von Obermann (Leipzig 1881); Braune, Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltung. 3. Aufl. (Leipzig 1885); Behrend in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl. I. S. 426; J. G. Courcelle-Seneuil, Traité élémentaire de comptabilité. 3. Aufl. (Paris 1883). Eine ausführlichere Darstellung jetzt auch bei von Canstein, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts I S. 229 ff., dessen Darstellung wir indessen nicht überall für zutreffend erachten.

[4]) Die Begriffsbestimmung ist, wie im § 48 gezeigt werden wird, nicht genau; Verfasser hat sich, der Uebersichtlichkeit wegen, an dieser Stelle den üblichen Lehrbüchern angeschlossen.

mithin in dem Memorial, dem Einkaufsbuche oder dem Verkaufsbuche ersichtlich ist, ein Konto eingeräumt. In dieses Hauptbuch werden die Schuldverhältnisse aus den zu 2 und 3 genannten Büchern, die Zahlungen dagegen aus dem Kassabuch (zu 1) übertragen.

5. **Das Inventarienbuch** muß jede Buchführung nach der besonderen Bestimmung des Handelsgesetzbuchs enthalten.[5])

Bei der Aufstellung des Inventars werden die Gläubiger und Schuldner aus dem Hauptbuch ermittelt; Immobilien und Mobilien, unter den letzteren insbesondere Kassa, Waaren und Werthpapiere, sind zu verzeichnen und zu bewerthen. Der Unterschied zwischen den Aktiven und Passiven ergiebt das Kapitalvermögen. Gewinn oder Verlust erhält man aus einer Vergleichung des diesjährigen Kapitalkontos mit dem vorjährigen.

Die **Bilanz** bildet einen das Verhältnis der Aktiven zu den Passiven darstellenden Abschluß des Inventars, in welchem die einzelnen Posten summarisch und übersichtlich zusammengefaßt sind.[6]) Sie wird in Form eines Kontos aufgestellt; zum Zwecke der Bilanzirung, d. h. der Gleichstellung der Aktiven und Passiven, wird das Kapitalkonto auf derjenigen Seite eingefügt, welche die niedrigere Summe aufweist: auf der Seite der Passiva, wenn Reinvermögen vorhanden ist; auf der Seite der Aktiva, wenn das Vermögen die Schulden nicht deckt.

Die einfache Buchführung, die fast nur noch in kleineren Geschäften üblich ist, betrachtet die einzelnen Geschäftsvorfälle isolirt; die Bücher bilden in ihrer Gesammtheit kein zusammenhängendes Ganzes, die Summe aller Buchungen gewährt noch keinen Ueberblick über die Geschäftslage. Ohne Inventar ist auch nicht annähernd möglich, ein Bild von dem Vermögen zu erhalten. Der Gewinn wird in rohester Weise ermittelt und kommt als solcher in den Büchern nicht zum Ausdruck, verschwindet vielmehr in dem Kapital-

---

[5]) Außer diesen Büchern werden in größeren Geschäften auch noch Waarenbücher und Wechselskontri geführt; dieselben sind aber nicht nothwendige Bestandtheile der einfachen Buchführung.

[6]) „C'est une photographie réduite de l'inventaire", sagt der belgische Justizminister **Bara** von der Bilanz in den Motiven zu dem Gesetzentwurf über Bilanzfälschungen (Journal des sociétés civiles et commerciales I. p. 56). Wenn auch im Gesetz bisweilen von Handelsbüchern im engern Sinn und von der Bilanz die Rede ist, so bildet doch die Bilanz einen **Theil** der Handelsbücher. Entsch. des R.G. in Straff. XIII S. 355.

konto. Die einzelnen Theile, aus denen sich Gewinn und Verlust zusammensetzen, insbesondere auch die Handlungsunkosten und die Vertheilung derselben, werden buchmäßig nicht festgestellt. Freilich ist hier, wie überhaupt, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, unabhängig von den Büchern, z. B. durch Rückschlüsse aus dem Inventar und durch Auszüge aus dem Kassabuch, zu ermitteln, aus welchen Posten sich Gewinn und Verlust zusammensetzt; zu der einfachen Buchführung gehört aber eine solche Aufstellung, welche übrigens mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, in keiner Weise.

Doppelte Buchhaltung. Allgemeines.

§ 22. Die doppelte Buchhaltung dagegen bildet ein einheitliches, festgefügtes System. Sie geht von dem Gesichtspunkt aus, daß in dem geschäftlichen Getriebe für jeden Gegenstand, der in dem Geschäfte ein- oder ausgeht, ein Aequivalent gegeben oder empfangen wird.[7] Geht die Waare ein, so muß als Entgelt entweder der Preis der Kasse entnommen werden oder dem Verkäufer eine Forderung erwachsen. Die doppelte Buchführung bucht nun jeden Geschäftsvorfall doppelt, d. h. sie giebt an, welches Vermögensobjekt sich durch denselben vermehrt und welches sich vermindert; die Mehrung des einen Konto hat die Minderung des andern zur nothwendigen Folge. Zu diesem Zweck muß sie über jedes Vermögensobjekt, mag dasselbe nun in körperlichen Gegenständen, Rechten oder Verbindlichkeiten bestehen, ein Konto führen, auf welchem die Ab- und Zuschreibungen vorgenommen werden. Das Objekt, welches durch die Einlage des Prinzipals, sowie durch die bei dem Abschluß der Bücher ermittelten Gewinne und Verluste betroffen wird, ist das Vermögen des Prinzipals, für welches demgemäß ein besonderes Konto geführt wird. Die Führung dieses Kontos ermöglicht es, für die Einlage, deren Betrag zunächst dem Konto des eingelegten Gegenstandes belastet werden muß, eine entsprechende Gegenbuchung zu machen. Aeußerlich zeigt sich der Unterschied zwischen der einfachen und doppelten Buchführung insbesondere im Hauptbuch: dasjenige der einfachen Buchführung enthält nur Gläubiger und Schuldner, dasjenige der doppelten auch die Sachkonten und die Kapitalkonten.

[7] „Idee der Aequivalente“: Goldschmidt, System des Handelsrechts. 4. Aufl. S. 108.

Die doppelte Buchführung hat regelmäßig folgende Bücher:

1. Memorial. Dasselbe beruht auf denselben Grundsätzen wie das Memorial der einfachen Buchführung; nur sind hier alle Geschäftsvorfälle, auch die Kassageschäfte, zu buchen. Auch wird bereits hier vermerkt, welche beiden Konten des Hauptbuchs durch die einzelnen Geschäftsvorfälle berührt werden. Werden z. B. Waaren für den Kaufpreis von 100 ℳ an Primus geliefert, so wird im Memorial Waarenkonto für 100 ℳ erkannt (kreditirt) und das Konto des Primus dagegen belastet (debitirt).[8]) Zahlt Primus dann die 100 ℳ, so wird sein Konto für den Betrag erkannt, während das Kassakonto für den gleichen Betrag belastet wird. Durch letztere Buchung erhöht sich der Betrag des Kassakontos entsprechend der thatsächlichen Vermehrung der Kasse um 100 ℳ. Schon an dieser Stelle mag übrigens darauf aufmerksam gemacht werden, daß nicht etwa jedes Rechtsgeschäft, sondern jeder Geschäftsvorfall in das Memorial eingetragen wird; einen Geschäftsvorfall stellt aber nur eine Aenderung in dem thatsächlichen Bestand der Vermögenstheile dar. Der Abschluß eines Kaufgeschäfts wird daher nicht in das Memorial eingetragen, kommt vielmehr für dasselbe erst in demjenigen Zeitpunkt in Betracht, in welchem das Geschäft ganz oder theilweise erfüllt, d. h. entweder die Waare übergeben oder der Kaufpreis gezahlt wird. Andrerseits ist das Memorial die Grundlage jeder geordneten Buchführung, da es die Gewähr dafür giebt, daß jeder Geschäftsvorfall zur Buchung gelangt.

2. Das Kassakonto wird gleichfalls durch die nothwendige Einfügung in das System der doppelten Buchführung beeinflußt. Bei jedem Posten wird angegeben, welches Konto für die eingehenden Gelder zu erkennen, und welches für die ausgehenden zu belasten ist.

3. Das Journal enthält eine monatliche Zusammenstellung der Posten aus dem Memorial und Kassabuch und faßt diejenigen, welche denselben Debitor oder Kreditor enthalten, in einen Posten zusammen, um auf diese Weise den Uebertrag in das Hauptbuch zu erleichtern. Begrifflich nothwendig ist das Journal für die

---

[8]) Mehrfach wird neben Memorial noch ein Einkaufs- und Verkaufsbuch geführt, welches aber entbehrlich ist, sofern das Memorial mit genügender Deutlichkeit geführt wird.

doppelte Buchführung nicht und wird neuerdings vielfach fortgelassen, so daß dann die Uebertragung in das Hauptbuch direkt aus dem Memorial und dem Kassabuch geschieht.

4. Das Hauptbuch umfaßt das gesammte Rechnungswesen auf Grund der tagebuchartigen Einträge des Memorials und des Kassabuchs nach Materien geordnet. Für jede Sache und für jede Person, welche durch die Buchung in den zu 1 und 2 genannten Büchern betroffen ist, findet sich hier ein Konto. Man unterscheidet demgemäß:

a) Die Sachkonten. Diese enthalten sämmtliche Vermögensgegenstände des Kaufmanns mit Ausnahme der ausstehenden Forderungen. Dahin gehören in erster Reihe die Immobilien, die Waaren und die Kasse. Außerdem aber diejenigen Werthpapiere, in welchen sich gewisse Vermögensrechte verkörpern: Aktien, öffentliche Schuldverschreibungen (Obligationen) und Wechsel. Die beiden letztgenannten Kategorien stellen juristisch Forderungsrechte dar; buchhalterisch werden sie aber, da sie durch Uebergabe der Schuldurkunden und Wechsel veräußert werden, wie Waaren behandelt.[9]) Schulden können nie Gegenstand von Sachkonten sein. Zwar werden von manchen Schriftstellern[10]) die geschuldeten Accepte und Obligationen hierher gerechnet; doch erscheint diese Ansicht begrifflich unrichtig. Accepte und Obligationen sind Schulden, bei denen der Buchführer wegen der über die Schuld ausgegebenen Urkunden die Person des Gläubigers nicht kennt; er faßt daher die bezüglichen Verpflichtungen unter dem Sammelnamen Acceptkonto, Obligationenkonto zusammen, während eigentlich die Wechseleigner, die Obligationsinhaber aufgeführt werden müßten. Darum werden aber die betreffenden Konten doch nicht Sachkonten.

b) Die Personenkonten. Diese enthalten die Gläubiger und Schuldner.

Aeußerlich wie ein Personenkonto erscheint auch das Konto des Prinzipals, welches sich indessen von den übrigen Personenkonten wesentlich dadurch unterscheidet, daß es nicht eine Forderung oder Schuld, sondern rechnerisch die Differenz aller übrigen Konten,

---

[9]) Bezüglich des Werthansatzes der Wechsel s. aber unten § 50.

[10]) Z. B. Courcelle-Seneuil a. a. O. S. 35, Marghieri, Diritto commerciale I p. 272.

wirthschaftlich den Betrag des in dem Geschäft steckenden Vermögens des Prinzipals zum Ausdruck bringt. Es entsteht:

α) aus der ursprünglichen Einlage,

β) aus späteren Einlagen (welche das Konto vermehren) und Entnahmen (welche dasselbe vermindern),

γ) aus den im Geschäft erzielten Gewinnen (welche das Konto vermehren) und Verlusten (welche dasselbe vermindern).

Die Gewinne und Verluste werden aber nicht etwa, wie dies theoretisch denkbar wäre, von den einzelnen Konten sofort auf das Kapitalkonto übertragen, sondern zunächst auf einem Sammelkonto, dem Gewinn- und Verlustkonto, zusammengestellt. Das Gewinn- und Verlustkonto ist nur ein Hilfskonto des Kapitalkontos, dessen Theil es eigentlich bildet, und muß daher auch bei dem Jahresabschluß auf das Kapitalkonto übertragen werden; denn der Gewinn oder Verlust mehrt bezw. mindert das Kapital. Für gewisse Arten von Gewinnen und Verlusten (Provisionen, Zinsen, Handlungsunkosten u. dgl.) werden überdies im Laufe des Jahres besondere Konten geführt, deren Saldo bei Jahresabschluß auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen wird. Diese besonderen Konten sind wiederum lediglich Hilfskonten des Gewinn- und Verlustkontos, dessen Theile sie eigentlich sind.

5. Das Kontokorrentkonto enthält die Debitoren und Kreditoren. Es ist entbehrlich, wenn täglich aus dem Memorial die Buchungen unmittelbar in das Hauptbuch ausführlich übertragen werden, da in diesem Fall aus dem Hauptbuch der Kontostand jedes Geschäftsfreundes ersichtlich ist. Es ist dagegen nothwendig, wenn ein Journal (Z. 3) geführt wird, aus welchem monatlich in einem Posten die Ueberträge in das Hauptbuch erfolgen; denn dann fallen in dem Hauptbuch die Konti der einzelnen Geschäftsfreunde fort und es tritt an ihre Stelle ein Kollektivpersonenkonto.

6. Das Inventarienbuch.

Personifikation der Konten.

In der Sprechweise der Kaufleute ist es üblich, die sämmtlichen Konten zu personifiziren. Man stellt sich zu diesem Zwecke vor, daß das „Geschäft", unabhängig von dem zeitigen Inhaber, dasjenige Subjekt sei, für welches die Bücher geführt werden müssen. Dieses Geschäft erhält durch die Einlage von baarem Geld Vermögen. In Folge dessen, so fingirt man, sei das Geschäft dem Prinzipal die

Einlage schuldig geworden; dagegen habe das Geschäft den Betrag der Einlage an die Kasse abgeführt, und das Geschäft habe denselben Betrag von der Kasse nunmehr zu fordern. So erklärt man dann, daß in den Büchern der Prinzipal für seine Einlage als Kreditor des Geschäfts und die Kasse für den gleichen Betrag als Debitor des Geschäfts verzeichnet wird. Werden für das Geschäft gewisse Waaren für 1000 ℳ gekauft und bezahlt, so ist die Kasse dem Geschäft — nach der gleichen Fiktion — nunmehr 1000 ℳ weniger schuldig und muß daher um diesen Betrag in den Büchern entlastet werden; dagegen ist nunmehr das Waarenkonto dem Geschäft 1000 ℳ schuldig geworden, weil das Geschäft diesen Betrag für Waaren ausgegeben hat.

Dies Verfahren — die Personifikation der Konten — ist geeignet, dem Anfänger das Verständniß für die Art und Weise der Buchungen zu erschließen, wie denn überhaupt die bildliche Darstellungsweise aus pädagogischen Gründen vielfach im Unterricht gewählt wird. Ein personifizirender Sprachgebrauch wird vielfach auch deswegen in der Buchführung festgehalten, weil er bei schwierigeren Buchungen nicht selten die Anwendung der richtigen Grundsätze erleichtert. Es kann dies um so weniger Wunder nehmen, als von jeher die locutio impropria bei Kaufleuten besonders üblich war.[11])

Aber völlig abwegig ist es, einen derartigen Sprachgebrauch oder eine derartige Erklärungsweise zur Grundlage irgend einer Rechtsdeduktion zu machen oder daraus irgendwie das Wesen der Sache erkennen zu wollen. Das „Geschäft" ist nicht Rechtssubjekt, der Geschäftsherr nicht Schuldner des Geschäfts; wer etwa daraus, daß man ad usum delphini in den Buchhaltungen von einer Kapitalschuld des Geschäfts an seinen Geschäftsherrn spricht, irgend welche rechtliche oder thatsächliche Folgerungen ziehen wollte, würde von materiell schlechthin unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und muß daher auch zu schlechthin unrichtigen Folgerungen ge-

[11]) **Casaregis**, Discursus legales 197 No. 7. Wenn Goldschmidt (System des Handelsrechts 4. Aufl. S. 108) hervorhebt, daß die Buchführung auf dem „Prinzip der Personifikation" beruht, so geht hiernach diese Bezeichnung zu weit. Die Personifikation der Konten ist nicht das Prinzip, sondern eine bildliche Erklärung des Prinzips. Sachlich ist als solches nur die Idee der Aequivalente zu bezeichnen.

langen.[12]) Wir werden im Laufe der Darstellung wiederholt hierauf zurückkommen müssen, da gerade die Verkennung dieser Grundsätze zu vielfachen Irrthümern Anlaß gegeben und insbesondere die Thatsache, daß die Grundsätze der Buchhaltung oft durch Fiktionen erklärt werden, dazu verleitet hat, fiktive Buchungen für zulässig zu erachten.[13])

Bücherabschluß der doppelten Buchführung.

§ 23. Der Abschluß der Bücher, die Ermittelung des Gewinns und Verlustes und die Ziehung der Bilanz ist in folgender Weise vorzunehmen:

Zunächst ist durch das Inventar der Effektivbestand des Vermögens festzustellen.

Dies geschieht, soweit es sich um Forderungen und Schulden handelt, durch Feststellung des Saldos auf den Personenkonten. Ist das Konto an sich ausgeglichen, so daß für den Buchführer sich weder Forderung noch Schuld ergiebt, so kommt es für die Inventur nicht in Betracht.

Konto A. Schulze.

Debet.				Credit.	
Dez. 12	An Waarenkonto . . .	10 000	Dez. 13	Per Kassakonto . . .	10 000
		10 000			10 000

Soweit aber die Debet- und Kreditseite an sich nicht gleich sind, ist die Differenz als Saldo auf der niedriger summirenden Seite ein-

[12]) So ist es namentlich — wenn auch zum Theil wohl unbewußt — Lorenz von Stein in seiner „Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands" (1876), ergangen, welcher sich bis zu dem Satz versteigt, daß die Firma durch ihren einzigen Chef betrogen werden kann. Die wohlverdiente Abfertigung, welche Goldschmidt (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 23 S. 287) diesem Buche angedeihen ließ, macht eine Erörterung der „Begriffsspielereien" dieses Schriftstellers, soweit sie sich auf die Bilanzen beziehen, überflüssig. Irreführend ist es z. B. auch, wenn v. Völderndorff (in Endemanns Handbuch S. 242, H.G.B. I S. 276) das Inventar als Konto des Etablissements bezeichnet.

[13]) Cosack giebt in seinem Lehrbuch des Handelsrechts (S. 678) für die Einstellung des Grundkapitals in die Passiva folgende (zweite) Erklärung: „Der Verein soll sich das Grundkapital bewahren; er ist sich gewissermaßen selber das Grundkapital schuldig; erst wenn er für Deckung nicht bloß der übrigen Schulden, sondern auch dieser seiner Hauptschuld gesorgt hat, erst dann kann er die Ueberschüsse, welche er erzielt, als reinen Gewinn ansehen und darüber sorglos und frei verfügen." Eine solche „Erklärung", in welcher das Aktienkapital als „Hauptschuld" bezeichnet wird, dürfte für den Lernenden leicht zu einer Begriffsverirrung Anlaß geben.

zusetzen und, da nach den Grundsätzen doppelter Buchführung jeder Posten einen entsprechenden Gegenposten in der Buchführung finden muß, auf das Bilanzkonto, welches zur Aufnahme aller bei dem Abschluß der Bücher sich ergebenden nicht anderweitig auszugleichenden Salden bestimmt ist, zu übertragen. Bleibt für den Korrespondenten eine Schuld, so ist die Debetseite größer als die Kreditseite; der Saldo ist daher auf der **Kreditseite** als „Saldo an Bilanzkonto" zu verzeichnen. Im Bilanzkonto findet sich dann der entsprechende Posten in der Debetseite, welche somit die beim Jahresschluß vorhandenen Forderungen enthalten muß. Hat also z. B. Müller für 9000 ℳ Waaren gekauft, darauf 7000 ℳ bezahlt und ist am Jahresschluß noch 2000 ℳ schuldig, so muß er für 9000 ℳ belastet und für 7000 ℳ erkannt sein. Um die Rechnung für den Abschluß glattzustellen, ist er am Jahresende „per Bilanzkonto" mit 2000 ℳ zu erkennen, wogegen das Bilanzkonto für den gleichen Betrag belastet wird.

Debet. **Konto B. Müller.** *Credit.*

Dez. 1	An Waarenkonto . . .	9000	Dez. 1	Per Kassakonto . . .	7000
			Dez. 31	Per Bilanzkonto . . .	2000
		9000			9000

Debet. **Bilanzkonto.** *Credit.*

Dez. 31	An B. Müller	2000			

Umgekehrt: ist der Buchführer bei Abschluß der Bücher dem Korrespondenten etwas schuldig, so ist die Debetseite kleiner als die Kreditseite, die Differenz zwischen beiden ist als Saldo in die Debetseite einzusetzen und dagegen Bilanzkonto zu kreditiren. Die Kreditseite des Bilanzkontos enthält die Schulden des Buchführers.

Debet. **Konto C. Schmidt.** *Credit.*

Dez. 3	An Kassakonto	16 000	Dez. 1	Per Waarenkonto . .	30 000
Dez. 31	An Bilanzkonto . . .	14 000			
		30 000			30 000

Debet. **Bilanzkonto.** *Credit.*

			Dez. 31	Per C. Schmidt . . .	14 000

Der Saldirung der **Sachkonten** hat eine Vergleichung der aus den Büchern sich ergebenden Bestände (Sollbestände) mit den Effektivbeständen (Istbestände) voraufzugehen. Nur die letzteren sind für das Inventar maßgebend, müssen vorschriftsmäßig bewerthet und als Saldo in die Kreditseite des Sachkontos eingestellt werden. Der entsprechende Betrag ist dann auf Bilanzkonto in der Debetseite (Aktiva) zu buchen. Durch diesen Saldo wird aber regelmäßig das Sachkonto nicht ausgeglichen. Es würde dies nur dann der Fall sein, wenn die auf demselben gebuchten Gegenstände zu den Erwerbspreisen veräußert, beziehungsweise, soweit noch vorhanden, bewerthet sind.

Debet. **Generalwaarenkonto.** *Credit.*

Datum	Text	Betrag	Datum	Text	Betrag
Dez. 1	An C. Schmidt . . .	30 000	Dez. 1	Per B. Müller . . .	9 000
			Dez. 12	Per A. Schulze . . .	10 000
			Dez. 31	Per Bilanzkonto (Bestand laut Inventur)	11 000
		30 000			30 000

In allen anderen Fällen ergiebt sich eine Differenz, und diese Differenz stellt den Gewinn resp. Verlust dar, welcher dem Geschäftsherrn an der betreffenden Sache erwachsen ist. Ist Gewinn vorhanden, so ist der Erwerbspreis, welcher sich auf der Debetseite des Sachkontos befindet, kleiner als der Erlös und Bestand zusammengenommen (welche sich beide auf der Kreditseite befinden); der Gewinn muß daher behufs Saldirung des Kontos auf der Debetseite des Sachkontos stehen, wogegen ein etwaiger Verlust auf die Kreditseite kommen würde.

Die Gegenbuchung dieser Gewinne und Verluste findet nicht auf dem Bilanzkonto, sondern auf dem Gewinn- und Verlustkonto statt; hier findet sich der Gewinn demgemäß auf der Kredit-, der Verlust auf der Debetseite.

Hat der Buchführer, welcher von Schmidt für 30 000 ℳ Waare gekauft hat, davon an Müller für 9000 ℳ und an Schulze für 10 000 ℳ verkauft und bleibt ihm von der Waare noch ein Restbestand zum Inventurwerth von 12 000 ℳ, so würde sich ein Gewinn von 1000 ℳ ergeben. Die Buchungen würden lauten:

Debet. **Generalwaarenkonto.** *Credit.*

Dez. 1	An C. Schmidt . . .	30 000	Dez. 1	Per B. Müller . . .	9 000
Dez. 31	An Gewinn- u. Verlustkonto	1 000	Dez. 12	Per A. Schulze	10 000
			Dez. 31	Per Bilanzkonto (Bestand laut Inventur)	12 000
		31 000			31 000

Debet. **Gewinn- und Verlustkonto.** *Credit.*

Dez. 31			Dez. 31	Per Generalwaarenkonto	1 000

Das Gewinn- und Verlustkonto ist dazu bestimmt, alle einzelnen Gewinn- oder Verlustposten, welche sich auf den verschiedenen Konten vorfinden, in sich aufzunehmen und zu vereinigen.

Wie dies bei den Sachkonten geschieht, muß in dieser Weise auch auf den Personenkonten verfahren werden, wenn bei diesen sich ein Gewinn oder Verlust ergeben sollte. Dies ist buchmäßig z. B. der Fall, wenn ein Schuldner zahlungsunfähig wird oder wenn Nebenforderungen (Zinsen, Provisionen u. dergl.) neben der Kapitalforderung entstehen. Die Gewinne und Verluste aus solchen Nebenforderungen werden aber, wie bereits erwähnt, regelmäßig nicht unmittelbar auf Gewinn- und Verlustkonto, sondern meist zunächst auf das betreffende Hilfskonto übertragen.

Würden die einzelnen Gewinn- und Verlustposten sofort auf das Hauptkonto des Prinzipals, nämlich das Kapitalkonto, gebucht werden, so würde bei Abschluß der Bücher nicht übersichtlich festzustellen sein, aus welchen einzelnen Posten sich Gewinn und Verlust zusammensetzt. So aber sehen wir alle Handlungsunkosten, die Provisionen, Zinsen u. dergl., im Laufe des Jahres auf besonderen Konten. Bei Abschluß der Bücher müssen diese Konten, wie alle anderen, ausgeglichen werden. Der Saldo der Handlungsunkosten &c. muß auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen werden. Handlungsunkosten bilden z. B. einen Verlust, während die Zinsen, je nachdem die Aktiv- oder Passivzinsen überwiegen, einen Gewinn oder Verlust darstellen.

Hiernach finden sich im Gewinn- und Verlustkonto alle Gewinne und Verluste nach ihren Quellen geordnet. Dieselben kommen buchmäßig entweder unmittelbar oder mittelbar zur Erscheinung. Die

unmittelbaren ergeben sich aus den Hilfskonten des Gewinn- und Verlustkontos, welche, wie Zinsen, Handlungsunkosten u. dergl., lediglich über Gewinn- und Verlustkonto saldirt werden und in der Bilanz überhaupt nicht mehr zur Erscheinung kommen. Mittelbare sind solche, welche erst mit Zuhilfenahme des Inventars, resp. unter Einsetzung des Restbestandes des betreffenden Kontos ermittelt werden können, — wie z. B. Kursgewinne und -Verluste an den Beständen, Verluste an ausstehenden Forderungen u. dergl.

Der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos bildet den Reingewinn bezw. den Reinverlust. Derselbe ist auf Kapitalkonto zu übertragen, und es muß auf diese Weise das Gewinn- und Verlustkonto ausgeglichen werden.[14])

Ist der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos auf Kapitalkonto gebracht, so muß auf diesem wiederum das Reinkapital ermittelt werden, und dieses Reinkapital, welches auf dem Kapitalkonto als dessen Saldo zur Erscheinung kommt, ist auf Bilanzkonto zu übertragen.

Auf dem Bilanzkonto des Kaufmanns finden sich demgemäß:

1. als Debitoren diejenigen Konten, welche per Saldo Debitoren geblieben sind, d. h. die Sachkonten, bei welchen sich ein Restbestand ergiebt, und die Personenkonten, welche bei dem Bücherabschluß eine Forderung für den Prinzipal ergeben, d. h. also die Aktiva;
2. auf der Seite der Kreditoren
   a) diejenigen Personenkonten, welche per Saldo Kreditoren geblieben sind, d. h. die Schulden;
   b) das Kapitalkonto, wie es sich unter Berücksichtigung des Gewinns oder Verlustes des betreffenden Jahres darstellt.

Sollte das Vermögen nicht die Schulden decken, so würde das Kapitalkonto unter die Debitoren kommen (Unterbilanz).

Als Ergebnis aller jener Buchungen ergiebt sich somit, daß im Bilanzkonto die Aktiva als Debitoren, die Schulden und das Kapital-

[14]) Die anderweitige Darstellung von Gansteins I S. 252 entspricht nach unserer Kenntnis zum mindesten nicht der Ueblichkeit.

konto — letzteres wenigstens in dem regelmäßigen Fall, daß kein Defizit vorhanden — als Kreditoren zu finden sind.[15])

Sind die Summen der Debitoren und Kreditoren in der Bilanz gleich, so ergiebt sich daraus, daß die gesammte Buchführung, einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, eine richtige war.

Anwendung der beiden Buchhaltungsarten.

§ 24. Die großen Vortheile, welche die doppelte Buchführung gewährt, insbesondere die Kontrole für die Richtigkeit und die in der Gewinn- und Verlustrechnung zum klaren Ausdruck gelangende Uebersicht über die Resultate der einzelnen Zweige der Geschäftsthätigkeit, haben eine Reihe von Gesetzgebungen, insbesondere die spanische[16]) und die sich anschließenden mittel- und südamerikanischen[17]), veranlaßt, die doppelte Buchhaltung ausdrücklich vorzuschreiben.

Das deutsche Handelsgesetzbuch verzichtete auf eine Bestimmung hierüber. Es enthält im Art. 28 nur die Vorschrift, daß der Kaufmann Bücher führen soll, aus denen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind;[18]) nach § 38 N.H.G.B. soll der Kaufmann die Lage seines Vermögens „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung" ersichtlich machen. Es ist ihm überlassen, die zur Erreichung dieses Zwecks geeigneten Bücher einzurichten; da die einfache Buchführung nicht verboten ist, wird man ihm aus Benutzung derselben an sich niemals einen Vorwurf machen dürfen.[19])

---

[15]) Daß die Ansicht von Cansteins (I S. 252), wonach bei der Eröffnungsbilanz das Kapitalkonto in den Aktiven stehen soll, nicht zutreffend ist, ergeben die zahlreichen in den letzten Jahren veröffentlichten Eröffnungsbilanzen von Aktiengesellschaften.

[16]) H.G.B. Art. 34.

[17]) z. B. Cundinamarca Art. 25, Guatemala Art. 23, Mexico Art. 42, Nicaragua Art. 22.

[18]) Nach Goldschmidt (System, 4. Aufl. S. 107) heißt Buchführung im Rechtssinne: die ordnungsmäßige (also übersichtliche) Aufzeichnung (schriftliche Beurkundung) der für das Vermögen erheblichen Vorgänge und ihres ökonomischen Ergebnisses.

[19]) Nach Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts I. S. 294, darf die einfache Buchführung dann nicht zu Grunde gelegt werden, wenn sie im konkreten Fall nicht geeignet ist, die nöthige Uebersicht zu gewähren; für Aktiengesellschaften erachtet er wenigstens regelmäßig die doppelte Buchführung als erforderlich (I S. 872). Die einfache Buchführung, die für kleine Verhältnisse genügen mag, wird jetzt von einzelnen, bes. von Jäger, vertheidigt.

Buchführung der Aktienvereine.

Auch für die Aktienvereine findet sich keine ausdrückliche Vorschrift des Inhalts, daß sie die doppelte Buchführung anwenden müssen. Nach Art. 239, R.H.G.B. § 239 ist der Vorstand der Aktiengesellschaft verpflichtet, die „erforderlichen Bücher“ zu führen, wie solches auch den persönlich haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft auf Aktien obliegt. Auch war bereits im Handelsgesetzbuch die Bilanzziehung vorgeschrieben; irgend welche weitere Andeutungen über die Art der Buchführung gab das Gesetz nicht.

Im Anschluß an den Vorgang auswärtiger Gesetzgebungen[20]) hat das Aktiengesetz von 1884 für beide Aktienvereine die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung erfordert (Art. 185, 239); das R.H.G.B. hat diese Bestimmung aufrecht erhalten (§§ 260, 320). Wie im Vorstehenden dargelegt, findet sich aber nur bei der doppelten Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung, wenigstens in dem buchtechnischen Sinn, der hier — in Verbindung mit der Bilanz — allein gemeint sein kann. Dies ergeben auch die Motive zum Aktiengesetz. In diesen[21]) wird sie „die den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos bildende Gewinn- und Verlustrechnung“ genannt.

Eine Gewinn- und Verlustrechnung, die den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos bildet, giebt es nun zwar nicht. Gemeint sein kann nur diejenige Rechnung, welche die einzelnen

---

Der Verfasser dieses Buches hat im Laufe der Jahre mehrfach bei Umwandlung industrieller Unternehmungen in Aktiengesellschaften festgestellt, daß sich die einfache Buchführung der Vorbesitzer als unzuverlässig erwies und daß die aus denselben ermittelten Ziffern den Emissionsprospekten nicht zu Grunde gelegt werden konnten.

[20]) Französisches Gesetz über die Gesellschaften vom 24. Juli 1867 Art. 34, belgisches Gesetz über die Gesellschaften vom 18. Mai 1873 Art. 62. Irrthümlich die Bemerkung Jägers (Altes und Neues aus der Buchhaltung S. 5) zu dieser Anmerkung der ersten Auflage: „Ich habe nun diese Stelle im bulletin des lois de l'empire français nachgelesen und gefunden, daß sie, wie zu erwarten war, nicht über die Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuchs hinausgeht, sondern sogar auf Letzteres verweist.“ Denn Art. 34 des Ges. vom 24. Juli 1867 lautet: L'inventaire, le bilan et le compte des profits et pertes sont mis à la disposition des commissaires etc.; im code de commerce war aber vom compte des profits et pertes nicht die Rede. Art. 34 verweist auf Art. 9 des code de commerce nur wegen der Art der Aufstellung des Inventars.

[21]) Mot. I. S. 356.

Posten des Gewinns und Verlustes aufdeckt, d. h. das Gewinn- und Verlustkonto selbst. Jedenfalls ergiebt sich aber aus den Worten der Motive, daß nicht etwa eine improvisirte Berechnung, wie sie allenfalls auch ohne Buchführung aufgestellt werden könnte, gemeint ist.[22]) Es ergiebt sich aber auch ferner, daß der Absicht des Gesetzes nicht genügt wird, wenn Gewinn und Verlust, wie dies bei der einfachen Buchführung geschieht, lediglich aus dem Unterschied zwischen vorjährigem und diesjährigem Kapitalvermögen berechnet wird.

Ist aber die Gewinn- und Verlustrechnung der doppelten Buchhaltung erforderlich, so ist demgemäß auch für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die doppelte Buchhaltung selbst nothwendig geworden.[23]) Dies erscheint auch durchaus sachgemäß. Die oft großen Summen, welche in den Aktienvereinen festgelegt werden, die damit verbundene Komplizirtheit des Betriebes und die Schwierigkeit, mit welcher die Abnahme der Rechnungen ohnehin verknüpft ist, rechtfertigen völlig, daß für den Geschäftsbetrieb der Aktienvereine diejenige Art der Buchführung angewandt wird, welche die größte Uebersichtlichkeit und die leichteste Kontrole gewährt.[24])

---

[22]) Nach dem N.H.G.B. ist hier auch § 38 in Betracht zu ziehen; eine solche improvisirte Gewinn- und Verlustrechnung würde „den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung" nicht entsprechen.

[23]) Zustimmend Kayser S. 34, 165, Petersen-Pechmann S. 178, Ring S. 587, Staub § 2 zu Art. 28, Hergenhahn, der Vorstand S. 191, Kosack S. 66, Birkenbihl, Ges. m. beschr. H. S. 213, Puchelt-Förtsch I S. 449. A. M. Liebmann (in Holdheims Z. III S. 86 und in der 2. Aufl. von Hergenhahns Kommentar zum Gesetz über die Ges. m. beschr. H. S. 74) und Jäger a. a. O. Wenn Liebmann der Meinung ist, daß bei einfacheren Gesellschaften die aus der Vergleichung der Aktiven und Passiven sich ergebende Differenz ausreichen wird, um Klarheit zu schaffen, so übersieht er, daß das Gesetz die Gewinn- und Verlustrechnung vorschreibt und daß daher dem Gesetz diese „Differenz" nicht genügt. Jäger (Altes und Neues aus der Buchhaltung 1889) führt für seine gegentheilige Ansicht (S. 5) lediglich an, daß er keinen Grund sieht, wegen des Verlangens der Gewinn- und Verlustrechnung von seiner gegentheiligen Ansicht abzugehen; daß es aber eine Gewinn- und Verlustrechnung bei einfacher Buchführung giebt, behauptet er selbst nicht.

[24]) Das italienische H.G.B. (Art. 22 Abs. 2) schreibt für jeden Kaufmann ein conto dei profitti e perdite vor. Trotzdem scheint man in Italien nicht die Konsequenz gezogen zu haben, daß in Folge dessen die doppelte

Demgemäß darf auch die Bilanz der Aktienvereine nur auf Grundlage der doppelten Buchhaltung errichtet werden.

Besonderheiten der Buchführung der Aktienvereine.

§ 25. Die Eigenart der Aktienvereine und die für dieselben gegebenen gesetzlichen materiellen Bestimmungen erheischen für die Bilanz der Aktienvereine einige formelle Abweichungen von den gewöhnlichen Bilanzen.[25])

Wie wir im § 23 gesehen haben, wird bei der gewöhnlichen kaufmännischen Buchführung das Gewinn- und Verlustkonto auf Kapitalkonto übertragen. In der Bilanz selbst kommt Gewinn oder Verlust nicht getrennt zum Ausdruck; das Kapitalkonto erscheint bereits in dem durch den Jahresertrag veränderten Betrage. Nehmen wir an, das Eingangskapital hätte 100 000 ℳ betragen und der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos ergebe einen Reingewinn von 6000 ℳ. Dann würde bei der gewöhnlichen Buchführung folgendermaßen zu buchen sein:

1898

Kapitalkonto.

Debet.			*Credit.*
An Bilanzkonto	106 000	Per Bilanzkonto 1897 ...	100 000
		Per Gewinn- u. Verlustkonto	6 000
	106 000		106 000

Bilanzkonto.

Debet.			*Credit.*
An Kassakonto	15 000	Per Kapitalkonto	106 000
An Waarenkonto	80 000	Per Kontokorrentkonto	
An Kontokorrentkonto (ausstehende Forderungen) ..	40 000	(Schulden)	29 000
	135 000		135 000

Buchführung nothwendig sei. Bei **Marghieri**, dir. comm. I. p. 272 ist dies um so auffallender, als er in seiner zutreffenden Beschreibung der beiden Buchhaltungen das Gewinn- und Verlustkonto nur bei der doppelten Buchhaltung erwähnt. Wenn **Vivante** (Trattato di diritto commerciale I. p. 205) demgegenüber behauptet, daß ein conto dei profitti e delle perdite „si può fare anche coi risultati della tenuta semplice", so ist dies nicht richtig. Das Gewinnresultat läßt sich natürlich auch bei der einfachen Buchführung hinschreiben; eine Gewinn- und Verlustrechnung hat die einfache Buchführung dagegen nicht. Eine Ermittelung von Gewinn und Verlust auf anderem Wege würde eine Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der kaufmännischen Buchführung nicht ersetzen. Vgl. Entsch. des R.G. in Straff. XXV S. 37.

[25]) Vgl. Schiebe-Odermann S. 220ff.

Die Bilanzen der Aktienvereine müssen von diesem Schema abweichen.

Bei Einzelkaufleuten ändert sich das Kapitalkonto durch Gewinn und Verlust, Einzahlung und Entnahme; das durch Gewinn vermehrte Kapital bleibt bei dem Einzelkaufmann, soweit nicht die Haushaltungsausgaben in Betracht kommen, für die weitere Geschäftsführung maßgeblich. Auch bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft vermehren die Gewinne das Kapitalkonto der Gesellschafter (H.G.B. Art. 107, 161; N.H.G.B. §§ 120, 167), wenn diese auch nur unter bestimmten Voraussetzungen die festgestellten Gewinne aus der Gesellschaftskasse entnehmen dürfen (Art. 108, 161; N.H.G.B. §§ 122, 169). Tritt ein Verlust ein, so wird durch diesen das Kapitalkonto vermindert; wenn im folgenden Jahre Gewinne erzielt werden, so sind dieselben nicht zur Deckung der ursprünglichen Einlage zu verwenden, sondern gelten auch rechtlich als Gewinn. Eine Ausnahme in der letztgedachten Beziehung macht nur der Kommanditist.

Bei der offenen Handels- und Kommanditgesellschaft wird der Gewinn überdies nach festen, gesetzlichen oder vertraglichen Grundsätzen getheilt, und es kann daher der Antheil des einzelnen Gesellschafters an demselben ohne Weiteres durch Buchung festgestellt werden.

Anders bei den Aktienvereinen. Ihre nothwendige Grundlage bildet das nominelle in Aktien zerlegte Kapital der Gesellschaft. Im Aktiengesetz von 1884 wird dasselbe bei der Aktiengesellschaft Grundkapital genannt; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien Gesammtkapital der Kommanditisten[26]) — bei letzterer im Gegensatz zu den etwaigen weiteren Einlagen der Komplementare. Das N.H.G.B. gebraucht bei beiden Gesellschaftsarten für das in Aktien zerlegte Kapital die Bezeichnung Grundkapital (vgl. § 322). Zur Vermeidung von Zweifeln für das geltende Gesetz ist in den nachstehenden Erörterungen hierfür die Bezeichnung „Aktienkapital" gewählt.

Die Erhaltung des Aktienkapitals ist Pflicht der Gesellschaftsorgane.[27]) Dividenden dürfen nur gezahlt, Aktien ohne Beobachtung der für die Herabsetzung des Grundkapitals gegebenen Vorschriften

[26]) Ueber das Kapital des persönlich haftenden Gesellschafters vgl. § 55.

[27]) Lyon-Caen et Renault, Traité des sociétés commerciales Nr. 897.

nur zurückgezahlt werden, soweit die Bilanz einen Gewinn ergiebt (Art. 161, 197, 203 Abs. 2, 216, 217, 215d Abs. 2; R.H.G.B. §§ 213, 215, 227, 320). So lange die Bilanz nicht das Vorhandensein des ganzen Aktienkapitals ausweist, sind „Gewinne" nicht vorhanden, können Dividenden nicht vertheilt werden. Die Gewinne vermehren zwar das Vermögen, aber nicht das Aktienkapital; sie werden in der Hauptsache regelmäßig zur Vertheilung gebracht. Aus diesen Gründen enthält das Gesetz drei von den sonst üblichen Bilanzgrundsätzen abweichende Vorschriften:

a) Der Betrag des Aktienkapitals muß in die Passiva aufgenommen werden (Art. 185a Ziff. 5, 239b; R.H.G.B. §§ 261 Ziff. 5, 328). Dies ist selbstredend, soweit damit gesagt ist, daß dieser Betrag, wie überhaupt das Kapitalkonto, in die Passiven gehört. Das Abweichende liegt darin, daß der Betrag des nominellen Aktienkapitals als besonderer Posten unter allen Umständen in den Passiven stehen muß. Hieran ändert weder der Umstand etwas, daß das Grundkapital noch nicht voll eingezahlt ist, noch daß die Gesellschaft Gewinne oder Verluste erzielt, noch daß sonst irgend welche Verhältnisse vorliegen, welche eine Vermehrung oder Verminderung des Kapitalvermögens der Gesellschaft herbeigeführt haben und daher bei Kaufleuten zu einer Aenderung des Betrags des Kapitalkontos führen müßten. Die Einstellung muß vielmehr ohne Vermischung mit irgend einem anderen Posten geschehen, weil sonst der Zweck des Gesetzes, nämlich die mit Rücksicht auf seine besondere rechtliche Bedeutung erforderliche klare Erkennbarmachung des Aktienkapitals, vereitelt werden würde. Aus diesem Gesichtspunkte ergeben sich die weiteren gesetzlichen Vorschriften.

b) Unzulässig ist es, Gewinn oder Verlust mit dem Aktienkapital durch Addition bezw. Subtraktion zu vermischen; vielmehr muß nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 185a Ziff. 6 (R.H.G.B. § 261 Ziff. 6) „der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden."[28])

[28]) Durchaus unzulässig ist es daher, wenn die Neue Theater-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. die Verluste vom Aktienkapital abzieht und nur den Rest als Passivum in die Bilanz stellt. G.A. II S. 505.

Buchtechnisch soll also nicht, wie bei den sonstigen kaufmännischen Bilanzen, das Gewinn- und Verlustkonto über Kapitalkonto, sondern über Bilanzkonto ausgeglichen werden, während das Aktienkapitalkonto, soweit nicht etwa eine Erhöhung oder Herabsetzung des Nennkapitals unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfolgt ist, Jahr für Jahr mit derselben Summe einzusetzen ist.[29])

In dem oben angeführten Zahlenbeispiel würde also zu buchen sein:

Aktienkapitalkonto.

Debet.			*Credit.*
An Bilanzkonto	100 000	Per Bilanzkonto 1897 . .	100 000
	100 000		100 000

Bilanzkonto.

Debet.			*Credit.*
An Kassakonto	15 000	Per Aktienkapitalkonto . .	100 000
An Waarenkonto	80 000	Per Kontokorrentkonto . .	29 000
An Kontokorrentkonto . .	40 000	Per Gewinn- u. Verlust-Konto	6 000
	135 000		135 000

Ist Gewinn vorhanden, so ergiebt sich aus dem Statut, bezw. aus der Beschlußfassung der verfassungsmäßigen Organe dessen Verwendung. Demgemäß wird dann in neuer Rechnung der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung auf Dividendenkonto, Reservefondskonto u. s. w. übertragen und die Rechnung dadurch ausgeglichen, daß der etwaige verbleibende Rest auf die Gewinn- und Verlustrechnung des neuen Jahres als erster Gewinnposten vorgetragen wird (sog. Vortrag auf neue Rechnung).[30])

[29]) Die ältere französische Buchführung setzte den Saldo des Gewinn- und Verlustkontos allgemein ohne Vermischung mit dem Kapitalkonto in die Bilanz. Savary, Parfait négociant I p. 347. Unrichtig ist auch aus diesem Grunde die Bemerkung Jägers (Altes und Neues S. 14), daß die bezügliche Vorschrift die Anwendung regelrechter Buchhaltung hemme.

[30]) Die Bücher weisen meist in jedem Jahre zwei Gewinn- und Verlustrechnungen auf. Die erste enthält den vorjährigen Gewinn (bezw. Verlust) und dessen Vertheilung (bezw. Verlustausgleichung). Die zweite setzt mit dem Saldo der vorigen Rechnung ein und enthält dann die Jahresgewinne resp. Verluste. Vgl. Ring S. 591. Nur die zweite ist die eigentliche Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres und wird veröffentlicht.

Da der als „Saldo des Gewinn- und Verlustkontos" in der Bilanz zur Erscheinung gelangende Gewinn einen Theil des Kapitalkontos bildet, dessen Betrag er bei dem Einzelkaufmann vermehren würde, so muß er in die Passiven kommen.

Ein etwaiger Verlust dagegen mindert den Betrag des Kapitals und ist, da das Aktienkapitalkonto nach Maßgabe des statutarischen Betrags in den Passiven bleiben muß, behufs Klarstellung des effektiven Kapitals nach buchtechnischen Grundsätzen in die Aktiven einzustellen.

Im Fall eines Verlustes würde sich ein Bilanzkonto z. B. folgendermaßen stellen:

Debet. **Bilanzkonto per 31. Dezember 1897.** *Credit.*

Debet		Credit	
An Kassa	3 000	Per Aktienkapitalkonto . .	100 000
An Waarenkonto	80 000	Per Kontokorrentkonto (Schulden)	50 000
An Kontokorrentkonto (Forderungen)	60 000		
An Gewinn- und Verlustkonto	7 000		
	150 000		150 000

Die Gewinn- und Verlustrechnung des folgenden Jahres muß dann beginnen im Debet mit: An Bilanzkonto 1897: 7000. Sie würde also, wenn das folgende Jahr einen Jahresgewinn von 5000 bringt, etwa folgendermaßen lauten:

Debet. **Gewinn- und Verlustkonto.** *Credit.*

Debet		Credit	
An Bilanzkonto 1897	7 000	Per Waarenkonto	9 000
An Handlungsunkosten	4 000	Per Bilanzkonto	2 000
	11 000		11 000

Der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung des neuen Jahres stellt somit keineswegs das Jahreserträgniß dar; vielmehr ist zur Ermittelung des letzteren der vorgetragene Gewinn bezw. Verlust in Abzug zu bringen.[31]) Es entspricht dies allein der Vorschrift des Art. 185a Ziff. 6 bezw.

[31]) Staub § 9 zu Art. 239 giebt für die Vorgänge folgende weitere gute Erläuterungen: „Wie kommt es nun aber, daß das Facit der Gewinn- und Verlustrechnung nicht übereinstimmt mit dem Facit der Bilanz, obwohl doch das Ergebniß eines Jahres nicht gleich zu sein braucht der Summe der gesammten bisherigen Geschäftsergebnisse? Das erklärt sich wie folgt: Im

R.H.G.B. § 261 Ziff. 6, nach welcher nicht der Jahresgewinn oder der Jahresverlust, sondern der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiven und sämmtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schluß der Bilanz besonders angegeben werden soll.[32])

Es wird zwar vielfach anders bilanzirt und in Fällen, wie dem zuletztgedachten, in der Bilanz für 1898 unter den Aktiven „Verlust aus 1897: 7000" gebucht; doch entspricht dies nicht den gesetzlichen Vorschriften und zerstört insbesondere auch das vom Gesetz gleichfalls geforderte Gewinn- und Verlustkonto. Mehrfach[33]) ist behauptet worden, daß es unzulässig sei, Gewinn und Verlust unter der Rubrik „Gewinn- und Verlustkonto" in die Bilanz einzustellen, weil das Gesetz verlange, daß der Gewinn „oder" Verlust besonders angegeben werde. Nun wird aber zunächst nicht geleugnet werden können, daß Gewinn und Verlust auch dann „besonders" angegeben

---

ersten Jahr ist es selbstverständlich, daß die Endziffern jener beiden Berechnungen die gleichen sind: wenn das Geschäft erst ein Jahr besteht, so decken sich die Begriffe Jahresergebniß und Gesammtgeschäftsergebniß. Die Gewinn- und Verlustrechnung des zweiten Jahres aber enthält nicht blos das Jahresergebniß der einzelnen Konten, sondern nimmt außerdem als ersten Gewinnposten den etwa unvertheilt gebliebenen Gewinnbestand des Vorjahres. Mit mathematischer Nothwendigkeit folgt hieraus, daß sich das Facit der Gewinn- und Verlustrechnung des zweiten Jahres mit dem Bilanzfacit des zweiten Jahres deckt. Denn es ist rechnerisch dasselbe, ob man 1. einerseits (bei der Gewinn- und Verlustrechnung) das Jahresergebniß der einzelnen Konten zusammenstellt und diesen hinzurechnet den übrig gebliebenen Werthüberschuß des Vorjahres, bezw. davon abzieht die ungedeckt gebliebenen Bedürfnisse des Vorjahres, 2. oder ob man andererseits (bei der Bilanz) die sämmtlichen verschiedenen Werthe und Bedürfnisse zusammenstellt."

[32]) Vgl. auch Esser S. 203. So muß nach der Verordnung des Schweizer Bundesraths über die Rechnungen und Bilanzen der Eisenbahngesellschaften vom 25. November 1884 der Saldo des Vorjahres in die Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres eingesetzt werden (Neue Sammlung VII S. 734). Unzulässig ist es dagegen, wenn zu dem Jahresgewinn auch die nicht erhobenen Dividenden früherer Jahre in der Bilanz gerechnet werden und wenn z. B. in der Bilanz der Holsteinischen Marschbahn, in der eine besondere Angabe des Gewinns fehlt, statt dessen ein Posten steht: „Dividende pro 1878 und früher" (Saling S. 152).

[33]) Thöl, Handelsrecht I § 162, v. Hahn, Handelsgesetzbuch I S. 743; vgl. dagegen jetzt auch Petersen-Pechmann S. 198, v. Völdernborff S. 697, Willenbücher S. 230, Ring S. 622, Staub § 18 zu Art. 185a (239b).

werden, wenn sie in der angegebenen Weise benannt sind.[24]) Die Ansicht verkennt auch den Zusammenhang der Bilanz mit der kaufmännischen Buchführung; in die Buchbilanz muß der Posten „Gewinn" oder „Verlust" als Saldo aus dem Gewinn- und Verlustkonto übertragen werden. Wenn Thöl sagt, das unerfahrene Publikum glaube, daß das unter den Aktiven figurirende Gewinn- und Verlustkonto Gewinn darstelle, so ist darauf zu erwidern, daß, wer die einfachsten Grundsätze kaufmännischer Buchführung nicht kennt, aus der Bilanz sich ohnehin kein Bild machen kann.[25])

Reservefonds. § 26. c) Da das Aktienkapitalkonto nur den Betrag der nominellen Aktienkapitals (Grundkapitals, Gesammtkapitals der Kommanditisten) enthalten darf, so dürfen alle Vermehrungen des Kapitals, welche nicht zugleich Vermehrungen des Nennkapitals darstellen, dem Aktienkapitalkonto nicht hinzugeschrieben werden. Da sie aber andererseits in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden müssen, so werden sie als besonderes Kapitalkonto, abseits vom Aktienkapitalkonto, geführt. Am klarsten würde für dieses Konto die Bezeichnung „Zusatzkapital" gewesen sein; hierdurch würde zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine Kapitalansammlung handelt, welche andere Aufgaben hat als das Aktienkapital, aber doch nicht minder Gesellschaftskapital darstellt. Die übliche Benennung ist „Reservefonds" und rührt daher, weil dieser Betrag regelmäßig für besondere Zwecke reservirt wird. Er ist lediglich ein Theil des sonst in der Buchführung unter der Bezeichnung „Kapitalkonto" zusammengefaßten Kontos des Prinzipals,[26]) von welchem es mit

[24]) Man vgl. auch ital. H.G.B. Art. 176 Abs. 2: Il bilancio deve dimostrare con evidenza e verità gli utili realmente conseguiti e le perdite sofferte, sowie hierzu Vidari, Il nuovo codice di commercio (1883) p. 148.

[25]) Für Leute, die nichts davon verstehen, können überhaupt kaufmännische Bücher nicht geführt werden. Vgl. R.G. in Straff. IV S. 119, Staub § 2 zu Art. 28.

[26]) Zust. Behrend I S. 874: „Das Gesellschaftskapital besteht aus einem nothwendigen, der Höhe nach unveränderlichen Bestandtheil, dem Grund- oder Einlagekapital, und einem Bestandtheil, der nicht nothwendig vorhanden zu sein braucht, auch von wechselnder Höhe sein kann, dem oder den Reservefonds." — „La réserve est une sorte de complément ou de prolongement du capital". Thaller, Annales d. dr. comm. IX p. 251.

Rücksicht auf die eigenthümliche rechtliche und wirthschaftliche Bedeutung des Aktienkapitals gesondert gehalten wird. Während letzteres wirthschaftlich die Kreditbasis bildet und rechtlich — abgesehen von einem der Liquidation ähnlichen Verfahren — unantastbar ist, kann der Reservefonds auch zu bestimmten anderen Zwecken benutzt werden.

Reservefonds und, wie wir bereits gesehen haben, Gewinn- und Verlustrechnung stellen somit erst im Verein mit dem Aktienkapital in der Bilanz das bei dem Einzelkaufmann einheitlich gebildete Kapitalkonto dar.[37]) Deshalb ist es auch völlig korrekt, wenn Art. 185b (N.H.G.B. § 261) Ziff. 5 vorschreibt, daß der Betrag eines jeden Reservefonds unter die Passiven aufzunehmen ist.

Der Reservefonds kann auf zwei wesentlich verschiedenen Grundlagen beruhen.

α) Gewinnreservefonds. Der nach Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung sich ergebende Reingewinn ist grundsätzlich vertheilbar. Wenn derselbe ganz oder theilweise in Folge gesetzlicher (Art. 185b Ziff. 1; N.H.G.B. § 262 Ziff. 1) oder statutarischer Bestimmung nicht vertheilt werden darf oder nach Beschluß der Generalversammlung nicht vertheilt wird, so tritt hierdurch eine Vermehrung des Kapitalvermögens über den Betrag des Grundkapitals ein. Zu welchem Zwecke diese Vermehrung erfolgt, ist an sich unerheblich; technisch wird sie als Reservefonds bezeichnet.

In den Abschlüssen der Gesellschaften kommen nicht selten Reservefonds vor, welche sachlich nicht als Gewinnrücklage zu bezeichnen sind. Die Bezeichnung ist vielfach, z. B. bei den sog. Reservekonten für zweifelhafte Forderungen, für Abnutzungen ꝛc., unrichtig, insofern es sich bei denselben nicht um Kapitalvermehrungen handelt.[38]) Wir werden gerade auf diesen Punkt im Laufe der Darstellung wiederholt zurückkommen müssen.

---

[37]) Irreführend daher, wenn in manchen Bilanzen von Aktienvereinen das Aktienkapitalkonto allein als „Kapitalkonto" bezeichnet wird, z. B. früher Deutsche Genossenschaftsbank Sörgel, Parrisius & Co. (G.A. 11 S. 133).

[38]) In der Bilanz der „Janus", Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft in Hamburg, finden sich nicht weniger als zehn verschiedene Arten von „Reserven", welche thatsächlich überwiegend keine Reservefonds im gesetzlichen Sinne sind.

Wenn das Reichsgericht sagt,[39]) daß der aus Gewinnen gebildete Theil des Gesellschaftsvermögens, auch wenn er bestimmt ist, Verluste am Einzelkapital zu decken, kein zusätzliches Einlagekapital oder Theil desselben sei, so ist dies richtig, insofern der Reservefonds kein Theil des Grundkapitals bezw. des Gesammtkapitals der Kommanditisten ist. Letzteres ist auch diesseits niemals behauptet worden.[40]) Wohl aber stellt er eine Vermehrung des Kapitals, d. h. desjenigen Vermögens dar, welches der Erzielung von Erträgen zu dienen bestimmt ist, und muß als solche als zusätzliches Kapital in den Passiven der Bilanz zum Ausdruck gelangen.

β) Kapitalreservefonds. Die Ansammlung von Kapital über das nominelle Aktienkapital hinaus kann aber auch darauf zurückzuführen sein, daß Aktionäre, trotzdem sie an sich gesetzlich nur verpflichtet sind, den Nennbetrag der Aktien einzuzahlen, dennoch entweder in Folge statutarischer Vorschrift (Art. 209a Ziff. 2; N.H.G.B. § 184 Ziff. 2) oder in Folge Beschlusses der Generalversammlung (Art. 215a Abs. 2; N.H.G.B. § 278 Ziff. 3) oder freiwillig, insbesondere um sich gewisse für diesen Fall vorgesehene statutarische Rechte zu sichern, einen höheren als den Nennbetrag zur Gesellschaftskasse einzahlen. Diese Fälle sind:

1. Bei Gründung der Gesellschaft wird statutarisch bestimmt, daß Aktien für einen höheren als den Nennbetrag ausgegeben werden.

2. Bei Erhöhung des Grundkapitals erfolgt die Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrag.

3. Durch Beschluß der Generalversammlung werden denjenigen Aktionären, welche gewisse Zuzahlungen leisten, d. h. einen gewissen, die Höhe der Beitragspflicht übersteigenden Betrag auf ihre Aktien einzahlen, gewisse Vorzugsrechte, insbesondere bezüglich der Dividende und des Liquidationserlöses, eingeräumt.

Das geltende Gesetz von 1884 trifft besondere Vorkehrungen nur für die beiden ersten Fälle, indem es (Art. 185b Ziff. 2, 239b) vorschreibt, daß der „Gewinn", welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe von Aktien zu einem höheren als dem Nominalbetrag erzielt wird, in den Reservefonds einzustellen ist.

---

[39]) Entsch. Bd. 28 S. 54.

[40]) Dies gegen Neukamp S. 16, vgl. Holdheim's Z. I S. 16.

Wenn das Gesetz (Art. 185b) von einem „Gewinn“ spricht, so ist dies nicht zutreffend, mindestens ungenau.[41])

Was der Aktionär als solcher einzahlt, um dadurch die Mitgliedschaftsrechte zu erwerben, ist Gesellschaftsbeitrag.[42]) Eine Gesellschaft, welche mit hunderttausend Mark Aktien zum Kurse von 110 Prozent begründet wird und in deren Kasse in Folge dessen hundertzehntausend Mark fließen, hat weder wirthschaftlich noch juristisch einen Gewinn erzielt. Vielmehr bilden die hundertzehntausend Mark juristisch das Beitragskapital (Gesellschaftskapital), durch dessen Uebernahme erst der Aktionär Gesellschaftsrechte erhält, wirthschaftlich das Stammvermögen, welches in allen seinen Theilen zur Erzielung von Gewinn benutzt werden soll, aber nicht selbst Gewinn darstellt. Das Eigenthümliche in der Bildung des Kapitals bei den Aktiengesellschaften liegt darin, daß bei diesen derjenige Theil des Stammvermögens, welcher als Grundkapital bezeichnet wird, derart als unantastbar gilt, daß er im Falle von Verlusten vor Vertheilung von Dividenden — abgesehen von dem liquidationsähnlichen Herabsetzungsverfahren — wiederhergestellt werden muß, während bei Verlust der den Nennbetrag übersteigenden Kapitalbeträge eine solche Ergänzung nicht erforderlich ist. Dieser rechtliche Unterschied wird buchtechnisch und nach gesetzlicher Vorschrift durch die gesonderte Buchung des Aktienkapitalkontos zum Ausdruck gebracht.

Die eigenthümliche Theilung des Kapitalkontos, welches in den Bilanzen der Aktienvereine aus besonderen Gründen in Grundkapitalkonto, Gewinn- und Verlustkonto und Reservefonds zerfällt, ändert an der allgemeinen wirthschaftlichen, rechnerischen und recht-

[41]) Die Entsch. des R.G. XXXII S. 248 spricht von einem „Gewinn im weiterem Sinn“ im Gegensatz zum „Reingewinn aus der geschäftlichen Thätigkeit“.

[42]) So bereits Simon, Einkommensteuer S. 90 ff., während in der ersten Auflage dieses Buchs der Charakter der Agios nicht näher dargelegt war. Zustimmend Ring, Aktiengesetz S. 628, Neukamp Holdheim's Z. I S. 42; Holdheim eod. l. III S. 30, vgl. Entsch. des R.G. XXXII S. 248: „Erhöhter Beitrag der Aktionäre“. — La prime constitue une somme versée par les actionaires à titre d'actionaires. Wahl in den Annales de droit commercial I p. 371; vgl. Entsch. des Römischen Kassationshofs vom 6. September 1893 (Annales de dr. comm. IX p. 278 und Holdheim's Z. III S. 29 ff.).

lichen Natur derselben als Kapitalkonten nicht das Mindeste. Das Recht aus der Aktie besteht in einer aliquoten Betheiligung der Berechtigten an dem Gesellschaftsvermögen; ein quantitatives Recht gewährt dieselbe überhaupt nicht, so daß sogar die Opportunität des Nennkapitals der Aktie in Zweifel gezogen werden konnte.[43]) Man denke nur daran, daß im Auslande zum Theil Quotenaktien ausgegeben werden,[44]) und man wird die völlige Unzulässigkeit einer Betrachtungsweise klar erkennen, bei welcher ein Theil der Gesellschaftsbeiträge als Gewinn angesehen werden soll.

Es hätte nach unserer Auffassung einer gesetzlichen Bestimmung gar nicht bedurft, wonach derartige Beitragstheile — ob bei Begründung der Gesellschaft oder Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben — nicht als Reingewinn vertheilt werden dürfen. Denn wenn in der Begründung zum Aktiengesetz bemerkt ist,[45]) daß „ein solcher Gewinn nicht im gewöhnlichen Geschäftslaufe erzielt und deshalb nicht zur Vertheilung geeignet sei", so ist darauf zu erwidern, daß es sich überhaupt hierbei um keinen Gewinn handelt und daß daher die Vertheilungsfähigkeit gar nicht in Frage kommen konnte.[46]) Mit vollem Recht konnte denn auch in einer neuerlichen Entscheidung das Reichsgericht von der Vorschrift in Art. 185b Ziff. 2 sagen, daß sie sich „von selbst versteht".[47])

Solide Aktiengesellschaften haben denn auch den „Agiogewinn" stets in den Reservefonds gelegt, und zwar nicht nur die unter staatlicher Aufsicht stehenden.[48]) Sie wird auch von Neukamp für die

---

[43]) Vgl. Wiener „Zur Reform der Aktiengesetzgebung" S. 41 und in der Zeitschrift für das ges. H.R. Bd. 26 S. 603; Löwenfeld A.G. S. 41 ff., Mot. I S. 93, Neukamp in Holdheim's Z. I S. 42.

[44]) Vgl. Behrend, Handelsrecht I S. 697, Vauthier in Holdheim's Z. I S. 410; Pateri, La società anonima I No. 439, sowie die Praxis bei zahlreichen französischen Bergwerksaktiengesellschaften.

[45]) Mot. I S. 266, II S. 91.

[46]) So auch Schwedisches A.G. v. 1895 § 29 (Uebersetzung in Holdheim's Z. V S. 365), Entsch. des Römischen Kassationshofs vom 6. September 1893 (vgl. Anm. 42).

[47]) Entsch. vom 4. Febr. 1897 (Holdheim's Z. VI S. 187).

[48]) Vgl. Statut der Badischen Bank Art. 36 (Renaud, Gutachten I S. 313), Rheinische E.G. (Saling S. 401), Berlin-Potsdam-Magdeburger E.G. (Saling S. 420), Leipziger Bank 1872 (Sächs. A.G. S. 14), Sächsische Bank 1872 (Sächs. A.G. S. 18), Deutsche Jute-Spinnerei und -Weberei in

Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juli 1884 verfochten, weil nach Art. 217 H.G.B. nur vertheilt werden konnte, was sich nach der Bilanz als Ueberschuß über die volle Einlage ergab, das sog. Aufgeld aber in gleicher Weise wie der Nennbetrag zur Einlage gehört. Mit Recht hebt Neukamp auch hervor, daß die Aktionäre bei Vertheilung des Aufgeldes nur zurückerhalten, was sie selbst eingezahlt haben.[49])

Das N.H.G.B. hat die Bezeichnung „Gewinn" für das Agioerträgniß fallen lassen und statt dessen in § 262 Abs. 2 die Einsetzung des „Betrags" verlangt, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird. Wenn über die Bedeutung dieser Aenderung ein Zweifel bestehen könnte, so würde er gehoben durch die ihr in der Denkschrift (I S. 145) gegebene Begründung:

> Da hieraus (aus der Bezeichnung „Gewinn") der Schluß gezogen werden könnte, daß das Handelsgesetzbuch das Agioerträgniß an sich nicht als eine Kapitalvermehrung auffasse, so ist der erwähnte Ausdruck im Entwurfe vermieden.

Das N.H.G.B. ergänzt die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Kapitalreservefonds auch insofern in glücklicher Weise, als auch die Zuzahlungen in denselben fließen sollen; die hier im Gesetz

---

Meißen 1883 (eod. l. S. 169), Kette, Deutsche Elbschiffahrtsgesellschaft 1881 (eod. l. S. 192), Hessische Ludwigsbahngesellschaft (besonderes Agiokonto), Norddeutscher Lloyd 1871 u. sonst. Von ausländischen Gesellschaften vgl. Omnium Société lyonnaise d'emploi de fonds et de credit 1845 (Courtois p. 296), Sociedad de credito mercantil in Barcelona (Courtois p. 513). — Wahl (Annales de droit comm. VII p. 284) sagt völlig zutreffend: „La prime est une somme versée à la réserve comme charge de la souscription". An anderer Stelle (Annales VIII p. 196) vertheidigt er indessen die Ansicht, daß die Inhaber der alten Aktien das Aufgeld unter sich vertheilen können, und Thaller (Annales IX p. 256) schließt sich seiner Ansicht an. Dies erscheint nicht sachgemäß und wäre jedenfalls nach deutschem Recht nicht zulässig. Lyon-Caën (Traité des sociétés commerciales p. 534) will die Verwendung zur Ablösung von Gründervortheilen zulassen.

[49]) Holdheim's Z. I S. 105. A.M. R.O.H.G. IX S. 128 bei der Erhöhung des Grundkapitals, in welcher irrthümlich die Veräußerung von Aktiven erblickt wurde.

vorgesehene Einschränkung stellt thatsächlich keine Einschränkung dar (vgl. unten § 68).

Es dürfte auch kaum anzunehmen sein, daß ein Direktor jemals versucht habe, sich von dem Aufgeld Tantieme zu berechnen.

Auch das Aktiengesetz von 1884 geht trotz seiner ungenauen Ausdrucksweise ausweislich seiner sachlichen Bestimmungen davon aus, daß das Aufgeld nicht zum Reingewinn gehört. Denn im Art. 185b Ziff. 2 wird bestimmt, daß der sog. Agiogewinn in den Reservefonds einzustellen ist. Er ist also nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen; eine solche Buchung wäre gesetzwidrig. Dies hat wichtige praktische Konsequenzen. Würde der „Agiogewinn" in die Gewinn- und Verlustrechnung gelangen, so würde er auch zur Deckung von Jahresverlusten dienen, da nur der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung am Jahresende auf das Bilanzkonto kommt — während der Agiogewinn nur zur Deckung eines Bilanzverlustes verwendet werden kann. Auch muß der „Agiogewinn" ohne jede Einschränkung in Bezug auf die Höhe des Reservefonds diesem überwiesen werden.[50])

Wenn der Verfasser in der ersten Auflage dieses Buchs noch von der Ansicht ausgegangen ist, daß Reservefonds stets aus Gewinnen gebildet werden, so war dies somit nicht zutreffend. Die nächste Veranlassung zu einer genaueren Untersuchung der rechtlichen Natur des Aufgeldes gab die Einkommenbesteuerung. Es ist begrifflich undenkbar, daß eine gesellschaftliche Einlage unter irgend einem Gesichtspunkte als gewerbliches Einkommen angesehen werde. Freilich könnte ein Gesetz ausdrückliche Bestimmungen enthalten, durch welche etwas begrifflich Undenkbares zur zwingenden Norm für den Richter wird. Mangels einer solchen ausdrücklichen Vorschrift wird man aber zum Einkommen niemals etwas rechnen können, was rechtlich, wirthschaftlich und rechnerisch zum Kapitalvermögen gehört.[51])

---

[50]) Sachwidrig daher die Beschränkung im Italienischen Entwurf von 1895 Art. 182.

[51]) So auch für das Preußische Einkommensteuergesetz Entsch. des R.G. XXXII S. 244 ff. und vom 20. März 1897 in Holdheim's Z. VI S. 185 ff., vgl. Simon, Einkommensteuer S. 90 ff., Neukamp, in der Wochenschrift für A.R. I S. 28 ff., IV S. 33, VI S. 145 ff.; anders das Oberverwaltungsgericht (Entsch. in Staatssteuers. I S. 382), welches in ständiger Rechtsprechung an seiner entgegengesetzten Auffassung festhält; so insbes. in der

Bekämpfung von Irrthümern.

§ 27. Aus der Verkennung der Stellung der Bilanz in den kaufmännischen Buchführungen sind eine Reihe von Irrthümern über die Bedeutung und den Inhalt der Bilanz geflossen. Soweit dieselben einzelne Ansätze betreffen, werden sie im Laufe der Darstellung hervorgehoben werden; hier mag nur auf einige Irrthümer allgemeiner Natur hingewiesen sein.

Kapitalkonto keine Schuld.

1. Das Kapitalkonto ist zwar ein Bilanzpassivum der Gesellschaft, aber keine Schuld derselben, und nicht unzutreffend werden daher in der englischen Normalbilanz die beiden Seiten der Bilanz statt Aktiva und Passiva „Property and assets“ resp. „Capital and liabilities“ überschrieben.

Trotzdem häufig hervorgehoben ist, daß das Gesetz, welches die Einstellung des Aktienkapitals in die Passiven verlangt, dieselbe keineswegs als Gesellschaftsschuld erachte,[52]) so ist in der gerichtlichen Praxis dieser Grundsatz doch wiederholt verkannt worden. Erst 1888 wurde wiederum eine Berliner Aktiengesellschaft in Konkurs erklärt, weil das Vermögen nicht die Schulden decke, und unter den hierbei berücksichtigten Schulden befand sich auch das Aktienkapital! Es ist klar, daß dann über das Vermögen jedes Aktienvereins, dessen Bilanz einen Verlust aufweist, Konkurs eröffnet werden müßte.

Zur Vermeidung derartiger Irrthümer empfiehlt es sich übrigens auch von der Verdeutschung des Worts Passiva durch „Schulden“ Abstand zu nehmen.[53])

Bilanz kein Bild der Geschäftsthätigkeit.

2. Die Bilanz giebt nur ein Augenblicksbild. Was vorher geschehen, wie sich die einzelnen Posten entwickelt haben, welche

---

Entsch. d. O.V.G. vom 27. November 1894 (Holdheim's Z. IV S. 33 ff.), vom 8. März 1895 (Entsch. in Staatssteuers. IV S. 13), vom 6. Dezember 1895 (Entsch. in Staatssteuers. IV S. 225 ff.). Eine kritische Darlegung der Rechtsprechung des O.V.G. findet sich bei Neukamp in der vorerwähnten Abhandlung in Holdheim's Z. VI S. 145 ff. Für die Preußische Gewerbesteuer hat dagegen der für diese zuständige VI. Senat des Oberverwaltungsgerichts anerkannt, daß der sog. Agiogewinn nicht als Ertrag, d. h. als Frucht des Kapitals sich darstelle (Entsch. in Staatssteuers. IV S.357 ff.).

[52]) Reyßner, Aktiengesellschaften S. 244, Motive zur Aktiennovelle S. 31.

[53]) Die Deutsch-Australische Dampfschiffahrtsgesellschaft verdeutscht „Aktiva“ und „Passiva“ in „Besitz“ und „Schulden“.

Zahlungen geleistet, überhaupt welche Umsätze gemacht sind, ist aus ihr nicht ersichtlich. Einige Banken veröffentlichen freilich auch Umsatzbilanzen.[54])

In einer solchen findet sich z. B. Kassakonto nach folgendem Schema:

Bestand am 31. Dezember 1878	1 000
Hierzu Eingang im Jahre 1879	200 000
Summe	201 000
ab Ausgang im Jahre 1879 . .	150 000
Bestand am 31. Dezember 1879	51 000

Aber in der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz, welche bei der Breslauer Diskontobank im Gegensatz zur Umsatzbilanz treffend Saldenbilanz genannt wurde, ist für Einnahmen und Ausgaben kein Platz.

In den Statuten der Aktienvereine, namentlich der älteren, finden sich in dieser Beziehung vielfach Irrthümer. So heißt es z. B. in § 27 der Statuten der Köln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft:[55])

> In der Bilanz werden alle Einnahmen (!) des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage . . . . als Aktiva eingesetzt. Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben (!), die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds zu bestreiten gewesen, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Köln-Soester Eisenbahn-Gesellschaft niemals nach diesen Grundsätzen bilanzirt hat.

Eine Aktiengesellschaft hatte allerdings thatsächlich in der Bilanz Einnahmen und Ausgaben.[56]) Die von ihr veröffentlichte Bilanz enthielt folgende Posten: Als Aktiva: Grundstückskonto, Disagiokonto, Salairkonto, Lohnkonto, Generalunkostenkonto, Organisationskostenkonto; als Passiva: Aktienkapital, Hypothek, Bierkonto (Ein-

---

[54]) z. B. Allgemeine Deutsche Creditanstalt G.A. I S. 397, Leipziger Diskontogesellschaft G.A. I S. 404, Breslauer Diskontobank G.A. II S. 88.

[55]) Abgedruckt bei Weinhagen, Aktiengesellschaften Anh. S. 114.

[56]) Holsten Brauerei in Hamburg G.A. S. 287. Die jetzigen Bilanzen dieser Gesellschaft sind sachgemäß.

nahmen für verkauftes Bier), Abfallkonto (Einnahmen für Seihe, Dünger), Kreditores. — Eine solche Bilanz ist einfach widersinnig.

3. Völlig verkannt wurde mit Rücksicht auf die Stellung der Einnahmen und Ausgaben die Bilanz von Thöl, und es ist merkwürdig, daß gerade er durch ein offenbares Versehen bei der Gesetzesauslegung zu seinem Irrthum gelangte. Art. 239a Ziff. 2 der Novelle vom 11. Juni 1870 bestimmte nämlich in inhaltlicher Uebereinstimmung mit Art. 185a Ziff. 4, 239b des Aktiengesetzes:

Zu Art. 185a (R.H.G.B. 261) Ziff. 4.

> Die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen.

Thöl sagt hierzu:[57]) „Daß diese Kosten nicht unter die Aktiva aufzunehmen sind, ist eine Einzelheit, welche selbstverständlich ist und daher keiner besonderen Erwähnung bedurfte, mögen sie gezahlt sein oder geschuldet werden. Werthvoll ist aber die Vorschrift, daß diese Kosten erscheinen sollen und ihr voller Betrag erscheinen soll in der Bilanz.“[58])

Die gesetzliche Bestimmung ist, soweit die formelle Bedeutung in Frage kommt, in ihrem ersten Theil klar: die Kosten der Organisation und Verwaltung sollen nicht als Werthobjekte angesehen werden können, welche als Aktiven in der Bilanz stehen.

In dem zweiten Theil steht jedenfalls nicht das, was Thöl darin findet; es ist nicht gesagt, daß jene Kosten als Passiven in der Bilanz figuriren sollen, sondern als Ausgaben in der Jahresrechnung. Passiven in der Bilanz können sie sein, nämlich dann, wenn sie noch nicht bezahlt sind; andernfalls dürfen sie überhaupt nicht in derselben vorkommen.

Freilich: der Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift, daß die Kosten als Ausgaben in der Jahresrechnung erscheinen sollen, ist unklar. Werden unter Jahresrechnung die während des Jahres geführten Rechnungsbücher verstanden, so dürfen in derselben nur diejenigen

---

[57]) Handelsrecht I. S. 502, auch Entsch. des R.O.H.G. XX S. 216; vgl. dagegen jetzt auch Ring S. 618.

[58]) Anscheinend derselben Ansicht das R.O.H.G. XX. S. 216. Edwin Katz, Die strafrechtlichen Bestimmungen des H.G.B. (1885) S. 68, erklärt sogar, die Organisationskosten müßten in die Passiva kommen. Gegen Thöl vor allem: Keyßner, H.G.B. S. 228, auch v. Hahn I S. 742.

Kosten als Ausgaben enthalten sein, welche wirklich bezahlt sind, nicht aber die noch schuldigen. Versteht man aber unter der Jahresrechnung die Gewinn- und Verlustrechnung des betreffenden Jahres,[59]) so sind dort die Organisationskosten als Verlust, nicht als Ausgaben zu buchen. Daß das Gewinn- und Verlustkonto übrigens nicht unter der Jahresrechnung gemeint ist, ergeben die Motive zur Aktiennovelle.[60])

Der Sinn der gesetzlichen Vorschrift ist klar:[61]) die fraglichen Kosten dürfen in der Bilanz nicht als Aktiven, müssen dagegen in der Gewinn- und Verlustrechnung als Verlust aufgeführt werden. In der Bilanz können sie als Passiven vorkommen, soweit sie nämlich noch nicht bezahlt sind. Der zweite Theil der Vorschrift ist zum mindesten überflüssig, da die Absicht des Gesetzes bereits aus dem ersten Theil deutlich erhellt.[62]) Dies hat das N.H.G.B. anerkannt, indem es (§ 261 Ziff. 4) diesen zweiten Theil der Vorschrift fortließ.[63])

Zu Art. 185a (N.H.G.B. § 261) Ziff. 5. 4. Zu der Bestimmung der Novelle (Art. 239a Ziff. 3): „Der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen“,[64]) macht Thöl[65]) folgende Bemerkungen:

> Dies ist, wenn es verstanden werden soll: nur unter die Passiva, unrichtig für den Fall, daß der Betrag auch unter die Passiva aufzunehmen ist; und wenn es verstanden

---

[59]) So wohl Keyßner a. a. O. S. 229. Er spricht allerdings von Jahresbetriebsrechnung; es ist darunter aber wohl die Gewinn- und Verlustrechnung zu verstehen, denn sonstige Jahresbetriebsrechnungen kennt die kaufmännische Buchführung nicht.

[60]) S. 31: „Die Organisationskosten der Aktiengesellschaften sind häufig ohne alle Beschränkung nicht als Ausgaben, sondern als Aktiva betrachtet, um als solche in der Jahresrechnung, sowie in der Bilanz aufgeführt zu werden.“ Was ist „Aktivum“ in der Gewinn- und Verlustrechnung?

[61]) Vgl. auch die treffliche Uebersetzung des Artikels bei Bing, droit allemand p. 193.

[62]) So bereits die erste Auflage dieses Buchs S. 56.

[63]) Vgl. Denkschrift I S. 145, wonach diese Fortlassung eine sachliche Aenderung nicht zur Folge haben sollte.

[64]) Vgl. jetzt Art. 185a Ziff. 5, 239b.

[65]) Handelsrecht § 162 Nr. 5.

werden soll: auch unter die Passiva, unrichtig für den Fall, daß der Betrag nur unter die Passiva aufgenommen werden soll.

Thöl führt dann weiter aus:

> Der Betrag des Grundkapitals ist, soweit derselbe eingezahlt ist, unter die Passiva aufzunehmen und, soweit das eingezahlte vorhanden ist, in Natur oder in anderen Vermögensstücken, ist der Betrag des Vorhandenen unter die Aktiven aufzunehmen. Der Betrag des nicht eingezahlten Grundkapitals . . . . ist unter die Passiva und, weil er eine Forderung der Gesellschaft gegen die Gesellschafter bildet, auch unter die Aktiva aufzunehmen. . . . . In Betreff des Reservefonds und des Erneuerungsfonds ist die Vorschrift richtig und unrichtig, je nach der Art des so genannten Fonds. Der abgesondert vorhandene z. B. Reservefonds und Erneuerungsfonds ist als Aktivum und auch als Passivum aufzuführen; die zum Zweck der Reserve oder der Erneuerung erfolgende bloße Abschreibung ist freilich nur unter die Passiva aufzunehmen.

Die vorstehenden Ausführungen Thöls beruhen auf Verkennung des Bilanzbegriffs.

Derselbe Gegenstand kann niemals Aktivum und Passivum der Bilanz sein, so wenig wie Forderung und Schuld identisch sein können. Grundkapital und Reservefonds bilden gemeinsam das Geschäftskapital, das sich ermitteln läßt, wenn wir von der Summe der Aktiva die Schulden und den Jahresgewinn in Abzug bringen; nach dem obersten Grundsatz der Buchführung müssen sie daher ausschließlich im Passivum stehen, da nur auf diese Weise die Gleichstellung der beiden Bilanzseiten stattfinden kann.

Je nachdem das Kapital verwendet wird, gestalten sich die Aktiven; aber die aus dem Kapital angeschafften Immobilien, Mobilien und Forderungen bilden für die Bilanz nicht das Grundkapital resp. den Reservefonds, stehen ihm vielmehr als Gegenposten gegenüber. Thöl verwechselt das Kapitalkonto der Bilanz mit dem wirthschaftlichen Kapitalbegriff, unter den die Aktiven regelmäßig fallen werden, und nur aus dieser Vermischung zweier inkommensurabler Gegenstände ist es zu erklären, daß er denselben Gegenstand als Aktivum und Passivum betrachten konnte.

Die gesetzliche Vorschrift ist völlig klar und genau: Grundkapital, Reservefonds und Erneuerungsfonds dürfen nur unter die Passiven und nicht auch unter die Aktiven gestellt werden.

Staubs Theorie. Vertheilungsbilanz.

5. Staub behauptet:[66]) Die Bilanz der Aktiengesellschaft sei keine Vermögensbilanz, welche den Ueberschuß der Aktiven über die Schulden bedeutet; sondern sie sei eine Vertheilungsbilanz, welche ersehen lasse, wie viel die Gesellschaft an Werthen besitze (Aktiven) und wie hoch der Betrag der für die Gesellschaft erforderlichen und daher nothwendig zu reservirenden Werthe sei. „Das letztere sind die Passiva, die man richtiger Reservenda oder Reservekonten oder deutsch Geschäftserfordernisse nennen würde, um den Gedanken, daß es sich überall um Schulden der Gesellschaft handelt, fern zu halten." Diese Behauptungen sind willkürlich. Die Bilanz der Aktienvereine ist nach gesetzlicher Vorschrift eine Vermögensbilanz, wie die jedes Kaufmanns; nach Art. 185a (239b) sollen auf die Bilanz der Aktienvereine die allgemeinen Grundsätze der kaufmännischen Bilanzen (Art. 31) mit gewissen im Gesetz hervorgehobenen Maßgaben Anwendung finden. Demgemäß weist auch die Bilanz der Aktienvereine, in gleicher Weise wie jede kaufmännische Bilanz, das Vermögen des Prinzipals nach und führt daher auch das Kapitalkonto auf der Passivseite; sie zeigt also gerade in diesem Punkte gar keine Abweichung von der Bilanz des Einzelkaufmanns. Wie „die zu reservirenden Werthe" Passiven sein sollen, erscheint unklar und die Bezeichnung „Reservekonten" hierfür kann nur verwirrend wirken.[67]) In den Passiven findet sich u. a. auch der Gewinn, sowie die freiwilligen Reservefonds; ihr Gegenwerth kann unter die Aktionäre vertheilt werden, stellt also nicht „nothwendig zu reservirende Werthe" dar. Ist man sich darüber klar, daß es sich bei dem Aktienkapitalkonto, dem Reservefonds und dem Gewinn- und Verlustkonto um Kapitalkonten handelt — und dies allein ist richtig —, so bedarf man keiner weiteren Mittel, um den von Staub mit Recht bekämpften Gedanken fernzuhalten, daß es sich bei den Kapitalkonten um Schulden handle; jedenfalls ist das von Staub gewählte Mittel nicht angezeigt, weil es auf irrthümlichen Voraussetzungen beruht und zu irrigen Folgerungen Anlaß giebt.

---

[66]) § 3 zu Art. 185a, 239b.

[67]) So muß es z. B. insbesondere verwirrend wirken, wenn Staub (§ 4 zu Art. 185b) von Schulden und Aktienkapital als gesetzlichen Reservekonten spricht. Gesetzlich als technische Ausdrücke festgelegte Bezeichnungen dürfen auch in der theoretischen Darstellung nicht zu anderen Zwecken verwandt werden.

§ 28. 6. In der Praxis wird viel gesündigt gegen die gesetzliche Vorschrift, daß der Gewinn oder Verlust am Schluß der Bilanz angegeben werden muß.[68])

Zu Art. 185a (N.H.G.B. § 261) Ziff. 6.

Da treten uns zunächst eine Anzahl Aktiengesellschaften entgegen, welche den Gewinn alsbald auf bestimmte Konten übertragen.

Bei vielen Gesellschaften, namentlich solchen, welche ihren Sitz in Hamburg haben,[69]) steckt der Reingewinn des Jahres, soweit er dem Reservefonds zufließt, in diesem, — soweit er unter die Mitglieder der Verwaltung zu vertheilen ist, unter „Diverse Kreditores" — und soweit er unter die Aktionäre zur Vertheilung gelangt, im „Dividendenkonto"; außerdem findet sich in den Bilanzpassiven ein „Gewinn- und Verlustkonto", in welchem aber nur der auf neue Rechnung vorgetragene Theil des Gewinns aufgeführt ist. Die Oldenburgische Versicherungsgesellschaft[70]) macht in der Bilanz eine Angabe über Gewinn oder Verlust überhaupt nicht; in dem Geschäftsbericht heißt es: „Der im Jahre 1879 erzielte Reingewinn ist, weil zur Vertheilung zu klein, der Kapitalreserve übertragen worden."[71]) Die Hafen-Dampfschiffahrtsaktiengesellschaft in Hamburg führt die Verluste der einzelnen Jahre getrennt in der Bilanz auf.

[68]) Mit Recht verlangt die preußische Zirkularverfügung vom 8. März 1892 bezüglich der Bilanzen der Lebensversicherungsgesellschaften als letzte Post der Aktiven den etwaigen Fehlbetrag, als letzte Post der Passiven den etwaigen Ueberschuß (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung 1892, S. 156).

[69]) Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft (G.A. I S. 261), Anglo-Deutsche Bank, Kommerz- und Diskontobank in Hamburg; vgl. auch Ilseder Hütte, Niedersächsische Bank in Bückeburg, Kaiserbrauerei Hannover, Lindener Brauerei, (alle 1889) Aktiengesellschaft für Wagenbau vorm. Reuß, Harzer Werke zu Rübeland und Zorge. In gleicher Weise verfährt eine große Anzahl Niederländischer Gesellschaften (Naamlooze Vennootschap Wester Sucker Raffinaderij, Stoomvaart-Maatschappij: Nederland, Noordbrabantsche Stoomtramweg-Maatschappij, Kaas-Vereeniging (v. Nierop & Blank, S. 9, 14, 18, 39).

[70]) G.A. I. S. 437.

[71]) Aehnliches läßt sich bei zahlreichen Aktiengesellschaften beobachten, vgl. z. B. noch Westfälische Bank in Bielefeld (G.A. II. S. 289), Deutsche Dampfschiffsrhederei in Hamburg (G.A. II. S. 202), Schlesische Bodenkreditbank (G.A. I. S. 210), Kommerz- und Diskontobank in Hamburg (G.A. I. S. 215), Bank für Süddeutschland (G.A. II. S. 26), Sächsische Holzindustriegesellschaft zu Rabenau und Aktien-Badegesellschaft zu Kissingen

All dies ist unzulässig. Der Gewinn bezw. Verlust muß am Schluß der Bilanz besonders, d. h. getrennt von allen anderen Bilanzposten und in einer Ziffer, angegeben werden. Das Publikum soll denselben in einem Posten und an einer bestimmten Stelle der Bilanz finden können. Durch die Zerstückelung des Gewinns in verschiedene Posten geht die Erkennbarkeit desselben verloren; die Ergebnisse der Geschäftsführung werden dadurch verschleiert.[72])

Nach der Reichsverordnung über die Bilanzen der deutschen Notenbanken[73]) soll unter den Passiven nach Ziffer 9 figuriren:

> der Betrag des aus dem gleichzeitig zu veröffentlichenden Jahresabschlusse des Gewinn- und Verlustkontos sich ergebenden Reingewinns.

Außerdem soll aber nach Ziff. 2 in die Passiven gestellt werden:

> der Reservefonds, und zwar sofern derselbe die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, unter Angabe
> a) des Bestandes am Schlusse des Vorjahrs,
> b) des für das Geschäftsjahr statutenmäßig überwiesenen Betrages
> und des aus a und b sich ergebenden Bestandes.

Da derjenige Theil des Reingewinns, welcher dem Reservefonds überwiesen wird, zu dem Reingewinn des verflossenen Jahres gehört und als solcher in dem Saldo des Gewinn- und Verlustkontos zur Erscheinung kommt, so kann unmöglich derselbe Betrag nochmals in den Reservefonds eingestellt werden. Schiebe man ihn aus dem Gewinn- und Verlustkonto aber aus, so würde man dadurch auch die für die Reichsbank allerdings nicht geltende Vorschrift des Gesetzes verletzen, wonach der Gewinn am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben ist.[74])

(Reichsanzeiger 1885 Nr. 251). Auch in der Bilanz der Reichsbank (S.A. II. S. 205) ist der Reingewinn nicht erkennbar. Was dort als Reingewinn bezeichnet wird, ist thatsächlich nur derjenige Theil desselben, welcher die Superdividende, den Gewinnantheil des Reichs und den Gewinnvortrag auf neue Rechnung darstellt; die Abschlagsdividende und die Dotation des Reservefonds aus dem Reingewinn ist nicht inbegriffen.

[72]) Zustimmend Staub § 18 zu Art. 185c (239b), Ring S. 623.

[73]) Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in den Jahresbilanzen gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva, vom 15. Januar 1877 (Zentralblatt S. 24).

[74]) Selbstredend muß der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung in dieser selbst und in der Bilanz der gleiche sein. Selbst dies wird bisweilen

Die Gewinnvertheilung gehört begrifflich überhaupt nicht in die Bilanz der Aktienvereine. Nach Art. 193, 225 bezw. N.H.G.B. §§ 246, 320 hat der Aufsichtsrath die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen — Beweis, daß die Gewinnvertheilung nicht Theil der Bilanz ist.

Zulässig ist allerdings, daß, wie es namentlich kleinere Gesellschaften vielfach thun, vor dem Strich die Gewinnvertheilung angegeben wird, z. B.:

Passiva.

Aktienkapital		100 000
Creditores		30 000
Gewinn, welcher vertheilt wird . .		10 000
a) Tantiemen[75])	1 000	
b) Reservefonds	500	
c) Dividende (8 %)	8 000	
d) Vortrag auf neue Rechnung .	500	
	10 000	
		140 000

Doch ist es nur Nützlichkeitsfrage, ob die Bilanz in dieser Weise erläutert werden soll.

Einige Aktiengesellschaften veröffentlichen zur Klarstellung der Gewinnvertheilung zwei Bilanzen, die eine den Gewinnsaldo als besondere Post am Schluß der Passivseite aufführend, die zweite nach Vertheilung des Gewinns unter die einzelnen Passivposten. So z. B. die Aachener Bank für Handel und Industrie[76]) („Bilanz vor dem Abschluß", „Bilanz nach dem Abschluß") und der Basler Bank-

in der Praxis übersehen. (Aktienbrauerei Falkenburg bei Detmold [Hann. B.H. S. 97], Maklerbank in Hamburg [Hamburger A.G. S. 15].)

[75]) Vgl. jetzt auch Staub § 3 zu Art. 185a (239b), Cosack S. 674, Friedberg, Formelbuch S. 78. — Einzelne wenige Gesellschaften, insbesondere solche, bei denen die Tantiemen eine stattliche Höhe erreichen, buchen die — richtig berechneten — Tantiemen als Handlungsunkosten. Nach dem N.H.G.B. §§ 237, 245 soll die Tantieme überhaupt nur noch von bestimmten Theilen des Reingewinns berechnet werden dürfen; die Berechnung wird hiernach jedenfalls künftig stets in die Vorschläge über die Gewinnvertheilung gehören.

[76]) G.A. II S. 766.

verein[77]) („Bilanz pro 31. Dezember 1879", „Eventuelle Schlußbilanz pro 31. Dezember 1879 nach erfolgter Repartition der Aktivsaldos gemäß Antrag der Direktion"). Hiergegen wäre an sich nichts einzuwenden, wenn nicht die Aufstellung zweier Bilanzen von einigen industriellen Gesellschaften zu einer Verdunkelung der Vermögensverhältnisse und des Gewinnbetrags Anlaß gäbe. Es wird nämlich zuweilen eine „Brutto-" und eine „Nettobilanz" errichtet.[78]) In der Bruttobilanz werden Anlagen und Utensilien zum Erwerbspreis, bezw. dem vorjährigen Bilanzpreis, Forderungen zum Nennbetrag angegeben, zum Schluß ein Bruttogewinn ausgeworfen. In der Nettobilanz werden dagegen die erforderlichen Abschreibungen vorgenommen. Es liegt auf der Hand, daß die Bruttobilanz, da in derselben die Aktiven geständlich falsch bewerthet sind, nicht nur zwecklos, sondern geradezu irreführend ist. Nur die Nettobilanz ist gesetzlich vorgeschrieben und kaufmännisch brauchbar.

Mindestens ist aber erforderlich, daß in der Nettobilanz der Nettogewinn am Schluß angegeben werde; wenn auch dies nicht geschieht und in der Nettobilanz der Gewinn alsbald in einzelnen Konten (Reservefonds, Dividendenkonto ꝛc.) verschwindet, so ist dies eine Verschleierung des Vermögensstandes.

Der Bruttogewinn (Rohgewinn) ist ein vollkommen trügerischer Begriff; denn es ist selbstverständlich ganz gleichgiltig, welcher Gewinn erzielt sein würde, wenn keine Abschreibungen vorgenommen wären, d. h. wenn die Aktiven der Gesellschaft höher bewerthet würden, als dies gesetzlich zulässig ist.[79]) Trotzdem haben einzelne Aktiengesellschaften der gesetzlichen Vorschrift, daß der Gewinn am Schlusse der Bilanz angegeben werden müsse, dadurch nachzukommen geglaubt, daß

---

[77]) G.A. II S. 286.

[78]) Vgl. z. B. Bergischer Gruben- und Hüttenverein (G.A. V S. 116) und Aktienbrauerei zum Bergkeller in Radeberg (G.A. I S. 29).

[79]) Unrichtig ist und mit den Verhältnissen des Lebens im Widerspruch steht die Entsch. des Reichsgerichts XI S. 163, wonach unter dem Reingewinn, von welchem die Tantieme berechnet werden soll, im Zweifel dasjenige verstanden wird, was von der Jahreseinnahme durch die Jahresbetriebskosten nicht absorbirt wird, so daß, wenn die Ergebnisse der Vermögensbilanz und einer bloßen Ertragsbilanz verschiedene wären, der Tantiemeprozentsatz sich nach der letzteren richten müßte. Die zutreffende Entscheidung Bd. XXII S. 158 ff. beruht auf entgegengesetzter Grundlage.

sie den Bruttogewinn angaben. Eine einzige Nummer des Reichsanzeigers zeigte zwei derartige Bilanzen.[80]) Das Verfahren muß als gesetzwidrig gekennzeichnet werden. Das Gesetz verlangt die Angabe des aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiven und sämmtlicher Passiven sich ergebenden Gewinns oder Verlustes. Selbstverständlich müssen die Aktiven und Passiven hierbei nach Vorschrift des Gesetzes und nicht nach beliebigen anderen Grundsätzen bewerthet werden.

Ist weder Gewinn noch Verlust vorhanden, so besteht kein gesetzlicher Zwang, dies in der Bilanz ausdrücklich zu erwähnen[81]); doch mag es im Interesse der Deutlichkeit wünschenswerth erscheinen, die Thatsache durch einen Zusatz kenntlich zu machen.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 29. 7. In die Gewinn- und Verlustrechnung gehören nach der Natur der Sache nur Gewinne und Verluste. Kauft und verkauft die Gesellschaft Waare, so gehört nur der hierdurch etwa erzielte Gewinn in die Gewinnseite; niemand wird auf den Gedanken kommen, den Herstellungspreis der im Laufe des Jahres fabrizirten Waaren auf die Verlustseite und den Erlös auf die Gewinnseite zu setzen, trotzdem hierdurch kein rechnerischer Fehler entstehen würde. Im Ergebniß kommt es zwar auf dasselbe hinaus, ob ich 100 000 ℳ Verkaufserlös auf die Gewinnseite und 90 000 ℳ Kostenpreis auf die Verlustseite setze, oder ob ich einfach 10 000 ℳ Gewinn auf der Gewinnseite buche. Der ersteren Art der Buchung würden aber nicht nur die oben dargelegten Grundsätze kaufmännischer Buchführung entgegenstehen, sondern auch die Interessen des Publikums, welches aus einer solchen Art von Buchung sich nicht mehr zurechtfinden könnte; denn gezahlte Preise sind keine Verluste, erzielte Preise keine Gewinne.

Diese Grundsätze werden verkannt in der Zirkularverfügung des preußischen Ministeriums des Innern vom 8. März 1892 bezüglich der Lebensversicherungsgesellschaften.[82]) Hier wird vorgeschrieben,

[80]) Nr. 253 de 1885 (Thode'sche Papierfabrik, Aktiengesellschaft zu Hainsberg; Aktienspinnerei und Färberei H. F. Künzel zu Krimmitschau). Nicht korrekt daher auch das Beispiel bei Friedberg, Formelbuch S. 78 f.

[81]) Dieser überaus seltene Fall findet sich in der Bilanz des „Gutenberg" Kommanditgesellschaft auf Aktien Fischer, von Langen & Co. (Reichsanzeiger Nr. 253 de 1885).

[82]) Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1892 S. 154 ff. In den älteren Verordnungen fand sich der gleiche Irrthum nicht, oder wenigstens

daß die Bilanzpassivposten: Prämienreserve, Gewinnreserve der mit Dividendenantheil Versicherten, sonstige Reserven (Kapitalreserve, Extrareserve, Kriegsreserve u. dgl.)[83]) in dem Betrage, welchen die vorjährige Bilanz auswies, als Gewinne des laufenden Jahres gebucht werden sollen, und daß umgekehrt diejenigen Beträge, welche in der Bilanz des laufenden Jahres für diese Posten ausgeworfen werden sollen, als Verluste zur Erscheinung gelangen sollen. Es bedarf nur des Hinweises auf die Thatsache. Denn an der Unzulässigkeit kann kein Zweifel sein, da die Prämienreserve aus der vorigen Bilanz kein Gewinn des neuen Geschäftsjahres ist. Die Aufsichtsbehörde mag derartige Zusammenstellungen erfordern; aber in die Gewinn- und Verlustrechnung gehören dieselben nicht und sind nur dazu geeignet, die wirklichen Gewinne und Verluste zu verschleiern. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dürfen nur einen gleichen Posten haben, nämlich den Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung.

Getheilte Bilanzen.

§ 30. Größere Aktiengesellschaften, welche Geschäfte an verschiedenen Orten oder in verschiedenen Zweigen haben, pflegen getrennte Bücher für die verschiedenen Verwaltungen zu führen. Das Zweiggeschäft (Filiale, auch juristisch unzutreffend Kommandite genannt) wird in seiner Buchführung selbständig gestellt.[84]) Es wird von dem Hauptgeschäft mit einem Kapital ausgestattet, welches in den Büchern des Zweiggeschäfts als Kapitalkonto (Konto des Hauptgeschäfts) erscheint. Am Schluß des Geschäftsjahres errichtet das Zweiggeschäft eine Bilanz, durch welche sein Gewinn oder Verlust festgestellt und das Restkapital ermittelt wird. Dies Restkapital wird — sofern keine Ueberschuldung des Zweiggeschäfts vorhanden ist — in den Büchern des Hauptgeschäfts als Aktivum eingestellt. Buchmäßig stellt es eine Forderung des Hauptgeschäfts an das Zweiggeschäft dar, thatsächlich dagegen den Werth der Aktiva des Zweiggeschäfts nach Abzug der Passiva, bringt also den Werth des im Zweiggeschäft steckenden Vermögens zum Ausdruck.

nicht in diesem Maße; vgl. namentlich Zirkularverfügung vom 2. Februar 1891 (Min.-Bl. 1891 S. 2).

[83]) Die außerdem hier besonders benannten Posten Prämienüberträge und Schadenreserve mögen, soweit sie transitorische Posten sind, so eingestellt werden. Vgl. § 70.

[84]) Vgl. Brinckmann im Archiv für civ. Praxis Bd. 23 S. 88; auch Entsch. des Reichsgerichts in Straff. V S. 407.

Da die Aktienvereine die Gewinn- und Verlustrechnung von dem Aktienkapitalkonto getrennt halten müssen, so muß dies auch in der Bilanz der Zweiggeschäfte berücksichtigt werden, so daß also das Guthaben der Hauptanstalt in zwei Theile: Kapitalguthaben und Gewinnguthaben (resp. Verlustsaldo) zu theilen ist.

Aktienvereine, welche in dieser Weise getrennte Buchhaltungen haben, sind berechtigt, die Hauptbilanzen und Spezialbilanzen, sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen des Haupt- und Spezialgeschäfts zu veröffentlichen.[85])

Denn das Gesetz verbietet nicht, einzelne Posten der Hauptbilanz und der Haupt-Gewinn- und Verlustrechnung durch Spezialaufstellungen, welche im Endergebniß sich in den Hauptrechnungen wiederfinden, zu erläutern. Nothwendig ist nur, daß auch die Spezialbilanzen nach denjenigen Grundsätzen aufgestellt werden, welche für die Bilanz überhaupt gegeben sind. Auf diese Weise finden sich schließlich alle Aktiven und Passiven in derjenigen Deutlichkeit wieder, welche das Gesetz erheischt. Die Abordnung der Spezialbilanzen aus der Hauptbilanz und demgemäß auch die Aufstellung der speziellen Gewinn- und Verlustkonten hat sogar den Vorzug, daß die einzelnen Posten noch genauer und anschaulicher hervortreten, als dies gemeinhin zu geschehen pflegt.

Falls die Gesellschaft in ihren Büchern derartige getheilte Bilanzen aufstellt, so ist sie auch verpflichtet, dieselben in dieser Form der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Denn es soll „die" Bilanz, d. h. die buchmäßige, vorgelegt werden. Würden — was an sich ja möglich wäre — die einzelnen Posten der Bilanz der Zweiganstalten in die für die Generalversammlung bestimmte Generalbilanz einzeln hineingefügt werden, so würde diese Bilanz mit den Büchern nicht übereinstimmen.[86]) Die von der Generalversammlung beschlossene Bilanz muß wortgetreu veröffentlicht werden.[87])

[85]) Zustimmend Behrend I S. 873.

[86]) Vgl. Jäger, Beachtenswerthe Fälle 2c. S. 44.

[87]) In der Denkschrift (I S. 146) wird dies zwar nicht für erforderlich erachtet; vielmehr soll es zulässig sein, der Generalversammlung „sehr eingehende Bilanzen" vorzulegen, demnächst aber zum Zweck der Veröffentlichung eine Kürzung vorzunehmen, indem eine Anzahl Unterposten gestrichen und nur die Hauptposten in der Bilanz belassen werden. Im Gesetz hat dies aber

In der Praxis finden sich getheilte Bilanzen nicht selten.

Die Vereinsbank in Nürnberg z. B. veröffentlicht eine Spezialbilanz und ein Spezial-Gewinn- und Verlustkonto der Hypothekenabtheilung.[88]) In den Passiven der Spezialbilanz fand sich früher das Vereinsbankkonto (Guthaben der Gesellschaft bei der Hypothekenabtheilung, Dotirungskapital) und der Saldo des Spezial-Gewinn- und Verlustkontos, und beide Posten fanden sich dann in den Aktiven der Hauptbilanz. In neuerer Zeit hat die Hypothekenabtheilung umgekehrt ein Guthaben bei dem Hauptgeschäft; dies findet sich in den Aktiven der Spezialbilanz und in den Passiven der Hauptbilanz.[89]) Die Ungarische Allgemeine Creditbank[90]) gibt Spezialbilanzen der Bank- und Waarenabtheilung und der vereinigten Dampfmühlen und stellt das Buchguthaben bei der letzteren (Kontokorrentforderung benannt) als Aktivum in die Bilanz der Bank- und Waarenabtheilung und als Passivum bei den Dampfmühlen ein.[91])

---

keinen Ausdruck gefunden; vielmehr schreibt auch § 265 R.H.G.B. vor, daß nach der Genehmigung durch die Generalversammlung „die" Bilanz bekannt gemacht werden soll, also nicht eine andere als die von dem Vorstand gefertigte, beziehungsweise von der Generalversammlung festgestellte Bilanz.

[88]) G.A. I S. 167. Ebenso die Bayerische Handelsbank.

[89]) Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß derartige Sonderbilanzen, selbst wenn das Zweiggeschäft mit einem durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß festgestellten Kapital dotirt ist, rechtliche Wirkungen Dritten gegenüber, insbesondere bezüglich der Sonderhaftung einzelner Vermögenstheile, nicht erzeugen. So hatte z. B. die inzwischen in die Banca d'Italia verwandelte Banca Nazionale nel regno d'Italia unter dem Namen credito fondiario eine Pfandbriefabtheilung mit einem festen Dotationskapital errichtet, deren Pfandbriefe auch in Deutschland eingeführt sind. Für diesen credito fondiario wurden besondere Bilanzen errichtet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Banca Nazionale für diese Pfandbriefe mit ihrem ganzen Vermögen haftet. Vgl. auch Entsch. des R.G. Bd. 34 S. 3.

[90]) G.A. II S. 279.

[91]) Die Ziffer muß natürlich dieselbe sein. Unerklärlich ist es, wie bei der Nederlandsch-Indischen Handelsbank (v. Nierop & Blank S. 109 ff.), welche eine getheilte Bilanz für ihre Agentschaft in Batavia veröffentlicht, Differenzen zwischen dem als Guthaben des Hauptgeschäfts bei dem Zweiggeschäft bezeichneten Betrage in den beiden Bilanzen stattfinden können. Nach dem Geschäftsbericht sollen diese Differenzen auf verschiedenen Buchungen beruhen, welche erst später ausgeglichen werden können.

Bedenklich erscheint der bei den großen Gasaktiengesellschaften (Neue Gasaktiengesellschaft in Berlin,[92]) Thüringer Gas-Aktiengesellschaft,[93]) Deutsche Kontinental-Gasaktiengesellschaft zu Dessau,[94]) Allgemeine Gasaktiengesellschaft zu Magdeburg)[95]) eingeschlagene Weg. Jede derselben hat Gasanstalten in zahlreichen Städten. Sie veröffentlichen eine General-Bilanz und ein General-Gewinn- und Verlustkonto und außerdem Eine Spezialbilanz und Eine Spezial-Gewinn- und Verlustrechnung. Letztere haben zum Theil die sachlich zutreffende Ueberschrift „Zusammenstellung der Spezial-Abschlüsse". In der Spezialbilanz finden sich die gleichartigen Posten aus den verschiedenen Anstalten zusammengestellt, z. B. in den Aktiven: Kassabestände in den verschiedenen Anstaltskassen, Kohlenkonto für die auf den Anstalten vorräthigen Kohlen 2c.; in den Passiven: Konto der Hauptkasse a) Saldi per 31. Dezember 1879, b) Gewinnsaldi der Anstalten. In der Hauptbilanz sind dagegen die Werthe der einzelnen Gasanstalten in einheitlicher Summe ohne Spezialisirung der Aktiva und Passiva ausgeworfen. Für diese Positionen fehlt es aber in der Spezialbilanz an jedem Anhalt. Wenn z. B. die Thüringer Gasgesellschaft in der Hauptbilanz die Gasanstalt Aschersleben mit 249 759 ℳ 29 ₰ in den Aktiven führt, so müßte die Spezialbilanz ergeben, aus welchen Theilen sich diese Summe zusammensetzt. In der Spezialbilanz findet sich aber nicht der geringste Anhalt für diese Summe, geschweige denn eine bilanzmäßige Erklärung derselben. Wollen die Gasgesellschaften nicht eine einzige Sammelbilanz veröffentlichen — was mit Rücksicht auf die augenscheinlich getrennte Buchhaltung der Gasanstalten allerdings schwer angängig sein wird —, so müssen sie für jede einzelne Anstalt eine Spezialbilanz veröffentlichen.

Völlig unzulässig aber war es, wenn die Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktiengesellschaft ein Generalbilanzkonto[96]) veröffentlichte, dessen einzige Aktiva lauten: „Konto der Filiale Moabit Saldo und Gewinn, Konto der Filiale Dessau Saldo und Gewinn, Konto

[92]) G.A. V S. 163.
[93]) G.A. I S. 318.
[94]) G.A. I S. 332.
[95]) G.A. I S. 410.
[96]) G.A. V S. 243.

der Filiale Stadtgeschäft Saldo und Gewinn," ohne dieselbe durch Spezialbilanzen zu erläutern. Aehnlich die Bilanzen des Schlesischen Bankvereins zu Breslau und der Neuen Gasaktiengesellschaft.[97]) Eine solche Bilanz giebt überhaupt keine Aufstellung der Aktiva und Passiva und entspricht daher schlechterdings nicht den gesetzlichen Erfordernissen.[98])

Selbstredend muß die Bilanz des Zweiggeschäfts auf denselben Tag, wie die Bilanz des Hauptgeschäfts gezogen werden. Die Jaluit-Gesellschaft in Hamburg legt dagegen z. B. ihrer Bilanz per 31. Dezember 1889 die ihr beigefügte Bilanz der Hauptagentur Jaluit vom 30. September 1889 zu Grunde. Sie stützt sich dabei auf § 33 des Statuts: „Den Zeitpunkt, zu welchem die einzelnen überseeischen Etablissements ihre der Generalbilanz zu Grunde zu legenden Abschlüsse aufzumachen haben, bestimmt der Aufsichtsrath auf Vorschlag des Vorstandes." Durch eine solche Verfügung wird aber die Bestimmung des Gesetzes, daß die Bilanz für „das verflossene Geschäftsjahr" gezogen werden soll, verletzt.[99])

Eine zwar nicht formell, wohl aber materiell getheilte Bilanz liegt vor, wenn die Brasilianische Bank für Deutschland in Hamburg in der Bilanz per 31. Dezember 1894 die Aktiven und Passiven ihrer Centrale in Hamburg und ihrer Zweigniederlassungen in Rio de Janeiro und São Paulo in der Hauptbilanz gesondert aufführte, und dabei das buchmäßige Guthaben der Centrale bei den Filialen als Aktivum der Centrale und als Passivum der Filialen einsetzte.

Die Trennung muß geschehen, wenn einzelne Aktienkategorieen an den Ergebnissen verschiedener Unternehmungen der Gesellschaft in verschiedener Weise betheiligt sind. So hat z. B. die Deutsche

[97]) Reichsanzeiger 1885 Nr. 255, vgl. auch „Hotelbetriebskapitalkonto" der A.G. Hamburger Hof (Hamburger A.G. S. 228).

[98]) Vgl. Wagner, System der Zettelbankpolitik S. 99.

[99]) Dies gilt auch von dem Statut der Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft, in dem es heißt: „Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Damit dies ordnungsmäßig geschehen könne, ist es gestattet, das Rechnungsjahr für überseeische Agenturen auf solche 12 Monate zu verlegen, daß die Abrechnungen des Schlußmonats am 31. Dezember in Hamburg eintreffen können."

Dampfschiffahrtsgesellschaft Hansa in Bremen 7000000 *M.* Aktienkapital, darunter 2000000 *M.* Aktien der Asiatischen Linie (Statut § 4). Die Aktien der letzteren sind ausschließlich am Gewinn und Verlust der Asiatischen Linie, die Stammaktien ausschließlich am sonstigen Betrieb betheiligt. „Ueber das Vermögen der Asiatischen Linie ist von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft getrennte Rechnung zu führen, Rechnungsabschluß, Bilanz, Gewinn- und Verlustkonto sind gesondert aufzumachen. . . . Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Verhältniß zu dritten Personen nicht berührt" (Statut § 26). 5 pCt. des Reingewinns jedes Betriebs sind so lange in den Reservefonds zu legen, als derselbe nicht den zehnten Theil des Aktienkapitals des betreffenden Betriebs und die beiden Reservefonds zusammen nicht den zehnten Theil des gesammten Aktienkapitals übersteigen (§ 27). Selbstredend darf aber eine solche Gesellschaft Dividende nur vertheilen, soweit sich für den gesammten Betrieb ein vertheilbarer Reingewinn ergiebt.[100])

Erwähnt werden mag, daß nach der englischen life assurance companies act von 1870[101]) die Gesellschaften, welche außer der Lebensversicherung noch andere Geschäfte betreiben, spezielle Rechnung über die Lebensversicherung führen müssen. Sie haben nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Formular eine Spezialbilanz für die Lebensversicherung zu errichten, deren Saldo sie in die Hauptbilanz einsetzen.[102])

---

[100]) Veröffentlicht werden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Stammlinie und der Asiatischen Linie; außerdem wird dem Geschäftsbericht eine vermuthlich fingirte Generalbilanz hinzugefügt. Die Nederlandsch-Indische Spoorweg Maatschappij (v. Nierop & Blank S. 202 ff.) veröffentlicht gesonderte Bilanz für einzelne Eisenbahnen, weil für dieselben bezüglich der Gewinnvertheilung, Erneuerungsfonds, staatlichen Gewinnantheile besondere Grundsätze gelten. Wenn mit Rücksicht auf die nach Art. 209a Ziff. 4, R.H.G.B. § 185 vorgesehene Zulässigkeit der Schaffung einzelner Gattungen von Aktien mit verschiedenen Rechten gemeinhin nur von Prioritätsaktien die Rede zu sein pflegt, so ist dies, wie der obige Fall zeigt, nicht erschöpfend.

[101]) 33 & 34 Vict. c. 61 s. 4.

[102]) l. c. s. 6 und Schedula 3. Wenn die Absonderung des besonderen Fonds thatsächlich erfolgt ist, muß eine vollständige Sonderbilanz errichtet werden. „If the life assurance fund is, in accordance with s. 4 of

Die jährliche Ziehung der Bilanz.

§ 31. **Aktienvereine können, wie jeder Kaufmann, zu beliebigen Zeiten und in beliebigen Formen Vermögensaufstellungen machen;** für die Notenbanken sind wöchentliche Vermögensübersichten gesetzlich vorgeschrieben.[103]) Hauptgegenstand dieser Abhandlung ist diejenige Bilanz, welche die Aktienvereine, ebenso wie alle nicht durch Art. 10 H.G.B., § 4 N.H.G.B. ausgenommenen Kaufleute, gemäß Art. 29 H.G.B., § 39 N.H.G.B. ziehen müssen oder deren Ziehung ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmung auferlegt ist.[104])

Eröffnungsbilanz.

Nach Art. 29, N.H.G.B. § 39 ist die erste Bilanz bei dem Beginn des Gewerbes zu errichten. Bei der reinen Geldgesellschaft, bei der keine besonderen Gründungslasten übernommen sind, wird die erste Bilanz nur drei Posten zeigen: als Passivum das Aktienkapital, als Aktiven die vor der Eintragung gemäß Art. 176, 210, bezw. N.H.G.B. §§ 195, 320 geleisteten Einzahlungen und die Ansprüche gegen die Aktionäre auf Leistung der fehlenden Einzahlungen. Sind im Statut zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere Entschädigungen oder Belohnungen für die Gründung oder deren Vorbereitung übernommen worden (Art. 175b Abs. 3, 209b Abs. 3; N.H.G.B. §§ 186 Abs. 3, 320), so muß deren Betrag als Passivum eingestellt werden. Ebenso ist der Anspruch auf Einlegung von Apports, sowie die etwaige Uebernahme von Schulden bei dem im Statut genehmigten Erwerb von Geschäften oder Grundstücken in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

Das Gesetz enthält keine besonderen Vorschriften über die Eröffnungsbilanz der Aktienvereine; namentlich verlangt es nicht, daß sie von der Generalversammlung genehmigt wird.[105]) Die ständige

---

this Act, a separate trust fund for the sole security of the life policy holders, a separate balance sheet for the life branch may be given in the form contained in Schedule 2." Anmerkung zu Sch. 4.

[103]) § 8 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177). In manchen Gesetzgebungen, insbesondere in der französischen loi sur les sociétés vom 24. Juli 1867 (Art. 34) sind halbjährliche Status vorgeschrieben. Oeftere Uebersichten verlangen z. B. auch das italienische H.G.B. Art. 177. das spanische Art. 157, die englische Companies act von 1862 s. 44.

[104]) Das Nähere über solche Bilanzen im Achten Kapitel.

[105]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. XIII S. 238, Ring A.G. S. 588, Staub § 4 zu Art. 239 Anm. 1, Behrend 1 S. 871.

Praxis sieht von einer solchen Genehmigung auch ab, überläßt vielmehr die Feststellung der Eröffnungsbilanz dem Vorstand bezw. den persönlich haftenden Gesellschaftern.[106]) Unter diesen Umständen wird man mangels anderweitiger statutarischer Bestimmung und mit Rücksicht auf die regelmäßig rein rechnerische Bedeutung der Eröffnungsbilanz der Aktienvereine diese Praxis auch fernerhin als zulässig erachten dürfen.

„Der Beginn des Gewerbes", in welchem Zeitabschnitt nach Art. 29 H.G.B. bezw. § 39 R.H.G.B. die Bilanz zu ziehen ist, findet regelmäßig alsbald nach Eintragung in das Handelsregister statt. Die Frage, wann der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen ist und wann einzelne Rechtshandlungen (z. B. Annahme der Einzahlung) für die Gesellschaft vorgenommen sind, erscheint demgegenüber unerheblich. Die Grenzen für die Ziehung der Eröffnungsbilanz sind unter billiger Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse zu bemessen; ein bestimmter Zeitpunkt ist im Gesetz nicht vorgeschrieben.[107])

Bei Ummwandlung von industriellen Unternehmungen in Aktienvereine pflegt dagegen die Eröffnungsbilanz auf einen früheren Zeitpunkt gestellt zu werden. Das bestehende Geschäft wird meist nach Inhalt der Einbringungs- bezw. Uebernahmeverträge derart von dem Aktienverein erworben, daß es von einem früheren Zeitpunkt ab als für Rechnung der Gesellschaft geführt gelten soll. Es findet z. B. der Erwerb am 1. Juni 1891 statt, aber mit Nutzungen und Lasten vom 1. Januar 1891 ab. In solchen Fällen wird regelmäßig die Einstandsbilanz auf den 1. Januar 1891 gestellt.[108]) Wenn Staub[109]) behauptet, daß sich in solchen Fällen

---

[106]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. XXIX S. 224.

[107]) Entsch. des R.G. in Straff. XXVII S. 228.

[108]) Vgl. z. B. Prospekt Bierbrauerei-Aktiengesellschaft vormals Gebr. Hugger in Posen (April 1895), Reichelbräu in Kulmbach (Februar 1895), Vogtländische Maschinen-Fabrik (vormals J. C. & H. Dietrich zu Plauen) (Juli 1895) u. a. m.

[109]) Zu Art. 239 § 4. Ein solcher Fall lag dem Oberverwaltungsgericht bei der Entsch. vom 14. Febr. 1896 (V A 329) vor; die im Text behandelte Streitfrage wurde dort unentschieden gelassen (Holdheim's Z. V S. 329).

die Einstandsbilanz per 1. Januar 1891 mit der Bilanz des Geschäftsvorgängers vom 31. Dezember 1890 deckt, so ist dies nur theilweise zutreffend. In wesentlichen Punkten kann sich diese Einstandsbilanz gar nicht mit der Bilanz des Vorgängers decken. Das Kapitalkonto des letzteren ist seiner Höhe nach ganz verschieden von dem Aktienkapital. Die Werthe, mit welchen Grundstücke und Anlagen dem früheren Geschäftsinhaber zu Buche standen, sind regelmäßig völlig andere, als die Einbringungs- und Uebernahmepreise, zu denen die Gesellschaft diese Gegenstände erwirbt. Die Einstandsbilanz wird zwar im Anschluß an die Bilanz des Vorgängers per 31. Dezember 1890 aufgestellt; es wird aber, um diese zu einer brauchbaren Eingangsbilanz umzugestalten, diese Bilanz sowohl bezüglich der Posten als auch bezüglich der Werthe so umgestaltet, als ob die Gründung bereits am 1. Januar 1891 stattgefunden hätte und alle Rechtsakte, Zahlungen &c., welche bei Gelegenheit der Gründung vorgenommen sind, bereits am 1. Januar 1891 geschehen wären.

Es wird zur Klarstellung zweckdienlich sein, ein Beispiel aus der Praxis anzuführen.

Nach dem Statut der im März 1895 errichteten und eingetragenen Bierbrauerei-Aktiengesellschaft vormals Gebrüder Hugger zu Posen beträgt das Grundkapital 1 250 000 ℳ. Von diesem Kapital übernahmen drei Gründer zur Baarzahlung 191 000 ℳ, während die beiden Vorbesitzer ihre Brauerei und zwar Immobilien mit Maschinen, Inventar &c. für 1 250 000 ℳ, die Rohstoffe, Fabrikate, Vorräthe und Materialien laut Verzeichniß mit 109 000 ℳ inferirten und dagegen 1 059 000 ℳ Aktien erhielten. Der gesammte Einbringungspreis beträgt also 1 359 000 ℳ. Die restlichen 300 000 ℳ wurden dadurch belegt, daß die Gesellschaft eine auf dem Brauereigrundstück eingetragene Hypothek von 111 325 ℳ übernahm und 188 675 ℳ Restkapital für die Verkäufer hypothekarisch eintragen ließ. Die Ueberlassung der Einlagen erfolgte mit allen Rechten und Pflichten vom 1. Oktober 1894 ab.

Mit dem Prospekt veröffentlichte die Gesellschaft die nachstehende Eröffnungsbilanz:

Aktiva.			*Passiva.*
Immobilienkonto . . .	1 060 845.—	Aktienkapital	1 250 000
Maschinenkonto . . .	140 355.94	Hypotheken	300 000
Utensilienkonto . . .	2 146.44		
Lagerfässer-Bottigekonto	26 987.58		
Transportfässerkonto. .	12 353.52		
Pferde- u. Wagenkonto	7 311.52		
Bestand am 1. Okt. 1894			
Materialien. . . .	672.25		
Bier	60 300.—		
Malz	41 637.75		
Hopfen u. Gerste . .	3 144.75		
Diverse	3 245.25		
Kassakonto	191 000.—		
	1 550 000.—		1 550 000

Diese Bilanz ist offenbar auf folgenden Grundlagen angefertigt: Man nahm zunächst aus der Bilanz der Vorbesitzer vom 30. September 1894 die Anlagekonten (Immobilien &c.) und setzte sie zu solchen Werthen ein, daß die Summe der sechs ersten Posten (Immobilien &c.) ihrem Gesammteinbringungspreis von 1 250 000 *M.* gleichkommt. Demnächst wurden die Posten Materialien, Bier, Malz, Hopfen und Gerste, Diverse nach dem Stande vom 1. Oktober 1894 in die Bilanz gestellt und so bewerthet, daß sie zusammen zu ihrem Gesammteinbringungspreis von 109 000 *M.* einstehen. Die Schuldner und die Kasse vom 30. September 1894 wurden fortgelassen, statt dessen wurden die 191 000 *M.*, welche bei der Gründung im März 1895 eingezahlt wurden, in die Aktiven gesetzt. In den Passiven findet sich dann das Aktienkapital und außerdem die ältere Hypothek von 111 325 *M.*, sowie die für die Vorbesitzer bei der Gründung ausgestellte Hypothek von 188 675 *M.*[110])

Es ist also eine Bilanz aufgestellt auf Grundlage des Inventars vom 30. September 1894; indessen mit denjenigen Aenderungen, welche die Bilanz zeigen würde, wenn die Gründung nicht im März 1895, sondern noch am 30. September 1894 stattgefunden

[110]) Der vorstehende Fall ist ein verhältnißmäßig einfacher, weil nur die Anlagen und Vorräthe übernommen sind. Komplizirter liegt die Sache, wenn Forderungen und Schulden, sowie Kassenbestände übergehen, wenn Zinsverrechnungen nöthig sind &c.

hätte. Anders ausgedrückt: es ist diejenige Bilanz aufgestellt, welche die Aktiengesellschaft hätte aufstellen müssen, wenn sie am 30. September 1894 begründet wäre und am gleichen Tage die Gründungstransaktionen vollständig zur Durchführung gelangt wären.

Ist eine solche Eröffnungsbilanz zulässig?

Staub sagt hierüber:[111]) „Das ist nicht richtig. Vielmehr muß am Tage der Eintragung ein neues Inventar und eine neue Bilanz aufgenommen werden, die dann die Eröffnungsbilanz bildet. Es kann dies im Einzelfall wesentliche Unterschiede besonders für die Gewinnvertheilung zur Folge haben. Es kann z. B. in der Zwischenzeit zwischen dem 1. Januar bis zum 1. Juli, wo die Gesellschaft eingetragen wird, ein Gewinn erzielt sein, dieser darf aber nicht als Gewinn gebucht werden. Nur was die Gesellschaft selbst während ihrer Existenz an Gewinn erzielt hat, kann als solcher gebucht und vertheilt werden, die Bilanz per 31. Dezember 1890 hat in solchem Falle nur die Grundlage der Preisberechnung abzugeben. Das verkaufte Geschäft ist in Wahrheit das Geschäft, wie es sich zur Zeit der Uebergabe stellt. Ist diesem Objekte in der Zwischenzeit etwas zugewachsen, so ist eben das Objekt werthvoller, billiger geworden, aber es darf nur zu dem vertragsmäßig stipulirten Erwerbspreise in die Bilanz eingestellt werden."

Wie bestechend diese Ausführungen auch vom Standpunkt der juristischen Dialektik und der formalen Logik erscheinen, so wenig führen dieselben zu einem praktisch brauchbaren oder auch nur mit dem Gesetz verträglichen Ergebniß. Die entgegenstehende langjährige Uebung hat sich nicht ohne gewichtige Gründe wirthschaftlicher und juristischer Natur gebildet.

Zunächst ist der Zeitpunkt der Eintragung eines Gesellschaftsvertrags ein rein zufälliger, von der Einwirkung der Interessenten unabhängiger; es kommen Fälle vor, in denen sich die Eintragung

---

[111]) § 4 zu Art. 239, unter Zustimmung von Ring S. 588 und des Oberlandesgerichts Jena (Holdheims Z. II S. 219). Ob auch das Reichsgericht (Entsch. in Straff. XXIX S. 224) auf demselben Standpunkt steht, läßt sich aus den Entscheidungsgründen nicht feststellen; jedenfalls stützt es sich auf den Wortlaut des Art. 31, welcher in dem maßgebenden Theil durch § 41 R.H.G.B. geändert ist. Die erste Auflage dieses Buchs hatte die Eröffnungsbilanz bei Umwandlung industrieller Unternehmungen nicht berücksichtigt.

durch Ueberlastung der Gerichte, durch erhobene Anstände, durch die Notwendigkeit der Einlegung von Rechtsmitteln um viele Monate verzögert. Bei vielen Fabriken ist es aber gar nicht möglich, in einem beliebigen Zeitpunkt Bilanz zu ziehen, z. B. bei Mehlfabriken, Brauereien, Gerbereien oder dgl. mitten in der Kampagne, weil sich in einzelnen Zeitpunkten vielfach der Werth, zuweilen auch das Vorhandensein bezw. die Mengen der Halbfabrikate gar nicht feststellen lassen. In anderen Geschäften würde die Inventur in gewissen Zeiten geradezu eine Betriebsstockung herbeiführen, z. B. in Manufakturgeschäften.

Noch wichtiger aber ist, daß die Staubsche Ansicht geradezu willkürliche Ansätze der Anlageobjekte zur Folge haben würde. Nehmen wir als Beispiel die oben erwähnte Bierbrauerei vormals Gebrüder Hugger. Ausweislich des Prospekts verdient dieselbe jährlich etwa 150 000 ℳ, also monatlich etwa 12 500 ℳ. Da der Gesellschaft der Gewinn des am 1. Oktober 1894 beginnenden Betriebsjahres zu Gute kam, so mag angenommen werden,[112]) daß ihr Aktivvermögen bei Ablauf des ersten Monats des Geschäftsjahres um 12 500 ℳ, bei Ablauf des zweiten Monats um 25 000 ℳ u. s. w. gewachsen ist. Wenn die Ansicht Staubs richtig wäre, so müßte man annehmen, daß die Gesellschaft für die 1 250 000 ℳ Apportaktien außer den Apports im gleichen Werthe noch weitere 12 500 ℳ als Illationsobjekt erworben habe, wenn die Gesellschaft am 1. November eingetragen wird. Anders ausgedrückt: der Preis der Illationsobjekte würde sich um den Gewinn für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zur Eintragung der Gesellschaft mindern. Wenn die Gesellschaft am 1. November eingetragen wird, so betrüge der gesammte Illationspreis nicht 1 250 000 ℳ, sondern nur 1 237 500 ℳ und, wenn sie sich bis Ende September 1895 verzögert, würde der Illationspreis in Wahrheit um den ganzen Jahresgewinn von 150 000 ℳ sich auf 1 100 000 ℳ ermäßigt haben, da zum Gesellschaftsvermögen außer den einzelnen im Statut aufgeführten Gegenständen dann noch der Gewinn von 150 000 ℳ gehört. Würde umgekehrt die Gesellschaft mit Verlust gearbeitet haben, so würde sich der Illationspreis um den Verlust erhöhen,

[112]) Die Annahme ist wirthschaftlich nicht ganz zutreffend, da die Brennereien ihren Hauptverdienst im Sommer haben. Es handelt sich im Text nur um ein Lehrbeispiel.

da der Illations- resp. Uebernahmepreis nach Ansicht Staubs für das Geschäft, wie es sich zur Zeit der Uebergabe stellt, als vereinbart anzusehen ist; thatsächlich würde also die Eröffnungsbilanz mit einem Kapitalverlust ausgestattet sein. Die Staubsche Ansicht würde also zu dem Ergebniß führen, daß man den wahren Einbringungs- resp. Uebernahmepreis zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft noch gar nicht kennt, daß vielmehr die Höhe des Preises sich erst in einem späteren Zeitpunkt, nämlich bei Uebergabe des Geschäfts nach Eintragung der Gesellschaft feststellen läßt, da der im Statute niedergelegte Preis sich durch zwischenzeitliche Gewinne ermäßige, durch zwischenzeitliche Verluste erhöhe. Ein solches Ergebniß würde mit den Grundprinzipien der Aktiengesetzgebung im Widerspruch stehen. Denn die Einbringungs- bezw. Uebernahmepreise sollen durch das Statut festgelegt werden; sie sind die Grundlage des Gründerberichts und der Gründungsrevision.[113]) Wie soll man im Gründerbericht feststellen können, ob der für eine Fabrik etwa gewährte Preis angemessen ist, wenn der statutarische Einbringungspreis von 500 000 ℳ sich durch einen bis zur Eintragung eintretenden Gewinn von 100 000 ℳ auf 400 000 ℳ ermäßigen und durch einen Verlust von 100 000 ℳ auf 600 000 ℳ erhöhen würde? Vielleicht könnte ein Revisor zu dem Ergebniß kommen, daß je nach der Schnelligkeit der Eintragung ein gewährter Preis angemessen sei oder nicht.

Man sieht: die Staubsche Ansicht führt zu einem mit dem Gesetz nicht verträglichen Ergebniß. Unter diesen Umständen wird man die langjährige Uebung, welche, soweit bekannt, niemals zu irgend welchen Unzuträglichkeiten geführt hat und in vielen Fällen thatsächlich allein durchführbar ist, um so weniger für unzulässig erachten dürfen, als ihr wirthschaftliche oder sonstige auf die Zweckmäßigkeit gestützte Bedenken nicht entgegenstehen.[114])

[113]) Ebenso wie die Illationsobjekte. Wenn Sattler (Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften S. 657) für zulässig erachtet, daß im Jahre 1885 ein Geschäft mit Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1886 übergeht, so erscheint diese Ansicht sehr bedenklich. Man denke z. B. nur an den Fall, daß inzwischen ein größerer Ausfall an einer ausstehenden Forderung entsteht. Dann kann die Gesellschaft mit einer Unterbilanz ihr Geschäft eröffnen müssen.

[114]) Gegenüber der Bemerkung eines Revisors bei Sattler (a. a. O. S. 91) mag bemerkt werden, daß der Revisor in einem solchen Fall selbst-

Die jährlichen Abschlußbilanzen.

§ 32. Nach Art. 29 H.G.B. soll die Bilanz von jedem Kaufmann, und also auch von Aktienvereinen, „in jedem Jahre“ gezogen werden. Das kann nicht wörtlich genommen werden; dem Art. 29 wird nicht genügt, wenn eine Bilanz am 2. Januar 1897 und die nächste am 30. Dezember 1898 errichtet wird; gemeint ist die jährliche,[115]) d. h. für zeitlich durch ein Jahr getrennte Momente festgestellte Bilanz.

Für Aktienvereine kann dies nicht zweifelhaft sein, da nach Art. 185, 239 erst binnen sechs Monaten die „Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr“ vorgelegt werden muß. Uebrigens mag bemerkt werden, daß der Ausdruck „Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr“ ungenau ist. Denn es giebt überhaupt keine Bilanz für ein Geschäftsjahr, sondern nur für einen bestimmten Zeitpunkt; gemeint ist die für den Schluß des verflossenen Jahres gezogene Bilanz.

Die Bilanzziehung kann erst beginnen mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Denn erst in diesem Augenblick kann der Geschäftsherr übersehen, welche Gegenstände in dem maßgeblichen Zeitpunkt zu seinem Vermögen gehören. Wie jemand im Laufe des Jahres wissen soll, was er am Ende desselben besitzen wird, und wie er daher die Bilanz nicht nur beginnen, sondern auch bei Ablauf desselben schon vollendet haben soll, erscheint unerfindlich; die gegentheilige Rechtsprechung[116]) geht davon aus, daß der Gesetzgeber von dem Kaufmann etwas Unmögliches verlangt habe, und findet nicht einmal im Wortlaut des Art. 29 irgend einen Anhalt.[117]) Ueber den Zeit-

---

redend von dem gegenwärtigen Bestand ausgehen und dann durch Rückführung der Buchungen auf den Tag, von welchem ab das Geschäft übernommen ist, die an diesem Tage vorhandenen Bestände feststellen muß; vgl. auch Sattler a. a. O. S. 110.

[115]) Nürnberger Prot. S. 46.

[116]) Insbes. Entsch. des Ob.Tribunals bei Oppenhoff, Rechtsprechung des Ob.Trib. in Strafsachen VIII S. 501 und des Reichsgerichts in den Entsch. des R.G. in Straff. II S. 31. Kein Kaufmann hat jemals nach denjenigen Grundsätzen Bilanz aufgestellt, welche in den gedachten beiden Entscheidungen ausgesprochen sind. Vgl. auch Vivante, Dir. comm. I. p. 503.

[117]) Den im Text vorgetragenen, bereits in der ersten Auflage aufgestellten Grundsätzen sind beigetreten u. A. Kayser S. 166, Esser S. 193, Allfeld S. 208, Staub zu Art. 29 § 2, Ring S. 590, vgl. auch Simon in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XXXVI S. 358. A. M.

punkt, wann sie vollendet sein muß, enthält der Art. 29 keine Vorschrift; es wird im Allgemeinen die kaufmännische Uebung[118]) und im Besonderen die Natur des Unternehmens entscheiden müssen.[119])

Für die Aktienvereine bestehen, wie bereits angedeutet, wenigstens insoweit Sondervorschriften, als die Vorlegung der Bilanz an den Aufsichtsrath und die Generalversammlung bei Aktiengesellschaften innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs stattfinden soll — eine Frist, welche durch das Statut bis auf sechs Monate verlängert werden kann, während für die Kommanditgesellschaft auf Aktien die Frist gesetzlich sechs Monate beträgt.[120]) Daß eine derartige Vorschrift das Nichtbestehen einer gesetzlichen Verpflichtung des Vor-

---

Petersen-Pechmann S. 179, 531, Hergenhahn A.G. S. 189, derselbe, der Vorstand, S. 194, Behrend, Handelsrecht I S. 290. Unentschieden Puchelt-Förtsch I S. 87. Petersen-Pechmann, die Hauptvertreter der gegentheiligen Ansicht, geben zu, daß die Fertigstellung der Inventur und Bilanz am letzten Tage des Geschäftsjahrs „recht schwierig, ja unmöglich sein" könne. Sie ist aber nicht nur thatsächlich, sondern auch begrifflich unmöglich; der Kaufmann kann am 31. Dezember bei Schluß des Geschäfts ein reicher Mann sein und vor Mitternacht kann sein unversichertes Waarenlager abbrennen. Daß den Redaktoren des H.G.B. der von Petersen-Pechmann untergelegte Gedanke fern lag, ergeben auch die im Text folgenden Erörterungen in der Nürnberger Kommission bezüglich der Bilanzen der Aktiengesellschaften. Unrichtig ist, wenn Petersen-Pechmann dem Verfasser unterlegen, daß er für seine Ansicht geständlich einer „nicht wörtlichen Auslegung" bedürfe; diese Bemerkung bezieht sich, wie der Text (S. 111 Z. 3) ergiebt, auf eine ganz andere Frage. Davon, daß die Bilanz für ein Geschäftsjahr vor dessen Beendigung festgestellt sein müsse, enthält Art. 29 H.G.B. nicht die geringste Andeutung. Uebrigens erscheint eine sachgemäße Auslegung einer grammatischen vorzuziehen, welche zu unmöglichen und daher unverständigen Ergebnissen führt.

[118]) Vgl. Entsch. des Ob.Trib. bei Oppenhoff, Rechtspr. IX S. 122. Korrekt H.G.B. von Uruguay Art. 59: Der Kaufmann hat in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres die Generalbilanz aufzustellen (Borchart, Handelsgesetze des Erdballs V S. 9); ebenso Argentinisches H.G.B. von 1889 Art. 48 (a. a. O. Nachtrag II S. 12).

[119]) Das Obertribunal (Oppenhoff, VIII S. 501) meint, nur der Strafrichter könne eine „Nachfrist" bewilligen; ein Recht darauf habe der Kaufmann aber nicht; insbesondere könne er sich nicht auf Unmöglichkeit stützen. Wie ein Strafrichter den konstitutiven Akt der Gewährung der „Nachfrist" ausüben soll, erhellt nicht. Daß ein Gesetz beabsichtige Unmögliches zu verlangen, kann füglich nicht angenommen werden.

[120]) Für das N.H.G.B. vgl. indessen §§ 260, 320.

stands, die Bilanz vor Ablauf des Geschäftsjahres fertigzustellen, zur Voraussetzung hat, bedarf kaum der Ausführung; denn welchen Sinn sollte es haben, dem Vorstand für die Vorlegung der Bilanz einen Spielraum bis zum 30. Juni 1898 zu gewähren, wenn er am Schluß des Geschäftsjahrs 1897, also bis zum 31. Dezember 1897, gesetzlich verpflichtet war, die Bilanz fertigzustellen?[121] Zur Vorlegung braucht man doch nicht sechs Monate Zeit; nur wegen der Schwierigkeiten der Aufstellung ist die Bestimmung getroffen.

So heißt es denn auch in der Begründung zum Aktiengesetz von 1884:[122]

> Erfahrungsgemäß reicht die vom Entwurf vorgesehene dreimonatige Frist zur Aufstellung einer ordnungsmäßigen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst dem Verwaltungsberichte, sowie zur Prüfung derselben durch den Aufsichtsrath für die Mehrzahl der Fälle aus, da selbst die größten Aktiengesellschaften der verschiedensten Art, namentlich auch Eisenbahnunternehmungen, bei denen die Abrechnung mit fremden Bahnen oft sehr zeitraubend ist, schon jetzt diese Frist in ihren Statuten vorgeschrieben haben. Für diejenigen Fälle, in denen die Frist nicht ausreicht, wie z. B. bei überseeischen Transportgesellschaften, mag im Gesellschaftsvertrage von der zulässigen Verlängerung Gebrauch gemacht werden. Offenbar liegt es im Interesse der Aktionäre, daß die Aufstellung und Prüfung der Bilanz so schnell, als dies mit einem ordnungsmäßigen Verfahren vereinbar ist, nach dem Ablauf des Geschäftsjahrs erfolgt.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des Handelsgesetzbuchs ergiebt sich übrigens, daß die Errichtung der Bilanz „für das verflossene Geschäftsjahr“ nach allgemeiner Voraussetzung erst im neuen Jahr stattfinden sollte und daß man nur beabsichtigte, die Verwaltungsorgane in einer allzuweiten Verzögerung zu beschränken.

Art. 196 des Preußischen Entwurfs bestimmte, daß der Vorstand jährlich wenigstens einmal eine Bilanz des vergangenen Geschäftsjahrs vorlege.

In der ersten Lesung wurde unter der Begründung, daß der Vorstand nicht bei allen Gesellschaften die Bilanz vorlege, eine Fassungsänderung dahin beantragt:

---

[121]) Trotzdem behaupten Petersen-Pechmann das Gegentheil a. a. O.
[122]) Mot. I 357.

der Vorstand muß zur Vorlage an die Aktionäre jährlich wenigstens einmal eine Bilanz des vergangenen Geschäftsjahrs anfertigen.

Es wurde aber die Fassung angenommen:

den Aktionären muß jährlich wenigstens einmal eine Bilanz des vergangenen Geschäftsjahrs vorgelegt werden

und dieser Beschluß damit begründet, daß es nicht darauf ankomme, zu bestimmen, wer die Bilanz mache.[123])

In der zweiten Lesung[124]) wurde folgende Fassung beantragt:

Der Vorstand . . . hat den Aktionären eine in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs errichtete Bilanz des verflossenen Geschäftsjahrs vorzulegen.

„Mit dieser Bestimmung sollte die Willkür des Vorstands, der er ohne solche Norm bezüglich der Zeit der Bilanzerrichtung nachleben könne, eine entsprechende Abgrenzung erhalten." Man ging also, wie hieraus deutlich hervorgeht, davon aus, daß ohne eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift der Vorstand befugt sein würde, zu einer beliebigen Zeit des Jahres die „Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr" aufzustellen. Der vorstehende Antrag wurde nur aus denselben Gründen wie der zuerst erwähnte in erster Lesung gestellte Antrag abgelehnt.

Nachdem alsdann der Antrag angenommen war, die Frist für Vorlegung der Bilanz auf sechs Monate zu bestimmen,[125]) wurde nachträglich nochmals gegen diese Fristbemessung Einspruch erhoben, weil sie zu kurz sei, und zur Begründung geltend gemacht, daß für Seeversicherungsgesellschaften bei Schluß der Rechnung die in dem betreffenden Rechnungsjahre übernommenen Risikos so weit abgelaufen sein müßten, um zu einer einigermaßen sicheren Berechnung des Gewinnes gelangen zu können, und daß die Eisenbahngesellschaften ihre Rechnungen nicht eher schließen könnten, bis die gegenseitigen Bahnabrechnungen liquidirt seien.

Aus alledem ergiebt sich, daß schon bei der Berathung des H.G.B. darüber kein Zweifel war, daß die Rechnungen erst nach

[123]) Nürnberger Prot. S. 352.

[124]) Nürnberger Prot. S. 1009.

[125]) Nürnberger Prot. S. 1110.

Schluß des Rechnungsjahrs abgeschlossen und demgemäß erst alsdann die Bilanzen aufgestellt werden können.[126])

Wann die Gesellschaftsorgane, sofern die Frist zur Vorlegung der Bilanz innegehalten wird, dieselbe ziehen wollen, wird ihrem Ermessen überlassen bleiben müssen; namentlich sind sie nicht verpflichtet, die Bilanz per ultimo Dezember 1897 am 1. April 1898 fertigzustellen, weil die Bilanz per ultimo Dezember 1896 am 1. April 1897 beendigt war.[127])

Aber daran muß festgehalten werden: von Jahr zu Jahr ist Bilanz zu ziehen. Das Jahr kann das Kalenderjahr sein; es kann auch das Geschäftsjahr an einem anderen Zeitpunkt als dem ersten Januar beginnen — aber es muß immer ein Zeitjahr sein. Es mag gestattet sein, schon nach einem kürzeren Zeitraum Bilanz zu ziehen, und insofern ist es nicht unzulässig, wenn in Statuten bestimmt wird, daß das erste Geschäftsjahr kürzer als ein Zeitjahr sei — was auch Art. 191 Abs. 2, 224 des Aktiengesetzes ausdrücklich für zulässig erklären.[128]) Aber unerlaubt ist es, das

[126]) Nicht korrekt ist die Bestimmung in Art. 185, wonach die Bilanz „spätestens" in den ersten sechs Monaten vorgelegt werden soll. Vorher kann es überhaupt nicht geschehen, selbst wenn man die unmögliche Voraussetzung annähme, daß sie am letzten Tage fertiggestellt werden kann. Korrekt dagegen Bankgesetz vom 14. März 1875, § 32, sowie Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 42: „Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr . . . aufstellen."

[127]) A. M. Ob.Tribunal in Oppenhoffs Rechtsprechung VIII S. 354. „Da nun der Anfang des Geschäftsbetriebs des Angeklagten in das Jahr 1864 fällt, seine letzte Bilanz für das Jahr 1864 im März 1865 aufgenommen ist, so würde er nur dann der gesetzlichen Vorschrift genügt haben, wenn er im März 1866 die Bilanz für 1865 gezogen hätte. . . . . Das Gesetz legt ihm die Verpflichtung auf, in jedem Jahr die Bilanz zu ziehen, er hat sich daher mit seinen Geschäften so einzurichten, daß er dieser Verpflichtung Genüge leisten kann." Die englische Aktiengesetzkommission von 1894 schlägt jährliche Bilanzen vor, welche in Zwischenräumen von höchstens 15 Monaten den Aktionären vorzulegen sind. Holdheims Z. IV S. 268. Nach dem Schweizerischen Bundesgesetz vom 27. März 1896 sollen alle Eisenbahnen auf den 31. Dezember Bilanz ziehen. Bundesblatt 48. Jahrg. II S. 733.

[128]) Nicht ganz unbedenklich ist es allerdings, auf Grund einer nach kürzerem Zeitraum gezogenen Bilanz Dividende zu vertheilen, da die Art. 197, 217 dies nur auf Grund der jährlichen Bilanz zulassen. Die Vertheilung

erste Geschäftsjahr — wenigstens soweit es die Bilanzziehung anbetrifft, — auf länger als ein Zeitjahr im Statut festzusetzen.[129]) Denn dadurch würde die gesetzliche Anordnung der jährlichen Bilanzziehung illusorisch gemacht und der Zeitpunkt der Willkür der Statuten überlassen werden. Vollends bei Verlegung des Geschäftsjahres darf eine Bilanzperiode niemals länger als ein Zeitjahr dauern; wird der Beginn des Geschäftsjahres z. B. vom 1. Oktober auf den 1. Januar verlegt, so muß in dem Uebergangsjahr die Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Januar als besondere Bilanzperiode behandelt werden.[130])

Das N.H.G.B hat die vorstehend erörterten Fragen im wesentlichen überall im Sinne der diesseits vertretenen Ansichten entschieden.[131])

Nach § 39 hat die Gesellschaft wie jeder andere Kaufmann (§§ 6, 239) „für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs" Inventar und Bilanz aufzustellen; die Aufstellung ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken. Eine bestimmte Frist für die Aufstellung wird nicht gewährt; da aber der Vorstand nach § 260 die Bilanz mit dem Geschäftsbericht und den Bemerkungen des Aufsichtsraths innerhalb der ersten drei bezw. sechs Monate des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen hat, so ergiebt sich, daß der ordnungsmäßige Geschäftsgang der Aktienvereine (vgl. § 320) jedenfalls eine so zeitige Aufstellung der Bilanz erheischt, daß der Aufsichtsrath dieselbe während

---

nach kürzerem Zeitraum ist in der Praxis, soweit es sich um das erste Geschäftsjahr handelt, üblich (z. B. Statut der Banque de Metz § 54) und wird für zulässig erachtet von Esser S. 136, 188; Entsch. des O.L.G. Hamburg vom 8. Oktober 1888 (Hanseatische Gerichtszeitung. S. 263). Vgl. Staub § 2 zu Art. 217.

[129]) Beispiele bei Ring in Buschs Archiv Bd. 45 S. 122 Note 54.

[130]) Vgl. Ring S. 589, Puchelt-Förtsch I S. 87 und Zitate bei beiden; Vivante, Dir. comm. I p. 211. Zu Unrecht beschloß daher die Eppendorfer Industriegesellschaft bei Verlegung des Beginns des Geschäftsjahrs vom 1. Juli auf den 1. Januar das laufende, am 1. Juli 1891 beginnende Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember 1892 zu erstrecken (Berliner Börsenkurier vom 25. November 1891). Dadurch wurde eine öffentliche Darlegung der Verhältnisse dieses verkrachten Unternehmens um ein halbes Jahr verzögert.

[131]) Vgl. die erste Aufl. dieses Buchs S. 65 ff., Denkschrift I S. 46.

einer angemessenen Zeit nachprüfen und seine Bemerkungen rechtzeitig feststellen kann, damit noch innerhalb der gesetzlichen bezw. statutarischen Frist die Vorlegung an die Generalversammlung erfolgt. Daß die Dauer des Geschäftsjahrs zwölf Monate nicht überschreiten darf, ist nunmehr auch ausdrücklich vorgeschrieben (§ 39); hieraus wird ex contrario der Schluß gestattet sein, daß in Zukunft das Geschäftsjahr allgemein auf einen kürzeren Zeitraum gestellt werden kann.

Viertes Kapitel.

Allgemeines über die Bilanzposten.

Ideelle (fiktive) Posten.

§ 33. Die Bilanz hat die Aufgabe, den Stand des Vermögens an einem bestimmten Zeitpunkt darzustellen. Zu diesem Zweck muß sie vor allen Dingen die einzelnen Theile des Vermögens angeben; ausführlich soll dies im Inventar, auszüglich in der Bilanz geschehen.

Gesetzlich soll die letztere eine Aufzählung der Immobilien, Mobilien, Forderungen und sonstigen Vermögensstücke, sowie der Schulden enthalten (Art. 29, N.H.G.B. § 39). Nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung außerdem, wie wir gesehen haben, das Kapitalkonto, welches bei Aktienvereinen in die Bestandtheile Aktienkapital, Reservefonds[1]), Gewinnsaldo getheilt werden muß. Ist Verlust vorhanden, so gehört dieser als ein das Kapital mindernder Betrag in das Aktivum.

Es ist nicht nur thatsächlich unrichtig, sondern liegt auch selbstverständlich dem Kaufmann völlig fern, diese Kapitalkonten als eine Schuld anzusehen, wenn sie auch in der Bilanz als Passivum stehen.[2])

[1]) Nicht zutreffend die Bemerkung Neukamps S. 26 f., daß die Einstellung des Reservefonds in die Passiven ein schiefes Bild des Vermögensstandes gebe, weil bei höheren Reserven der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva niedriger erscheine. Wer überhaupt eine Bilanz lesen kann, wird hierdurch nicht irregeführt. Was Neukamp hier vom Reservefonds sagt, würde auch von den Kapitalkonten gelten.

[2]) Nur in Büchern findet man bisweilen Bemerkungen über derartige angebliche kaufmännische Auffassungen, z. B. bei Pelletier, Manuel pratique de droit commercial (1895) I p. 465 (Bilan No. 2).

An sich könnte man das Vermögen auch in der Weise feststellen, daß man die Kapitalkonten aus der Bilanz ganz fortläßt, Aktiv- und Passivseite addirt und aus der Differenz das Kapital ermittelt. Entsprechend dem Prinzip der doppelten Buchführung wird dagegen auch bei der Bilanz der Saldo in die schwächere Seite eingesetzt und auf diese Weise die Ausgleichung der gegenüberstehenden Seiten bewirkt.

Man hat nun diese Kapitalkonten ideelle (fingirte) Posten genannt,[3]) offenbar von dem Gedanken ausgehend, daß Grundkapital, Reservefonds und Gewinn keine Schuld, Verlust keine Forderung des Aktienvereins bildet. Trotzdem ist die Bezeichnung unrichtig. Jene Konten sind insgesammt nur Modifikationen des Gesammtbegriffs Kapitalkonto, welches selbst nur ein Saldirungskonto ist, und die Thatsache, daß sie zusammen das Reinvermögen darstellen, erweist handgreiflich ihre Reellität. Daß sie formell in der Bilanz nicht als Differenz eines Subtraktionsexempels, sondern als Addenden eines Additionsexempels auftreten, kann einen begrifflichen Unterschied nicht machen.

An sich würde die bloße Benennung der Kapitalkonten als ideeller Posten unschädlich sein. Aber durch eine derartige Bezeichnung wird natürlich zunächst gar nichts erklärt. Denn wenn man das Kapitalkonto als ideelle Schuld bezeichnet,[4]) so erkennt man damit nur an, daß es keine reelle Schuld, d. h. also, daß es überhaupt keine Schuld ist. Wer von der Meinung ausgeht, daß in die Passiva nur Schulden eingesetzt werden dürften, hätte daher ehrlicher Weise diejenigen Posten, welche keine Schuld darstellen, aus derselben entfernen müssen. Durch die Bezeichnung als ideelle Schuld sucht man dann über die vermeintliche eigene Folgewidrigkeit hinwegzukommen.

Durch jede Fiktion dokumentirt der Dogmatiker nur, daß er auf Definition und Konstruktion verzichtet.[5]) Diese Unterlassungssünde aber rächt sich regelmäßig dadurch, daß die Praxis aus den

---

[3]) Z. B. v. Strombeck in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 28 S. 470, Wagner, System der Zettelbankpolitik S. 87, 108.

[4]) „Schuld an sich selbst" nennt es Wagner a. a. O.

[5]) Vgl. Bülow in dem Archiv für zivilistische Praxis Bd. 62 S. 6 ff.

Fiktionen die wunderlichsten Konsequenzen zieht. Gerade auf diesem Gebiete muß der Jurist das Principiis obsta vor Augen behalten.

Nirgends mehr, als bei der Bilanz, hätte man sich davor hüten müssen, mit ideellen und fiktiven Größen zu operiren, da sie doch den kältesten Realismus in der Aufstellung verlangt. Wie soll man vermeiden, fiktive Dividenden zu vertheilen, wenn man fingirte Posten im Prinzip zuläßt!

Natürlich blieb die Praxis, nachdem einmal die Kapitalposten als ideelle bezeichnet waren, nicht bei dieser einen Fiktion stehen; war es doch zu bequem, diesen Gedanken zu benutzen, um auf eigene Faust neue fiktive Posten zu erfinden, und es konnten natürlich diejenigen nichts dagegen einwenden, welche einmal in den Kapitalkonten fiktive Posten gefunden zu haben glaubten und als zulässig anerkannten.[6])

Allmählich entstand daraus ein ganzes System. Wollte man Dividenden vertheilen, ohne solche verdient zu haben, so brauchte man nur ein ideelles Aktivum einzustellen — früher gewöhnlich unter dem Titel Verwaltungskosten oder Organisationskosten; seitdem diese beiden Bezeichnungen durch die Aktiennovelle stigmatisirt waren, verkrochen sich solche fingirte Aktiva in andere Posten. Wollte man keine Dividende vertheilen, obgleich eine solche verdient war, so brauchte man nur einen ideellen Passivposten — oft unter der unscheinbaren Bezeichnung: Vortrag auf neue Rechnung — einzusetzen, und die Aktionäre mußten sich mit der Dividende auf das nächste Jahr vertrösten.

Dotation des Reservefonds aus dem Grundkapital.

§ 34. Einen geradezu unheilvollen Einfluß auf die Bilanzen hat die Praxis des Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten ausgeübt.

Wir finden nämlich schon in älteren Eisenbahnstatuten die sonderbare Bestimmung, daß der Reservefonds aus dem Grundkapital dotirt werden soll.

---

[6]) Wagner (System der Zettelbankpolitik S. 110) kommt denn auch thatsächlich dazu, als fingirte Aktivposten „Verwaltungskosten" einzustellen, und führt insbesondere auf: Rest aus dem Vorjahr, Einrichtungskosten, Banknotenfabrikationskosten, stattgefundene Verwaltungsausgaben des laufenden Geschäftsjahres.

So enthält z. B. das Statut der Niederschlesisch-Märkischen Zweigbahn vom 8. November 1844[7]) folgende Vorschrift:

> § 5. Wenn die Anlagekosten unter 1 500 000 Thaler sich belaufen, so wird aus dem Ueberschuß bis zu einem Betrage von 75 000 Thalern ein Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben gebildet.

Aehnlich bestimmt das Statut der Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahn vom 2. Mai 1845,[8]) daß die Ersparnisse bei dem Bau in den Reservefonds fließen.

Durch die Zirkularverfügung des Handelsministers vom 27. Januar 1858[9]) wurde diese Anschauung zur Regel erhoben. In derselben heißt es: Es sei nicht empfehlenswerth, den Reservefonds durch jährliche Rücklagen aus den Betriebserträgnissen anzusammeln, weil gerade in der ersten Zeit große Extraausgaben einzutreten pflegten. „Zur Vermeidung dieser Mißstände dürfte es den Vorzug verdienen, von vornherein bei Berechnung des Anlagekapitals zur Bildung des Reservefonds im Anschlag eine angemessene Summe auszuwerfen und solchen bei Beginn des Betriebs als eisernen Fonds zurückzulegen."

Gleichartige Bestimmungen lassen sich dann auch zahlreich bis in die neueste Zeit in den Statuten der Eisenbahngesellschaften verfolgen; so verlangt die Konzessionsurkunde der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft vom 30. März 1885[10]) (Art. IX), daß etwaige Ersparnisse aus dem Baukapitale in den Reservefonds fließen, soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet werden sollte.[11])

---

[7]) G.S. S. 678.

[8]) G.S. S. 275.

[9]) Min.Bl. für die innere Verwaltung 1858 S. 28.

[10]) Reichsanzeiger Nr. 249 von 1885.

[11]) Auch außerhalb Preußens ist man dann dieser Praxis gefolgt. Das Rev. Statut der Mecklenburgischen Südbahngesellschaft (Reg.-Bl. des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin vom 17. September 1887 S. 282) verlangt „die Ueberweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Anlagekapitals, soweit solches von dem Ministerium des Innern für erforderlich erachtet wird".

Derartige Bestimmungen verkannten völlig das Wesen des Reservefonds. Dieser stellt einen Kapitalfonds dar, welcher den Nennbetrag des Aktienkapitals übersteigt. Soll wirklich ein Reservefonds aus dem Anlagekapital gebildet werden, so würde dies nichts anderes bedeuten, als daß die Gesellschaft Dividenden nicht eher vertheilen darf, als bis der Betrag des Reservefonds verdient ist. Ein Beispiel mag dies klarstellen.

Eine Eisenbahngesellschaft wird mit einem Aktienkapital von zwölf Millionen Mark gegründet. Hiervon verwendet sie zur Bahnanlage einschließlich des beweglichen Zubehörs 11 Millionen; sie würde dann ein Betriebskapital von einer Million übrig behalten. Die Bilanz würde sich stellen:

Activa.		*Passiva.*	
Anlagekosten	11 000 000	Aktienkapitalkonto . .	12 000 000
Kassenbestand	1 000 000		
	12 000 000		12 000 000

Muß nun nach dem Statut oder der Konzessionsurkunde in Höhe des nicht zu Anlagekosten verwandten Theils des Aktienkapitals ein Reservefonds gebildet werden (d. h. also, im gegebenen Beispiel, in Höhe von einer Million Mark), so müßte eine treue Bilanz lauten:

Activa.		*Passiva.*	
Anlagekosten	11 000 000	Aktienkapitalkonto . .	12 000 000
Kassenbestand	1 000 000	Reservefonds	1 000 000
Verlust	1 000 000		
	13 000 000		13 000 000

Eine solche Bilanz hätte den Gesellschaften wenig gefallen. Sie wollten — und dies hat aller Voraussicht nach auch nur in der Absicht der Staatsbehörden gelegen — nur bestimmen, daß die eine Million Mark die Kapitalreserve (Betriebskapital) der Gesellschaft bilden sollte. In Statuten und Konzessionen werden aber beständig verwechselt: Kapitalreserve, d. h. der thatsächliche Zustand, bei welchem ein Theil des Vermögens nicht zu Anlagen verwandt wird, sondern flüssig bleibt, und Reservefonds, d. h. die rechtliche Bindung eines das Aktienkapital übersteigenden Betrags an die Gesellschaft.

Muß aber einmal nach dem Statut ein Reservefonds in Höhe von einer Million gebildet werden, so verlangt das Gesetz die Aufnahme desselben in die Passiven. Was thaten nun die Gesellschaften, um aus diesem Dilemma herauszukommen und den Behörden, welche anscheinend aus Unkenntniß des Wesens der Bilanz mehr verlangten, als sie verlangen wollten, ein Schnippchen zu schlagen? Der Oberbaurath Scheffler giebt darüber folgende Anweisung:[12])

> Aus dieser durch das Gesetz[13]) geschaffenen Zwangslage giebt es keinen anderen Ausweg, als dem Aktivum einen ideellen Werth von 1 Million Mark hinzuzusetzen, welcher jenem ideellen Passivposten die Waage hält. Auf diese Weise entsteht der erste ideelle Aktivposten unter der Bezeichnung bisherige Dotation des Reserve- oder Erneuerungsfonds (oder auch des Betriebsfonds) aus dem Aktienkapitale oder aus Anleihen. . . . . Hinsichtlich der Dotationen aus dem Grundkapital hat die Bildung jenes ideellen Aktivpostens die Vereitelung der Absicht des Gesetzes nicht zur Folge, für diese Dotationen wird nämlich der obige Bestand des Reservefonds schon durch das ihm im reellen Passivum gegenüberstehende Aktienkapital festgehalten, also absolut unverwendbar gemacht.

Das Rezept ist also einfach: Setze statt des reellen Aktivpostens „Verlust" einen ideellen Aktivposten, ziehe dann die Bilanz und berechne den Reingewinn demgemäß, nachdem du den Passivposten „Reservefonds" durch den eingesetzten ideellen Aktivposten von gleicher Höhe illusorisch gemacht hast. Es ist augenscheinlich völlig unrichtig, wenn Scheffler erklärt, daß die Bildung jenes ideellen Aktivpostens die Vereitelung des Gesetzes nicht zur Folge habe. Denn ich kann eine Milliarde Mark in den Reservefonds setzen — wenn ich einen ideellen Aktivposten von einer Milliarde dagegen buche, so habe ich nicht einen Pfennig Reservefonds.

In dem vorstehend als Muster aufgeführten Fall würde die Bilanz also nach dem Schefflerschen Rezept lauten:

---

[12]) In der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte Bd. 62 S. 8f., vgl. auch v. Strombeck in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 28 S. 471f.; dagegen Ring, Aktiengesetz S. 634, jetzt auch Gareis-Fuchsberger S. 500, Simon in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 34 S. 157, Eger Eisenbahnrecht I S. 871.

[13]) Nicht das Gesetz, sondern das Statut bezw. die behördliche Anordnung hat die Zwangslage geschaffen.

Activa.		*Passiva.*	
Anlagekosten	12 000 000	Aktienkapital	12 000 000
Kassenbestand	1 000 000	Reservefonds	1 000 000
	13 000 000		13 000 000

Unter den Augen der Behörden[14]) hat die Praxis nach diesem Beispiel verfahren.

So finden wir in der Bilanz der Marienburg-Mlawka-Eisenbahngesellschaft[15]) unter den Aktivis

Baukonto I . . . . 24 564 222 *M*
Baukonto II (nicht verwendet, zur Dotirung des Reservefonds und der Baureserve benutzt) . . . . . . 1 742 839 „

Auch außerhalb Preußens findet sich dieselbe Praxis. Bei der Mecklenburgischen Friedrich-Franzbahn[16]) z. B. lautete der erste Aktivposten der Bilanz: Uebernahmspreis inklusive 3 Millionen Mark zur Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds.

Daß Gesellschaften, welche statutarisch gezwungen sind, einen Reservefonds zu bilden, trotzdem sie weder einen Gewinn aus dem Betrieb noch aus einem Aufgeld bei Ausgabe von Aktien oder Theilschuldverschreibungen erzielt haben, sich in einer üblen Lage befinden, soll keinen Augenblick verkannt werden. Setzen sie aber einmal einen Reservefonds in die Passivseite, so sind sie darum nicht befugt, dagegen nicht existirende Objekte als Aktiven aufzuführen. Widersinnige Statuten berechtigen noch nicht zu widerrechtlichen Bilanzen.

---

[14]) Die Prüfung der Bilanzen der Eisenbahngesellschaften geschieht, nach der Aussage des Ministerialdirektors Weishaupt in der Eisenbahnuntersuchungskommission, im Wesentlichen nur hinsichtlich des Reserve- und Erneuerungsfonds. Sten. Berichte des Abgeordnetenhauses 1873/74 Anl. III S. 1713.

[15]) Saling, Börsenpapiere V 1. S. 175; ähnlich z. B. Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft l. c. S. 202, Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft l. c. S. 124.

[16]) Saling eod. l. S. 180; bei dieser hatte sich das Gründungskonsortium gegenüber der Mecklenburgischen Staatsregierung ausdrücklich verpflichtet, zum Zweck der ersten Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds 3 Millionen Mark unter Verzicht auf das Recht der Rückforderung und Verzinsung zu überweisen (eod. l. S. 176).

Freilich wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob denn die Statuten in der That dazu zwingen, einen Reservefonds „aus dem Grundkapital“ in die Bilanz zu setzen. Die Statuten sind, auch wenn sie obrigkeitlich genehmigt sind, Akte der Privatwillkür[17]) und daher als Willenserklärung der Auslegung fähig. Eine statutarische Bestimmung, daß die nicht zur Bauanlage verwendeten Theile des Grundkapitals zum Reservefonds geschlagen werden sollen, wird regelmäßig dahin auszulegen sein, daß diese Beträge nicht als Dividende vertheilt werden dürfen, sondern bei der Gesellschaft belassen werden müssen. Die Anordnung würde unter diesen Umständen allerdings überflüssig sein. Denn wenn bei einem Aktienkapital von 12 000 000 *M* 11 Millionen zur Anlage verwendet werden und 1 Million Kassenbestand bleibt, so darf schon nach der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, daß nur der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva als Gewinn angesehen werden kann, ohnehin eine Dividende nicht zur Vertheilung gelangen.

Kommt man durch Auslegung zu dem Ergebniß, daß ein Statut in der That nur eine derartige Fesselung des nicht zu Anlagekosten erforderlichen Theils des Grundkapitals bezweckte und diese Absicht nur überflüssiger Weise und zweckwidrig formulirte, so braucht die Gesellschaft überhaupt keinen „Reservefonds aus dem Grundkapital“ in die Passiva zu stellen; thut sie dies aber einmal, so muß sie folgerichtig darauf verzichten, durch Ansetzung eines nicht existirenden Aktivums diesen Reservefonds wieder außer Kraft zu stellen.[18])

Schefflers Theorie über ideelle Posten.

§ 35. Nachdem einmal die Praxis auf diese Weise sich gewöhnt hatte, nicht existirende Größen in die Bilanz einzustellen, fand sich auch die Theorie hierfür. Zum charakteristischen Ausdruck gelangte sie in dem bereits erwähnten Aufsatz Schefflers „Ueber Bilanzen“[19]):

---

[17]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts IV S. 58 ff. u. a.

[18]) Die Continental Pferdeeisenbahngesellschaft in Dresden führte seit 1890 in ihren Bilanzen ein Tramway Company Reconstructionsconto in den Aktiven und Passiven. Die Summe ist auf beiden Seiten dieselbe, so daß beide Posten sich gegenseitig aufheben; in den einzelnen Jahren wechselt übrigens diese Summe. Verfasser vermag die Bedeutung der Buchung nicht zu erkennen; jedenfalls ist sie zwecklos, da durch die doppelte Buchung eine Bilanzwirkung nicht erzielt wird.

[19]) a. a. O. S. 5 ff.

Unter dem reellen Aktivum sind alle greifbaren Objekte verstanden, welche in Geldwerthen realisirbar oder für die Geschäftskasse verkaufbar sind, also alle Immobilien, Mobilien, Material- und sonstigen Vorräthe, baare Geldbestände, Werthpapiere, ausstehende Forderungen . . . ., Renten, welche von dritten Personen zu beziehen sind . . . . u. s. w. . . . .

Jeder andere, nicht in Geldwerth realisirbare Gegenstand, welcher aus Rechnungsprinzipien oder zur Sicherung gewisser Verwaltungszwecke oder zur Erfüllung gewisser gesetzlicher Bestimmungen in das Aktivum eintritt, kann nur ein ideeller Aktivposten sein. Derselbe repräsentirt gewissermaßen eine Forderung der Gesellschaftskasse an das Unternehmen und entspringt aus dem Bedürfnisse der Deckung gewisser ideeller Passivposten, und wird demnach erst durch die Letzteren verständlich. . . . . Die reellen Passivposten sind alle Schulden und Verpflichtungen gegen dritte Personen. . . . . Die Aktionäre der Gesellschaft sind der Geschäftskasse gegenüber dritte Personen, daher gehört zu den reellen Passivposten . . . das Aktienkapital . . . die Prioritätsanleihen, die Hypothekschulden . . . . die aus dem Sollbestande an Dritte etwa zu zahlenden Renten, der Sollbestand der . . . deponirten Fonds . . . . Jede andere nicht von dritten Personen gegen die Gesellschaftskasse geltend zu machende Schuldforderung kann, wenn sie aus irgend einem Grunde im Passivum aufgenommen werden muß, nur ideeller Passivposten sein. Sie trägt den Charakter einer Forderung des Unternehmens an die Gesellschaftskasse. . . . . Der . . . Sollbestand des Reserve- oder Erneuerungsfonds ist ein ideeller Passivposten.

Das heißt doch mit dürren Worten: Als Aktiva können in die Bilanz auch Positionen eingestellt werden, welche keine geldwerthen Gegenstände darstellen, sofern dies aus Rechnungsprinzipien oder zur Erfüllung von Verwaltungszwecken erforderlich ist, als Passiva jede nicht von Dritten geltend zu machende Schuldforderung (sic!), wenn sie „aus irgend einem Grunde“ in die Passiven aufgenommen werden muß. Kürzer: man kann aus irgend einem Grunde Aktiven oder Passiven in die Bilanz setzen, die keine Aktiven resp. Passiven sind, namentlich ist dies bei den Aktiven für Verwaltungszwecke zulässig.

Daß damit der Bilanz ihre Grundlage entzogen wird, ist augenfällig. Sie soll einen das Verhältniß des Vermögens zu den Schulden darstellenden Abschluß bilden. Selbstverständlich müssen das Vermögen (d. h. die Aktiva) und die Schulden existiren; die effektiven Vermögensstücke und die effektiven Schulden ergeben die

effektiven Kapitalbeträge, und diese drei Effektivposten sind die einzigen, welche in der Bilanz auftreten dürfen.

Alle sog. ideellen Posten, welche sich in Bilanzen finden, sind entweder nur fälschlich so genannte, in Wirklichkeit reelle, wie die Kapitalposten,[20]) — oder sie sind in der That nur gedachte, nicht existirende Größen, wie der „aus dem Aktienkapital dotirte Reservefonds". Die ersteren gehören in die Bilanz, die letzteren nicht. In der Bilanz ist der Gegensatz von Reell nicht Ideell, sondern Unreell.

Unreelle Posten.

§ 36. Derartige unreelle Posten fanden sich insbesondere[21]) in den älteren Bilanzen der Eisenbahngesellschaften.

So zeigte z. B. die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft im Aktivum einen Posten „Betriebsdefizit Finnentrop-Olpe",[22]) die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft „Unterbilanz für 1875 und früher (jetzt Theil des Baukontos)".[23])

Aus welchen Gesichtspunkten die Gesellschaften zu derartigen unzulässigen Ansätzen kamen, beweist die Bilanz der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft.[24]) Hier stand in den Aktiven ein Posten „Konvertirte Prioritätskupons 2 335 856 Mark". Ueber die Entstehungsgeschichte berichtet Saling:[25]) „Die Bahn hatte wegen des geringen jährlichen Reinertrages mit Ausnahme der Jahre 1854—1857, für welche sie $1/2$ pCt. vertheilte, bis zum Jahre 1867 nicht nur keine Dividende, sondern während der Zeit vom 1. Januar 1861—1867 auch nicht einmal die Zinsen ihrer Prioritäten zahlen können, so daß die rückständig gebliebenen Koupons aus der Anleihe III. Emission eingelöst werden mußten." Nun

---

[20]) Von diesen erkennt Scheffler das Aktienkapitalkonto als reelles Passivum an, während er den Reservefonds und die Gewinn- und Verlustrechnung in die ideellen Posten verweist. S. 45 ff.

[21]) Aber nicht ausschließlich. Die Banca União in Lissabon hatte große Verluste erlitten. Diese Verluste führte sie munter als „pertes à amortir" in den Aktiven weiter und konnte dadurch jährlich Dividenden vertheilen (vgl. Courtois p. 482). Aehnliche Vorkommnisse lassen sich bei vielen italienischen Banken, die hier nicht genannt sein sollen, beobachten.

[22]) Saling l. c. S. 41. Dieselbe Bilanz hatte im Passivum: Defizit Ruhr-Sieg, wozu Saling mit Recht ein Fragezeichen macht.

[23]) Saling S. 131.

[24]) Saling S. 10.

[25]) a. a. O. S. 8.

kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß eingelöste Zinsscheine in den Händen der Gesellschaft keinen reellen Aktivposten bilden; sie sind getilgt und stellen keinerlei Forderung oder sonstiges Recht dar. Wenn dieselben trotzdem mit ministerieller Genehmigung als Aktiven in die Bilanz aufgenommen sind, so geschah dies augenscheinlich in der Erwägung, daß dieser Posten für die Betriebsausgaben nicht in Betracht kam. Wenn der Gewinn nicht nach dem Ueberschuß der Aktiven über die Passiven, sondern der Jahreseinnahmen über die Jahresausgaben berechnet werden müßte, so würde jener Zweck allerdings erreicht werden, wenn man jedes Kapitaldefizit durch einen ideellen Aktivposten ausgleicht. Aber ein derartiger Rechtssatz existirt nicht; maßgebend für die Gewinnvertheilung ist eine redliche Bilanz, in welcher aus keinerlei Rücksicht ein falscher Posten eingestellt und nur der Ueberschuß der Aktiven über die Passiven[26]) als Reingewinn angesehen werden darf. Die bezüglichen Bestimmungen der Art. 197, 216, 217 N.H.G.B. §§ 213, 215, 320 würden hinfällig, wenn in die Bilanz beliebig Aktiven eingestellt werden dürften; am allerwenigsten darf dies zu dem Zwecke geschehen, welchen das Gesetz brandmarkt: nämlich zur Dividendenvertheilung, wenn die Aktiven nicht Schulden und Kapital decken.

In Fällen, wie dem vorerwähnten, mag der beabsichtigte Zweck durch Herabsetzung des Grundkapitals erreicht werden können; aber die besonderen Vorsichtsmaßregeln, welche das Gesetz für Herabsetzungen trifft (Art. 226, 248; N.H.G.B. §§ 289, 320), beweisen, daß dieser Zweck auf dem Wege der Bilanzirung nicht erreicht werden darf.

Man findet in den Bilanzen auch passive Fonds, welche der reellen Grundlage entbehren. So enthielt z. B. die Bilanz der ostpreußischen Südbahn[27]) unter den Passiven die Post „Betriebsüberschüsse während der Bauzeit". Das sind keine Verbindlichkeiten, sondern ein Gewinn der Gesellschaft und gehören in das Gewinn- und Verlustkonto. Vermuthlich hat die Gesellschaft die gesammten Bauzinsen auf Anlagekosten verbucht und wurde dagegen von der Staatsregierung verhindert, die während der Bauzeit erzielten

[26]) Vgl. auch Ministerialverfügung vom 29. März 1856 Nr. 44 bei Weinhagen, Aktiengesellschaften Anh. S. 87.

[27]) Saling S. 241.

Betriebsüberschüsse als Dividende zu vertheilen. Dann ist aber das Aktivum Anlagekosten um diese Betriebsüberschüsse zu hoch berechnet, während diese aus den Passiven gestrichen werden müßten.[28])

Erneuerungsfonds (Begriffliches).

§ 37. Ein Theil derjenigen Fonds, welche gemeinhin als ideelle bezeichnet zu werden pflegen, sind zulässig und geboten, weil sie in der That reelle sind.

Hierher gehört außer den drei im § 33 erwähnten Kapitalkonten in erster Reihe der Erneuerungsfonds.[29])

Ueber den Begriff des Erneuerungsfonds sind in der Literatur und Praxis vielfach unrichtige Anschauungen zu finden; thatsächlich klargestellt ist die Materie in erster Reihe durch die in der Anmerkung angeführten Arbeiten Reyßners.

Das Aktiengesetz von 1884 hat das Wesen des Erneuerungsfonds scharf umschrieben in Art. 185a Ziff. 3.

> Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

Die Bestimmung in § 261 Ziff. 3 R.H.G.B. stimmt bis auf eine stilistische Aenderung („die" statt „welche") hiermit wörtlich überein.

Die Unterbringung desjenigen Betrages, welcher für Abnutzung der vorstehend benannten Gegenstände in Ansatz zu bringen ist, kann auf zwei verschiedenen Wegen stattfinden. Entweder wird dieselbe alsbald bei der Inventur von dem für das betreffende Aktivum auszuwerfenden Werth in Abzug gebracht, oder es wird der Erwerbs-

---

[28]) Vgl. unten S. 161.

[29]) Vgl. über diesen Scheffler a. a. O. S. 16 f., Reyßner, Aktiengesellschaften S. 238 ff. und in Buschs Archiv Bd. 32 S. 138 ff., v. Strombeck in der Zeitschrift für das ges Handelsrecht Bd. 28 S. 486, Löwenfeld, Aktiengesellschaften S. 440 ff., Renaud, Aktiengesellschaften S. 559, Mot. I S. 260 f.; Neukamp S. 23 ff., Ring S. 615 ff., Fuisting, Einkommensteuergesetz 3. Aufl. S. 130 f., Entsch. des Oberverwaltungsgerichts VIII S. 70, Herrfurth, Kommunalabgabepflicht der Aktiengesellschaften S. 66, Entsch. des Schweizerischen Bundesgerichts XIII Nr. 20.

preis voll in die Aktiven, und dagegen die Abnutzungssumme in die Passiven gesetzt. Materiell kommt es auf dasselbe heraus, ob ich einen für 100 000 *M* erworbenen, um 5000 *M* abgenutzten Gegenstand mit 95 000 *M* in die Aktiven setze (Abschreibung) oder ob ich ihn in den Aktiven mit 100 000 *M* bewerthe und dagegen einen Posten von 5000 *M* in die Passiven bringe (Erneuerungsfonds); insbes. ist auch für die Gewinn- und Verlustrechnung gleichgiltig, ob die betreffenden Beträge in derselben als „Abschreibung" oder „Ueberweisung an den Erneuerungsfonds" zur Erscheinung kommen.

Der Erneuerungsfonds unterscheidet sich von den bisher erwähnten Passivposten (Schulden und Kapitalkonten) dadurch, daß er lediglich ein der Bewerthung dienender, den auf der Aktivseite vorgenommenen Werthansatz eines Vermögensgegenstands beschränkender Posten ist. Wir können ihn daher als ein „Bewerthungskonto" bezeichnen.[30])

Ein Bewerthungskonto ist aber ebenso reell, wie die Abschreibung, von der er sich nur durch die Buchungsform unterscheidet.[31])

---

[30]) Diese Bezeichnung (vgl. auch Simon, Staatseinkommensteuer S. 103) wird acceptirt von Ring S. 616, Holdheim in der Wochenschrift für Aktienrecht II S. 249, Fuisting, Einkommensteuergesetz 3. Aufl. S. 130; vgl. auch Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuers. V S. 214, I S. 130. Aehnlich Behrend (I. S. 874): „Bewerthungsposten." Der von Staub (§ 15c zu 185a, § 3 zu 239b) gebrauchte Ausdruck „Korrektivposten" ist besser zu vermeiden, da er den Eindruck erweckt, als werde eine unrichtige Buchung dadurch verbessert, während der Ansatz des Erneuerungsfonds eine völlig richtige Buchung darstellt, übrigens die Bezeichnung „Korrektivposten" auch nicht prägnant genug erscheint. Auch die von demselben Schriftsteller vorgeschlagene Bezeichnung „unechte Reservekonten" ist nicht zu empfehlen; die Bezeichnung erklärt nichts und giebt nur zu erkennen, daß es sich nicht um Reservekonten handelt. Zutreffend gegen die Bezeichnung als Reserven jetzt auch Vivante, Dir. comm. I. p. 517: fondi, che figurano nel passivo per rettificare la soverchia stima fatta nella rubrica dell' attivo.

[31]) Ungenau die Bemerkung bei Puchelt-Förtsch I S. 452, daß der Erneuerungsfonds ein ideeller Fonds sei, welcher in den Passiven erscheine, während der Werth der Anlage als Aktivum gebucht werde; denn wenn der „Werth" bereits in der Aktivseite zum Ausdruck gebracht wurde, ist für den Erneuerungsfonds kein Raum. In van der Borghts Statistischen Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften wird besonders hervorgehoben, welche geringen Erneuerungsfonds die Industriegesellschaften auf-

Wenn die Praxis denselben angenommen hat, so geschah dies im Interesse der Klarheit der Bilanzen. Bei Abschreibungen ergiebt sich aus der Bilanz weder, welcher ursprüngliche Erwerbspreis für den betreffenden Gegenstand gezahlt worden ist, noch welche Abnutzungsbeträge im Laufe der Jahre auf denselben in die Bilanz gestellt sind. Wird aber ein Erneuerungsfonds eingestellt, so ergiebt der Werthansatz auf der Aktivseite den ursprünglichen Erwerbspreis, während aus dem Erneuerungsfonds die sämmtlichen bisher berücksichtigten Abnutzungsbeträge erhellen. Außerdem müssen bei den Abschreibungen die Abnutzungsbeträge für die einzelnen Gegenstände festgestellt werden, während dies bei dem Erneuerungsfonds in einem einheitlichen Posten geschieht.

Der neue belgische Aktiengesetzentwurf will aus diesem Grunde geradezu die Abschreibung verbieten und die Gesellschaften zwingen, die Abnutzung in einem Erneuerungsfonds zum Ausdruck zu bringen. Es heißt hierzu in dem Bericht:[32]) Il y a deux manières de porter les amortissements dans le bilan: diminuer la valeur de l'actif ou inscrire un compte d'amortissement au passif. La commission préfère ce dernier moyen parce qu'il indique plus clairement aux intéressés quel est l'effort qui a été fait. Il faudra pourtant procéder par diminution de l'actif quand une partie de l'actif vient à périr. En d'autres termes: l'actif doit porter le coût réel de ce qui est encore en usage, et le passif ce qu'on a prévu pour dépréciation et usure.

In der Praxis finden sich für den Erneuerungsfonds die mannigfachsten Bezeichnungen. So Abschreibungskonto (Thüringische Gasgesellschaft,[33]) Berliner Produkten- und Handelsbank),[34]) Herabsetzungskonto (Norddeutsche Affinerie),[35]) Erneuerungs- und Ab-

weisen (S. 155). Der Erneuerungsfonds allein giebt aber gar kein Bild davon, welcher Betrag seitens der Gesellschaften für die Abnutzungen in die Bilanz gestellt wird; und, da van der Borght nicht den — allerdings kaum möglichen — Nachweis führt, welche Beträge seitens der Industriegesellschaften zu Abschreibungen verwandt werden, so ist es unzulässig, aus den statistischen Nachweisungen des Erneuerungsfonds irgend welche Schlüsse zu ziehen.

[32]) Revue pratique VII p. 21.

[33]) G.A. I S. 318.

[34]) G.A. III S. 128.

[35]) Hamburg. A.G. S. 240.

schreibungsfonds (Weißthaler Aktienspinnerei)[36]), Grundstücksreparaturfonds (Schlesische Bodenkreditgesellschaft)[37]), Gebäudeamortisationskonto (Zentralbazar für Fuhrwesen),[38]) Amortisationskonto (Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen),[39]) Amortisationen (Bismarckhütte),[40]) Konto für Ersatz der Abnutzung des Inventarwerths (Aktiengesellschaft für Rhein- und Mainschiffahrt),[41]) Spezialreserve (Sächsische Lombardbank),[42]) Reservefonds der Markthalle (Berliner Immobiliengesellschaft),[43]) Reservekonto für Reparaturen (Hanseatische Dampfschiffahrtsgesellschaft),[44]) Abschreibungskonto,[45]) Amortisations- resp. Erneuerungsfonds (Kölner Bergwerksverein);[46]) bisweilen kommen auch vor Amortisationskonto neben Erneuerungsfonds (Hannoversche Maschinenbauaktiengesellschaft,[47]) Continental Pferdebahngesellschaft),[48]) Reserve- und Amortisationskonto neben Abschreibungen (Ravensberger Spinnerei),[49]) Reserve- und Erneuerungsfonds (Flensburger Dampfschiffahrtsgesellschaft).[50])

Diese mannigfaltigen Bezeichnungen waren von verwirrendem Einfluß. Amortisationsfonds[51]) finden sich nicht nur zum Zweck der Abschreibung auf Anlagen und dergleichen Gegenstände, sondern stellen auch vielfach die ratenweise stattgehabte Tilgung von Kapitalien, insbesondere von Hypotheken (Amortisationshypothek) und Obligationen

---

[36]) Sächs. A.G. S. 186, vgl. auch Afschrijvings & Verniewingsfonds Gennekensche Tramweg Maatschappij (v. Nierop & Blank S. 205).

[37]) G.A. I S. 210.

[38]) G.A. V S. 198.

[39]) G.A. V S. 278.

[40]) G.A. V S. 57.

[41]) G.A. II S. 674.

[42]) G.A. I S. 155.

[43]) G.A. II S. 30.

[44]) G.A. II S. 100.

[45]) vgl. § 42.

[46]) G.A. II S. 698.

[47]) G.A. V S. 283.

[48]) G.A. I S. 51.

[49]) G.A. II S. 293.

[50]) G.A. II S. 142.

[51]) Diese Bezeichnung findet sich fast durchweg bei den bayrischen Aktiengesellschaften. Ueber die zum Theil weitere, zum Theil anderweitige Bedeutung des amortissement in der Bilanz der französischen Praxis vgl. Courcelle-Seneuil S. 116 ff., Lyon-Caen et Renault, Traité des sociétés commerciales No. 902.

bar.[52]) Hier kann dann nur mit genauer Aufmerksamkeit ermittelt werden, welche Art Amortisation der Fonds kennzeichnen soll.

Großen Einfluß auf die Gestaltung der Bilanzen aber hatte der Umstand, daß die Praxis den Reserve- und Erneuerungsfonds nicht zu trennen verstand. Beide laufen vielfach durcheinander; bisweilen wird wohl auch äußerlich nur ein Fonds gebildet, welcher den Erneuerungs- und Reservefonds darstellen soll.[53]) Beide können aber nicht scharf genug unterschieden werden.[54])

[52]) Vgl. Statut des Zoologischen Gartens bei Berlin vom 7. Mai 1845 (G.S. S. 248).

[53]) So soll z. B. nach dem Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 27. November 1843 (G.S. S. 377) der Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung . . . des Inventariums, sowohl der Bahn als der Betriebsmittel, nach dem Statut der Potsdam-Magdeburger E.G. vom 17. August 1845 (G.S. S. 558) u. a. zur Beschaffung der Mittel zur Erneuerung der Schienen, Schwellen und größeren Bauwerke dienen. Vgl. auch Statut der Köln-Soester E.G. von 1863 (Weinhagen, Anhang S. 26). Die Zirkularverfügung vom 27. Januar 1858 macht auf die im Text erwähnte Vermischung von Reserve- und Erneuerungsfonds ausdrücklich aufmerksam (Min.Bl. für die innere Verwaltung 1858 S. 26). Sie findet sich noch jetzt z. B. in der Bilanz der A.G. Georg Egestorffs Salzwerke und Georg-Marien-Bergwerk und Hüttenverein. Auch in der Wissenschaft wird die Trennung vielfach immer noch nicht scharf erfaßt, so insbesondere auch nicht in der sonst in vieler Hinsicht verdienstvollen Darstellung Neukamps (Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 38 S. 10 ff. und bei Gareis-Fuchsberger S. 517 Anm. 2). Irrthümlich ist namentlich die Behauptung Neukamps (a. a. O. S. 18), daß auch Erneuerungsfonds jetzt vom Gesetz unterschiedlos als Reservefonds bezeichnet werden. Vielmehr wird in Art. 185a Z. 5 (N.H.G.B. § 261 Z. 5) Reservefonds und Erneuerungsfonds gegenübergestellt und die rechtliche Natur des Erneuerungsfonds in Art. 185a (N.H.G.B. § 261) Z. 3 und des Reservefonds in Art. 185b (N.H.G.B. § 262) scharf und gegensätzlich dargelegt. Irreführend der Vorschlag Staubs, den Erneuerungsfonds „Erneuerungsreservekonto" zu nennen (§ 15 zu Art. 239b [185a]); derselbe hängt mit der eigenthümlichen Ansicht dieses Schriftstellers zusammen, welcher alle Passiva als „Reservanda oder Reservekonten" bezeichnet. Daß die Dotirungsbeträge des Erneuerungsfonds keinen Theil des Gewinns bilden, ist schon früher im preußischen Steuerrecht erkannt worden. Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts VIII S. 70, Herrfurth und Nöll, das Kommunalabgabengesetz 2. Aufl. (1888) S. 83, Herrfurth, die Kommunalabgabepflicht der Aktiengesellschaften (1886) S. 66.

[54]) Wenn eine Gesellschaft Abschreibungen auf alle einzelnen Anlageposten vornimmt und außerdem noch einen fonds d'amortissement führt, so

Der Gewinnreservefonds — nur dieser kommt hier in Frage, weil nur er zu Verwechselungen mit dem Erneuerungsfonds Anlaß gegeben hat — stellt denjenigen aus Gewinnen zurückgelegten Theil des Kapitals dar, welcher über das Nennkapital hinaus bei der Gesellschaft erhalten bleiben soll. Der Erneuerungsfonds stellt den Minderwerth eines Vermögensstücks gegenüber dem Erwerbspreis dar; er ist kein Theil des Gewinns, sondern verkürzt denselben. Seine Bedeutung erhellt, wenn man ihn als Abschreibung unmittelbar von dem Bilanzwerth des Aktivums abgezogen denkt. Eine Rücklage, durch welche das in dem Unternehmen steckende Kapital vermehrt wird, liegt nicht vor. Vielmehr handelt es sich lediglich darum, die richtige Bewerthung zum Ausdruck zu bringen.[55])

Es ist daher nicht zutreffend, wenn wir z. B. in einer Bilanz des „Phönix", Aktiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb zu Laar, unter der Rubrik Reservefonds auch das Erneuerungskonto finden,[56]) oder wenn es in einer Bilanz der Mechanischen Weberei zu Linden[57]) heißt:

Kapitalkonto	3 240 000 ℳ
Reservefondskonto	595 234 „
Erneueuerungsfondskonto . . .	82 532 „
Diverse Fonds	86 164 „
mithin Summe der eigenen Kapitalien .	4 003 930 ℳ

soll nach einer französischen Entscheidung die Vermuthung dafür sprechen, daß dieser Fonds in Wahrheit ein Reservefonds sei. Trib. civ. de la Seine v. 20. Dezember 1894 (Annales de dr. comm. IX p. 63). Eine solche Vermuthung ist aber nicht gerechtfertigt, da manche Gesellschaften auf die beweglichen Sachen Abschreibungen vornehmen und gegenüber den unbeweglichen Sachen einen Erneuerungsfonds bilden.

[55]) Thöl, welcher den Unterschied zwischen Erneuerungs- und Reservefonds im Wesentlichen richtig darstellt (§ 163 Ziff. 1), hat dennoch die Praxis der Bilanzen nicht ausreichend gewürdigt, indem er den Amortisationsfonds dem Reservefonds gleich- und dem Erneuerungsfonds gegenüberstellt. Regelmäßig ist vielmehr der Amortisationsfonds identisch mit dem Erneuerungsfonds; in denjenigen Fällen, in denen er, wie in dem von Thöl in der Note zitirten Statut, für die Abtragung von Schulden bestimmt ist, pflegt in den Bilanzen die ausdrückliche Bezeichnung: Obligationenamortisationskonto u. dgl. gewählt zu werden.

[56]) G.A. V S. 317.

[57]) G.A. II S. 413.

Wie schwierig es ist, in der Praxis die Natur des Fonds klarzustellen, mag noch an einem Beispiel erläutert werden: Die Hamburger Dampfschiffahrtsgesellschaften haben fast durchweg einen „Reparatur- und Kesselerneuerungsfonds". Bei den meisten Gesellschaften kann man aus den Bilanzen nicht erkennen, ob es sich dabei wirklich um einen Erneuerungsfonds — nothwendige Absetzung für bisherige Abnutzung behufs Ansetzung des richtigen Werths — oder um einen Reservefonds — Rücklage aus dem Reingewinn behufs Deckung späterer Ausgaben — handelt. Die Hamburger Gesellschaften haben nämlich vielfach die üble und gesetzwidrige Gewohnheit, den Reingewinn ohne Abschreibungen in Ansatz zu bringen und aus diesem fälschlich sogenannten Reingewinn Abschreibungen, Dividenden, Reservefonds ꝛc. zu entnehmen. Aus den Bilanzen einzelner Gesellschaften, welche dem Gesetz entsprechend behufs Feststellung des Reingewinns die Abschreibungen vorher absetzen, z. B. Dampfschiffsrhederei Hansa, Dampfschiffgesellschaft Swatow, läßt sich aber entnehmen, daß in der That ein Erneuerungsfonds gemeint ist, weil der Betrag für denselben als eine den Reingewinn schmälernde Summe behandelt wird. In der Gewinn- und Verlustrechnung der Dampfschiffahrtsgesellschaft Albis heißt es geradezu: „Abschreibung für Reparatur und Kesselerneuerung". Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß derselbe Fonds bisweilen nachweislich auch andere Bedeutung hat. So heißt es im Statut der Dampfschiffahrtsgesellschaft Kosmos (§ 33), daß „der Fonds für Kesselerneuerung, sonstige große Reparaturen und außerordentliche Bedürfnisse aus dem nach den erforderlichen Abschreibungen sich ergebenden Reingewinn dotirt wird". Es wird daher höchstens eine Vermuthung dafür sprechen, daß der Kesselerneuerungsfonds wirklich ein Erneuerungsfonds sei.

Kapitalansammlung als mögliche Folge von Abschreibung und Erneuerungsfonds.

Durch die Abschreibung wird regelmäßig ein Vermögensbetrag frei, welcher zu Neuanschaffungen verwandt werden kann. Wenn eine Gesellschaft ein Anlageobjekt von 100 000 ℳ hat, 12 000 ℳ baares Geld in einem Jahr verdient und 5000 ℳ zu Abschreibungen verwendet, so kann sie — abgesehen von Rücklagen in den Reservefonds — 7000 ℳ als Dividende vertheilen. Dagegen behält sie 5000 ℳ baares Geld zur Verfügung für das Geschäft, welche sie insbesondere für Erneuerungsausgaben verwenden kann. Diese Ansammlung verfügbarer Mittel ist nicht der Inhalt, wohl aber in

einem solchen Fall die Folge der Abschreibung.[58]) Der materiell der Abschreibung gleichwerthige Erneuerungsfonds mag seinen Namen daher haben, weil dadurch die Gesellschaft thatsächlich die Mittel zu Erneuerungsausgaben regelmäßig erhält oder, genauer ausgedrückt, behält. Indessen ist diese Kapitalansammlung nur eine mögliche, aber keine nothwendige oder gar begriffliche Folge; denn Abschreibung oder Dotirung des Erneuerungsfonds müssen auch dann erfolgen, wenn die Gesellschaft mit Verlust gearbeitet hat, also Mittel zu einer Kapitalansammlung nicht vorhanden sind. Daß das Wesen des Erneuerungsfonds begrifflich in einer „Kapitalansammlung" zur Deckung von Abnutzungen besteht, ist ein häufig, auch in höchstgerichtlichen Entscheidungen[59]) vorkommender Irrthum. Jedenfalls ist es doch für eine „Kapitalansammlung" gleichgiltig, ob der Abnutzungsbetrag in den Aktiven als Minuendus eines Aktivpostens oder in den Passiven als Addendus eines Passivpostens berücksichtigt wird.

Auch wenn in Folge von Abschreibungen oder Erneuerungsfonds eine „Kapitalansammlung" geschieht, ist diese Bezeichnung

---

[58]) Diese Thatsache hat einen scharfsinnigen Juristen, wie Thaller, verleitet, den Satz aufzustellen: Nous rangeons l'amortissement parmi les fonds de reserve (Annales de dr. comm. IX p. 242). Dabei geht derselbe von der richtigen Voraussetzung aus, daß das Amortissement sei: „une dépréciation graduelle de l'outillage correspondant à la réalité des choses et constatée par l'inventaire et le bilan". „Une maison qui ne voudrait pas avoir regard à cette détérioration s'apprêterait à dresser un inventaire mensonger." „Le bénéfice serait absolument fictif." „Les sommes distribuées à concurrence de ce que l'amortissement ordonnait de déduire sont bien des dividendes irrégulièrement répartis, pris sur le capital lui-même." Wenn er trotzdem die fonds d'amortissement für Reserven erklärt, so kommt dies daher, weil er davon ausgeht, daß die Gesellschaft, wie oben gezeigt, in Folge der Abschreibungen freies Betriebskapital erhalten kann, welches sie in Fonds anlegen. Dies mag im Sprachgebrauch des Lebens „Reserve" genannt werden; ebenso wie eine industrielle Gesellschaft, welche mit einem Aktienkapital von 1 000 000 ℳ gegründet ist und hiervon 800 000 ℳ in ihr Unternehmen steckt, 200 000 ℳ aber einstweilen in Werthpapieren anlegt, diese 200 000 ℳ als Reserven zu bezeichnen pflegt. Aber ein „Reservefonds" in der technischen Bedeutung des Worts sind sie nicht; sie sind keine Kapitalvermehrung über das Grundkapital hinaus, und dies allein ist das Wesentliche.

[59]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts VIII S. 70.

nur cum grano salis zu verstehen. Eine Kapitalvermehrung findet dadurch nicht statt; es wird nur ein Theil des alten Kapitals anders angelegt. In dem oben erwähnten Beispiel waren bisher 100 000 ℳ in einem Anlageobjekt angelegt. Nach Abschreibung von 5000 ℳ oder Dotirung des Erneuerungsfonds mit dem gleichen Betrage sind nur noch 95 000 ℳ in diesem Objekt angelegt und die restlichen 5000 ℳ können nunmehr in Werthpapieren u. dgl. Verwendung finden. Das Gesammtkapital bleibt das gleiche. Anders der Reservefonds, bei welchem eine Kapitalvermehrung stattfindet.

Die Grundsätze, nach denen die Erneuerungsfonds zu beziffern sind, werden im siebenten Kapitel dargelegt werden.

Delkrederefonds.

§ 38. Dem Erneuerungsfonds für die Abnutzung der beweglichen und unbeweglichen Gegenstände entspricht bei den Rechten, insbesondere den Forderungen, das Delkrederekonto (Delkrederefonds).

Nach Art. 31 H.G.B., § 40 N.H.G.B. sollen zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werth angesetzt, uneinbringliche aber abgeschrieben werden.

Die Form der Abschreibung kann auch hier in zwei verschiedenen Arten erfolgen: entweder unmittelbar auf der Aktivseite, indem statt des Nennbetrags der Forderungen der muthmaßliche Werth derselben eingestellt wird (Abschreibung), oder man beläßt den Nennbetrag der Forderungen in der Aktivseite und setzt dagegen den wahrscheinlichen Verlust auf die Passivseite (Delkrederekonto).[60])

Beide Buchungen haben materiell dieselbe Wirkung. Sie bringen in verschiedener Weise denselben Gedanken zum Ausdruck. Und wie die Abschreibung auf Forderungen sehr reelle Bedeutung hat,

---

[60]) Delkredere (Ducroire) eigentlich die gegen Vergütung geleistete Bürgschaft für einen Dritten bei Waarenkäufen, Wechseln und dgl. (Heyse, Fremdwörterbuch 16. Aufl. S. 230), in dieser Bedeutung auch von dem Handelsgesetzbuch anerkannt (Art. 370) — hier im figürlichen Sinn gebraucht, wie ja überhaupt die figürliche Ausdrucksweise in dem kaufmännischen Sprachgebrauch üblich ist. Vgl. oben S. 65. Bei ausländischen Gesellschaften findet er sich seltener, aber doch bisweilen (Compte Ducroire), z. B. Banque Internationale à Luxembourg, Bergens Privatbank, Christiania Bank og Creditcasse. Die Navigazione Generale Italiana soc. riun. Florio & Rubattino benennt den betreffenden Passivposten einfach: „Per i crediti dubbiosi“.

so ist auch der materiell gleichwerthige Delkrederefonds durchaus reeller Natur.

Er steht vollständig auf gleicher Stufe mit dem Erneuerungsfonds; — denn er ist lediglich ein Bewerthungskonto, durch welches die Schätzung der Forderung zum Ausdruck kommt.

Während der Erneuerungsfonds als Form für die Ansetzung des Abnutzungsbetrages ausdrücklich zugelassen ist, findet sich eine entsprechende gesetzliche Bestimmung für den Delkrederefonds nicht. Nichtsdestoweniger werden wir ihn für zulässig erachten müssen. Einmal wegen seiner völligen Analogie mit dem Erneuerungsfonds; es ist nicht einzusehen, weshalb die Bewerthungsform bei Forderungen nicht dieselbe sein darf, wie bei beweglichen und unbeweglichen Gegenständen. Andererseits ist vom materiellen Standpunkt gegen das Institut des Delkrederefonds nichts einzuwenden; er befindet sich in langjähriger Uebung und wurde von der Rechtsprechung[61]) und von den Verwaltungsbehörden[62]) anerkannt; hätte er verboten werden sollen, so würde es unter diesen Umständen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedurft haben.[63]).

Praktisch bietet die Einstellung eines Delkrederefonds gegenüber den Abschreibungen den großen Vortheil, daß die Forderungen in der Bilanz zu ihrem wirklichen Betrage in Rechnung gestellt bleiben

---

[61]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 25 S. 327; vgl. jetzt insbes. die Entsch. des Reichsgerichts XXII S. 162, Entsch. des Kammergerichts in Holdheim's Z. V S. 139.

[62]) Bekanntmachung betreffend die Bilanzen der Notenbanken vom 15. Januar 1877 Ziff. 3 (Zentralblatt S. 24).

[63]) Zustimmend Entsch. des Reichsgerichts XXII S. 162; s. auch Beschluß des Kammergerichts vom 27. September 1888 (Johow u. Küntzel XIII S. 18); Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen I S. 241, 361. Wenn v. Völdernborff (Endemann's Handbuch I S. 245) sagt, daß für zweifelhafte Schuldner ein Abschlag unter das „Debet" gestellt werden könne, so liegt augenscheinlich ein Schreibfehler vor, insofern es für „Debet" „Credit" heißen muß (ebenso wie S. 246 „Passivsaldo" statt „Aktivsaldo"). Neukamp, welcher die Zulässigkeit des Delkrederefonds leugnet (S. 19, 22), steht mit seiner Ansicht völlig vereinzelt da. Art. 31 enthält über die Form der Buchung keine Bestimmung. Das Gesetz verlangt, daß Forderungen zu ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen sind; daß dieser Ansatz „also" durch Abschreibung auf der Aktivseite erfolgen müsse, unterstellt Neukamp, steht aber nicht im Gesetz.

— was bei Konkursen, Prozessen und überhaupt bei Streitigkeiten von Wichtigkeit ist, — während der muthmaßliche Verlust auf dieselben zum selbständigen Ausdruck gelangt. Nicht selten wird auch der sorgfältige Vorstand eine Abschreibung auf die Gesammtheit der ausstehenden Forderungen mit Rücksicht auf deren Natur oder Dauer für nothwendig erachten, ohne daß er eine einzelne Forderung als uneinbringlich oder zweifelhaft bezeichnen kann oder will.[64])

Im Allgemeinen ist daher auch die Behauptung Hammachers[65]) zutreffend, daß die Absetzung bei der einfachen Abschreibung individuell, bei dem Delkrederefonds kollektiv erfolge. Doch kommen namentlich bei industriellen Gesellschaften Bilanzirungen vor, bei denen auch die eigentliche Abschreibung kollektiv erfolgt. Im Inventar werden dann zunächst sämmtliche Forderungen zum Nennwerth aufgeführt; sie werden aber nicht zu ihrer Gesammtsumme, sondern unter Abzug eines gewissen Prozentsatzes von der Gesammtsumme eingestellt. Dies Verfahren ist indessen der Natur der Abschreibung eigentlich widersprechend; denn in der neuen Rechnung erscheinen dann die Forderungen wieder zu ihrem Nennwerth und, wer im neuen Jahr die Bücher einsieht, kann von der geschehenen Abschreibung nichts erkennen. Gerade um bei einer solchen kollektiven Absetzung auch im neuen Jahr die Bewerthung sofort evident zu machen, ist der Delkrederefonds geeignet und wünschenswerth.

In der Praxis finden sich für den Delkrederefonds wiederum mannigfaltige Bezeichnungen: Reservekonto für zweifelhafte Forderungen (Sudenburger Maschinenfabrik),[66]) Spezialreserve (Waarenkreditanstalt zu Hamburg),[67]) Zweifelhaftes Schuldenkonto (sic! Stettiner Bergschloßbrauerei),[68]) „dubiöse Zinsen"[69]) u. a. m. In

---

[64]) Hier können Klugheitsrücksichten mitsprechen. Dahin ist es zu rechnen, wenn eine Notenbank eine Forderung gegen die eigene in ihrer Zahlungsfähigkeit zweifelhafte Regierung hat. Sie kann unmöglich diese Forderung als dubiös bezeichnen und hilft sich durch einen Delkrederefonds. Ein thatsächlich vor Kurzem vorgekommener Fall.

[65]) Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1891 (Sten. Prot. S. 863); vgl. Simon, Einkommensteuer S. 106.

[66]) G.A. V S. 2.

[67]) G.A. I S. 163.

[68]) G.A. V S. 274.

[69]) Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. V S. 214.

dem Bilanzformular für die Notenbanken[70]) wird er „Reservefonds für zweifelhafte Forderungen (Delkrederekonto)" genannt.[71]) Doch ist eine Gleichstellung des Reservefonds im gesetzlichen Sinne mit dem, wenn auch ebenso genannten Delkrederefonds zurückzuweisen.[72]) Von gänzlicher Verkennung des Begriffs des Delkrederekonto zeugt es, wenn z. B. die Maklerbank in Hamburg das Delkrederekonto aus dem „Reingewinn" dotirt.[73]) Das Delkrederekonto muß gebildet werden, mag Reingewinn vorhanden sein oder nicht; und der Reingewinn ergiebt sich erst, nachdem das Delkrederekonto richtig bedacht ist.[74])

Auf die Benennung kommt es an sich nicht an. Ein Konto ist ein Delkrederefonds, wenn es ein Bewerthungskonto darstellt und dazu bestimmt ist, den muthmaßlichen Minderwerth zweifelhafter, zu ihrem Nennbetrag im Aktivum erscheinender Forderungen zum Ausdruck zu bringen.

Die Möglichkeit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Gesellschaft zu Unrecht ein Konto Delkrederefonds nennt, während es in

---

[70]) Vgl. S. 138 Note 62. Wie die Gewinnberechnung der Reichsbank ergibt, behandelt dieselbe den Fonds als eigentlichen Delkrederefonds. Von demselben wird (vgl. z. B. Geschäftsbericht 1893 S. 11) ein Theil zu definitiven Abschreibungen verwendet, der Rest bleibt für noch zweifelhafte Forderungen stehen.

[71]) Auch hier hat also wiederum durch die Bezeichnung „Reservefonds" die behördliche Praxis verwirrenden Einfluß gehabt. Nach der Angabe Renkamps (S. 19) kommt auch „Delkrederereservefonds" vor — eine sprachlich und rechtlich gleich barbarische Bezeichnung.

[72]) Entsch. des R.O.H.G. Bd. 25 S. 328. Noch jetzt wird irrthümlich nicht selten in Lehrbüchern der Delkrederefonds als Reservefonds bezeichnet; z. B. von Cosack S. 682. In der französischen Buchhaltung wird auch das Delkrederekonto vielfach fonds de réserve genannt. Courcelle-Seneuil a. a. O. p. 108, Didier a. a. O. p. 142.

[73]) G.A. I S. 94.

[74]) Die Bilanzen sind über diesen Punkt oft unglaublich unklar. So bezeichnet eine Bilanz des „Phönix", Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Laar, den Delkrederefonds ausdrücklich als eine Art des Reservefonds (G.A. V S. 317). — In einer Bilanz der „Union", Fabrik chemischer Produkte zu Stettin (G.A. V S. 245) findet sich ein „Erneuerungs- und Delkrederekonto" als einheitlicher Posten, zu welchem der Geschäftsbericht bemerkt: „Es repräsentirt dieser Betrag die gesammte Liquidationsquote unserer früheren Forderungen an die Vereinsbank Quistorp." (?)

Wahrheit ein Reservefonds ist: nämlich dann, wenn keine wie immer geartete Bewerthung der derzeitigen Forderungen eine Absetzung auf dieselben rechtfertigt. Es ist jeder Gesellschaft gesetzlich — statutarisch können Abweichungen vorkommen — unbenommen, Reservefonds zur Deckung künftiger unerwarteter Ausfälle aus dem Reingewinn zu bilden; dies sind dann aber nicht Delkrederefonds in der technischen Bedeutung des Wortes, und man sollte daher ebenso vermeiden, derartige Delkrederefonds Reservefonds zu nennen, wie es als unzulässig bezeichnet werden muß, echte Delkrederefonds „Reservefonds" zu benennen. Der wahre Delkrederefonds ist ein — sofern nicht Abschreibung auf der Aktivseite vorgenommen wird — gesetzlich nothwendiger Posten, und die nothwendige Zuwendung an denselben mindert den Reingewinn — der Reservefonds zur Deckung künftiger unerwarteter Ausfälle ist kein gesetzlich nothwendiger Posten; er kann nur aus dem Reingewinn dotirt werden.[75])

Es herrschte bezüglich dieser Grundsätze bis in die neueste Zeit hinein eine solche Verwirrung, daß die rechtliche Natur der einzelnen Fonds nicht einmal daraus mit Gewißheit festgestellt werden konnte, daß die Gesellschaftsorgane die Rückstellung in das Delkrederekonto erst nach Feststellung des in diesem Fall fälschlich sogenannten Reingewinns vornahmen; vielmehr konnte man daraus auch folgern, daß die rechtliche und rechnerische Bedeutung des Delkrederefonds seitens der Gesellschaftsorgane nicht zutreffend erfaßt war.[76]) Mit Rücksicht auf die technische Bedeutung des Worts „Delkrederefonds" wird man nur so viel sagen können, daß die Vermuthung dafür spricht, daß ein Delkrederefonds ein Bewerthungskonto sei. Gegenüber den bisweilen hervortretenden Versuchen der Gesellschaftsorgane, die Ueberweisungen in den Delkrederefonds bei Berechnung der Tantiemen außer Ansatz zu lassen, muß daher hervorgehoben werden, daß ein solches Verfahren im Zweifel unzulässig ist.[77]) Für das N.H.G.B. kommt dieser

[75]) Vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts XXII S. 160, Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. I S. 244, 362 f.

[76]) Vgl. Reichsgericht a. a. O.

[77]) Es kommen übrigens auch Fälle vor, in denen Gesellschaften die Zweifelhaftigkeit der Forderungen theils durch Abschreibung, theils durch Delkrederefonds zum Ausdruck bringen; ersteres bei den individuell als dubios bekannten Forderungen; letzteres bei der Gesammtheit der übrigen Forderungen, von denen die Gesellschaft nur so viel weiß, daß sie dieselben nicht

Unterschied bei der Tantiemenberechnung nicht in Frage; denn nach §§ 237, 245 kann weder von den dem Delkrederefonds überwiesenen noch von den zu Reservefonds verwandten Beträgen Tantieme für Vorstand oder Aufsichtsrath berechnet werden.

Weitere Bewerthungskonten.

§ 39. In der Praxis stellte sich noch in anderen Fällen das Bedürfniß heraus, einzelne Posten in ihrem ursprünglichen Betrage weiter in der Bilanz aufzuführen, den etwaigen niedrigeren Bilanzwerth aber durch Einsetzung der Differenz in die Passivseite zum Ausdruck zu bringen.

Insbesondere bei Konsortialbetheiligungen.

In erster Reihe kommt hierbei in Betracht die Bewerthung der Konsortialbetheiligungen. Bei diesen stehen in den Büchern des Konsortialen als Aktivum nur die geleisteten oder belasteten Einzahlungen.[78]) Der Antheil der Konsortialen am Gewinn oder Verlust kann erst nach Beendigung des Konsortiums festgestellt werden, und diese Ermittlung nimmt bei einzelnen Geschäften, namentlich wenn hierzu Abrechnungen mit Regierungen erforderlich werden, zuweilen Jahre in Anspruch.[79]) Inzwischen muß die Gesellschaft jährlich, wie für ihr übriges Vermögen, so auch für diese Posten den Werth feststellen. Falls ein Minderwerth vorhanden ist, muß derselbe zum Ausdruck gebracht werden. Eine individuelle Abschreibung würde die Abrechnungen mit dem Konsortialleiter verwirren. Deshalb wird regelmäßig die etwa erforderliche Werthherabsetzung durch Einsetzung eines Bewerthungskontos in das Passivum vorgenommen, welches meist — fälschlich — Spezialreserve, bisweilen auch Delkrederefonds, Konsortialdelkrederekonto, Kursreserve u. dgl. genannt wird.[80]) Auch

---

als sämmtlich unbedingt gut ansehen darf. Eine Entsch. des O.V.G. (Entsch. in Staatssteuers. I S. 363) scheint dies — zu Unrecht — für unzulässig zu halten.

[78]) Z. B. Einzahlung auf Finanzgeschäfte. Anglo-Deutsche Bank in Hamburg 1889.

[79]) Man denke an die Abrechnungen aus den durch die beabsichtigte österreichisch-ungarische Währungsänderung bedingten Finanzoperationen. Bericht der Oesterreichischen Kreditanstalt für 1894.

[80]) Die Oesterreichische Länderbank hat laut Bericht für 1890 die Konsortialbetheiligungen „unter Berücksichtigung der als erforderlich erachteten Minderbewerthungen“, also unter Abschreibung in den Aktiven eingesetzt. Voraussichtlich handelt es sich um eine kollektive Absetzung. Vgl. dagegen oben S. 139.

bei großem Besitz von Werthpapieren finden wir bisweilen derartige Posten.[81])

Unter dem Namen Delkrederekonto kommt bisweilen auch ein Passivposten vor, welcher die Bewerthung des in den Aktiven angegebenen Erwerbspreises von Immobilien bezweckt. So findet sich in der Bilanz der Nürnberger Vereinsbank[82]) ein Delkrederekonto „zur Deckung allenfallsiger Verluste bei dem Verkaufe von Anwesen", in derjenigen der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank[83]) ein „Delkrederekonto, Reserve für das Güterliquidationsgeschäft" — zu gleichen Zwecken in der Bilanz der Geraer Bank[84]) ein „Spezialreservefonds für diverse in der Subhastation erworbene Objekte", wozu der Geschäftsbericht bemerkt: „Die vorgeschlagenen Rücklagen scheinen uns unerläßlich, sofern der Abschluß ein der jetzigen Sachlage angemessener .... sein soll." Es handelt sich auch bei dieser Art des Delkrederefonds um ein relatives Bewerthungskonto. Dasselbe unterscheidet sich von dem Erneuerungsfonds dadurch, daß der letztere nur einer der Abnutzung der betreffenden Vermögensobjekte gleichkommenden Abschreibung entspricht, während der sog. Immobiliardelkrederefonds, gleichfalls zum Theil Spezialreserve genannt,[85]) die Differenz zwischen dem in die Aktiva eingesetzten Erwerbspreis und dem wirklichen Werth zum Ausdruck bringt, falls diese Differenz auf irgend einem anderen Grunde, als auf der Thatsache der Abnutzung beruht, insbesondere bei rückgängigen Konjunkturen.

Insbesondere bei Grundstücksspekulationen.

Das Gesetz sieht auch diese Art von Delkrederefonds resp. Spezialreserve nicht ausdrücklich vor; es kennt mit Ausnahme des Erneuerungsfonds keine Bewerthungskonten. Indessen hat die Praxis auch solche Bewerthungskonten in Uebung gebracht, und sie ist auch

---

[81]) Entsch. des O.L.G. XVI S. 99. Wenn die Deutsche Ueberseebank 1891 aus dem Reingewinn einen Delkrederefonds „als weitere Rückstellung gegen die in unserem Besitz befindliche 4½prozentige innere argentinische Goldanleihe" bildete, so war dies anscheinend ein wirklicher Reservefonds zur Deckung etwaiger künftiger Kursverluste.

[82]) G.A. I S. 167.

[83]) G.A. I S. 355.

[84]) G.A. II S. 513; vgl. auch „Spezialreserve wegen des Besitzes" der Bank in Papenburg (G.A. II S. 414).

[85]) Entsch. des Reichsgerichts IV S. 102; Maurer, Genossenschaftsgesetz S. 124.

schon vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts gebilligt worden.[86]) Man wird dieselbe, da in diesem Punkt ein Verbot der Gesetzgebung nicht ergangen ist, grundsätzlich für zulässig erachten dürfen; denn auch dieser Fonds ist ein reeller — er bringt den Minderwerth eines Aktivpostens zum sichtbaren Ausdruck.

Entspricht er mithin zwar der Wahrheit der Bilanz, so ist er ihrer Klarheit doch bisweilen nicht förderlich. Bei Forderungen und Konsortialbetheiligungen hat die Passivbewerthung durch den Delkrederefonds den Vortheil, daß die rechtlich erheblichen Ziffern auch weiter in der Aktivseite stehen bleiben; bei dem Erneuerungsfonds bleibt der Erwerbspreis kenntlich, welcher als Ausgangspunkt bei der Bewerthung der Anlage auch weiter als maßgeblich zu erachten ist — wenn aber sonst Gegenstände, welche zu veränderlichen Werthen in der Bilanz stehen sollen, zu einem anderen als dem wirklichen Werth eingesetzt werden, und dieser erst durch die Subtraktion des entsprechenden Passivfonds von der Bewerthungsziffer des Aktivpostens ermittelt werden muß, so fehlt es nicht selten an jeglichem anerkennenswerthen Beweggrund für diese Art der Bilanzirung. Es würde schließlich kein Posten mehr zu dem richtigen, sondern zu einem beliebigen anderen Werthe eingesetzt werden können, und der Aktionär müßte sich den wahren Werth aus dem entsprechenden Passivposten berechnen. Wie gefährlich eine derartige Bilanzirung sein kann, ergiebt gerade der von dem Reichsgericht entschiedene Fall der Frankfurter Baubank.[87]) Diese hatte dem Erwerbspreis der in ihrem Besitz befindlichen unbebauten Grundstücke in der Bilanz jährlich 5 pCt. zugeschrieben. Gleichzeitig hatte die Generalversammlung mit Rücksicht darauf, daß der angesetzte Werth derzeit bei Verkäufen nicht zu erzielen sei, beschlossen, den „Reingewinn“ als „Spezialreserve“ zu buchen. Ein Aktionär klagte auf Vertheilung des „Reingewinns“ als Dividende. Beide Vorinstanzen verurtheilten nach dem Klageantrage. Das Reichsgericht führt nun zutreffend aus, daß durch jene Buchung materiell das Nichtvorhandensein eines

---

[86]) Entsch. Bd. IV S. 102; vgl. auch Entscheidung der cour de Paris vom 27. Dezember 1883 (Journal de sociétés civiles et commerciales VI S. 1).

[87]) In der in der vorigen Note zitirten Entscheidung.

Reingewinns festgestellt werde und daß die Spezialreserve nur eine Reduktion der Aktivbewerthung darstelle. Thatsache bleibt aber, daß durch jene Form der Bilanzirung der Aktionär zur Klage verleitet war, und daß zwei Instanzen seinen Anspruch für begründet erachtet hatten.

Prüfung der Realität der Bilanzposten.

§ 40. Wir haben in dem Vorstehenden von den in der Theorie sog. ideellen Fonds zwei Gattungen kennen gelernt, welche als zulässig anzusehen sind — die Kapitalkonten (Aktienkapitalkonto, Reservefonds im eigentlichen Sinn und Gewinn- und Verlustkonto) und die Bewerthungskonten, für welche der Erneuerungsfonds und der Delkrederefonds typisch sind. In beiden Gattungen glauben wir deren durchaus reelle Grundlage nachgewiesen zu haben. Soweit ein in der Bilanz angesetzter sog. Fonds nicht unter eine dieser beiden Gattungen fällt, werden wir ihn als unreell und deshalb unerlaubt ansehen müssen. Die einzelnen Fonds, welche in dieser Beziehung in Betracht kommen, werden wir auf ihren Charakter und ihre Zulässigkeit im Einzelnen zu prüfen haben; das Nähere hierüber wird theils in dem Abschnitt über die Kapitalposten, theils in den Erörterungen über den Werthansatz zu behandeln sein.

Nur auf einen äußerlichen Punkt mag an dieser Stelle noch hingewiesen werden. Es scheint, daß die Bezeichnung Erneuerungsfonds, Delkrederefonds nicht wenig dazu beigetragen hat, daß von ideellen Fonds die Rede sein konnte. Man versteht unter Fonds gemeinhin eine Kapitalansammlung, welche zu bestimmten Zwecken bestimmt ist, einen „Komplex greifbarer und getrennt verwalteter Vermögensobjekte".[88]) Diesen Charakter haben die Bewerthungsfonds nicht, und gerade hierdurch mag unter denjenigen, welche das Wesen dieser „Fonds" nicht eingehend würdigten, der Gedanke genährt worden sein, daß es sich hier um ideelle Fonds handle und daß demgemäß in die Bilanz auch ideelle Posten eingestellt werden könnten. Es wäre wünschenswerth, diese Posten nicht als Fonds, sondern als Konten zu bezeichnen.[89])

[88]) Staub § 1 zu Art. 185b (239b).

[89]) Zustimmend Staub a. a. O., Fuisting, Einkommensteuergesetz, S. 130, Holdheim (in seiner Z. II S. 248), welcher die Benennung „Fonds" mit Recht „als sinnverwirrende Gewohnheit" bezeichnet.

Abschreibungen und Rücklagen im R.H.G.B.

§ 41. Das R.H.G.B. hat bezüglich derjenigen Fragen, welche in diesem Kapitel behandelt sind, keine größere Klarheit gebracht. Im Gegentheil: in der Reichstagskommission sind Bestimmungen eingeschaltet worden, welche eher geeignet sind, über die Bedeutung des Begriffs des Reservefonds und der Abschreibungen irrezuführen.

Es heißt in:

> § 237. Wird den Mitgliedern des Vorstands ein Antheil am Jahresgewinn gewährt, so ist der Antheil von dem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen.
>
> § 245. Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit eine Vergütung, die in einem Antheil am Jahresgewinne besteht, so ist der Antheil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von mindestens vier vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Der Umstand, daß in diesen Bestimmungen Abschreibungen und Rücklagen — unter welchen letzteren doch wohl dasjenige zu verstehen ist, was sonst im Gesetz Reservefonds genannt wird — völlig gleichgestellt sind, daß im § 237 sogar von einem nach Vornahme sämmtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn gesprochen wird, vermag nur das Bild zu trüben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollte man annehmen, daß der Gesetzgeber im § 237 von der Meinung ausgeht, daß man einen Reingewinn auch ohne Vornahme von Abschreibungen feststellen könne. Dies ist aber nicht der Fall.

Aus dem Kommissionsbericht[90]) ergiebt sich über die Entstehungsgeschichte der Bestimmung in § 237:

> „Der Antrag war damit begründet worden, ohne erheblichen Widerspruch zu finden, daß in den Fällen, in denen den Vorstandsmitgliedern auf Grund vertragsmäßiger Zusicherung oder durch Beschluß der Generalversammlung oder des durch Statut ermächtigten Aufsichtsraths ein Antheil am Jahresgewinn gewährt werde, dieser Antheil aus dem thatsächlichen Gewinn zu berechnen sei. Abschreibungen vorzunehmen, gehöre zu der ordnungsmäßigen, vorsichtigen Verwaltung; ehe die Abschreibungen gemacht sind, könne von einem Reingewinn nicht die

[90]) Materialien zum H.G.B. (Heymannsche Ausgabe) S. 243.

Rede sein. Dabei kommen nicht nur die Abschreibungen in Betracht, sondern auch Rücklagen, die gemacht werden bei sehr hohem Jahresgewinn, um darauf in künftigen mageren Jahren zu greifen. Soweit dadurch Vorstandsmitglieder in einem Jahre geschädigt werden, finden sie ihren Ausgleich durch die spätere Einstellung solcher Rücklagefonds in die Aktiva, allerdings nur, sofern sie in diesen späteren Jahren noch im Amt sind."

Darüber, daß in allen Fällen, in welchen die Vorstandsmitglieder einen Antheil am Jahresgewinn haben, dieser nur nach dem thatsächlichen Gewinn berechnet werden dürfe und daß vor Abschreibungen kein Reingewinn vorhanden sei, ist schon vorher nicht der geringste Zweifel gewesen. Weshalb also der Zusatz, der um so störender wirkt, als er den Anschein erweckt, als stehen Abschreibungen und Reservefonds bei Ermittlung des Reingewinns auf einer Stufe? Gegenüber dieser durchaus verfehlten Ausdrucksweise kann nicht scharf genug betont werden: Der Reservefonds wird aus dem Reingewinn dotirt; Abschreibungen dagegen sind von jedem Gewinn unabhängig und müssen vorgenommen werden, damit überhaupt der Reingewinn ermittelt werden kann. Wie Abschreibungen und Reservestellungen übrigens bezüglich der Tantieme gleichartig behandelt werden konnten, erscheint auch materiell nicht klargestellt; der Kommissionsbericht läßt übrigens nicht erkennen, daß die Kommission ihrerseits sich darüber klar gewesen ist.[91])

Was vorstehend bezüglich der Berechnung der Tantieme des Vorstands gesagt ist, gilt auch von der Berechnung der Tantieme des Aufsichtsraths im § 245 N.H.G.B.; hier wird sogar der Anschein erweckt, als können aus dem Reingewinn ebensogut Abschreibungen vorgenommen, wie Reserven gelegt und Dividenden vertheilt werden. Auch hier darf man aus der überhasteten Fassung des Gesetzes keine weiteren Folgerungen für die Grundbegriffe der Bilanzen ziehen. Dies um so weniger, als — die Richtigkeit des

[91]) Vgl. namentlich den Uebergang vom zweiten zum dritten Satz der Begründung in dem oben mitgetheilten Kommissionsbericht, insbes. das völlig unverständliche Bindewort „dabei". Die Bedeutung des letzten Satzes im Kommissionsbericht hat Verfasser trotz vieler Bemühungen nicht erkennen können; und doch soll durch diesen Satz das Verlangen begründet werden, daß künftig Tantiemen von dem zu Rücklagen verwandten Theil des Reingewinns nicht berechnet werden dürfen.

Kommissionsberichts vorausgesetzt — die Berücksichtigung des zu Rücklagen verwandten Reingewinns bei Berechnung der Tantieme nach dem Beschluß der Kommission gar nicht verboten werden sollte und der betreffende Zusatz durch ein unaufgeklärtes Versehen in die Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse gelangt zu sein scheint.[92])

Die Zusammenstellung „Abschreibungen und Rücklagen" findet sich dann noch in einer dritten Bestimmung des Gesetzes, welche der Reichstagskommission ihre Entstehung verdankt, nämlich im § 271 Abs. 3 S. 2. Hier sind die beiden Posten wenigstens nicht mit dem „Reingewinn" in irgend welche Beziehung gesetzt.

---

[92]) Materialien zum H.G.B. (Heymannsche Ausgabe) S. 245, 295.

Fünftes Kapitel.

Die einzelnen Bilanzposten.

I. Die Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Forderungen.

§ 42. Unbewegliche Gegenstände sind insoweit in die Bilanz zu stellen, als sie Eigenthum des Aktienvereins sind. Weder der Kauf noch der Verkauf kommt in dieser Beziehung in Betracht, sofern die Eigenthumsübertragung nicht stattgefunden hat. Immobilien.

Wenn nach dem Statut eines Aktienvereins die Einbringung unbeweglicher Sachen gegen Gewährung von Aktien stattfindet, so werden nach ständiger Praxis die betreffenden Illaten alsbald als Aktiva in die Bilanz gestellt, auch wenn der Uebergang des Eigenthums noch eines besonderen rechtsförmlichen Aktes bedürfen sollte. Die Illaten stellen den Gegenwerth der dafür gewährten Aktien dar und, da das Aktienkapital nach gesetzlicher Vorschrift sofort in die Passiva gestellt werden muß, so ist es auch nothwendig, ihren Gegenwerth alsbald in die Aktiva zu verzeichnen.[1])

---

[1]) Die buchtechnischen Ursachen ergeben sich aus den im nächsten Paragraphen näher dargelegten Buchführungsgrundsätzen. Genau genommen ist Aktivum einstweilen allerdings nicht das Inferendum, sondern der Anspruch auf Einbringung des betreffenden Gegenstands. Die übliche Buchungsweise ist aber unbedenklich; die Aktien dürfen naturgemäß dem betreffenden Inferenten zur Vermeidung von Schäden für die Gesellschaft erst nach der rechtsförmlichen Uebertragung der Illaten ausgehändigt werden. In der ersten Auflage (S. 85) wurde die Ansicht vertreten, daß auch in diesem Fall zunächst vor der Eintragung in die Bücher die Umschreibung im Grundbuch rc. erfolgen müsse; es war dort die feste Praxis nicht berücksichtigt und ihre Berechtigung demgemäß noch nicht geprüft. Auch hier gilt der Ausspruch Wieners (Zeitschrift für das ges. H.R. XXV S. 30), daß die Logik auf diesem Gebiete nicht Alles ist.

Mobilien.

§ 43. Auch bei beweglichen Gegenständen ist für die Frage der Einstellung in die Bilanz regelmäßig das Eigenthum maßgebend.

Unerheblich ist namentlich der Gewahrsam. Gegen diesen Grundsatz wird vielfach gefehlt. Es werden nämlich häufig die bei dem Aktienverein, insbesondere als Kaution, niedergelegten Werthpapiere als Aktivum gebucht, wogegen ein entsprechender Passivposten eingestellt wird.[2]) Diese fremden Werthpapiere gehören aber nicht zum Vermögen des Aktienvereins und dürfen daher auch nicht unter den Aktiven stehen.

Auf der anderen Seite müssen unter den Aktiven alle diejenigen beweglichen, der Gesellschaft gehörigen Gegenstände aufgeführt werden, welche sich in dem Gewahrsam dritter Personen befinden.

Indessen erschöpft der Eigenthumsbegriff weder dasjenige, was der Kaufmann unter seinem Vermögen begreift, noch zählt der Kaufmann alles dasjenige zu seinem Vermögen, was rechtlich als sein Eigenthum anzusehen ist.

Es hängt dies äußerlich mit den eigenthümlichen Grundsätzen der Buchführung zusammen; sachlich mit dem Umstande, daß der Laie überhaupt meist nicht in der Lage ist zu beurtheilen, wann er Eigenthum erwirbt oder verliert, und daß er für die Frage, was zu seinem Vermögen gehört, im Wesentlichen äußerliche Thatumstände entscheiden läßt.[3])

Auf dem Kassakonto und auf dem Waarenkonto werden alle Eingänge und Ausgänge gebucht, d. h. die Geschäftsvorfälle eingetragen, je nachdem ein Kassa- oder Waarenbestand aus dem Bereich der Verfügungsgewalt des Kaufmanns tritt — gleichgiltig ob durch die betreffende Handlung das Eigenthum übergeht oder nicht.

Ein Beispiel.

A in X verkauft durch Gattungskauf brieflich an B in Y 10 Stück Waare zum Preise von 500 ℳ. Sobald A die Waare durch die Eisenbahn an B absendet, erkennt er in seinen Büchern das Waarenkonto für 500 ℳ und belastet B für denselben Betrag. Gleichzeitig übersendet er an B Faktura. B erhält die Faktura früher als die Waare und nimmt die entsprechenden Buchungen erst vor, nachdem die Waare an ihn abgeliefert ist.

[2]) z. B. Preußische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft, G.A. II S.123.

[3]) Zustimmend Ring S. 602.

B sendet darauf den Kaufpreis an A ein und belastet A für denselben unter brieflicher Anzeige hiervon. B erhält die Anzeige früher als das Geld und erkennt B in seinen Büchern für den Betrag erst dann, wenn die Geldsendung bei ihm eingegangen ist.

Diese Buchungen sind keineswegs übereinstimmend mit dem Eigenthumsübergang an der Waare beziehungsweise dem Geld. Würde das gemeine Recht zur Anwendung kommen, so würde das Eigenthum der Waare erst mit der Ablieferung auf B übergehen,[4]) nach preußischem Recht geschieht dies dagegen schon mit der Absendung.[5]) Der kaufmännische Absender vermag diese Unterscheidungen um so weniger zur Grundlage seiner Buchung zu machen, als die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird, mit der Uebergabe an die Eisenbahn auf den Käufer übergeht.[6]) Auf der anderen Seite vermag auch der Käufer, selbst wenn er mit der Absendung Eigenthümer wird, und trotzdem mit der Absendung die Gefahr auf ihn überging, die Waare noch nicht als zu seinem Vermögen gehörig zu betrachten, da der Verkäufer regelmäßig während des Transports noch befugt ist, über die Waare zu verfügen,[7]) und der Käufer zunächst die Waare auf ihre Empfangbarkeit prüft, ehe er dieselbe als die seinige betrachtet.[8])

Diese Buchungsweise und diese Anschauung kommen auch in der Bilanz zum entsprechenden Ausdruck. Müßten A und B Bilanz machen, während die Waare unterwegs ist, so würde A sie nicht mehr als sein Aktivum buchen, weil er sie bereits aus seinem Vermögen ausgeschichtet hat, und B würde sie noch nicht als sein Aktivum einstellen, weil er die Verfügungsgewalt über die Waare noch nicht besitzt.

Der Eigenthumsübergang kann für die Einstellung in die Bilanz um so weniger ausschließlich maßgebend sein, als dann bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den verschiedenen

[4]) L. 65 pr. D. de acquir. rer. dom. 41, 1.

[5]) § 128 I. 11 A.L.R.

[6]) H.G.B. Art. 345; vgl. künftig §§ 440, 441, 262 Abs. 3 B.G.B.

[7]) H.G.B. Art. 402; N.H.G.B. § 433. Der Fall, daß Konnossemente oder Ladescheine gegeben sind, wird im Text nicht besonders berücksichtigt, beeinflußt aber, sofern die betreffenden Dokumente dem Käufer ausgehändigt sind, das oben erwähnte Beispiel.

[8]) H.G.B. Art. 347; N.H.G.B. § 377.

deutschen Staaten verschiedene Grundsätze darüber gelten würden, zu welcher Zeit eine derartig übersandte Waare in dem Waarenkonto ab- und zuzuschreiben und ob sie in die Bilanz aufzunehmen ist.[9])

Jeder Kaufmann belastet auch sein Kassakonto, sobald er die Geldsendung abschickt; der Adressat aber erscheint nicht befugt, auf die Nachricht der Absendung den Baarbetrag als sein Vermögen zu betrachten. Sollen A in X und B in Y Bilanz machen, während der den Kaufpreis enthaltende Geldbrief auf dem Wege zwischen X und Y ist, so ist ja — je nach Lage der Gesetzgebung — unzweifelhaft Einer von Beiden Eigenthümer derselben; Einer muß auch die Gefahr tragen[10]) und Einer zu Verfügungen an den Transportunternehmer befugt sein — aber keiner von Beiden wird den Betrag, insbesondere auch mit Rücksicht auf die mannigfachen Zwischenfälle, denen eine Sendung auf dem Transport ausgesetzt sein kann, als zu seinem Vermögen gehörig ansehen.[11])

In vielen Fällen wird es auch thatsächlich unmöglich sein, alles dasjenige, was rechtlich als Eigenthum des Bilanzirenden anzusehen ist, in das Inventar einzustellen. Nehmen wir an, B habe 10 Ballen Waare bestellt und den Preis nicht nach der Anzahl der Ballen, sondern nach dem Gewicht verabredet. Die Waarenballen haben aber regelmäßig verschiedenes Gewicht. Erhält B nun selbst Nachricht von der Absendung der 10 Ballen, so kann er doch nicht ohne Weiteres wissen, wie hoch das Gewicht ausfällt und zu welchem Werthe er mithin die Waare einstellen soll. Ueberdies verändern viele Waaren unterwegs ihr Gewicht, und er kann, so

---

[9]) Man denke auch an die Fälle, in denen der Kaufmann an gekauften und übergebenen Gegenständen Eigenthum nicht erwirbt, z. B. bei gestohlenen oder verlorenen Waaren. H.G.B. Art. 306 Abs. 4.

[10]) Vgl. Art. 325, 342 Abs. 3 H.G.B.

[11]) In der Praxis der Banken und Bankiers werden insbesondere mit Rücksicht auf den Kontokorrentverkehr vielfach am Jahresschluß die Bücher noch offengehalten und in der alten Rechnung nachträglich noch solche Eingänge eingetragen, welche der Gegenkontrahent im alten Jahr gebucht hat. Es ist dies eigentlich nicht ganz korrekt, da nach dem Ende des Geschäftsjahres in das Memorial außer den für die Bilanz nothwendigen Eintragungen fernere Buchungen, insbesondere auf Grund späterer Eingänge, nicht vorgenommen werden dürften.

lange dieselben auf der Reise sind, weder ihr Gewicht noch ihre Qualität prüfen — beides unerläßlich, wenn ein ordnungsmäßiges Inventar und demgemäß eine ordnungsmäßige Bilanz aufgestellt werden soll.[12])

Nicht das juristische Eigenthum, sondern die thatsächliche Frage, ob eine bewegliche Sache nach kaufmännischen Anschauungen als zum Vermögen des Bilanzirenden gehörig anzusehen ist, muß für die Einstellung derselben in die Bilanz als maßgebend erachtet werden. Der Kaufmann hat hierbei ein untrügliches Merkzeichen in ordnungsmäßig nach den Grundsätzen doppelter Buchführung gehaltenen Handlungsbüchern; entscheidend ist, ob nach diesen „Eingang" resp. „Ausgang" von Geld, Waaren und Werthpapieren gebucht werden kann. Nur diejenigen Gegenstände, die in richtig geführten Handlungsbüchern als bereits eingegangen und nicht wieder ausgegangen gebucht sein müssen, sind auch in die Bilanz einzustellen.

Regelmäßig werden ja diejenigen beweglichen Sachen in der Bilanz als Vermögen anzusehen sein, welche rechtlich Eigenthum des Bilanzirenden sind, nothwendig ist dies aber nicht.[13])

---

[12]) Vgl. betr. Inventarisirung schwimmender Ladung auch Buschs Archiv XVI S. 145.

[13]) Aus der Divergenz darf man aber nicht etwa den Schluß ziehen, daß es ein von dem privatrechtlichen Eigenthum verschiedenes kaufmännisches giebt. Dies behauptet Lorenz v. Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands S. 262: „Weit schwieriger ist der Begriff des handelsrechtlichen Eigenthums. Dies Eigenthum ist seinerseits das Eigenthum nicht an der Sache, sondern am Werthe der Güter, und als Basis der Sicherheit der Verkehrsforderungen verliert es zum Theil seine individuelle Selbständigkeit. Die Güter, welche den Inhalt des Eigenthums des Kaufmanns bilden, sind nicht bloß Eigenthum des Kaufmanns wie im Privatrecht, sondern zugleich für alle Anderen da; die Form, in welcher dieser Satz sich vollzieht, ist das Inventar der Gesammtheit seiner für den Verkehr bestimmten Sachen (des Lagers) und die Bilanz, die Bestimmung desjenigen, was noch als Wertheigenthum Kapital der Firma ist. So gestaltet sich hier ein neues Eigenthumsrecht aus dem privatrechtlichen Gütereigenthum; Inventar und Bilanz sind schließlich die beiden Formen, in denen das Eigenthum im Handelsrecht zum Vermögen wird.". Vielleicht schwebte Stein zum Theil der Gedankengang vor, welcher im Text näher dargelegt wird; jedenfalls ist die Grundanschauung, daß hier ein neues Eigenthumsrecht geschaffen werde, rechtlich ganz unhaltbar.

Insbesondere: Kommissionsgut.

§ 44. Daß nicht immer das Eigenthum für die Bilanzeinstellung maßgebend sein darf, lehren insbesondere auch die Rechtsverhältnisse am Kommissionsgut bei der Einkaufskommission.

Der Einkaufskommissionär erwirbt an den im Auftrage des Kommittenten angeschafften Gegenständen zunächst nur für sich Eigenthum; zur Uebertragung dieses Eigenthums an den Kommittenten ist ein besonderer Rechtsakt, im gemeinen und preußischen Recht Besitzübertragung, z. B. durch constitutum possessorium, erforderlich.[14]) Nach dem Bankdepotgesetz (§ 7) geht bei dem Effektenkommissionsgeschäft spätestens mit Uebersendung des Stückeverzeichnisses das Eigenthum auf den Kommittenten über. Liegt ein solcher Rechtsakt nicht vor, so bleibt der Kommissionär Eigenthümer des Kommissionsguts.

Thatsächlich muß er dasselbe aber jeder Zeit zur Verfügung des Kommittenten halten; Vortheile und Nachtheile treffen lediglich diesen. Sogar die Rechtsordnung hat sich der Auffassung, daß das Kommissionsgut für den Kommissionär eine zwar nicht stets formell, wohl aber stets materiell fremde Sache bildet, nicht entziehen können: der Kommissionär ist nur unter denselben Voraussetzungen und Bedingnissen zum Verkauf solchen Kommissionsguts, dessen Eigenthümer er ist, berechtigt, unter denen er fremdes Eigenthum zu veräußern befugt ist.[15])

Wie sich der Kaufmann in der Bilanz demjenigen Kommissionsgut gegenüber zu verhalten hat, dessen privatrechtlicher Eigenthümer er ist, dafür erhält er wiederum Belehrung durch die doppelte Buchführung.

Jede Post derselben hat zwei Buchungen zur Voraussetzung. Soll der Kommittent für den Kaufpreis der Waare belastet werden, so muß das Waarenkonto dagegen erkannt werden. Buchmäßig

---

[14]) Vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 78 f., Entsch. des Reichsgerichts Bd. 11 S. 52 ff., Goldschmidt in den Preußischen Jahrbüchern 1891 S. 876 ff., Riesser, Bankdepotgesetz S. 31. Daß nach § 4 des Bankdepotgesetzes der Kommittent unter Umständen vom Geschäft zurücktreten kann, kommt für die obigen Darlegungen nicht in Betracht.

[15]) So jetzt ausdrücklich § 398 N.H.G.B.; für das geltende Recht (H.G.B. Art. 375) ebenso Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 16 S. 118 ff.; weitergehend Strohal in Holdheims Z. II S. 361; Korn ebenda S. 274.

kann nur dann ein Anspruch des Kommissionärs gegen den Kommittenten gegeben sein, wenn dagegen auf dem Waarenkonto die eingekaufte Waare aus den Aktiven des Kommissionärs verschwindet.[16]) Diese Art der Buchung ist völlig unabhängig davon, ob das Eigenthum auf den Kommittenten übertragen wird.

Auf der anderen Seite kann der Kommittent sich in seinen Büchern nach den Grundsätzen doppelter Buchführung unter allen Umständen nur dann für den Kaufpreis belasten, wenn er dagegen sein Waarenkonto um den entsprechenden Betrag vermehrt.

Wie aber bei den Buchungen im Laufe des Jahres ein Unterschied nach den Eigenthumsverhältnissen am Kommissionsgut nicht gemacht wird, so muß auch die Bilanz, welche nur die durch das Inventar richtig gestellten Salden der einzelnen Hauptbuchkonten darstellt, von einer solchen Scheidung Abstand nehmen.[17])

Für den Kommissionär bildet bilanzmäßig das Kommissionsgut stets fremdes Vermögen.

Noch in einem ferneren Punkt führt die doppelte Buchführung bezüglich des Kommissionsguts zu eigenthümlichen Ergebnissen.

Pluseffekten, Minuseffekten.

Wenn z. B. eine Bank für ihren Kunden an der Börse Werthpapiere kauft, so belastet sie ihn sofort für den Kaufpreis und „erkennt ihn auf Stückekonto". Die „Stücke" werden aber von dem Verkäufer erst nach einigen Tagen geliefert und demselben seitens der Bank bezahlt. Macht in der Zwischenzeit die Bank Bilanz, so erscheint ihr Vermögen um diesen seitens der Bank noch zu zahlenden Preis zu hoch, da sie den Kommittenten für den Werth bereits belastet, aber thatsächlich den Kaufpreis für denselben noch nicht bezahlt hat. Diese Kaufpreisschuld, welche in dem Hauptbuch sich nicht findet, muß in der Bilanz berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt von der Kaufpreisforderung in dem umgekehrten Fall, daß der Kommittent Kommissionsgut zum börsenmäßigen Verkauf eingesandt hat; dann erscheint nämlich das Vermögen der Bank zu gering, wenn die Bank sich bereits buchmäßig dem Kommittenten gegenüber als Schuldner für den Preis der Effekten bekannt, den Kaufpreis aber von ihrem Käufer noch nicht eingezogen hat. Diese Kaufpreisforderung muß

[16]) Vgl. hierzu die in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 11 S. 54 aufgeführten Buchungen.

[17]) Zustimmend Puchelt-Förtsch II S. 451.

daher als Aktivum in der Bilanz berücksichtigt werden. In der Praxis pflegen diese Beträge als Minuseffekten bezw. Pluseffekten bezeichnet zu werden;[18]) in Wahrheit handelt es sich um Kaufpreisschulden bezw. Kaufpreisforderungen, welche abseits von den gewöhnlichen Buchungen in der Bilanz berücksichtigt werden müssen.

Inventarisirung der Mobilien.

§ 45. In dem Inventar müssen alle beweglichen Sachen aufgeführt werden, se fosser ben diecimilia, wie Pacioli hinzufügt.[19]) Es ist unzulässig, dieselben nur unter einem Gesammtnamen in dem Inventar erscheinen zu lassen; die einzelnen Stücke müssen aufgeführt werden. Dies auch dann, wenn, z. B. bei einer Fabrik, eine Anzahl Gegenstände unter einem Gesammtpreis eingestellt wird.

Erst auf Grund des Inventars dürfen die Gegenstände in der Bilanz aufgeführt werden.

Die im Art. 29 Ziff. 2, N.H.G.B. § 39 Abs. 3 für Kaufleute vorgesehene Ausnahme, wonach, wenn die Inventur nicht füglich in jedem Jahr nach der Beschaffenheit des Geschäfts gemacht werden kann, das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre vorgenommen werden kann, ist an sich schon wenig glücklich, da die Bilanz dann von geringem Werthe ist. Bei Aktienvereinen wird mit Rücksicht auf die Bedeutung ihrer Bilanz „füglich“ jedes Jahr ein vollständiges Inventar auch für das Waarenlager gemacht werden müssen.

Es ist im Uebrigen völlig unzulässig, die Vorräthe lediglich nach Maßgabe der Salden der im Hauptbuch befindlichen Sachkonten in die Bilanz zu stellen.[20])

Diese Konten bilden vielmehr nur die Kontrole für das Inventar; es wird Aufgabe der Rechnungsführer sein, die Differenzen nach Möglichkeit aufzuklären.

Freilich wird die Inventarisirung, namentlich bei größeren industriellen Etablissements, mit großem Zeitaufwand und großer Mühe

---

[18]) Vgl. z. B. in den Bilanzen der Dresdner Bank. Hier heißt es nach Aufführung der Effekten und ihres Werths: plus „nach dem 31. Dezember von uns abzuliefernde Kommissionseffekten“; minus „nach dem 31. Dezember von uns abzunehmende Kommissionseffekten“.

[19]) l. c. cap. IV; vgl. auch Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts S. 247.

[20]) Ring, Aktiengesetz S. 588.

verknüpft sein;[21]) dies entbindet die Gesellschaftsorgane aber nicht von der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung.

Zu beachten ist, daß verhältnißmäßig werthlose Sachen nicht aufgeführt zu werden pflegen. So wird keine Bank ihr vorräthiges Briefpapier in ihr Inventar aufnehmen oder gar einen Werth dafür auswerfen. Auch hier liegt die Erklärung in der Buchführung; derartige Anschaffungen werden üblicher Weise als Handlungsunkosten berechnet und demgemäß sofort über Gewinn- und Verlust-Konto abgeschrieben. Dagegen wird z. B. ein Verlagsunternehmen, für welches das Papier Waare (Rohmaterial) ist, ein Papierkonto führen und das vorhandene Papier in das Inventar einstellen müssen.[22])

Nach Art. 29, 185, 239, bezw. N.H.G.B. §§ 38, 239, 320 haben die persönlich haftenden Gesellschafter resp. der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Zu diesen gehört insbesondere auch das Inventar- und Bilanzbuch. Die Buchführung liegt den gedachten Organen selbstredend nicht in dem Sinne ob, daß sie eigenhändig die Eintragungen vorzunehmen (Art. 36 H.G.B., N.H.G.B. § 41) oder jede einzelne Buchung zu überwachen hätten. Dies ist bei einigermaßen umfangreichem Geschäft einfach unmöglich. Es muß vielmehr genügen und entspricht der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, wenn die Gesellschaftsorgane die Buchführung im Allgemeinen überwachen, für Kontrolirung insbesondere auch durch Vornahme von Stichproben Sorge tragen und bei wichtigeren oder zweifelhaften Buchungen dem Buchführer besondere Anweisung geben. Dies gilt auch für die Inventare.[23]) Kein persönlich haftender Gesell-

[21]) Vgl. Gras in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom 12. Oktober 1873 (Schriften des Vereins IV S. 110).

[22]) So z. B. die Bilanzen der Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft, vormals Friedr. Bruckmann in München.

[23]) Zustimmend Esser S. 108, Willenbücher S. 305, Hergenhahn, der Vorstand S. 192, Staub § 1 zu Art. 239; vgl. Ring S. 587, Behrend I S. 295. Unklar die Entscheidung des R.G. (III. Strafs.) vom 23. November 1893 (III 2778. 93, Holdheims Z. III S. 77), woselbst zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortung unterschieden wird. Unrichtig ist jedenfalls die Annahme, daß der Vorstand an sich für die Handlungen und Unterlassungen der Beamten zivilrechtlich haftet, wenn er z. B. die Aufnahme der Fabrikvorräthe durch die einzelnen Meister vornehmen ließ. Auch hier ist das durch Art. 241 Abs. 2, N.H.G.B. § 241

schafter, kein Vorstandsmitglied kann die Vorräthe nachzählen, abwiegen oder abmessen; er hat nur dafür Sorge zu tragen, daß dies seitens der Gesellschaftsbeamten geschieht, und durch zweckdienliche Maßregeln sich davon zu überzeugen, daß die Beamten ihre Aufgaben vorschriftsmäßig erfüllen.[24])

Organisations- und Verwaltungskosten.

§ 46. Außer den eigentlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen und außer den noch weiterhin zu erörternden Forderungen können auch noch andere Gegenstände als Aktiven in der Bilanz figuriren.

In der Einstellung unkörperlicher Gegenstände liegt eine große Gefahr für die Richtigkeit der Bilanz. Sie kann leicht dazu verleiten nicht bestehende Güter unter die Aktiven zu setzen und dadurch den Weg zu fiktiven Bilanzen bahnen.

Auf der anderen Seite ist es nicht möglich, von unkörperlichen Gegenständen ganz abzusehen; auch sie können einen Theil des Vermögens bilden und müssen daher in der Bilanz aufgeführt werden.

Das Gesetz giebt nur Einen Anhalt, und zwar einen negativen. Organisations- und Verwaltungskosten dürfen seit der Aktiennovelle niemals in den Aktiven stehen (Art. 185a Ziff. 4). Dies kann nicht in

Abs. 1 dem Vorstand auferlegte Maß der Verantwortlichkeit entscheidend und es tritt demgemäß nur die Haftung für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ein. Vgl. Ring S. 587.

[24]) Die Prüfung der Bilanz seitens des Aufsichtsraths in diesem Punkte kann nach der Natur der Sache noch weniger umfassen — er kann sich regelmäßig nur davon überzeugen, daß die Bilanz mit den Büchern, insbesondere dem Inventar, übereinstimmt, und die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufgestellt ist, seiner Beurtheilung unterziehen. Darüber hinaus sämmtliche Inventurbestände nachzuprüfen, liegt thatsächlich außerhalb der Möglichkeit und rechtlich außerhalb der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes. Das Gesetz (Art. 193, 225) erkennt dies an, indem es erklärt, daß der Aufsichtsrath die Bestände prüfen kann, nicht muß; es wird nach Lage der Umstände zu ermessen sein, ob dies durch Stichproben oder — bei Verdacht der unrichtigen Inventarisirung — durch eingehende Untersuchung stattfinden soll. Wenn Bauer, Der Aufsichtsrath S. 86, dem Verfasser die Behauptung unterlegt, daß der Aufsichtsrath die Inventur nicht nachzuprüfen habe, so ist darauf zu erwidern, daß eine solche Behauptung thatsächlich niemals diesseits aufgestellt ist. Richtig ist dessen Mittheilung, daß bei der Inventur jetzt vielfach ein sachverständiges Mitglied des Aufsichtsraths zugezogen wird (S. 87) — ein Verfahren, das sich übrigens aus Zweckmäßigkeitsgründen durchaus empfiehlt.

dem Sinne gemeint sein, daß geschehene **Ausgaben** dort nicht eingestellt werden dürfen; denn Einnahmen und Ausgaben sind überhaupt nicht Inhalt der Bilanz. Wenn früher vielfach insbesondere die Organisationskosten als Aktiven in den Bilanzen aufgeführt wurden, so ist dies meist wohl nur in der Meinung geschehen, daß durch jene Ausgaben ein immaterielles Aktivum geschaffen wurde. Von diesem Gesichtspunkte aus lassen sogar neuere Gesetzgebungen (Schweiz, Ungarn, Bosnien)[25]) ausdrücklich zu, Organisationskosten in den Aktiven aufzuführen,[26]) wenn sie auch deren allmähliche Abschreibung binnen fünfjähriger Frist verlangen.[27]) Von diesem Gesichtspunkt

---

[25]) Schweizerisches Obligationenrecht Art. 656 Ziff. 1, ungarisches H.G.B. Art. 199 Ziff. 3, bosnisches H.G.B. Art. 214 Ziff. 3. — Der österreichische Entwurf von 1874 Art. 185a Ziff. 1 schloß sich der Aktiennovelle an. Nach den Beschlüssen des österreichischen Abgeordnetenhauses (Beil. zu den stenographischen Prot. VIII. Session Nr. 134 S. 23, Nr. 255 S. 7) sollte die Gesellschaft die Stempelkosten der Gründung auf fünf Jahre vertheilen dürfen. So auch der österr. Entwurf von 1882 Art. 185a Ziff. 3. Der italienische Entwurf von 1895 (Art. 176; vgl. Annales de droit comm. X p. 320) gestattet die Vertheilung der Kosten der Einrichtung und Kapitalserhöhung auf zehn Jahre. In den Niederlanden scheint man die Einsetzung als Aktivum schlechthin zuzulassen, vgl. z. B. Bilanz der Waterleiding Exploitatie — Maatschappij (v. Nierop & Blank S. 214): oprichtingskosten en onkosten geldplaatsing. Der belgische Entwurf (Revue pratique VII p. 17) läßt mit den frais de premier établissement als Aktiven einstellen: la publicité, les honoraires de notaire et d'avocat, la confection et le timbrage des actions et des obligations, les études, les commissions, bref tout ce qui est relatif à la fondation de la société. In der französischen Praxis läßt man die Kosten des premier établissement als Aktivum ein, verlangt aber schnelle Amortisation; Houpin (soc. civ. et comm. I No. 629) bezeichnet dieselben aber als „actif à peu près fictif" — eine euphemistische Bezeichnung.

[26]) Das ungarische und bosnische Gesetz nur die Kosten der ersten Organisation, das schweizerische alle Organisationskosten, „welche in den Statuten oder den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind".

[27]) Im englischen Recht wird die Vertheilung auf mehrere Jahre auch für zulässig erachtet. Lindlay, A treatise on the Law of Companies 5. ed. p. 431; — es mag dies hier besonders darin seinen Grund haben, daß das englische Aktienrecht weder bei der Gründung noch bei der Verwaltung der Gesellschaft an der Stabilität des Grundkapitals festhält.

aus läßt auch eine spezielle gesetzliche Bestimmung[28]) zu, daß die Reichsbank die Kosten für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt. Diese Bestimmung ist übrigens eine Ausnahmevorschrift, welche in keiner Weise ausdehnend ausgelegt werden darf, und es ist daher unzulässig, wenn analog ein Aktienanfertigungskonto in den Aktiven einer Gesellschaft figurirt.[29])

Es hätte der Bestimmung des Gesetzes, daß Organisationskosten nicht unter den Aktiven stehen dürfen, nicht bedurft.[30]) Schon vor Erlaß der Aktiennovelle hat Keyßner die Frage, ob die sog. Generalkosten von Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebs als Aktivum angesetzt werden dürfen oder abzuschreiben seien, dahin beantwortet: „Ist durch derartige Verwendungen für die Gesellschaft ein bleibender Werth erzielt, so steckt derselbe in dem hergerichteten Ganzen; ist derselbe ein sich nach und nach abnutzender, so ist er im Amortisationskonto mit zu berücksichtigen; sind die Unkosten unnütz gewesen, die Ausgaben keine Verwendung, sondern eine unproduktive Konsumtion, ein Verlust, so sind sie abzuschreiben als Kapitalminderung.“ „Dergleichen Generalkosten als gesondertes Aktivum aufführen zu wollen, ist ungeschickt, ja unstatthaft; denn selbstverständlich gehört dahin nicht der Betrag der gemachten Geldausgaben, sondern der dafür erreichte Werth, weshalb gemeinhin die Kosten in den verschiedenen Aktivposten vertheilt zur Erscheinung kommen werden, so daß sie dann als selbständige Posten, gleichviel

[28]) Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 § 13 Ziff. 2 (R.G.Bl. S. 206); von diesem Recht macht sie aber, wie ihre Jahresberichte ergeben, keinen Gebrauch mehr.

[29]) Nürnberger Vereinsbank (G.A. I S. 167). Wenn dagegen dieselbe Bank ein Obligationenanfertigungskonto als Aktivum für diejenigen Obligationen führt, welche sie noch nicht ausgegeben hat, so wird man dies nicht für unzulässig erachten können; eigentlich handelt es sich dabei um ein transitorisches Konto, da dies Kosten sind, welche demjenigen Jahre zur Last fallen, in dem die Obligationen ausgegeben werden.

[30]) Mißbräuche deutscher Gesellschaften in früheren Jahren ließen die an sich überflüssige Bestimmung zweckmäßig erscheinen. Vgl. Staub § 16 zu Art. 239b (185a). Für die Mißbräuche, welche in Italien nach dieser Richtung hin herrschen, ist charakteristisch, daß der Entwurf von 1895 (vgl. auch Annales de dr. comm. X p. 320) Art. 176 sogar die Einsetzung von „Kosten und Verlusten“ als Bilanzaktiven verbieten muß. Vgl. den Bericht Vivantes (Holdheims Z. V S. 114), sowie oben S. 127 Anm. 21.

unter welchem Namen, in einer guten Bilanz nicht zur Erscheinung kommen dürfen."[31])

Die Ausführungen Keyßners sind nur in einem Punkte zu ergänzen. Es giebt auch produktive Organisationskosten, welche in keiner Form in den Aktiven der Gesellschaften stehen dürfen, nämlich diejenigen, durch welche zwar dauernde Vortheile, aber keine greifbaren Güter erzielt werden. Wer wollte z. B. leugnen, daß die Reklamekosten, welche eine Versicherungsgesellschaft bei Beginn ihrer Thätigkeit ausgiebt, derselben regelmäßig dauernde Vortheile sichern? Und doch dürfen sie nicht als Aktiva eingestellt werden.[32])

Aus den erwähnten Ausführungen ist aber andererseits die gesetzliche Vorschrift, daß die Kosten der Organisation und Verwaltung nicht als Aktiven in der Bilanz stehen dürfen, auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Jene Kosten dürfen nur als solche nicht in der Bilanz stehen; soweit aber durch ihre Aufwendung reelle Vermögensgegenstände erworben sind, können und müssen diese und in Folge dessen indirekt auch die für dieselben verwandten Kosten unter die Aktiva kommen.[33]) Nicht weil, sondern trotzdem sie Organisationskosten darstellen.

[31]) Keyßner: „Sind die den Aktionären auf die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs statutenmäßig gezahlten Zinsen, sowie die Gründungskosten aus dem Gewinn zu ergänzen, bevor eine Dividende vertheilt werden kann?" in Buschs Archiv Bd. VIII S. 412; übereinstimmend v. Hahn, Kommentar I S. 412. In der Anmerkung verweist Keyßner auf die Bilanzen zweier Versicherungsgesellschaften, welche die Posten „Einrichtungs- und Druckkostenkonto", resp. „Organisationskosten" in den Aktiven führen. Vgl. auch Schweizer Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896 (Bundesblatt 48 II S. 733) Art. 4 Abs. 3: „Organisations- und Verwaltungskosten sowie Zinse, welche während des Baues einer Bahn im Interesse der Erstellung und der Einrichtung derselben erlaufen sind, werden den Anlagekosten beigefügt" — (das Weitere interessirt an dieser Stelle nicht).

[32]) Anders das ungarische H.G.B. Art. 460, bosnisches Art. 214, Schweizerisches Obligationenrecht Art. 656. Das Italienische H.G.B. läßt die Einstellung bei industriellen Gesellschaften zu (vgl. auch Vivante, Dir. comm. I p. 504); unter solche „industrielle" Unternehmungen scheinen sich auch Versicherungsgesellschaften zu rechnen, wie die Bilanzen der Transportversicherungsgesellschaft L'Universo in Mailand zeigen.

[33]) Vgl. jetzt auch Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Mai 1888, Jur. Wochenschrift 1888 S. 245, Seufferts Archiv 43 S. 428.

Beispiele. Ein Aktienverein macht bauliche Einrichtungen auf einem ihm prekaristisch überlassenen Grundstück, aus welchem er jederzeit entfernt werden kann. Derselbe Aktienverein macht dieselbe Einrichtung auf einem für fünf Jahre gemietheten Grundstück. Im ersten Fall ist kein bleibendes Werthobjekt hergestellt; die für die Einrichtung verwandten Beträge sind als Jahresverlust anzusehen. Im zweiten Fall ist ein Vermögensgegenstand vorhanden, dessen Dauer fünf Jahre beträgt; dieser Werth ist als Einrichtungskonto in die Bilanz einzustellen und bis zum Ablauf der fünf Jahre zu amortisiren.[34]) Die Sache liegt im Prinzip nicht anders, als wenn die Gesellschaft Maschinen gekauft hätte, welche in fünf Jahren abgenutzt werden; Niemand würde Bedenken tragen, solche Maschinen als Aktiven zu betrachten.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht der hier vertretenen einschränkenden Auslegung nicht entgegen. Nach den Motiven zu der Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 sollte die Einstellung der Organisationskosten verboten werden, „weil der in Gang gebrachte Betrieb zwar seine Bedeutung hat, diese aber nicht nach einem bestimmten Werthe zu bemessen ist, und deren Aufnahme unter die Aktiven in Preußen schon seit längerer Zeit für unzulässig erklärt ist".[35]) Die Motive zum Aktiengesetz von 1884 bemerken unter Bezugnahme auf diese Begründung: „Prinzipiell aber bleibt nicht zu verkennen, daß die Organisationskosten kein eigentliches Gesellschaftsaktivum bilden, da ihr Werth erst aus den durch sie herbeigeführten Erträgnissen erhellt."[36]) Kurz vorher heißt es in denselben Motiven: „Zunächst fehlt es an einem Einverständniß darüber, welche Kosten zu den Organisationskosten zu rechnen sind."[37])

---

[34]) Dies Konto kennt die französische Praxis unter dem Namen „Installation" (Courcelle-Seneuil, Traité élémentaire de comptabilité p. 117) oder „frais de premier établissement" (Revue pratique VII p. 21, vgl. auch z. B. Bilanz des Souscomptoir du commerce et de l'industrie (Courtois p. 245).

[35]) Stenographische Ber. der Reichstagsverhandlungen 1871 IV S. 657; vgl. auch Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts XX S. 217.

[36]) Mot. I S. 262.

[37]) S. 261. Die Motive leiten hieraus ab, daß der mehrfach geäußerte Wunsch, die Organisationskosten unter gewissen Modalitäten in die Aktiven zu setzen, „zu wenig geklärt" sei, als daß die Gesetzgebung ihm Folge geben

War sich hiernach der Gesetzgeber über die Begriffsbestimmung selbst augenscheinlich nicht völlig klar, so werden wir den Ausdruck nach den allgemeinen Grundsätzen, welche die Bilanz beherrschen, auslegen dürfen. Nach diesen ist aber jede unreelle Bilanzpost verboten, und hierzu würden die Organisations- und Verwaltungskosten als solche anzusehen sein. Daß aber auch die Einstellung reeller Objekte, welche durch diese Kosten erzielt sind, verboten werden sollte, kann nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen nicht angenommen werden.[38])

Jeder Versuch, die als Aktiva nicht zulässigen Organisations- und Verwaltungskosten zu spezialisiren, muß daran scheitern, daß grundsätzlich nicht die Art der Kosten, sondern der erzielte Erfolg entscheidet.[39]) Es ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob derartige Kosten nach den sonst für die Bilanz geltenden Grundsätzen

---

könnte. In erster Reihe hätte aber daraus die Folgerung gezogen werden müssen, daß der Gesetzgeber sich des Ausdrucks „Organisationskosten" überhaupt nicht bedienen durfte. Gab er zu, daß es für den Begriff an einer einverständlichen Auslegung fehlte, so mußte er denselben entweder in seine Bestandtheile zerlegen — was nicht einmal in den Motiven versucht wird — oder er mußte sich jedes Gebots und Verbots bezüglich derselben enthalten.

[38]) Vgl. Ring, Aktiengesetz S. 618, Renaud, A.G. S. 267, Staub § 16 zu Art. 239b (185a).

[39]) In der Entsch. des R.O.H.G. XX S. 217 (so auch Staub a. a. O.) werden dieselben bezeichnet als „Kosten für die In-Gang-Setzung des Betriebes und für dessen Vorbereitung". Ring definirt sie als Kosten, welche dafür verausgabt sind, daß die Gesellschaft zur Entstehung gelangt und das Unternehmen in seiner jeweiligen Ausdehnung betriebsfähig gemacht wird. Aber was darunter zu verstehen ist, bleibt unklar. So hält Ring die Kosten der Vorarbeiten für einen Betriebsgegenstand für ein einsetzbares Aktivum, leugnet aber allgemein, daß Entschädigungen für die Gründungsvorarbeiten hingesetzt werden dürfen, trotzdem darin doch offenbar die Kosten der Vorarbeiten für einen Betriebsgegenstand stecken können. Dies sind keine praktisch brauchbaren Definitionen. Derartige Posten, z. B. auch Maklerprovisionen, können unter den im Text angegebenen Voraussetzungen bei Berechnung des Herstellungspreises als Aktiva in die Bilanz kommen. So jetzt auch Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Mai 1888 (Jur. Wochenschrift 1888 S. 245). Weshalb „Entwässerungsanlagen" u. dgl. Organisationskosten sein sollen (so von Völdernborff S. 695) ist unklar. Ebenso ist es nicht zutreffend, wenn v. Völdernborff (S. 695) und Gareis-Fuchsberger (S. 517) die Abfindungen für Geschäftsgeheimnisse hierher zählen; dies sind Erwerbskosten eines Aktivums (vgl. unten S. 166).

bei reeller Bewerthung reeller Aktiva in Betracht gezogen werden dürfen.[40])

Der redliche Geschäftsmann weiß, daß er „Kosten“ als solche überhaupt nicht in die Aktiva setzen kann; für ihn ist daher die lediglich exemplikative Vorschrift in Art. 185a Ziff. 4 überflüssig und er bedarf daher, um eine dem Gesetz entsprechende Bilanz aufzustellen, keiner Definition der „Organisationskosten“.

Das R.H.G.B. hat sachlich keine Bestimmungen getroffen, welche eine Aenderung der in diesem Paragraphen niedergelegten Rechtsanschauungen veranlassen könnten, wenn auch der Text des Gesetzes an zwei Stellen geändert ist.

Schon der erste Entwurf änderte die Fassung des Art. 185a Ziff. 4:

> Die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;

im § 238 Ziff. 4 dahin ab:

> Die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden.

In der Denkschrift sind die Ursachen für diese Aenderung der Fassung nicht näher dargelegt. Da indessen ausdrücklich betont wird, daß die sachlichen Vorschriften des Art. 185a in § 238 des Entwurfs unverändert beibehalten werden, so kann der Zweck der Aenderung nur redaktioneller Natur sein.[41]) Der § 254 Ziff. 4 des dem Reichstag vorgelegten Entwurfs stimmt mit dem voraufgeführten § 238 Ziff. 4 des ersten Entwurfs wörtlich überein. Dagegen ist in der Zusammenstellung der Beschlüsse der Reichstagskommission das Wort „Organisation“ durch „Errichtung“ ersetzt.[42]) Aus dem Bericht der Reichstagskommission geht nicht hervor, daß diese Aenderung auch nur berathen, geschweige denn, daß sie beschlossen wurde,[43]) — was um so verwunder-

[40]) Völlig unzulässig ist selbstverständlich, wenn die Prenzlauer Zuckerfabrik ein Gründungskostenkonto in den Aktiven führte (G.A. V S. 61). Drucksachen der Gesellschaft, welche in einem künftigen Jahre gebraucht werden sollen, sind Aktiva derselben und werden präsumptiv zum Kostenpreis in die Bilanz gestellt werden können. (Esser S. 202).

[41]) Denkschrift I S. 145; vgl. oben S. 90.

[42]) Materialien zum H.G.B. (Heymann'sche Ausgabe) S. 298.

[43]) Bericht a. a. O. S. 251.

licher ist, als nach Inhalt des Kommissionsberichts hiernach der Paragraph in der Fassung des Entwurfs ohne jede Aenderung angenommen wurde.[44]) Wie die Aenderung in das Gesetz gekommen ist, erscheint hiernach unaufgeklärt; jedenfalls lautet jetzt § 261 Ziff. 4 des Gesetzes:

> Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden.

Der Paragraph wurde, wie die meisten anderen, ohne jede Diskussion in derjenigen Fassung vom Reichstag angenommen, welche sich aus der Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse ergab.

Es bedarf nicht der Ausführung, daß Errichtung etwas ganz anderes ist als Organisation; zu den Kosten der Errichtung gehören außer den Kosten der Gründungsverhandlung (vgl. §§ 188, 196 H.G.B.) höchstens diejenigen der Eintragung, Aktienausfertigung u. dgl. Da indessen nach Lage der Sache kaum angenommen werden kann, daß sachliche Aenderungen beabsichtigt waren, vielmehr voraussichtlich nur eine Verdeutschung des Wortes „Organisation" stattfinden sollte, so liegt die Vermuthung nahe, daß es nicht „Errichtung", sondern „Einrichtung" heißen sollte, und die jetzige Fassung nur einem Druck- oder Schreibfehler ihre Entstehung verdankt. Wie dem auch sein möge — an der Einsetzung reeller Aktiva in die Bilanz sollte auch § 261 Ziff. 4 den Aktienverein nicht hindern; die Einsetzung unreeller Aktiva ist aber schon nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 38 R.H.G.B.) unzulässig. Unter diesen Umständen bedarf weder der Wortlaut noch die besondere Bedeutung des § 261 Ziff. 4 einer weiteren Erörterung.

Rechte und sonstige nichtkörperliche Güter.

§ 47. Außer der negativen Vorschrift des Art. 185a Ziff. 4, R.H.G.B. § 261 Ziff. 4 fehlt es an jeder gesetzlichen Spezialvorvorschrift dafür, was — außer den in §§ 42 bis 45 behandelten Gegenständen — unter den „anderen (sonstigen) Vermögensstücken" zu verstehen ist, welche der Kaufmann und somit auch der Aktienverein nach Art. 31 H.G.B., § 31 R.H.G.B. in das Inventar und in die Bilanz einzustellen hat.

Zweierlei werden wir zur Erklärung heranziehen dürfen: die allgemeinen Rechtsgrundsätze und den kaufmännischen Gebrauch, resp. die Buchführung.

[44]) Bericht a. a. O. S. 205.

Alles, was dem Rechtssubjekt als Gegenstand des Erwerbs gegenübersteht, kann zum Vermögen gezählt werden. Schon nach römischem Recht konnten nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte Gegenstand des Kaufs sein.[45]) Die Veräußerlichkeit der Rechte hat im modernen Rechte eine ungleich größere Bedeutung als im römischen; man denke hierbei in erster Reihe an die Bergwerksgerechtigkeiten. Die moderne Gesetzgebung hat in den Urheberrechten, insbesondere durch die Patentgesetzgebung, eine Menge neuer Rechte geschaffen, welche für das Verkehrsleben von größtem Einfluß gewesen sind, und durch die Zulassung der Uebertragung der Firma einen in Deutschland längst üblichen Handelsgebrauch bestätigt.[46])

Aber die Verkehrsentwicklung ist nicht dabei stehen geblieben, der Uebertragbarkeit der eigentlichen Sachen diejenige der Rechte hinzuzufügen. Gewisse, rein wirthschaftliche Güter, welche an sich nicht Gegenstand des Eigenthums sein konnten, zeigten thatsächlich die Fähigkeit, übertragen zu werden und ihre Funktion als wirthschaftliche Güter auch bei anderen Personen fortzuführen. Hierzu gehörten vor allen Dingen wirthschaftliche Unternehmungen, Handlungsetablissements in ihrer Gesammtheit, rechtlich nicht geschützte Fabrikationsgeheimnisse,[47]) die Kundschaft,[48]) auch wohl der Kredit[49])

[45]) L. 20 D. de serv. 8, 1; L. 34 § 4 D. de contr. emt. 18, 1. Die Forderungsrechte kommen an dieser Stelle nicht in Betracht.

[46]) H.G.B. Art. 22, 23, N.H.G.B. § 23. Ohne Grund erachtet Sattler, die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften S. 65 die „Firma" als nicht inferirbar.

[47]) Sattler, a. a. O.

[48]) Nach englischem Recht wird goodwill als property angesehen. Smith, Compendium of mercantile Law 9 ed. p. 193. Vgl. auch Urtheil des House of Lords vom 5. Dezember 1895, mitgetheilt in der Zeitschrift für das ges. H.R. XXXXVI S. 289 ff. Gehen doch sogar jetzt schon in Deutschland findige Steuerbehörden so weit, die „Kundschaft" als Vermehrung des Vermögens des Erben anzusehen und als selbständiges Schätzungsobjekt für Erbschaftssteuern heranzuziehen! Jacob, das Erbschaftssteuerobjekt für Elsaß-Lothringen (1890) S. 60, 85. Daß die Kundschaft nicht als Aktivum gebucht werden kann, behauptet ohne Angabe von Gründen Sattler, a. a. O. Auch in der französischen Praxis ist gegen die Einsetzung der Kundschaft kein Bedenken. Houpin, Sociétés civ. et comm. I, No. 629.

[49]) Es ist charakteristisch, daß in Frankreich die Frage auch nur aufgeworfen werden konnte, ob „politischer Kredit" (Le crédit politique consiste

— alles Beziehungen, „welche Leistungen thatsächlich erwarten lassen"[50]) und welche neuerlich durch den Rechtsschutz gegen unlautern Wettbewerb erhöhten Werth erhalten haben. Die thatsächliche Fähigkeit der Uebertragung führte zum Abschluß von Erwerbsgeschäften über jene wirthschaftlichen Güter, welche die Rechtsordnung dann z. Th. auch ausdrücklich anerkannte.[51])

Soweit aber ein — wenn auch immaterielles und juristisch an sich nicht recht greifbares — Gut Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sein kann, soweit muß es auch in der Bilanz als Aktivum auftreten können.[52]) Wie wir bereits oben gesehen haben, daß für die Aufnahme beweglicher Sachen die Eigenthumsfrage in concreto nicht maßgebend ist, so finden wir hier, daß auch die Eigenthumsfähigkeit in abstracto nicht Voraussetzung ist; ausschlaggebend ist vielmehr für die immateriellen Güter lediglich, daß sie reell verkehrsfähig sind.[53])

---

dans l'influence que l'on peut obtenir grâce à certaines fonctions ou à certaines relations — Lyon-Caen et Renault, Traité des sociétés commerciales No. 32) Gegenstand der Apports bei Gründung von Handelsgesellschaften sein darf. Natürlich wird von den Schriftstellern (Lyon-Caen et Renault a. a. O., Pothier, Contrat de société No. 10) dies für unzulässig erklärt. Ob auch von den Gründern?

[50]) Goldschmidt, Handbuch I S. 401.

[51]) Uebertragbarkeit der Handelsgeschäfte H.G.B. Art. 23, N.H.G.B. § 23. Dernburg, Preuß. Privatrecht II § 134 zählt irrthümlich „Zeitungsunternehmen und sonstige Geschäfte" zu den Rechten. Literatur über das ausländische Recht bei Simon, Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 24 S. 129 ff. Die Verpflichtung des Veräußerers eines Handelsgeschäfts zur Gewährung des habere licere geht dahin, daß er den Erwerber nach Kräften in den Stand setzen muß, das Geschäft so zu betreiben, wie er, der Veräußerer, es betrieben hat. Simon a. a. O. S. 120 ff.

[52]) Die gegentheilige Ansicht Pfizers (Holdheims Z. IV S. 200 f.) entbehrt der Begründung. Wenn eine Aktiengesellschaft etwas gekauft hat, so kann sie grundsätzlich das Objekt als Sachkonto in den Büchern und demgemäß auch als Aktivum in der Bilanz führen.

[53]) Χρήματα δὲ λέγομεν πάντα ὅσων ἡ ἀξία νομίσματι μετρεῖται. Aristoteles, Ethica Nicomachea IV. c. 1 (ed. Bekker 1831 p. 56). So wird jetzt auch vom Reichsgericht die Möglichkeit anerkannt, im Rechtsverkehr als Sache zu behandeln, was nur in der Vorstellung, nicht aber im naturwissenschaftlichen Sinn eine Sache ist. Entsch. des Reichsgerichts XVII S. 272.

Nun läge ja die Gefahr nahe, daß durch Einstellung derartiger Güter die Bilanz den reellen Boden unter den Füßen verliere, und es würde dies auch der Fall sein, wenn sich nicht die kaufmännische Uebung, wurzelnd auf der doppelten Buchhaltung, als heilsames Korrektiv dazwischen schöbe.

Nach der doppelten Buchführung kann kein Posten in die Bücher kommen, welcher nicht eine Gegenleistung in einem andern Posten aufweist.[54]) Sowohl Rechte als auch rein wirthschaftliche Güter können demgemäß nur dann in den Büchern hervortreten, wenn besondere Aufwendungen dagegen gemacht sind. Unzweifelhaft enthält z. B. die Firma ein Recht der Gesellschaft; aber unter keiner Form kann diejenige Firma, welche die Gesellschaft neu wählt, als solche in den Büchern figuriren, weil es hierfür an jeglicher Gegenleistung fehlt. Anders, wenn die Gesellschaft eine bereits bestehende Firma erwirbt; in einem solchen Fall muß das Firmenkonto für den Kaufpreis belastet werden, und hieraus ergiebt sich auch wirthschaftlich ein völlig sachgemäßes Ergebnis, weil die gekaufte Firma als vermögenswerther Gegenstand in die Sphäre der Gesellschaft tritt, während die Firma in der Hand des ersten Inhabers lediglich ein Ausfluß der Persönlichkeit desselben ist.

Es ist aber ferner zu unterscheiden zwischen Rechten und rein wirthschaftlichen Gütern.

Rechte können grundsätzlich in die Bilanz eingestellt werden, mag die Erwerbsart derselben eine originäre oder eine derivative sein. In dem ersten Fall bilden die Aufwendungen, welche zum Zweck der Erlangung des Rechts gemacht werden mußten, denjenigen Betrag, für welchen das Konto des betreffenden Rechts belastet wird. So wird z. B. das Patentkonto für alle diejenigen Versuchs- und sonstigen Kosten debitirt, welche zur endlichen Erlangung des Patents aufgewendet wurden.[55]) Würde allerdings zur originären Erlangung der Rechte nicht einmal eine Aufwendung gemacht sein, würde z. B. eine Gesellschaft ohne alle Kosten eine Konzession erhalten, so würde

[54]) In dem — völlig seltenen Fall der Schenkung — findet sich der Gegenposten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Diese Buchung ist völlig reell, denn durch die Schenkung wird die Gesellschaft ausnahmsweise ohne Gegenleistung bereichert.

[55]) Vgl. auch Kommissionsbericht S. 25.

eine Einstellung nicht denkbar sein. Ist die Erwerbsart eine derivative, so wird das Konto des betreffenden Rechts für den Erwerbspreis belastet. Und wie in beiden Fällen das betreffende Recht als Sachkonto in den Büchern figurirt, so ist es auch als Vermögensgegenstand in die Aktiven der Bilanz einzustellen.[56])

Anders bei den rein wirthschaftlichen Gütern. Werden solche auf derivativem Wege erworben, so ist nach buchhalterischen Grundsätzen für dieselben ein Sachkonto zu errichten; demgemäß können sie auch in der Bilanz als Vermögensobjekt fungiren. Dies ist völlig erlaubt und zutreffend; denn gerade durch diesen Erwerb hat das Gut seine Eigenschaft als verkehrsfähiges Rechtsobjekt bewährt und dadurch einen Titel zur Einstellung in die Bilanz erlangt. — Von einem Erwerb rein wirthschaftlicher Güter im originären Wege kann aber schon in Folge der Buchhaltungsgrundsätze nicht die Rede sein. Kein Einzelkaufmann wird auf den Gedanken kommen, sich z. B. die Kundschaft plötzlich als Aktivum in die Bilanz zu stellen. Was aber für den Einzelkaufmann maßgebend ist, gilt auch für den Aktienverein.[57]) Rein wirthschaftliche Güter, welche lediglich eine Folge der Organisation oder der Verwaltung und nicht bereits als greifbare Objekte gegen Entgelt in die Gewalt des Aktienvereins gelangt sind, dürfen nicht als Aktiva fungiren; hier würde es auch an jedem Maßstab für die reale Existenz des Objekts fehlen.[58])

---

[56]) In der Bilanz der Vereinigten Fabriken photographischer Papiere zu Dresden findet sich in vollkommen zulässiger Weise als Aktivum „Werth der angekauften sieben Firmen“ (G.A. I S. 211), in der Bilanz der Hamburg-Altonaer Pferdebahngesellschaft das Aktivum „Konzessionskonto“ (G.A. I S. 190).

[57]) Zustimmend Vivante, Dir. comm. I p. 504. In dem Bilanzformular des belgischen Entwurfs findet sich daher auch ein Aktivum „clientèle d'apport“; im Uebrigen kennt es Einstellung der Kundschaft nicht (Revue pratique VII p. 17).

[58]) Es würde auch zu einer unzulässigen Einstellung von Verwaltungskosten führen, wollte man z. B. das Gehalt des Vorstands als Herstellungspreis für das Aktivum „Kundschaft“ ansehen. Cosack S. 676. Verwirrend die Bemerkung Allfelds (S. 212), daß „die im Betrieb des Geschäfts errungene thatsächliche Herrschaft über ein bestimmtes Absatzgebiet, einen

Einige Beispiele. Eine Aktiengesellschaft kauft ein bestehendes Zeitungsunternehmen; dasselbe kann als Aktivum in der Bilanz stehen.[59]) Eine andere begründet eine neue Zeitung; sie ist nicht befugt, die etwa aufgewendeten Reklamekosten in die Aktiva zu setzen. Kauft eine Gesellschaft ein nicht geschütztes Fabrikgeheimniß, so kann sie dasselbe in die Bilanz einstellen; erfindet sie selbst ein solches, so ist die Einstellung nicht zulässig.

Die Einstellung rein wirthschaftlicher Güter, welche die Aktiengesellschaften auf derivativem Wege erwerben, geschieht häufig genug in der Bilanz; aber nicht selten in versteckter Weise. Bei Umwandlungen eines Privatunternehmens in eine Aktiengesellschaft läßt sich dies häufig beobachten. Die Aktiengesellschaft übernimmt dasselbe zu einem Preise, welcher den Werth der Einzelgegenstände weit übersteigt. Die Differenz wird für das Geschäft als solches gewährt, für die Kundschaft, die Uebernahme eines im Gang befindlichen und mit Aufträgen versehenen Etablissements, für den Stamm geschulter Arbeiter — kurz, für die rechtlich nicht greifbaren, aber wirthschaftlich existirenden Vortheile, welche die Aktiengesellschaft durch den Erwerb hat. Für diese Vortheile einen besonderen Preis zu bedingen, wie dies der Wahrheit entspricht und bei dem Verkauf von Geschäften an Einzelkaufleute regelmäßig üblich ist, scheuten sich die Gründer — z. Th. deshalb, weil sie Bilanzschwierigkeiten fürchteten. Der gewährte Preis wurde deshalb oft auf andere Objekte geschlagen, namentlich auf das geduldige Immobilienkonto, welches hierdurch auf einen Betrag anwächst, welcher seinem wirklichen Werth in keiner Weise entspricht. Das ist Heuchelei. Wird materiell für die Uebernahme der Firma, Kundschaft ꝛc. ein besonderer Preis gewährt, so muß derselbe auch formell

---

sichern Kundenkreis, sofern die zu Grunde liegenden Verhältnisse übertragbar und der gleichen Fortbethätigung bei Dritten fähig sind, bei Bewerthung der Vermögensstücke des Geschäfts Berücksichtigung finden könne". Gemeint ist augenscheinlich, daß bei Bewerthung eines Vermögensgegenstandes die Rentabilität berücksichtigt werden darf, soweit diese nicht an der Individualität der Gesellschaft haftet.

[59]) So stellte der Börsenhandelsverein zu Berlin den von ihm gekauften Hertel'schen Kursbericht zutreffend als Aktivum in die Bilanz (S.A. I S. 102).

zum Ausdruck kommen, und für den wahren Preis desselben giebt die Buchführung ein Konto, die Bilanz einen Posten.[60])

Die Ergebnisse dieser Erwägungen sind von Bedeutung über das Gebiet der Bilanz hinaus. Nach den Motiven zum Aktiengesetz[61]) läßt dasselbe als Einlage auf Aktien jeden Werthgegenstand zu, welcher als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden kann; wir werden als zulässige Einlagen mithin auch rein wirthschaftliche Güter betrachten dürfen.

Nach den vorstehenden Untersuchungen werden wir als Vermögensgegenstände, außer Forderungen, in die Aktiva der Bilanz einstellen dürfen:

1. unbewegliche Sachen,
2. bewegliche Sachen,
3. Rechte, sofern für dieselben Aufwendungen gemacht sind,
4. rein wirthschaftliche Güter, sofern sie gegen Entgelt von Dritten erworben sind.

In wie weit derartige Objekte im Einzelfall etwa deswegen nicht eingestellt werden dürfen, weil sie keinen Veräußerungswerth haben, ist nach den für den Werthansatz geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

---

[60]) Vgl. auch Kommissionsbericht S. 25: „Noch ist zur Sprache gekommen, daß vielfach in einem Geschäftserwerbungskonto der Werth der übernommenen Kundschaft mit berücksichtigt . . . wird. Dagegen ist, soweit es sich um verwerthbare Vermögensgegenstände handelt, nichts zu erinnern; die Kundschaft ist zwar nie ein selbständiges Aktivum, kann aber ein solches in Verbindung mit dem Geschäft oder anderen Vermögensobjekten darstellen." Hierdurch ist die Einstellung der Kundschaft als Aktivum wenigstens im Prinzip anerkannt. Der Chemnitzer Bankverein übernahm im Jahre 1892 das Geschäft der Chemnitzer Filiale der Weimarischen Bank gegen eine Entschädigung von 93 000 ℳ. Diese stellte er in das Aktivum ein und amortisirt sie in zehn Jahresraten von 9300 ℳ (Sächsische A.G. S. 3). Mit Recht heißt es auch in der Entsch. des Reichsgerichts XIX S. 122: „Abstehen von jedem Konkurrenzbetriebe für zwanzig Jahre, Uebernahme der Leitung des Geschäfts für fünf Jahre und eine Reingewinngarantie von jährlich 25 000 ℳ für dasselbe auf fünf Jahre sind Gewährungen von erheblichem wirthschaftlichen Werthe und charakterisiren und qualifiziren gerade das in dieser übertragenen Papierhandlung enthaltene wirthschaftliche Gut."

[61]) Mot. I S. 151.

In früherer Zeit hatte das Publikum ein gewisses Vorurtheil gegen die Einstellung von Rechten und rein wirthschaftlichen Gütern. Schon lange kannte man Berechtsamekonten bei den Bergwerksgesellschaften,[62]) Konzessionskonten,[63]) Verlagsrechte,[64]) Wasserkräfte,[65]) und dgl. Aber erst in neuerer Zeit haben wir gerade nach dieser Richtung hin eine starke Entwicklung beobachtet — theils unter dem Einfluß des Patentwesens, theils unter dem Einfluß der glänzenden Erfolge, welche gerade eine Anzahl von Gesellschaften erzielte, bei welchen Rechte oder rein wirthschaftliche Güter inferirt worden waren. So gewährte die 1874 gegründete Aktiengesellschaft Vereinigte Fabriken photographischer Papiere für das Recht, an Stelle der alten Firmen das Geheimniß der Präparation photographischer Papiere auszubeuten, 1 218 000 ℳ und amortisirte das hierdurch gebildete „Firmenkonto“ in 15 Jahren, während sie in der gleichen Zeit über $1^1/_2$ Million Mark Dividende vertheilte. Die Nähmaschinenfabrik und Eisengießerei vorm. Seidel und Naumann in Dresden zahlte 1886 für das Firmenrecht 300 000 ℳ; schon 1889 war das Konto amortisirt.[66]) Die Deutsche Gasglühlichtgesellschaft zahlte über 1 000 000 ℳ für Patente, Fabrikationsgeheimnisse und Rechtsverzichte und führte hierfür ein „Patentkonto“, welches sie neben Vertheilung hoher Dividenden in drei Jahren abschreiben konnte. Reuters Telegram Company Limited führt in den Aktiven ein inferirtes Goodwill-account im Betrage von 65 000 £, welches übrigens nicht amortisirt

---

[62]) Vgl. z. B. Bilanz der Bergbauaktiengesellschaft Pluto in Wanne.

[63]) Speziell häufig bei sächsischen Gesellschaften z. B. Cellulosefabrik Heidenau (Sächs. A.G. S. 141), Deutsche Straßenbahngesellschaft in Dresden (S. 191), Kette, deutsche Elbschiffahrtsgesellschaft (S. 193) — häufig bei ausländischen Gesellschaften z. B. Billiton-Maatschappij (van Nierop & Blank S. 97), Kölnische Straßenbahngesellschaft in Brüssel.

[64]) Verlagsanstalt vorm. J. Fr. Richter in Hamburg (Hamburg A.G. S. 278).

[65]) Holzstoff- und Papierfabrik zu Schlema (Sächs. A.G. S. 149), Muldenthalpapierfabrik zu Freiburg (S. 150), Thodesche Papierfabrik.

[66]) Als Kuriosum sei § 3 des Statuts dieser Gesellschaft wörtlich angeführt: „Abgesehen von dem im § 2 bedungenen Kaufpreis gewährt die zu gründende Aktiengesellschaft dem Herrn Naumann für die Ueberlassung der Firma Seidel und Naumann, deren Renommée durch 18jähriges Mühen und Sorgen zur jetzigen Bedeutung herangewachsen ist, eine Abfindungssumme von 300 000 ℳ in Aktien der Gesellschaft zum Nennwerth.“

wird. Bei der Gründung der englischen Bierbrauerei Arthur Guinness Son & Comp. Limited wurden fast 50 Millionen Mark allein für Geschäft, Kundschaft, Handelsmarken — ohne die greifbaren Objekte — bezahlt und die Subskription hatte einen Erfolg, welcher an die Vorgänge in der Rue Quincampoix erinnert.[67])

Es scheint, daß das Publikum sich Gründungen mit derartigen Illationen mit Vorliebe zuneigt. Daß dieselben an sich eine gute wirthschaftliche Basis haben können, ist nicht zu bezweifeln; doch wird naturgemäß Vorsicht am Platze sein.

Bloße Arbeitskraft oder Arbeitspflicht ist selbstredend kein Aktivum[68]); actions d'industrie sind dem deutschen Recht fremd[69]) und müssen überhaupt als Mißbrauch bezeichnet werden.

II. Forderungen und Schulden.

§ 48. Während bei den im vorigen Abschnitt behandelten Gegenständen das Inventar zwar in fortlaufender Kontrole mit den Handlungsbüchern und in Anlehnung an dieselben, aber doch selbstständig errichtet werden muß, bilden für die Forderungen und Schulden die Handlungsbücher die Grundlage des Inventars. Die Personalkonten werden am Schluß des Jahres saldirt; diese Salden ergeben die Forderungen und die Schulden, welche in Inventar und Bilanz als solche auftreten.

Feststellung der Forderungen und Schulden durch die Buchführung.

Daher erscheint es nothwendig, den Inhalt und die Bedeutung der Buchungen auf den Personalkonten festzustellen, um dadurch auch Inhalt und Bedeutung der Salden zu erkennen.

---

[67]) Ludwig Bamberger berichtet darüber (Nation IV S. 81): „Bei der Umwandlung der Brauerei Guinness & Co. in eine Aktiengesellschaft 1886 wurden für Inventar, Bestände 2c. 2 800 000 £, für das Geschäft außerdem (?) 6 000 000 £ bezahlt. Das Publikum schlug die Thüren des Emissionshauses Baring in Stücke, als es am Morgen des Emissionstages eine Ankündigung fand, wonach die Emission schon geschlossen sei." Die Ziffern sind nicht ganz richtig; die Bilanz per 30. Juni 1887 ergiebt, daß der Gesammtpreis 5 210 766 £ war, worin der Kaufpreis für „Business, Goodwill, Trademarks" außer den 2 800 000 £ für Inventar 2c. steckte.

[68]) Behrend I S. 746, Sattler a. a. O.

[69]) Anders z. B. im französischen Recht, Lyon-Caen & Renault, Traité des sociétés commerciales No. 560.

Es ist ein weit verbreiteter Irrthum, von welchem sich auch die modernen Gesetzgebungen, selbst das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 28), nicht freigehalten haben, daß der Kaufmann alle seine Handelsgeschäfte in seine Bücher einträgt.[70])

In den eigentlichen Handlungsbüchern (Memorial, Journal, Hauptbuch) werden überhaupt nicht Rechtsgeschäfte als solche, sondern, wie es in der Sprache der Buchführung heißt, „Geschäftsvorfälle" verzeichnet.[71]) Ein Geschäftsvorfall hat einen Umsatz zur Voraussetzung; Eingänge und Ausgänge sind die Grundlage der Zu- und Abschreibungen auf den Sachkonten.

Wird z. B. ein Kauf auf Zeit abgeschlossen, so wird hierüber in den eigentlichen Handlungsbüchern gar nichts vermerkt; erst wenn die Waare geliefert oder der Preis gezahlt wird, geschieht eine Buchung in dem Memorial und schließlich dem Hauptbuch.[72])

Die gegenseitigen Verträge bleiben denselben, so lange nicht von einer Seite Erfüllung stattgefunden hat, gänzlich fern.

Damit das Konto des Käufers für eine Waarenschuld belastet werden kann, ist erforderlich, daß zunächst das Waarenkonto für den entsprechenden Betrag erkannt wird. Letzteres kann aber erst dann geschehen, wenn die Waare aus dem Vermögen des Verkäufers in dasjenige des Käufers übergeht.

Die doppelte Buchführung ist nicht fähig, eine von einer Gegenleistung noch abhängige Forderung in sich aufzunehmen; erst wenn durch Vorleistung des einen Theils die Verpflichtung des andern eine einseitige wird, tritt sie in Thätigkeit.[73])

---

[70]) Vgl. jetzt auch Braune, Die Mängel unserer Gesetzgebung über die kaufmännische Buchführung (Jahresbericht der Handelsschule Plauen i. V. 1891/92 S. 17 f.). Wie wenig die Fassung des Art. 28 H.G.B. den thatsächlichen Verhältnissen überhaupt entspricht, ergiebt sich insbes. auch aus zwei Punkten, auf welche Braune aufmerksam macht: Aus den Büchern müssen nicht nur die Handelsgeschäfte, sondern auch die Immobiliargeschäfte des Kaufmanns, welche nach Art. 275 H.G.B. nicht Handelsgeschäfte sind, ersichtlich sein (Behrend, Handelsrecht I S. 294; vgl. auch Entsch. des Reichsg. in Straff. V S. 409, Rechtsprechung des Reichsgerichts IV S. 106); zur Feststellung der Lage des Vermögens gehört vor Allem auch die Angabe der Werthe, und diese können im Laufe des Geschäftsjahrs nicht aus den Büchern ermittelt werden.

[71]) Behrend a. a. O.

[72]) Entsch. des Obertribunals V S. 389 ff.

[73]) Vgl. auch R.O.H.G. IX S. 119.

Das System der Buchführung hat noch eine zweite Wirkung. Zahlt der Käufer den Kaufpreis vor Lieferung der Waare, so wird er für den Betrag in den Büchern des Käufers erkannt; er erscheint also buchmäßig bis zur Lieferung der Waare als Geldgläubiger, während er thatsächlich nur einen Anspruch auf Lieferung von Waaren hat.[74])

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, welches die Grundsätze der Bilanz theilweise fixirt hat, hatte diese in jahrhundertelanger Uebung entwickelte Buchführung vor Augen,[75]) und indem es verlangte, daß Forderungen und Schulden in der Bilanz ersichtlich sein müssen, wollte es keine neuen von den bestehenden Gebräuchen abweichenden Grundsätze aufstellen, sondern nur den bestehenden Gebrauch bestätigen, welcher die Salden der Personalkonten aus den eigentlichen Handlungsbüchern in die Bilanz setzte. Hätte das Gesetz mit der früheren Uebung brechen wollen, so müßte sich aus der Entstehungsgeschichte irgend etwas nach dieser Richtung ergeben. Das R.H.G.B. hat den vorstehenden Erwägungen Rechnung getragen durch die Fassung des § 38 Abs. 1, in welchem es nunmehr heißt:

> Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

In der Begründung[76]) wird hervorgehoben, daß in den Handlungsbüchern nicht die Geschäftsabschlüsse als solche, sondern nur die in Folge der Geschäfte eintretenden Vermögensveränderungen ersichtlich gemacht werden. Die Bezugnahme auf die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung soll den richtigen Sinn der Vorschrift wahren.[77]) Zugleich wird, wie an dieser Stelle bemerkt werden mag,

---

[74]) Vgl. auch § 70. In den veröffentlichten Bilanzen werden derartige Posten gewöhnlich klargestellt; die Berliner Produkten- und Handelsbank hat z. B. in den Aktiven einen Posten „Angeld auf Saat" (S.A. II S. 121), die Rostocker Aktiengesellschaft für Schiffs- und Maschinenbau in den Passiven „Anzahlungen auf im Bau befindliche Schiffe" (S.A. V S. 196), Anzahlung auf ein im Bau begriffenes Schiff (Afrikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft).

[75]) Vgl. Busch's Archiv Bd. 38 S. 302.

[76]) Denkschrift I S. 45.

[77]) Der aus Art. 275 H.G.B. sich ergebende Einwand gegen die bisherige Fassung trifft nach dem R.H.G.B. nicht mehr zu, weil die Vorschrift des Art. 275 im R.H.G.B. nicht Aufnahme gefunden hat. Vgl. Denkschrift I S. 10.

durch die neue Fassung des Gesetzes anerkannt, daß die Art der Buchführung allgemein weder durch bestimmte gesetzliche Vorschriften bestimmt, noch nach irgend welchen Abstraktionen zu ermitteln ist; vielmehr sind die lediglich durch Uebung redlicher Kaufleute geheiligten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

Freilich werden außerhalb der eigentlichen Handlungsbücher gewisse Hilfsbücher geführt, in welchem zweiseitige Verträge sofort bei Abschluß derselben eingetragen werden. Diese Hilfsbücher bilden aber nach der geschichtlichen Entwicklung und dem überlieferten System der Buchführung nicht die Grundlage der als Forderungen und Schulden in der Bilanz erscheinenden Posten. Andererseits wird nur ein kleiner Theil der zweiseitigen Verträge in die Hilfsbücher aufgenommen. Es sind dies nämlich nur diejenigen Geschäfte, welche den speziellen Geschäftszweig des Buchführers betreffen. Der Bankier, welcher Papier oder Federn bestellt, bucht diese Bestellung ebensowenig wie der Fabrikant, welcher ausländische Banknoten bestellt. Die Eintragungen in diese Hilfsbücher werden übrigens nicht einmal Buchungen, sondern Notizen genannt.[78])

Der Bankier trägt die Käufe und Verkäufe an Werthpapieren, der Fabrikant die bestellten Fabrikate, der Makler (vgl. §§ 1, 93, 100 H.G.B.) die von ihm vermittelten Geschäfte in derartige Hilfsbücher ein.

Gewisse Arten von Geschäften aber werden selbst in Hilfsbüchern niemals oder doch nur in vereinzelten Fällen vermerkt.

Dahin gehören zunächst diejenigen Verträge, welche nicht die Hingabe von beweglichen Gegenständen, sondern Leistungen zum Gegenstand haben, insbesondere Sach- und Dienstmiethe. Regelmäßig giebt keinerlei Eintragung in Hilfsbüchern darüber Auskunft, welche Miethsverträge abgeschlossen werden, welche Personen und mit welchem Gehalt dieselben für das Geschäft engagirt werden u. dgl. mehr. Alle derartigen Gegenstände werden nur in den eigentlichen Handlungsbüchern gebucht und auch hier erst, soweit Zahlungen geleistet oder wenigstens fällig werden.

[78]) Schiebe-Odermann S. 13. Die Eigenschaft als Hilfsbücher verlieren diese Bücher selbst dann nicht, wenn sie wesentlich zum Geschäftsbetrieb gehören, z. B. die Lagerbücher und Juxtenbücher der Lagerhausunternehmungen, vgl. Adler, Das österreichische Lagerhausrecht S. 86.

Aber selbst wenn die Geschäfte als solche in ein Hilfsbuch eingetragen werden, so erscheinen sie darum doch nicht in dem Hauptbuch und ergeben demgemäß auch keine in die Bilanz einstellbare Salden.

Die Vorleistung, welche für die Buchhaltung zur Eintragung einer Forderung oder Schuld erforderlich ist, erscheint allerdings nicht identisch mit derjenigen, welche das Obligationenrecht als solche ansieht.

Wir haben bereits oben (§ 43) gesehen, daß nicht die Eigenthumsübertragung, sondern der Ausgang aus dem Vermögensbereich des Absenders für die Kreditirung der Waare auf Waarenkonto maßgebend ist. In demselben Moment wird auch der Käufer der Waare für den Kaufpreis belastet — mag die Absendung der Waare rechtlich als Erfüllung anzusehen sein oder nicht. Aber noch in anderer Beziehung tritt diese Verschiedenheit zu Tage. Beauftragt A den B, für seine (des A) Rechnung einen Wechsel zu akzeptiren, so belastet B den A für den Betrag des Akzepts und kreditirt hierfür das Akzeptkonto, und zwar alsbald bei der Akzeptation, nicht erst bei der Zahlung. Eine derartige Buchung entspricht den Grundsätzen solider Buchführung[79]); die Akzepte sind wahre Schulden und müssen daher, auch wenn es nur Gefälligkeitsakzepte sind, in den Büchern und in der Bilanz stehen.[80]) Nichts desto weniger existirt doch ein Anspruch des Akzeptanten gegen den Trassanten auf Zahlung erst dann, wenn die Tratte eingelöst ist, und wird ein solcher hinfällig, soweit der Trassat eine Einlösung nicht vornimmt. Also auch

[79]) In vielen Bankgeschäften ist es sogar üblich, schon im Zeitpunkt der Avisirung der Tratte den trassirenden Geschäftsfreund zu belasten; es ist dies eigentlich nicht ganz genau, weil durch die Trassirung noch keine Verbindlichkeit des Trassaten entsteht.

[80]) Korrekt hat z. B. der Oberschlesische Kreditverein in den Passivis den Posten „Bürgschaftsakzepte" und bei dem Posten „Debitores" im Aktivum den Zusatz „hierin sind die Debitoren für unsere gegenüberstehenden Akzepte . . . . enthalten". Zu welchen Folgen die Nichtbuchung aus Gefälligkeit ausgestellter eigener Wechsel führt, zeigt der Ruin der Aktiengesellschaft Leu & Co.; vgl. Regelsberger, Beiträge zur Lehre von der Haftung der Behörden und Beamten der Aktiengesellschaften (Gießen 1872) S. 7, 57. Das Preußische Obertribunal hat das Unterlassen der Buchung der Gefälligkeitsakzepte für unzulässig erklärt. Entsch. vom 16. Dezember 1864. Löhrs Zentralorgan N. F. II S. 77. Anders Braune a. a. O. S. 163.

hier stimmen die Buchungen auf den Personalkonten mit den Rechtsansprüchen nicht überein.

An dieser Stelle sei auch der eigentlichen Bürgschaftsschulden gedacht. Zumeist geschieht die Uebernahme derselben in Form der Avalirung von Wechseln; in diesem Fall wird der Hauptschuldner für den Betrag belastet und das Avalkonto dafür erkannt; demgemäß erscheinen in der Bilanz unter den Aktiven ein Posten „Aval-Debitoren", unter den Passiven ein Avalkonto.[81]) Sobald die Schuld durch den Hauptschuldner bezahlt wird, ist derselbe für den Betrag zu erkennen und das Avalkonto hierfür zu belasten. Bürgschaften sind im Allgemeinen ebenso zu buchen wie Wechselavale.[82]) Auszuscheiden sind hiervon indessen diejenigen Bürgschaften, deren Betrag unbestimmt ist, z. B. die Bürgschaft für alle etwaigen Verbindlichkeiten des Hauptschuldners aus der Geschäftsverbindung mit einem Dritten; derartige Bürgschaften können mangels einer eintragbaren Ziffer nicht gebucht werden und werden zur Klarstellung im Geschäftsbericht erwähnt werden müssen.



Besitzt die Gesellschaft Aktien, auf welche die Einzahlung noch nicht vollständig geleistet ist, so findet sich die fehlende Einzahlung, obwohl sie eine Schuld der Gesellschaft darstellt, doch nicht in den Büchern, weil der Erwerb der Aktien als Sacherwerb gebucht wird; das Gleiche gilt bei Konsortialbetheiligungen, auf welche die volle Einzahlung noch nicht ausgeschrieben ist.[83]) Eine anderweitige Buchung wäre in vielen Fällen denkbar[84]), aber überaus lästig und findet daher in der Praxis nicht statt.[85])

---

[81]) Vgl. z. B. Bilanz der Geestemünder Bank 1889. Vgl. auch Staub § 3 zu Art. 31. A. M. Puchelt-Förtsch S. 90.

[82]) Vgl. Staub § 3 zu Art. 31, Bilanz der Vorwohler Portland-Zement-Fabrik 1889. Die Ilseder Hütte bemerkt dagegen in der Bilanz pro 1889 nur „memoriae", d. h. ohne Auswerfung einer Ziffer in der Bilanz: „Außerdem haftet die Gesellschaft selbstschuldnerisch und hypothekarisch mit für die in der untenstehenden Bilanz des Peiner Walzwerks aufgeführten 2 759 000 ℳ Prioritäten." Vgl. auch Crédit Havrais (Courtois p. 287).

[83]) Vgl. z. B. Berliner Handelsgesellschaft G.A. I S. 264.

[84]) nicht in allen — z. B. wenn die Höhe der Verpflichtung aus dem Konsortialvertrag ziffermäßig nicht feststeht.

[85]) Wenn es in der Entsch. des R.O.H.G. XIII S. 342 heißt, daß gewisse Aktiv- und Passivforderungen nur vorläufig gebucht werden, wenn

Ausgleichung von Forderungen und Schulden in der Buchführung.

§ 49. Buchmäßig gelten viele Forderungen und Schulden als ausgeglichen, bezüglich deren dies thatsächlich nicht der Fall ist. Tritt der Kaufmann eine Forderung ab, so kreditirt er dem Konto des betreffenden Schuldners den Betrag der von dem Zessionar empfangenen Valuta, trotzdem der Schuldner die Forderung nicht bezahlt hat, und wenn auch der Abtretende für die Güte der Forderung haftet. Erwirbt der Kaufmann gegenüber seinem Gläubiger einen Gegenanspruch, so belastet er denselben für den Betrag dieses Gegenanspruchs; in Folge dessen ist in den Büchern die Schuld ausgeglichen, auch wenn der Gegenanspruch nicht zu einer Aufrechnung berechtigt.[86] Empfängt der Kaufmann von seinem Schuldner einen Wechsel Zahlungs halber, so schreibt er ihm den Betrag desselben „unter üblichem Vorbehalt" gut, trotzdem die Schuld durch die Hingabe nicht getilgt ist, diese Wirkung vielmehr nur unter der Voraussetzung eintritt, daß der Wechsel eingeht.[87] Am bedeutsamsten aber ist die Verschiedenheit bei der Weiterbegebung von Wechseln. A erhält von B einen Wechsel zahlungshalber; er erkennt B für die vereinbarte Valuta und belastet dafür das Wechselkonto. Begiebt er dann den Wechsel an C weiter, so erkennt er für die vereinbarte Valuta das Wechselkonto und belastet C für dieselbe. Dadurch verschwindet der Wechsel, wie eine eingekaufte und wieder verkaufte Waare, völlig aus den Büchern, trotzdem rechtlich die Regreßverbindlichkeit des A als fester Niederschlag zurückbleibt.

---

nämlich das Entstehen der Forderung von einer Bedingung oder Voraussetzung, z. B. Eingang der Zahlung des zum Inkasso gegebenen Wechsels, abhängig sei, so ist dies nicht zutreffend. Erhält eine Bank einen Wechsel nur zum Inkasso, so kreditirt sie den Betrag erst nach Eingang. Wird der Wechsel Zahlungs halber girirt, so erfolgt die Gutschrift sofort; wird derselbe nicht eingelöst, so wird der Girant für den Rikambiobetrag belastet. (Vgl. S. 183.)

[86]) Dieser buchmäßige Ausgleich aller Debet- und Kreditposten mag von erheblichem Einfluß auf die Entwicklung des Kontokorrentvertrags geworden sein. In der Praxis läßt sich beobachten, daß die Kaufleute, auch wenn ein eigentlicher Kontokorrentvertrag nicht vorliegt, die Gegenposten selbst da für kompensirt halten, wo nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, z. B. wegen noch nicht eingetretener Fälligkeit einer Post, die Kompensation unzulässig ist.

[87]) Entsch. des Obertribunals Bd. 62 S. 126, des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 4 S. 365, Bd. 5 S. 253.

Schwebende Engagements und eventuelle Verbindlichkeiten.

§ 50. Trotz der in den beiden vorigen §§ ermittelten Verschiedenheiten zwischen rechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen einerseits und Buchforderungen und Buchschulden andererseits müssen wir aber daran festhalten, daß in der Bilanz „Forderungen" und „Schulden" auf Grundlage der Bücher festgestellt und daß demgemäß zunächst die in dieser Weise ermittelten Aktiv- und Passivverbindlichkeiten unter allen Umständen in die Bilanz eingestellt werden müssen.[88]) Jede andere Auffassung würde der Bilanz ihren natürlichen und festen Boden entziehen und die Einstellung von Forderungen und Schulden schlechthin von der subjektiven Ansicht desjenigen abhängig machen, welcher die Bilanz aufstellt.

Darf aber darum der Kaufmann, darf insbesondere der Aktienverein die schwebenden Engagements, die stets drohenden Regreßverbindlichkeiten einfach ignoriren?[89])

Nach einzelnen Vorgängen in den Gesetzgebungen könnte es fast den Anschein gewinnen, daß dem so sei. Das Musterstatut der englischen companies act von 1862 führt unter dem Titel contingent liabilities zwei Posten auf: claims against the company not acknowledged und monies for which the company is contingently liable, welche beide aber unter dem Bilanzabschluß „memoriae" stehen und für welche unter den Passivabdenden keine Beträge ausgeworfen sind.[90]) Die deutschen Notenbanken aber stellen auf Grund des Bankgesetzes[91]) in die Passiva ihre „eventuellen Verbindlichkeiten aus weiter begebenen im Inlande zahlbaren Wechseln" ein, gleichfalls ohne dafür irgend welche Beträge aus-

[88]) Unverständlich ist, wie an dieser Stelle bemerkt werden mag, wie einzelne Gesellschaften Kautionshypotheken als solche in der Bilanz führen können. Die Schuld, für welche die Kautionshypothek haftet, muß selbstredend nach ihrem jeweiligen Stande in der Bilanz stehen; die Thatsache der Pfandbestellung bis zu einem Höchstbetrag ist für die Bilanz gleichgiltig. Vgl. Bilanz der Viktoriahütte (G.A. V S. 160), der Stralsunder Dampfmühlen A.G. (G.A. II S. 691); dagegen A.G. für elektrische Glühlampen (Patent Seel) 1889.

[89]) Für die Bejahung wohl Löwenfeld. S. 332.

[90]) So findet sich z. B. in der Bilanz der Trustees Executor & Insurance Corporation limited: „memoriae" bemerkt: There are guarantees in respect of shares held which cannot be included in the balance sheet.

[91]) Vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) § 8 Abs. 4.

zuwerfen.[92]) Durch Einstellung von Posten in die Bilanz, ohne daß Beträge ausgeworfen werden, giebt man aber gerade dem Gedanken Ausdruck, daß diese Posten nicht in die Bilanz gehören.

Bei der Vorberathung des revidirten belgischen Aktiengesetzes von 1873 haben diese Fragen den Gegenstand interessanter Erörterungen gebildet. Nach dem Regierungsentwurf sollte der erste Absatz des Art. 62 folgendermaßen lauten: Chaque année l'administration doit dresser un inventaire contenant l'indication des valeurs mobilières et immobilières et de toutes les dettes actives et passives de la société y compris tous les engagements de la société en cours d'exécution tels qu'endossements sur traites négociées, contrats, cautionnements et autres engagements quelconques.[93]) Gegen diesen Vorschlag wurde in der belgischen Kammer lebhaft protestirt. Der Abgeordnete Sainctelette führte aus, daß die gesperrt gedruckten Worte den Gebräuchen des Handels widersprächen und unausführbar seien, da sie die Aktiengesellschaften zwingen würden, neben ihrer eigentlichen Buchführung noch eine zweite über ihre eventuellen Verbindlichkeiten zu führen.[94]) Er

[92]) z. B. Leipziger Kassenverein (G.A. I S. 161), Kommerzbank in Lübeck (G.A. I S. 324), Bremer Bank (G.A. I S. 197) u. a. m.

[93]) Guilléry, Commentaire législatif de la loi du 18 mai 1873 (Brüssel 1878) S. LXII. Zu beachten ist allerdings, daß diese Bestimmung nur von dem Inventar, nicht der Bilanz spricht.

[94]) Sitzung vom 18. Februar 1870 (Guilléry a. a. O. S. 350 ff.): „Qu'un négociant consigne dans ses écritures l'import de ses acceptations, rien de plus naturel. Cet import figure dans son bilan sous le titre: Effets à payer, dettes à échoir ou sous toute rubrique analogue. Qu'il inscrive de même dans ses livres les traites créées par lui et qu'il les inscrive dans son bilan sous le titre du portefeuille ou de valeurs à recevoir, rien de plus simple. Mais je ne sais pas que les maisons de commerce ou d'industrie aient l'habitude de tenir copie littérale de tous les effets qui leur ont passé par les mains, sur lesquels elles ont apposé leur signature comme endosseurs et surtout qu'ils passent écriture de leurs engagements éventuels, conditionels. . . . Or, Messieurs, de la meilleure foi du monde on peut se tromper dans une évaluation de ce genre. Cette appréciation du prix de revient probable est chose excessivement délicate; des erreurs peuvent aisément s'y glisser sans qu'il y ait la moindre

machte darauf aufmerksam, daß Schätzungen schwebender Engagements auf den allerunsichersten Grundlagen ruhten[95]), und erklärte: L'article 9 du Code de commerce dit, que le commerçant doit, tous les ans, faire un inventaire de ses effets mobiliers et immobiliers, de ses dettes actives et passives etc.; mais je ne vois nulle part dans le Code de commerce une disposition, qui oblige les commerçants à passer écritures des éventualités, à tenir compte de dettes ou de créances conditionelles, c'est-à-dire d'opérations non commencées et à établir un bilan de risques et de recours ...... Au grand livre que fait-on? On ouvre un compte spécial à chaque individu ou a chaque opération déterminée et quand l'opération est terminée, on solde les comptes par un débit ou par un crédit. L'inventaire n'est autre chose que la nomenclature successive de tous ces comptes et de leur résultats .... Es wurde schließlich die jetzige Fassung des Art. 62 angenommen, in welcher statt der gesperrt gedruckten Worte gesetzt ist: avec un annexe contenant, en résumé, tous ses engagements. Das hat ungefähr dieselbe Bedeutung, wie die contingent liabilities des englischen Bilanzschemas.

Die Einwände, welche in der belgischen Kammer gegen die Aufnahme der Engagements und eventuellen Verbindlichkeiten in das Inventar gemacht sind, erscheinen zwar insofern grundsätzlich zutreffend, als die Salden der Hauptbücher die Grundlage der Bilanz bilden; sie können aber nicht als allein maßgebend erachtet

---

fraude. Encore une fois pourquoi veut-on placer les sociétés anonymes sous un régime tout à fait différent de celui qui est imposé aux négociants ordinaires?"

[95]) S. 352 „Une houillère a vendu 500 000 hectolitres de charbon à livrer en 1870; elle n'a pas encore extrait ces 500 000 hectolitres; elle ne sait pas, elle ne peut même pas savoir ce que lui coûtera l'extraction de cette quantité de charbon. . . . Le prix de la main d'oeuvre peut varier, il peut se produire des incidents d'exploitation. Comment passera-t-elle écriture de cette opération? Comment un maître de forges, qui a vendu une grande quantité de rails mais qui ne les possède pas, qui n'a pas même la fonte avec laquelle il doit les faire, comment ce négociant passera-t-il dans son inventaire écriture de cette opération."

werden. Hatte zwar in ihrer ursprünglichen Entwicklung die Bilanz nur den Zweck, den formellen Abschluß der Bücher zu vermitteln, so hat sie jetzt höhere, materielle Aufgaben, bei denen der formale Buchstandpunkt nicht mehr der ausschließlich entscheidende sein darf. Es gilt das Vermögen zu ermitteln — für den Aktienverein insbesondere den Betrag festzustellen, welcher hiernach als Reingewinn angesehen werden muß. Wenn hierbei diejenigen Ansprüche und Verbindlichkeiten, für die in der laufenden Buchhaltung kein Raum ist, einfach unberücksichtigt bleiben, so würde hierdurch die materielle Bedeutung derselben wesentlich geschmälert werden. Das Vermögen soll festgestellt werden, und zu dieser Feststellung gehört zwar bezüglich der obligatorischen Rechtsverhältnisse die Ermittlung der Rechnungssalden; letztere erschöpfen diese Rechtsverhältnisse aber nicht.[96])

Freilich — eine große Anzahl laufender Engagements und eventueller Verbindlichkeiten ist für die Bilanz völlig unerheblich. Der Miethszins des Geschäftslokals, die Gehälter der Handlungsgehilfen für die kommenden Geschäftsjahre brauchen nicht eingestellt zu werden. Hier sind Leistung und Gegenleistung vermuthlich gleichwerthig, und der Geschäftsherr braucht nur zu leisten, wenn ihm in der Zukunft die Gegenleistung gemacht wird.

Ebenso ist es regelmäßig nicht erforderlich, die weiterdiskontirten Wechsel in die Bilanz einzustellen; denn der Verbindlichkeit gegenüber den Nachmännern steht das Regreßrecht gegen die Vormänner gegenüber. Anders wird es schon hier, wenn etwa die Vormänner zahlungsunfähig werden oder doch ihre Zahlungsfähigkeit zweifelhaft wird und deshalb an den Geschäftsherrn die Gefahr tritt, aus dem Wechsel in Anspruch genommen zu werden, ohne im Regreßwege wieder zu seinem Gelde zu gelangen. Soweit dies der Fall, muß der muthmaßliche Verlust als Passivum in die Bilanz kommen. Hier, wie überall, wenn schwebende Engagements oder eventuelle Verbindlichkeiten in die Bilanz einzustellen sind, ist nur auf Einer Bilanzseite der Werth des fraglichen Geschäfts auszuwerfen; die Schätzung hat in der Weise zu erfolgen, daß von dem Nennbetrage der eventuellen Verbindlichkeit der muthmaßliche Eingang aus dem Wechselregreß in Abzug gebracht wird.

---

[96]) So auch Didier a. a. O. S. 151, Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 24 S. 71. Vgl. jetzt Staub § 4 zu Art. 31, Ring S. 602.

Was die schwebenden Engagements und insbesondere die bedingten Rechtsverhältnisse anbetrifft, so werden dieselben thatsächlich, soweit sie einigermaßen geeignet sind die Lage des Vermögens zu beeinflussen, in der Bilanz bewerthet. Freilich häufig in äußerlich schwer erkennbarer Form, so daß die Buchenden sich selbst vielfach nicht darüber klar sind.

Insbesondere: 1. Zeitgeschäfte.

§ 51. Es sind hier insbesondere folgende Fälle hervorzuheben:

1. Für Banken sowie für einzelne andere Gesellschaften bilden die Zeitgeschäfte eine bedeutende Rolle. Will ein Spekulant à la hausse spekuliren, so kauft er meist Werthpapiere oder Waaren auf Zeit; will er à la baisse spekuliren, so muß er auf Zeit verkaufen, ohne die verkauften Werthpapiere oder Waaren zu besitzen. Die Gesellschaft, welche in dieser Weise auf eigene Rechnung Geschäfte geschlossen hat, würde ein völlig falsches Bild ihrer Vermögenslage geben, wenn sie auf diese Zeitgeschäfte keine Rücksicht nähme. Eine Gesellschaft, welche 100 Stück Oesterreichische Kreditaktien als ihr Eigenthum liegen hat, muß dieselben zu einem Werthe in die Bilanz einstellen, welcher den Tageskurs nicht übersteigen darf; hat sie dieselben Werthpapiere aber per ultimo Januar 1898 gekauft, so sollte sie das Geschäft in der Bilanz per 31. Dezember 1897 übergehen dürfen, trotzdem der Kurs am Bilanztage vielleicht weit unter dem Einkaufspreis ist? Dann würden ja alle jene Vorschriften, welche bezüglich des Werthansatzes von Werthpapieren gegeben sind, auf die leichteste Weise umgangen werden können. Das kann die Meinung des Gesetzgebers nicht gewesen sein.

Vielmehr wird die Gesellschaft bei Ziehung der Bilanz die für eigene Rechnung noch schwebenden Zeitgeschäfte einer genauen Prüfung unterziehen müssen.[97] Für die Feststellung des Werths der Engagements sind zwei verschiedene Gesichtspunkte von Einfluß: der Kurs und die Zahlungsfähigkeit des Gegenkontrahenten. Für den Kurs

[97]) Welche Folgen es hat, wenn diese Grundsätze nicht beobachtet werden, beweisen die Vorgänge bei der Export- und Lagerhausgesellschaft vorm. J. Ferd. Nagel in Hamburg. Hier war eine Bilanz per 30. Juni 1893 vorgelegt worden, welche eine große Anzahl laufender Spekulationen in Spiritus nicht berücksichtigt, und dadurch eine um Millionen falsche Darstellung der Vermögenslage gegeben. Vgl. den Bericht dieser Gesellschaft vom 17. Februar 1894.

ist nicht der Kassakurs des betreffenden Werthpapiers maßgebend, sondern derjenige, welcher für Zeitgeschäfte mit dem gleichen Lieferungstermin ermittelt wird. Hat die Bank 100 Aktien per ultimo Januar 1898 gekauft, so muß für die auf Ende Dezember 1897 zu ziehende Bilanz festgestellt werden, wie an diesem Tage jene Aktien bei Geschäften per ultimo Januar 1898 bezahlt wurden.[98])

Dies gilt nicht nur von festen, sondern auch von Prämiengeschäften, da auch hier festgestellt werden kann, wie viel bessere Bedingungen die Bank jetzt erzielen könnte. Auch bei Stellagegeschäften ist eine derartige Feststellung möglich, wenn auch mit Schwierigkeiten verbunden.[99])

In versteckter Weise kommt die Ansetzung der Engagements in der Bilanz auch in folgendem Fall zum Ausdruck. Nehmen wir an, eine Bank besitze 100 Aktien, welche am 31. Dezember 1897 einen Kurs von 110 haben, die Bank habe aber den gleichen Betrag Aktien zum Kurs von 120 per ultimo Januar 1898 verkauft. In solchen Fällen wird für die Aktien häufig ein Kurs von 120 angesetzt. Dies werden wir nicht für unzulässig erachten können. Nach dem Wortlaut des Art. 185a Ziff. 1, R.H.G.B. § 261 Ziff. 2 dürfen Aktien nicht höher als zum Kurse des Bilanztages eingestellt werden; nichts desto weniger werden wir jene Werthansetzung als zulässig erachten müssen. Nur müssen wir uns darüber klar sein, daß der Kurs von 120 nicht nur den Werth der Aktien, sondern zugleich den Werth des Engagements enthält.[100]) Der Realisationsverkauf kommt in dem angesetzten Werth der Aktien gleichzeitig zum Ausdruck.

Die gegentheilige Ansicht[101]) wird von Ring nur noch dadurch gerechtfertigt, weil ein gewinnbringendes Engagement in der Bilanz

[98]) Darüber, daß auch hier der Erwerbspreis der Höchstbetrag des Bilanzansatzes, vgl. Art. 185a Z. 1.

[99]) Mathematisch läßt sich der Kauf einer Stellage von einer Aktie nämlich auflösen in den Kauf einer Aktie mit Vorprämie und den Verkauf einer Aktie mit Rückprämie, s. James Moser, Die Lehre von den Zeitgeschäften und deren Kombination (1875) S. 31, s. auch S. 59.

[100]) Im Ergebniß übereinstimmen Esser, A.G. S. 199, Allfeld S. 215, Scheffler a. a. O. S. 40. So auch die Praxis der französischen Industriegesellschaften, Didier a. a. O. S. 141.

[101]) Ring, A.G. S. 608, vgl. v. Völderndorff S. 690 f., Petersen-Pechmann S. 189, Behrend I S. 882; dagegen namentlich auch Staub § 9 zu Art. 185a (239b).

keinen Ausdruck finden dürfe. Ein solcher Grundsatz existirt aber nicht. Das Gesetz verbietet nur, daß nicht realisirte Gewinne zum Ausdruck gebracht werden. Realisirt ist aber der Gewinn in gleicher Weise, ob ich denselben in baarem Gelde besitze oder ob mir durch das Realisirungsgeschäft erst eine Forderung erwachsen ist.[102] Denn mit diesem Augenblick ist der Gewinn durch das Rechtsgeschäft gesichert und nur insofern ist noch ein Zweifel möglich, als etwa der Gegenkontrahent nicht unbedingt zahlungsfähig ist — ein Zweifel, der naturgemäß eventuell in der Bilanz ziffermäßig zum Ausdruck gebracht werden muß.[103])

Der aufgestellte Grundsatz ist auch von Wichtigkeit für die Bilanzirung reportirter Werthpapiere. Müßte die Bank, welche Werthpapiere hereingenommen hat, den Kurs, welchen dieselben am Bilanztage haben, einsetzen, und dürfte sie nicht berücksichtigen, daß der Hereingebende die Werthpapiere zu einem die Bank gegen jeden Kursverlust schützenden Preise wieder abnehmen muß, so würde die Dividendenvertheilung der Bank von dem für sie ganz unerheblichen Kurse der reportirten Werthpapiere am Bilanztage abhängen. Dies würde eine offensichtliche und sinnlose Unbilligkeit enthalten. In den Bilanzen der meisten Banken finden wir denn auch eine Scheidung zwischen „eigenen" und „reportirten"[104]) Effekten; jene sind höchstens zum Tageskurse, diese unter Berücksichtigung des Realisationsgeschäfts angesetzt.

In entsprechender Weise sind auch Zeitgeschäfte in Waaren zu behandeln, weil auch hier die Frage, ob auf dem Engagement Gewinn oder Verlust ruht, äußerlich erkennbar ist.

Bei anderen zweiseitigen Geschäften, welche erst in der Zukunft von beiden Seiten erfüllt werden, wird es Sache des vernünftigen

---

[102]) Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuers. I S. 136.

[103]) Unzulässig ist dagegen, wenn in der Bilanz einer industriellen Gesellschaft ein im neuen Jahre abgeschlossenes Geschäft in der Werthbemessung der Bilanz „für das verflossene Geschäftsjahr" berücksichtigt wird, weil das Geschäft „mit rückwirkender Kraft auf den letzten Tag des verflossenen Geschäftsjahrs" geschlossen sei. In einem solchen Fall handelt es sich um einen am Schluß des Geschäftsjahrs noch nicht realisirten Gewinn.

[104]) Diese reportirten Effekten sind juristisch auch „eigene" Effekten der Bank. Vgl. die Entscheidungen in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 26 S. 248 ff.

Ermessens in jedem einzelnen Falle sein, ob Gewinn oder Verlust bereits als vorliegend angesehen werden kann. Wenn z. B. eine Zuckerfabrik auf lange Jahre hinaus verpflichtet ist, ihren Aktionären Rüben zu einem bestimmten Preise abzunehmen, so wird sie nicht am Ende eines Geschäftsjahrs, wenn der Marktpreis der Rüben ein geringerer ist, auf Jahre hinaus oder auch nur auf ein Jahr den Minderwerth als Verlust einstellen dürfen; in solchem Fall muß vielmehr ein etwaiger Verlust diejenigen Jahre treffen, für welche die Rübenlieferung erfolgt. Dies ist schon deshalb nothwendig, weil die Rüben späterer Jahre am Bilanztage regelmäßig keinen Marktpreis oder auch nur Schätzungswerth haben werden.[105]) Wenn dagegen z. B. eine Baumwollspinnerei ihren Bedarf an Baumwolle für die nächste Saison durch ein noch nicht erfülltes Lieferungsgeschäft gedeckt hat und einen auf der gekauften Baumwolle ruhenden Verlust gegen den Tageswerth nicht berücksichtigen würde, so würde ihr Gewinn dadurch höher erscheinen, als wenn die Baumwolle bereits abgeliefert und dadurch in der Inventur zur Erscheinung käme; für eine derartige verschiedenartige Behandlung besteht kein sachlicher Grund, da materiell in beiden Fällen ein gleich hoher Verlust vorliegt.[106])

§ 52. 2. Das Statut des Aachener Hüttenaktienvereins vom 28. Dezember 1864[107]) enthält im § 36 Abs. 2 folgende Bestimmung: *2. Garantiefonds.*

> Außerdem (d. h. außer den Abschreibungen) ist bei Aufstellung der Bilanz auf etwa schwebende Garantieverbindlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

In seiner Bilanz[108]) finden wir unter den Passiven einen Schienengarantiefonds mit der Erläuterung: Reserve für Inanspruchnahme aus Schiengarantieen.

Einen Garantiefonds zeigt auch die Bilanz der Rheinischen

---

[105]) Dagegen muß selbstredend das einer Rübenzuckeraktiengesellschaft seitens der Aktionäre statutenmäßig gestundete Restkaufgeld in die Bilanz als Passivum eingestellt werden. Entsch. des R.G. vom 20. September 1887, Jur. W. 1887 S. 417.

[106]) A.M. Esser S. 201, nach dessen Ansicht Gewinne und Verluste, welche auf Lieferungsverträgen haften, die keiner Spekulation, sondern dem laufenden Geschäfte dienen, unberücksichtigt bleiben müssen.

[107]) Weinhagen, Aktiengesellschaften Anh. S. 171.

[108]) G.A. V S. 164.

Stahlwerke, und dieser wird in dem Direktionsbericht dahin erläutert: „Die Staatsregierung verlangt Schienengarantieen, bisher für zehn, jetzt für fünf Jahre.“[109])

Gleichartige Posten in den Bilanzpassiven finden wir bei zahlreichen industriellen Unternehmungen, z. B. der Breslauer Aktiengesellschaft für Eisenbahnwagenbau,[110]) der Stettiner Maschinenbauaktiengesellschaft Vulkan,[111]) der Hannoverschen Maschinenbauaktiengesellschaft,[112]) Georgs-Marienhütte Bergwerks- und Hüttenverein, Hannoversche Baugesellschaft[113]) u. a. m.

Der Grund der Einstellung dieses Passivums ist überall derselbe.

Die Gesellschaften übernehmen die Lieferung von Eisenbahnschienen, Waggons, Lokomotiven, Maschinen oder sonstigen Fabrikerzeugnissen. Sie müssen Garantie leisten, daß die Fabrikate gewisse Eigenschaften oder ihre Haltbarkeit im Allgemeinen während einer bestimmten Frist bewähren. In dem Hauptbuch wird bei der Lieferung das Fabrikationskonto für das veräußerte Fabrikat erkannt und dagegen der Abnehmer für den Preis belastet. Damit verschwindet das Geschäft als solches aus den Büchern. Nichts desto weniger bleibt für die Gesellschaft eine Verpflichtung übrig, für welche an sich im Hauptbuch sich kein Platz findet, nämlich die Garantieverbindlichkeit. Diese enthält eine bedingte Zahlungs- oder Leistungspflicht. Erfahrungsmäßig tritt sie an die Gesellschaft in gewissem Umfange stets heran, weil Fehler in der Fabrikation unvermeidlich sind. Es ist Sache der zuständigen Gesellschaftsorgane, bei Feststellung der Bilanz sorgfältig die Ansprüche zu schätzen, welche aus derartigen Garantieen effektiv erhoben werden möchten. Es wird hierbei auf allgemeine Erwägungen und auf die spezielle Natur der Fabrikationsart Rücksicht zu nehmen sein.

Daß dieser Posten „Garantiefonds“ genannt wurde, kann zu Verdunkelungen führen und hat zu Verdunkelungen geführt. Es ist

[109]) G.A. V S. 218.
[110]) G.A. II S. 316.
[111]) G.A. II S. 418.
[112]) G.A. V S. 282.
[113]) Letzterer seit 1889 mit der Begründung: „mit Rücksicht auf eine mehrjährige Garantiezeit für ausgeführte Asphaltirungen“.

daran festzuhalten, daß der sog. Garantiefonds kein Reservefonds ist.[114]) Er stellt nicht etwa einen von der Vertheilung zurückgehaltenen Gewinnbetrag, sondern eine Schuld dar, deren Betrag nicht ziffermäßig feststeht und deshalb durch Schätzung ermittelt wird.[115])

Auch hier wird in der Praxis die Erkenntniß der rechtlichen Natur dieses „Fonds" dadurch getrübt, daß er in den Bilanzen nicht selten als Reservefonds bezeichnet wird; liegt ein echter Garantiefonds vor, d. h. war die Gesellschaft Garantieverbindlichkeiten eingegangen, welche zur Zeit der Bilanzaufstellung noch schwebten und für den Vermögensstand von solcher Bedeutung waren, daß ihr zu schätzender Werth bei der Bilanzaufstellung Berücksichtigung erheischte, so ist vor sachgemäßer Ansetzung desselben ein Reingewinn nicht vorhanden und die Gesellschaft, welche sich der Ueberweisung eines angemessenen Betrags an den Garantiefonds entzöge, würde eine gesetzwidrige Bilanz aufmachen. Demgemäß hat auch das Oberverwaltungsgericht Ueberweisungen an den Garantiefonds nicht für steuerpflichtig erklärt, auch wenn derselbe als „Reservekonto für schwebende Garantieen" bezeichnet wird,[116]) und ebenmäßig muß es schon nach geltendem Recht für durchaus unzulässig erklärt werden, wenn der Vorstand und Aufsichtsrath einer der in diesem Paragraphen erwähnten Gesellschaften, bei welcher den gedachten Organen eine Tantieme vom Reingewinn zusteht, sich diese Tantieme auch von demjenigen Betrage berechnet haben, welcher dem Garantiefonds überwiesen ist.

3. Reservekonto für Bauprämien.

3. Reservekonto für Bauprämien. Baugesellschaften sichern im Interesse der baldigen Bebauung ihrer Terrains, welche in ihrer Gesammtheit im Werthe zu steigen pflegen, wenn erst einmal ein Theil bebaut ist, ihren Grundstückskäufern vielfach sog. Bauprämien zu, d. h. Geldvergütungen an diejenigen Käufer, welche das gekaufte Grundstück innerhalb einer bestimmten Frist bebauen. Soweit derartige Bau-

[114]) Didier a. a. O. S. 152. Zustimmend Kayser S. 36.

[115]) Garantiefonds in anderer Bedeutung: Magdeburg-Halberstädter E.G. (Saling S. 390); vgl. auch unten S. 250 Note 294. Einen ganz absonderlichen „Garantiefonds" behandelt die Entscheidung des Reichsgerichts bei Bolze XXI Nr. 565. Dort war jeder Gesellschafter statutarisch zur Zahlung eines gewissen Betrags außer dem Aktienkapital verpflichtet, wenn das Vermögen der Gesellschaft zur Deckung der Verbindlichkeit nicht ausreicht. Eine solche Bestimmung ist ungiltig.

[116]) Entsch. in Staatssteuersachen II S. 53.

prämien bereits am Bilanztag zugesichert sind, stellen sie bedingte Verpflichtungen dar; die für dieselben unter die Passiven gesetzten Beträge — meist Reservekonto für Bauprämien genannt — sind mithin kein Reservefonds; soweit die Bebauung nicht rechtzeitig geschieht und die Prämien daher nicht zur Auszahlung gelangen, erwächst hieraus ein Gewinn des nächsten Jahres, welcher alsdann als solcher zu buchen ist. Uebrigens kommen auch Reservekonten für Bauprämien vor, welche wirkliche Reservefonds sind: wenn nämlich aus den Ueberschüssen Beträge zurückgehalten werden, um mit denselben in künftigen Jahren Bauprämien auszusetzen. Die Verwendung dieser Ueberschüsse in den künftigen Jahren würde dann allerdings einen Verlust darstellen, zu dessen Deckung der Reservefonds zwar bestimmt ist, der aber an sich den Gewinn des späteren Jahres mindert.

4. Prämienreserven.

§ 53. 4. Das charakteristischste und materiell bedeutsamste Beispiel der Einstellung eventueller Verbindlichkeiten in die Bilanzen bieten aber die Prämienreserven der Versicherungsgesellschaften,[117]) vor allem der Lebensversicherungsgesellschaften.

Würden die Lebensversicherungsgesellschaften für jedes Jahr nur diejenigen Beträge als Prämie einziehen, welche nach den Erfahrungsgrundsätzen zur Deckung der Jahresausgaben erforderlich sind, so würden sich Einnahme und Ausgabe jährlich decken. Die Prämie würde aber dann im Anfang sehr gering sein, während sie zum Schluß auf eine bedeutende Summe anwachsen würde. Da ein derartiges Verfahren unpraktisch wäre, wird eine feste Mittelprämie festgesetzt. Eine solche ist mithin in den ersten Jahren größer, in den letzten kleiner als das Jahresrisiko, d. h. als diejenigen Kapitalbeträge, welche die Gesellschaft erfahrungsmäßig aus-

---

[117]) Vgl. zum folgenden Predöhl in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 22 S. 442 ff., Goldschmidt eod. l. Bd. 23 S. 179 ff., Hinrichs eod. l. Bd. 20 S. 339 ff., Köhne eod. l. Bd. 31 S. 537; Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland (1880); Friedrich Fick, Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrags (1884); König in Endemanns Handbuch des Handelsrechts III S. 824 f.; Albert Chaufton, Les assurances, leur passé, leur présent, leur avenir (Paris 1884), Karup, Handbuch der Lebensversicherung S. 175 ff.; Heck im Archiv für bürgerliches Recht IV S. 38 ff.; Vivante in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht XXXIX S. 469 ff.; Simon, Einkommensteuer S. 112; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts (1889) S. 305 ff.

zuzahlen hat. Die Verpflichtungen der Gesellschaft wachsen beständig, weil die Fälligkeit näher rückt, während die Prämienzahlungen der Gesammtheit der Versicherten kleiner werden, weil durch Tod jährlich die Anzahl der Versicherten geringer wird.[118])

Die Gesellschaften würden eine falsche Darstellung der Vermögenslage geben, wenn sie etwa nur die ausgezahlten Kapitalien als Jahresausgabe in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung zum Ansatz brächten und ihre eventuellen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen in der Bilanz nicht berücksichtigten.

In der That werden diese denn auch in den Bilanzen aller sorgfältigen Versicherungsgesellschaften in ausreichender Weise in Betracht gezogen. Es wird hierfür ein Passivposten in die Bilanz gestellt, welcher, wie es in dem Jahresbericht des „Nordstern", Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin, heißt,[119]) „statutgemäß mindestens der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reduzirten Werth der versicherten Kapitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämie gleichkommen muß.". Dieser Passivposten stellt also nichts anderes dar als die Schuld der Versicherungsgesellschaft aus den noch laufenden Versicherungsverträgen, deren Zeitwerth durch Schätzung gefunden werden muß und auf Grundlage der Sterblichkeitstabellen und des muthmaßlichen Erträgnisses der Anlagen mathematisch berechnet wird.[120])

Dieser Passivposten wird in der Praxis der deutschen Ver-

---

[118]) Chaufton p. 115.

[119]) G.A. II S. 498.

[120]) „Net liabilities" heißt sie daher auch bei den englischen Versicherungsgesellschaften. Vgl. Accounts of the Clerical Medical and General Life Assurance Society von 1881 sch. 7. „Die Frage, ob die Prämienreserve ausreichend bemessen ist, läßt sich nur auf Grund ganz genauer Kenntniß der gesammten Verpflichtungen der Gesellschaft beantworten, und wenn im Allgemeinen eine ältere Gesellschaft einen höheren Prozentsatz des von ihr versicherten Kapitalwerths in der Prämienreserve gedeckt hat als eine jüngere Gesellschaft, so folgt an sich daraus gar nichts, als daß die Verpflichtungen der älteren Gesellschaft größer sind als die Verpflichtungen der jüngeren Gesellschaft." Die deutschen Lebensversicherungen im Jahre 1895 (Berlin 1895, Verlag der Berliner Börsenzeitung.)

sicherungsgesellschaften und in der Literatur allgemein Prämienreserve genannt.[121])

Der Name ist überaus unglücklich gewählt. Er erweckt den Anschein, als stelle er einen Reservefonds dar, d. h. eine Kapitalrücklage aus dem Gewinn. Dies ist aber keineswegs der Fall.[122]) Erst wenn die Verpflichtungen aus den Policen in die Bilanz richtig eingestellt und bewerthet sind und unter Berücksichtigung dieser effektiven Schuld läßt sich der Reingewinn festsetzen. Viel klarer ist es daher, wenn dieser Passivposten bei New-Yorker Versicherungsgesellschaften die Bezeichnung führt: „Gegenwärtiger Nettowerth aller am 31. Dezember . . . in Kraft befindlichen Policen, berechnet vom Versicherungsamt des Staates New-York nach der Aktuarien- oder kombinirten Sterblichkeitstabelle, Zinsfuß 4 pCt." [123]) Sind zur Deckung der Prämienreserve nicht genügende Aktiva vorhanden, so ist die Gesellschaft überschuldet und es muß der Konkurs beantragt werden.[124]) In die Passiven gehört sie nicht deswegen, weil sie

---

[121]) Vgl. die Bilanzen des Nordstern (G.A. II S. 494), der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft (G.A. II S. 432), Preußische Nationalversicherungsgesellschaft (G.A. II S. 501), Preußische Lebensversicherungsaktiengesellschaft (G.A. II S. 504) u. a. m.

[122]) Es wäre daher auch widersinnig, die zur Prämienreserve verwendeten Beträge zur Einkommensteuer heranzuziehen; im § 16 des Preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 wird ausdrücklich die Unzulässigkeit einer derartigen Besteuerung hervorgehoben. Nothwendig wäre diese Hervorhebung nicht gewesen, da die Prämienreserve kein Reservefonds im Sinne des Gesetzes ist und die „Rücklage" in denselben nur die bilanzmäßige Klarstellung einer zu schätzenden Schuld ist. Die Fassung des § 16 a. a. O., sowie des Art. 27 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 (Simon, Einkommensteuer S. 240) ergiebt, daß die Gesetzesredaktoren sich zwar über die Unzulässigkeit der Besteuerung, nicht aber über deren Ursachen klar waren; denn aus den „Ueberschüssen", d. h. dem Gewinn, wird die Prämienreserve nicht dotirt. Die vorstehenden Ansichten werden gebilligt von Vivante, Dir. comm. I p. 517, welcher übrigens hervorhebt, daß die italienische Rechtsprechung die Natur der Prämienreserve verkannt hatte und daß erst durch Gesetz vom 11. April 1889 die Freiheit der Prämienreserve von der cassa di ricchezza mobile (Einkommensteuer) ausdrücklich festgestellt werden mußte.

[123]) Vgl. Versicherungsgesellschaft Equitable (1890).

[124]) Art. 240; R.H.G.B. §. 240. Vgl. Entsch. des Oberappellationsgerichts Lübeck vom 30. Juni 1865 in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XI S. 599, Hinrichs a. a. O. S. 359.

ein Reservefonds[125]) ist, sondern deswegen, weil sie eine Schuld darstellt.[126])

Unerheblich ist, ob die Gesellschaft, wie es zumeist, aber nicht immer der Fall ist,[127]) nach Statut oder Police verpflichtet ist, den Zeitwerth der Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrage (die sog. Prämienreserve) bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsvertrags dem Versicherten auszuzahlen. Denn auch wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht, hat die Gesellschaft in dieser Höhe eine Verbindlichkeit; nur kann sie dann noch nicht zur Fälligkeit gebracht werden.

Der Name „Prämienreserve" war aber auch der Erkenntniß der rechtlichen Natur dieses Postens nicht förderlich. Man hat insbesondere darüber gestritten, ob die Prämienreserven Aktiva oder Passiva der Gesellschaft bilden.[128]) Der Streit beruht auf der Verwechselung des wirthschaftlichen Begriffs der Reserve und des bilanzmäßigen. Auch der eigentliche Reservefonds gehört nur zu den Passiven der Bilanz; im Sprachgebrauch des Lebens versteht man aber unter dem Reservefonds vielfach auch die Kapitalien, welche speziell in Folge der Rückhaltung von Gewinnen für den Reservefonds angeschafft sind. Ebenso erscheint die Prämienreserve nur auf der Passivseite, wenn auch die zu ihrer Deckung erforderlichen Güter, ebenso wie alle zur Deckung von Verbindlichkeiten dienlichen Vermögensgegenstände, zu den Aktiven gehören. Sind derartige Güter nicht vorhanden und ist die Gesellschaft überschuldet, so muß trotzdem die Prämienreserve vollständig in den Passiven stehen.

Nur wenn die zur Deckung der Kapitalkonten und der Schulden der Gesellschaft erforderlichen Aktiven vorhanden sind, kann ein Rein-

[125]) Hierüber ist zweifelhaft Hinrichs a. a. O. S. 351 Note 13.

[126]) Zustimmend Ring S. 603. Mit Rücksicht auf die Bilanz ist für die Berechnung der Jahresprämie sowohl die ältere, als auch die Zillmersche Methode zulässig (vgl. über beide Elster a. a. O. S. 55). Bei der ersteren werden die Abschlußkosten (Provisionen, ärztliche Honorare u. dgl.) sofort bei Abschluß der Versicherung gezahlt, bei der letzteren werden dieselben ratenweise in oder neben der Prämie erhoben. Nur ist selbstverständlich bei Berechnung der Prämienreserve erheblich, welche Methode gewählt ist.

[127]) Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts S. 306. Nach Ehrenberg (Versicherungsrecht I S. 389) soll stets eine dahingehende Verpflichtung bestehen.

[128]) Für ersteres König a. a. O. S. 825, Hinrichs a. a. O. S. 351, für letzteres Preböhl a. a. O. S. 459.

gewinn vorhanden sein. Wenn aber zu den Schulden Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen gehören, deren Werthansatz unter dem Namen Prämienreserve geschieht, so muß selbstredend auch für diese Schuld ein entsprechendes Aktivum vorhanden sein, bevor eine Dividendenvertheilung stattfinden kann. Dies ist mithin durchaus nichts der Lebensversicherung Eigenthümliches; die zur Deckung jener Schuld nothwendigen Aktiva unterscheiden sich weder rechtlich noch wirthschaftlich von dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft.

Die Prämienreserve ergiebt sich vielmehr aus der Nothwendigkeit des bilanzmäßigen Ansatzes derartiger eventueller Verbindlichkeiten, und es ist ihr nur die durch das Versicherungsgeschäft bedingte Art der Schätzung der Schuld eigenthümlich.

Wenn die Gesellschaft eine einzelne „Police" für den „Betrag der Prämienreserve zurückkauft", so ist dies kein Kaufgeschäft, sondern die vorzeitige Zahlung einer Verbindlichkeit.

Zu unterscheiden von der Prämienreserve ist die Gewinnreserve der Versicherten. Bei vielen Versicherungsgesellschaften sind die Versicherten am Gewinn betheiligt, erhalten ihren Antheil aber erst nach etlichen — meist nach fünf — Jahren ausgezahlt. Diese Beträge sind somit eine bis zur Auszahlung betagte Schuld der Gesellschaft.

Prämienreserven finden sich auch bei anderen Versicherungsgesellschaften und stellen auch dort, wie es im § 15 des Statuts der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft heißt, „eine dem laufenden Risiko angemessene Summe" dar. Es handelt sich hierbei um die Schätzung der das „verflossene" Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht zur Kenntniß gelangten Schäden.

Die Prämienreserve ist zu unterscheiden von dem Betrage der bereits bekannten, aber noch nicht zur Auszahlung gelangten Schäden (Schadenreserve) und von dem gleichfalls in die Passiven zu stellenden Betrage der für Risikos des folgenden Jahres vorausgezahlten Prämien (Antizipationskonto vgl. § 70).[129] Korrekt unterscheidet demgemäß die Bilanz der Versicherungsgesellschaft in Hamburg:

[129]) Circularverfügungen des preußischen Ministeriums des Innern bezüglich der Lebensversicherungsgesellschaften vom 2. Februar 1891 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung 1891 S. 2) und vom 8. März 1892 (a. a. O. S. 154). Vgl. auch oben S. 97 f.

Reserve für bekannt gewordene Schäden, Reserve für das noch laufende Risiko, Reserve für Zeitversicherungen von Beginn des neuen Jahres ab. Doch wird diese Trennung nicht immer scharf innegehalten,[130]) insbesondere kommt der Ausdruck Prämienreserve auch für den Betrag der vorausgezahlten Prämien vor.[131]) Jedenfalls stellen alle drei Konten wahre Verbindlichkeiten nach ihrem Zeitwerthe dar.

Bezahlte Forderungen und Schulden.

§ 54. Bezahlte Forderungen und Schulden gehören grundsätzlich nicht mehr in die Bilanz, weil sie eben **keine** Forderungen und Schulden mehr darstellen.[132])

Von diesem natürlichen Grundsatz finden wir in den Bilanzen vielfach Abweichungen bei einer bestimmten Art von Schulden, nämlich bei den sogenannten amortisirbaren Verbindlichkeiten.[133])

Man versteht hierunter solche Schulden, welche vertraglich allmählich durch regelmäßige Zahlungen getilgt werden sollen. Die Rückzahlung erfolgt meist auf Grund gleichmäßiger Annuitäten, d. h. es wird alljährlich eine bestimmte Summe unter Zuschlag der durch die bisher amortisirten Beträge ersparten Zinsen zur Heimzahlung des Kapitals verwandt.[134])

Derartige amortisirbare Schulden lassen sich in zwei verschiedene Kategorieen theilen, je nachdem dieselben einheitliche oder in Theilschulden zerlegte sind.

Insbesondere amortisirte Obligationen

Die erstere Art finden wir insbesondere bei den von den Hypothekarkreditinstituten gewährten amortisirbaren Hypotheken und Grundschulden, die letztere bei den öffentlichen Theilschuldverschreibungen (Obligationen, Partialobligationen, Prioritäten, Hypothekenpfand-

---

[130]) Vgl. die Bilanzen der Hamburger Versicherungsgesellschaft (Hamburger A.G. S. 72 ff.).

[131]) Hanseatische Viehversicherungsbank (Hamburger A.G. S. 91).

[132]) Dies gilt auch von Eigenthümerhypotheken, welche sich zuweilen als Aktivum und Passivum, bald mit Auswerfung der Summe, bald ohne eine solche in den Bilanzen finden. Vgl. z. B. Schiffs- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft Germania 1893.

[133]) Bisweilen — zu Unrecht — auch in andern Fällen. So finden wir z. B. in der Bilanz der Aktiengesellschaft für elektrische Glühlampen Patent Seel 1889 eine zurückgekaufte Obligationenanleihe im Aktiv und Passiv. Dies ist für die Gewinnvertheilung gleichgiltig, aber verwirrend und unrichtig.

[134]) Vgl. z. B. Nachtragsstatut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn vom 16. Februar 1844 § 4 (G.S. S. 62).

briefen), welche von Eisenbahnen, sonstigen industriellen Unternehmungen und Hypothekenbanken ausgestellt werden. Bei Theilschuldverschreibungen findet die Amortisation nicht durch jährliche Rückzahlung kleiner Beträge auf jede einzelne Schuldverschreibung, sondern durch Ausloosung und Rückzahlung einzelner Stücke statt.

Es ist nun zunächst einleuchtend, daß die Rückzahlung durch Amortisation rechtlich in keiner Weise von jeder anderen Rückzahlung abweicht. Auch buchmäßig können wir keinen Unterschied finden: jede Rückzahlung ist als solche auf dem betreffenden Konto zu buchen; die Verbindlichkeit wird um den Betrag der Rückzahlung kleiner.

Trotzdem finden wir bei fast sämmtlichen deutschen Eisenbahngesellschaften[135]) die amortisirten Obligationen als besonderen Passivposten weiter in der Bilanz stehen.[136]) Von den industriellen Gesellschaften führt nur ein kleiner Theil die amortisirten Anleihebeträge gleichfalls als Passivum weiter,[137]) während diese bei den meisten Gesellschaften aus der Bilanz verschwinden, indem entweder nur der nicht amortisirte Theil der Anleihe als Passivum eingestellt[138]) oder zwar die ganze ursprüngliche Anleihe in den Passiven belassen, aber der amortisirte Theil als Bewerthungskonto in den Aktiven aufgeführt wird.[139])

Das Passivum, welches unter dem Namen „amortisirte Obligationen" figurirt, ist keine Schuld und kann unter diesem Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt werden. Die diese Beträge keine Schuld — und auch kein Bewerthungskonto — darstellen, so können sie nur eine Gewinnrücklage, d. h. also einen Reservefonds, zum Ausdruck bringen.[140]) Es ist daher jedenfalls nicht sachgemäß, wenn

---

[135]) Ausgenommen Aachen-Mastricht (Saling S. 272), Rhein-Nahebahn (l. c. S. 10).

[136]) Berlin-Görlitzer E.B. (Saling l. c. S. 66), Berlin-Hamburger E.B.G. (l. c. S. 72) 2c.

[137]) Hänichener Steinkohlen-Bauverein (G.A. V S. 211), Stuttgarter Pferdebahn (G.A. II S. 317).

[138]) Braunschweiger Aktiengesellschaft für Jute- und Flachsindustrie (G.A. V S. 508).

[139]) Aktienbrauerei Friedrichshain (Hypothekenablösungskonto G.A. V S. 211), Allg. Berliner Omnibusaktiengesellschaft (Amortisationskonto G.A. I S. 417).

[140]) Zustimmend Behrend I S. 879.

der Posten „amortisirte Obligationen" genannt wird, weil dadurch die wahre Bedeutung desselben verschleiert wird[141]); es ist ferner nicht sachgemäß, wenn in der Eisenbahnuntersuchungs-Kommission geäußert worden ist, die amortisirten Obligationen stellten eine Abschreibung dar[142]) — denn die Bezahlung der Obligationen erfolgt aus den Betriebsüberschüssen und die Höhe der amortisirten Obligationen ist von der für die Abschreibungen maßgebenden Abnutzung der Anlagen in keiner Weise abhängig.[143])

Man hat in Frankreich, wo die Einstellung der amortisirten Obligationen in das Passivum bei allen industriellen Gesellschaften üblich ist, dieselbe aus praktischen Gründen zu rechtfertigen versucht.[144]) Man erwog: eine Gesellschaft, welche den gesammten für ihre Aktien und Obligationen erlösten Betrag in ihren Anlagen festgelegt hat, könne Obligationen nur aus dem Reingewinn tilgen, wenn sie finanziell bestehen solle. Wenn eine solche Gesellschaft in einem Jahr 10 000 Fr. netto verdient habe und 4000 Fr. Obligationen amortisiren solle, so könne sie nicht 10 000 Fr. Dividende vertheilen, wenn sie nicht eine neue Schuld von 4000 Fr. aufnehme. Wolle sie aber die Nothwendigkeit vermeiden, neue Schulden aufzunehmen, so müsse sie die amortisirte Schuld weiter in ihren Passiven aufführen lassen, beziehungsweise einen Reservefonds in dieser Höhe einstellen.

Derartige Erwägungen mögen vom finanziellen Standpunkt aus in manchen Fällen richtig sein — bei der Aufstellung der Bilanz sind sie an sich nicht maßgebend. Müssen wir den amortisirten Obligationen den Charakter einer Schuld absprechen und dieselben vielmehr da, wo wir sie in der Bilanz finden, als Reservefonds an-

---

[141]) Zutreffender heißt es in der Bilanz der Altona-Kieler Eisenbahn (Saling S. 20): „Erworben durch Tilgung von Prioritätsobligationen".

[142]) Prot. S. 1788.

[143]) Zweifelhaften Werthes erscheint daher auch in der Bilanz der Hessischen Ludwigsbahn (Saling S. 146) der Passivposten: Amortisationskonto der Bahnbaukonti aus zurückgezahlten Obligationen.

[144]) Für den Posten finden sich die Bezeichnungen obligations remboursées, réconstitution du capital de l'emprunt, réserve concernant l'emprunt, amortissement de l'emprunt; vgl. hierzu und zum Folgenden Didier im Journal des sociétés VI p. 148 s.

sehen[145]), so ergiebt sich zugleich, daß dieselben nur insoweit fortdauernd in die Bilanz eingestellt werden dürfen, als die Einstellung eines Reservefonds überhaupt oder speziell für diesen Zweck gesetzlich oder statutarisch geboten oder zulässig ist. Eine derartige gesetzliche Vorschrift besteht z. B. für die Schweizerischen Eisenbahnen.[146])

In der früheren preußischen Steuergesetzgebung[147]) wurden die für die Amortisation der Obligationen erforderlichen Beträge als Jahresausgaben angesehen, vor deren Berichtigung ein Reinertrag nicht als vorhanden anzusehen ist; doch ist diese wirthschaftlich unhaltbare Anschauung jetzt verlassen worden[148]) und ohnehin für die Bilanzirung unerheblich. Wohl aber ist es von Erheblichkeit, wenn in den Statuten oder in den zu einer Ausgabe von Obligationen ermächtigenden staatlichen Privilegien angeordnet wird, daß die Amortisation von Obligationen aus dem Ertrage des Unternehmens geschehen soll. So bestimmt z. B. das der Berlin-Frankfurter Eisenbahngesellschaft ertheilte Privilegium vom 26. August 1842[149]) § 4:

> Die Prioritätsaktien (es waren dies in Wahrheit Obligationen) unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von 3000 Thalern, unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritätsaktien ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet wird.[150])

145) Unter amortisirten Obligationen werden in diesem Paragraphen nur die zur Rückzahlung gelangten verstanden. In manchen Bilanzen, z. B. der Aktienbrauerei zum Bergkeller in Radeberg (G.A. I S. 30), findet sich ein Anleiheamortisationskonto, welches die ausgeloosten, aber noch nicht zur Rückzahlung gelangten Obligationen enthält. Dies sind selbstredend wahre Schulden.

146) Das Bilanzschema in der Verordnung des Schweizerischen Bundesraths vom 25. November 1884 (Amtl. Sammlung N. F. VII S. 739) enthält im Passivum den Posten „Amortisirtes Kapital".

147) Ges. vom 30. Mai 1853 § 2 (G.S. S. 449); Ges. vom 17. März 1867 (G.S. S. 465); Ges. vom 27. Juli 1885 § 4 (G.S. S. 327). In dem erstgedachten Gesetz wird bei Berechnung des Jahresgewinns auch der Beitrag für den Reservefonds in Abzug gebracht.

148) § 16 des preußischen Einkommensteuerges. vom 24. Juni 1891.

149) G.S. S. 301.

150) Aehnliche Bestimmungen in zahlreichen Privilegien, z. B. der Oberschlesischen E.G. vom 7. März 1843 (G.S. S. 171).

In dem Nachtragsstatut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft vom 16. Februar 1844[151]) heißt es:

> Die Prioritätsaktien (auch diese waren in Wirklichkeit Obligationen) unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von 2000 Thalern, unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritätsaktien ersparten Zinsen, aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet wird.

In § 16 der Statuten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 18. Dezember 1843[152]) ist ausdrücklich bestimmt, daß vor Berichtigung der Amortisation ein Reinertrag der Gesellschaft nicht vorhanden sei.

Durch derartige Bestimmungen werden die sonst geltenden Grundsätze über die Verwendung des Reingewinns aus finanziellen Rücksichten abgeändert. Bezahlung von Schulden ist für die Gewinnvertheilung sonst unerheblich. Wenn aber der Zweck einer derartigen Bestimmung erreicht werden soll, so muß der Betrag der amortisirten Obligationen auch fernerhin als Passivum in den Bilanzen figuriren; denn wenn dies nicht geschähe, so würde eben dieser Betrag als Gewinn unter die Aktionäre zur Vertheilung gelangen, während jene Statuten und Privilegien gerade beabsichtigen, den Betrag der Amortisationen aus den Gewinnen zu entnehmen und die für die Dividendenzahlung bestimmte Summe um jenen Betrag zu schmälern. Darüber aber müssen wir uns klar bleiben, daß jener Betrag eine aus dem Gewinn der Gesellschaft herrührende, nur von der Vertheilung zurückgehaltene Summe darstellt und daher als Reservefonds zu betrachten ist.[153])

---

[151]) G.S. S. 62.

[152]) G.S. S. 25. Entsprechende Bestimmungen auch regelmäßig in den Statuten österreichischer Eisenbahngesellschaften, z. B. der Oesterr. Nordwestbahn § 49, der Mährisch-Schlesischen Centralbahn § 34, der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn § 51 (Pollanetz und Wittek, Oesterr. Eisenbahngesetzsammlung V S. 609, 639, 171).

[153]) Die Breslau-Schweidnitz-Freiburger E.G. stellte die amortisirten Obligationen nicht mehr in die Passiva, wußte aber augenscheinlich nicht, was sie mit dem Ueberschuß anfangen sollte. „Mithin Ueberschuß der Aktiva über die Passiva 3 371 800 ℳ, repräsentirend den Kapitalbetrag der bis ultimo 1877 amortisirten Prioritätsobligationen und Aktien." Vgl. Schüler in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Bd. 19 S. 105.

Die Erkenntniß, daß die Einstellung der getilgten Obligationen in Wahrheit die Einstellung eines Reservefonds darstellt, ist in neuerer Zeit mehr und mehr durchgedrungen. So hat insbesondere § 20 des Statuts der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft im Jahre 1888 folgende Fassung erhalten:

> Für diesen Zweck (den Bilanzreservefonds) ist in erster Reihe der Jahresbetrag der amortisirten Prioritätsschulden zu verwenden. Der hierfür nicht zur Verwendung gelangende Theil des Betrages ist auf das anzulegende Abschreibungskonto zu übertragen.[154])

Wenn derartige besondere Bestimmungen, wie wir sie bei den erwähnten Eisenbahngesellschaften beobachtet haben, nicht vorliegen, greift auch hier der allgemeine Grundsatz durch, daß ein Reservefonds nur insoweit gebildet werden darf, als dies gesetzlich oder statutarisch zulässig ist. Wenn nach den Statuten die Generalversammlung befugt ist, nach freiem Ermessen die Dividende festzusetzen, so kann sie aus dem Gewinn beliebige Summen, also auch den Amortisationen gleichkommende Beträge, von der Dividendenvertheilung ausschließen. Muß aber der Reingewinn mit Ausnahme bestimmt fixirter Rücklagen als Dividende unter die Aktionäre vertheilt werden, so darf der Betrag der Amortisation, so wenig wie irgend ein anderer Reservefonds, unter die Passiva gestellt werden.

Während in den Statuten und Privilegien der Eisenbahngesellschaften sich gewöhnlich Bestimmungen finden, nach denen die Amortisation der Obligationen aus dem Gewinn zu entnehmen

---

[154]) In der Bilanz für 1893 findet sich denn auch z. B. zu dem Bilanzreservefondskonto und dem Abschreibungskonto die Anmerkung: „548 091 ℳ von dem Betrag des Abschreibungskontos und 646 809 ℳ von dem Betrag des Bilanzreservefonds, zusammen 1 194 900 ℳ stellen die Summe der getilgten Prioritätsobligationen dar“. Korrekt die Bilanz der grands Moulins de Corbeil 1893 (Réserve provenant de l'amortissement des Obligations), sowie die Bemerkung im Geschäftsbericht der Chemnitzer Aktienspinnerei (Sächs. Ges. S. 166): „Der bei Rückzahlung der im Jahre 1859 aufgenommenen Anleihe von 900 000 ℳ in gleicher Höhe angesammelte Tilgungsfonds der Anleihe bleibt, da der Betrag derselben dauernd der Gesellschaft erhalten bleiben soll, als Passivum unter der Bezeichnung Betriebskapital“ (also Reservefonds). Dieselbe Gesellschaft überwies einen Theil des durch Einlösung der Prioritätsaktien aus dem Gewinn gebildeten Tilgungsfonds dem Reservefonds.

ist,[155]) fehlte es in den von uns durchgesehenen Statuten sonstiger industrieller Gesellschaften an einer entsprechenden Vorschrift. Thatsächlich wird daher regelmäßig bei Eisenbahngesellschaften ein Reservefonds in Höhe der amortisirten Obligationen zu bilden sein, bei anderen industriellen Gesellschaften[156]) aber nicht.

Wünschenswerth ist aber, daß die der Amortisation der Obligationen gleichkommende Gewinnrücklage, auch wo sie zulässig ist, ihrer rechtlichen Natur entsprechend Reservefonds benannt werde.

Völlig ausgeschlossen ist die Einstellung eines solchen Passivpostens bei anderen als industriellen Gesellschaften; denn der finanzielle Beweggrund, welcher bei den letzteren vorlag, fällt bei anderen Gesellschaften fort; insbesondere führen die Hypothekenbanken ihre amortisirten Pfandbriefe nicht weiter in den Passiven auf; finden doch diese Amortisationen in den Rückzahlungen, welche die Hypothekenschuldner der Bank leisten, ihre finanzielle Deckung.[157])

III. Die Kapitalkonten.

a) Das Aktienkapitalkonto.

§ 55. Das Kapitalkonto der Kommanditgesellschaften auf Aktien zerfällt, sofern die persönlich haftenden Gesellschafter Einlagen außerhalb des Kommanditkapitals machen, in zwei Theile, das Konto der persönlich haftenden Gesellschafter und das Aktienkapitalkonto.

Allgemeines.

Das erstere ist ein veränderliches wie das Kapitalkonto bei der offenen Handelsgesellschaft.[158]) Es wird durch Verluste derart ver-

---

[155]) Daher wohl die Bemerkung Egers (Handbuch des Eisenbahnrechts I S. 269), daß, auch wenn die Abschreibung der amortisirten Obligationen erfolgt, der Ueberschuß nicht vertheilt werden darf.

[156]) Auch bei Straßenbahngesellschaften, z. B. der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft.

[157]) Unzulässig ist ferner, eigene, noch nicht begebene Obligationen im Aktivum und Passivum zu führen, da dieselben weder eine Forderung noch eine Schuld darstellen. Anders die Bilanzen vieler Eisenbahngesellschaften, z. B. Hessische Ludwigsbahn (Saling S. 146), Posen-Kreuzburger (Saling S. 262).

[158]) Zustimmend Ring S. 113, Staub § 4 zu Art. 197, Denkschrift I S. 178; a. M. Petersen-Pechmann S. 265.

mindert, daß eine Gewinnvertheilung an die persönlich haftenden Gesellschafter auch eintreten kann, so lange ihr Antheil die ursprüngliche Höhe nicht wieder erreicht hat; auch sind ihnen 4 pCt. Zinsen auf die Einlage wie bei der einfachen Kommanditgesellschaft gutzuschreiben.[159]) Nach dem N.H.G.B. § 329 soll die Auszahlung derartiger Gewinne unterbleiben, so lange eine Unterbilanz vorhanden ist, welche die nicht in Aktien bestehenden Betheiligungen der Kommanditisten übersteigt.

Bezüglich des Aktienkapitalkontos gelten dagegen einheitliche Grundsätze für beide Arten der Aktienvereine.

Nach Art. 185a Ziff. 5, 239b, N.H.G.B. §§ 261 Ziff. 5, 320, soll stets der „Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten", beziehungsweise des Grundkapitals unter die Passiva aufgenommen werden.

Nach Art. 173, 173a, 207, 207a des Aktiengesetzes, §§ 176, 178, 320 N.H.G.B. ergiebt sich der Betrag des Aktienkapitals aus der Summe der Nennbeträge sämmtlicher Aktien.[160])

Bilanzwährung. Es giebt deutsche Aktiengesellschaften, deren Aktien nicht in deutscher Währung lauten. Dies ist an sich nicht unzulässig. Indem das Aktiengesetz (Art. 207a, 173a) vorschrieb, daß die Aktien auf einen Betrag von mindestens 1000 ℳ lauten sollen, wollte es, wie die Begründung deutlich ergiebt,[161]) nicht eine Vorschrift bezüglich der Währung treffen, sondern den „kleinen Mann" davor schützen, daß er in eine seine wirthschaftliche Existenz bedrohende Spekulationsströmung gerathe. Für diesen Zweck ist die Währung gleichgiltig; nur der Nennwerth der einzelnen Aktien sollte geregelt werden. Demgemäß erscheint auch die Ausgabe von Aktien in fremder Währung als dem Gesetz entsprechend, sofern nur der einzulegende Nennwerth der einzelnen Aktie auf Grundlage des Kurses der fremden Währung nicht unter 1000 ℳ bleibt. Das

---

[159]) Vgl. Renaud, Das Recht der Kommanditgesellschaften (1881) S. 310 ff., 763; auch oben S. 75. Ein Kapitalkonto der Komplementare findet sich z. B. bei Grimme, Natalis & Co. Komm.Ges. a. A. zu Braunschweig (G.A. II S. 432). Vgl. jetzt auch §§ 120, 167, 320 Abs. 2 N.H.G.B.

[160]) So auch Kayser S. 35. Vgl. indessen unten § 56.

[161]) Mot. I S. 65 ff.

hervorragendste Beispiel bietet die Deutsch-Asiatische Bank, deren Grundkapital in Shanghai-Taels aufgebracht ist.[162])

Die Aufbringung des Aktienkapitals in ausländischer Währung empfiehlt sich, sofern das Kapital der Gesellschaft überwiegend und dauernd in ausländischen Niederlassungen Verwendung finden soll. Gesellschaften, welche, wie z. B. die Brasilianische Bank für Deutschland, ihr Kapital überwiegend im Ausland anlegen, deren Aktienkapital aber in Reichswährung gestellt ist, sind gezwungen, fortdauernd Valutaoperationen vorzunehmen, um nicht durch die Währungsverhältnisse in Verlust zu gerathen.[163])

Unzulässig ist es dagegen, das Aktienkapital auf zwei Währungen zu stellen, z. B. in Mark und in Francs.[164]) Die Einzahlung der Aktien muß in derjenigen Währung erfolgen, auf welche das Aktienkapital lautet, und man kann nicht in zwei Währungen zahlen; bei dem schwankenden Werthverhältniß der verschiedenen Währungen zu einander würde überdies die Kreditbasis der Gesellschaft eine schwankende werden.

Die Bilanz muß auf diejenige Währung lauten, auf welche das Aktienkapital lautet. Denn nur auf diese Weise kann festgestellt werden, ob ein die Passiven einschließlich des Aktienkapitals übersteigendes Aktivvermögen vorhanden ist, welches vertheilt werden kann.[165]) Wird die Währung eines Landes geändert und ein

---

[162]) Laut Prospekt (Berliner Börsenzeitung vom 4. Januar 1890) betrug das Grundkapital 5 Millionen Shanghai-Taels und hatte damals einen Werth von etwa 22 500 000 ℳ. Inzwischen ist in Folge Sinkens des Silberpreises der Werth eines Shanghai-Taels bis auf etwa 2 ℳ 60 ₰ herabgegangen, so daß der Werth des Kapitals sich fast bis auf etwa die Hälfte gemindert hat. Der Registerrichter wird bei Prüfung der Innehaltung des Mindestbetrags nur von dem Werth zur Zeit der Anmeldung ausgehen können.

[163]) Vgl. z. B. die Valutareserve für das Aktienkapital Crédit foncier of Mauritius (Courtois p. 573).

[164]) Statut der 1879 gegründeten Banque de Metz, Art. 5: „Le fonds social est fixé à six millions quatre cent mille Mark (huit millions de francs). Il est divisé en seize millions actions de 400 Mark (500 francs) chacune." Der Werth von 400 ℳ ist nicht 500 Francs, sondern regelmäßig geringer; in neuerer Zeit werden Obligationen (z. B. der russischen Regierung) meist auf 500 Francs = 404 ℳ gestellt.

[165]) Unzulässig erscheint es, wenn der in Dresden domizilirende Duxer Kohlenverein, welcher 1872 mit einem Kapital von 1 666 700 Thalern be-

fester Umrechnungskurs festgestellt, so sind nunmehr die Rechnungen in der neuen Währung zu führen; dies gilt insbesondere für diejenigen älteren deutschen Aktienvereine, welche vor Inkrafttreten der deutschen Währung, bezw. der Markrechnung begründet sind.[166])

Das R.H.G.B. § 40 Abs. 1 enthält, entsprechend dem zweiten Entwurf § 39 Abs. 1, die Vorschrift:

Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Diese Bestimmung ist eine lückenhafte. Die Bilanz kann nach der Natur der Sache nur in derjenigen Währung aufgestellt werden, in welcher die Bücher geführt werden. Denn die Feststellung der Bilanz erfolgt auf Grund der Bücher, deren Abschluß sie bildet. Nach dem Wortlaut der gedachten Vorschrift würden also alle Kaufleute gezwungen werden, ihre Bücher in Reichswährung zu führen. Ein Kaufmann in Deutsch-Ostafrika, welcher seinen Handel auf Grund der dort herrschenden Silberwährung betreibt und deswegen einer berechtigten Uebung folgend seine Bücher und ebenmäßig seine Bilanzen in deutschen Rupien führt, würde hierzu künftig nicht mehr

---

gründet ist und Ende 1893 ein Aktienkapital von 2 200 000 ℳ auswies, die Bilanz in Gulden österreichischer Währung führt und darin das Aktienkapital zum festen Satz von 1 178 159 fl. 42 kr. aufführte. Er vertheilte in den Jahren 1891 bis 1893 je 12 pCt. (264 000 ℳ) Dividende, wozu 153 120, bezw. 157 080 und 162 360 fl., also ein verschiedener Rechnungsbetrag, erforderlich waren. Die Oesterreichische Länderbank in Wien, welche 1881 mit einem Kapital in Goldgulden (110 Goldgulden = 250 Francs) gegründet wurde, errichtete ihre Bilanz in Landeswährung; da Gulden österreichischer Währung niedriger als Goldgulden standen, führte sie zur Deckung des Mehrwerths des Grundkapitals ein Agiokonto im Passivum, welches in „erlöstes Agio" und „Goldagioreserve" zerfiel. Im Jahre 1889 beschloß sie, das nach dem Stand vom 31. Dezember 1888 berechnete Goldagio von 7 700 000 fl. auf das Aktienkapital von 40 000 000 fl. zurückzuzahlen und letzteres nunmehr auf österreichische Währung zu stellen.

[166]) Die Banque de Mulhouse veröffentlicht im Reichsanzeiger (z. B. am 10. März 1894) ihre Bilanz in Markwährung. Ausweislich ihrer Geschäftsberichte führt sie aber ihre Bücher und Bilanzen in Francs. Es erscheint unzulässig, eine andere Bilanz als die in den Büchern befindliche zu veröffentlichen. Die Banque de Metz (vergl. oben Anm. 164) führte ihre Rechnungen und Bilanzen bis 1892 in Francs, seitdem in Mark; im Reichsanzeiger (z. B. 5. August 1890) hat sie schon früher die Bilanzen in Markrechnung veröffentlicht.

befugt sein. Es darf bezweifelt werden, daß der Gesetzgeber dies beabsichtigt hat; es darf aber auch bezweifelt werden, daß die Absicht vorlag, in die Buchführung eines Instituts wie der Deutsch-Asiatischen Bank einzugreifen, bei deren Kapital und Leitung der preußische Staat durch die Königliche Seehandlung in hervorragender Weise betheiligt ist. In der Begründung des Gesetzes[167]) heißt es denn auch nur:

> Eine neue Bestimmung enthält der § 39 Abs. 1, nach welchem die Bilanz in Reichswährung aufzustellen ist. Wenn das Gesetz von den Kaufleuten die jährliche Anfertigung einer Vermögensübersicht verlangt, so erscheint es nicht gerechtfertigt, ihnen bei der Erfüllung dieser Pflicht die Benutzung einer anderen als der gesetzlichen Währung zu gestatten; insbesondere wird von den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gefordert werden müssen, daß sie in ihren Bilanzen, die sie den Aktionären vorzulegen und in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen haben, die Reichswährung zu Grunde legen.

Die Bestimmung ist offensichtlich auf elsaß-lothringische Verhältnisse zugeschnitten. Die kolonialen und sonstigen außereuropäischen Unternehmungen hat der Gesetzgeber nicht im Auge gehabt; sonst hätte er derselben in irgend einer Weise Erwähnung gethan. Bücher und Bilanzen müssen — und dies verlangt der Gesetzgeber mit vollem Recht — in der für den Kaufmann maßgebenden gesetzlichen Währung geführt werden. Man dachte nicht daran, daß die maßgebende gesetzliche Währung unter Umständen auch eine andere sein kann als die deutsche Reichswährung. Daher kommt es, daß das Gesetz von Reichswährung spricht, während es nur die maßgebende gesetzliche Währung im Auge hatte. Es fragt sich, ob hiernach das Gesetz eine derartig einschränkende Auslegung erfahren kann, daß die Bilanzen auch unter der Herrschaft des N.H.G.B. in der maßgebenden gesetzlichen Währung aufgestellt werden dürfen.

Grundsätzlich unzulässig ist eine solche einschränkende Auslegung keineswegs; wir sind befugt, den unrichtigen Ausdruck des Gesetzes zu berichtigen, wenn dieser Ausdruck auf mehr geht, als der Gesetzgeber hat sagen wollen.[168]) Es kann sich daher nur darum handeln,

[167]) Denkschrift II S. 49.

[168]) Windscheid, Pandekten 6. Aufl. I § 21 S. 59; Ihering, Geist des Römischen Rechts 4. Aufl. II 2 S. 444 ff.

ob im vorliegenden Falle eine solche einschränkende Auslegung geboten ist. Diese Frage aber muß bejaht werden. Personen, welche innerhalb des Deutschen Reichs unter der deutschen Reichswährung Handel treiben, müssen naturgemäß ihre Bücher in Markwährung führen; wenn dieselben dann schließlich die Mark z. B. in Francs umrechnen und ihre Bücherabschlüsse und Bilanzen in Francs machen, so konnte es aus wirthschaftlichen und nationalen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheinen, dies zu verbieten. Daß der Gesetzgeber etwas weiteres sagen wollte, erhellt in keiner Weise und ist schon deswegen als ausgeschlossen zu erachten, weil jede weitergehende Auslegung zu völlig ungereimten Folgerungen zwingen würde. Bleiben wir bei dem Beispiel der Deutsch-Asiatischen Bank. Soll diese Gesellschaft, deren Aktien nicht auf Mark lauten, fingiren, daß dies der Fall sei? Soll sie, indem sie den Tageskurs der Taels zu Grunde legt, jährlich ein anderes Aktienkapital in ihren Bilanzen ausweisen? Oder soll sie gezwungen sein, stets dasselbe Kapital in Mark auszuweisen und dann Gewinne und Verluste angeben, die gar nicht vorhanden sind? Das eine wird für so unzulässig erachtet werden müssen wie das andere; derartige Konsequenzen kann der Gesetzgeber daher auch nicht gewollt haben. Da vielmehr in der Begründung „gesetzliche Währung“ und „Reichswährung“ identisch gebraucht werden, so wird der § 40 Abs. 1 dahin ausgelegt werden müssen:

Die Bilanz ist in der maßgebenden Währung aufzustellen.

Unterpari-emission.

Ist ein Theil der Aktien unter dem Parikurs ausgegeben worden — was früher bei Kapitalserhöhung für zulässig erachtet wurde,[169]) nach dem Aktiengesetz von 1884 und dem R.H.G.B. allerdings nicht mehr angängig ist (Art. 175a Abs. 2, 209a Abs. 2; §§ 184, 320 R.H.G.B.) —, so muß trotzdem das nominelle Kapital in den Passiven aufgeführt werden, und es kann daher eine Dividende nicht vertheilt werden, bevor das Disagio gedeckt ist. Wenn das Reichsoberhandelsgericht[169]) diese Deckung in der Weise gestattet hat, daß das Disagio zu den Finanzirungskosten einer aus dem Erlöse der Aktien hergestellten Anlage gezählt wird, so liegt der Grund in der von dem R.O.H.G. aufgestellten Ansicht über die Bewerthung der Anlage und ändert nicht das Prinzip der Passivität des Nennkapitals.

---

[169]) Entsch. des R.O.H.G. Bd. 25 S. 324.

Fehlende Einzahlungen.

Sind die Aktien noch nicht voll eingezahlt worden, so setzt die Praxis theils den vollen Nennbetrag in die Passiven und die fehlenden Einzahlungen in die Aktiven; theils stellt sie nur den Betrag der bereits geleisteten Einzahlungen als Passivum ein. Die letztere in der Literatur vielfach gebilligte Ansicht[170]) kann nicht für zutreffend erachtet werden.[171]) Ihr steht zunächst der klare Wortlaut des Art. 185a Ziff. 5 (R.H.G.B. § 261 Ziff. 5) entgegen, nach welchem der **Betrag** des Aktienkapitals, d. h. diejenige Summe, welche die Grundlage des Gesellschaftsvertrags und die Kreditbasis für die Gläubiger bildet, also nicht der eingezahlte Betrag, in die Passiven eingestellt werden soll.[172]) Dann aber der Umstand, daß die fehlenden Einzahlungen Forderungen der Gesellschaft darstellen und daß diese Forderungen, wie alle anderen, nach Art. 29 H.G.B., § 39 R.H.G.B. in der Bilanz auftreten müssen. Wenn das Gesetz bestimmt, daß das Grundkapital in die Passiva zu setzen ist, so kann man doch

---

[170]) So namentlich **Ring** in **Busch's** Archiv Bd. 45 S. 405 f. und Aktiengesetz S. 620 f., an letzterer Stelle auch Literatur über die Streitfrage. In der Entsch. des R.G. in Straff. XXVI S. 104 wird die Frage offen gelassen. — **Hafner** (Schweizerisches Obligationenrecht S. 211) erachtet für das Schweizerische Recht beide Buchungsarten als zulässig. Nach dem österreichischen Entwurf von 1882 (Beil. zu den stenographischen Protokollen IX. Sess. S. 616) Art. 185a Ziff. 4 sollen in die Passiven die Einlagen nur insoweit aufgenommen werden, als die Einzahlung zur Zeit der Aufstellung der Bilanz bereits erfolgt oder doch fällig ist.

[171]) So insbesondere **Thöl**, Handelsrecht § 162 Ziff. 3. Zustimmend **Esser** S. 202, **Hergenhahn** S. 194 f., **Staub** § 17 zu Art. 185a (239b), Entsch. des R.G. XXVII S. 10; vgl. auch **Simon**, Einkommensteuer S. 87 f. In der neueren Praxis werden die fehlenden Einzahlungen fast durchweg als Aktivum gebucht; Ausnahmen: Ostfriesische Bank in Leer (1889), sowie die Praxis der Hamburger Aktiengesellschaften, z. B. Dampfschiffahrtsgesellschaft „Swatow", Deutsche Dampfschiffsrhederei zu Hamburg (Kingsinlinie), Deutsche Küstendampfschiffahrtsgesellschaft, Hamburg-Amerikanische Packetfahrtgesellschaft u. a. (Hamburger A.G. S. 41 ff.).

[172]) Dem gegenüber ist die Aeußerung der Begründung zum zweiten Entwurf unerheblich, wonach beide Buchungsarten zulässig sein sollen. Mot. II S. 174, Anm. 1: vgl. auch die dortigen Zitate. Die richtige Buchungsweise zeigt bereits — augenscheinlich im Anschluß an niederländische Vorbilder — der Status der Brandenburgisch-Afrikanischen und Amerikanischen Kompagnie vom 24. August 1692 (**Schück**, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik II S. 411).

nicht ein Verfahren korrekt nennen, durch welches das Grundkapital nicht in die Passiva gestellt wird.[173]) Die hier verlangte Art der Bilanzirung enthält keineswegs nur einen rechnerischen, aber wesenlosen Unterschied.[174]) Erstlich verschiebt sich das Bild der Vermögenslage, wenn die fehlenden Einzahlungen nicht in der Bilanz figuriren. Hat eine mit einem Aktienkapital von 100 000 ℳ ausgestattete Aktiengesellschaft, auf welches 40 pCt. eingezahlt sind, einen Jahresverlust von 41 000 ℳ, so würde sie nach der Bilanz überschuldet erscheinen und müßte nach Art. 240 Abs. 2, bezw. N.H.G.B. § 240 Abs. 2 daher Konkurs anmelden, während sie thatsächlich in den ausstehenden Einzahlungen noch ein zur Deckung des Verlustes hinreichendes Vermögen besitzt. Auf der anderen Seite müssen die fehlenden Einzahlungen, wie alle anderen Forderungen, gemäß Art. 31 H.G.B., bezw. § 40 N.H.G.B. einer Abschätzung unterworfen werden.[175]) Durch die Nothwendigkeit dieser Abschätzung tritt keineswegs „ein geradezu unmögliches Schwanken der Bilanzwerthe" ein. Denn bei der Abschätzung ist nicht nur auf die Vermögenslage der derzeitigen Aktionäre und der sonstigen nach Art. 184b des Aktiengesetzes, bezw. § 220 N.H.G.B. haftenden Persönlichkeiten Rücksicht zu nehmen, sondern in erster Reihe auf die Vermögenslage der Gesellschaft. Ist die Vermögenslage gut, so können die fehlenden Einzahlungen selbst solcher Aktionäre, welche sich in schlechtesten Verhältnissen befinden, voll aufgenommen werden; denn wenn die Einzahlung nicht erfolgt, hat die Gesellschaft das Recht, die Aktie für Rechnung des Aktionärs nach Maßgabe des Art. 184a bezw. § 219 N.H.G.B. zu verkaufen, und es ist mit Gewißheit darauf zu rechnen, daß bei einem derartigen Verkauf der Aktie einer gutfundirten Gesellschaft zum mindesten der Betrag der fehlenden Einzahlung aus der Aktie erlöst wird. Befindet sich die Gesellschaft aber im Vermögensverfall, so muß sie allerdings die Zahlungsfähigkeit der für die fehlenden Einzahlungen haftbaren Personen in Betracht ziehen. Sind diese die fragliche Einzahlung zu leisten nicht vermögend und kann auch nicht angenommen werden, daß die Gesellschaft durch den Verkauf

---

[173]) A. M. Behrend I S. 875.

[174]) Wie Gareis-Fuchsberger S. 518, Note 435, meinen. Vgl. dagegen Staub a. a. O.

[175]) Vgl. Holdheim in seiner Zeitschrift IV S. 176.

der Aktien für Rechnung des Säumigen den Betrag einbringen wird, so muß die Höhe des vermuthlichen Ausfalls in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden. Jede andere Auffassung würde zu einer unwahren und daher — ganz abgesehen von den gesetzlichen Sondervorschriften — nach den Grundbegriffen der Bilanz unzulässigen Bilanzirung führen.[176])

Nicht beeinflußt wird die Entscheidung der Frage durch die Vorgänge, welche zur jetzigen Fassung des Neuen Handelsgesetzbuchs führten. Hierüber wird aus der zur Begutachtung des (nicht veröffentlichten) Entwurfs im Reichsjustizamt berufenen Kommission berichtet:[177]) „Der Entwurf enthält insofern eine Aenderung gegenüber dem geltenden Rechte, als ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Grundkapital unter den Passiven angegeben werden muß. Gegen diese Vorschrift wurde von mehreren kaufmännischen Mitgliedern das Bedenken erhoben, daß ihre Befolgung für die Aktiengesellschaften alten Rechts mit nicht voll eingezahltem Aktienkapital, bei denen eine Liberirung stattgefunden habe, Schwierigkeiten bereite, da es nicht wohl angängig sei, den rückständigen Betrag, dessen Einzahlung nicht mehr gefordert werden könne, auf der Aktivseite festzustellen." Anscheinend ist in Folge dieses Einwands in § 261 Ziff. 5 N.H.G.B. nicht „ausdrücklich" vorgeschrieben, daß das ganze im Statut festgesetzte Grundkapital in die Passiven gehöre; aber die jetzige Fassung sagt wortdeutlich dasselbe. Denn man setzt nicht „das Grundkapital" auf die Passivseite, wenn man dort nur einen Theil, nämlich den eingezahlten Theil desselben, unter den Passiven aufführt. Gesellschaften mit liberirten Aktien mögen sich überlegen, ob für die ausstehenden Einzahlungen auf Eingang gerechnet werden kann; übrigens bleibt ihnen unbenommen, eine echte Liberirung vorzunehmen, d. h. ihr Grundkapital entsprechend der Liberirung herabzusetzen.

Nach allgemeinen Buchführungsgrundsätzen muß übrigens in der Eröffnungsbilanz das Aktienkapitalkonto für den Nennbetrag erkannt werden; dagegen ist das Kassakonto für die stattgehabte Einzahlung

[176]) Unzulässig ist es daher auch, die fehlenden Einzahlungen als stabilen, d. h. unabänderlichen Aktivposten einzustellen. So Primker in Endemanns Handbuch I S. 621, Ring, Aktiengesetz S. 621.

[177]) Holdheims Z. V S. 177.

und das Konto der Aktionäre für die noch nicht geleisteten Einzahlungen zu belasten. Auch hieraus ergiebt sich die Richtigkeit der von uns vertretenen Ansicht.

Demgemäß läßt sich denn auch feststellen, daß mit winzigen Ausnahmen die ausländischen Gesellschaften das volle Aktienkapital als Passivum und die fehlenden Einzahlungen als Aktivum einsetzen.[178])

Bei manchen Aktiengesellschaften finden wir auf der Aktivseite einen Posten „unbegebene Aktien".[179]) Dies erscheint unzulässig. Unbegebene Aktien stellen kein Vermögensstück der Gesellschaft dar. Aktienurkunden über dieselben sind, da ein Begebungsvertrag bezüglich derselben noch nicht stattgefunden, ungiltige Urkunden.[180]) — Vor Allem aber wird das Aktienkapital unrichtig angegeben, wenn zu demselben auch unbegebene Aktien gezählt werden. Das deutsche Aktienrecht ist von dem Grundsatz des festen Grundkapitals beherrscht. Der Aktienverein kann nur dann in das Leben treten, wenn das gesammte statutenmäßige Aktienkapital gezeichnet — also begeben — ist (Art. 176 Ziff. 2, 210 Ziff. 2; N.H.G.B. §§ 195, 320). Bei einer Erhöhung des Kapitals scheidet aber das Gesetz[181]) streng zwischen

[178]) So insbes. z. B. bei sämmtlichen von Courtois aufgeführten französischen und sonstigen, insbes. auch den südamerikanischen Gesellschaften; bei sämmtlichen niederländischen Gesellschaften, die bei van Nierop & Blank aufgeführt sind. Bezüglich der italienischen Gesellschaften vgl. Bing, La société anonyme en droit italien p. 199. Die vereinzelten Ausnahmen finden sich nur bei englischen Gesellschaften, z. B. bei The Trustees Executors and Securities Insurance Corporation lim., während auch dort meist anders bilanzirt wird. Das Bilanzformular des englischen Aktiengesetzes zu I 2 und 3 enthält allerdings nur The Amount paid per Share und If any Arrears of Calls, the Nature of the Arrear, and the Names of the Defaulters. Der Entwurf zum Belgischen Aktiengesetz 1894 (Revue pratique des sociétés VII p. 21) steht dagegen auf dem diesseitigen Standpunkt und verlangt als Aktiven die Posten „Sommes restant à appeler" und „Sommes appelées et non versées."

[179]) Hessische Ludwigsbahn (Saling S. 146), Thüringer Eisenbahngesellschaft (Saling S. 306), Rheinische Stahlwerke (H.A. V S. 208). So auch in der französischen Buchhaltung actions à émettre (Courcelle-Seneuil p. 114 [„elles restent à la souche"]) sowie durchweg die niederländischen Aktiengesellschaften — van Nierop und Blank passim.

[180]) Die Frage ist bekanntlich sehr bestritten. Vgl. Goldschmidt System des Handelsrechts 4. Aufl. S. 162.

[181]) Im Anschluß an bereits früher vertretene Rechtsansichten; vgl. Ring, Aktiengesetz S. 187.

Erhöhungsbeschluß und der Erhöhung selbst (Art. 180h, 180i, 215a, 215b Abs. 3, 215c Abs. 3; N.H.G.B. §§ 280, 284, 285, 320). Der Beschluß ist einseitiger Willensakt der Gesellschaft; eine Erhöhung des Kapitals tritt erst durch die Zeichnung der Aktien und die Annahme derselben durch die Gesellschaft ein. Deshalb darf auch, bevor diese geschehen ist, in der Bilanz nicht der Erhöhungsbetrag als Aktienkapital in den Passiven aufgeführt werden.

Herabsetzung des Aktienkapitals.

§ 56. Eine theilweise Zurückzahlung oder eine sonstige Herabsetzung des Grund- resp. Gesammtkapitals (Art. 203, 248, N.H.G.B. §§ 288, 320) ist auch in der Bilanz durch Herabsetzung des Aktienkapitalkontos zum Ausdruck zu bringen; selbstverständlich auch hier erst dann, wenn die Herabsetzung thatsächlich erfolgt ist.[182]) Wann dieser Zeitpunkt eintritt, ist streitig.[183])

Den Beschluß über Herabsetzung des Grundkapitals faßt die Generalversammlung (Art. 248, N.H.G.B. § 288); er muß durch den Vorstand zur Eintragung angemeldet werden (Art. 243, N.H.G.B. § 289).

Staub behauptet nun unter Bezugnahme auf eine kammergerichtliche Entscheidung:

> Mit der Eintragung des Rückzahlungs- oder Herabsetzungsbeschlusses ist die Grundkapitalziffer um den Betrag gemindert, um welche sie nach dem Beschluß gemindert werden soll. Der geminderte Betrag ist die nunmehrige Kreditbasis der Gesellschaft. Diese erscheint fortan als Grundkapitalziffer in den Büchern und der Bilanz.

Diese Ansicht kann schon deswegen nicht richtig sein, weil häufig aus dem Beschluß überhaupt nicht zu ersehen ist, um welchen Betrag die Minderung geschieht. So kommt es vor, daß Gesellschaften den Beschluß fassen, ihr Kapital durch Rückkauf einer nur im Höchstbetrage angegebenen Summe herabzusetzen,[184]) und zwar entweder

---

[182]) Im Text ist die Rückzahlung als eine Art der Herabsetzung bezeichnet, während Art. 248 von theilweiser Zurückzahlung „oder" Herabsetzung spricht. Die Fassung des Art. 248 war inkorrekt (vgl. Denkschrift I S. 157) und ist im N.H.G.B. aufgegeben.

[183]) Vgl. zum Folgenden insbes. Entsch. des R.O.H.G. XVIII S. 426, des Kammergerichts bei Johow IX S. 22, Staub § 9 zu Art. 248, Ring S. 692ff., Behrend I. S. 875, Maßmann in Holdheims Z. II S. 875 ff.

[184]) Vgl. auch den Fall bei Johow XVI S. 16: Beschluß, das Grundkapital um mindestens 223 600 ℳ, höchstens 251 600 ℳ zu reduziren.

durch Ankauf zu einem im Herabsetzungsbeschluß angegebenen Höchstpreise[185]) und durch Annahme an Zahlungsstatt im Falle eines Verkaufs von Gesellschaftsaktiven.[186])

Wie kann in solchen Fällen das Kapital bereits als „durch den Beschluß" herabgesetzt angesehen werden, derart, daß nur der geminderte Betrag als Aktienkapitalziffer in den Büchern und der Bilanz stehen darf? Steht doch bei derartigen Herabsetzungsbeschlüssen — genau genommen — nicht nur die Herabsetzungsziffer nicht fest; vielmehr ist sogar die Möglichkeit vorhanden, daß überhaupt keine Herabsetzung erfolgt, z. B. wenn sich bei einer Terraingesellschaft keine Kauflustigen finden, welche bei Ankauf von Terrains Aktien in Zahlung zu geben bereit sind. Daß die Staubsche Ansicht nicht zutreffend sein kann, ergiebt sich jetzt auch aus § 291 N.H.G.B., nach welchem außer dem Herabsetzungsbeschluß auch die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist. Es kann also auch nicht durch den Herabsetzungsbeschluß die Minderung des Grundkapitals schon eingetreten sein, weil sonst für die Eintragung der „erfolgten Herabsetzung" neben der Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses kein Raum wäre.

Andererseits kann auch die von Ring angenommene Ansicht des R.O.H.G.,[187]) wonach die Aktienkapitalziffer erst nach Durchführung der Gläubigerschutzvorschriften und nach Ablauf des Sperrjahres in der Bilanz berichtigt werden darf, nicht als richtig anerkannt werden. Die im Art. 248 zur Nachachtung in Bezug genommenen Art. 243, 245 (202) H.G.B. bestimmen lediglich, daß im Fall der Liquidation eine Vertheilung von Gesellschaftsvermögen vor Ablauf des Sperrjahres überhaupt nicht und auch nach diesem Zeitpunkt nur unter der Voraussetzung vorheriger Befriedigung oder Sicherung, bezw. Hinterlegung für die Gläubiger stattfinden kann. Es handelt sich dabei lediglich um Schutzvorschriften im Interesse der Gläubiger;

---

185) Z. B. Bauverein Unter den Linden 1890.

186) Dies geschah nach dem Krach von 1873 nicht selten seitens der Terraingesellschaften in und um Berlin, indem der Vorstand ermächtigt wurde, bei Verkauf von Grundstücken Aktien an Zahlungsstatt zum Nennwerthe oder zu einem niedrigeren Preise anzunehmen.

187) Diese Ansicht vertrat auch der Verfasser in der 1. Aufl. dieses Buchs S. 124.

das Gesetz will eine Schädigung derselben durch eine in Folge der Liquidation ermöglichte Vertheilung von Gesellschaftsvermögen verhüten. Nur diese Vertheilung wird gehemmt; der Liquidationsbeschluß gelangt im Uebrigen sofort und insbesondere vor Ablauf des Sperrjahres zur Ausführung.

Wendet man diese Grundsätze entsprechend auf den Beschluß der Herabsetzung des Grundkapitals an, so ergiebt sich, daß dieser Beschluß, soweit er die Aktionäre betrifft, sofort zur Ausführung gelangen könnte und daß seine Ausführung nur insoweit gehemmt ist, als vor Ablauf des Sperrjahres und vor Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger keinerlei Vertheilung von Gesellschaftsvermögen stattfinden darf, welche ohne den Herabsetzungsbeschluß nicht zulässig wäre. Eine weitergehende Einschränkung kann aus dem Wortlaut des Art. 248 nicht gefolgert werden; sie würde auch durch die wirthschaftliche Absicht der Vorschrift nicht gerechtfertigt werden, da nicht abzusehen ist, weshalb über die für den Schutz der Gläubiger erforderlichen Beschränkungen hinaus ein die Gesellschaft in ihrer Bewegungsfähigkeit beschränkendes Verbot beabsichtigt sein sollte.

In Uebereinstimmung mit dieser Auslegung der geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt das N.H.G.B. § 289 Abs. 4:[188])

> Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die in Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

Eine weitere Beschränkung enthält das N.H.G.B. für die Durchführung der Herabsetzung nicht. Wir werden daher für die Zwecke unserer Aufgabe zu untersuchen haben: welche Wirkung hat diese — im Aktiengesetz und N.H.G.B. wesentlich gleichartige — Be-

[188]) Die Gründe der neuen Formulirung sind lediglich in der Schwierigkeit zu suchen, mit welchen die „entsprechende" Anwendung der Liquidationsvorschriften auf die Herabsetzung verknüpft ist; eine sachliche Aenderung ist nicht beabsichtigt. Denkschrift I S. 158.

stimmung auf die Durchführung des Herabsetzungsbeschlusses? Denn die Durchführung des Beschlusses ist für die Bilanz das allein Erhebliche. Der Herabsetzungsbeschluß ist für die Bilanz an sich ebenso unerheblich, wie der Erhöhungsbeschluß; denn sie hat nur mit thatsächlichen, nicht mit beabsichtigten Aenderungen des Vermögens zu rechnen. Erst die erfolgte Herabsetzung ist buchtechnisch ein Geschäftsvorfall und als solcher in den Büchern und Bilanzen zu berücksichtigen.

Der Inhalt der Eintragungen giebt nach geltendem Recht keinerlei Anhalt für die Feststellung, ob das Grundkapital herabgesetzt Während nach Art. 215b außer dem Erhöhungsbeschluß auch die stattgehabte Erhöhung einzutragen ist, kennt Art. 248 zwar die Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses, aber nicht die Eintragung der erfolgten Herabsetzung.[189]) Diesem Mangel suchte für das R.H.G.B. die Reichstagskommission[190]) abzuhelfen, indem sie den oben bereits erwähnten § 291 einschob, wonach auch die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist. Nach der Natur der Sache konnte man die Giltigkeit der Herabsetzung nicht von der vorherigen Eintragung der Herabsetzung abhängig machen. Denn die Eintragung der Herabsetzung kann der Herabsetzung selbst erst nachfolgen. Leider hat man aber übersehen, die Befolgung des § 291 durch Ordnungsstrafen oder in sonstiger ist. Weise zu sichern. Für die Bilanzen ist jedenfalls auch fernerhin lediglich die thatsächlich erfolgte Herabsetzung des Aktienkapitals maßgebend, mag der Vorstand der ihm durch § 291 auferlegten Pflicht nachgekommen sein oder nicht.

Die Beantwortung der Frage, wann die Herabsetzung erfolgen kann und als erfolgt anzusehen ist, und wann sie demgemäß in der Bilanz berücksichtigt werden muß, gestaltet sich für die verschiedenen Arten der Herabsetzung verschieden. Grundsätzlich ist nur zu sagen:

[189]) Die meisten Gesellschaften beschließen dagegen bei der Herabsetzung eine Statutenänderung, indem sie in den veränderten Statuten nur das reduzirte Kapital angeben. Dies geschieht aber häufig, bevor die Reduktion thatsächlich geschehen ist, was mit Unrecht für zulässig erachtet wird in der Entsch. des Kammergerichts bei Johow IX S. 22.

[190]) Entsprechend den Vorschlägen des Verfassers in Makowers und Simons Beiträgen zur Beurtheilung des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs S. 44.

die Ausführung des Herabsetzungsbeschlusses ist sofort gestattet, soweit hierdurch nicht thatsächlich den Gläubigern Befriedigungsmittel entzogen werden; im Uebrigen kann die Ausführung vor Ablauf des Sperrjahres nicht stattfinden. Im Einzelnen ist zu unterscheiden:

1. Herabsetzung durch theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals ist erst nach Ablauf der Verbotsfrist zulässig. Nicht zu billigen ist die Meinung Staubs[191]), daß durch den Beschluß der Aktionär in Höhe des zurückzuzahlenden Betrags sofort Gläubiger einer bedingten und befristeten Forderung gegen die Gesellschaft werde und daß dieser Anspruch deshalb als eine wahre Schuld der Gesellschaft in die Passiven der Bilanz gehöre, auch im Falle eines Konkurses als Konkursforderung geltend gemacht werden könne. Die Herabsetzung erfolgt erst „durch theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals". Diese Zurückzahlung ist doch aber vor Ablauf der Sperrfrist nicht gestattet; vorher darf also das Kapital nicht herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung „durch Rückzahlung von Grundkapital" ist ohne thatsächliche Rückzahlung nicht denkbar. Demgemäß ist das alte Aktienkapital als solches so lange und so weit in den Passiven der Bilanz aufzuführen, bis effektiv und zulässiger Weise die Rückzahlung erfolgt ist. Von dem Zeitpunkt ab, in welchem das zuständige Organ der Gesellschaft (Vorstand bezw. persönlich haftende Gesellschafter) zulässiger Weise beschließt die Rückzahlung vorzunehmen und hiervon den Aktionären in geeigneter Weise Kenntniß giebt, mag für den zurückzuzahlenden Theil des Aktienkapitals eine gesonderte Bezeichnung (z. B. heimzuzahlendes Grundkapital u. dgl.) in die Bücher eingetragen werden. Bis zur thatsächlichen Rückzahlung bleiben aber die Beträge Aktienkapital; nicht als Gläubiger, sondern als Körperschaftsmitglied, welches befugt und verpflichtet ist, einen Theil seiner Einlage zurückzunehmen, tritt der Aktionär bei Empfangnahme der Rückzahlung auf.

Es macht keinen Unterschied, ob die zurückzuzahlenden Beträge in baar oder in Sachen (z. B. Grundstücken) zurückgewährt werden. Wie das Gesetz (z. B. Art. 216 Abs. 2, vgl. jetzt aber R.H.G.B. § 213) unter eingezahlten Beträgen auch die eingelegten Apports

---

[191]) a. a. O. Vgl. gegen diesen Neukamp, Ges. über die Ges. mit beschränkter Haftung S. 243.

[illegible] Zurückhaltung des Grund-
[illegible] Summe.[187])

[illegible] durch Befreiung
[illegible] Einzahlungen[188]) erfolgen.
[illegible] den Gläubigern
[illegible] die Forderungen an die
[illegible] Einzahlungen; sie darf daher
[illegible] H.G.B. § 289 Abs. 4
[illegible] die Aktionäre aufzu-
[illegible] oder dgl. einzureichen.
[illegible] Nunmehr
[illegible] Einzahlungen
[illegible] Betrag belastet
[illegible]

[illegible] Herabsetzung des
[illegible]

[illegible] Ankauf von Aktien
[illegible] der Zulässig-
[illegible] Geschäft)
[illegible] erfolgt
[illegible] gegen Zahlung des
[illegible] der Sperrfrist ge-
[illegible] der Aktien und Zahlung
[illegible] den Nennbetrag der
[illegible] zwischen Erwerbs-
[illegible] Gewinn resp. Verlust
[illegible] auf diese Weise er-
[illegible] denen eine Zu-
[illegible] erscheint;[189]) derselbe wird daher
[illegible] zugeführt werden müssen.

[illegible]

Entsprechendes gilt, wenn die Minderung des Aktienkapitals durch Annahme von Aktien an Zahlungsstatt bei Verkäufen von Gesellschaftsgrundstücken u. dgl. beschlossen wird.[196])

4. In einer Anzahl anderer Fälle erfolgt die **Herabsetzung des Grundkapitals ohne Auskehrung von Gesellschaftsvermögen.** So, wenn mehrere Aktien zu einer **zusammengelegt** werden, wenn die Aktien **auf einen geringeren Betrag zur Abstempelung** gelangen u. dgl.[197]) Keine gesetzliche Bestimmung hindert, in einem solchen Fall sofort die Herabsetzung vorzunehmen. Sie geschieht durch den Vorstand, dessen Befugniß hierzu in dem Beschluß der Generalversammlung ruht. Die Aktionäre müssen ihre Aktien zur Abstempelung 2c. einreichen.[198]) Die Abstempelung 2c. ist nicht konstitutiver, sondern deklarativer Natur; der einzelne Aktionär kann sich nicht die Rechte aus dem ursprünglichen Nennwerth erhalten, indem er die Aktien nicht zur Abstempelung 2c. einreicht. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird das zuständige Organ des Aktienvereins in den Büchern das Aktienkapital herabzusetzen haben.

---

[196]) So beschloß z. B. der Aktienbauverein Unter den Linden 1892 die Ausgabe von Partialobligationen, bei deren Abnahme die Erwerber für die Hälfte Aktien zum Kurse von 94 pCt. in Zahlung geben konnten.

[197]) Vgl. **Goldschmidt**, System S. 139. Die Frage, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen derartige Beschlüsse bindend sind, steht hier nicht zur Erörterung. Vgl. hierzu insbes. Entsch. des R.G. XXXVI S. 134, XXXVII S. 131; **Staub** §§ 3, 11 zu Art. 248. Das N.H.G.B. sucht die Frage in § 290 zu beantworten. Indessen ist nicht entschieden, ob die von **Staub** aus zutreffenden Gründen ohne einen Sonderbeschluß der benachtheiligten Aktionäre als unzulässig gerügte Zusammenlegung solcher Aktien, welche eine Zuzahlung nicht leisten wollen, künftig etwa gestattet sein soll. Solche Zusammenlegungen finden unter Billigung des Kammergerichts in Preußen vielfach statt. Beschluß des Kammergerichts vom 22. September 1896 in Holdheims Z. VI S. 129, Johow XVI S. 16 ff.

[198]) Der Verein der Zellstoffindustrie zu Dresden beschloß im Jahre 1896 die Herabsetzung [illegible] Kapita[illegible] Drittel in der Weise, daß jeder Aktionär [illegible] denen eine kassirt wurde, während [illegible] wurden. Diese beiden Aktien [illegible] gekennzeichnet, daß die mit- [illegible] vernichtet und dafür neue Talons [illegible] Auf diese Weise wurde in schärf- [illegible] gestempelte Aktien einem neuen

versteht, so wird auch umgekehrt unter Zurückzahlung des Grundkapitals die Sachrückgabe verstanden werden können.[192])

2. Die Herabsetzung des Grundkapitals kann durch Befreiung der Aktionäre von noch nicht geleisteten Einzahlungen[193]) erfolgen. (Liberirung.) Auch diese Befreiung entzieht den Gläubigern einen Theil der Deckungsmittel, nämlich die Forderungen an die Aktionäre auf Leistung der fehlenden Einzahluugen; sie darf daher nicht vor Ablauf der Sperrzeit eintreten (R.H.G.B. § 289 Abs. 4 Satz 2). Nach Ablauf derselben hat der Vorstand die Aktionäre aufzufordern, ihre Aktien zur Abstempelung, Umtausch oder dgl. einzureichen. Dieser Vorfall wird gleichzeitig gebucht werden müssen. Nunmehr erst darf das Konto der Aktionäre für die fehlenden Einzahlungen erkannt und das Aktienkapitalkonto für den gleichen Betrag belastet werden.

Durch diese Buchungen wird die geschehene Herabsetzung des Grundkapitals zum Ausdruck gebracht.

3. Beschließt die Aktiengesellschaft, durch Ankauf von Aktien das Kapital herabzusetzen, so kann zwar sofort vorbehaltlich der Zulässigkeit am Ablauf der Sperrfrist der Kauf (das obligatorische Geschäft) abgeschlossen werden. Die Minderung des Grundkapitals erfolgt indessen erst durch den realen Erwerb der Aktien gegen Zahlung des Kaufpreises; dieser darf daher erst nach Ablauf der Sperrfrist geschehen. Mit dem Erwerb des Eigenthums der Aktien und Zahlung des Kaufpreises ist das Grundkapitalkonto für den Nennbetrag der gekauften Aktien zu belasten.[194]) Der Unterschied zwischen Erwerbspreis und Nennbetrag stellt buchmäßig einen Gewinn resp. Verlust der Gesellschaft dar. Vertheilbar erscheint ein auf diese Weise erzielter Gewinn aus denselben Gründen nicht, aus denen eine Zuzahlung auf Aktien nicht vertheilbar erscheint;[195]) derselbe wird daher dem Reservefonds zugeführt werden müssen.

---

[192]) Staub § 2 zu Art. 248.

[193]) Denkschrift I S. 157; Staub § 2 zu Art. 248, wo weitere Literatur.

[194]) Mit Unrecht ließ die Potsdamer Straßenbahngesellschaft 1894 zurückgekaufte, aber noch nicht zurückgelieferte Aktien aus der Bilanz fort. Bezüglich Buchung bei Minderung durch Amortisation vgl. unten S. 220 ff.

[195]) Vgl. § 58.

Entsprechendes gilt, wenn die Minderung des Aktienkapitals durch Annahme von Aktien an Zahlungsstatt bei Verkäufen von Gesellschaftsgrundstücken u. dgl. beschlossen wird.[196])

4. In einer Anzahl anderer Fälle erfolgt die Herabsetzung des Grundkapitals ohne Auskehrung von Gesellschaftsvermögen. So, wenn mehrere Aktien zu einer zusammengelegt werden, wenn die Aktien auf einen geringeren Betrag zur Abstempelung gelangen u. dgl.[197]) Keine gesetzliche Bestimmung hindert, in einem solchen Fall sofort die Herabsetzung vorzunehmen. Sie geschieht durch den Vorstand, dessen Befugniß hierzu in dem Beschluß der Generalversammlung ruht. Die Aktionäre müssen ihre Aktien zur Abstempelung ꝛc. einreichen.[198]) Die Abstempelung ꝛc. ist nicht konstitutiver, sondern deklarativer Natur; der einzelne Aktionär kann sich nicht die Rechte aus dem ursprünglichen Nennwerth erhalten, indem er die Aktien nicht zur Abstempelung ꝛc. einreicht. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird das zuständige Organ des Aktienvereins in den Büchern das Aktienkapital herabzusetzen haben.

---

[196]) So beschloß z. B. der Aktienbauverein Unter den Linden 1892 die Ausgabe von Partialobligationen, bei deren Abnahme die Erwerber für die Hälfte Aktien zum Kurse von 94 pCt. in Zahlung geben konnten.

[197]) Vgl. Goldschmidt, System S. 139. Die Frage, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen derartige Beschlüsse bindend sind, steht hier nicht zur Erörterung. Vgl. hierzu insbes. Entsch. des R.G. XXXVI S. 134, XXXVII S. 131; Staub §§ 3, 11 zu Art. 248. Das N.H.G.B. sucht die Frage in § 290 zu beantworten. Indessen ist nicht entschieden, ob die von Staub aus zutreffenden Gründen ohne einen Sonderbeschluß der benachtheiligten Aktionäre als unzulässig gerügte Zusammenlegung solcher Aktien, welche eine Zuzahlung nicht leisten wollen, künftig etwa gestattet sein soll. Solche Zusammenlegungen finden unter Billigung des Kammergerichts in Preußen vielfach statt. Beschluß des Kammergerichts vom 22. September 1896 in Holdheims Z. VI S. 129, Johow XVI S. 16 ff.

[198]) Der Verein der Zellstoffindustrie zu Dresden beschloß im Jahre 1896 die Herabsetzung seines Kapitals um ein Drittel in der Weise, daß jeder Aktionär drei Aktien einreichen mußte, von denen eine kassirt wurde, während die beiden andern dem Aktionär zurückgegeben wurden. Diese beiden Aktien wurden aber nicht abgestempelt, sondern dadurch gekennzeichnet, daß die miteinzureichenden Dividendenscheine und Talons vernichtet und dafür neue Talons und Dividendenscheine ausgegeben wurden. Auf diese Weise wurde in scharfsinniger Weise die Frage umgangen, ob abgestempelte Aktien einem neuen Aktienstempel unterliegen.

Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn aus dem Beschluß die Höhe des Herabsetzungsbetrags nicht hervorging. So in folgendem, in der Praxis leider nicht eben seltenem Fall: Eine Aktiengesellschaft beschließt, daß diejenigen Aktien (z. B. auf die Hälfte des Nennbetrags) herabgesetzt werden, welche nicht innerhalb einer gewissen Frist eine bestimmte Zuzahlung geleistet haben. In diesem Fall kann erst bei Ablauf der Frist festgestellt werden, wie hoch sich das Aktienkapital gestaltet. Eine Gesellschaft, welche 1000 Aktien über 2000 *M.* ausgegeben hat, beschließt z. B., daß die Aktionäre eine Zuzahlung von je 200 *M.* auf die Aktien leisten sollen; diejenigen Aktien, für welche die Zahlung nicht binnen einer gewissen Frist geschieht, werden auf 1000 *M.* herabgesetzt. Nehmen wir an, daß die Zahlung innerhalb der gestellten Frist auf 300 Aktien erfolgt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist wird der Vorstand festzustellen haben, daß hiernach das Aktienkapital besteht: aus 300 Aktien à 2000 *M.* (auf welche durch Zahlung von je 200 *M.* der alte Nennwerth erhalten ist) und aus 700 Aktien à 1000 *M.* (welche wegen unterlassener Zuzahlung als herabgesetzt anzusehen sind). Das Aktienkapital beträgt daher nunmehr 1 300 000 *M.*[199])

Ist die Herabsetzung in solchen Fällen auch alsbald zulässig und kann und muß sie auch, sobald sie erfolgt ist, in den Büchern zum Ausdruck gebracht werden, so sind doch auf der andern Seite vor Ablauf der Sperrzeit alle Maßregeln unzulässig, durch welche Gesellschaftsvermögen zur Vertheilung gelangen würde, welches ohne die Herabsetzung nicht vertheilbar wäre. Wenn also z. B. eine Aktiengesellschaft zur Deckung ihrer Unterbilanz das Kapital von 2 000 000 *M.* auf 1 300 000 *M.* herabsetzt und am Ende des Jahres, in welchem die Herabsetzung stattgefunden hat, ein die Vertheilung einer Dividende von 100 000 *M.* rechtfertigender Jahresgewinn ermittelt würde, so kann eine solche Dividende zwar festgestellt werden, ihre Aus-

[199]) Wenn dagegen bisweilen, z. B. bei der A.G. vormals Frister und Roßmann in Berlin (vgl. Geschäftsbericht für 1890), diejenigen Aktien, welche nicht zur Abstempelung eingereicht sind, für nichtig erklärt sind und die Gesellschaft sich den Betrag der für nichtig erklärten Aktien als Gewinn gutgebracht hat, so war dies eine ebenso ungerechte wie unbillige Maßregel. Entsch. des R.G. XXXVII S. 131, XXXVIII S. 95. Nach R.H.G.B. § 290 müssen an Stelle der für kraftlos erklärten Urkunden neue ausgegeben und für Rechnung des Eigenthümers verkauft werden.

zahlung darf aber erst nach Ablauf der Sperrfrist erfolgen, weil es sich um „Zahlungen an die Aktionäre auf Grund der Herabsetzung handelt"; denn ohne die Herabsetzung hätten die 100000 ℳ zur Deckung der Unterbilanz verwandt werden müssen.

So beschloß z. B. die Tuchfabrik Aachen vormals Süskind & Sternau im Jahre 1893 die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung der Aktien; das Sperrjahr lief am 1. Juni 1894 ab. Die per 31. Dezember 1893 gezogene Bilanz zeigt bereits das herabgesetzte Aktienkapital; die Generalversammlung beschloß aber bei Genehmigung der Bilanz, daß die auf 1 pCt. festgesetzte Dividende erst nach Ablauf des Sperrjahrs ausgezahlt werden dürfe.[200]) Dies Verfahren, welches u. a. auch die Hannoversche Baugesellschaft (Bilanz 1888) und der Berliner Spediteurverein (Bilanz 1890) eingeschlagen haben, ist völlig korrekt.

Andere Gesellschaften haben auch bei einer ohne Auskehrung von Grundvermögen stattfindenden Herabsetzung des Aktienkapitals die Bilanz erst nach Ablauf des Sperrjahrs geändert. So beschloß z. B. die Nürnberger Aktienbierbrauerei vormals Gebr. Henninger im Februar 1893 die Zusammenlegung von zwei Aktien zu einer. Die festgestellte Bilanz per 30. September 1893 zeigt noch das alte Kapital. Gleichzeitig wurde eine zweite Bilanz mit dem Zusatz „conto finto nach den Kapitalabschreibungen" beschlossen, welche anscheinend nur die Grundlage für die späteren Bilanzen bilden sollte und durch den Reichsanzeiger nicht veröffentlicht ist. Andere Gesellschaften stellen in solchen Fällen vor Ablauf des Sperrjahrs nur eine Bilanz und diese derartig auf, als ob die Herabsetzung noch nicht stattgefunden hätte.[201]) Dies erscheint nicht in Ordnung. Die thatsächlich erfolgte Herabsetzung muß auch in den Büchern und demgemäß in der Bilanz zur Erscheinung kommen; die Rücksicht auf die Gläubiger bezw. das Sperrjahr kann demgegenüber sich nur nach der Richtung geltend machen, daß eine Ver-

---

[200]) Prospekt vom 2. Juli 1894 (Berliner Börsen-Courier vom 12. Juli 1894). Die Herabsetzung des Grundkapitals in der Bilanz erfolgte, trotzdem viele Aktien noch nicht zur Abstempelung resp. Vernichtung eingereicht waren.

[201]) Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln in Hamburg 1888, Englische Wollenwaarenmanufaktur vormals Oldroyd & Blakeley in Grünberg 1892, Königsberger Maschinenfabrik 1892.

theilung von Reingewinn vor Ablauf des Sperrjahrs nicht stattfindet, soweit eine solche Vertheilung ohne Herabsetzung des Gesellschaftskapitals eine Rückzahlung von Grundkapital darstellen würde.

Amortisation der Aktien.

§ 57. Findet eine Amortisation von Aktien unter Innehaltung der für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgeblichen Vorschriften statt, so gelten die im vorigen Paragraphen angegebenen Grundsätze.[202])

Anders aber, wenn eine Aktienamortisation ohne Beobachtung dieser Vorschriften stattfindet. Es ist dies — unter der Voraussetzung, daß es durch das Statut oder einen vor Ausgabe der betreffenden Aktien gefaßten Beschluß (Vertrag) zugelassen ist — zwar gestattet, aber nur insofern diese Amortisation aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn möglich ist (Art. 203 Abs. 2, 215d Abs. 2). Das neue Handelsgesetzbuch verlangt überdies, daß der Reingewinn nach der jährlichen Bilanz „verfügbar" ist (§§ 228 Abs. 2, 320); man wird hiernach annehmen müssen, daß die Bilanz liquide Mittel zur Zahlung der Aktien ausweisen soll.

Wir haben bereits oben S. 196 ff. bezüglich der Obligationen beobachtet, daß, sofern deren Amortisation aus dem Reingewinn stattfinden soll, ein der Summe der amortisirten Obligationen gleichkommender Betrag auch fernerhin in den Passiven stehen muß, wenn dieser Betrag auch keine Schuld, sondern einen Reservefonds der Gesellschaft darstellt.

Dasselbe gilt auch bezüglich derjenigen Aktien, welche aus dem Reingewinn amortisirt werden. Jede andere Buchungsweise würde die Absicht des Gesetzes hinfällig machen.

---

[202]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 18 S. 426. Daher stellte z. B. die Schlesische Immobilienaktiengesellschaft eigene zum Zweck der Amortisation angekaufte Aktien vor deren thatsächlicher Vernichtung zum Erwerbspreis in die Bilanz (G.A. II S. 296). Geschenkte eigene Aktien sind an sich als Aktiva zu buchen; werden die Aktien von der Gesellschaft vernichtet, so sind, sofern es sich um vollgezahlte Inhaberaktien handelt, die Aktienrechte untergegangen; in einem solchen Fall hielt sich die Aktienbrauerei Kils Colosseum in München berechtigt, den Betrag der vernichteten Aktien ohne Weiteres vom Aktienkapital abzuschreiben (Bayrische A.G. S. 77). Die Zulässigkeit hängt davon ab, ob man annimmt, daß durch jenen Vorgang eine Herabsetzung des Grundkapitals eingetreten ist — eine Annahme, die allerdings nicht unbedenklich erscheint.

Nehmen wir an, eine Gesellschaft, welche ein Kapital von 100 000 ℳ hat und jährlich 5000 ℳ Aktien — vor jeder Dividendenvertheilung — amortisiren soll, habe im ersten Jahr nur 5000 ℳ Reingewinn erzielt. Die erste Jahresbilanz müßte dann, wenn man die Einstellung des Zwangsreservefonds (Art. 185 b, N.H.G.B. § 262) einstweilen außer Betracht läßt, folgendermaßen lauten:

Activa. *Passiva.*

Diverse Aktiven	105 000	Aktienkapitalkonto . . .	100 000
		Reingewinn	5 000
	105 000		105 000

Diese 5000 ℳ müßten zur Amortisation von 5000 ℳ Aktien verwandt werden. Würde die Gesellschaft im zweiten Jahre ohne Gewinn und Verlust arbeiten, so daß also die Aktiven 100 000 ℳ ausmachen, so müßte, wenn das Aktienkapitalkonto nur nach seinem effektiven Bestande in die Passiva gestellt würde, dieses Konto auf 95 000 ℳ beziffert werden, und es müßte, da die Differenz zwischen Aktiven und Passiven den Reingewinn darstellt, der Betrag von 5000 ℳ als Reingewinn in der Bilanz figuriren, trotzdem im Geschäftsbetrieb thatsächlich ein Gewinn nicht erzielt ist. Die Bilanz würde lauten:

Activa. *Passiva.*

Diverse Aktiven	100 000	Aktienkapital	95 000
		Reingewinn	5 000
	100 000		100 000

Bei einer solchen Buchung würde mithin in der Bilanz des zweiten Jahres ein Reingewinn als vorhanden erscheinen, während thatsächlich ein solcher nicht erzielt ist und der Betrag, welcher auf Grund der Bilanz des ersten Jahres zur Amortisation von Aktien verwandt werden sollte, im zweiten wiederum als vertheilbarer Reingewinn erscheint. Dieser Reingewinn würde wiederum zur Amortisation von Aktien verwendet werden können. Denkt man sich dies Verfahren zwanzig Jahre lang fortgesetzt, so würde schließlich das ganze Kapital aufgezehrt sein, trotzdem scheinbar stets nur Amortisationen aus dem Reingewinn stattgefunden haben.

Das wollte das Gesetz aber gerade vermeiden. Und deshalb muß, um die materielle Absicht des Gesetzes zu erreichen, der Betrag

der aus dem Reingewinn amortisirten Aktien auch fernerhin in der Passivseite der Bilanz figuriren.[203]) Aktienkapital stellen diese amortisirten Atien, selbst wenn für dieselben sog. Genußscheine gewährt sind[204]), nicht mehr dar. Sie bilden, wenn wir den Effektivbestand des Aktienkapitals in das Auge fassen, daher eine Kapitalrücklage der Gesellschaft; diese schließt eine dem Betrage der amortisirten Aktien gleichkommende Summe des Reingewinns von künftigen Dividendenvertheilungen aus. Diese Summe stellt mithin gleichfalls einen Reservefonds dar, und es würde korrekt sein, denselben ausdrücklich als „Reservefonds durch Amortisation von Aktien gebildet“ zu bezeichnen und nur den Nennbetrag der effektiv im Umlauf befindlichen Aktien als Aktienkapital fernerhin zu buchen. In der Praxis findet sich hierfür vielfach der Ausdruck „Amortisationsfonds“[205]); doch ist dieser Ausdruck wegen seiner Vieldeutigkeit zu vermeiden.[206]) Wo Aktien aus dem Reingewinn amortisirt werden, ist jener Betrag ein gesetzlich nothwendiger Reservefonds.[207])

[203]) Zustimmend Ring S. 386 f., Esser S. 131; vgl. Simon, Einkommensteuer S. 115. Aus der Praxis vgl. u. A.: Zoologische Gesellschaft in Hamburg „Aktienauslosungskonto“ (Hamb. A.G. S. 288), Compagnie générale des Omnibus de Paris, Società Italiana per le Strade ferrate Meridionali.

[204]) Vgl. Keyßner, Aktiengesellschaften S. 291, Renaud, Aktiengesellschaften S. 760.

[205]) Vgl. Renaud S. 760 f., Lyon-Caen et Renault Soc. comm. No. 902.

[206]) Ueber andere Bedeutungen des Amortisationsfonds vgl. Renaud S. 761 Note 32 und oben S. 132. Außerdem kommt das Wort „Amortisationskonto“ auch noch vor, um die verlooften, aber noch nicht ausgezahlten Obligationen zu bezeichnen, z. B. bei Portland-Zementfabrik Hemmoor, Chinesische Küstenschiffahrtsges. (Hamb. A.G. S. 38). Eine Rücklage aus dem Reingewinn, um in Zukunft das Aktienkapital zu amortisiren, zeigt die Agence Havas (fonds de prévoyance destiné au besoin à amortir le capital social, Courtois p. 1220).

[207]) Wenn in der Bilanz einer großen ausländischen Gesellschaft, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt werden und welche ihre Aktien aus dem Reingewinn amortisiren muß — nomina sunt odiosa — zwar die amortisirten Aktien in den Passiven weiter geführt werden, aber dieselben amortisirten Aktien zugleich in die Aktiven eingestellt sind, so heben sich diese Buchungen gegenseitig auf und man wird geneigt sein, dies Verfahren nicht nur als unzulässig, sondern auch als ein den Vermögensstand verschleierndes anzusehen. Eigenthümlich sind die Vorgänge bei der Aktien-

Zu beachten ist, daß bei einigen Gesellschaften eine „Amortisation" der Aktien durch den Staat eintritt.[208]) In diesem Fall bleiben die Aktienrechte bestehen, der Staat hat nur das Ankaufrecht der Aktien und tritt in die Rechte der betreffenden Aktionäre. Die Höhe des Aktienkapitals wird durch eine derartige sog. Amortisation in keiner Weise berührt.

Zuzahlung auf Aktien.

§ 58. In den letzten Jahrzehnten haben Gesellschaften, insbesondere solche, welche außerordentliche Verluste erlitten, sich wiederholt in folgender Weise Betriebsmittel verschafft.[209])

Sie beschlossen die Schaffung von Prioritätsaktien in der Weise, daß die alten Aktionäre gegen Zuzahlung einer gewissen Summe bestimmte Vorrechte bei der Gewinnvertheilung und der Auflösung der Gesellschaften haben sollten, ohne daß der Nennbetrag der Aktien geändert wurde.[210]) Durch diese Vorgänge wird das Aktienkapital-

---

gesellschaft „Vereinigte Fabriken photographischer Papiere" zu Dresden. Diese mit außerordentlichen Erfolgen arbeitende Gesellschaft zahlte im Laufe von 15 Jahren bis 1888 ihr gesammtes Aktienkapital von 1 380 000 *M.* aus dem Reingewinn zurück und führte die amortisirten Aktien völlig korrekt weiter als Passivum. Im Jahre 1889 beschloß die Gesellschaft, an Stelle der früheren 4600 Stück Aktien über 300 *M.* neue 1150 Stück Aktien über je 1000 *M.* und außerdem 4600 Genußscheine auszugeben, ohne daß auf die neuen Aktien irgend eine Einzahlung verlangt wurde und obwohl die ursprünglichen Aktien bereits durch Heimzahlung amortisirt waren. Nunmehr wurde auf der Passivseite nur noch das neue Aktienkapital von 1 150 000 *M.* geführt, der Rest zu Abschreibungen verwandt und die amortisirten Aktien aus den Passiven entfernt. Das Verfahren war unzulässig; neue Aktien über 1000 *M.* durften nur ausgegeben werden, wenn der Betrag eingezahlt wurde.

[208]) Vgl. Nachtragsstatut der Oberschles. Eisenbahngesellschaft (G.S. 1843 S. 311); Statuten der Aktiengesellschaft Zollvereinsniederlage Hamburg §§ 29, 30, 31; Molle, Die Lehre von den Aktiengesellschaften S. 48 f.

[209]) Das Verfahren scheint dem deutschen Rechtsgebiet eigenthümlich zu sein; wenigstens ist dem Verfasser ein gleichartiges Verfahren bei ausländischen Gesellschaften nicht erinnerlich. Im Ausland gründet man in solchen Fällen neue Aktiengesellschaften und räumt den Aktionären des verkrachten Instituts ein Betheiligungsrecht ein. So z. B. als der Comptoir d'Escompte in Paris in Folge des Kupferkrachs in Zahlungsschwierigkeit gerieth und der Comptoir National d'Escompte auf seinen Trümmern errichtet wurde.

[210]) Vgl. z. B. Entsch. des Reichsgerichts XXI S. 30, Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. II S. 33, sowie aus der Praxis Bericht der F. Wöhlert'schen Maschinenbau-Anstalt und Eisengießerei Aktiengesellschaft

konto nicht erhöht. Die Neueinzahlung könnte daher buchmäßig als ein Gewinn der Gesellschaft behandelt werden, so daß sie eventuell auch als Dividende vertheilungsfähig erschiene. Dies würde dem Wesen der Sache indessen nicht entsprechen[211]); denn auch diese Zuzahlung stellt eine gesellschaftliche Einlage dar und darf daher auch nicht als gesellschaftlicher Gewinn betrachtet oder behandelt werden. Eine von dem Aktionär über den Nennbetrag der Aktie hinaus geleistete Einzahlung muß zwar nach dem Wortlaut der Art. 185a, 239b nur dann dem Reservefonds zufließen, wenn der Gewinn bei Errichtung der Aktiengesellschaft oder Erhöhung des Aktienkapitals erzielt wird; es wird aber dem Sinn des Gesetzes und der Absicht der Kontrahenten entsprechen, wenn man auch derartige nachträgliche Einzahlungen sofort dem gesetzlichen Reservefonds zuführt.[212])

---

für 1881. Eine solche Zuzahlung ist jedenfalls mit Zustimmung sämmtlicher Aktionäre zulässig. Ob sie auch durch Generalversammlungsbeschluß angeordnet werden kann, ist streitig; dafür insbes. Ring S. 200 f., Sächs. Justizministerium in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 35 S. 240, O.L.G. Hamburg (Holdheim's Z. I S. 17), Entsch. des Kammergerichts vom 25. Januar 1897 (Holdheim's Z. VI S. 130 in Abweichung von der früheren Rechtsprechung desselben Gerichts, vgl. Johow VIII S. 12 ff.); dagegen Staub § 6 zu Art. 209a, Alexander, Sonderrechte der Aktionäre S. 88. Zweifellos ist es, daß mit derartigen Zuzahlungen ein dem Geist des Art. 219 zuwiderlaufender Mißbrauch bei den sog. Sanirungen getrieben werden kann. So beschloß die Generalversammlung des „Münchener Brauhaus" vom 1. Mai 1893 (Reichsanzeiger vom 3. Mai 1893), daß die doppeltkonvertirten (d. h. schon zweimal im Nennwerth herabgesetzten) Aktien in Prioritätsaktien gegen Zuzahlung von 20 pCt. konvertirt werden können, widrigenfalls sie nicht nur Stammaktien bleiben, sondern auch auf 10 pCt. herabgesetzt werden sollen!

[211]) Anders, soweit es sich um die Buchung handelt, die 1. Aufl. dieses Buchs S. 127; vgl. auch Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. IV S. 14.

[212]) A. M. Ring a. a. O. Die Aktiengesellschaft Hannoversche Maschinenbaugesellschaft vormals Egestorff hatte einen Theil ihrer Aktien gegen Zuzahlung in Prioritätsaktien umwandeln lassen. Die Prioritätsaktionäre hatten das Recht der Nachforderung von 5 pCt. Dividende aus den Gewinnen der späteren Jahre, falls sie in einem Jahre weniger erhielten. Im Jahre 1891 waren mehrere derartige Dividendenscheine rückständig. Die Generalversammlung vom 23. Februar 1891 beschloß, den Stammaktionären nachträglich das Recht einzuräumen, gegen eine bestimmte Zuzahlung ihre Aktien in Prioritätsaktien umzuwandeln. In dem Beschlusse heißt es: der auf jede umzuwandelnde Stammaktie einzuzahlende Betrag wird von dem Stammaktionär ausdrücklich zu dem Zwecke und mit der Bestimmung gezahlt,

Es haben denn auch die Gesellschaften, wenn sie den Betrag nicht — wie die Hannoversche Maschinenbaugesellschaft — dem Reservefonds überwiesen, wenigstens dahin Bestimmung getroffen, daß die Zuzahlung nicht zur Gewinnvertheilung benutzt werden darf.[218])

Im Anschluß hieran bestimmt das R.H.G.B. § 262 Ziff. 3, daß in den gesetzlichen Reservefonds einzustellen ist:

> der Betrag der Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

In der Denkschrift wird, wie dies schon in der ersten Auflage dieses Buchs (S. 127) geschehen ist, zunächst hervorgehoben, daß derartige Zuzahlungen nicht dazu benutzt werden dürfen, um in der Bilanz „den Anschein eines zur beliebigen Verwendung geeigneten Gewinns hervorzurufen". Es heißt dann weiter (Denkschrift S. 145):

> Immerhin besteht zwischen beiden Fällen ein Unterschied. Die Ausgabe neuer Aktien wird meistens bei günstiger Geschäftslage und unter Benutzung einer zeitweiligen Konjunktur beschlossen und ausgeführt. Dagegen finden die in Frage stehenden Zuzahlungen der Aktionäre vielfach bei Gesellschaften statt, welche zwar an sich auf günstige Jahreserträgnisse rechnen können, aber in Folge vorausgegangener außerordentlicher Verluste oder wegen einer ursprünglich zu hohen Bewerthung ihrer Bilanzaktiven zunächst eine entsprechende Ausgleichung vornehmen müssen, um das Unternehmen wieder auf eine gesunde Grundlage zu stellen und

---

daß derselbe von der Gesellschaft zur gleichmäßigen Zahlung auf die rückständigen statutenmäßig nachzuzahlenden Dividenden der Prioritätsaktien über 500 ℳ verwendet werde. Diese Bestimmung wurde vom Registerrichter beanstandet, weil die Zuzahlung nicht zur Gewinnvertheilung verwandt werden dürfe. In Folge dessen beschloß eine neue Generalversammlung vom 12. November 1891: „der Betrag der von den umwandelnden Aktionären zu leistenden Zuzahlung fließt in den gesetzlichen Reservefonds" (Reichsanzeiger vom 1. Dezember 1891).

[218]) So ausdrücklich: Nienburger Eisengießerei und Maschinenfabrik Beschluß vom 9. Oktober 1893 (R.A. 14. Nov. 1893); vgl. auch Bericht von Hein, Lehmann & Co., Akt.-Ges., Trägerblechfabrik und Signalbauanstalt, 1893. Undeutlich die Gewinn- und Verlustrechnung bei Friedberg, Formelbuch S. 80.

die thatsächlich erzielten Jahreserträgnisse ohne Umgehung des Gesetzes frei verwendbar zu machen. Hierdurch rechtfertigt sich, wenn der Entwurf die Einstellung der von den Aktionären geleisteten Zuzahlungen in den Reservefonds nur insoweit verlangt, als nicht die Verwendung derselben zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Sachlich ist gegen die Fassung nichts einzuwenden; einfacher wäre es gewesen, nur zu bestimmen, daß Zuzahlungen in den gesetzlichen Reservefonds fließen.[214]) Dieser dient zur Deckung von bilanzmäßigen Verlusten. Wenn durch außerordentliche Abschreibungen oder außerordentliche Verluste eine Unterbilanz entsteht, so wird diese dadurch ausgeglichen, daß der Reservefonds um den entsprechenden Betrag gekürzt wird. Hat die Gesellschaft in Folge außerordentlicher Abschreibungen oder außerordentliche Verluste eine Unterbilanz von 60000 ℳ und werden 100000 ℳ zugezahlt, so würden an sich diese 100000 ℳ in den Reservefonds gehören und dieser würde ohnehin, soweit erforderlich, zur Deckung der Unterbilanz dienen. Der einschränkende Zusatz des Gesetzes ist daher, soweit übersehen werden kann, thatsächlich bedeutungslos.

Die Gesellschaften pflegen zur Klarstellung der Verwendung der Zuzahlungen in dem betreffenden Jahr ein „Sanirungskonto“ zu führen, in welches sie die Zuzahlungen als Einnahme und die Verwendung als Ausgabe führen. Nicht zutreffend ist die Annahme des Oberverwaltungsgerichts,[215]) daß hier die Gewinn- und Verlustrechnung ausnahmsweise durch die zwei Konten (Sanirungskonto und das eigentliche Gewinn- und Verlustkonto) geführt wird. Vielmehr darf der — sit venia verbo! — Sanirungsgewinn, weil er eben kein Gewinn, sondern eine Kapitalvermehrung ist, nicht auf Gewinn- und Verlustrechnung gebucht, sondern muß unmittelbar dem Reservefonds zugeführt werden. Das Sanirungskonto ist daher ein Interimskonto des Reservefondskonto; auf demselben werden einerseits die Zuzahlungen, andererseits die Kosten und Verwendungen gebucht. Im Interesse der Deutlichkeit wird dann nur der Saldo

---

[214]) So die ursprüngliche Fassung des Entwurfs. Vgl. hierzu und über die Vorgänge, welche zu der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes führten: Holdheims Z. V S. 177.

[215]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuers. V S. 36.

auf das Reservefondskonto übertragen; indessen ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Da die Frage, ob derartige Zuzahlungen durch die Generalversammlung beschlossen werden können, streitig ist, so suchen neuerlich die Gesellschaften denselben Zweck zu erreichen, indem sie das Aktienkapital durch Ausgabe von Vorzugsaktien erhöhen und gleichzeitig den bisherigen Aktionären gestatten, ihre Aktien zu einem bestimmten Kurse unter dem Nennwerth behufs Amortisation einzubringen, d. h. in Zahlung zu geben und nur den Rest baar einzuzahlen. Hierdurch wird genau derselbe Erfolg erzielt[216]) und deshalb gilt auch bezüglich der Bilanzirung hier dasselbe, was bezüglich der Zuzahlung gesagt ist, auf welche sachlich die ganze Operation hinauskommt.[217])

b) Reservefonds.

Echte und unechte Reservefonds.

§ 59. Es ist bereits oben (§ 26) dargelegt, daß der Reservefonds seiner rechtlichen Natur nach ein Kapitalfonds ist und daß derselbe neben dem Gewinn- und Verlustkonto gemeinsam mit dem Aktienkapitalkonto erst dasjenige darstelle, was sonst in den Bilanzen als Kapitalkonto zur Erscheinung kommt.[218])

Wir haben im Laufe der Darstellung schon wiederholt Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß in der Praxis vielfach Passiv-

[216]) Trotzdem hält Staub § 8 zu Art. 209a das Verfahren im Anschluß an Esser S. 119 für zulässig.

[217]) Vgl. Englische Wollwaarenmanufaktur vormals Oldroyd und Blakeley in Grüneberg Beschluß vom 3. Juni 1890: „der aus dieser Operation sich ergebende Gewinn darf nicht vertheilt werden" (R.A. vom 14. Juni 1890). S. a. oben S. 260 a. E.

[218]) Vgl. hierzu auch Entscheidung des Tribunal civil de la Seine vom 24. Februar 1882 (Journal des sociétés civiles et commerciales IV S. 1): „Les sommes versées à titre de fonds de réserve par les bailleurs de fonds intéressés dans la charge d'un agent de change, en sus de leur commandite, constituent en réalité un complément de commandite et sont passibles à ce titre de la taxe sur le revenu calculé à forfait sur un intérêt de 5 pCt., qui représente, d'après la loi, le produit présumé." Die Grundlagen des Reservefonds im Gegensatz zu den relativen Bewerthungskonten verkennt namentlich auch Primker in Endemanns Handbuch I S. 625 f. Die Fassung der 1. Auflage dieses Buchs, wonach der Reservefonds eine Vermehrung des nominellen Aktienkapitalfonds darstellt, war ungenau. Dagegen mit Recht Neukamp in der Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht Bd. 38 S. 14 f.

posten als Reservefonds bezeichnet werden, trotzdem sie thatsächlich einen solchen nicht darstellen. Diese irrthümlich sog. Reservefonds sind in Wahrheit relative Bewerthungskonten und lassen sich in zwei Gruppen theilen:

a) solche, welche den Werth eines bestimmten Gegenstandes,

b) solche, welche den Werth eines Engagements oder den vermuthlichen Verlust bei einer eventuellen Verbindlichkeit

zum Ausdruck bringen. Die Quelle dieser unechten Reservekonten ist nicht etwa ein freiwilliger Entschluß der Gesellschaft, sondern die gesetzlich gegebene Nothwendigkeit, in der Bilanz den Werth der einzelnen Vermögensgegenstände und Engagements zum Ausdruck zu bringen; eine statutorische Bestimmung, solche unechte Reservekonten nicht zu bilden, würde unzulässig sein.[219])

Bei der Prüfung der Bilanzen werden wir diese Gruppen von dem eigentlichen Reservefonds streng abzuscheiden haben. Freilich wird diese Prüfung häufig nur an der Hand der Statuten, der Geschäftsberichte und der Generalversammlungsprotokolle möglich sein. Und auch diese werden uns vielfach im Stich lassen; insbesondere bei den älteren Eisenbahngesellschaften, bei denen Reserve- und Erneuerungsfonds vermischt ist.[220])

Nicht als Reservefonds anzusehen sind aus Gruppe a insbesondere z. B. Effektenverlustreserve, Konsortialreserve,[221]) die in zahlreichen Modifikationen vorkommenden Spezialreserven für Geschäfte und Anlagen zweifelhaften Werthes,[222]) Reservekonto für zweifelhafte Forderungen u. a., aus Gruppe b die Prämienreserve, Reservekonto für schwebende Garantieen u. a.

Die Prüfung im Einzelfall ist häufig außerordentlich schwierig; kommt es doch sogar vor, daß derselbe „Fonds" ein doppeltes Gesicht zeigt. Legt z. B. eine Baugesellschaft eine Extrareserve für

[219]) Staub § 3 zu Art. 239 b, vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts IV S. 102. The sums set aside for depreciation had not come out of profits, but were sums, which had to be set aside before profits could be ascertained. High Court of Justice Chancery Division 3. Dezember 1891 in Sache Bridgwater Navigation Company. Megone, Reports of cases under the Companies Acts II p. 335.

[220]) Vgl. S. 133 Anm. 53.

[221]) Beides in der Bilanz der Deutschen Bank (G.A. II S. 468).

[222]) z. B. Bank für Handel und Industrie (G.A. II S. 600).

Straßenpflasterung, Entwässerung u. dgl., so kann dieselbe einen echten Reservefonds darstellen. Hat die Gesellschaft dagegen die Verpflichtung zur Pflasterung, Entwässerung ꝛc. gegenüber ihren Parzellenkäufern übernommen, so ist die „Extrareserve“ in Wahrheit nur eine durch Schätzung ermittelte Schuld gegenüber den Parzellenkäufern; ist die Ausgabe nothwendig, um das Bauterrain auch nur zum Einstandspreise zu verkaufen, so stellt die „Extrareserve“ insoweit nur ein Bewerthungskonto dar.[223])

Stille Reserven.

Zu erwähnen sind auch noch die stillen Reserven, von denen man insbesondere bei Banken spricht. Es sind dies Beträge, welche bilanzmäßig noch nicht als Gewinne zur Erscheinung kommen, wenn solche auch thatsächlich voraussichtlich erwachsen. Hierher gehören z. B. die Gewinne aus Konsortialgeschäften, welche ganz oder theilweise bereits abgewickelt sind, aber erst im neuen Jahre abgerechnet werden. Ferner die auf Grundstücken oder Werthpapieren ruhenden Gewinne, wenn diese Gegenstände nach gesetzlicher Vorschrift zu den Erwerbspreisen eingestellt und diese Erwerbspreise niedriger sind, als der muthmaßliche Erlös. Endlich die aus vorsichtiger Werthaufnahme größerer Bestände gegenüber dem Kurs oder Marktpreis des Tages sich ergebende Differenz; namentlich Banken mit größeren Effektenbeständen halten sich im Hinblick auf den Umfang ihrer Engagements und die bei einem Verkauf der Bestände eintretende Ermäßigung des Kurses oder Marktpreises zu großer Vorsicht in der Bewerthung für verpflichtet. Alle derartige sog. stille Reserven sind keine Reservefonds; sie stellen keinen Theil des bilanzmäßigen Reingewinns dar.

„Anlegung des Reservefonds.“

§ 60. Jeder Reservefonds muß als Kapitalfonds in den Passiven figuriren.[224]) Die Ziffer derselben ergiebt sich aus der vorhergehenden Bilanz unter Zurechnung der Dotirungen oder Entnahmen, welche im letzten Jahre stattgefunden haben.

---

[223]) Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen V S. 36 ff.

[224]) Der bisweilen — so Centralbazar für Fuhrwesen (G.A. V S. 198), Ludwig Löwe & Co. K.G. a. A. (G.A. II S. 324) — in den Aktiven sich findende Pfandbriefreservefonds ist kein Kapitalreservefonds, sondern ein Guthaben des bepfandbrieften Gesellschaftsgrundstücks bei dem Reservefonds des Berliner Pfandbriefinstituts (Statut des letzteren vom 8. Mai 1868 [G.S. S. 450] §§ 32 ff.).

Man hat vielfach in den Statuten die „Anlegung des Reservefonds“ in bestimmter Art, insbesondere in sicheren Werthpapieren oder in Hypotheken gewünscht, auch für denselben in der Literatur eine „Trennung von der sonstigen Vermögensmasse und deren Verwaltungs- und Bewirthschaftungsart, unter Ausschließung jeglicher im Geschäftsbetrieb etwa liegender Spekulationsgeschäfte“, verlangt.[225])

Von einer „Anlegung“ des Reservefonds im eigentlichen Sinne kann nicht die Rede sein. Der Reservefonds bildet keine juristisch abgeschlossene Vermögensmasse.[226]) In der Bilanz der offenen Handels- und der einfachen Kommanditgesellschaft wird jeder in der Gesellschaft zurückgehaltene Gewinn, als das Kapital unmittelbar vermehrend, ein integrirender Theil des Kapitalkontos; bei dem Aktienverein wird dieses mit Rücksicht auf die nothwendige Ständigkeit des Aktienkapitals in die drei Theile: Aktienkapitalkonto, Reservefonds, Gewinn- und Verlustkonto getheilt. Die verschiedenen Buchungsformen können materielle Wirkungen aber in Hinsicht auf die von der Buchungsform der Passiven völlig unabhängigen Aktiven nicht zur Folge haben.

Wenn hier und da in Statuten und Bilanzen von einer bestimmten „Anlegung“ des Reservefonds die Rede ist,[227]) so kann dies

---

[225]) Reyßner, Aktiengesellschaften S. 253; vgl. Motive I S. 267, sowie Pateri, La società anonima No. 449. S. zu dem Nachfolgenden auch die Erörterungen über die „Effekten des Erneuerungsfonds“.

[226]) Vgl. auch Thaller in den Annales de droit comm. IX p. 241, O.L.G. Dresden in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XXXV S. 238.

[227]) Dies war früher, namentlich bei Eisenbahngesellschaften, häufig, kommt aber jetzt nur noch vereinzelt vor — u. a. bei der Braunschweig-Hannoverschen Bank. Allgemein hat sich die Uebung bei den Hamburger Banken erhalten (Commerz- und Diskontobank, Vereinsbank, Wechslerbank, Norddeutsche Bank, Maklerbank, Waarenkreditanstalt); aber auch bei den älteren industriellen Gesellschaften, während es bei den neueren Gesellschaften nicht mehr beobachtet wird. Ihre Werthlosigkeit hat sich bei den Vorkommnissen in der Maklerbank in Hamburg (1894) erwiesen. Die Anlagen bestehen in Hamburg großentheils in Hypotheken, im Uebrigen in Werthpapieren; in einem Fall (Aktiengesellschaft des Fährhauses auf der Uhlenhorst) (Hamburger A.G. S. 153) in einem Sparkassenguthaben. Unzulässig ist es, wenn die Wechslerbank in Hamburg nur die Differenz zwischen dem Werth der Effekten des Reservefonds und seinem Sollbetrag in die Passiven setzt und der Effekten nur vor dem Strich Erwähnung thut, da dann der Reservefonds nicht aus den Bilanzpassiven ersichtlich ist.

hiernach nur die Bedeutung haben, daß ein Theil des Vermögens der Aktiengesellschaft, welcher seiner Höhe nach dem Reservefonds gleichkommt, aus Gütern bestimmter Art bestehen soll. Juristisch wie wirthschaftlich haben diese Güter aber keinen besonderen Charakter. Es ist unerheblich, ob sie vor oder nach einer durch Rücklage eines Reservefonds eingetretenen Kapitalvermehrung angeschafft wurden.

Völlig unzulässig und geradezu gesetzwidrig ist es, wenn man den Reservefonds für die Bilanz als besonderes Unternehmen auffaßt, über denselben und über „Effekten des Reservefonds" besondere Rechnung aufstellt und dadurch den Reservefonds aus den Passiven der Bilanz völlig verschwinden läßt.[228])

Es kann aber auch nicht für angemessen erachtet werden, in der Bilanz einzelne Vermögensstücke als „Eigenthum" des Reservefonds zu buchen.

Bei keiner Gesellschaft decken sich die sog. Anlagen des Reservefonds mit der Höhe des Passivpostens. Gewöhnlich ist der Betrag kleiner. Die Gesellschaft hat in den Passiven einen Reservefonds von 10 000, in den Aktiven finden wir dann gewöhnlich nur einen geringer bewertheten Posten als „Effekten des Reservefonds" u. dgl. Zuweilen sind aber auch die „Aktiva" des Reservefonds größer.[229]) Dies ist folgendermaßen zu erklären. Der Reservefonds beträgt z. B. 20 000 und es werden zu diesem Preise Effekten gekauft. Bucht man dieselben als „Effekten des Reservefonds" und steigen dieselben etwa im Kurse, werden dann verkauft und andere Effekten an deren Stelle angeschafft, so können die „Effekten des Reservefonds" einen höheren Werth haben, als der Betrag des Reservefonds selbst. Ein unmögliches Ergebniß.

Auf der anderen Seite würde der Reservefonds, falls derselbe „besonders angelegt" wird, sich von selbst vermindern, wenn der Kurswerth der für denselben angelegten Effekten sinkt. Auch dies

---

[228]) So die Vorschußbank zu Freiberg (G.A. I S. 60), Ostpreußische Südbahn (Saling S. 241), Altenburger Aktienbrauerei (Geschäftsbericht 1883/84); zum Theil auch Chemische Fabrik zu Heinrichshall (G.A. II S. 560).

[229]) z. B. Berliner Weißbierbrauerei-Aktiengesellschaft (G.A. V S. 311), Aktienlagerbierbrauerei zu Chemnitz (G.A. V S. 315), Konsolidirtes Braunkohlenwerk Marie bei Atzendorf (G.A. V S. 272), Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung (G.A. I S. 202) u. a. m.

würde zu einem unzulässigen Ergebniß führen, da der Reservefonds dann thatsächlich zur Deckung eines Kursverlustes an bestimmten Werthpapieren verwandt würde, während dies statutarisch vielleicht nicht angängig und für den gesetzlich in Art. 185b, R.H.G.B. § 262 angeordneten Reservefonds geradezu verboten ist.[230])

Aus diesen Unzukömmlichkeiten ergiebt sich, daß von der Buchung besonderer Aktiven des Reservefonds abzusehen ist. Der Reservefonds ist ein stabiler Passivposten; Vorschriften über „Anlegung desselben" stellen lediglich Verwaltungsanweisungen bezüglich des Erwerbs und der dauernden Festhaltung bestimmter Arten von Vermögensgegenständen in bestimmter Höhe dar.[231])

In der Begründung des Aktiengesetzes von 1884 wird erörtert, weshalb man gesetzliche Anordnungen über „die Anlegung des Reservefonds" unterlassen hat. Es heißt dort:[232])

> Dabei wird es die Aufgabe der verantwortlichen Gesellschaftsorgane sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Anlage des Reservefonds, soweit dies nach den Umständen nothwendig ist, nicht lediglich in einer bloßen Buchoperation besteht, sondern daß derselbe in Wirklichkeit und in leicht realisirbaren Werthen vorhanden ist, um jederzeit auch den sachlichen Zweck, zu welchem er bestimmt ist, erfüllen zu können.

Die Gegensätze sind begrifflich nicht ganz zutreffend. Was ist ein „in Wirklichkeit nicht vorhandener Reservefonds"? Sind genügende Aktiven vorhanden, um Aktienkapitalkonto und Reservefonds zu decken, so ist ein Reservefonds „wirklich" vorhanden; sind genügende Aktiven nicht vorhanden, so mindert sich der Reservefonds um die Differenz, und es muß der betreffende Betrag auf der Passivseite in Abzug gebracht werden — widrigenfalls die Bilanz als eine falsche anzusehen ist. — Was aber die fernere Mahnung anbetrifft, den Reservefonds in leicht realisirbaren Werthen anzulegen, damit derselbe jederzeit seinen sachlichen Zweck erfüllen kann, so mag zugegeben werden, daß in manchen Fällen, insbesondere bei einer Dividendenreserve, das Vorhandensein marktgängiger Werthpapiere &c. wünschens-

---

[230]) Zustimmend Cosack S. 681, Behrend I S. 879.

[231]) Ueber die unrichtigen Konsequenzen, welche man bezüglich der „Zinsen und Kursgewinne des Reservefonds" aus dem Ansatz der „Effekten des Reservefonds" gezogen hat, vgl. unten § 69.

[232]) Mot. I S. 267.

werth ist. Keineswegs aber läßt sich aus den Zwecken des Reservefonds folgern, daß jene Mahnung in allen Fällen angebracht ist. Dies gilt z. B. im Fall des Zwangsreservefonds (Art. 185 b; R.H.GB. § 262). Dieser dient zur Deckung von Verlusten, welche sich aus der Bilanz ergeben — eine Flüssigmachung der demselben entsprechenden Aktiven ist daher zur Erfüllung seines Zwecks an sich nicht erforderlich. Allgemein unzulässig erscheint aber die Mahnung in allen denjenigen Fällen, in welchen der Reservefonds zur Ausdehnung des Betriebs des Aktienvereins bestimmt ist.[233])

Auch vom gesetzgeberischen Standpunkt ist von der Einführung eines Zwangs, den Reservefonds überhaupt oder in gewissen Fällen besonders oder gar in einer gesetzlich vorgesehenen Art anzulegen, dringend abzurathen.[234]) Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß industrielle Gesellschaften, welchen in den Effekten des Reservefonds reichliche Mittel zur Verfügung stehen, dadurch gezwungen werden können, theuren Bankkredit in Anspruch zu nehmen oder von der Erweiterung oder Verbesserung ihres Unternehmens Abstand zu nehmen.[235]) Eine solche Bestimmung, durch welche viele Millionen Mark der Industrie entzogen und zu zinstragenden Anlagen ge-

[233]) In dieser Beziehung sachentsprechend, wenn auch sonst nicht empfehlenswerth, war der in der Reichstagskommission gestellte Antrag: „Reservefonds, welche den Zweck haben, baare Geldmittel für bestimmte Fälle bereitzustellen, müssen in sicheren zinstragenden Papieren angelegt werden.“ Der Antrag wurde in der Kommission abgelehnt. Kommissionsbericht S. 26.

[234]) Vgl. Neukamp S. 89 f., Ring S. 629 f.

[235]) Trotzdem tritt dieser Vorschlag immer wieder auf; neuerlich in dem belgischen Aktiengesetzentwurf Art. 62 Abs. 5: „Le montant de cette réserve annuelle devra, dans le mois de l'approbation du bilan, être employé en fonds émis ou garantis par l'Etat belge.“ Revue pratique des sociétés VII. p. 6: „C'est dans les moments de crise, quand le crédit est ébranlé, que la réserve peut et doit remplir son rôle. Il va de soi que les valeurs ainsi acquises pour compte de fonds de réserve doivent rester libres et ne peuvent être ni engagées ni données en garantie ni servir de cautionnement.“ Eine Gesellschaft befindet sich in Verlegenheit; sie hat belgische Rente in dem Reservefonds; durch Verpfändung derselben könnte sie die Krise überwinden. Aber das darf sie nicht. Und dies soll — abgesehen von den sonstigen Bedenken — geeignet sein, den angeblichen Zweck der Reserven zu erfüllen, ein Hilfsmittel bei Krisen zu sein!

zwungen werden würden, müßte um so mehr vom Standpunkt nationaler Wirthschaftspolitik als ein Unglück angesehen werden, als durch die soziale Gesetzgebung ohnehin bereits jährlich viele Millionen Mark der Industrie entnommen und von den Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten, den Berufsgenossenschaften rc. zinsbar angelegt werden.

Gemäß Art. 185c (239b) werden die Grundsätze, nach denen Reservefonds „anzulegen" sind, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt. Mit Recht hebt Esser[286]) hervor, daß hieraus nicht gefolgert werden könne, daß der Gesellschaftsvertrag über die Anlage des Reservefonds Bestimmung treffen müsse; vielmehr ist, wie es im Kommissionsbericht[287]) heißt, „der von dem Entwurf geforderte Reservefonds ein lediglich buchmäßiger, so daß derselbe also, wenn nicht in dem Gesellschaftsvertrage oder sonst etwas anderes bestimmt ist, nicht besonders angelegt und verwaltet zu werden braucht". Im R.H.G.B. hat die in Art. 185c enthaltene Vorschrift keine Aufnahme gefunden.

Entwicklung des Reservefonds.

§ 61. Der unmittelbare Zweck der aus den Gewinnen zurückgelegten Reservefonds ist die Zurückbehaltung von Beträgen, welche an sich zur Vertheilung unter die Aktionäre geeignet wären, in dem Vermögen der Gesellschaft, d. h. also die Vermehrung des ursprünglichen Kapitals.[288])

Der mittelbare Zweck ergiebt sich aus denjenigen Voraussetzungen, unter denen die Verminderung oder gänzliche Aufhebung (Ausschüttung) des Reservefonds herbeigeführt werden darf oder muß. Dieser mittelbare Zweck ist es, welcher gemeinhin und auch in den nachstehenden Erörterungen als Zweck des Reservefonds bezeichnet wird.

---

[286]) S. 206, auch schon in seiner Besprechung des Entwurfs des Aktiengesetzes S. 60f.

[287]) S. 25.

[288]) Demgemäß wird auch in der französischen Judikatur der Reservefonds mit Recht als Eigenthum des Aktionärs, nicht des Nießbrauchers an der Aktie angesehen. Jarjavay, Droits et obligations des actionaires p. 149. Die Banque impériale Ottomane in Konstantinopel vertheilte 1875, als sie ihr Aktienkapital erhöhte, den Reservefonds unter die alten Aktionäre und die Gründer, um den neuen Aktionären keinen Antheil daran zukommen zu lassen (Art. 47 der Statuten).

Ursprünglich war die Aufgabe des Fonds augenscheinlich die Vermehrung des Betriebskapitals. Darauf deuten die großen Beträge hin, welche in den Reservefonds gestellt wurden. Bei der Ambrosiusbank zu Mailand wurde die Hälfte des Gewinns von der Vertheilung unter die Aktionäre ausgeschlossen.[239] Die großen überseeischen Kompagnieen vertheilten, so lange sie in günstiger Vermögenslage waren, nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Gewinns und verwandten den Rest zur Erweiterung ihrer Unternehmungen.[240] Die im Jahre 1763 errichtete Dänische Neue Levantekompagnie sollte die Hälfte des Jahresgewinns bis zum Ablauf des Oktrois „dans la masse de l'Entreprise“ belassen.[241] Die Preußische Seeassekuranzgesellschaft, welche im Jahre 1825 in Stettin begründet wurde, durfte nicht mehr als die Hälfte des Reinertrags als Dividende vertheilen; der Rest sollte „dem Fonds“ der Gesellschaft zugeschlagen werden.[242]

Unter den Fragen, welche dem französischen Staatsrath im Jahre 1818 bezüglich der Grundsätze, welche bei Konzessionirung von Aktiengesellschaften zu beobachten seien, vorgelegt wurden, befand sich auch die folgende: Faut-il exiger, que les sociétés anonymes fassent chaque année une réserve sur le montant des bénéfices pour prévenir la réduction de leur capital primitif ou même pour l'accroître? — welche Frage der Staatsrath für die Handel treibenden Aktiengesellschaften bejahend beantwortete.[243] Hier findet sich neben der Kapitalvermehrung noch der weitere Zweck, einer Verminderung des Aktienkapitals vorzubeugen.

In der französischen Theorie und Praxis hat man die Aufgabe des Reservefonds dahin verstanden,[244] daß er dringende und un-

[239]) Jäger, Aelteste Banken S. 59. Bezüglich der St. Georgsbank in Genua vgl. Gierke, Genossenschaften I S. 991.

[240]) Vgl. oben S. 42.

[241]) J. J. Moser, Versuch des Neuesten Europäischen Völkerrechts (1779) VII S. 320.

[242]) G.S. S. 47. Die Generaldirektion der Seehandlungssozietät war befugt, Gewinnbeträge zum „Schiffs-Bau oder anderweitiger Ausdehnung der Handlung“ zurückzubehalten. N. C. C. V S. 520.

[243]) Ministerialerlaß vom 11. Juli 1818 — abgedruckt z. B. bei Pardessus, Cours de droit commercial 5. Aufl. IV S. 471.

[244]) Das französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 enthält keine Bestimmungen über den Zweck des Reservefonds; ebenso wenig das belgische Aktiengesetz und das italienische H.G.B.

erwartete Bedürfnisse oder außergewöhnliche Verluste decken, auch wohl die Dividenden magerer Jahre aufbessern solle.[245]) Nach dem englischen Musterstatut ist der Reservefonds dazu bestimmt, außerordentlichen Vorkommnissen zu begegnen (to meet contingencies).[246])

Auf demselben Boden bewegt sich auch der Reservefonds in der deutschen Rechtsentwicklung. In dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank von 1833[247]) finden wir den Satz, daß der Reservefonds „die Verzinsung unter allen Umständen sicher zu stellen und etwaige Ausfälle zu decken" hat. Nach § 29 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838[248]) soll bei Festsetzung der Tarife berücksichtigt werden, „daß der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche die Bahn nebst Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht" werden könne. Das von dem preußischen Handelsminister mit Zirkularerlaß vom 19. Januar 1853 veröffentlichte Normalstatut für Chausseebauaktiengesellschaften[249]) enthält im § 24 die Bestimmung, daß „zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück &c." ein Reservefonds angelegt werden soll.

Die Statuten der deutschen Aktiengesellschaften enthielten denn auch regelmäßig die Bestimmung: Der Reservefonds dient zur Deckung außerordentlicher Ausgaben und Verluste.[250]) Auch in der Literatur wurde angenommen, daß derselbe gemeinhin zu diesem Zwecke bestimmt ist — außerdem, sofern die Statuten dies zulassen, zur Ergänzung der Dividenden,[251]) so daß man sagen konnte: der Reserve-

---

[245]) Lyon-Caen et Renault, Traité des sociétés commerciales No. 898; Courcelle-Seneuil, Traité de comptabilité p. 115 s.

[246]) Vgl. den Abdruck am Ende dieses Buchs und S. 245 Anm. 273.

[247]) § 2. G.S. S. 5.

[248]) G.S. S. 505.

[249]) Weinhagen, Aktiengesellschaften, Anhang S. 61.

[250]) z. B. Statut der Berliner Bockbrauerei A.G. § 44, des Aktienbauvereins Passage § 49, Gumbinner Aktienbrauerei § 43, Berliner Lampen- und Broncewaarenfabrik § 40. In den Materialien zur Bankfrage, welche der Reichskanzler am 31. Dezember 1873 dem Bundesrath vorlegte, werden als hauptsächliche Zwecke der Reservefonds der Zettelbanken erwähnt: Unterstützung des Grundkapitals und Deckung von Verlusten im Bankbetrieb. Hirths Annalen 1874 S. 650.

[251]) Keyßner, Aktiengesellschaften S. 246 f., Renaud, Aktiengesellschaften S. 758.

fonds sei mangels anderer statutarischer Anordnungen zur Deckung außergewöhnlicher Verluste und Ausgaben zu verwenden.[252])

Im bewußten Anschluß an die bestehende Praxis[253]) bezeichnete der erste Entwurf des Aktiengesetzes als Zweck des Reservefonds, dessen Bildung[254]) er für nothwendig erklärte, die „Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes oder eines im Laufe des Geschäftsjahres eintretenden außerordentlichen Verlustes“. Der zweite Entwurf blieb, wenn auch mit einigen Einschränkungen, grundsätzlich auf demselben Standpunkt stehen. Die Reichstagskommission änderte dagegen die Entwürfe in der Weise ab, wie die Bestimmung jetzt im Art. 185b des Aktiengesetzes vor uns liegt. Danach wird der in dieser Gesetzesvorschrift angeordnete Reservefonds ausschließlich „zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes“ gebildet. Die Kommission[255]) motivirte diese Abänderung damit, daß die Bestimmung des Entwurfs eine unsolide Ausnutzung seitens der Gesellschaften befürchten lasse und daß es diesen unbenommen sei, zu anderen Zwecken besondere Reserven zu bilden.[256]) Das R.H.G.B. § 262 hielt die Bestimmung aufrecht.

§ 62. Drei Entstehungsgründe eines Reservefonds können wir unterscheiden: Gesetz, Statut und Verwaltungsdisposition.

Entstehungsgründe des Reservefonds.

Als *gesetzlichen* Reservefonds haben wir bereits oben (§ 57) den Betrag der aus dem Reingewinn amortisirten Aktien erkannt; denn durch diesen wird die Gesellschaft genöthigt, das ursprüngliche Vermögen zu erhalten, trotzdem ein Theil des Kapitals heimgezahlt ist, derart, daß ihr Vermögen um den heimgezahlten Betrag größer ist als das noch im Umlauf befindliche Aktienkapital. Hier ist in erster Reihe der im § 61 erwähnte, im Art. 185b, 239b, R.H.G.B.

---

[252]) Nach Thaller (Annales de droit comm. IX p. 254) soll nach französischem Recht, welches über die Verwendung der réserve légale nichts bestimmt, unzulässig sein, dieselbe zur Zahlung von Dividenden zu verwenden.

[253]) Mot. I S. 266.

[254]) Im Anschluß an das französische Gesetz vom 24. Juli 1867 Art. 36, belgisches Gesetz vom 18. Mai 1873 Art. 62, italienisches H.G.B. Art. 182.

[255]) Kommissionsbericht S. 26.

[256]) Zustimmend Bing, droit italien p. 233, droit allemand p. 221. So jetzt auch schwedisches A.G. von 1895 § 29 (Uebersetzung in Holdheims Z. V S. 365).

§ 262 als Reservefonds κατ' ἐξοχήν bezeichnete Reservefonds zu behandeln. Wir können ihn als Zwangsreservefonds bezeichnen.[257])

Statutarischer Reservefonds ist, wie bereits im § 54 dargelegt, der Betrag der statutarisch aus dem Reingewinn zu amortisirenden Obligationen. Es ist den Statuten aber schlechthin freigestellt, die Errichtung von Reservefonds aller Art vorzusehen (Art. 216, N.H.G.B. § 213). Dies kann sowohl durch das ursprüngliche Statut als auch durch spätere Statutenänderungen geschehen. Denn da der Aktionär einen Anspruch auf den reinen Gewinn nur hat, soweit dieser nach dem Statut zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist, und da das Statut grundsätzlich durch Generalversammlungsbeschluß verändert werden kann, so kann durch das ursprüngliche oder das abgeänderte Statut die Bildung von Reservefonds angeordnet werden.[258])

Durch Verwaltungsdisposition, insbesondere durch die Generalversammlung, kann ein Reservefonds nur insoweit gebildet werden, als dies mit Rücksicht auf die Statuten zulässig erscheint; namentlich also auch dann, wenn die Generalversammlung das Recht der freien Feststellung der Dividende hat.[259]) Denn jeder Betrag des festgestellten Reingewinns, welcher nach Bestimmung der Generalversammlung nicht zur Vertheilung oder zu anderweitiger Verwendung gelangt, stellt eben einen Reservefonds dar. Ist gegen die statutenwidrige Bildung eines Reservefonds oder gegen die statutenwidrige Erhöhung des Betrages eines Reservefonds durch die Generalver-

---

[257]) Die Bezeichnung wird angenommen von Kayser (S. 36), Eger, Eisenbahnrecht I S. 270, Bing, droit allemand p. 223 (réserve obligatoire), Entsch. des Reichsgerichts XXVIII S. 51 (gesetzlicher oder Zwangsreservefonds). In der Praxis wird er meist „gesetzlicher Reservefonds“ genannt; in den französischen Bilanzen findet sich meist die Bezeichnung réserve légale (z. B. Crédit Lyonnais, Banque de Paris et des Pays-Bas). Andere vorgeschlagene Bezeichnungen: Kapitalergänzungsfonds (v. Völderndorff S. 193), eigentlicher Reservefonds (Neukamp S. 18), Bilanzreservefonds (Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahnges.).

[258]) Ring S. 633, Neukamp S. 37 ff.; a. M. Keyßner S. 219 ff.; vgl. auch Alexander, Sonderrechte S. 137.

[259]) Vgl. oben § 3; Behrend I S. 878. Für das französische Recht Lyon-Caen et Renault, Traité des sociétés commerciales No. 901; vorübergehende Zurückhaltung von Gewinnen gilt in Frankreich auch ohne ausdrückliche statutarische Bestimmung als gestattet.

sammlung nicht innerhalb der für die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen gegebenen Frist ordnungsmäßig Klage erhoben worden, so ist der Beschluß unanfechtbar. Während nach geltendem Recht (Art. 190a, 222) aber das Klagerecht an den Besitz einer bestimmten Anzahl von Aktien nicht geknüpft ist, soll nach §§ 271, 320 N.H.G.B. die Klagepartei mindestens den zwanzigsten Theil des Aktienkapitals vertreten, wenn die Anfechtungsklage darauf gegründet wird, „daß durch den Beschluß . . . . Rücklagen über das nach dem Gesetz oder dem Statut statthafte Maß hinaus angeordnet seien". Nur der Fall der Statutenwidrigkeit ist praktisch in Betracht zu ziehen; da es ein gesetzliches Höchstmaß für den Reservefonds nicht giebt, so kann durch eine zu hohe Dotirung des Reservefonds das Gesetz nicht verletzt werden.

In den Statuten von Aktiengesellschaften findet sich nicht selten die Bestimmung, daß der Aufsichtsrath die Bildung besonderer Reservefonds anordnen darf; so z. B. bei der Deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft Hansa in Bremen (Statut § 22), der Baugesellschaft Moabit (§ 32), Berlin-Wilmersdorfer Terraingesellschaft (§ 22 u. a. m.).[260]) Einer solchen Bestimmung — die entsprechend auch für den Vorstand angeordnet werden kann — steht keinerlei gesetzlicher Grund entgegen. Nach Art. 216 Abs. 2, N.H.G.B. § 213 hat der Aktionär Anspruch auf den reinen Gewinn nur, soweit dieser nach dem Statut zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist. Kann das Statut bestimmen, daß überhaupt oder unter gewissen Umständen gar keine Dividende vertheilt wird,[261]) so ist nicht abzusehen, weshalb es nicht bestimmen kann, daß vor der Vertheilung ein Gesellschaftsorgan, welches besser als die Generalversammlung die Interessen der Gesellschaft zu übersehen vermag, einen bestimmten Betrag von der Dividendenzahlung ausschließen kann. Art. 221 (186), N.H.G.B. § 250 stehen dieser Auffassung in keiner Weise entgegen. Dort ist nur bestimmt, daß die Rechte, welche die Aktionäre bezüglich der Gewinnvertheilung haben, in der Generalversammlung ausgeübt

---

[260]) Vgl. auch Statut des Bauvereins Passage (§ 35), wonach 5 bis 10 pCt. des Reingewinns nach näherer Bestimmung des Aufsichtsraths dem gesetzlichen Reservefonds überwiesen werden sollen.

[261]) Vgl. Staub, § 6 zu Art. 209a; a. M. Neukamp S. 67, 98.

werden. Welche Rechte dies sind, bestimmt der übrigens außerordentlich schlecht gefaßte Artikel nicht. Endlich ist auch eine statutarische Bestimmung, daß die Generalversammlung keine höhere Dividende festsetzen darf, als der Aufsichtsrath vorgeschlagen hat, üblich, verständig und zulässig.[262])

Zweck und Verwendung gestalten sich bei den verschiedenen Arten des Reservefonds verschieden.

Zweck des Zwangsreservefonds.

§ 63. Der Zweck des Zwangsreservefonds des Art. 185b bezw. R.H.G.B. § 262 ist nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Gemeint ist, wie die Stellung des Artikels inmitten der Bestimmungen über die Jahresbilanz sowie der Kommissionsbericht entnehmen läßt, lediglich der aus der Jahresbilanz sich ergebende Verlust; sollte in den außerdem veröffentlichten Bilanzen (Semestralbilanz rc.) ein solcher zur Erscheinung kommen, so ist derselbe für die Frage der Verwendung des Reservefonds unerheblich.

Aus der Bilanz muß sich ein Verlust ergeben. Jeder Verlust, also auch derjenige, welcher durch den Zwangsreservefonds Deckung finden soll, muß nach Art. 185a Ziff. 6, R.H.G.B. § 261 Ziff. 6 am Schluß der Bilanz besonders angegeben werden. Unzulässig ist es daher, denjenigen Theil des Verlustes, welcher aus dem Reservefonds Deckung findet, in der Bilanz nicht besonders zum Ausdruck zu bringen, sondern den Reservefonds alsbald nur noch in derjenigen Höhe einzustellen, welcher sich nach Verwendung desselben zur Verlustdeckung ergiebt, — denn in diesem Fall verschwindet der Posten „Verlust" in derjenigen Höhe, in welcher er aus dem Reservefonds Deckung findet, aus der Bilanz.

Unzulässig ist es aber auch ferner, einen Aktivposten „Abschreibung des Reservefonds" zur Deckung der Unterbilanz einzustellen, weil auch dadurch die gesetzliche Vorschrift, daß der Verlust

---

[262]) Auch bei ausländischen Gesellschaften. Statut der Trustee Executors and Securities Corp. lim. Art. 110. Nicht unbedenklich erscheint dagegen rechtlich § 33 des Statuts der Baugesellschaft Moabit: „Die Bestimmung darüber, welcher Theil des Reingewinns zur Vertheilung geeignet ist, steht auf Grund der von der Generalversammlung festgestellten Bilanz dem Aufsichtsrath zu."

besonders, d. h. also klar und einheitlich, angegeben werden soll, verletzt wird.[263])

Vielmehr ist in derjenigen Bilanz, durch welche der Verlust konstatirt wird, der Reservefonds lediglich in der Höhe anzusetzen, welche sich auf Grund des vorhergehenden Abschlusses ergiebt, wogegen der gesammte Verlust nach der wortdeutlichen Vorschrift des Gesetzes als einheitlicher Posten in den Aktiven stehen muß.[264]) Die Verlustvertheilung ist ebensowenig wie die Gewinnvertheilung Aufgabe der Bilanz; die Ausgleichung erfolgt vielmehr erst auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung über eine etwaige Deckung des Verlustes in der Rechnung des neuen Jahres. Dieser Beschluß und die Buchung des Verlustes aber hat in Gemäßheit des Gesetzes zu erfolgen, soweit dieses Bestimmungen trifft.

Zu den gesetzlichen Vorschriften über die Deckung von Bilanzverlusten gehört aber die Bestimmung über die Verwendung des Zwangsreservefonds. Das Gesetz sagt schlechthin: zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. Liegt dieser Fall vor, so muß der Reservefonds hierzu verwandt werden; sonst würde derselbe seinem gesetzlichen Zweck entzogen werden.[265])

---

[263]) Beides erachtet für zulässig v. Völderndorff, Aktiengesellschaften S. 401 f. mit der Einschränkung, daß der Grund der Minderung bei der ersten Buchungsweise vor dem Strich anzugeben ist. Aber auch dies verstößt gegen die gesetzliche Vorschrift, daß der Verlust am Schluß der Bilanz als solcher verzeichnet und daher unter den Aktiven aufgeführt werden muß.

[264]) Nach Petersen-Pechmann S. 204 soll die Art der Buchung gleichgiltig sein. Vgl. dagegen Staub Art. 239 b (185 b) § 2, Ring 2. Aufl. S. 632. Allerdings wird in der Praxis vielfach die Verwendung des Reservefonds schon im Verlustjahr derart gebucht, daß der erforderliche Betrag von dem Reservefonds abgeschrieben und als Zugang (Gewinn) in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht wird. So die Waaren-Liquidationskasse Hamburg 1889; die Eisenindustrie Menden und Schwerte 1892/93. Der Verlust wird also als Gewinn gebucht und kommt als solcher in der Bilanz nicht zur Erscheinung. Das entspricht naturgemäß nicht dem Gesetze.

[265]) Uebereinstimmend: v. Völderndorff, Aktiengesellschaften S. 701; jetzt auch Kayser S. 37, Petersen-Pechmann S. 204, Neukamp S. 92 ff., Gareis-Fuchsberger S. 499, Willenbücher S. 231, Staub § 2 zu Art. 185 b (239 b), Puchelt-Förtsch S. 445, Behrend I S. 878, Eger, Eisenbahnrecht I S. 171.

Die gegentheilige Ansicht Rings und Essers[266]) erscheint auch der Bedeutung des Reservefonds zuwider. Der Reservefonds stellt eine Ansammlung von Gesellschaftskapital über das nominelle Aktienkapital hinaus dar. Ergiebt sich aus der Bilanz aber ein Verlust, so ist hierdurch dargethan, daß der Mehrbetrag in derjenigen Höhe, welche sich aus der früheren Bilanz ergab, nicht mehr vorhanden ist — es wird daher dieser Mehrbetrag, d. h. der Reservefonds, nach der Natur der Sache durch den Verlust gemindert. Auch hat jeder Aktionär ein Recht darauf, daß der gesetzlich einem bestimmten Zweck gewidmete Reservefonds thatsächlich seinem Zwecke gemäß verwandt werde.[267])

Wenn eine Gesellschaft verschiedene Unternehmungen hat und verschiedene Gattungen von Aktien mit Dividendenrecht an den einzelnen Unternehmungen ausgiebt, so ist dies für die Verwendung des Reservefonds unerheblich; für diesen kommt nur die Gesellschaft, nicht ihre einzelnen Unternehmungen in Betracht. Unzulässig war es daher, wenn die deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft Hansa in Bremen 1892 den Verlust der asiatischen Linie aus dem für diese gebildeten gesetzlichen Reservefonds deckte und gleichzeitig für die

---

[266]) Ring S. 631, Esser S. 203. Vgl. Bilanz der Berlin-Dresdener E.G. (G.A. V S. 101), welche über 50 000 ℳ in den Reservefonds legte, trotzdem schon ohnedies eine Unterbilanz vorhanden war. — Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, auf welche sich Ring beruft, erscheint zur Begründung seiner Ansicht nicht als ausreichend. In den Entwürfen war, wie bereits oben erwähnt, die Verwendung des Zwangsreservefonds auch zur Deckung außerordentlicher Verluste gestattet. Wenn die Motive (I S. 267) nun allgemein erklären, das Gesetz stelle kein Gebot auf, die „bezeichneten" Verluste durch den Reservefonds zu decken, „in den gegebenen Fällen mag die Generalversammlung entscheiden, ob und in wie weit eine Verwendung desselben erfolgen soll", — so deckt sich dieser Satz, so weit er die Bilanzverluste betrifft, allerdings nicht mit der oben vertretenen Ansicht; nichts desto weniger kann derselbe nicht für entscheidend erachtet werden, da er weder dem Wortlaut des Gesetzes, noch der rechtlichen Natur des Reservefonds entspricht. Es ist auch zu beachten, daß die Kommissionsbeschlüsse, durch welche die Zwecke des Reservefonds beschränkt wurden, die Tendenz hatten, die Einwirkung der Generalversammlung — welche, insoweit der Reservefonds auch zur Deckung außerordentlicher Verluste bestimmt war, unentbehrlich gewesen wäre — zu vermeiden. Kommissionsbericht S. 26.

[267]) So Neukamp a. a. O., auf dessen eingehende Polemik gegen Ring Bezug genommen wird.

Stammlinie Dividende vertheilte. Uebrigens hat diese Gesellschaft 1893 den entnommenen Betrag wieder dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt.

Da die Verwendung des Zwangsreservefonds zu einem andern als dem in dem Gesetz vorgesehenen Zwecke verboten ist, so darf dieselbe auch nicht für die Kosten der Organisation als solche geschehen, es sei denn, daß die Bilanz in Folge dieser Kosten einen Verlust aufweist. In der Reichstagskommission war bei Berathung des Aktiengesetzes von 1884 ohne Erfolg der Antrag gestellt worden, daß der bei der Ausgabe von Aktien erzielte „Gewinn", welcher nach Art. 185b Ziff. 2 dem Reservefonds zufließen muß, vorab zur Deckung der Organisationskosten verwandt werden dürfe. Die Kommission berichtet hierüber:[268])

> Für den Antrag wurde geltend gemacht, daß solche Verwendung mit den Grundsätzen solider Geschäftsführung durchaus übereinstimme, gegen denselben, daß der Entwurf die Verwendung des Agio insoweit zulasse, als durch die Organisationskosten eine Unterbilanz bewirkt worden sei,[269]) daß es aber nicht rathsam sei, weiter zu gehen, damit nicht der Thatbestand verdunkelt werde; denn das Publikum sehe die volle von ihm eingeschossene Summe als das angelegte Kapital an, und sei es daher für die Regel gerechtfertigt, daß Dividenden nicht aus dem Agio, sondern erst dann vertheilt werden, wenn die Organisationskosten, denen kein wirkliches Aktivum gegenüberstehe, gedeckt seien.[270])

Die in dieser Begründung enthaltene Rechtsansicht erscheint in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend. Sie wäre es, wenn die

---

[268]) Kommissionsbericht S. 26.

[269]) Dies ist zu eng. Der Entwurf ließ die Verwendung des Zwangsreservefonds zu allen außergewöhnlichen Ausgaben zu; und die Organisationskosten ließen sich sehr wohl als außergewöhnliche, weil einmalige und nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben ansehen.

[270]) Die Praxis hat sich über diese, wie über manche andere unbequeme Gesetzesbestimmung hinweggeholfen. Man wählt — mit verschwindenden Ausnahmen — die Form der Simultangründung und übernimmt die Aktien zum Parikurse. Die Gründer zahlen dann die Gründungskosten, sowie die etwaigen weiteren Organisationskosten, welche die Jahresrechnung nicht belasten sollen, aus eigener Tasche und legen die Aktien zur Zeichnung zu einem den Nennbetrag übersteigenden Kurse auf. Dadurch erzielen sie — nicht die Gesellschaft — einen Agiogewinn, aus welchem sie dann auch für die verlegten Gründungs- und Organisationskosten Deckung finden.

nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs aufgestellte Bilanz in der That die erste Gesellschaftsbilanz wäre. Dies ist aber, wie wir bereits oben (§ 31) gesehen haben, nicht der Fall. Die erste Bilanz ist die Eröffnungsbilanz. In dieser erscheinen diejenigen Organisationskosten, welche als Gründungskosten in dem Statut aufgeführt sind und welche daher der Gesellschaft zur Last fallen, bereits als Passiva. Nehmen wir an: eine Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital 100 000 *M* beträgt, welche ihre Aktien mit 110 pCt. ausgegeben und volle Baarzahlung erhalten hat, müßte nach dem Statut 5000 *M* an Provisionen als reine Organisationskosten zahlen. Dann würde die Eröffnungsbilanz lauten:

Activa.		*Passiva.*	
Baarbestand	110 000	Aktienkapital	100 000
Verlust	5 000	Reservefonds	10 000
		Gründungsprovision . . .	5 000
	115 000		115 000

Wir haben also hier bereits eine Bilanz, welche Verlust aufweist. Und da zu diesem Zweck der Zwangsreservefonds verwandt werden darf und muß, so giebt es allerdings Organisationskosten, welche thatsächlich aus dem Agio gedeckt werden. Wir werden als Grundsatz hinstellen müssen: diejenigen Organisationskosten, welche als Gründungsaufwand in den Statuten aufgeführt sind, werden aus dem bei der Zeichnung bezw. Uebernahme der ersten Aktien erzielten Agio gedeckt; bei allen sonstigen Organisationskosten aber ist dies unzulässig.

Zwecke der freiwilligen Reservefonds.

§ 64. Der Zweck der statutarischen und der im Verwaltungswege eingeführten Reservefonds, welche im Gegensatz zu dem gesetzlichen fonds de réserve in der französischen Praxis unter dem Namen fonds de prévoyance[271]) oder réserves complémentaires[272])

[271]) Jarjavay, Des droits et obligations des actionnaires p. 148, Houpin, Sociétés civ. et comm. I No. 818; auch réserves facultatives und extraordinaires genannt, Thaller in den Annales de droit comm. IX p. 254.

[272]) Belgischer Entwurf (Revue pratique des sociétés VII p. 21), Omnium Société Lyonnaise d'emploi de fonds et de crédit, Caisse de Crédit de Nice u. A. Bisweilen findet man in der französischen Praxis auch für den gesetzlichen Reservefonds die Bezeichnung réserve statutaire

zusammengefaßt werden und welche wir als „freiwillige Reservefonds“ im Gegensatz zum Zwangsreservefonds bezeichnen können, ergiebt sich aus der betreffenden Bestimmung des Statuts, beziehungsweise dem ihrer Errichtung zu Grunde liegenden Beschlusse.

Die Vorschrift des Aktiengesetzes von 1884, wonach der Reservefonds κατ' ἐξοχὴν nur noch zur Deckung einer Unterbilanz verwendet werden kann, hat die weitere Entwicklung der freiwilligen Reservefonds aber in eigenthümlicher Weise beeinflußt. Man fühlte sich durch jene Vorschrift in der Bestimmung über die Reserven außerordentlich beengt und suchte sich daher in der Verfügung über denjenigen Reservefonds, zu dessen Rücklegung man gesetzlich nicht gezwungen war, die weitgehendste Freiheit zu sichern, insbesondere den Einsprüchen einzelner Aktionäre thunlichst zu begegnen. Um dies Ziel zu erreichen, giebt man seit Erlaß des neuen Aktiengesetzes einen bestimmten Zweck des freiwillig gelegten Reservefonds meist überhaupt nicht an, um ihn dann später zu beliebigem Zweck verwenden zu können.[273]) Einstweilen erreicht man hierdurch lediglich den Erfolg, daß ein Theil des Gewinns von der Vertheilung ausgeschlossen wird und das Vermögen der Gesellschaft mehrt. Die üblichste Bezeichnung ist Spezialreservefonds. Es kommen aber auch mannigfache andere Bezeichnungen vor. Erwähnt seien: Besonderer Reservefonds (Eisenhüttenwerk Thale), Sonderrücklage (Berlin-Wilmersdorfer Terraingesellschaft Statut § 37), Zusätzliche Rückstellung (Baugesellschaft am kleinen Thiergarten), Angreifbare Reserve (Kulmbacher Spinnerei, Bayr. Ges. S. 50), Fakultativer Reservefonds (Neue Baumwollspinnerei Hof, Bayr. Ges. S. 50), Statutgemäßer Reservefonds

---

(weil sie nach gesetzlicher Vorschrift durch das Statut bestimmt sein muß) und für die sonstigen Reserven dagegen die Bezeichnung Réserves extraordinaires; so bei der Société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie, der Société du Crédit mobilier (Courtois p. 232, 236).

[273]) In englischen Statuten findet man aus demselben Grund als Zweck des Reservefonds: „for acquiring property for the company, or providing for the payment of rents and the due performance of covenants, or for meeting contingencies, or for equalising dividends, or forming an insurance fund, or for all or any purposes aforesaid, or for any other of the purposes of the company which they may think fit“. Megone, Report of cases under the companies Acts II p. 347.

(Alsensche Portland-Zementfabriken), Extrareservefonds (Hildesheimer Bank), Allgemeine Reserve (Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank),[274] Außerordentliches (sic!) Reservefondskonto (Zuckerfabrik Bennigsen, Hannoversche A.G. S. 169). Die sächsischen Aktiengesellschaften nennen den freiwilligen, nicht für besondere Zwecke bestimmten Reservefonds meist Dispositionsfonds.[275] Die Bezeichnung Reservefonds I und II oder Reservefonds A und B für die verschiedenen Arten von Reservefonds sollte vermieden werden, weil sie verwirrend wirkt.[276]

An freiwilligen Reservefonds zu besonderen Zwecken seien erwähnt:

Erweiterungsfonds.

1. Der Reservefonds zum Zweck der dauernden Kapitalvermehrung. Wir können denselben als Erweiterungsfonds bezeichnen. Im § 61 ist bereits erwähnt, daß dieser den Ausgangspunkt für die Einrichtung des Reservefonds überhaupt bildete. Derartige Erweiterungsfonds fanden sich in Deutschland früher nicht sehr häufig.[277] In England scheint er in ausgedehntem Gebrauch zu sein.[278] In dem

[274]) Wie man sieht, kommt sowohl die Bezeichnung „Allgemeine“ als auch „Besondere“ Reserve vor. Darüber, welche Bezeichnung richtig sei, wird gestritten. Einerseits wird behauptet, daß der Zwangsreservefonds besonderen Zwecken diene, und daher der freiwillige Reservefonds ohne bestimmten Zweck „Allgemeiner“ heißen müsse; andererseits wird geltend gemacht, daß der Zwangsreservefonds allen Aktiengesellschaften gemein sei und daß der freiwillige Reservefonds ein besonderer sei. Der Sprachgebrauch der Bilanzen neigt zur zweiten Ansicht.

[275]) Sächsische A.G. S. 78, 83, 86, 95, 188 u. a.

[276]) So wird bei der Niedersächsischen Bank und der Bergbauaktiengesellschaft Pluto der gesetzliche Reservefonds „Reservefonds I“ und der freiwillige „Reservefonds II“ genannt, während bei der Ostpreußischen Südbahn- und Marienburg-Mlawka-Eisenbahngesellschaft die Bezeichnung umgekehrt ist.

[277]) Schäffle in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften 1869 S. 281. Der verhältnißmäßig größte wohl bei der ältesten deutschen Eisenbahngesellschaft, der Ludwigseisenbahngesellschaft in Nürnberg (Nürnberg-Fürth), deren Bilanz 1889 bei einem Kapital von 303 428,57 ℳ einen Posten „Mehrung der Betriebsmittel und Erweiterung der Betriebsanlagen aus Betriebsüberschüssen seit Eröffnung der Bahn“ von 991 640 ℳ aufwies (Bayr. A.G. S. 22).

[278]) Vgl. Nr. 74 des Musterstatuts zur companies act von 1862 und Statut der Kensington Coffee Tavern Company, limited bei Henry Thring, The law and practice of joint stock and other companies 4. ed. p. 497 No. 51: The surplus profit of the company shall be reserved for the extension of the operation of the company.

letzten Jahrzehnt hat in Deutschland die Neigung zur Schaffung von Erweiterungsfonds erheblich zugenommen. Theils haben sie den Zweck, eine Erweiterung von Anlagen ohne Aufbringung neuer Mittel zu ermöglichen — dahin gehören insbesondere die bei den Eisenbahngesellschaften häufig vorkommenden Reservebaufonds[279]) (fonds de prévision)[280]) — oder einer mit nicht ausreichenden Baarmitteln versehenen Gesellschaft Geld zum laufenden Betrieb dauernd zu sichern — Betriebsfonds[281]), fonds de roulement.

Dispositionsfonds.

2. Den Gegensatz hierzu bilden solche Reservefonds, welche nur die vorübergehende Rückhaltung von Reingewinnen bezwecken. Die Gründe können mannigfaltige sein. Bald wird es rathsam erscheinen, bestimmte Summen mit Rücksicht auf voraussichtlich an die Gesellschaft herantretende Bedürfnisse von der Vertheilung auszuschließen (Dispositionsfonds)[282]), bald wird die zeitweilige Rückstellung

---

[279]) z. B. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft (Saling S. 390), Thüringer E.G. (Saling S. 306), Braunschweigische E.G. (Saling S. 82). Hierher ist auch die Bestimmung der Statuten des Berliner Zoologischen Gartens vom 7. Mai 1845 (G.S. S. 249) § 16 zu zählen: „Die Revenuen sind zunächst zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmt und können erst nach deren vollständiger Berichtigung zur Zahlung der Dividende, zur Bildung des Amortisationsfonds, zur Vermehrung der Thiersammlung und zur Verbesserung der Anlagen benutzt werden.“ Vgl. auch in der Bilanz der Altona-Kieler E.G. (Saling S. 20) den Passivposten „Erworbenes Kapital“, Bénéfices réservés (Comptoir Maconnais), Meliorationsfonds (Kulmbacher Spinnerei, Bayr. A.G. S. 50); Kapitalkonto für Erweiterungsbauten (Gas- und Wasser-Aktiengesellschaft in Altona, Hamburger A.G. S. 207).

[280]) „On en forme en prévision d'une transformation, d'un agrandissement.“ Rapport zum Belg. Entwurf a. a. O. p. 21.

[281]) Saalbahn (Saling S. 281), Aktienlagerbierbrauerei zu Schloß Chemnitz (G.A. V S. 315), Ilseder Hütte und Peiner Walzwerk (Allgemeine Betriebsreserve).

[282]) Cröllwitzer Papierfabrik (G.A. V S. 11). An dieser Bedeutung des Dispositionsfonds als technischen Ausdrucks mag man festhalten. Doch kommt die Bezeichnung auch in anderer Bedeutung vor, z. B. bei der Thüringischen Gasgesellschaft „Dispositionsfonds zur Bestreitung der Kosten für Erneuerungen sowie zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben und Verlusten“, sowie oben S. 246. Seinen Namen hat der Fonds deswegen, weil die Generalversammlung jeder Zeit über den Betrag soll disponiren können. Bisweilen wird die Disposition (Verfügung) auch anderen Organen der Gesellschaft eingeräumt, z. B. dem Aufsichtsrath. Vgl. Johow, Entsch. des Kammergerichts VIII S. 16, Staub § 6 zu Art. 209a, sowie S. 254 Anm. 312.

nothwendig erscheinen, weil in Wirklichkeit der Reingewinn nicht flüssig und daher eine Vertheilung desselben nicht angängig ist[283]) — der häufigste Fall ist der sog. „Vortrag auf neue Rechnung". Typisch für diesen ist das Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 14. Januar 1842[284]), in welchem es heißt:

Vortrag auf neue Rechnung.

> Der jährlich verbleibende Rest des Reinertrags wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.[285])

Es wird regelmäßig unpraktisch, meist sogar thatsächlich unmöglich sein, den Nettobetrag des Reingewinns unter die Aktionäre zu vertheilen, da der Betrag des Reingewinns meist nicht durch die Anzahl der Dividendenscheine genau theilbar sein wird. Nach feststehendem Handelsbrauch[286]) pflegt man die Höhe der Dividende nach Prozenten und nicht zu kleinen Bruchtheilen von Prozenten zu bestimmen. Der nicht vertheilte Rest wird „auf neue Rechnung" vorgetragen. Dieser Vortrag stellt als nicht vertheilte Rücklage aus dem Reingewinn rechtlich und wirthschaftlich einen Reservefonds dar, über dessen Ausschüttung die nächste Generalversammlung bestimmt und welcher im nächstjährigen Gewinn- und Verlustkonto zu diesem Zweck als erster Gewinnposten aufgeführt wird.[287])

Diese Grundsätze werden, nach einigen Schwankungen, jetzt auch bei der Handhabung des Preußischen Einkommensteuergesetzes anerkannt.[288])

---

[283]) Chemnitzer Baugesellschaft (G.A. II S. 694); so anscheinend auch Dispositionsfondskonto der Süddeutschen Immobiliengesellschaft (G.A. II S. 500).

[284]) G.S. S. 62. Vgl. auch Statut der deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft „Hansa": Ein etwaiger bei Abrundung der Dividende verbleibender Restbetrag wird in die Rechnung des neuen Jahres übertragen. Aehnliche Bestimmung z. B. im Statut der Aktienzuckerfabrik Broitzem, der Deutschen Gasglühlichtgesellschaft u. a. m.

[285]) Irrthümlich ist die Bemerkung v. Völderndorffs (in Endemanns Handbuch I S. 242), wonach der „Saldo auf neue Rechnung" ergeben soll, ob das Geschäft Vermögen hat oder überschuldet ist.

[286]) Behrend (I S. 890) nimmt mit Recht einen Handelsbrauch im Sinne des Art. 1 H.G.B. an.

[287]) Zustimmend Ring S. 633.

[288]) So namentlich Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. V S. 210 ff., vgl. Simon, Einkommensteuer S. 118. Nicht völlig bestimmt: Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. III S. 32, 406, Fuisting, Einkommensteuergesetz (3. Aufl.) S. 131.

Der vorerwähnte Handelsbrauch ist ein so fester, daß die Rückstellung eines angemessenen Vortrags auf neue Rechnung auch dann zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört, wenn diese sonst nicht befugt ist, Reserven nach ihrem Ermessen zurückzustellen.

Uebrigens kommt der Vortrag auf neue Rechnung auch aus anderen mannigfachen Gründen vor. So z. B. weil baare Mittel zur Vertheilung des Bilanzgewinns als Dividende nicht vorhanden sind[289]), weil die Konjunktur im neuen Jahre ungünstig ist und man den Gewinn des verflossenen Geschäftsjahrs erforderlichen Falls zur Deckung der Verluste des laufenden verwenden will[290]), weil die Gesellschaft im neuen Jahre über größere Beträge verfügen können[291]) oder gar weil sie sich vor etwaigen Vorkommnissen der Zukunft schützen will.[292]) Mit Rücksicht auf die — übrigens durchaus berechtigte — Neigung der Gesellschaften, eine gewisse Ständigkeit in der Höhe der Dividenden eintreten zu lassen, finden wohl auch die Vorträge auf neue Rechnung vielfach in guten Jahren deswegen statt, um dadurch in schlechteren Jahren die Zahlung einer erhöhten Dividende zu ermöglichen.[293])

---

[289]) Bilanz der A.G. „Lauchhammer" vereinigte vormals Gräflich Einsiedelsche Werke (1890).

[290]) Eisen-Industrie Menden und Schwerte 1890/91.

[291]) „Die für Straßenregulirung aufzuwendenden bedeutenden Beträge, sowie die Nothwendigkeit, für den stetigen Betrieb unseres Unternehmens stets über bedeutende Beträge disponiren zu können, bestimmen die Höhe der Gewinnvorträge." Bericht der Baugesellschaft Moabit 1892.

[292]) „Pour faire face aux éventualités de l'avenir" heißt es im Geschäftsbericht der Compagnie de Fives-Lille, welche deswegen nicht weniger als etwa 10 pCt. des Aktienkapitals vorträgt. Unter den speziellen Gründen erwähnt sie die Bestrittenheit einzelner Abrechnungen mit Eisenbahnen für stattgehabte Lieferung von Eisenbahnmaterial. Thaller (Annales de droit comm. X p. 255) unterscheidet allgemein réserves permanentes und temporaires; nach seinen Erläuterungen würde er derartige Vorträge wie bei der Comp. de Fives-Lille als réserve temporaire erklären.

[293]) Ausdrücklich findet sich diese Begründung in dem Bericht der Fiumaner Mineralöl-Raffinerie-Gesellschaft für 1891. In England, wo man eine derartige Dividendenpolitik nicht kennt, sind denn auch kolossale Sprünge selbst bei soliden Gesellschaften zu beobachten; so schwankten die Dividenden der London & Westminster Bank um 9 pCt., der Royal Bank of Skotland um 12¼ pCt. von einem Jahr zum andern.

Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste und Ausgaben.

§ 65. 3. Ein Reservefonds zur Deckung außerordentlicher Verluste und Ausgaben wird häufig ohne genaue Bestimmung aufgeführt.[294]) Zu beachten ist hierbei, daß nur solche Rücklagen in Betracht kommen, welche mit Rücksicht auf künftig etwa eintretende Ereignisse gelegt werden, während Beträge, welche mit Rücksicht auf den zweifelhaften Werth gewisser Aktiva in die Passivseite eingesetzt werden, den Charakter von Bewerthungskonten haben, auch wenn diese „Reservefonds" benannt werden.

Manche derartige Reservefonds werden nur für einzelne bestimmte Zwecke gebildet. Hierher gehören:

Reserve-Assekuranzkonto.

a) Das Reserveassekuranzkonto. Größere Gesellschaften, insbes. Rhedereiaktiengesellschaften, pflegen ihre beweglichen resp. unbeweglichen Güter entgegen den sonst herrschenden Gebräuchen nicht zu versichern. Die Versicherungsprämien sind so groß und das Risiko vertheilt sich bei umfangreichen Gesellschaften so sehr, daß sie es gerathen finden, „in sich selbst zu versichern", d. h. zwar das Risiko selbst zu tragen, dafür aber die Prämie zu sparen. Sie pflegen aber die ersparten Gelder ganz oder theilweise einem Reserveassekuranzkonto gut zu bringen.[295]) Dieses — auch Selbstversicherungsfonds[296]), Versicherungsfonds[297]), Assekuranzfonds[298]) u. dgl. genannte — Passivum

---

[294]) Die Bilanzen zeigen die mannigfachsten Namen und Spezialitäten; u. a.: Sparkonto (Bank für Gewerbe und Handel zu Blaubeuren, G.A. II S. 136), Baufondskonto (Rücklagen zu Neubauten, Speditions- und Elbschiffahrts-Comptoir zu Schönebeck, G.A. II S. 407), Garantiefonds (für eingeräumte Kredite, zu unterscheiden von dem Garantiefonds des § 52, Aachener Bank für Handel und Industrie, G.A. II S. 768).

[295]) Vgl. Bilanz der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrtgesellschaft (G.A. II S. 131), der Deutschen Dampfschiffsrhederei zu Hamburg (G.A. II S. 102), der Flensburger Dampfschiffahrtsgesellschaft (G.A. II S. 142).

[296]) Thüringer E.G. (Saling S. 306); Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Würmsee (Bayrische A.G. S. 30). Vgl. hierzu Thaller in den Annales de droit comm. IX p. 242. Wenn dieser Schriftsteller den Reservefonds überhaupt mit einer Versicherung vergleicht und darauf hinweist, daß die Gesellschaft sich gegen Verluste auch bei Dritten versichern könnte, so wird hierdurch die juristische Natur des Reservefonds in keiner Weise erklärt; es giebt überdies viele Reservefonds, welche nicht zur Deckung eines Risikos bestimmt sind, und es giebt Risikos, gegen welche es keine Versicherung giebt.

[297]) Werrabahn (Saling S. 325).

[298]) Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft (G.A. I S. 332).

bildet keine Schuld der Gesellschaft an Versicherungsgesellschaften, sondern einen zur Deckung von außerordentlichen, sonst durch die Versicherung gewährleisteten Verlusten zurückgelegten Gewinn.

Einen näheren Einblick in die Bedeutung des Reserve-Assekuranzkontos gewähren die Statuten der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrtgesellschaft, in deren § 23 bestimmt ist:

> Sämmtliche Schiffe der Gesellschaft sind zu einem vom Vorstand nach gewissenhaftem Ermessen festzusetzenden Preise zu versichern u. z. entweder durch Versicherung bei hiesigen oder auswärtigen Assekuradeuren oder durch Selbstversicherung, indem der Vorstand ermächtigt ist, unter Zustimmung des Aufsichtsraths auf jedes Schiff ein Risiko bis zum Belaufe der Hälfte des Reserveassekuranzfonds für Rechnung der Gesellschaft selbst zu laufen. Die so ersparten Prämiengelder werden am Schluß eines jeden Jahres einem Reserveassekuranzfonds gutgeschrieben, dessen Bestand mindestens zur Hälfte, jedenfalls aber bis zum Betrage von 1 000 000 Reichsmark in sicheren Hypotheken, Wechseln und Werthpapieren anzulegen ist. Der Assekuranzreservefonds dient zur Deckung der Havarie-Schäden und Kosten, welche die Gesellschaft dadurch treffen, daß sie das Risiko auf die der Gesellschaft gehörigen Schiffe theilweise selbst läuft. Sobald dieser Reserveassekuranzfonds den Betrag von 2 000 000 Reichsmark erreicht hat, fließt, bis derselbe 5 000 000 Reichsmark erreicht hat, nur noch die Hälfte der ersparten Prämie demselben zu und wird die andere Hälfte, sowie, wenn der Fonds sich auf 5 Millionen Reichsmark beläuft, der ganze Betrag der ersparten Prämie dem Jahresgewinne zugerechnet.[299])

Es könnte auf den ersten Blick fraglich erscheinen, ob hiernach das Reserveassekuranzkonto als Reservefonds anzusehen ist. Denn die Prämien, welche die Gesellschaft an Dritte zahlt, stellen eine Ausgabe (Verlust) dar und es liegt nahe zu argumentiren, daß es doch grundsätzlich gleichgiltig sei, ob die Gesellschaft bei sich selbst oder einem Dritten versichere.[300]) Eine solche Argumentation würde aber verkennen, daß der Ausdruck „Selbstversicherung" nur

---

[299]) Entsprechende Bestimmungen zeigen u. A. die Statuten des Norddeutschen Lloyd Art. 29, der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft § 20, der Deutschen Rhederei Hansa in Hamburg § 17; ähnliche auch diejenigen der Deutsch-Australischen Dampfschiffahrtsgesellschaft § 24.

[300]) So Entsch. des High Court of Justice vom 3. Dezember 1890 in Sachen der Bridgwater Navigation Company. Megone, Reports II p. 343.

ein Bild — keine reale Thatsache — ist.[301]) Selbstversicherung ist gleichbedeutend mit Nichtversicherung. Eine große Rhedereigesellschaft, welche z. B. 20 Schiffe besitzt, sagt sich, daß sie in derselben Lage sei, wie eine Versicherungsgesellschaft, welche 20 Schiffe versichert hat; die Vertheilung des Risikos, welche die wirthschaftliche Bedeutung der Versicherung ausmacht, liegt in der Größe der eigenen Flotte. Auf der anderen Seite muß sich eine solche Gesellschaft sagen, daß sie, wenn einmal ein unversichertes Schiff Havarie erleiden sollte, einen sehr großen Verlust haben würde, durch welchen in dem betreffenden Jahre eine Unterbilanz entstehen kann. Um die übermäßige Schmälerung eines Jahresgewinns zu vermeiden, legt die Gesellschaft einen Reservefonds an, den sie in Höhe der ersparten Prämien oder eines Theiles der Ersparniß dotirt. Dazu ist die Gesellschaft nicht rechtlich gezwungen, aber durch verständige wirthschaftliche Erwägung veranlaßt. Die Beträge, welche die Gesellschaft durch Nichtversicherung erspart, stellen daher einen Gewinn dar; wenn sie diesen nicht zur Vertheilung bringt, sondern zur Deckung etwaiger außerordentlicher Havariekosten zurückhält, so sammelt sie dadurch recht eigentlich einen Reservefonds an, um frühere Gewinne zur Bestreitung eventueller späterer Verluste zu benutzen.[302])

Die Beträge, welche aus diesem Reservefonds zweckgemäß zur Verwendung kommen, stellen an sich Verluste desjenigen Jahres dar, in welchem die betreffende Havarie vorgekommen ist. Geht z. B. 1898 ein Schiff unter, welches mit 200 000 ℳ zu Buch steht, so mindert dies den Gewinn des Jahres 1898 um 200 000 ℳ auch dann, wenn der Verlust aus dem Reserveassekuranzkonto gedeckt wird. Regelmäßig werden in einem solchen Fall die 200 000 ℳ nicht als Verlust gebucht, sondern sofort dem Reserveassekuranzkonto zur Last geschrieben. Dann kommt aber gesetzwidrig der Verlust nicht im Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zur Erscheinung.

[301]) Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuers. III S. 145: „Die Ueberschüsse werden nur durch gezahlte Versicherungen vermindert."

[302]) Der Norddeutsche Lloyd, welcher außer der Rhederei auch Seeversicherung betreibt, hat außerdem nach Art. 30 des Statuts einen „Assekuranzreservefonds" zur Deckung bilanzmäßiger Verluste bei Assekuranzgeschäften. Hier soll man also einen „Assekuranzreservefonds" vom Reserveassekuranzfonds (vom Norddeutschen Lloyd allerdings „Versicherungsfonds" genannt) unterscheiden!

Die großen französischen Eisenbahngesellschaften haben sämmtlich eine réserve constituée en prévision de l'incendie.[303])

Haftpflichtreservefonds.

b) Auch zur Deckung anderer Schäden pflegt der Unternehmer Versicherung zu nehmen. So geschah dies namentlich gegenüber den Anforderungen des Haftpflichtgesetzes. Wenn eine derartige Versicherung nicht stattfindet, wird gemeinhin in Höhe der ersparten Prämien ein Reservefonds für Haftpflichtfälle gebildet. Wir finden einen solchen unter verschiedenen Namen (Reservefonds für Unglücksfälle,[304]) Reservefonds in Folge des Haftpflichtgesetzes,[305]) Unfallfonds,[306]) Unfallversicherungskonto[307])) bei industriellen Gesellschaften. In Folge der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung sehen wir diese Fonds in den letzten Jahren zum großen Theile verschwinden.[308])

Effektenreserve.

c) Reserven für Effektenverluste u. dgl.[309]) An dieser Stelle kommen lediglich in Betracht die Reserven für Effektenverluste, welche die Bank etwa in der Zukunft erleiden könnte. Die sog. Spezialreserven für Kursverluste sind dagegen großentheils keine echten Reserven, sondern Bewerthungskonten — nothwendig deswegen, weil die Effekten 2c. zu einem Werthe einstehen, zu welchem sie mindestens nicht alsbald verkauft werden können. Es wird daher in jedem einzelnen Fall geprüft werden müssen, ob ein echter oder unechter Reservefonds vorliegt, ob die Einstellung zur Deckung eines möglichen oder befürchteten Verlustes oder etwa mit Rücksicht auf eine eingetretene oder wenigstens veranschlagte Werthminderung geschehen ist.[310])

---

303) Vgl. z. B. Compagnie de chemin de fer de Paris à Orléans 1892 (Moniteur des intérêts matériels, 1893 supplément No. 60 p. 5).

304) Kölner Bergwerksverein (G.A. II S. 698).

305) Rheinische E.G. (Saling S. 421).

306) Werrabahn (Saling S. 334), Bismarckhütte (G.A. V S. 57).

307) Stettiner Bergschloßbrauerei (G.A. V S. 274).

308) Die zu a und b aufgeführten Fonds sind, wie alle Reservefonds, in die Passiva zu stellen. Bei manchen Aktienvereinsbilanzen finden wir ein Assekuranzkonto im Aktivum; es sind dies die vorausbezahlten Versicherungsprämien. Vgl. unten § 70.

309) Altonaer Bank (Hamburger A.G. S. 33); Suspense account to meet further depreciation of securities (The Trustees Executors & Securities Insurance Corp. lim. 1892).

310) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuers. I S. 244.

Dividendenfonds.

4. Reservefonds zum Zwecke des Dividendenausgleichs. Sofern ein derartiger Reservefonds statutarisch bestimmt wird, pflegt eine Mindesthöhe der Dividende festgestellt zu werden, auf welche dieselbe aus diesem Fonds ergänzt werden kann. Doch würde es auch hier nicht unzulässig sein, die Verwendung im Statut der Entscheidung der Gesellschaftsorgane frei zu überlassen.[311])

Wohlfahrtsfonds.

§ 65. 5. Wohlfahrtsreservefonds, insbesondere Reservefonds zu humanen und wohlthätigen Zwecken. Hierher gehören die vielfach in den Bilanzen sich findenden Pensionsfonds, Arbeiterunterstützungsfonds u. dgl.[312]) Derartige Fonds sind Kapitalsansammlungen zu Zwecken, welche der Erwerbsaufgabe des Aktienvereins äußerlich fern zu liegen scheinen; sie sind aber von materieller Bedeutung für denselben, da sie geeignet sind, Beamte und Arbeiter an ihn zu fesseln, und müssen von diesem Gesichtspunkt aus nicht nur als zulässig, sondern zumeist sogar als geboten erachtet werden. Aber es ist daran festzuhalten, daß auch diese Fonds nicht die juristische Absonderung von Vermögensmassen aus dem Gesellschafts-

[311]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuers. III S. 33; Neukamp S. 25. Nicht zutreffend erscheint die Ansicht Thallers (Annales de droit comm. IX p. 256), daß im Falle des Konkurses die Gläubiger Anspruch auf Auszahlung des Dividendenreservefonds haben, da dieser Beträge darstelle, welche eigentlich vertheilt werden müßten, aber freiwillig zurückgelassen sind. Dieser Reservefonds gehört, wie jedes andere Vermögen, der Gesellschaft und haftet als solcher den Gläubigern. Anspruch auf Zahlung der Gewinne haben die Aktionäre nicht, soweit rechtsgiltig die Verwendung zu anderen Zwecken beschlossen ist. Soweit eine Vertheilung von Dividenden nicht beschlossen ist, hat kein Aktionär auf solche Anspruch; im Konkurse aber kann naturgemäß die Vertheilung von Dividenden nicht mehr beschlossen werden.

[312]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts vom 6. Juli 1895 (Holdheims Z. IV S. 288). Mit Recht wird in dieser Entscheidung hervorgehoben, daß durch den Beschluß, bestimmte Beträge zu Gratifikationen an Beamte u. dgl. zu verwenden, kein Reservefonds gebildet wird. Wenn das Reichsgericht aber annimmt, daß hierzu die Genehmigung der Generalversammlung nicht erforderlich sei, so ist dies nicht zutreffend. Gewiß kann der Vorstand während des Bilanzjahrs Gratifikationen ohne Zustimmung der Generalversammlung ertheilen. Thut er dies aber nicht, so kann er sie auch nicht in der Bilanz berücksichtigen. Die Gratifikationen können dann nur nachträglich aus dem bilanzmäßig festgestellten Reingewinn bewilligt werden, und die Verfügung über diesen steht nur der Generalversammlung zu. Ob diese einen Theil des Reingewinns für Gratifikationen zur Verfügung des Vorstands stellen kann, richtet sich nach dem Statut.

vermögen bewirken können, und daß sie keinen Schuldposten darstellen.[313]) Dies selbst dann, wenn „ethische, wirthschaftliche und soziale Rücksichten sich in solchem Grade geltend machen, daß die Willkür und das freie Belieben der Gesellschaft hinsichtlich der Dotirung und Verwendung des Fonds ausgeschlossen erscheinen" und „die gedachten Rücksichten nach den sozialen Anschauungen der Gegenwart und unter den heutigen Verhältnissen der Industrie nicht minder wirken als rechtlich eingegangene Verpflichtungen".[314])

Diese „Pensionsfonds" u. s. w. sind an die Verwendung für die bei ihrer Errichtung geplanten Zwecke nicht gebunden; die Generalversammlung ist vielmehr jederzeit befugt, die Verwendung der für Pensionszwecke bestimmten Fonds für andere Zwecke zu genehmigen.

Falls besondere Effekten der Wohlfahrtsfonds oder sonstige Vermögensstücke mit derartigen Sonderbezeichnungen in den Aktiven aufgeführt werden, so ist dies, wie jede derartige Abtrennung von „Reservefondsbeständen", juristisch zum mindesten werthlos; im Konkurse der Gesellschaft fallen solche Aktiven in die Konkursmasse, und die Angestellten des Aktienvereins können gegen die Masse nur insoweit Forderungen geltend machen, als ihnen solche durch besondere Verträge gewährt sind, ohne daß sie indessen ein Absonderungsrecht bezüglich der „Effekten des Wohlfahrtsfonds" haben. Bei dem Zusammensturz des Comptoir d'Escompte in Paris wurde denn auch den Angestellten jeder Anspruch auf den Pensionsfonds abgesprochen.[315])

Pensionskassen zc.

Anders, wenn selbständige Pensionskassen, Arbeiterunterstützungskassen u. dgl. gebildet werden; denn in diesem Falle gehen die betreffenden Beträge aus dem Vermögen der Gesellschaft heraus und mindern den Reingewinn, soweit die Ueberweisungen an diese Kassen auf einer rechtlichen oder sozialen Pflicht beruhen. Derartige selbständige Kassen bestehen theilweise seit längerer Zeit;[316]) neuerlich ist ihre Bildung in lebhafteren Fluß gekommen. Das Vermögen dieser Kassen gehört als fremdes Eigenthum nicht in die

---

[313]) Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. V S. 360 ff., III S. 28 ff.

[314]) In diesem Fall werden die Ueberweisungen nicht als der Preußischen Gewerbesteuer unterliegend erachtet (Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. III S. 421).

[315]) Houpin, sociétés civiles et commerciales No. 820.

[316]) Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. III S. 30.

Bilanz des Aktienvereins; dasselbe kann in den Aktiven und Passiven der Gesellschaft nur insoweit in Betracht kommen, als diese Schuldner oder Gläubiger der Kasse ist.

Um festzustellen, ob es sich um einen Reservefonds oder eine selbständige Kasse handelt, muß in jedem einzelnen Fall die rechtliche Natur untersucht werden, da die Bezeichnungen „Fonds" und „Kasse" sowohl für Reservefonds als auch für selbständige Kassen gebraucht werden.[317])

Gerade in den letzten zehn Jahren haben sich nach dieser Richtung in Folge des Einflusses der sozialen Gesetzgebung die Verhältnisse erheblich geändert. Früher kannte man fast nur reine Reservefonds für Wohlfahrtszwecke; ein den Zinsen entsprechender Betrag wurde nach freier Willkür des Vorstands vertheilt oder nicht vertheilt; Mitwirkung der Beamten oder Arbeiter der Gesellschaft fand nicht statt. Besonders die größeren Unternehmungen sind es, welche in den letzten Jahren wesentlich veränderte Einrichtungen auf diesem Gebiete zeigen. Kassen, welche den Charakter einer juristischen Person haben, scheinen zwar nicht besonders häufig zu sein.[318]) Wohl aber erhalten die Kassen vielfach eine gewisse Selbständigkeit, indem die Verwaltung nicht ausschließlich von dem Vorstand der Aktiengesellschaft, sondern im Verein mit Beamten oder Arbeitern der Gesellschaft geführt wird; in den Statuten der Kassen werden gewisse Grundsätze festgelegt, nach welchen die Vertheilung der Unterstützungen zu erfolgen hat; bisweilen wird auch den Angestellten und Arbeitern ein klagbares Recht auf Pension oder doch wenigstens ein Recht an der Kasse eingeräumt. Durch derartige Reglements wird dann vielfach ein Rechtszustand herbeigeführt, bei welchem die Angestellten der Gesellschaft in ein Gemeinschaftsverhältniß treten und als die Eigenthümer der Kasse oder doch als Forderungsberechtigte derart anzusehen sind, daß sie dies Eigenthum bezw. das Forderungs-

[317]) Die Frage ist auch nach dem Preußischen Einkommensteuergesetz wichtig, da Ueberweisung von Gewinntheilen an selbständige Pensionskassen u. dgl. eine Dotirung von Reservefonds nicht darstellt und daher nicht der Einkommensteuer unterliegt. Vgl. z. B. Entsch. des O.V.G. vom 27. November 1894 (Holdheims Z. IV S. 56).

[318]) Eingeschriebene Hilfskassen; Fabrik- und Baukrankenkassen vgl. auch z. B. Cramer-Klettsche Unterstützungskasse (Maschinenbau-A.G. Nürnberg, Bayr. Ges. S. 133); wohl auch die Seemannskasse des Norddeutschen Lloyd.

recht im Konkurse des Aktienvereins geltend zu machen befugt sind.[319]) Wenn die Statuten oder Reglements der Kassen in diesem Sinne auszulegen sind, liegt nicht mehr ein Reservefonds vor; vielmehr treten dann die der Kasse überwiesenen Gewinnbeträge aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft in das Vermögen der Gemeinschaft der Angestellten, auch wenn die letztere nicht mit juristischer Persönlichkeit begabt ist. In solchen Fällen kann die Pensionskasse rc. nicht mehr als ein Fonds des Aktienvereins in den Passiven figuriren. Vielmehr muß sie dann als Gläubigerin unter den Kreditoren aufgeführt werden, soweit die Gelder nicht in Werthpapieren u. dgl. angelegt sind. Bezüglich etwa angekaufter Werthpapiere ist eine derartige Pensionskasse aber wie jeder Dritte als Hinterlegerin anzusehen. Im Geschäftsbericht wird eine solche Kasse füglich erwähnt werden müssen, auch wenn sie aus der Bilanz ausgeschieden ist. So geschieht es z. B. neuerlich bei der Berliner Handelsgesellschaft.

Die Feststellung, ob ein Reservefonds zu Wohlfahrtszwecken oder eine selbständige Kasse im Sinne der vorstehenden Ausführungen vorliegt, wird vielfach mit Schwierigkeiten verknüpft sein, da die Verhältnisse überaus mannigfaltig sind.[320])

Die Nationalbank für Deutschland hat z. B. eine Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse, in deren Statut Folgendes bestimmt ist: Das Kapital der Kasse ist unantastbar. Es ist entweder in zinstragenden Effekten anzulegen oder als Guthaben bei der Bank zu belassen, welche es in diesem Fall mit 5 pCt. verzinsen muß. Die Kasse wird nicht vom Vorstand der Bank, sondern von einem Kuratorium verwaltet, bestehend aus je einem Mitglied der Direktion, des Aufsichtsraths und der Beamtenschaft. Dies Kuratorium verfügt über die zu gewährenden Pensionen und Unterstützungen. Im Fall der Auflösung der Bank ist der Betrag der Kasse unter die Beamtenschaft nach einem im Statut näher vorgesehenen Maßstab zu vertheilen. — Da die Bank somit weder über Kapital noch über Zinsen verfügen darf und da das Kapital derselben bei der Auflösung nicht unter die Aktionäre zu vertheilen ist, so gehört sie thatsächlich und wirthschaftlich nicht mehr zum Vermögen der Bank; jeder

[319]) Vgl. z. B. auch die „Vereine der Angestellten" (für Lebensversicherung rc.) bei der Hessischen Ludwigsbahn (Geschäftsbericht 1893 S. 49 ff.).

[320]) Vgl. auch den in der Entsch. des O.V.G. V S. 362 behandelten Fall.

Beamte hat auch einen Rechtsanspruch darauf, daß die Kasse nach Maßgabe ihres Statuts verwaltet und eventuell vertheilt wird, da die Betheiligung an der Kasse stillschweigende Bedingung des Anstellungsvertrags ist. Daß dritten Personen gegenüber der Vorstand der Bank mangels juristischer Persönlichkeit der Kasse zur Geltendmachung der Eigenthümerrechte an den Werthpapieren der Bank legitimirt ist, ändert an dem Verhältniß nichts.

Anders liegt die Sache z. B. bei dem Pensions- und Unterstützungsfonds der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu Berlin. Hier ist nur eine Verwaltungsordnung gegeben, nach welcher zum Zwecke „der Verwaltung der Erträgnisse" Verwaltungskommissionen errichtet werden, welche theils vom Vorstand ernannt, theils von den Angestellten gewählt werden. Diese Kommissionen beschließen über die Unterstützungsgesuche; der Vorstand der Gesellschaft bestimmt dagegen, bis zu welcher Höhe die Erträgnisse des Fonds den einzelnen Kommissionen zur Verfügung gestellt werden. Ueber den Verbleib des Fonds bei Auflösung der Gesellschaft ist nichts bestimmt.

Hier findet zwar behufs Sicherung einer gerechten Verwendung der Zinsen eine Mitwirkung der Angestellten statt. Das Kapital aber verbleibt Vermögen der Gesellschaft und fällt mangels anderweitiger Bestimmung bei einer etwaigen Auflösung den Aktionären zu. Daher ist der Pensions- und Unterstützungsfonds der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft ein Reservefonds im Sinne des Gesetzes.[321])

Hat eine Gesellschaft die Rechtspflicht übernommen, Pensionen zu zahlen, so muß der schätzungsweise kapitalisirte Betrag als Passivum in die Bilanz eingesetzt werden. Ein solches Passivum stellt eine Schuld der Gesellschaft dar.[322]) Denn wenn die Gesellschaft allen ihren Beamten gegenüber die klagbare Verpflichtung übernimmt, jährliche Renten in Zukunft zu zahlen, wenn sie nicht mehr arbeitsfähig sind, so steht sie ihren Beamten insoweit nicht anders gegenüber als eine Rentenversicherungsanstalt ihren Versicherten. Sie muß der Rentenzahlungspflicht durch Einsetzung des geschätzten Schuldbetrags in das Passivum Ausdruck geben und ist

---

[321]) Dasselbe gilt z. B. auch für den für die Angestellten bestimmten Fonds der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig, an dessen Verwaltung nach § 43 des Statuts der Gesellschaft Angestellte mitwirken.

[322]) Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. V S. 363.

nach dieser Richtung auch dann nicht frei, wenn sie diese Schuld „Pensionsfonds" bezeichnet. Die Bilanz ist vielmehr in einem solchen Fall erst dann eine zutreffende, wenn ein dem Passivum „Pensionsfonds" gleichkommender Kapitalbetrag die an ihn nach der Zahl der Berechtigten zu stellenden Ansprüche nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu befriedigen vermag.[323])

Verhältniß der verschiedenen Reservefonds zu einander und Verwendung derselben.

§ 67. Die Frage, ob der zu einem bestimmten Zweck gebildete Reservefonds aufgelöst oder zu einem anderen Zweck verwandt werden kann, läßt sich nur unter Berücksichtigung der Entstehungsart desselben beantworten.[324])

Der gesetzliche Reservefonds darf niemals seinem gesetzlichen Zweck entzogen werden.

Die durch Beschluß der Generalversammlung beschlossenen Reservefonds können wieder aufgelöst oder anderen Zwecken dienstbar gemacht werden. Darf die Generalversammlung statutarisch über die Vertheilung des Reingewinns nach ihrem Ermessen Beschluß fassen, so kann sie nicht nur Beträge des Reingewinns zeitweise von der Vertheilung ausschließen, sondern auch demnächst deren nachträgliche Vertheilung oder Verwendung für anderweitige Zwecke des Unternehmens beschließen.[325]) In England kommt ein Vertheilung angesammelter Reserven unter die Aktionäre auf Grund Beschlusses der Generalversammlung so häufig vor, daß sich hierfür eine technische Bezeichnung gebildet hat: Bonus oder Cash Bonus.[326])

---

[323]) Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. V S. 443.

[324]) Vgl. hierzu jetzt die eingehenden Erörterungen von Neukamp S. 98 ff.

[325]) Zu beachten ist, daß nach Art. 217 Abs. 1, N.H.G.B. § 215 der Reingewinn, welcher sich aus der „jährlichen Bilanz" ergiebt, als Dividende vertheilt werden kann, nicht etwa nur der Gewinn, welcher sich aus der letzten Gewinn- und Verlustrechnung ergiebt. So jetzt auch R.G. XXVIII S. 55. Aus der jährlichen Bilanz ist nicht nur der Gewinn des letzten Jahres, sondern auch der in Form des Reservefonds aus früheren Jahren angesammelte ersichtlich. Vgl. auch Didier im Journal des sociétés VI p. 150. Soweit der Reservefonds auf dem Statut beruht, kann die Generalversammlung selbstredend ohne Statutenänderung nicht über denselben verfügen; soweit er auf dem Gesetz beruht, überhaupt nicht. Etwas Anderes hatte der Verfasser auch in der ersten Auflage nicht behauptet, wie gegenüber den Behauptungen Neukamps S. 96 gesagt sein mag. Ueber die Stellung der Komplementare gegenüber derartigen Beschlüssen vgl. Neukamp S. 99 ff.

[326]) Bithell, A counting house dictionnary p. 47.

Der statutarische Reservefonds kann dagegen nur durch Statutenänderung seinen Zwecken entzogen oder aufgelöst werden.[227]) Der auf Grund des Statuts angesammelte Reservefonds hat nach Aufhebung der betreffenden Statutenvorschrift dieselbe Natur, wie ein von vornherein nur durch die Generalversammlung angeordneter.[228]) Beschließt die Generalversammlung die anderweitige Verwendung ohne Statutenänderung, so wird der Beschluß durch die Nichterhebung der Klage innerhalb der gesetzlichen Frist rechtsverbindlich.

Die vom Vorstand oder Aufsichtsrath angeordneten Reservefonds können stets nur statutarische sein, da die Befugniß dieser Organe zur Anordnung oder Dotirung von Reservefonds nur aus dem Statut hergeleitet werden kann. Dieses kann auch bestimmen, daß der Vorstand oder Aufsichtsrath über die Verwendung des Reservefonds Beschluß faßt.[229]) Ist dies nicht der Fall so wird die Verwendung nur durch Beschluß der Generalversammlung — erforderlichenfalls unter Abänderung des Statuts — stattfinden können.

Wenn durch eine Statutenänderung bezüglich des Reservefonds das Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen von Aktien zum Nachtheil einer derselben geändert werden soll, so ist die Zustimmung einer Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre erforderlich (Art. 215 Abs. 6); beruhte die Errichtung des Reservefonds lediglich auf dem Beschluß der Generalversammlung der Gesellschaft, so bedarf es dieser Zustimmung nicht.

Bezüglich der freiwilligen Reservefonds ist es unerheblich, welchen Zwecken sie dienen sollen. Daher kann insbesondere z. B. auch seitens der Gesellschaft durch Statutenänderung die anderweitige Verwendung eines durch Statut vorgesehenen Pensionsfonds beschlossen werden, soweit es sich dabei um einen echten Reservefonds handelt.

---

[227]) In der ersten Auflage dieses Buchs war im Anschluß an Keyßner A.G. S. 249 ff. behauptet worden, daß diese Statutenänderungen durch die Sonderrechte der einzelnen Aktionäre auf Auszahlung von Dividenden beschränkt werden. Diese Ansicht kann mit Rücksicht auf die zutreffenden Erörterungen von Neukamp (S. 37, 103 f.) und Ring (in Holdheims Z. I S. 292 und A.G. S. 626) nicht aufrecht erhalten werden.

[228]) Neukamp S. 92.

[229]) Nach dem Statut der Baugesellschaft Moabit § 32 kann der Aufsichtsrath über „Bildung und Verwendung von Spezialreserven" beschließen.

In dieser Materie haben sich mehrere Streitfragen entwickelt:

1. Bei Einführung des Aktiengesetzes ist lebhaft erörtert worden,[330]) ob und wie die vorher angesammelten Reservefonds zum gesetzlichen, im Sinne des Art. 185b, bestellt werden dürfen. Für Beantwortung der Frage sind die vorstehenden allgemeinen Grundsätze maßgebend. War der Reservefonds durch die Statuten angeordnet, so war die Bestimmung zu anderen Zwecken nur im Wege der Statutenänderung zulässig. War derselbe durch Verwaltungsorgane, insbesondere durch die Generalversammlung, bestellt worden, so war ein Beschluß der Generalversammlung mangels anderweitiger statutarischer Bestimmung ausreichend und erforderlich. Vorstand oder Aufsichtsrath waren, falls nicht aus der Verfassung der Gesellschaft ein anderes erhellt, selbst dann nicht befugt, über die anderweitige Verwendung des Reservefonds zu bestimmen, wenn sie die Rücklagen in den Reservefonds anzuordnen befugt waren.

2. Eine lebhafte Polemik ist über die Frage entstanden, in wie weit der Zwangsreservefonds umgewandelt werden kann. Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation[331]) hatte einen Reservefonds ohne Angabe des Verwendungszwecks aus den Gewinnen angesammelt; laut Bilanz per 30. Juni 1885 betrug derselbe 3 000 000 ℳ bei einem Aktienkapital von 15 000 000 ℳ. Unter der Einwirkung des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 wurde § 18 des Statuts dahin abgeändert, daß der Reservefonds zur Deckung etwaiger Bilanzverluste diene. Hierdurch wurde derselbe zu „dem" Reservefonds κατ' ἐξοχήν im Sinne der Art. 185b, 239b gestempelt. Die Gesellschaft erhöhte dann ihr Aktienkapital auf 21 Millionen; in Folge der Ueberweisung des hierbei erzielten Aufgeldes stieg der Reservefonds auf 10 000 000 ℳ. Die Gesellschaft beschloß nun am 31. Oktober 1890 eine Statutenänderung, wonach, wenn die Höhe des Reservefonds 10 pCt. des Grundkapitals überschritten haben sollte, der Mehrbetrag, soweit er nicht aus dem Agio gebildet ist, auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die Generalversammlung zur Bildung von Spezialreservefonds verwendet werden kann und

[330]) Vgl. Laué, Ueber die Einwirkung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 auf die Statuten der bereits vor jenem Gesetz bestandenen Aktiengesellschaften (1885) S. 34, v. Völderndorff, Aktiengesellschaften S. 802 f.

[331]) Vgl. zum Folgenden: Entsch. des Reichsgerichts Bd. 28 S. 46 ff.

daß diese Spezialreservefonds zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung geschäftlicher Verluste jeder Art benutzt werden dürfen.

Das Reichsgericht hat im Anschluß an Neukamp[332]) eine derartige statutarische Bestimmung für zulässig erklärt. Seine Begründung geht wesentlich dahin: Der Reservefonds sei allerdings auch insoweit, als er das gesetzliche Mindestmaß überschreite, nur ein Fonds. In der Höhe, in welcher der Reservefonds sein Bestehen nicht dem gesetzlichen Zwange verdankt, könne er trotzdem durch Gesellschaftsvertrag abgeändert werden. Eine Schranke, wonach die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags über die Höhe der in den Reservefonds künftig einzustellenden Beträge nicht ermäßigt werden könnte, existire nicht. Man könne nur entweder die statutarische Herabsetzung der Quote auch für die Zukunft für unzulässig erklären oder müsse konsequenter Weise die statutarische Herabsetzung des Mindestmaßes innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch für die Vergangenheit gestatten. Besondere Gründe aber, aus denen eine bezügliche statutarische Bestimmung für unabänderlich erachtet werden müsse, seien nicht vorhanden.

An dieser Beweisführung kann nur das Eine als richtig anerkannt werden, daß besondere gesetzgeberische Gründe für die Unabänderlichkeit einer derartigen statutarischen Bestimmung nicht vorhanden sind. Man hätte sehr wohl bestimmen können: „Jede Gesellschaft muß einen Reservefonds legen. Ihm müssen 5 pCt. des jährlichen Reingewinns überwiesen werden, bis er 10 pCt. des Aktienkapitals erreicht, sowie der Agiogewinn. Er kann nur zur Deckung einer Unterbilanz benutzt werden. Sollte er auf einen 10 pCt. übersteigenden Betrag angewachsen sein, so kann der Mehrbetrag auch zu anderen Zwecken verwandt werden, soweit er nicht dem Agiogewinn entstammt.“ Eine solche Vorschrift wäre verständlich und verständig gewesen. Man hat sie aber nicht getroffen. Man hat vielmehr eine andere Bestimmung getroffen, deren Wortlaut mit der Auslegung des Reichsgerichts schlechthin unvereinbar ist.

Nehmen wir den Fall, ein Gesetz bestimme:

a) Jede Gesellschaft muß einen Reservefonds haben.

[332]) S. 96ff.; vgl. jetzt auch Staub § 8 zu Art. 185b (239b), Cosack S. 682, Behrend I S. 879, Puchelt-Förtsch Anm. 5 zu 185b; dagegen Ring S. 632f., Esser S. 204, Kayser S. 37, v. Völdernborff S. 701, 704; Hergenhahn S. 198f., Petersen-Pechmann S. 405.

b) Die Höhe der demselben aus dem Jahresgewinn zu überweisenden Beträge wird im Statut festgestellt.
c) Der Reservefonds darf nur zur Deckung eines Bilanzverlustes verwandt werden.

Eine solche Bestimmung ist thatsächlich für Genossenschaften (§ 7 Ziff. 4 des Genossenschaftsgesetzes) getroffen. Es kann keinem Zweifel unterliegen und wird auch vom Reichsgericht[333]) nicht bezweifelt, daß dasjenige, was hiernach bei Genossenschaften in Gemäßheit des Statuts dem Reservefonds zugeführt wird, nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwandt werden darf.

Wenn nun, um die Aktiengesellschaft in ihrer Freiheit zu beschränken,[334]) das Aktiengesetz überdies bestimmt, daß mindestens ein bestimmter Betrag in diesen Reservefonds gelegt werden müsse, so ändert dies an der Natur der Einlagen in diesen Reservefonds nichts. Es ist undenkbar, daß die Gesellschaft deswegen über einen Theil dieser Einlagen anderweitig verfügen kann, weil sie bezüglich der Feststellung der Höhe der Einlagen in ihrer Verfügungsfreiheit beschränkt war.

Abgesehen von der vorerwähnten Beschränkung enthält aber der klare Wortlaut des Art. 185b Ziff. 1 nichts von der vorerwähnten Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes Abweichendes. Der erste Satz ordnet die Bildung eines Reservefonds an und bestimmt, daß dieser nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden kann. Der zweite Satz enthält die Dotirungsbeträge. Wie hoch die Dotirungsbeträge sind, geht aus dem Gesetz nicht hervor; insbesondere sind dieselben in Ziff. 1 nicht etwa auf 5 pCt. des Jahresgewinns fixirt, sondern es ist die Höhe in das Ermessen der Gesellschaft gestellt, welche nur nach unten hin beschränkt ist.

Einen Trugschluß enthält aber endlich die Behauptung des Reichsgerichts, daß Derjenige, welcher überhaupt die Herabsetzung des Maßes der Einlage durch statutarische Bestimmung zulasse, auch die anderweitige Verwendung des angesammelten Reservefonds zulassen müsse.[335]) Denn Art. 185b (239b) enthält in der That für den

---

[333]) a. a. O. S. 58.

[334]) Vgl. Maurer, Genossenschaftsgesetz S. 70.

[335]) Weshalb — wie Petersen-Pechmann S. 202, Puchelt-Förtsch I S. 456 behaupten — eine statutarische Erhöhung der statutarischen Dotirung erst für die dem laufenden Geschäftsjahr folgenden Jahre Wirksamkeit haben

bereits angesammelten Reservefonds eine die Anwendbarkeit des Art. 215 ausschließende Sonderbestimmung, nach welcher der Reservefonds, soweit er einmal angesammelt ist, nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden darf.[336])

Der § 262 des N.H.G.B. zeigt gegenüber dem Art. 185b in dem hier in Betracht kommenden Theil — abgesehen von einigen Aeußerlichkeiten — keine Aenderung der Fassung. In der Denkschrift[337]) wird hervorgehoben, daß die vorbehandelte Streitfrage „durch die Rechtsprechung entschieden sei". Es fragt sich nur, ob sie in dem einzigen Urtheil, welches darüber ergangen war, richtig entschieden ist. Unseres Erachtens ist dies nicht der Fall. Da das N.H.G.B. selbst keine neue Bestimmung trifft, so gelten daher die vorstehenden Ausführungen auch für das N.H.G.B.

3. In Staubs Kommentar[338]) heißt es:

> Ebenso ist es widersinnig — Petersen und Pechmann ventiliren dies an einem praktischen Fall —, den für die Prioritätentilgung verwandten Betrag als gesetzliche Reserve in Ansatz zu bringen. Die Tilgung von Schulden ist zwar ein für die Gesellschaft sehr werthvoller Akt, indessen man vermehrt seine Güter damit nicht. Es ist das kein Gewinn, sondern ein Ausgleich; Gewinn nur dann, wenn und soweit hierbei Abzüge (Dekorts u. s. w.) gemacht werden.

Staub ist zu seiner Auffassung nur dadurch gelangt, daß Petersen-Pechmann[339]) die Frage weder zutreffend noch dem zu Grunde liegenden Rechtsfall entsprechend gestellt haben. Die Streitfrage geht nicht dahin, „ob der zur Abzahlung von Schulden, insbesondere zur Prioritätentilgung verwendete Betrag als Reserve

---

soll, ist nicht ersichtlich; nach Art. 215 tritt jede Statutenänderung mit der Eintragung in Wirksamkeit.

[336]) Wenn das Reichsgericht (a. a. O. S. 57) darauf hinweist, daß, wenn die Einstellung über das gesetzliche Maß nicht abgeändert werden könnte, dieser Theil des Vermögens sich in einem Zustande des Beharrens befinden würde, der über den für das Aktienkapital selbst bestehenden erheblich hinausginge, so ist dies richtig, aber nach dem klaren Wortlaut des Art. 185b (239b) beabsichtigt. Das Aktienkapital kann nach Art. 248 theilweise zurückgezahlt werden; bezüglich des Zwangsreservefonds ist die Ausschüttung schlechthin unzulässig.

[337]) I S. 146.

[338]) § 4 zu Art. 185b (239b).

[339]) S. 205.

im Sinne des Gesetzes betrachtet werden könne"; diese Frage müßte in ihrer Allgemeinheit verneint werden. Es handelt sich vielmehr nur um die Bedeutung der aus dem nachgewiesenen Reingewinn stattgehabten Schuldentilgung für die weitere Gestaltung der Bilanz und für die der Gesellschaft obliegende Verpflichtung zur Dotirung von Reservefonds.

Wie bereits oben (S. 196) dargelegt, wird durch die Heimzahlung von Obligationen aus dem Gewinn thatsächlich eine Reserve gelegt. Eine Gesellschaft, welche mit einem Aktienkapital von 100000 ℳ begründet ist, 50000 ℳ Obligationen ausgegeben hat und ein Vermögen von 150000 ℳ besitzt, wird, wenn sie in einem Jahre 5000 ℳ verdient und diese zur Tilgung von Obligationen verwenden muß, bei Beginn des nächsten Jahres nur 45000 ℳ Obligationsschuld haben, während das Vermögen von 150000 ℳ intakt vorhanden ist. Das Vermögen von 150000 ℳ übersteigt also das Aktien- und Obligationenkapital um 5000 ℳ. Diese 5000 ℳ stellen eine Vermögensvermehrung aus dem Reingewinn, also einen Reservefonds, dar. Wenn nun die Gesellschaft verpflichtet war, einen solchen Reservefonds von 5000 ℳ zu bilden, so ist nicht abzusehen, weshalb sie nicht erklären darf: „Durch die Rückzahlung der 5000 ℳ Obligationen aus dem Reingewinn habe ich thatsächlich mein Vermögen um 5000 ℳ vermehrt; dadurch ist meine Verpflichtung zur Vermögensvermehrung, wie sie mir durch die gesetzliche Bestimmung über den Reservefonds auferlegt ist, erfüllt". In diesem Sinne wurde denn auch nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes von 1884 die Sache unter Zustimmung der betheiligten Behörden, z. B. bei der Hessischen Ludwigsbahn, der Pfälzischen Eisenbahngesellschaft, der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft gehandhabt und es sei insbesondere auch an dieser Stelle auf den bereits oben (S. 200) zitirten § 20 des Statuts der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft verwiesen, wonach der Jahresbetrag der — konzessionsmäßig aus dem Reingewinn — amortisirten Obligationen in erster Reihe für die Bildung des gesetzlichen Reservefonds verwandt werden soll.[340]).

[340]) Wenn Petersen-Pechmann a. a. O. dies für den gesetzlichen Reservefonds nicht zulassen wollen, so wird eine Begründung dieser Ansicht vermißt; die Frage ist nur aus der Bedeutung des Reservefonds überhaupt zu beantworten.

Selbstredend muß der gesetzliche Reservefonds als solcher dann in der Passivseite benannt werden — die Weiterführung eines Postens „aus dem Gewinne heimgezahlte Obligationen“ ersetzt andernfalls den gesetzlichen Reservefonds nicht.[341])

Was vorstehend von heimgezahlten Obligationen gesagt ist, gilt auch von heimgezahlten Aktien.[342])

4. Ueber die Verwendung des Zwangsreservefonds bestimmt das Gesetz. Bezüglich der freiwilligen Reservefonds hat die Gesellschaft das Recht, den Verwendungszweck selbständig zu bestimmen. Hieraus folgt, daß sie auch bestimmen kann, welches Organ über die Verwendung verfügen soll. Insbesondere kann demgemäß auch die Generalversammlung bestimmen, daß der Vorstand oder der Aufsichtsrath über einen von ihr beschlossenen Reservefonds zu verfügen befugt ist. Es ist dies durchaus nicht selten; insbesondere sei auf die Fälle hingewiesen, in welchen ein Unterstützungsfonds für die Arbeiter mit der Maßgabe gebildet wird, daß die Verfügung dem Vorstand zustehen soll[343]). Nach Ansicht des Kammergerichts[344]) ist eine solche Bestimmung ungiltig, weil die Bildung eines Dispositionsfonds des Aufsichtsraths ein den Gesetzen unbekanntes Institut sei. Dies erscheint indessen nicht zutreffend. Keineswegs ist alles dasjenige, was das Gesetz nicht kennt, deshalb unzulässig. Vielmehr ist dasjenige, was das Gesetz nicht verbietet, zulässig. Dieser Grundsatz gilt hier um so mehr, als das geltende Gesetz seine Ergänzungsbedürftigkeit im Art. 185c selbst anerkennt, indem es die Grundsätze über Bildung und Anlegung von Reservefonds — abgesehen von den Zwangsbestimmungen des Gesetzes — dem Statut überweist.[345])

---

[341]) Nicht korrekt daher in den Bilanzen der Hessischen Ludwigsbahn: „Amortisationsfonds der Bahnbaukonti aus zurückgezahlten Prioritätsobligationen mit Einbeziehung des als gesetzlicher Reservefonds abgezweigten Betrages“. Ebenso erscheint, wie an dieser Stelle bemerkt werden mag, nicht angängig die Buchung der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft 1892: „Uebertrag zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse, einschließlich des gesetzlichen Reservefonds von 900 000 ℳ“

[342]) Vgl. oben S. 260.

[343]) Arbeiterdispositionsfonds (Eisenhüttenwerk Thale), Dispositionsfonds zu Gunsten der Angestellten (Portland Cementfabrik Hemmoor).

[344]) Johow VIII S. 16 ff.; vgl. dagegen Staub § 6 zu Art. 209a.

[345]) Das R.-H.-G.-B. enthält diese Bestimmung nur deswegen nicht, weil sie einerseits entbehrlich, andererseits zu eng erschien. Denkschrift I S. 147.

Für eine Beschränkung der Gesellschaften in der Befugniß, über die Verwendung der Reservefonds dem Vorstand oder dem Aufsichtsrath die Beschlußfassung zu überlassen, wäre übrigens auch ein innerer Grund nicht zu finden.

5. Bereits oben ist bei Erörterung des gesetzlichen Reservefonds die Frage angeregt worden, wie die Verwendung des Reservefonds zu buchen ist. Diese Frage ist keineswegs müßig,[346]) sondern hervorragend praktisch. Denn je nach der verschiedenen Buchungsweise gestaltet sich der bilanzmäßig ausgewiesene Reingewinn verschieden, und dieser ausgewiesene Reingewinn wiederum ist insbesondere für die Berechnung der Tantiemen und für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens in erster Reihe maßgebend.

Die Uebung der Gesellschaften unterscheidet nun zwei Fälle.

a) Reservefonds, die zur Deckung bestimmter Ausgaben bestimmt sind, welche die Gesellschaft nicht oder voraussichtlich nicht oder doch jedenfalls aus dem Reingewinn des laufenden Jahrs nicht vornehmen würde, welche sie vielmehr aus dem zu diesem Zwecke zurückgehaltenen Ueberschüssen eines Vorjahrs bestreitet. Hierher gehören z. B. die oben (S. 266) erwähnten Dispositionsfonds für Arbeiterunterstützungen, bei welchen der Vorstand befugt sein soll, im Laufe des Jahres den zurückgehaltenen Gewinnbetrag für den bezeichneten Wohlfahrtszweck zu verausgaben. Dahin gehören weiter die Fälle, in denen ein Theil des Gewinns zu Neubauten, Umbauten u. dgl. verwandt werden soll, z. B. Ueberweisung zum Bau von Arbeiterwohnungen,[347]) Baureserve.[348]) In diesen Fällen wird die Ausgabe regelmäßig dem betreffenden Reservekonto belastet. Wenn daher z. B. der Vorstand Arbeiterunterstützungen im Betrage von 20000 ℳ giebt, so würde ein bei Beginn des Jahres gebildeter Dispositionsfonds von 20000 ℳ am Ende des Jahres erschöpft sein und in der Schlußbilanz des Jahres überhaupt nicht zur Erscheinung kommen. Eigenthümlich ist das Ergebniß dieser Buchungsweise, wenn durch die aus dem Reservefonds bestrittene Ausgabe ein Vermögensobjekt der Gesellschaft beschafft ist, z. B. bei einer Bau=

[346]) Wie Neukamp S. 97 Anm. 1 unter irrthümlicher Berufung auf Petersen-Pechmann S. 204 annimmt.

[347]) Alsensche Portland-Cementfabriken.

[348]) Gas- und Wasser-Aktiengesellschaft in Altona (Hamburger A.G. S. 207).

reserve. Während sonst für die betreffende Ausgabe das Gebäudekonto belastet wird, wird hier das Reservefondskonto belastet. In Folge dessen kommen die aus dem Reservefonds bestrittenen Kosten des Baus buchmäßig überhaupt nicht als Kosten des Baus zur Erscheinung. In dieser Weise haben z. B. die Berliner Banken zum großen Theil die Neubauten ihrer Bankgebäude bestritten und deswegen stehen diese Neubauten erheblich unter dem wirklichen Kostenpreise in der Bilanz. Freilich kann es auf diese Weise vorkommen, daß ein Objekt überhaupt nicht in der Bilanz zur Erscheinung kommt, z. B. wenn eine Gesellschaft sämmtliche Arbeiterhäuser aus Gewinnüberschüssen erbaut hat. Bei Eisenbahngesellschaften pflegt übrigens das Baukonto als Reservekonto erhalten und die Neuanschaffung dem Anlagekonto belastet zu werden. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob diese Art der Buchung a priori wünschenswerth ist; jedenfalls stehen ihr irgend erhebliche Bedenken nicht entgegen, insofern das Ergebniß der Jahresrechnung richtig zur Erscheinung kommt.

b) Anders, wenn es sich um Verluste handelt, zu deren Deckung der Reservefonds bestimmt ist. Würde hier ohne Weiteres der Verlust dem Reservefonds entnommen werden, so käme der wahre Jahresgewinn resp. Jahresverlust in der betreffenden Bilanz nicht zur Erscheinung; ein im Laufe des Jahres erlittener Verlust muß zum Jahresende durch diejenige Ziffer des Gewinnes bezw. Verlustes zum Ausdruck gelangen, welche sich in der Bilanz findet (Art. 185a Z. 6; R.H.G.B. § 261 Z. 6). Soll der Verlust ganz oder theilweise aus einem Reservefonds gedeckt werden, so hat hierüber die Generalversammlung, welche die Bilanz genehmigt, Beschluß zu fassen. Die Einwirkung dieser von der Generalversammlung beschlossenen Deckung eines Verlustes aus einem Reservefonds macht sich erst in der nächsten Bilanz geltend; dies ist, wie bereits oben erwähnt, insbesondere auch bei dem gesetzlichen Reservefonds der Fall, wenn auch hier die Generalversammlung nach diesseitiger Auffassung die Deckung eines Bilanzverlustes aus demselben beschließen muß. Zu welchen Folgen hier eine unzulässige Buchung führt, mag das folgende Beispiel aus der Praxis zeigen.[349]) Eine Gesellschaft hatte im laufenden Geschäft 1 500 000 ℳ verdient. Sie war aber

[349]) Der Name wird nicht genannt, um nicht Weiterungen zu veranlassen; die Ziffern sind verändert.

Eigenthümerin von Werthpapieren, auf welchen am Jahresende ein Verlust von 900 000 ℳ ruhte. Unter solchen Umständen betrug ihr Jahresgewinn nur 600 000 ℳ und mußte in dieser Ziffer bilanzmäßig zur Erscheinung kommen. Die Bilanz, welche die Gesellschaftsorgane vorlegten, sah aber ganz anders aus. Es wurde den Aktionären vorgeschlagen, den Verlust an Werthpapieren von 900 000 ℳ aus einem Reservefonds zu decken; diese 900 000 ℳ wurden aber sofort dem Reservefonds belastet, so daß der Jahresgewinn laut Bilanz 1 500 000 ℳ (statt 600 000 ℳ) betrug. Der Gewinn erschien dadurch höher, als er wirklich war; Art. 185a Z. 6 war somit verletzt. Außerdem wurde aber die Dotation des gesetzlichen Reservefonds und vielleicht auch die Tantieme unzulässiger Weise von 1 500 000 ℳ, statt von 600 000 ℳ, berechnet.

Dotirung des Reservefonds.

§ 68. Was die Höhe derjenigen Beträge anbetrifft, welche in den Reservefonds einzustellen sind, so sind hierfür, soweit es sich um einen durch die Statuten oder durch Beschlüsse von Verwaltungsorganen angeordneten Reservefonds handelt, die Statuten,[350]) beziehungsweise Beschlüsse maßgebend. In älteren Statuten findet sich häufig eine Höchstgrenze, welche ohne Genehmigung der Regierung nicht überschritten werden darf.[351])

Was dagegen den Zwangsreservefonds anbetrifft, so muß zu diesem verwendet werden:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil solange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Aktienkapitals nicht überschreitet;

---

[350]) Bei manchen Gesellschaften wird überhaupt nur ein bestimmter Theil des Gewinns vertheilt und der ganze Rest in den Reservefonds gelegt. Vgl. auch niederländisches H.G.B. Art. 49 Abs. 2, Courcelle-Seneuil, Comptabilité p. 116, Statut der Ritterschaftlichen Privatbank § 41 Abs. 2 (G.S. 1824 S. 169), der Preuß. Seeassekuranzgesellschaft § 23 (G.S. 1825 S. 47), der Rheinischen A.G. für Zuckerfabrikation § 12 (Weinhagen, Anhang S. 183).

[351]) Statut der Magdeburg-Halberstädter E.G. (G.S. 1842 S. 62), der Breslau-Freiburger E.G. (G.S. 1843 S. 53), der Cöln-Mindener E.G. (G.S. 1844 S. 25), der Wilhelmsbahn [Cosel-Oderberg] (G.S. 1844 S. 130). Es mag das Motiv zu Grunde liegen, daß die Ansammlung übermäßiger Summen in der Hand juristischer Personen vermieden werden sollte.

> 2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

In § 262 (vgl. § 320) R.H.G.B. ist über die Dotirung zu 2 folgende veränderte Fassung gewählt:

> 2. der Betrag, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten erzielt wird.

Weiter soll nach § 262 dem Zwangsreservefonds überwiesen werden:

> 3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Die jährliche Dotirung.

1. a) Was die zu 1 bezeichneten Beträge anbetrifft, so wird die inhaltlich gleichlautende Bestimmung des Art. 36 des französischen Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1867 in der französischen Literatur gemeinhin dahin ausgelegt, daß statutarisch bei Berechnung des Reingewinns (bénéfices nets) zunächst ein vorheriger Abzug der gesetzlichen Zinsen vorgesehen werden kann;[352]) diese Ansicht wird hauptsächlich damit begründet, daß nach dem französischen Ministerialerlaß vom 11. Juli 1818,[353]) in welchem der Art. 36 wurzelt, die Anordnung eines Reservefonds die Aktionäre nicht hindern soll, „de

---

[352]) Vgl. auch Lyon-Caen et Renault, Traité des sociétés commerciales No. 900, Rousseau, Des sociétés commerciales françaises et étrangères I p. 622; derselbe, Manuel pratique des soc. par actions 1895 p. 82, Thaller (Annales de droit comm. IX p. 252); Houpin, Traité général des sociétés civiles et commerciales I No. 624, 813; ebenso für die gleichartige Bestimmung des belgischen Rechts Bing, droit italien p. 231; a. M. außer dem dort angeführten Bédarride auch Dutruc, Dictionnaire du contentieux commercial et industriel II p. 557 No. 302.

[353]) Pardessus, Droit commercial IV p. 473. Diesem ist auch nachgebildet Zirkularverfügung des preußischen Handelsministers, betreffend die bei Bestätigung der Statuten von A.G. festzuhaltenden allgemeinen Grundsätze vom 29. März 1856 (Weinhagen, Anhang S. 87).

retirer l'intérêt simple de leur mise". Obgleich das Aktiengesetz von 1884 nachweislich[354]) seine bezügliche Bestimmung dem französischen Gesetz entnommen hat, so lag ihm doch die Auslegung, welche das letztere erfahren hat, offenbar fern. Dies um so mehr, als dem deutschen Recht die Annahme der französischen Doktrin, wonach den Aktionären feste Zinsen à passer en frais généraux zugebilligt werden dürfen, völlig fern liegt.

b) Bezüglich der Berechnung der im Art. 185b Ziff. 1 vorgesehenen Rücklage von 5 pCt. des jährlichen Reingewinns ist zunächst hervorzuheben, daß die Praxis hier unter „Reingewinn" den bilanzmäßig nachgewiesenen Reingewinn versteht, von welchem der Gewinnvortrag aus dem Vorjahre abgezogen wird. Dieser in der Literatur überwiegend gebilligten Ansicht[355]) widerspricht zu Unrecht Staub,[356]) welcher diesen Vortrag nicht für abzugsfähig hält. Art. 185a Ziff. 6 (R.H.G.B. § 261 Ziff. 6) und Art. 217 sprechen keineswegs, wie Staub behauptet, vom „jährlichen Reingewinn", sondern von dem „aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebenden Gewinn", beziehungsweise von dem sich „nach der jährlichen Bilanz ergebenden reinen Gewinn (Reingewinn)"; die jährliche Bilanz ergiebt aber nicht den Jahresgewinn, sondern den ganzen bisher nicht vertheilten oder anderweitig verwandten Gewinn. Wenn dann Staub weiter behauptet: „Wollte man unter dem jährlichen Reingewinn . . . nur die Gewinnergebnisse des betreffenden Jahres berücksichtigen . . ., so müßte man konsequenter Weise auch den Verlustvortrag des Vorjahres unberücksichtigt lassen und käme auf diese Weise zu einer Reservedotirungspflicht auch in solchen Jahren, in denen die Bilanz keinen Gewinn ergiebt", so ist dies nicht zutreffend. Es muß eben erstens ein Gewinn der Gesellschaft vorhanden sein und zweitens muß er aus der Jahresrechnung herrühren.

---

[354]) Mot. I S. 264. Uebrigens ein lehrreiches Beispiel, wie vorsichtig man bei Anziehung ausländischer Gesetze sein muß.

[355]) Esser S. 203, Hergenhahn S. 197, Petersen-Pechmann S. 202.

[356]) § 4 zu Art. 185b (239b); vgl. auch Ring S. 625, Puchelt-Förtsch I S. 456. Der Oberste Oesterreichische Gerichtshof will den Besitzern von parts de fondateur das Recht zubilligen, von dem Vortrag auf neue Rechnung jährlich aufs Neue die Gewinnquote zu berechnen (Entsch. vom 17. Dezember 1895, Holdheims Z. V S. 231 f.).

Die Staubsche Ansicht würde zu dem gewiß vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebniß führen, daß eine Gesellschaft, welche nichts mehr verdient und jährlich 100000 ℳ vorträgt, von diesem Vortrag jährlich 5 pCt. in den Reservefonds legen muß.

Ist ein „jährlicher Reingewinn“ nicht erzielt, so unterbleibt die Dotirung des Reservefonds. Es braucht im nächsten Jahre nicht etwa um deswillen eine höhere Quote eingestellt zu werden.[357] Werden Bauzinsen gezahlt, so ist es deswegen noch nicht erforderlich, eine entsprechende Quote dem Reservefonds zu überweisen; denn sie werden nicht aus Reingewinn bezahlt.[358]

Ob der Gewinn bei der Aktienkommandite an Aktionäre oder an die persönlich haftenden Gesellschafter zu zahlen sein würde, ist unerheblich; dies ist für das N.H.G.B. in § 329 Abs. 2 ausdrücklich hervorgehoben.

c) **Sind bei der Berechnung des „jährlichen Reingewinns“ im Sinne des Art. 185b Ziff. 1 bezw. § 362 Ziff. 1 N.H.G.B. die Tantiemen des Vorstands und Aufsichtsraths vorher abzuziehen?**

Diese Frage wird von der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller bejahend beantwortet.[359] Diese Antwort erscheint indessen nicht zutreffend.[360]

Richtig ist, daß derartige Tantiemen juristisch als Verwaltungskosten anzusehen sind, da es rechtlich keinen Unterschied machen kann, ob die den Organen oder Beamten der Gesellschaft zugesagte Vergütung in einer festen Summe oder in einem jährlich schwankenden Betrage besteht, welcher erst durch Berechnung gefunden werden kann.[361] Daher ist sehr wohl zulässig, daß gewisse Tantiemen, z. B. die vom Umsatz berechneten (wie es insbesondere zuweilen bei Brauereigesellschaften vorkommt), als Unkosten in der betreffenden

---

357) Vgl. Staub und Ring a. a. O., Neukamp S. 31.

358) Vgl. Pateri, „La società anonima No. 447.

359) Vgl. Neukamp (S. 16 f., 29; derselbe spricht allerdings nur von der Tantieme des Vorstands), Staub a. a. O., Ring S. 625.

360) So auch v. Völderndorff S. 704, dessen Begründung allerdings nicht beigetreten werden kann.

361) Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts XV S. 112, Herrfurth und Nöll, Das Kommunalabgabengesetz 2. Aufl. (1888) S. 83; Fuisting, Gewerbesteuergesetz S. 255.

Jahresrechnung aufgeführt werden und daß demgemäß **derartige** Tantiemen vor Feststellung des Reingewinns abgezogen werden.

Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn der „jährliche Reingewinn" die Einheit bildet, nach deren Höhe sich quotal die Tantieme bemißt. In diesem Falle ist seit Entstehung der Aktiengesellschaften, soweit unsere Kenntnisse reichen, bis zum Jahre 1884 mit ganz vereinzelten Ausnahmen die Berechnung niemals anders aufgestellt worden, als daß die Tantiemefestsetzung als eine Vertheilung des Reingewinns gerade ebenso behandelt wurde, wie die Ueberweisung einer Gewinnquote an den Reservefonds und daß diese Quoten — sowohl für die Tantieme als auch für den Reservefonds — von **derselben** Einheit — nämlich von dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich des Gewinnvortrags — berechnet wurden. Wenn daher Art. 185b von dem „jährlichen Reingewinn" spricht, so ist mangels anderweitiger ausdrücklicher entgegengesetzter Vorschrift anzunehmen, daß hierunter dasjenige verstanden sein sollte, was zur Zeit der Entstehung des Gesetzes gemeinhin darunter verstanden wurde.

Diese Handhabung der Sache hat schon darin ihren guten Grund, daß erst nach Feststellung der Bilanz sich ermitteln läßt, wie hoch sich die Tantieme beläuft.[362]) Würden die Tantiemen als Verwaltungskosten gebucht werden, so würde deren Höhe aus der Bilanz nicht ermittelt werden können; vielmehr würden sie als ein für die Generalversammlung ziffermäßig unaufgeklärter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung stecken. Sollte die Generalversammlung nun z. B. den Werth eines Aktivums um 30 000 ℳ herabsetzen, so würde nicht nur der Gewinn 30 000 ℳ kleiner sein, sondern es würden sich auch die Tantiemen ändern und es müßten daher, damit diese richtig gestellt werden können, die Jahresrechnungen, in welchen dieselben enthalten sind, wieder vollständig umgeändert werden, so daß in der betreffenden Generalversammlung die definitive Feststellung der Bilanz gar nicht stattfinden könnte. Es würde auch ein ὕστερον πρότερον enthalten, wenn man die Tantiemen als Verwaltungskosten buchen würde, da die Voraussetzung ihrer

[362]) Entsch. des R.G. XXII S. 158 ff. Unhaltbar erscheint die Entsch. XI S. 160 ff., gegen welche auf Neukamp S. 17 Anm. 8 verwiesen sein mag.

Feststellung erst die Feststellung der Bilanz durch die Generalversammlung ist.[363])

Die Gesellschaften haben denn auch das Gesetz, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen, stets so gehandhabt, daß sie 5 pCt. des Reingewinns ohne Abzug der von dem Reingewinn zu berechnenden Tantiemen dem Zwangsreservefonds überwiesen. Da sie aber die Ueberweisungspflicht als einen lästigen Zwang empfunden haben und meist noch empfinden, so ist anzunehmen, daß sie nicht mehr überwiesen, als sie unbedingt für nothwendig erachtet haben, und daß sie die Tantiemen abgezogen hätten, wenn sie nicht nach ihrem Verständniß der Gesetzesworte dies für unzulässig gehalten hätten.

Für das N.H.G.B. kommt dazu, daß nach besonderer Vorschrift der §§ 237, 245 die Tantiemen des Vorstands und Aufsichtsraths nach dem Jahresgewinn berechnet werden sollen. Es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz hierunter etwas anderes verstanden wissen will, als was es in § 261 Ziff. 1 unter „jährlichem Reingewinn" versteht.

d) Im Statut kann bestimmt sein, daß die Ueberweisung an den Zwangsreservefonds mehr als 5 pCt. betragen soll. Durch Aenderung des Statuts kann die Quote erhöht oder bis auf einen Mindestbetrag von 5 pCt. herab gesetzt werden.[364]) Beschließt eine Generalversammlung ohne statutarische Erlaubniß, einen höheren Betrag dem Reservefonds zu überweisen, so unterliegt der Beschluß der Anfechtung gemäß Art. 190a, 222 (N.H.G.B. § 271) erlangt aber mangels einer derartigen Anfechtung Rechtswirksamkeit für alle Aktionäre.[365])

e) Gesetzlich besteht nach Art. 185b, 239b keine Verpflichtung zur Einlegung eines Theils des jährlichen Gewinns in den Reservefonds, sobald dieser den zehnten Theil des Aktienkapitals oder den im Statut vorgesehenen höheren Theil erreicht.

Als Aktienkapital im Sinne der Art. 185b (239b), N.H.G.B. § 262 ist das im Statut festgesetzte zu verstehen. Ein Erhöhungs-

[363]) In neuester Zeit werden vereinzelt derartige Tantiemen als Verwaltungskosten gebucht (vgl. z. B. Statut des Reichelbräu § 10).

[364]) Eine solche Statutenänderung tritt sofort, und nicht erst mit Schluß des laufenden Geschäftsjahrs in Wirksamkeit. Neukamp S. 34. A. M. v. Völderndorff S. 712.

[365]) Bezüglich der Komplementare vgl. Neukamp S. 33.

beschluß ist für die Höhe des Aktienkapitals noch nicht maßgebend; eine Erhöhung des Kapitals findet erst durch die nach Eintragung stattgehabte Zeichnung und Annahme der Zeichnung statt; die Eintragung der Erhöhung ist nur Ordnungsvorschrift, während die Erhöhung durch Zeichnung und deren Annahme eintritt.[366]) Im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals entscheidet der Aktienkapitalbetrag, welcher nach den oben (§ 56) entwickelten Grundsätzen in die Passiven einzustellen ist. Unerheblich für die Berechnung der Quote ist der Betrag, zu welchem die Aktien von der Gesellschaft ausgegeben sind; unerheblich ist ferner, ob das Kapital bereits voll eingezahlt ist oder nicht.[367])

f) Die Rücklage in den Reservefonds aus dem Reingewinn hört auf, sobald derselbe 10 pCt., bezw. die statutarisch vorgesehene höhere Quote oder Summe[368]) erreicht, mag die Ansammlung des Reservefonds auch ganz oder zum Theil auf erzielten Agiobeträgen beruhen. Falls der Fonds durch Verluste unter das gesetzliche Maß wieder gemindert wird, ist derselbe nach Maßgabe des Gesetzes, bezw. unter Berücksichtigung der Statuten allmählich wieder zu ergänzen.[369])

2. Was den dem Reservefonds zu überweisenden Agiogewinn anbetrifft, so ist darunter nur der von der Gesellschaft erzielte zu verstehen.[370]) Nicht darunter fällt dagegen der Gewinn, welchen Gründer oder Zeichner bei dem Weiterverkauf der Aktien erzielen, mag dieser auch im Wege der öffentlichen Subskription geschehen; denn der Aktienverein kann über Gewinne, die er nicht zieht, auch nicht verfügen, und es werden diese Gewinne auch nicht bei Errichtung der Gesellschaft oder bei Kapitalserhöhung, sondern bei Veräußerung von Aktien erzielt.

Dotirung aus dem Agio.

a) Das Gesetz von 1884 verlangt nicht, daß das Aufgeld, sondern daß der durch die Ausgabe von Aktien über den Nominalbetrag er-

---

366) A. M. Neukamp S. 80.

367) v. Völderndorff, A.G. S. 707; Ring, A.G. S. 628; vgl. jetzt auch Entsch. des O.L.G. Dresden v. 16. November 1885 (Annalen des Kgl. sächs. O.L.G. 1887 S. 833, Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht Bd. 35 S. 238), Petersen-Pechmann S. 202, 541; Willenbücher S. 230, Esser S. 204, Neukamp S. 79, Staub § 5 zu Art. 239b (185b), Eger, Eisenbahnrecht I S. 271.

368) Neukamp S. 78.

369) Entsch. des R.G. Bd. 28 S. 54, Cosack S. 680.

370) A. M. nur v. Völderndorff S. 706.

zielte „Gewinn“ eingestellt wird. Allgemein wird in der Praxis angenommen, daß die durch die Ausgabe entstehenden Kosten aus dem Aufgeld bestritten werden können.[371]) Es handelt sich dabei zunächst um die Kosten der Aktienanfertigung, den Aktienstempel, die entstehenden Gerichts- und Notariatskosten, die Provision. Namentlich die letztere kommt erheblich in Betracht; denn die Emissionen junger Aktien pflegen in neuerer Zeit häufig derart zu erfolgen, daß den Inhabern der alten Aktien ein Bezugsrecht eingeräumt wird, daß aber ein Konsortium, dem eine meist zwischen 2 und 5 pCt. schwankende Garantieprovision von der Gesellschaft versprochen wird, sich verpflichtet, diejenigen Aktien, welche von den alten Aktionären nicht gezeichnet werden, zu dem festgesetzten Ausgabekurse zu zeichnen. Wenn das Gesetz gewollt hätte, daß „der über den Nennwerth hinaus erzielte Betrag“ in den Reservefonds fließen sollte, so hätte dies gesagt werden müssen. Ein Gewinn ist erst nach Abzug der zur Erlangung des Gewinns erforderlichen Ausgaben vorhanden. Deshalb wird die Praxis gebilligt werden müssen und zwar um so mehr, als sie wirthschaftlich durchaus berechtigt erscheint, da thatsächlich nur der nach Abzug der Kosten verbleibende Betrag zur Verfügung der Gesellschaft bleibt.

Das N.H.G.B. § 262 Ziff. 2 läßt den Abzug der Kosten ausdrücklich zu. Denn es soll eingestellt werden

> der Betrag, welcher .. durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt wird.

Wo die Gesellschaft von dem sog. Agiogewinn Einkommensteuer zahlen muß,[372]) kann auch dieser Betrag von dem Aufgeld in Abzug gebracht werden,[373]) da diese Steuer als eine öffentliche, auf dem

[371]) So auch Esser S. 204, Neukamp S. 76, Petersen-Pechmann S. 394, Friedberg, Formelbuch S. 78. A. M. Staub § 6 zu Art. 185b (239b), Ring S. 627. Manche Gesellschaften lassen sich eine besondere Spesenquote zahlen und überweisen dann den für die Spesen nicht verbrauchten Ueberschuß dem Reservefonds (z. B. Bayerische Vereinsbank, R.A. vom 20. Januar 1890; vgl. Esser a. a. O).

[372]) Vgl. oben S. 86 Anm. 51.

[373]) So aus der Praxis z. B. Norddeutscher Lloyd 1891, Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Industrie 1892/93. Derselben Ansicht Staub a. a. O., trotz seiner entgegengesetzten Ansicht über die Unkosten im Allgemeinen.

Agiogewinn als solchem lastende und nur durch ihn entstehende Ausgabe anzusehen ist. Diese Steuern werden auch zu den Kosten im Sinne des § 262 Ziff. 2 R.H.G.B. gezählt werden dürfen. Tantiemen kommen dagegen nicht in Abzug; denn da, wie oben dargelegt, der sog. Agiogewinn nicht zum Reingewinn der Aktiengesellschaft gehört, so dürfen auch auf diesen Betrag, welcher der Erwerbsthätigkeit der Aktiengesellschaft seine Entstehung nicht verdankt, bereits nach geltendem Recht Tantiemen nicht berechnet werden.

Einige Schwierigkeit bereitet in derartigen Fällen die Buchung. Allgemein soll der im § 262 Ziff. 2 vorgesehene Betrag in den Reservefonds gebracht werden, ohne die Gewinn- und Verlustrechnung zu berühren. Ein Theil der Kosten, insbesondere die etwa in den nächsten Jahren auf das Agio zu zahlenden Steuern, sind einstweilen nicht bekannt. Es pflegt daher der Betrag der Kosten, Steuern 2c. zunächst schätzungsweise ermittelt und vorläufig nur der Rest dem Reservefonds zugeführt zu werden. Der übrige Betrag wird auch nicht dem Gewinn- und Verlustkonto zugeführt, sondern einem besonderen Konto überwiesen, aus welchem die Kosten und Steuern bestritten werden, während der bei der Endabrechnung auf diesem Konto noch verbleibende Saldo dem Reservefonds zugeführt wird. So finden wir z. B. in der Bilanz der Deutschen Bank per 31. Dezember 1896 in den Passiven unter Nr. 10:

Einzahlungs-Spesen-Konto Aktien VI. Serie (zurückgestellt für Steuern auf Agio) . . . . 921 406 Mark 40 Pf.

Es ist dies der Rest desjenigen Betrags, welcher bei Ausgabe der Aktien VI. Serie für Spesen aus dem Agio reservirt wurde. Die Buchung stellt einen bedingten Reservefonds dar; der Betrag kann durch etwaige Steuern vollständig aufgezehrt werden. Ergiebt sich dagegen, daß das Konto nicht vollständig für diesen Zweck nöthig ist, so steht dann fest, daß jener Betrag insoweit zum Zwangsreservefonds gehört, und muß auf diesen übertragen werden.

b) Wenn die Ausgabe resp. Einzahlung von jungen Aktien im Laufe eines Geschäftsjahrs erfolgt, so wird regelmäßig in den Ausgabebedingungen festgesetzt, von welchem Tage an die jungen Aktien am Reingewinn theilnehmen. Beginnt die Theilnahme erst am Beginn des auf die Ausgabe folgenden Geschäftsjahrs, so wird den Aktionären meist eine Zinsvergütung für die vorher stattgehabte Ein-

zahlung gewährt.[374]) Wenn umgekehrt die Aktionäre an der gesammten Dividende des laufenden Geschäftsjahrs theilnehmen, trotzdem sie die Einzahlungen bei Beginn desselben noch nicht geleistet hatten, so wird seitens der Gesellschaft für das Recht, an der Dividende für das ganze Jahr trotzdem nach Verhältniß des Aktienbetrages theilzunehmen, regelmäßig eine besondere Zinsvergütung für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahrs bis zum Einzahlungstage verlangt, wobei der geforderte Zusatz zwischen 3 und 6 pCt. schwankt. Die ständige Praxis der Gesellschaften rechnet diese Zinsvergütung nicht zum Agiogewinn.[375]) Die Berechtigung hierzu ist mit Unrecht angezweifelt worden.[376]) Diese Zinsvergütung enthält ebensowenig eine Einzahlung auf die Aktie, wie umgekehrt die bisweilen von der Gesellschaft auf frühere Einzahlungen geleistete Zinsvergütung eine unzulässige Heimzahlung von Grundkapital darstellt. Nach der Absicht der Parteien soll durch die Zinsvergütung nicht das Theilnahmerecht am Gesellschaftsvermögen erworben werden, sondern ein Recht auf Theilnahme an dem Reingewinn für diejenige Zeit, während welcher der Zeichner der jungen Aktie an sich kein Recht auf Theilnahme am Reingewinn hätte. Wenn das Geschäftsjahr einer Gesellschaft das Kalenderjahr ist und am 1. April eine neue Aktie eingezahlt und gezeichnet ist, so würde an sich der Reingewinnantheil, welcher auf die junge Aktie für das laufende Jahr entfällt, nicht feststellbar sein, weil am 1. April eine Bilanz nicht gezogen wird. Hier muß in Folge dessen eine verständige Regelung der Interessen stattfinden, und diese erfolgt meist derart, daß der In-

[374]) Vgl. z. B. die Bekanntmachung der Aktienbrauerei Friedrichshöhe vorm. Patzenhofer (R.A. vom 29. Juli 1891), laut welcher den Zeichnern der jungen Aktien 4 pCt. Zinsen bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahrs vergütet wurden. Vereinzelt fehlt die Zinsvergütung, namentlich wenn die Einzahlung kurz vor Schluß des Geschäftsjahrs geschieht, so z. B. bei einzelnen Emissionen der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft, der Bergisch Märkischen Bank.

[375]) Vgl. z. B. Bergbauaktiengesellschaft Pluto 1889, Vereinigte Pommersche Eisengießerei und Hallesche Maschinenbauanstalt vorm. Baaß & Littmann in Stralsund 1890. Die Zinsforderung gilt als so selbstverständlich, daß sie auch dann eingefordert wird, wenn in den eigentlichen Bedingungen davon nicht die Rede ist. (Vgl. Bayerische Vereinsbank im Reichsanzeiger vom 20. Januar 1890.)

[376]) Von Staub § 6 zu Art. 185 b (239 b); vgl. dagegen Ring S. 628.

haber der neuen Aktie zwar am Reingewinn des ganzen laufenden Jahres theilnimmt, aber die Gesellschaft hierfür und für den entgangenen Zinsgenuß des ersten Quartals entschädigt.[377] Die Zinszahlung erfolgt also in solchem Fall für das an sich der Aktie nicht zustehende Dividendenrecht bezüglich des ersten Quartals, nicht aber für die Aktie. Erfolgt die Emission zu 100 pCt., zuzüglich 1/4 Jahr Zinsen für das Dividendenrecht des ganzen Jahres, so hat eine Ausgabe der Aktie für einen höheren als den Nennbetrag somit nicht stattgefunden.

c) Industrielle Aktiengesellschaften, welche durch Umwandlung bestehender Unternehmungen gegründet wurden, haben mehrfach versucht, sich der Ueberweisung jährlicher Beträge aus dem Reingewinn in den Zwangsreservefonds dadurch zu entschlagen, daß sie bereits bei der Gründung einen Reservefonds in Höhe von 10 pCt. des Aktienkapitals bildeten. Man hat zu diesem Ziel folgenden Weg eingeschlagen.

Der Inferent des Unternehmens verpflichtete sich, im Gründungsvertrage einen bestimmten Baarbetrag zwecks Bildung des Reservefonds einzuzahlen. A inferirte z. B. sein Etablissement für 950 000 ℳ, erhielt hiergegen 950 000 ℳ Aktien und verpflichtete sich außerdem 100 000 ℳ baar zu zahlen, durch welche der Reservefonds der mit einem Kapital von 1 000 000 ℳ gegründeten Gesellschaft als gefüllt angesehen werden sollte. Dies war unzulässig. Denn in Wahrheit erhielt A in einem solchen Fall seine 950 000 ℳ Aktien gegen Illation seiner Fabrik und gegen Zahlung von 100 000 ℳ; er inferirte also seine Fabrik für 850 000 ℳ. Nur zu diesem Preise durfte dann die Fabrik in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Ein den Betrag von 1 000 000 ℳ überschreitendes bilanzmäßiges Vermögen war somit nicht vorhanden; denn die Gesellschaft besaß

---

[377]) Man nimmt gemeinhin an, daß Aktien späterer Emissionen an dem Reingewinn des Emissionsjahrs nach Verhältniß des Zeitraums theilnehmen, welcher von der allgemeinen Begebung bis zu dem Ende des Geschäftsjahrs verflossen ist. Vgl. Ring S. 396, Auerbach, Aktienwesen S. 295 f. Doch bleibt hierbei der Beginn des Dividendenrechts problematisch, da jedenfalls, wenn die neuen Aktien nicht sofort bei der Begebung vollgezahlt sind, eine sofortige Theilnahme an der Dividende nach Verhältniß des Nennbetrags sachlich nicht gerechtfertigt ist. (Vgl. N.H.G.B. § 214 Abs. 2.)

das Etablissement . . . . . . 850 000 ℳ,
die von A baar zu zahlenden . . 100 000 ℳ,
Einzahlung der übrigen Gründer 50 000 ℳ

Für einen Reservefonds war daher nichts übrig.

Unerheblich für die Bildung eines Reservefonds ist es auch, wenn der Taxwerth der inferirten Objekte etwa höher ist als der Illationspreis, da nur der letztere — wie unten (§ 98) dargelegt werden wird — für die Bilanz maßgebend ist. Wenn also B in eine Gesellschaft einen Gegenstand im Taxwerth von 500 000 ℳ zum Illationspreise von 400 000 ℳ einbringt, so stellt die Differenz von 100 000 ℳ einen für den Reservefonds verwendbaren Betrag nicht dar; da der Gegenstand in die Bilanz nicht über 400 000 ℳ eingestellt werden darf.

Dagegen ist die Erreichung des eingangs gedachten Zwecks zulässig im Wege der Ueberpari-Emission.

Art. 209a Ziff. 2 (N.H.G.B. § 184 Abs. 2) erklärt für zulässig, daß Aktien für einen höheren als den Nennwerth ausgegeben werden, sofern dies nur im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist. Eine Beschränkung, wonach diese Vorschrift etwa nur auf solche Aktien Bezug hat, welche gegen Baarzahlung gezeichnet werden, enthält das Gesetz nicht; hätte der Gesetzgeber eine solche Beschränkung treffen wollen, so hätte er dies ausdrücklich thun müssen, zumal der nachfolgende Art. 209b (N.H.G.B. § 186) die Bestimmungen über Apportgründung enthält. Es ist also gesetzlich zulässig, auch Apportaktien für einen höheren als den Nennbetrag auszugeben. So kann z. B. beschlossen werden, bei der Gründung 500 000 ℳ Aktien zum Kurse von 120 pCt. mit der Maßgabe auszugeben, daß C dagegen eine Fabrik zum Betrage von 600 000 ℳ einbringt. Nur findet naturgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Verantwortlichkeit der für die Gründung haftbaren Personen statt, sofern der Werth der eingelegten Gegenstände nicht wenigstens 600 000 ℳ ist. Die 100 000 ℳ Aufgeld können und müssen in einem solchen Fall (also bei Ueberpari-Emission) zur Begründung des Zwangsreservefonds verwandt werden.

Dotirung durch Zuzahlung.

3. Wegen der im § 262 Ziff. 3 N.H.G.B. angeordneten Dotirung des Reservefonds aus Zuzahlungen kann hier lediglich auf das in § 58 Gesagte verwiesen werden.

Zinsen des Reservefonds.

§ 69. 4. Renaud[378]) behauptet, daß dem Reservefonds in Ermangelung anderweitiger Anordnungen seine Zinsen zufließen. Auch in den Statuten finden sich zuweilen diesbezügliche Bestimmungen.[379]) In den veröffentlichten Bilanzen werden nicht selten Zinsen des Reservefonds aufgeführt, ja wir finden sogar Kursgewinne desselben verzeichnet.[380])

Nun ist es zunächst begrifflich unmöglich, daß ein Passivfonds Zinsen erzielt. Wenn in Statuten bestimmt ist, daß ein bestimmter Prozentsatz des Reservefonds demselben jährlich zugewiesen werden soll, so ist dadurch nur die Höhe der Dotirung festgesetzt; Zinsen oder gar Kursgewinne können nur aus Aktiven erzielt werden. Allerdings werden ja in den Bilanzen manche Aktiven häufig als Eigenthum des Reservefonds bezeichnet, und die Bilanzen werden dann oft in der Weise aufgestellt, wie wenn Zinsen und Kursgewinn jener Aktiven von selbst dem Reservefonds zuwachsen.

Diese Meinung hängt aber mit der bereits oben (§ 60) bekämpften Ansicht zusammen, daß dem Reservefonds ein entsprechendes Aktivum mit irgend einer rechtlichen Bedeutung gegenübergestellt werden könne. Würden die Kursgewinne dem Reservefonds zufließen, so müßte er auch durch Kursverluste von selbst vermindert werden; es würde z. B. ein Zwangsreservefonds plötzlich verschwinden können, weil die Gesellschaft denselben in werthlos gewordenen Aktien angelegt hatte. Dadurch würde die gesetzliche Vorschrift, daß der Zwangsreservefonds nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwandt werden darf, einfach hinfällig gemacht werden, und die Gesellschaften würden wahrscheinlich nicht selten ihre zweifelhaftesten Werthe dem gesetzlichen Reservefonds überweisen. Die aus den sogenannten Aktiven des Reservefonds erzielten Gewinne sind von den sonstigen

---

[378]) Aktiengesellschaften S. 760, vgl. Rechtliche Gutachten I S. 313.

[379]) Preußisches Normalstatut für Chausseebauaktiengesellschaften § 24 (Weinhagen Anh. S. 62); Statut der Köln-Soester E.G. § 9 (a. a. O. S. 103); vgl. dagegen z. B. Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft Hansa §. 30.

[380]) Vgl. insbesondere Bilanz der Norddeutschen Bank und Bericht zu derselben (G.A. II S. 256), der Hamburger Kommerz- und Diskontobank (G.A. I S. 215), der Dresdner Baugesellschaft (G.A. I S. 260), der Nürnberger Vereinsbank (G.A. I S. 210), der Großen Berliner Pferdebahngesellschaft (G.A. II S. 591) u. a. m.

Gewinnen des Aktienvereins ebenso wenig rechtlich verschieden, wie die Aktiven des Reservefonds von den sonstigen Gesellschaftsaktiven.[381])

Zinsen und Kursgewinne der sogenannten Aktiven des Reservefonds erhöhen den letzteren nur, wenn dies im Statut ausdrücklich bestimmt ist, behalten aber auch in diesem Fall ihren Charakter als Gesellschaftsgewinn und müssen in dem am Schluß der Bilanz anzugebenden Gewinn berücksichtigt werden.[382]) Die Praxis zahlreicher Gesellschaften, welche dies nicht thun, sondern diesen Gewinn unmittelbar dem Reservefonds zuschreiben,[383]) verstößt gegen die ausdrückliche Bestimmung der Art. 185a Ziff. 6, 239b (R.H.G.B. §§ 261 Ziff. 6, 320).

Zinsen und Kursgewinne der sogenannten Aktiven des Reservefonds müssen daher immer zunächst in die Gewinn- und Verlustrechnung kommen und können nur, falls diese einen Gewinn ergiebt, unter Umständen dem Reservefonds überwiesen werden.

Eine besondere Betrachtung erheischen an dieser Stelle die Pensionsfonds und sonstige derartige Wohlfahrtsreservefonds. Wenn wir die Bilanzen der großen Banken und industriellen Gesellschaften durchsehen, so finden wir meist, daß diese Fonds — als Passivposten — von Jahr zu Jahr steigen, ohne daß ersichtlich wäre, daß diesen Fonds jemals irgend ein Betrag entnommen sei. Dies ist so zu erklären. Nach der Absicht der Generalversammlungen, wie wir sie aus der ständigen Praxis entnehmen können, soll der Vorstand der Gesellschaften befugt sein, einen dem üblichen Zinssatz des Fonds entsprechenden Betrag jährlich für die Pensions- oder dergleichen Zwecke zu verwenden, während irgend ein Theil des zurückgehaltenen Kapitals des Pensionsfonds nicht ausgezahlt werden soll. Buchmäßig geschieht dies so, daß jährlich der betreffende Fonds für einen durch die Verwaltung festgesetzten Zinssatz erkannt und der hierdurch ermittelte Betrag vom Vorstand im Laufe des Jahres für die betreffenden

---

[381]) Bilanz der Braunschweigisch-Hannöverschen Hypothekenbank (Hannöv. A.G. S. 31), Statut der Vereinsbank in Hamburg § 32.

[382]) Zustimmend Kayser S. 36, Esser S. 207, Neukamp S. 87 und in Holdheim's Z. II S. 92, Ring S. 630, Staub § 1 zu Art. 185b (239b).

[383]) So auch Oesterreichisch-Ungarische Bank (G.A. I S. 88).

Wohlfahrtszwecke verwandt wird. Es handelt sich hierbei um Ausgaben, welche an sich unter das Handlungsunkostenkonto im weiteren Sinne des Worts fallen, und zu denen sich nur der Vorstand regelmäßig erst für berechtigt hält, wenn die Gesellschaft vorher die Zurückhaltung eines entsprechenden Kapitalbetrags beschlossen hat.

c) Gewinn und Verlust.

Gewinn und Verlust.

§ 70. Der dritte Kapitalposten, welcher in der Bilanz auftreten muß, ist der Gewinn oder Verlust. Das Nähere über diesen ist bereits anderwärts (§§ 23, 25) erörtert. Hier sind nur noch einige Punkte klar zu legen.

Nutzungsrechte.

Bei einzelnen Aktiengesellschaften haben die Aktionäre gewisse Nutzungsrechte, z. B. bei Zoologischen Gärten, Lesehallen, Theatern u. dgl. Diese Nutzungsrechte sind nicht als Ansprüche auf den Reingewinn anzusehen, sondern als statutarische besondere Vortheile im Sinne des Art. 209b, R.H.G.B. § 186; sie sind daher weder von der Existenz eines Reingewinns abhängig noch berühren sie in irgend einer Weise die Gewinn- und Verlustrechnung.[384])

Gewinngarantie.

Die Frage, inwieweit Gewinngarantieen die Gewinn- und Verlustrechnung berühren, hängt wesentlich mit der rechtlichen Natur dieser Garantieen zusammen.[385]) Man hat zunächst zu unterscheiden zwischen Rentabilitätsgarantie und Rentengarantie (Dividendengarantie). Bei der ersten wird die Gewähr dafür übernommen, daß die Gesellschaft einen bestimmten Reingewinn erzielt; daher muß der Garant, wenn ein Bilanzverlust entsteht, nicht nur den Betrag zahlen, welcher als Reingewinn garantirt ist, sondern auch die Unterbilanz decken, da für die Gesellschaft überhaupt kein Reingewinn vorhanden wäre, bevor nicht die Unterbilanz gedeckt ist. Anders bei

---

[384]) Wenn es daher im Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft „Neue Börsenhalle" in Hamburg (Hamburger A.G. S. 162) heißt: „Durch die den Aktionären zustehenden Abonnements auf Zeitungen und zum Abonnenteninstitut der Lesehalle ergiebt sich eine Kapitalverzinsung von 7³/₄ Prozent", so ist dies lediglich eine kalkulative Erörterung. Vgl. auch Staub § 3 zu Art. 216.

[385]) Vgl. hierzu insbesondere Goldschmidt, System 4. Aufl. S. 137, Ring S. 395, Staub § 5 zu Art. 217, Hachenburg in Holdheim's Z. I S. 102 ff; Georg Cohn, ebenda S. 191 ff., Behrend I S. 896, wo weitere Litteraturangaben. Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. III S. 106.

der Rentengarantie. Hier übernimmt der Garant nur die Gewähr dafür, daß der Aktionär eine gewisse Rente (Dividende) von seiner Aktie bezieht, und dies ist, da die Garantie der Rente die Zuwendung eines Dritten enthält, gesetzlich selbst dann statthaft, wenn die Gesellschaft mit Unterbilanz arbeitet.[386]) — Mag nun die Rentengarantie dem Aktionär ein direktes Klagerecht gegen den Garanten geben oder mag erforderlichen Falls die Gesellschaft klagen müssen, jedenfalls wird diese durch eine derartige Garantie niemals bereichert, da sie im Falle eigener Klage auch nur auf Zahlung der zugesicherten Rente an die Aktionäre Anspruch erheben dürfte; daher wird eine solche Rentengarantie auch in der Jahresrechnung der Gesellschaft keinen wie immer gearteten Ausdruck finden dürfen. Bei der Rentabilitätsgarantie dagegen muß die Gewinn- und Verlustrechnung stets mindestens mit einem Gewinn in Höhe der garantirten Rentabilität abschließen. Die Summe, welche hieran fehlt, stellt eine mit Ablauf des Geschäftsjahrs der Gesellschaft gegen den Garanten erwachsene Forderung dar und ist als solche unter den Debitoren zu berücksichtigen.

Antizipationskonten.

Wir haben bereits oben (§ 23) gesehen, daß es eine Reihe von Konten giebt, welche nicht durch die Bilanz, sondern lediglich durch Gewinn- und Verlustkonto saldirt werden. Es sind dies die sogenannten Hilfskonten des Gewinn- und Verlustkontos. Hierher gehören insbesondere Handlungsunkosten, Zinsen, Provisionen, Versicherungsprämien und dergleichen. Unzweifelhaft stellen die bei dem Abschluß der Bücher sich ergebenden Salden dieser Konten einen Gewinn beziehungsweise einen Verlust der Gesellschaft dar; aber nicht nothwendig ist, daß diese Beträge einen Gewinn beziehungsweise einen Verlust desjenigen Jahres enthalten, für welches die Bücher abgeschlossen werden.

Nehmen wir z. B. die Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungsgesellschaften. Diese erhalten regelmäßig von einem Theil der Versicherten die Versicherungsprämie vorausbezahlt. Sicher stellen auch die vorausgezahlten Prämien einen Gewinn der Gesellschaft dar; aber dieser Gewinn trifft nicht dasjenige Jahr, für welches die Gewinnberechnung aufgestellt wird, sondern ein späteres.

[386]) Vgl. den Prospekt bei Friedberg, Formelbuch S. 60.

Mit Rücksicht hierauf würde es nicht angemessen sein, derartige vorausgezahlte Summen bereits als Gewinn des laufenden Jahres zu buchen, und sie werden daher als Passivum in die Bilanz gestellt. Betrachtet man diese als eine Werthfeststellung des gesammten Vermögens, so kann man die Vorauszahlungen als einen Faktor ansehen, welcher den Werth des Gesammtvermögens der Gesellschaft mindert und in Folge dessen in die Passiven gehört. Die Reellität dieses Passivums ergiebt sich aber noch aus einem andern Gesichtspunkt.

Wenn ich eine Waare verkaufe und vor dem Bilanztage den Preis gezahlt erhalte, obwohl ich die Waare an diesem Tage noch nicht geliefert habe, so ist der Käufer für den Kaufpreis in meinen Büchern kreditirt, und es erscheint, wie in § 48 ausgeführt, am Bilanztage der Käufer daher als Gläubiger einer Geldsumme in den Büchern, während er in Wahrheit nicht Geld, sondern die vertragliche Gegenleistung, d. h. die Waare, zu fordern befugt ist. Ebenso erhält der Versicherte, welcher die Prämie vorausbezahlt hat, die Gegenleistung, z. B. bei der Feuerversicherung das Recht auf Ersatz eines während des nächsten Jahres entstehenden Feuerschadens, naturgemäß erst im nächsten Jahre. Der Versicherte, welcher die Prämie auf ein Jahr vorausgezahlt hat, erscheint daher am Bilanztage buchmäßig, da er die Gegenleistung noch nicht empfangen, als Gläubiger der vorausgezahlten Summe, während er in Wahrheit nur einen Anspruch auf Ersatz der in dem nächsten Jahre entstehenden Feuerschäden hat.

Wenn umgekehrt eine Fabrik die Feuerversicherungsprämie für ihr Gebäude am Bilanztage noch auf ein Jahr im Voraus bezahlt hat, so kann die vorausgezahlte Prämie nicht als ein Verlust des abgelaufenen Jahres angesehen werden, erscheint vielmehr buchmäßig als ein Guthaben der Industriegesellschaft bei der Versicherungsgesellschaft und figurirt in der Bilanz der ersteren unter dem Titel „Vorausbezahlte Versicherungsprämie" in den Aktiven der Gesellschaft.[387]

---

[387]) Aktienbrauereigesellschaft Moabit (G.A. V S. 280); auch unter dem Titel „Versicherungskonto" (Weißbier-Aktienbrauerei vormals Bolle, G.A. V S. 279).

Diese beiden Beispiele sind typisch für die sogenannten Antizipationskonten[888]) (auch transitorische Rechnungen,[889]) conto a nuovo[890]) genannt), beziehungsweise für deren beide Arten, die Aktiv- und Passivantizipationen.

Die ersteren werden durch diejenigen in dem Bilanzjahr oder vor demselben gemachten Verausgabungen dargestellt, welche wirthschaftlich und mit Rücksicht auf die erst später zu erwartenden Gegenleistungen erst als Ausgabe der kommenden Jahre anzusehen sind. Hierher gehören außer den vorausgezahlten Prämien (vom Standpunkt des Versicherten) noch vorausgezahlte Zinsen,[891]) Miethen, Handlungsunkosten, namentlich Gehälter, Vorschüsse auf Provisionen und dergleichen.

Vom Standpunkt desjenigen, welcher derartige Vorauszahlungen in Empfang genommen hat, sind dies Einnahmen, welche die kommenden Jahre angehen und in der Jahresbilanz als Passivantizipationen auftreten.

Hierher gehört das bei Schiffahrtsgesellschaften sich regelmäßig findende Antizipationskonto für Passagebillete, wenn die Ueberfahrt noch nicht stattgefunden hat.[892]) Bei einzelnen Gesellschaften werden diese passiven Antizipationskonten auch Reserven

---

888) Scherber, Bilanzen (S. 91) rechnet hierzu auch Vorauszahlungen für Gründungskosten. Diese gehören aber, soweit sie Organisationskosten sind, in die Gewinn- und Verlustrechnung. Die Ausführungen dieses Schriftstellers über die Antizipationen beruhen theils auf Fiktionen — Antizipationen werden Vorschüsse des Gegenstandsjahres auf Rechnung der folgenden Geschäftsjahre genannt —, theils auf dem kühnen Satz, daß Verluste Aktiva sein können.

889) Petersburger Diskontobank, G.A. I S. 246.

890) Leipziger Kassenverein, G.A. I S. 161.

891) Vgl. Bilanz der Danziger Privataktienbank (G.A. I S. 288) „auf das Jahr 1880 überhobene Wechselzinsen".

892) Unerledigte Fahrscheine [prepaids], (Deutsch-Asiatische Dampfschiffahrtsgesellschaft), Passagekonto (Kosmos, Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft), vorausbezahlte Passagen (Norddeutscher Lloyd). Vgl. auch in der Bilanz der Neuen Theater-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. das Passivum „Abonnementkonto" (G.A. II S. 505), der Betrag der Abonnements für das folgende Geschäftsjahr.

genannt.[393]) stellen aber einen Reservefonds nicht dar. Zu beachten ist noch, daß der Betrag derartiger Antizipationskonten vielfach nur schätzungsweise gefunden werden kann. Die Berliner Packetfahrtgesellschaft, welche innerhalb des Berliner Stadtbezirks die Briefbeförderung übernimmt und Freimarken ausgiebt, führt z. B. eine Werthzeichenreserve, weil sie für einen Theil der verkauften Freimarken eine Gegenleistung noch nicht bewirkt hat; den Betrag der ausgegebenen noch nicht benutzten Freimarken kann sie naturgemäß nicht ziffermäßig angeben.[394])

Spezialisirung der Gewinne und Verluste.

Es sei schließlich zu diesem Gegenstand noch auf einen Punkt hingewiesen, welcher für die Praxis von weittragender Bedeutung ist, aber nicht selten zu Zweifeln Anlaß giebt: inwieweit nämlich die Gewinn- und Verlustrechnung spezialisirt werden muß. Das Gesetz enthält keine bestimmten Vorschriften. Die Angabe der Einzelheiten kann wegen der gesetzlich erforderten Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung mit Rücksicht auf die Konkurrenz zu weittragenden Folgen führen. Mit Recht sagt daher Esser,[395]) daß es unter Umständen zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehöre, die Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu spezialisiren, und selbst der neue belgische Entwurf, welcher ein spezialisirtes Bilanzschema vorschlägt, enthält in der Gewinn- und Verlustrechnung den allgemeinen Posten Bénéfices bruts sur les opérations rentrant dans le but statutaire.[396]) Thatsächlich haben die Gewinnausweise

---

[393]) Generalunkostenreserve für später fällige Löhne, Provisionen 2c. (Vogtländische Baumwollspinnerei, Bayrische A.G. S. 49), Verwaltungskostenreserve (Württembergische Hypothekenbank, Bayrische A.G. S. 222).

[394]) Daß dies Konto einen Reservefonds nicht darstellt, ist vom Reichsgericht anerkannt in der Entsch. vom 6. Juli 1895 (Holdheim's Z. IV S. 290). Dasselbe gilt auch, wie das Oberverwaltungsgericht in einer Entsch. vom 31. Januar 1895 (a. a. O. IV S. 142) hervorgehoben hat, von dem Fall, wenn eine Terraingesellschaft, welche sich zu Betriebszuschüssen an eine Pferdebahn verpflichtet hat, ein „Reservekonto für Betriebszuschüsse“ einstellt, weil beim Jahresschlusse noch keine Abrechnung erfolgt und deshalb die Ansetzung mit dem muthmaßlichen Betrage nothwendig war.

[395]) S. 205.

[396]) Revue pratique VII S. 26. Vgl. hierzu Holdheim in seiner Zeitschrift IV S. 177.

schon manchem industriellen Unternehmen erheblichen Schaden gethan, weil sie geradezu die Begründung von Konkurrenzfabriken veranlaßten; eine genauere Angabe der Einzelheiten würde in vielen Fällen völlig überflüssig die Interessen der Gesellschaft schädigen. Deshalb vermeiden selbst solche Gesellschaften, welche, wie einige deutsche Farbenfabriken, besondere statistische Abtheilungen zur genauen Feststellung der Einzelergebnisse haben, deren Veröffentlichung und werfen das Bruttofabrikerträgniß in Einer Summe aus.

Sechstes Kapitel.

Allgemeines über den Werthansatz in der Bilanz.

Gesetzliche Bestimmungen.

§ 71. Während die meisten außerdeutschen Gesetzgebungen sich jeder Vorschrift über den Werthansatz in der Bilanz enthalten, hat sich trotz mehrfacher Anträge auf Streichung[1]) die Nürnberger Kommission veranlaßt gesehen, dem Kaufmann in diesem Punkte einen „schätzbaren Wegweiser" zu geben und in Art. 31 des H.G.B. dem deutschen Handelsrecht die Vorschrift einzuverleiben:

> Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.
>
> Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche aber abzuschreiben.

Diese allgemeine Vorschrift ist durch Art. 185 a, 239 b des Aktiengesetzes ausdrücklich — entsprechend der schon früher gemeinen Ansicht[2]) — für die Aktienvereine als maßgeblich erklärt, und in den angeführten Artikeln sind nur einige besondere Ausführungsvorschriften gegeben.

Die Instruktion ist, wie das Reichsoberhandelsgericht anerkannt hat, unvollständig;[3]) von den Bilanzposten sind nicht berücksichtigt die Schulden,[4]) welche gleichfalls unabhängig von ihrem Kapital- oder Nennbetrag eine Bewerthung erheischen. Ausgeschlossen von der Bewerthung sind in der Bilanz nur die Kapitalposten, für welche

[1]) Nürnberger Prot. S. 47, 931.

[2]) Vgl. z. B. Keyßner, Handelsgesetzbuch S. 226.

[3]) Vgl. auch Behrend, H.R. I S. 293; Goldschmidt, System des H.R. 4. Aufl. S. 110.

[4]) Dies meint wohl das R.O.H.G. in der Entscheidung Bd. 12 S. 13, wenn es erklärt, daß Aktiva oder Passiva, welche einen Markt- oder

durch Berechnung, nicht durch Werthansatz, die auszuwerfende Ziffer bestimmt werden muß. Im R.H.G.B. § 40 Abs. 2 und 3 ist die Lücke bezüglich der Schulden ausgefüllt. Es ist nunmehr vorgeschrieben:

> Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.
>
> Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Gemeine Ansicht.

Darüber, welcher Werth den übrigen Bilanzposten in Folge der Vorschrift des Art. 31 grundsätzlich beizulegen, herrschte, soweit wir übersehen konnten, bis zum Erscheinen der ersten Auflage dieses Buchs in der deutschen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft Einigkeit. „Nur derjenige Tauschwerth", so wurde gesagt, „welcher präsumtiv für das betreffende Vermögensstück erlangt werden kann, der Realisirungswerth, kommt grundsätzlich in Betracht. Dies ergiebt sich aus der Natur der Bilanz als eines das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschlusses; lediglich der Realisirungswerth ist zur Schuldentilgung geeignet."[5]) Das Reichsoberhandelsgericht faßt seine Auffassung dahin zusammen:[6])

> Unter dem als maßgebend für die Bilanz ermittelten gegenwärtigen Werthe ist aber überall der allgemeine Verkehrswerth im Gegensatz zu einem nur auf willkürliches subjektives Ermessen oder auf bloße Spekulation zurückzuführenden Werthanschlage zu verstehen, da die Bilanz der objektiven Wahrheit der wirklichen Vermögenslage entsprechen soll, woraus folgt, daß Vermögensbestandtheile (Aktiva und Passiva), die einen Markt- oder Börsenpreis (Kurs) haben, der Regel nach zu dem sich hieraus ergebenden Werthe in die Bilanz einzustellen sind, während für andere Vermögensbestandtheile deren gegenwärtiger objektiver Werth auf sonstige Weise zu ermitteln ist.

Börsenpreis haben, in der Regel zu dem sich hierdurch ergebenden Werthe in die Bilanz einzustellen seien. Die Fassung dieses Satzes ist aber, soweit er die Passiva betrifft, undeutlich.

[5]) Ring, A.G. 1. Aufl. S. 256; übereinstimmend v. Völderndorff, A.G. S. 684 und in Endemanns Handbuch I S. 245, v. Strombeck in Buschs Archiv Bd. 37 S. 19 und in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 28 S. 472 ff., Puchelt-Förtsch, H.G.B. S. 90 Nr. 3, Esser, A.G. S. 196 f., Keyßner, H.G.B. S. 39, Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts I S. 292.

[6]) Entsch. des R.O.H.G. XII S. 18.

In den Motiven zum Aktiengesetz[7]) heißt es:

> Als leitenden Grundsatz stellt der Entwurf im Anschluß an den Art. 31 die Bestimmung auf, daß alle Vermögensstücke zum gemeinen Werthe . . . . . anzusetzen sind.

Freilich vermögen sich die Vertheidiger dieses Grundsatzes der Wahrnehmung nicht zu entziehen, daß dieselbe von zahlreichen Ausnahmen durchkreuzt wird;[8]) nichts desto weniger wird der „Grundsatz" aufrecht erhalten.[9])

Die Ansicht, daß für die Bewerthung der Bilanzposten der „objektive Werth" maßgeblich sei, erscheint uns unrichtig.

Einkaufspreis ursprünglicher Bilanzansatz der Waaren.

§ 72. Jene Ansicht führt zunächst die „Natur der Bilanz" für sich in das Feld. Indessen beweist die geschichtliche Entwickelung bereits die Hinfälligkeit dieses Beweisgrunds.

Wir haben schon oben (§§ 8ff.) gesehen, daß man in die Bilanz ursprünglich lediglich die Einkaufspreise der Waaren einsetzte, daß also die Berechnung eines Werths überhaupt nicht stattfand. Pacioli, Goessens, Stevin, De la Porte, Büsch, Buse — sie alle lassen entweder ausschließlich oder mit geringen Abweichungen die Einkaufspreise figuriren. Buchhalterisch wurde so auf einfachste Art der Abschluß bewirkt; wirthschaftlich mag der Gedanke vorgeschwebt

---

[7]) Mot. I S. 257.

[8]) Man vergleiche z. B. mit der vorstehenden Entsch. des R.O.H.G. die bekannte Entscheidung in Sachen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Bd. 25 S. 307ff. und Keyßner, H.G.B. S. 31 Nr. 4. Mot. I S. 238: „Von der Regel sind jedoch zwei Ausnahmen zu machen."

[9]) In charakteristischer Weise zeigt sich der Widerspruch bei Allfeld S. 212ff Zunächst wird als Prinzip allgemein verlangt: daß alle Gegenstände so aufgenommen werden, „wie dieselben zu der gegebenen Zeit sofort zu Geld gemacht werden können". In der Einzeldarstellung heißt es bezüglich der Immobilien: daß man es dem Kaufmann nicht „verargen" könne, sein guterhaltenes Haus zum Ankaufspreis fortzubuchen; bezüglich der Mobilien: daß sie mit Abschreibungen vom Herstellungspreise angesetzt werden; bezüglich der Waarenvorräthe: daß sie nach dem Einkaufspreise und nicht nach dem ungewissen Verkaufspreise aufgenommen werden; bezüglich der Forderungen: daß die Berechnung nach der muthmaßlichen Zessionsvaluta bei Solvenz des Schuldners nicht stattfinde. Was bleibt da von dem Prinzip noch übrig? Hätte Allfeld aus dieser Kasuistik das Prinzip herausgeschält, so wäre sein Prinzip gewiß über Bord gefallen. Uebrigens ist Allfelds Kasuistik großentheils nicht zutreffend.

haben, daß sowohl Gewinn als auch Verlust erst nach Verkauf der Waaren festgestellt werden können.

Wir finden diese Art der Bilanzirung mit einer Modifikation auch festgehalten in älteren, staatlich genehmigten Statuten. So heißt es z. B. in dem Statut der Prinz Wilhelmsbahn vom 2. Mai 1845:[10])

> .. Die Direktion ist gehalten ... Bilanz in der Art zu ziehen, daß die Bahn und deren Inventar zum kostenden Preise in Anrechnung gebracht, für etwaigen Verschleiß aber gewisse, durch Erfahrung sich ermittelnde Prozentsätze in Abzug gebracht werden.

Das nach Einführung des H.G.B. in Preußen genehmigte Statut der Rheinischen Beleuchtungsaktiengesellschaft[11]) läßt die Fabrikate zum Kostenpreise in die Bilanz stellen.

Auch in den Lehrbüchern der Buchhaltung finden wir diesen meist als den maßgeblichen aufgeführt. Töplitz (1845)[12]) verlangt grundsätzlich die Einsetzung des Einkaufspreises, und noch jetzt ist derselbe, trotz der von juristischer Seite erfolgten Anfechtung, keineswegs aus der handlungswissenschaftlichen Literatur, in welcher sich die Praxis spiegelt, verschwunden.[13])

Der englische Entwurf einer Aktiennovelle von 1895 geht für den Ansatz vom Anschaffungspreis aus und schreibt jedenfalls einen anderen Ansatz nicht allgemein vor.[14])

---

[10]) G.S. S. 423.

[11]) Genehmigt am 7. September 1864, abgedruckt bei Weinhagen, Anhang S. 194 ff.

[12]) Buchhaltung S. 36, 37.

[13]) Schiebe-Odermann S. 157, 159, 187, 188 u. a. m. Nach den Elements of Book-keeping (Dublin 1842) p. 95 soll der Kaufmann in der Bilanz von dem Erwerbspreis nur einen Abschlag machen „for deterioration of goods by being kept if any".

[14]) Nach dem Bericht in Holdheims Z. IV S. 268 soll nur angegeben werden, „ob die Aktiven zum Kostenpreise in die Bilanz eingestellt werden oder auf welcher anderen Basis sie Berücksichtigung gefunden haben; hinzugefügt soll werden, welcher Betrag darauf abgeschrieben ist und in welch anderer Weise sowie in welcher Höhe man die Entwerthung berücksichtigt hat". Hiernach scheint jede Art des Ansatzes erlaubt zu sein, sofern auch die Art und Weise der Berechnung angegeben wird.

Der französischen Praxis ist noch heut ein Verlangen, wonach alle Gegenstände zum Verkaufswerth anzusetzen seien, völlig unbekannt.[15])

Wir können daher keineswegs einen „objektiven Werth" als ein historisch überliefertes Erforderniß des Bilanzansatzes ansehen.

§ 73. Wollen wir die Materie dogmatisch betrachten, so müssen wir uns zunächst darüber klar werden, was unter objektivem Werth zu verstehen sei.[16])

Werthbegriff.

Der Werth einer Sache ist nichts derselben Inhärirendes; er ist weder eine Eigenschaft derselben,[17]) noch überhaupt eine Thatsache, sondern vielmehr eine Meinungssache.[18]) Wer behauptet, eine Sache habe einen bestimmten Werth, giebt hierdurch ein Urtheil ab. Ein begründetes Urtheil muß zwei Thatsachen berücksichtigen.

---

[15]) Aus den auf Grund einer reichen Judikatur von Houpin (Traité général théorique et pratique des sociétés civiles et commerciales [1895] I. No. 629) zusammengestellten Grundsätzen sei namentlich erwähnt: Waaren können entweder zum Verkaufspreis oder zum Selbstkostenpreis unter Berücksichtigung von Abschreibung für Verschliß angesetzt werden; das „matériel originaire" entweder zum Verkaufspreis oder zum Erwerbspreis, im letzteren Falle unter Abschreibung des Abnutzungsbetrags oder Bildung eines entsprechenden Erneuerungsfonds.

[16]) Verfasser schließt sich in den wesentlichsten Punkten den Erörterungen Goldschmidts an (Handbuch 2. Aufl. II § 64, wo auch die Literatur). Vgl. noch Neumann in Schönbergs Handbuch der Politischen Oekonomie 4. Aufl. (1896) I S. 150ff., v. Schullern-Schrattenhofen in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. 10 S. 298, Launhardt, Mathematische Begründung der Volkswirthschaftslehre (Leipzig 1885) S. 1 ff., Kuefstein, der wirthschaftliche Werth in Theorie und Praxis, (Wien 1885) S. 1 ff., Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Werththeorieen zu prüfen, sondern nur, die Sätze aufzustellen, von denen wir in der weiteren Folge ausgehen.

[17]) Entsch. des R.O.H.G. XXII S. 392. Nicht hiergegen spricht die Entsch. des Reichsgerichts in Civils. XXI S. 311; die Ueberschrift dieser Entscheidung: „Gehört nach dem Allgemeinen Landrechte der Werth einer Sache zu den Eigenschaften derselben?" ist ungenau; nicht um den Werth, sondern um die thatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, welche einen Einfluß auf die Werthschätzung der Sache haben, handelte es sich in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsstreit.

[18]) Terminologie bei Kant, Kritik der Urtheilskraft, 3. Aufl. (1799) S. 454.

Erstens daß die Sache geeignet ist, gewisse Bedürfnisse zu befriedigen; zweitens, daß für die Erlangung der zur Befriedigung dieser Bedürfnisse erforderlichen Güter bestimmte Personen bestimmte andere Güter hinzugeben, beziehungsweise Geldbeträge zu zahlen pflegen. Ueber den Inhalt dieser beiden Prämissen muß der Urtheilende sich klar werden, wenn er ein begründetes Werthurtheil abgeben will.

In der ersten Prämisse können verschiedene Arten der Bedürfnisbefriedigung zum Ausdruck kommen — entweder die direkte: Besitz oder Nutzung — oder die indirekte: Beschaffung anderweitiger Güter durch entgeltliche Hingabe der zu bewerthenden Sache.[19]) Je nachdem in der ersten Prämisse der eine oder der andere Zweck berücksichtigt ist, nennt man den gefundenen Werth Gebrauchswerth beziehungsweise Tauschwerth (Verkehrswerth, Realisirungswerth).

Die zweite Prämisse hat zum nothwendigen Inhalt die Beziehung auf bestimmte Personen. Nur Personen bezahlen Preise, tauschen Güter gegeneinander aus. Von Erheblichkeit ist aber, welche Personen zur Vergleichung herangezogen werden. Es kann eine einzelne Person oder es kann — in mannigfachen Abstufungen — eine Vielheit in Betracht genommen werden. Je nach dieser Verschiedenheit kann man einen besonderen und allgemeinen Werth unterscheiden.[20])

Das Werthurtheil muß sich verschieden gestalten, je nachdem in der ersten Prämisse Gebrauch oder entgeltliche Veräußerung, in der zweiten eine einzelne Person oder eine Vielheit berücksichtigt ist. Wir werden demgemäß unterscheiden können:

1. allgemeinen Gebrauchswerth,
2. besonderen Gebrauchswerth,
3. allgemeinen Verkehrswerth,
4. besonderen Verkehrswerth.

Losgelöst von der Beziehung auf Personen und ihre Bedürfniszwecke läßt sich der Werth aber nicht vorstellen; der Werthbegriff ist

---

[19]) Vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 74.

[20]) Grundsätzlich unerheblich ist aber die Person des Urtheilenden. Unter bestimmten Voraussetzungen muß jeder Urtheilende dasselbe Werthurtheil abgeben. A. M. Launhardt a. a. O. S. 2.

ein subjektiver und relativer, und die Ausdrücke „objektiver" oder „absoluter Werth" enthalten eine contradictio in adiecto.[21])

Was gemeinhin objektiver Werth genannt wird, ist in Wahrheit nichts anderes als der allgemeine Verkehrswerth,[22]) welcher, wie Goldschmidt hervorhebt,[23]) seinen vollendetsten Ausdruck in dem Marktpreis findet.

Das Reichsoberhandelsgericht: Bilanz fingirte allgemeine Realisation.

§ 74. Wenn die gemeine Ansicht für die Bilanz die Einstellung des „objektiven Werths" verlangte, so sah sie von jeder Berücksichtigung des Gebrauchswerths und des besondern Werths ab und verlangte die Einstellung zu demjenigen Preise, zu welchem jedermann die Sache verkaufen kann.

Die Natur der Bilanz, welche einen derartigen Ansatz verlangen soll, wird vom Reichsoberhandelsgericht mit Bezugnahme auf den Art. 31 H.G.B. dahin erklärt:

---

[21]) So, bezüglich des absoluten Werths, zutreffend Schopenhauer, Ueber das Fundament der Moral 2. Aufl. (1860) S. 161. Vgl. jetzt auch Pfizer in Holdheims Z. IV S. 198. Ein objektiver Werth, welcher von gewissen Personen absieht (so Neumann a. a. O. S. 152, vgl. auch Dankwardt, Nationalökonomisch-civilistische Studien [1862] S. 16), erscheint als etwas Unmögliches, weil es ihm an einer begrifflich nothwendigen Voraussetzung fehlt. Dies wird gerade durch Neumanns Beispiel eines objektiven Werths bewiesen: „1 Mark hat größeren Werth (Kaufwerth) als 1 Frank". Ohne den Kaufwerth zu berücksichtigen, kann also auch Neumann den Werth nicht ermitteln, und kaufen können nur Personen. Uebrigens ist das Verhältniß des Werths von 1 Mark zu 1 Frank ein täglich schwankendes und hängt von Angebot und Nachfrage, also von dem Bedürfniß vieler Personen ab.

[22]) Goldschmidt, welcher (S. 76 Note 12) die in Anm. 21 zitirte Neumann'sche Ansicht lebhaft bekämpft, nimmt den Ausdruck „objektiver Werth" trotzdem auf, bestimmt denselben aber als einen allgemein innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft anerkannten Werth, „das ist der objektive Niederschlag der allerdings stets subjektiven, aber doch nur vereinzelten Werthungsprozesse". Die Benennung erscheint aber, wie die weiterhin (S. 306 ff.) zu besprechenden Erörterungen Rings und Staubs ergeben, doch geeignet, Irrthümer zu erregen. Ist der Werthbegriff ein subjektiver, so kann selbst das allgemein gleichmäßige Werthurtheil nicht als ein objektives bezeichnet werden. Objektiv im eigentlichen Sinne sind nur Thatsachen. Daß die Feststellung des objektiven Werths ein „subjektes Urtheil" enthält, erkennt jetzt auch an von Canstein, Lehrbuch des Oesterr. Handelsrechts I S. 244.

[23]) a. a. O. S. 81.

Aus dieser . . . Instruktion ist . . . das Prinzip zu entnehmen, daß die Bilanz überhaupt, mithin auch in Ansehung der nicht besonders hervorgehobenen Punkte, der objektiven Wahrheit möglichst nahe kommen soll. . Der Bilanz liegt hiernach in der That die Idee einer fingirten, augenblicklichen allgemeinen Realisirung sämmtlicher Aktiva und Passiva zum Grunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern vielmehr der Fortbestand des Geschäftes beabsichtigt wird und daß daher bei der Ermittelung und Feststellung der einzelnen Werthe derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welchen eine Liquidation auf dieselben ausüben würde.[24])

Der in diesen Sätzen niedergelegte Gedanke, welcher sich zum Theil auch anderwärts mehrfach findet,[25]) kann nicht für zutreffend erachtet werden.

Eine „fingirte, augenblickliche allgemeine Realisirung" soll zu Grunde liegen; d. h. es soll derartig bilanzirt werden, wie wenn alle Vermögensstücke am Bilanztage verkauft werden müßten. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ist hierfür nichts zu entnehmen — aber auch nicht aus dem Begriffe der Bilanz. Der Werth eines Vermögens, welches an einem bestimmten Tage versilbert werden soll, ist weit niedriger, als wenn es dem Eigenthümer und den bisherigen Zwecken erhalten bleibt. Da aber dies Vermögen nicht „augenblicklich allgemein" realisirt wird, so würde eine Bilanz, welche unter diesem speziellen Gesichtspunkt angefertigt ist, eine wahrheitswidrige Bewerthung enthalten.[26])

---

[24]) Entsch. XII S. 19.

[25]) Grünhut, Das Recht auf die Dividende und der Dividendencoupon, in seiner Zeitschrift f. d. Priv.- und öff. Recht I S. 388: „Es handelt sich bei der Anfertigung des jährlichen Inventars und der jährlichen Bilanz um eine sehr ernste gesetzliche Operation, gleichsam um eine periodische Liquidation." Didier im Journal des sociétés VI p. 189: „L'inventaire est la liquidation d'un exercice; mais il ne l'est que fictivement." Richtig Vivante, Dir. comm. I p. 211: „In generale i beni dell' azienda non si stimeranno come se si dovesse farne la liquidazione, ma considerandola come destinata a continuare il proprio esercizio.

[26]) Es mag darauf hingewiesen werden, daß die Liquidationsbilanz auch ganz andere Posten enthalten muß, als die während des Betriebs errichtete. Hat eine Gesellschaft z. B. einen Direktor, den sie in der Liquidation nicht verwenden kann, noch auf längere Jahre engagirt, so muß das Gehalt für die gesammte künftige Zeit in die Liquidationsbilanz gestellt werden.

Dies sah auch das Reichsoberhandelsgericht offenbar ein. Es fügte deshalb hinzu: bei der fingirten Realisation darf auf den Einfluß einer Liquidation nicht Rücksicht genommen werden. Das heißt doch: der Werthansatz muß erfolgen, wie wenn keine allgemeine Versilberung des Vermögens beabsichtigt würde.

Haupt- und Nebensatz in der angeführten Entscheidung stehen in unlöslichem Widerspruch.[27]) Man kann nicht einen Werthansatz machen, wie wenn das Vermögen sofort realisirt würde, und dabei die Werthveränderung nicht berücksichtigen, welche eine allgemeine Versilberung (Liquidation) mit sich bringen würde.[28])

Insoweit ist es auch zutreffend, wenn in der zur Begutachtung des Neuen Handelsgesetzbuchs vom Reichsjustizamt einberufenen Kommission hervorgehoben wurde:

> daß die Fiktion der Liquidation für die Bilanz der Aktiengesellschaften unzutreffend sei, weil die letzteren ihrer Natur nach für eine längere Dauer bestimmt seien. Für sie sei es richtig, daß die Buchwerthe die Grundlage der Bilanz bildeten; diese müsse ein Bücherabschluß und keine Liquidationsschätzung sein. Die Schätzung sei auch höchst ungewiß und gefährlich und darum für die Aktiengesellschaften im Interesse ihrer Sicherheit mit Recht abgeschafft.[29])

Da die Theorie, welche das Reichsoberhandelsgericht über die Natur der Bilanz aufstellt, in sich widerspruchsvoll ist, so fallen damit auch die aus dieser Theorie gezogenen Folgerungen.

---

[27]) Staub (§ 1 zu Art. 31) behauptet dagegen: „Eine allgemeine Veräußerung und der Fortbestand des Geschäfts sind nicht Dinge, die sich ausschließen." Findet aber eine allgemeine Veräußerung sämmtlicher Gesellschaftsaktiven statt, so kann von einem Fortbestand des „Geschäfts" nicht mehr die Rede sein, wie sich dies gerade auch aus den Ausführungen Staubs (§ 10 zu Art. 22) bezüglich des Wesens der Veräußerung eines Handelsgeschäfts ergiebt.

[28]) Ein lehrreiches Beispiel dafür, wie wenig förderlich dogmatische Fiktionen sind.

[29]) Holdheims Z. V S. 176. Der letztere Theil der Ausführungen geht allerdings zu weit; er beweist aber recht deutlich, wie unberechtigt die Behauptung ist, daß der „Gesetzgeber" von „fingirter Liquidation" oder vom „objektiven Werth" ausgehe. Auch Rießer erkannte als Referent für das N.H.G.B. auf dem Deutschen Handelstage (Bericht in Holdheims Z. V S. 376) an, daß der Liquidationswerth oder selbst der Verkaufswerth weder für den Kaufmann noch für die Aktiengesellschaft schlechthin vorgeschrieben seien. Freilich geht er zu weit, wenn er hinzufügt: „Es sollen eben in der

Entstehungsgeschichte des Art. 31 H.G.B.

§ 75. Auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann keineswegs der Schluß gezogen werden, daß überall der allgemeine Verkehrswerth maßgebend sein sollte.

Art. 31 des Preußischen Entwurfs zum H.G.B. lautete:[30])

> Bei Aufnahme des Inventars und der Bilanz ist von den Waaren, deren Werth auf dem Lager vermindert wird, und von den Gebäuden und Geräthschaften, welche sich im Werth verringern oder durch den Gebrauch abnutzen, ein verhältnißmäßiger Abzug zu machen.
> Die ausstehenden Forderungen, welche als verloren anzusehen sind, müssen ganz abgeschrieben, die zweifelhaften unter einem verhältnißmäßigen Abzuge angesetzt werden.

Durch diese Bestimmungen glaubten die Verfasser erreichen zu können, daß das „aufgestellte Inventar der wahren Vermögenslage möglichst genau entspricht."[31])

In der Nürnberger Kommission wurde geltend gemacht, daß „bei verschiedenen Geschäften auch verschiedene Arten der Errichtung von Inventaren und Bilanzen beständen, andere bei dem Bankier, andere bei dem Rheder."[32]) Der aus diesem Gesichtspunkt gestellte Antrag auf Streichung des Art. 31 wurde aber, wie bereits erwähnt, abgelehnt.

„Mehr Anklang," heißt es in den Nürnberger Protokollen weiter, „fanden die Ausstellungen, die über die Wortfassung des Artikels gemacht wurden. Es wurde hervorgehoben, daß er zu Mißverständnissen Anlaß gebe, so könne man z. B. durch seine Fassung zu der Aufstellung kommen, daß nur die durch Verderb der Waaren, nicht auch die durch veränderte Konjunkturen veranlaßte Werthsminderung in Betracht kommen solle; es wurde ferner erwähnt, daß der Artikel nur auf die Werthsverringerung, nicht aber auf die

---

Werthbemessung die im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Schranken gesetzt werden, während der § 37 (des ersten Entwurfs) dieser Willkür oder, wenn man will, dem „vernünftigen Ermessen" des Vorstandes so gut wie keine Schranken zieht. Denn was gerade die hier in erster Linie wichtige Bemessung des Werths der Aktiva angeht, so kann der Vorstand wählen, ob er den sogenannten gemeinen Werth oder den allgemeinen oder den konkreten sogenannten Geschäftswerth oder den Verkaufswerth oder den Liquidationswerth einsetzen will. . ."

[30]) Nürnberger Prot. Beil. I S. 6.

[31]) Mot. S. 21.

[32]) Prot. S. 47.

Werthsvermehrung Rücksicht nehme, daß er endlich die an manchen Orten bestehenden Handelsgebräuche über Berechnung zweifelhafter Forderungen ganz außer Acht lasse." In Folge dieser Ausstellungen erhielt der Art. 31 diejenige Fassung, welche zum Gesetz erhoben ist.

Aus dieser Begründung ist keineswegs zu entnehmen, daß die Nürnberger Kommission schlechthin für alle Vermögensstücke den allgemeinen Verkehrswerth im Auge hatte. Vielmehr war dies, soweit erkennbar, nur bei den „Waaren" der Fall, d. h.[33]) bei denjenigen Sachen, welche der Kaufmann zum Zwecke der Weiterveräußerung auf Lager hat, mit Ausschluß der Werthpapiere.[34]) Bezüglich der Werthpapiere, Grundstücke, Baulichkeiten, Geräthschaften und sonstigen Vermögensstücke ergeben die Verhandlungen nichts dafür, daß die Kommission für sie den allgemeinen Realisationswerth in der Bilanz verlangen wollte. Die Fassung des Art. 31 enthält zwar Instruktion für sämmtliche Vermögensstücke: da aber nur die Angabe des Werths, nicht diejenige des Realisirungswerths verlangt wird, so zwingt uns nichts zu der Annahme, daß die Kommission beabsichtigte, auch für andere Gegenstände als für das Waarenlager die Ansetzung des allgemeinen Verkehrswerths zu verlangen.[35]) So findet sich insbesondere keinerlei Anhalt dafür, daß man die Bestimmung des Entwurfs, daß von den Gebäuden und Geräthschaften eine Abschreibung für die Abnutzung stattfinden müsse, materiell für unzulässig hielt und etwa deshalb die jetzige Fassung wählte. Im Gegentheil: **aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt sich mit Bestimmtheit der Schluß ziehen, daß man absichtlich die jetzige etwas farblose Fassung wählte, um die bestehenden Handels-**

---

[33]) Wenn wir Art. 29 Abs. 2 und Art. 31 des preußischen Entwurfs „Waaren auf dem Lager" in Betracht ziehen.

[34]) Goldschmidt, Handbuch II S. 6f.

[35]) Uebrigens würden wir die Absicht der Kommission, selbst wenn die obigen Ausführungen nicht für zutreffend erachtet würden, nicht als maßgebend erachten dürfen, sofern sie mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, mit der Natur des Rechtsverhältnisses und seiner geschichtlichen Entwicklung nicht im Einklang steht. „In dem Gesetze wie in jeder intuitiven Geistesthat liegt ein Fonds unbewußten, kaum geahnten Geisteslebens, in ihm ruht die Denkarbeit von Jahrhunderten, in ihm ruht, wie in einem Kunstwerk, die Quintessenz der Denk- und Fühlweise einer ganzen Epoche." Kohler, Ueber die Interpretation von Gesetzen, in Grünhuts Zeitschrift XIII S. 29.

gebräuche aufrecht zu erhalten, und daß nichts ferner gelegen hat als die Absicht, hier gesetzlich eine Aenderung der Uebung des redlichen Handelsstandes eintreten zu lassen.

Angebliche Ausnahmen von der Vorschrift des Art. 31.

§ 76. Es ist schon oben erwähnt, daß unzweifelhaft der Grundsatz, es sei der allgemeine Verkehrswerth in die Bilanz einzustellen, nicht ausreicht, um alle Fälle der Bilanzansätze zu decken. Man wird namentlich in der ganzen Welt vergeblich nach der Bilanz einer Aktiengesellschaft suchen, in welcher die dauernd zum Betriebe bestimmten Vermögensobjekte — welche doch regelmäßig den Hauptstock des Vermögens bilden — zum „objektiven Werth" in die Bilanz eingestellt werden. Man hat sich vielfach abgemüht, die Kluft zu verdecken, welche zwischen den thatsächlich üblichen Bilanzen und den vermeintlichen Anforderungen des deutschen Gesetzes liegt.

Das Reichsoberhandelsgericht war in dem Prozeß über die Bilanz der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft[36]) gezwungen, zu der Frage Stellung zu nehmen. Es gestattete die Einsetzung der Eisenbahnanlagen in die Bilanz zum Herstellungspreis unter Berücksichtigung der Abnutzungen. Dabei ging es davon aus, daß an sich der Realisationswerth nach Art. 31 als maßgebend erscheine; doch sei damit „nicht ausgesprochen, daß nicht auf den Betrag des für die Herstellung Verwendeten bewerthet werden dürfe, was sich seiner Natur nach einer anderen Schätzung seines Zustandswerths entzieht". Diese Begründung kann nicht für befriedigend erachtet werden. Die Schätzung des Veräußerungswerths einer Eisenbahnanlage kann und wird sehr schwierig sein; unmöglich ist sie nicht,[37]) und sie ist im Laufe der letzten Jahrzehnte bei den Verstaatlichungen von Eisenbahnen vielfach geschehen. Es giebt überhaupt keine Sache, welche nicht ihrem allgemeinen Verkehrswerth nach abgeschätzt werden kann. Dieser kann Null betragen — ein Urtheil über ihn läßt sich aber stets abgeben. Dem Gesetze gegen-

---

[36]) Entsch. Bd. 25 S. 307 ff.

[37]) Vgl. Randa, Bemerkungen zur Nordbahnfrage, in Grünhuts Zeitschrift XII S. 704 ff. Wird doch jetzt sogar in der Schweiz von einer Partei der Versuch gemacht, ein Gesetz über die Expropriation der Eisenbahnen durchzusetzen, bei welchen der Veräußerungswerth der Bahnen durch Sachverständige ermittelt werden soll.

über greift die Entschuldigung mit Nichtkönnen nicht Platz; auch ein verkehrtes oder thörichtes Gesetz muß befolgt werden.[88]) Hier liegt aber nicht einmal ein Nichtkönnen, sondern ein Nichtwollen vor. Die Eisenbahngesellschaften könnten durch Sachverständige den Veräußerungswerth abschätzen lassen, und diesen dann in die Bilanz einstellen; — sie thaten unter Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden es trotzdem nicht und dies wäre unzulässig und unter Umständen strafbar gewesen, wenn in Art. 31 unter dem „Werth" der allgemeine Realisirungswerth zu verstehen sein würde.

Art. 185a des Aktiengesetzes.

§ 77. Das Aktiengesetz und das in der Sache übereinstimmende R.H.G.B. enthalten nun in Art. 185a bezw. § 261 einen ganzen Katalog solcher Fälle, in denen der Realisirungswerth nicht in die Bilanz eingesetzt werden darf oder in denen wenigstens zulässig ist, einen anderen Betrag auszuwerfen.

1. Gewisse Gegenstände müssen zu einem anderen Werth als dem allgemeinen Verkehrswerth unter Umständen eingesetzt werden:
   a) Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, sofern derselbe den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt (Ziff. 1);[89])
   b) Werthpapiere und Waaren, welche keinen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie andere Vermögensgegenstände, sofern der allgemeine Verkehrswerth den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt (Ziff. 2).

Beide Fälle, welche im Gesetz getrennt aufgeführt sind, sind begrifflich nicht verschieden, denn der Börsen- und Marktpreis ist nichts anderes als der Ausdruck des allgemeinen Verkehrswerths.

2. Gewisse Gegenstände dürfen zu einem anderen als dem Verkehrswerth eingesetzt werden:
   a) Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen zu einem niedrigeren Betrage, also unter dem allgemeinen Verkehrswerth, angesetzt werden (Ziff. 1);

---

[88]) Vgl. auch v. Strombeck in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 28 S. 478f.

[89]) So z. B. auch das Italienische Dekret für die Versicherungsgesellschaften vom 9. Januar 1887 nach Vivante, Dir. comm. I p. 506.

b) Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen stets zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird (Ziff. 3).

Wir sehen somit, daß in den allerwichtigsten Fällen der allgemeine Verkehrswerth in der Bilanz nicht zum Ansatz gebracht zu werden braucht oder geradezu verboten ist. Begrifflich unerheblich ist, ob der Bilanzansatz hinter dem Realisirungswerth zurückbleibt oder denselben übersteigt; denn eine Bilanz ist auch dann unrichtig, wenn die Werthansätze zu niedrig sind.[40]) Es verdient dieser Gesichtspunkt, welcher in Steuersachen vielfach zur Sprache kommt,[41]) an dieser Stelle um so mehr hervorgehoben zu werden, als die besonderen

---

[40]) Vgl. Löwenfeld, A.G. S. 457, Jäger, Altes und Neues S. 46 Cosack S. 675, Esser S. 195, Bing, droit all. p. 181, vgl. aber auch droit it. p. 195, 201. Cosack a. a. O. bezeichnet die Verpflichtung, Werthpapiere und Waaren höchstens zum Erwerbspreis anzusetzen, auch wenn der Verkaufswerth höher ist, als einen Zwang zur Bilanzfälschung. Es sind auch außer dem von Löwenfeld erwähnten Beispiel zahlreiche Fälle denkbar, in welchen Mitglieder der Verwaltung Interesse daran haben können, eine Bilanz ungünstig zu stellen. Sie wollen z. B. den Kurs der Aktien drücken, um sie billig zu kaufen oder die Generalversammlung zur Liquidation bestimmen, um bei der „Entgründung“ Gesellschaftsaktiven billig zu erwerben. Es ist wohl auch vorgekommen, daß ein bei Beginn des Geschäftsjahres eintretender Direktor die Bilanz für das vergangene Geschäftsjahr absichtlich ungünstig gestaltete, damit der Gewinn des laufenden Jahres und dadurch seine Tantieme sich erhöhe. Korrekt der Bericht des Verwaltungsraths der Eidgenössischen Bank in Zürich vom 20. August 1892, nach welchem Spezialreserven gebildet werden, „welcher alle Eingänge, die über die gemachten Abschreibungen hinaus resultiren, einverleibt werden sollen, umgekehrt sind derselben allfällig zu gering bemessene Verluste zu entnehmen. Wir erhalten auf diese Weise ein Ausgleichskonto zwischen der Geschäftsführung der alten und der neuen Bankbehörde, mittels welcher einer jeden Verwaltung derjenige Theil von Verantwortung zugemessen werden kann, welcher ihr gehört“. Ueber die Frage, ob und inwieweit eine Bilanz wegen zu niedrigen Werthansatzes angefochten werden kann, vgl. unten § 83.

[41]) Simon, Einkommensteuer S. 124ff.

gesetzlichen Bestimmungen hauptsächlich dem Bestreben, der Vertheilung übermäßiger Dividenden entgegenzuwirken, ihre Entstehung verdanken.[42])

Die zu 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen umfassen überhaupt — mit Ausnahme der Forderungen — alle Vermögensobjekte bis auf

> Vermögensgegenstände, welche keinen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind und bei denen der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht niedriger als der allgemeine Verkehrspreis ist.

Beachtet man noch, daß bei Forderungen nicht der Veräußerungswerth, sondern derjenige Betrag, welcher bei direkter Einziehung voraussichtlich eingehen wird, angesetzt werden muß, so erscheint es unbedingt unzulässig, den vermuthlichen Tauschwerth als den für die Bilanz maßgebenden Werth anzusehen, und es ist insbesondere nicht zu billigen, wenn für die Bilanz der Aktienvereine der Realisirungswerth als Regel, die zu 1 und 2 aufgeführten Fälle als Ausnahme hingestellt werden.[43]) Thatsächlich bildet zum mindesten bei Aktienvereinen der Ansatz zum allgemeinen Realisirungswerth die Ausnahme.[44])

Der Werthansatz auf Grundlage des individuellen Werths.

§ 78. Ist es somit unrichtig, den allgemeinen Verkehrswerth als Prinzip oder auch nur als Regel der Bilanzansätze anzusehen, so ist es auf der anderen Seite nothwendig, einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu finden, aus welchem dieselben erklärt werden können. Denn durch die Bilanz soll der augenblickliche Werth des Vermögens gefunden werden, und es müssen daher einheitliche Grundsätze über den Werthansatz vorhanden sein; sonst würde die Bilanz in Einzelposten zerfallen, für welche der Vergleichungsmaßstab fehlt.

Jenes einheitliche Prinzip aber läßt sich nur aus der Natur der Bilanz erklären. Sie soll die Darstellung des Vermögens einer bestimmten Persönlichkeit bilden. Losgelöst von dieser Persönlichkeit

[42]) Mot. zur Novelle 1870 S. 657; vgl. Kommissionsbericht 1884 S. 24; Lepa in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XXXIII S. 141.

[43]) So Ring, Aktiengesetz S. 604 f.

[44]) Auf die zu 1 aufgeführten Fälle wird hierbei übrigens kein entscheidendes Gewicht gelegt. Vgl. § 87.

nehmen die einzelnen Vermögensobjekte einen anderen Charakter an; manche sind überhaupt nicht übertragbar,[45]) noch mehr aber verändern ihren Werth in zweiter Hand. Was für den einen nur als Gebrauchsgegenstand in Betracht kommt, ist für den anderen nur als Veräußerungsgegenstand von Bedeutung. Was der eine mit Rücksicht auf seine Beziehungen oder seine Stellung in der Geschäftswelt zu hohem Preise zu veräußern in der Lage ist, kann der andere nur zu erheblich niedrigerem verkaufen. Dieselbe Sache kann für verschiedene Personen verschiedenen Gebrauchswerth haben: je nach den Mitteln, welche sie auf die Sache zu verwenden in der Lage sind, und je nach den Zwecken, welche sie verfolgen.

Nun ist es aber für den Kaufmann, für den Aktienverein, welcher sich ein Bild von seiner Vermögenslage machen will, völlig gleichgültig, welchen Werth eine Sache, die er besitzt, in der Hand eines anderen hat, welchen Verkaufswerth sie hat, wenn er die Sache dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt hat, oder welchen Gebrauchswerth eine Sache hat, welche er zur Veräußerung erworben hat. Verändert der Kaufmann die Bestimmung des Gegenstands, so ändert sich für diesen hierdurch die Werthgrundlage; muß er z. B. aus irgend welchen Gründen ein industrielles Unternehmen, das er fabrikmäßig betrieben hat, veräußern, so kommt von dem Zeitpunkt an, in welchem er den Entschluß hierzu gefaßt hat, nicht mehr der Gebrauchs-, sondern nur noch der Realisationswerth in Betracht.[46])

Hiernach können wir den Werth, welcher für die Bilanz maßgebend sein muß, als den individuellen Werth bezeichnen. Es ist dies der besondere Gebrauchs- oder Verkehrswerth.[47]) Ob

---

[45]) Man denke hierbei auch an die gesetzlichen und die nach preußischem Recht in den Grenzen des § 19 I 4 A.L.R. wirksamen privaten Veräußerungsverbote, sowie an die Anlagen für Unternehmungen, welche an eine persönliche Konzession geknüpft sind.

[46]) Diese Voraussetzung wird z. B. regelmäßig vorliegen, wenn eine industrielle Gesellschaft in Liquidation tritt; vgl. unten S. 448.

[47]) Behrend sagt (I S. 880) mit Bezug auf die Bemerkungen zur Entsch. des R.O.H.G. XII S. 19 (oben S. 296; erste Aufl. S. 155): „Die Fassung dieser Sätze läßt sich bemängeln; der Sinn ist klar. Es soll derjenige

Gebrauchs- oder Verkehrswerth maßgeblich, ist Thatfrage und hängt von der Bestimmung des Gegenstands ab.[48]) Der besondere Verkehrs- und Gebrauchswerth kann identisch sein mit dem allgemeinen; nämlich dann, wenn für den Bilanzirenden keine anderen Umstände bei der Werthberechnung in Betracht kommen, als diejenigen, welche für die bei Berechnung des allgemeinen Werths zu berücksichtigende Personenvielheit maßgeblich sind.

Nothwendig ist aber selbstverständlich ein derartiges Zusammenfallen der beiden Werthe nicht.

Der individuelle Werth ist keineswegs ein willkürlicher; im Gegentheil: er erheischt die sorgfältigste Prüfung. Denn es ist in jedem einzelnen Fall zu untersuchen, welche Gesichtspunkte mit Rücksicht auf das Bilanzsubjekt für entscheidend zu erachten sind, und erst hiernach darf der für das Bilanzobjekt anzusetzende Werth berechnet werden. Es kommen eben die Vermögensgegenstände für die

---

Verkehrswerth festgestellt werden, den die Aktiva als Bestandtheile des fortbestehenden Geschäfts haben. Der besondere oder individuelle Gebrauchs- und Verkehrswerth, den Simon für maßgebend erachtet, ist nichts anderes." Wenn diese Auslegung der Entsch. zutreffend sein sollte, so würden sich allerdings meine Angriffe gegen dieselbe erledigen. Aber ich bezweifle, daß sie zutreffend ist. Das Reichsgericht legt die Entsch. augenscheinlich anders aus (Entsch. XIX S. 111), ebenso die übrigen Schriftsteller z. B. Allfeld S. 212, Staub § 1 zu Art. 31.

[48]) Der oben entwickelten Ansicht nahe kommt Scheffler in seinen in diesem Punkte vielfach werthvollen Ausführungen in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte Bd. 62 S. 19 ff. Er bestimmt als Bilanzwerth den „Gebrauchswerth in der Hand des Gebrauchers unter den gegebenen Umständen". In dieser Definition vermissen wir aber die Rücksichtnahme auf den Veräußerungswerth. Auch verliert Sch. im weiteren Verlauf der Darstellung seine Definition aus den Augen und erklärt, die theoretische Frage nach dem absoluten Werthe sei für die Bilanz ohne Bedeutung, es komme nur auf den „faktischen Werth" an. „Ein Gegenstand ist mir faktisch das werth, was ich für ihn zahle." Wenn dies der „faktische Werth" ist, so hätte das Gesetz wohl den Einkaufspreis als für den Ansatz maßgebend hingestellt. Scheffler macht aber eine Ausnahme für diejenigen Gegenstände, „bei deren Werthbestimmung . . . . . Andere mit interessirt sind." Bei der Bilanzwerthbestimmung ist doch aber nur das Bilanzsubjekt unmittelbar interessirt. Dritte Personen können ja ein mittelbares Interesse haben; dies ist aber bezüglich sämmtlicher Bilanzposten gleichmäßig der Fall.

Bilanz nicht mit ihrem allgemeinen Veräußerungswerth, sondern in ihrer individuellen Eigenthümlichkeit zur Geltung.[49])

Erscheint nach der Natur der Bilanz der individuelle Werth grundsätzlich als der entscheidende, so werden wir auf der anderen Seite finden, daß die besonderen Vorschriften, welche der Art. 185a enthält, unter diesem Gesichtspunkt ihre Erklärung finden. Gerade dasjenige, was in der Lehre von dem Bilanzansatz gemeinhin als Ausnahme bezeichnet wird, läßt sich unter dem Gesichtspunkt des individuellen Werths naturgemäß erklären.

Neuere entgegenstehende Ansichten.

§ 79. Die im vorstehenden Paragraphen niedergelegten, von Dreyer,[50]) auch wohl von Behrend,[51]) Gareis-Fuchsberger,[52]) Holdheim[53]) und Cosack[54]) gebilligten Anschauungen sind von verschiedenen Seiten bekämpft worden.[55]) Die gegen die diesseitige Ansicht vorgebrachten Gegengründe erscheinen indessen nicht zutreffend.

1. Ring führt aus:[56])

> Die Bilanz ist . . . der „das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellende Abschluß" . . . Dieses Ver-

---

[49]) Selbst in der Bilanz kommen somit die einzelnen Vermögensträger in ihrer Individualität in Betracht. Ein Aktienverein, welcher Staatspapiere zum Kurse von 100 000 ℳ, und ein anderer, welcher eine Maschine im Veräußerungswerth von 100 000 ℳ in Betrieb hat, müssen keineswegs gleichmäßig das betreffende Aktivum für 100 000 ℳ ansetzen; gerade hier kann von einer Fungibilität der Werthobjekte nicht die Rede sein. Daher erscheint die Konzession, welche Goldschmidt (a. a. O. S. 92) der Endemann'schen Werththeorie mit Rücksicht auf die Bilanzen macht, bereits als zu weit gehend.

[50]) In Gruchots Beiträgen XXXI S. 119.

[51]) Lehrbuch I S. 880, woselbst er den besonderen oder individuellen Gebrauchs- und Verkehrswerth acceptirt.

[52]) H.G.B. S. 515 Anm. 1. In der weiteren Darstellung schließen sie sich der herrschenden Lehre an.

[53]) In seiner Zeitschrift II S. 163.

[54]) Cosack (S. 676) stellt sich auf den hier vertheidigten Standpunkt, insoweit er die Regel des Art. 185a Ziffer 3 damit rechtfertigt: „Der Verein kann in die Bilanz einsetzen, was das Grundstück gerade für ihn werth ist."

[55]) Vgl. auch Lepa, Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XXXIII S. 141; Puchelt-Förtsch I S. 89.

[56]) S. 604 ff.

hältniß findet seinen Ausdruck nur bei Messung des Werthes der vorhandenen Güter in Geld. Das Verhältniß würde aber einen unrichtigen Ausdruck empfangen, wenn für den Ansatz der Güter der subjektive, individuelle Werth entscheidend wäre, d. h. diejenige Vergleichung zwischen dem Gut und dem Geld, welche der Schätzende nach Maßgabe seiner Bedürfnisse oder Begehrungen macht .... Es ist vielmehr ein Werthansatz geboten, welcher der berechtigten Auffassung aller Betheiligten, namentlich auch der Gläubiger gerecht wird .... Diese Werthung könnte je nach der Bestimmung des Gegenstandes vielleicht scheiden zwischen dem Werthe, welchen das Gut zum Behalten für Alle, und demjenigen, welchen es zum Weggeben für Alle hat. Für die Bilanz kommt nur der Letztere in Betracht. Denn für die Frage, ob ein Gut Schulden deckt, ist es unerheblich, welcher Werth demselben zum Behalten beigelegt wird ... Die Bilanz rechnet mit ... dem „objektiven Tauschwerth“ ... „allgemeinen Verkehrswerth“ ... Mit diesen Grundsätzen durchaus nicht unvereinbar ist die Berücksichtigung, daß ein Gegenstand sich gerade in den Händen der betreffenden Aktiengesellschaft befindet. Es kommt in Betracht, welcher Geldbetrag für das Gut erzielt werden kann, wenn sie dasselbe fortgiebt. Ihre Eigenschaft als Produzentin, Grossistin oder Detaillistin ist sicher in das Auge zu fassen. Daraus folgt aber nichts für die Berücksichtigung des individuellen Werthes, sondern nur, daß der Kreis der Schätzenden entsprechend gezogen werden muß.

Diese Erörterungen sind insofern einheitlich, als stets der Verkaufswerth als Bilanzwerth verlangt wird. Im Uebrigen sind sie in sich widerspruchsvoll. Im ersten Theil wird der allgemeine Verkehrswerth verlangt, d. h. derjenige, welcher nicht für eine bestimmte Person, sondern für eine unbestimmte Mehrheit von Personen erreichbar ist. Im zweiten Theil wird dagegen der besondere Veräußerungswerth als Maßstab erklärt, d. h. derjenige Verkaufswerth, den der Gegenstand in den Händen einer bestimmten Person hat. Wenn Ring diesen Widerspruch nicht erkannte, so liegt dies daran, daß er sich bezüglich des Begriffs des besonderen Veräußerungswerthes in grundsätzlichem Irrthum befindet. Er geht dabei davon aus, daß die Person des Schätzenden für die Werthung begrifflich irgend wie in Betracht kommt. Dies ist aber nicht der Fall. Ist der Werth ein Urtheil, so muß jeder Schätzende aus denselben Prämissen nach allgemeinen Grundsätzen der Logik zu demselben Schluß kommen. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Werthen liegt nicht in der Person des Urtheilenden, sondern in den verschiedenen

Arten von Prämissen. Eine der Prämissen aber gestaltet sich verschieden, je nachdem dem Urtheilenden aufgegeben wird, eine einzelne Person oder eine Vielheit von Personen bei seinem Werthurtheil zu berücksichtigen (vgl. oben S. 294). Von einem „allgemeinen Verkehrswerth" kann man also nicht mehr reden, wenn man nicht den Verkehrswerth, den die Sache in jedermanns Hand hat, sondern den Verkehrswerth, den sie in der Hand einer bestimmten Gesellschaft hat, für maßgebend erachtet.

Ring giebt weiter selbst zu, daß das Aktiengesetz die angeblich für alle Kaufleute geltenden Grundsätze nach zwei Richtungen hin durchbrochen hat. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die einzelnen bezüglichen Bemerkungen Rings zutreffend und erschöpfend sind. Mit Regel und Ausnahme kann man in der Grammatik operiren, aber nicht in den Erkenntnißwissenschaften, zu denen ja auch die Rechtswissenschaft gehört. Muß man von einem Prinzip Ausnahmen zulassen — zumal so erhebliche (vgl. oben S. 303) —, so beweist dies eben, daß das vermeintliche Prinzip nicht existirt.

2. Staub (§ 1 zu Art. 31) läßt die Ansicht, daß der gemeine Werth maßgebend sei, allerdings fallen. Indessen wird seinen anderweitigen Ausführungen nicht beigetreten werden können. Es heißt a. a. O.:

> Den Werthsbegriff anlangend, den das Gesetz im Auge hat, so ist der objektive Werth gemeint, den die Vermögensstücke für das Geschäft haben, nicht der gemeine Werth, wie er sich bei einer augenblicklichen Zwangsversilberung stellen würde,[57]) . . . aber auch nicht der auf rein subjektiven Erwägungen oder auf rein subjektiven Eigenschaften des Geschäftsinhabers beruhende. Der objektive Werth für das Geschäft ist es auch, den das Reichsoberhandelsgericht im Sinne hat . . . Entsch. Bd. 12 S. 19 . . . . Eine allgemeine Veräußerung und der Fortbestand des Geschäfts sind nicht Dinge, die sich ausschließen; es soll durch die Verbindung dieser beiden Voraussetzungen der Werth markirt werden, den die Gegenstände beim Fortbestehen des Geschäfts, jedoch ohne Rücksicht auf besondere, vom Regelmäßigen abweichende Verhältnisse des zeitigen Besitzers haben, vielmehr nur mit Rücksicht auf Umstände, die den Werth erzeugen, auch wenn das Geschäft in andere Hände überginge.

[57]) In der Entsch. des Reichsgerichts vom 26. Februar 1895 (371/74 II), (Jur Wochenschrift 1895 S. 168) wird für diesen Satz irrthümlich nicht Staubs Kommentar, sondern die Entsch. des Reichsgerichts XIX S. 121 zitirt.

Dieser Werth wird von Staub als *Geschäftswerth* bezeichnet.

Die Unrichtigkeit seiner Ansicht ergiebt sich schon daraus, daß, wenn A für die Fabrik 100 000 ℳ gezahlt hat, sein Geschäftsnachfolger B sie aber für 50 000 ℳ erwirbt, der Letztere dieselbe nicht mit 100 000 ℳ einsetzen darf, trotzdem A dies durfte. Es erscheint aber auch unklar, was Staub unter „Geschäftswerth" versteht. Zwischen „gemeinem" und „objektivem" Werth giebt es keinen Unterschied; die letztere Bezeichnung ist nur die wenig glückliche Latinisirung der ersteren. „Objektiver" Werth ist derjenige Werth, den eine Sache für eine Personenvielheit hat. Nun sagt aber Staub selbst, daß er denjenigen Werth meint, welchen die Sache für das Geschäft — also für den als selbständiges Wirthschaftssubjekt gedachten handelsgewerblichen Komplex — besitzt. Dies ist aber kein objektiver Werth (Werth für eine Personenvielheit), sondern ein subjektiver (Werth für *ein* Wirthschaftssubjekt).[58] Einen objektiven Werth für ein Geschäft giebt es ebenso wenig, wie es einen „objektiven" Werth für ein sonstiges einzelnes Subjekt giebt. Auch Staub's Ansicht dürfte durch die, wie oben (S. 295) gezeigt, an sich ungenaue und irreführende Bezeichnung „objektiver Werth" hervorgerufen sein. Für den „individuellen Werth" sind übrigens, wie gegen Staub bemerkt sein mag, „rein subjektive Erwägungen" nicht maßgebend; nicht Erwägungen, sondern Thatsachen bestimmen das Werthurtheil. „Rein" subjektive Eigenschaften oder richtiger Beziehungen bestimmen aber begrifflich jedes Werthurtheil — die Frage ist nicht, ob Subjekte hierbei in Betracht gezogen werden sollen, sondern *welche* und *wie viele*.

3. *Petersen-Pechmann*[59]) suchen über die Schwierigkeit hinwegzukommen, indem sie behaupten, daß die Bilanz der Aktiengesellschaft eine Verbindung von Vermögens-Bilanz und Betriebs-Bilanz darstelle. Wir werden auf die Betriebs-Bilanz weiterhin zurückkommen (§ 108). Hier genüge es, darauf hinzuweisen, daß die ge-

---

[58]) Das Wort „Geschäftswerth" ist übrigens gut gewählt, wenn man dadurch den individuellen Werth eines Geschäftsguts für die Gesellschaft bezeichnen will. Da Staub indessen mit diesem Wort einen andern Sinn verbindet, so wird derselbe diesseits vermieden.

[59]) S. 183.

dachten Schriftsteller zu ihrem Ergebniß von der unrichtigen Voraussetzung aus gelangen, daß der „Betriebsüberschuß“ der Reingewinn sei. Eine Eisenbahngesellschaft, welche 10 000 ℳ Betriebsüberschuß, aber 20 000 ℳ Effektenverlust hat, kann keinen Reingewinn ausweisen. Eine Eisenbahngesellschaft, welche gar keinen Betriebsüberschuß hat, aber Effekten, welche sie „für den Reservefonds“ gekauft hatte, für 5000 ℳ verkaufte, hat 5000 ℳ Reingewinn. Eine Gesellschaft, welche 30 000 ℳ Betriebsüberschuß hat, der aber ein unversichertes Gebäude im Werthe von 12 000 ℳ verbrennt, hat 18 000 ℳ Reingewinn. Man sieht: mit dieser Ansicht ist es nicht möglich, über die „Ausnahmen“, insbesondere über Art. 185a Ziffer 3, hinwegzukommen; namentlich ist es auf diesem Wege unmöglich, zu einem einheitlichen Prinzip zu gelangen.

4. In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Juni 1887[60]) wird die Zulässigkeit des Einsatzes des individuellen Werthes schlechthin für unzulässig erklärt und zur Rechtfertigung dieser Ansicht bei der Aktiengesellschaft auf die Bedeutung der Erhaltung des Grundkapitals verwiesen, „welche erfordert, daß ein Vermögensstück nur zu dem Werthe in die Bilanz eingesetzt wird, zu welchem es in entsprechenden Kapitalsbetrag umsetzbar erscheint“. Unter Bezugnahme auf die oben dargelegte Entwicklung der Bilanzen und die im Ausland anerkannte Praxis (vgl. § 72) muß bestritten werden, daß jemals ein solcher Grundsatz, wie ihn das Reichsgericht zur Rechtfertigung anführt, existirt hat. Die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts in dem Magdeburg-Halberstädter Prozeß beweist insonderheit, daß schon unter der Herrschaft der Aktiennovelle es für zulässig erachtet wurde, Aktiven unter bestimmten Voraussetzungen erheblich höher als zum Verkaufswerthe einzustellen.[61]) Vollends unhaltbar wird die Begründung des reichsgerichtlichen Urtheils, wenn man den Art. 185a Ziff. 3 des Aktiengesetzes in Betracht zieht. Denn hier wird für die wichtigsten Bilanzgegenstände der Grundsatz aufgestellt, daß sie auch über dem Betrage angesetzt werden dürfen, zu welchem sie umsetzbar erscheinen. Ein Rechtssatz, wonach alle Gegenstände nur zu dem Werth angesetzt werden dürfen, zu welchem sie

---

[60]) Entsch. in Zivils. XIX S. 111 ff.

[61]) Vgl. bezüglich der thatsächlichen Uebung auch die Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Mai 1888 (Jur. W. 1888 S. 245).

umsetzbar erscheinen, existirt somit gar nicht. Man kann sich daher zur Widerlegung des Prinzips des individuellen Werths nicht auf einen solchen Rechtssatz berufen. Wenn die Einsetzung des „objektiven" Werths Voraussetzung der „Erhaltung des Grundkapitals" wäre, so würde Art. 185a Ziffer 3 diese Erhaltung unmöglich machen; das Gesetz geht aber offenbar davon aus, daß auch bei Anwendung des Art. 185a Ziffer 3 das Grundkapital erhalten bleibt.

Dem Ertrage will die erwähnte Entscheidung nur insofern Bedeutung einräumen, als bei Feststellung des objektiven Tauschwerths auch auf den Ertragswerth Rücksicht zu nehmen sei, „da man bei der Schätzung des Werthes im Betrieb befindlicher Anlagen der Wahrheit gerade dann am nächsten kommen dürfte, wenn man entsprechend einem mehrjährigen Ertrage unter Berücksichtigung des Einflusses dauernder oder bloß vorübergehender Verhältnisse einen Werth kalkulirt". Daraus würde zu folgern sein, daß man vor dem Aktiengesetz von 1884, als der Erwerbspreis noch nicht den Höchstbetrag des zulässigen Ansatzes darstellte, befugt gewesen sein muß, jährlich in der vom Reichsgericht für zulässig erklärten Art und Weise den Werth zu kalkuliren und den so kalkulirten Werth in die Bilanz einzustellen. Diese nothwendige Folgerung hat nun aber wieder das Reichsgericht abgelehnt, indem es fortfährt: „Es soll nicht gesagt sein, daß unter dem früheren Gesetze eine Aktiengesellschaft entsprechend einem steigenden Ertrage immer von Neuem ihr Etablissement zu einem entsprechend höheren Werthe hätte ansetzen . . können." Weshalb die Aktiengesellschaft hierzu nicht befugt gewesen wäre, wird aber nicht gesagt. Wenn die Theorie des Reichsgerichts, welches auf die obenerwähnte Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12 S. 18ff. Bezug nimmt, richtig wäre, so müßte doch die Gesellschaft hierzu befugt gewesen sein — denn zu dem Werthe, welchen angeblich Art. 31 H.G.B. im Auge haben soll, müßte doch die Gesellschaft uter nallen Umständen ihre Vermögensgegenstände in der Bilanz ansetzen dürfen.

Die Ansicht des Reichsgerichts führt daher nicht nur praktisch zu keinem brauchbaren Ergebniß, sondern ist auch mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar. Denjenigen Werth, welchen das Reichsgericht nach Art. 31 für maßgebend hält, sollen die Gesellschaften gar nicht immer einsetzen dürfen; andererseits soll die Einsetzung desjenigen Werths, welchen bei Betriebsgegenständen früher Praxis und

Rechtsprechung, jetzt das Gesetz zugelassen haben, einen Eingriff in das Grundprinzip des deutschen Aktienrechts, nämlich in das Prinzip der Erhaltung des Grundkapitals, enthalten!

Stellungnahme des R.H.G.B. zu den Bewerthungsgrundsätzen.

§ 80. Das neue Handelsgesetzbuch enthält weder im § 40 bezüglich der Bewerthung im Allgemeinen noch im § 261 bezüglich der Bewerthung bei Aktienvereinen inhaltlich irgend welche neuen Vorschriften. Dagegen kann nach der in diesem Punkte unwidersprochen gebliebenen Begründung des Gesetzes[62]) mit positiver Bestimmtheit festgestellt werden, daß unter dem „Werthe", welcher nach § 40 in die Bilanz einzustellen ist, der Gesetzgeber keineswegs schlechthin den Verkaufswerth — geschweige denn den allgemeinen Verkaufswerth — verstanden wissen will.

Der Entwurf lehnte es ab, „die besonderen Bewerthungsregeln des Aktienrechts über ihr jetziges Anwendungsgebiet auszudehnen". Derartige besondere Bewerthungsregeln treten äußerlich in Art. 185a Ziff. 1, 2 und 3 (jetzt § 261 Ziff. 1, 2 und 3) zu Tage. Die beiden ersten betreffen das Verbot, die darin bezeichneten Gegenstände über dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise in die Bilanz zu setzen. Diese Bestimmungen sind in der That Sonderbestimmungen und haben den Zweck, eine Verminderung des statutenmäßigen Grundkapitals der Aktiengesellschaft durch Vertheilung eines thatsächlich noch nicht realisirten Gewinnes zu verhindern; die Uebertragung auf andere Handelsgesellschaften und auf Einzelkaufleute wird für „zwecklos und ohne praktische Bedeutung" erklärt. Es heißt dann in der Begründung weiter:

> In Frage kann höchstens kommen, ob nicht die Vorschrift der Nr. 3 des Art. 185a, wonach Anlagen und sonstige Betriebsgegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden dürfen, wenn ein der Abnutzung gleichkommender Betrag abgeschrieben wird, als ein für kaufmännische Bilanzen geltender Grundsatz besonders zur Anerkennung gebracht werden soll. Auch hierfür besteht kein Bedürfnis. Die allgemeine Vorschrift des § 37 des Entwurfs (§ 40 R.H.G.B) bedingt keineswegs, daß die zu einem kaufmännischen Geschäfte gehörenden Betriebsanlagen zum Zwecke der Bilanzaufstellung einer Abschätzung nach ihrem jeweiligen Verkaufspreis unterzogen werden; in der Praxis

[62]) Denkschrift I S. 46f.

> geschieht dies auch nicht, vielmehr entscheidet das vernünftige Ermessen innerhalb der durch den Grundsatz des Art. 31 gezogenen Schranken. Hierbei kann es sein Bewenden haben . . . .[63])

Das R.H.G.B. bringt daher die Streitfrage, welches der maßgebende Werth für den Bilanzansatz sei, in voller Absicht nicht zur Lösung und trifft daher nach dieser Richtung hin keine positive Bestimmung. Dagegen erklärt die Denkschrift eine Auslegung des Art. 31, wonach hierunter nur der Verkaufswerth zu verstehen sei, ausdrücklich für unrichtig und stellt besonders fest, daß eine Praxis, welche einen anderen Werth als den Verkaufswerth in die Bilanz einsetze, an sich nicht gegen das Gesetz verstoße. Dadurch ist für das R.H.G.B. anerkannt, daß der Grundgedanke der diesseitigen Erörterungen, wonach für die kaufmännische Bilanz — mithin auch für die Bilanz der Aktienvereine — die Einsetzung des allgemeinen Verkaufswerths keineswegs vorgeschrieben ist, mit dem Gesetz nicht im Widerspruch steht. Die Denkschrift verweist hierbei auf das vernünftige Ermessen im Einzelfall. Dies vernünftige Ermessen wird aber nur dann eintreten können, wenn der zur Aufstellung der Bilanz Verbundene sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze klar ist, welche er nach Lage der Sache zur Anwendung bringen darf.[64]) Nach dieser Richtung hin gibt das R.H.G.B. eine allgemeine Direktive; denn es bestimmt in § 38:

> Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

---

[63]) Der hier in der Begründung folgende Satz: „Für eine scharfe Grenze, wie sie im Aktienrecht wegen des Dividendenrechts der Aktionäre und der Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane gezogen wird, besteht kein Bedürfniß" paßt nicht recht hierher, da Aktiengesellschaften scheinbar in diesem Punkt weitere Rechte haben als Einzelkaufleute.

[64]) In der Reichstagskommission (Materialien zum H.G.B., Heymann'sche Ausgabe S. 251) war zu § 254 des Entwurfs (§ 261 R.H.G.B.) folgender Zusatz beantragt worden: „Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Werthe in die Bilanz anzusetzen und die Abschreibungen vorzunehmen sind, vom Vorstande unter Zustimmung des Aufsichtsraths festgesetzt." Der Antragsteller führte aus, es fehle im Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung, wer die Grundsätze aufstelle, nach denen die Werthe der Bilanz anzusetzen und die Abschreibungen vorzunehmen seien. Vielfach thue dies der Vorstand, ohne den Aufsichtsrath genügend zu informiren; vielfach erfolge die Bewerthung

Zu diesen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehören aber namentlich auch diejenigen, welche die Bewerthung der einzelnen Posten in der Bilanz betreffen. Diese haben sich unabhängig von jeder gesetzlichen Regelung im Laufe der Jahrhunderte entwickelt; sie haben in dem zur Rüste gehenden Jahrhundert eine um so feiner in die Einzelheiten gehende Ausbildung erhalten, je schwieriger der Gegenstand und der Umfang der modernen Unternehmungen die Uebersicht über das Ganze und die Beurtheilung der Gewinnberechnungen machen. Diese Grundsätze, denen auch die Aktienvereine unterworfen sind (§§ 6, 239 R.H.G.B.), näher darzulegen, wird die Aufgabe des folgenden Kapitels sein. Es wird sich in der Einzeluntersuchung ergeben, daß ihnen das Prinzip des individuellen Werths nirgend entgegensteht, während — wie bereits erwähnt — nicht nur gesetzliche Bestimmungen, sondern auch die nach Absicht des Gesetzgebers maßgebende verständige Praxis mit dem Prinzip des objektiven Werths nicht auszukommen vermag. Wenn bisher Zweifel bestanden haben, ob eine solche Praxis nicht etwa contra legem sei, so ergiebt die Entstehungsgeschichte des R.H.G.B., daß eine solche Annahme nicht zutrifft — die erprobten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sollen auch in diesem Punkte maßgebend sein, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich ein anderes ergiebt.

Feststellung des individuellen Werths auf Grundlage kaufmännischer Uebung.

§ 81. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes von 1884 geben, soweit in ihnen spezielle Bewerthungsvorschriften enthalten sind, nur Höchstgrenzen für den Werthansatz, was aus der nächsten Absicht derselben, die Vertheilung übermäßiger Dividenden zu verhüten, erklärlich ist. Art. 185a Ziff. 1 und 2 des Aktiengesetzes enthält Vorschriften, mit welchen Beträgen „höchstens“ die darin angeführten

---

nach einseitigen Instruktionen eines Vorstandsmitglieds. Nachdem darauf hingewiesen worden war, daß nach § 241 des Entwurfs (§ 246 R.H.G.B.) der Aufsichtsrath nicht nur die Grundsätze der Bilanzaufstellung zu prüfen, sondern sich um alle Einzelheiten zu kümmern verpflichtet sei, widrigenfalls er sich verantwortlich mache, wurde der Antrag zurückgezogen. Aus diesen Verhandlungen läßt sich jedenfalls folgern, daß nach Auffassung der Reichstagskommission Bewerthungsgrundsätze von Fall zu Fall der Feststellung bedürfen und daß die gesetzlichen Bestimmungen in keiner Weise erschöpfend sind. Letzteres würde aber der Fall sein, wenn grundsätzlich der Verkehrswerth maßgebend wäre.

Gegenstände angesetzt werden „dürfen", und Ziff. 3 besagt, daß Gegenstände, welche dauernd dem Betriebe dienen, ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth (will sagen: Veräußerungswerth) zum Erwerbspreis angesetzt werden dürfen (nicht etwa sollen oder müssen). In Ziffer 1 ist z. B. von den Werthpapieren die Rede, welche nicht über dem Börsenpreise, d. h. nicht über dem sog. objektiven Werth, angesetzt werden dürfen. Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß unter Umständen ihr Bilanzwerth im Sinne des Art. 31 H.G.B., § 40 N.H.G.B. niedriger als der objektive Werth ist. Auch hierdurch wird — wie an dieser Stelle nochmals bemerkt sein mag — anerkannt, daß der Bilanzwerth gemäß Art. 31, N.H.G.B. § 40 und der objektive Werth nicht identisch sind.

Innerhalb der durch das Aktiengesetz gezogenen Grenzen entscheiden die den Gebräuchen des ordentlichen Kaufmanns entsprechenden Grundsätze. Weder das Handelsgesetzbuch noch das Aktiengesetz regeln die Materie vollständig; daneben gelten, soweit sich das Gesetz nicht entgegenstellt, die in kaufmännischer Uebung entwickelten Grundsätze, welche das Gesetz nur theilweise kodifizirt hat.

So wird denn auch in der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Art. 19)[65]) bestimmt:

> Für die Bewerthung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift im Art. 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Richtung bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, sofern nicht die ungebührliche Höhe der Abschreibungen im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauch übliche oder durch die besonderen thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt oder sogar die Absicht einer künstlichen Hinterziehung des wirklichen Reingewinns erkennen läßt.

Hierdurch wird anerkannt, daß im Einzelfall das verständige Ermessen des ordentlichen Geschäftsmannes entscheidet, welcher hierbei

---

[65]) Simon, Einkommensteuer S. 232.

die nicht kodifizirten Gebräuche und die individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen in der Lage ist. Der Werthansatz darf natürlich — weder nach oben noch nach unten — ein willkürlicher, sondern muß ein sachgemäßer sein.

Zu beachten ist noch zu diesem Punkte die Vorschrift des Art. 185c Abs. 3, wonach „im Uebrigen", d. h. soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die Grundsätze, nach denen die Bilanz aufzunehmen ist, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, d. h. bestimmt werden können.[66]) Hiernach kann statutarisch festgestellt werden, daß Gegenstände unter demjenigen Werthe eingestellt werden, welcher gesetzlich zulässig und nach kaufmännischer Uebung bezw. nach den Umständen des Falls sachgemäß sind.[67]) Derartige Vorschriften sind für die Gesellschaften derart bindend, daß ihre Verletzung von jedem Aktionär angefochten werden kann. Es liegt darin dann aber thatsächlich die Begründung einer Reserve. Denn wenn z. B. ein Gesellschaftsstatut bestimmt, daß alle Werthpapiere 10 Prozent unter dem Kurswerth angesetzt werden sollen, so hat das Vermögen regelmäßig — abgesehen von individuell besonders liegenden Fällen — einen um die Differenz höheren Werth. Die Vorschrift des Art. 185c Abs. 2 ist nun zwar im N.H.G.B. gestrichen, aber nicht etwa deswegen, weil sie sachlich unrichtig wäre, sondern weil sie theils überflüssig, theils zu eng erschien. In der Denkschrift heißt es:[68])

> Die Vorschrift ist entbehrlich, übrigens insofern auch nicht zutreffend, als die bezeichneten Grundsätze keineswegs nur im Gesellschaftsvertrage, sondern unter Umständen durch einfache Beschlüsse der Generalversammlung oder durch Anweisungen des Aufsichtsraths festgestellt werden können.[69])

---

[66]) Vgl. Ring S. 634 und dortige Zitate.

[67]) Schon hieraus ergiebt sich die Unrichtigkeit der Ansicht Staubs (§ 1 zu Art. 239b (185a), daß gesetzliche Mindestwerthe existiren. Vgl. auch Kommissionsbericht für das N.H.G.B. (Heymannsche Ausg. S. 250).

[68]) I S. 147.

[69]) Nur der Vollständigkeit halber sei hier bemerkt, daß der zweite Entwurf eine Vorschrift enthielt (§ 253 Abs. 3), daß in dem Geschäftsbericht anzugeben ist, nach welchen Grundsätzen die Werthe in die Bilanz angesetzt und die Abschreibungen vorgenommen sind. „Ist hierbei nach anderen Grundsätzen verfahren als bei der Aufstellung der letzten Jahresbilanz, so sind die Gründe der Abweichung anzugeben." Diese Bestimmung fiel in der Reichstagskommission, hauptsächlich anscheinend aus Opportunitätsgründen; doch

Das Statut des Benzberg-Gladbacher Bergwerks- und Hüttenvereins enthält im § 14 die Bestimmung:

> Es sollen in allen Fällen die Aktiva eher unter- als überschätzt werden.

Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß dieser Satz — nicht immer, wohl aber nach der erfreulichen Entwicklung, welche bezüglich der Solidität des Aktienwesens in Deutschland festgestellt werden kann — seitens der Organe der deutschen Aktienvereine im Großen und Ganzen treulich befolgt wird.

Maßgebender Zeitpunkt für die Bewerthung.

§ 82. Nach Art. 31 H.G.B. sollen die Vermögensstücke nach dem Werthe angesetzt werden, welcher ihnen „zur Zeit der Aufnahme" beizulegen ist; auch in Art. 185a Ziff. 1 des Aktiengesetzes ist von dem Börsen- oder Marktpreise „zur Zeit der Bilanzaufstellung" die Rede. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte es den Anschein haben, als ob der Zeitpunkt, in welchem die Bilanz aufgestellt wird, entscheidend sei. Aber hier wie anderwärts ist die Ausdrucksweise des Gesetzes eine augenscheinlich ungenaue, der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechende. Denn wenn der Zeitpunkt maßgebend wäre, „in" welchem die Bilanz „aufgestellt" wird, so würden die Organe der Aktienvereine in der Lage sein, durch Wahl des Zeitpunkts willkürlich auf die Bewerthung einzuwirken. Die Begründung des Aktiengesetzes[70]) bestätigt, daß der Zeitpunkt des Ablaufs des Geschäftsjahrs, d. h. der Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz gezogen wird, entscheidend sein soll;[71]) denn „für diesen Zeitpunkt, „per" Ende des Geschäftsjahrs, muß die Bilanz errichtet werden. Korrekt und entsprechend der Uebung heißt es daher im Belgischen Entwurf, daß maßgebend sind „les cours du jour où s'arrête l'exercice sur lequel porte le bilan".[72]) Das Neue Handelsgesetzbuch löst übrigens

---

sind z. Th. auch sachliche Gründe geltend gemacht worden (Kommissionsbericht, Heymannsche Ausg. S. 250f.). Unter diesen Umständen lassen sich die Vorgänge für die Auslegung des Gesetzes nicht verwerthen.

[70]) Mot. I S. 259.

[71]) Vgl. auch Renaud S. 560, Ring S. 610, Kayser S. 34, v. Völdernndorff S. 686, Staub § 8 zu Art. 185a (239b), Aronius in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XL S. 125.

[72]) Revue pratique VII p. 21. Wenn Bing, droit all. p. 183, 184 bei Uebersetzung der Art. 31 und 185a von valeur (cours) „au moment de la confection du bilan" spricht, so ist diese Uebersetzung wortgetreu; der Sinn des Gesetzes ist aber unklar zum Ausdruck gelangt.

alle Zweifel; denn nach § 40 Abs. 2 sind die „Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet". Ebenso spricht § 261 Ziff. 1 von dem „Börsen- und Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird".

Einfluß der nach Ablauf des Geschäftsjahrs eintretenden Verluste.

In den letzten Jahren ist vielfach die Frage erörtert worden: „Welchen Einfluß haben Verluste, welche nach Ablauf des Geschäftsjahrs, aber vor Genehmigung der Bilanz eintreten, auf die Gestaltung der Bilanz und den Dividendenanspruch des Aktionärs für das abgelaufene Geschäftsjahr?"[73])

Die Beantwortung der Frage konnte nur deshalb zu Zweifeln Anlaß geben, weil sie unrichtig gestellt ist. „Verluste" kommen überhaupt nicht in die Bilanz, sondern Vermögensgegenstände und deren Werthe. Aus der Bilanz ergiebt sich nur der Reingewinn oder der Reinverlust als Ergebniß einer Vermögensberechnung. Die Frage kann daher füglich nur dahin gestellt werden: Haben Ereignisse des folgenden Jahres auf die Bilanz dahin Einfluß, daß gewisse Gegenstände deswegen nicht in dieselbe eingestellt werden dürfen, weil sie inzwischen untergegangen sind, oder dahin, daß gewisse Gegenstände minderbewerthet werden müssen, weil sie in der Zeit zwischen Bilanztag und Bilanzgenehmigung an Werth verloren haben?

Diese Frage ist grundsätzlich verneinend zu beantworten. Es soll durch die Bilanz ein Bild des Vermögens gewährt werden, wie es sich am Bilanztage stellte. Ueber die Wirkungen der Ereignisse des nächsten Jahres hat die nächste Jahresbilanz Auskunft zu geben.[74])

---

[73]) So der Titel des Aufsatzes von Aronius in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XL S. 123 ff. Vgl. auch Staub, Holdheims Z. I S. 72 ff. und H.G.B. § 3 zu § 217; Hergenhahn, Holdheims Z. S. 85 ff.; Simon, Einkommensteuer S. 126 ff.; Cosack S. 675; Bennecke, die Rechte und Pflichten der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (Inauguraldiss. Halle 1882) S. 27 ff.; Alexander, die Sonderrechte der Aktionäre S. 123, 125; Behrend I S. 893; Ring, A.G. S. 399.

[74]) Vgl. auch Grünhut in seiner Zeitschrift I S. 380 ff., Entsch. des R.O.H.G. XVIII S. 153 ff., Staub § 6 zu Art. 239 b (185 a).

Trotzdem wird dieser Grundsatz in der Praxis bisweilen scheinbar durchbrochen. Er wurde lebhaft auch in der Tagespresse erörtert, als in der Zeit zwischen dem Bilanztag und der Bilanzgenehmigung mehrfach Bankiers, bei welchen industrielle Gesellschaften große Guthaben hatten, ihre Zahlungen einstellten. Würden diese Gesellschaften, so wurde gesagt, ohne Berücksichtigung dieser Verluste die Dividende vertheilen, so würden sie in unzulässiger Weise ihr Kapital angreifen.

Die Dividendenvertheilung ist aber für die Frage, ob die Bilanz richtig ist, unerheblich. Es ist den Gesellschaften unbenommen, ihrer Generalversammlung statutarisch die Festsetzung der Höhe der Dividende zu übertragen und sich auf diese Weise die Möglichkeit zu sichern, nach Art eines verständigen Geschäftsmannes den Umständen des Falls jeweilig Rechnung zu tragen. So hat z. B. die Brauereigesellschaft Friedrichshöhe vormals Patzenhofer in Berlin im Jahre 1891, als ihr Bankier im Laufe des neuen Geschäftsjahres in Konkurs gerieth, beschlossen, nur einen Theil des auf Grund der Bilanz festgestellten Reingewinns sofort baar zur Vertheilung zu bringen, und im Uebrigen auf den Dividendenschein, welcher bei der ersten Baarzahlung den Präsentanten abgestempelt zurückgegeben wurde, weitere Beträge nur insoweit zu vertheilen, als auf die Konkursforderung seitens des Konkursverwalters Zahlungen geleistet werden sollten.

Für die Bilanz ist daran festzuhalten, daß Verluste, welche im neuen Jahre *entstanden* sind, unerheblich bleiben. Indessen kommen nicht selten Ereignisse des *neuen* Jahres in Betracht, durch welche ein unrichtiger Werthansatz in der Bilanz erst *erkennbar* wird.

Hat eine Gesellschaft am Jahresende ein Guthaben bei dem Bankier, welches Vorstand und Aufsichtsrath bei Aufstellung bezw. Prüfung der Bilanz als vollwerthig angesehen haben, weil sie ihn für unbedingt zahlungsfähig hielten, so wird, wenn derselbe vor der ordentlichen Generalversammlung seine Zahlungen einstellt, regelmäßig hierdurch dargethan sein, daß die Ansicht über die Zahlungsfähigkeit unrichtig war, und die Generalversammlung muß in einem solchen Fall den — nunmehr als irrthümlich nachgewiesenen — Werthansatz richtig stellen.[75]

[75]) Cosack S. 675.

Bei Minderung der Markt- oder Börsenpreise der Gegenstände im neuen Jahre kann die Entscheidung nur von Fall zu Fall getroffen werden. Nach dem einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1888 zu Grunde liegenden Thatbestand[76]) hatte eine Bank ihre Effektenbestände durch Einstellung eines Bewerthungskontos unter der Bezeichnung „Kursreserve" von 1 500 000 ℳ um diesen Betrag unter dem Kurswerth des Bilanztages eingesetzt, weil bei Aufstellung und Prüfung der Bilanz ein entsprechender Kursrückgang theils schon eingetreten, theils zu erwarten war. Unter derartigen Umständen, insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe des Verlustes wird man in Uebereinstimmung mit der in der Begründung zum Aktiengesetz[77]) niedergelegten Rechtsansicht eine entsprechende Minderwerthung (wie sie in dem erwähnten Fall in der Form der Kursreserve geschah) nicht nur für zulässig, sondern auch mit Rücksicht auf die dem Vorstand obliegende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes als geboten erachten müssen, da der Tageskurs nur die Höchstgrenze giebt und z. B. in dem erwähnten Fall sich aus der Art der weiteren Kursentwicklung zeigte, daß die Gesellschaft auf die Möglichkeit eines Verkaufs zu so hohen Preisen nicht rechnen durfte und daß dem im Kurse zu Tage tretenden Werthurtheil eine unrichtige oder vorübergehende Schätzung zu Grunde lag.[78])

Allgemein ist aber daran festzuhalten — insbesondere wenn es sich um Geschäfte des neuen Jahres handelt —, daß alle Verluste lediglich die Gewinn- und Verlustrechnung desjenigen Jahres treffen, in welchem dieselben entstanden sind.[79])

Schätzung der Werthe durch die Generalversammlung.

§ 83. Bei den Individualgesellschaften ist die Feststellung der Bilanz Recht und Pflicht sämmtlicher einzelner Gesellschafter;[80]) vor

---

[76]) Entsch. XVI S. 99 ff.

[77]) Mot. I S. 259, Mot. II S. 89; vgl. Kayser S. 34 Anm. 7.

[78]) Vgl. auch Esser S. 196, Kayser a. a. O., Ring, S. 610, Staub, § 6 zu 185 a (239 b).

[79]) Nach Feststellung der Dividende entstandene Verluste können selbstredend das Recht auf Auszahlung der Dividende nicht mehr berühren. So gegen Primker in Endemanns Handbuch I S. 619 zutreffend Neukamp S. 63; vgl. Grünhut a. a. O.; Entsch. des R.O.H.G. XVIII S. 153 ff., Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts S. 321 f., Entsch. des Reichsgerichts XXII S. 115.

[80]) Staub § 1 zu Art. 30.

Genehmigung durch sämmtliche Gesellschafter ist die Bilanz für die Gesellschaft nicht rechtsverbindlich. Anders bei den Aktienvereinen. Bei ihnen ist es nicht erforderlich, die Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs herbeizuführen, vielmehr erfolgt die Feststellung der Bilanz durch die Generalversammlung.

Die vornehmste Pflicht desjenigen, welcher die Bilanz feststellt, ist neben der Ermittelung der Vermögensgegenstände und Schulden die Schätzung der Werthe, soweit eine solche erforderlich ist.[81]) Diese Aufgabe gehört somit zu denjenigen, welche das Gesetz der Generalversammlung übertrug, da ohne die erforderliche Schätzung der Werthe die Generalversammlung die übertragenen Obliegenheiten nicht ausüben könnte. Wie man auch über die Befähigung der Generalversammlung hierzu urtheilen mag, jedenfalls nimmt diese hiernach die Rolle eines Schätzers (arbitrator) ein. Der allgemeine Grundsatz, daß bei Aktienvereinen der Mehrheitswille den individuellen Willen bricht, findet nach der Natur der Sache auch auf diese Schätzung Anwendung; dies umsomehr, als es sich bei dieser Schätzung zunächst nicht sowohl um eine Rechtshandlung, als vielmehr um ein Urtheil handelt, welches in urkundlicher Verlautbarung mit gewissen Rechtswirkungen begabt ist.

Wenn es jedem Aktionär gestattet sein sollte, unter der Behauptung, daß irgend welche Gegenstände zu niedrig oder Abschreibungen zu hoch angenommen seien, die Feststellung der Bilanz anzufechten, so würde thatsächlich entgegen dem Willen des Gesetzes nicht durch die Generalversammlung, sondern durch die zufällig vom Gericht ausgewählten Sachverständigen die Bilanz festgesetzt. Dies würde einen geradezu unleidlichen Zustand herbeiführen. Jeder Aktionär würde es in seiner Hand haben, den Geschäftsgang der Gesellschaft auf das Empfindlichste zu stören, und die Prozeßgerichte würden mit Aufgaben beschwert werden, deren Erfüllung außerhalb ihrer Funktionen liegen soll.

Eine solche Befugniß steht aber auch dem bei Abschätzungen überstimmten Aktionär nicht zu. Denn eine unrichtige Schätzung würde an sich noch keine Verletzung des Gesetzes oder Statuts ent-

[81]) Unrichtige Werthangabe ist unter Umständen als unordentliche Buchführung anzusehen. Entsch. des R.G. in Straff. XIII S. 356.

Anfechtung der Schätzung durch einzelne Aktionäre.

halten und daher als solche auch nicht eine Anfechtungsklage auf Grund des Art. 190a bezw. R.H.G.B. § 271 rechtfertigen; nach diesen Bestimmungen können Beschlüsse der Generalversammlung nur wegen Verletzung des Gesetzes oder Statuts im Wege der Klage angefochten werden.

Werthfeststellung ist Meinungssache. Meinungen können auseinandergehen. Unter den widersprechenden Meinungen entscheidet eben die Mehrheit der Generalversammlung. Sollte die Meinung eines vom Gericht gewählten Sachverständigen der Meinung der Mehrheit widersprechen, so würde eben Meinung gegen Meinung stehen. Dabei ist zu beachten, daß regelmäßig die Beschlüsse der Generalversammlung sich den Vorschlägen der übrigen Gesellschaftsorgane anschließen und daß die in der Verwaltung stehenden Personen naturgemäß ein sichereres Urtheil haben, als fernstehende.[32])

Die grundsätzliche Richtigkeit vorstehender Darlegungen hat der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in einer Entscheidung vom 12. Juli 1897 (I 146, 97) anerkannt, in welcher es heißt:

> Was den zweiten Streitpunkt betrifft, so ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß der Aktionär nur Anspruch auf den seinem Aktienbesitz entsprechenden Antheil an dem bilanzmäßigen, durch die Generalversammlung festgestellten, nach dem Gesetz und dem Statut zu vertheilenden Reingewinn hat und die Forderung einer höheren Dividende nicht einfach dadurch begründen kann, daß er die Bewerthung eines Kontos der von den berufenen Organen der Gesellschaft festgesetzten, revidirten und von der Generalversammlung genehmigten Bilanz unter Berufung auf das Gutachten von Sachverständigen als unangemessen oder zu hoch oder zu niedrig ansicht. Die Behauptung, daß der Erneuerungsfonds um 62 000 Mark zu hoch dotirt sei, bedeutet nichts anderes, als daß der Werth der dauernd dem Geschäftsbetriebe dienenden Aktivkonten höher sei, als eingesetzt. Das Gesetz hat ein wesentliches Interesse nur daran, daß die Bilanz nicht durch Einsetzung höherer als der wirklichen Werthe zur Täuschung Dritter diene, und der einzelne Aktionär ist regelmäßig gegen die Einsetzung geringerer Werthe als der wahren dadurch geschützt, daß jeder Aktionär ein gleiches Interesse an der Festsetzung

---

[32]) Nach der Entscheidung des Trib. de comm. de la Seine vom 23. Juli 1894 hat der conseil d'administration volle Freiheit in der Schätzung, wenn auch „sous leur responsabilité“ (Journal des soc. civ. et comm. 1895 p. 185).

einer dem wahren Vermögensstande entsprechenden, nicht niedrigeren Dividende hat. Art. 31, 185c, 239b, 216, 217 H.G.B.[83])

Ist hiernach die mit der Bilanzfeststellung stattfindende Schätzung an sich als solche nicht anfechtbar, so kann dies doch dann der Fall sein, wenn durch die Schätzung zugleich Gesetz oder Statut verletzt wird. Wird z. B. ein Gegenstand über dem Erwerbspreise angesetzt, so kann die Bilanzfeststellung angefochten werden; dies geschieht dann aber nicht deswegen, weil die Schätzung eine thatsächlich unrichtige war, sondern nur deswegen, weil dadurch in diesem Falle ein Rechtsgrundsatz verletzt ist. Bestimmt das Statut, daß der Aufsichtsrath den Mindestbetrag der Abschreibungen festsetze, so kann die Bilanzfeststellung der Generalversammlung angefochten werden, wenn diese geringere Abschreibungen vornimmt; ingleichem wäre es anfechtbar, wenn in dem Statut die Aufnahme der Werthpapiere zum Kurse des Bilanztages vorgeschrieben ist, soweit derselbe den Erwerbspreis nicht überschreitet, und wenn in der Bilanz trotzdem ein niedrigerer Werthansatz stattgefunden hat. Indessen wird hierdurch an dem auch vom Reichsgericht angenommenen Prinzip nichts geändert, daß die Schätzung im Allgemeinen Sache der freien Erwägung der Generalversammlung ist; denn Gesetz und Statut bilden die Grenze, in welchen sich die Generalversammlungen bei allen ihren Beschlüssen, also auch bei der Bilanzfeststellung, zu halten haben.

Wenn dagegen Staub[84]) geltend macht, daß auch ohne statutarische Fürsorge Aktiengesellschaften zuweilen Abschreibungen vornehmen, welche die wahre Werthverminderung übersteigen und daß in einem solchen Falle die Bilanzfeststellung der Generalversammlung angefochten werden könne, so geht er hierbei von der Voraussetzung aus, daß jede das Maß der Abnutzung überschreitende Abschreibung eine Verletzung des Gesetzes enthalte. Diese Voraussetzung ist aber nicht zutreffend. So wenig ein Urtheil des Oberlandesgerichts wegen

---

[83]) In der Entsch. v. 6. Juli 1895 (I 137/95) glaubte das Reichsgericht noch den Antrag auf anderweitige Schätzung eines Werths mit der Begründung abweisen zu müssen, daß in dem damals entschiedenen Fall (Werthzeichenreserve der Berliner Omnibus- und Packetfahrtgesellschaft) niemand in der Lage sei, rechnerisch festzustellen, wie viele Marken noch uneingelöst in der Hand des Publikums seien (Holdheims Z. IV S. 290).

[84]) § 1 zu Art. 239b (185a).

Verletzung einer Rechtsnorm durch Revision angefochten werden kann, weil die Höhe eines durch Berufungsurtheil festgestellten Schadens thatsächlich unrichtig festgestellt sei, so wenig kann eine auf Grund thatsächlicher Erwägungen stattgehabte Ermittelung des Werths eines Bilanzgegenstandes bezw. der Abschreibungen wegen Verletzung des Gesetzes einer Anfechtung aus Artikel 190a, bezw. R.H.G.B. § 271 unterliegen.

Die vorerwähnte Entscheidung des Reichsgerichts macht eine Ausnahme durch den Satz:

> Gleichwohl kann dem Aktionär der Nachweis nicht abgeschnitten werden, daß er durch ein böswilliges oder willkürliches Verfahren der Generalversammlung in seinem statutenmäßigen und gesetzlichen Anspruch auf die Dividende geflissentlich geschädigt sei.

Diese Ausnahme ist gewiß gerechtfertigt; sie enthält lediglich den Rechtsgrundsatz, daß auch Generalversammlungsbeschlüsse allgemein mit der actio doli angefochten werden können. Nur wird eine zum Zweck der Stärkung des Unternehmens vorgenommene niedrige Einsetzung von Werthen die Anfechtung einer Werthberechnung wegen Arglist niemals rechtfertigen.

Das R.H.G.B. bestimmt in § 271 Abs. 3 Satz 2:

> Eine Anfechtung, die darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus angeordnet seien, ist nur zulässig, wenn die Antheile des Aktionärs oder der Aktionäre, welche die Anfechtungsklage erheben, den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen.

Durch diese Bestimmung soll das Anfechtungsrecht gegenüber dem bisherigen Recht eingeschränkt werden.

Dagegen ist an dem geltenden Recht, soweit es sich um die materiellen Voraussetzungen einer Anfechtungsklage wegen übermäßiger Abschreibungen handelt, nichts geändert und sollte nichts geändert werden; nur die Aktivlegitimation zur Erhebung der Klage ist von dem Nachweis eines nicht unbeträchtlichen Aktienbesitzes abhängig gemacht. Namentlich ist nicht etwa der qualifizirten Minderheit das Recht eingeräumt, übermäßige Abschreibungen auch insoweit anzufechten, als durch diese nicht zugleich eine Verletzung des Gesetzes oder des Statuts erfolgt. In solchem Fall wird vielmehr nach

Inkrafttreten des R.H.G.B. in gleicher Weise wie gegenwärtig die Anfechtung ausgeschlossen sein.

Die Fassung des § 271 ist freilich eine wenig glückliche, insofern sie zu der Meinung verleitet, daß es gesetzliche Bestimmungen gebe, durch welche das höchstzulässige Maß von Abschreibungen bestimmt sei. Thatsächlich existiren aber solche gesetzliche Bestimmungen nicht.

Die Reichstagskommission, welcher wir diese Bestimmung verdanken, ist sich allerdings wohl hierüber nicht klar gewesen,[85]) wie denn diese Fassung der Bestimmung auch sonst zu wünschen übrig läßt. Namentlich ist unklar, weshalb bezüglich der Abschreibungen nur eine qualifizirte Minderheit zur Anfechtung befugt ist, während bei unrichtiger Schätzung von Gegenständen, welche nach dem Marktpreis einzustellen sind, jeder einzelne Aktionär die Feststellung angreifen kann, wenn das Statut dadurch verletzt ist. Noch weniger ist verständlich, weshalb die Bestimmung zwar für Abschreibungen, nicht aber für die entsprechende Dotirung des Erneuerungsfonds gelten soll; doch wird man nach dieser Richtung durch Analogie die gesetzliche Bestimmung ausdehnen dürfen.

---

[85]) Vgl. Materialien zum H.G.B. (Heymannsche Ausg. S. 253).

Siebentes Kapitel.
Der Werthansatz der einzelnen Bilanzposten.

1. Die Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Forderungen.

a) Allgemeines.

Veräußerungs- und Betriebsgegenstände.

§ 84. Von den Vermögensstücken der Gesellschaft bedürfen die Forderungen einer besonderen Betrachtung in Verbindung mit den Schulden.

Nach den für die Forderungen geltenden Grundsätzen sind in der Hauptsache diejenigen Werthpapiere zu berechnen, welche das sog. Portefeuille der Gesellschaft bilden (Wechsel, Checks, kaufmännische Anweisungen u. dgl.) und welche bei ihrer Begebung eine Haftung des Begebenden für den Eingang der verschriebenen Summe zu erzeugen pflegen. Hier kommt in erster Reihe die Zahlungsfähigkeit der Schuldner in Betracht. Soweit derartige Werthpapiere, insbesondere ausländische Wechsel, einen Börsenkurs haben, ist auch dieser bei Berechnung des Werths zu berücksichtigen.[1])

Für den Werthansatz der Vermögensgegenstände — mit Ausnahme der Forderungen — sind zwei Klassen zu unterscheiden: diejenigen, welche zur Veräußerung, und diejenigen, welche zum Gebrauche bestimmt sind. Wir werden dieselben in der nachfolgenden Darstellung „Veräußerungsgegenstände" beziehungsweise „Betriebsgegenstände" nennen.[2])

---

[1]) Vgl. auch Didier a. a. O. p. 144.

[2]) So jetzt auch Ring S. 610. Vgl. auch Denkschrift I S. 47 u. f. Ring übersetzt Biens destinés à la vente und biens non destinées à la vente (droit all. p. 185, 188). Vgl. auch valeurs immobilisées und

Als zum Gebrauch bestimmt können diejenigen Gegenstände nicht bezeichnet werden, welche man, nach der üblichen Sprechweise, zum „vorübergehenden" Gebrauch benutzt. Denn diese kommen für den Aktienverein eben nur vorübergehend, nicht aber in ihrem Endziel, unter dem Gesichtspunkte der Nutzung in Betracht.

Daher unterscheiden Art. 185a Ziff. 3 und N.H.G.B. § 261 Ziff. 3, durch welche die Zulässigkeit des verschiedenartigen Ansatzes je nach dem Zwecke der Gegenstände für den Aktienverein ausdrücklich anerkannt ist, völlig zutreffend zwischen solchen Gegenständen, welche „zur Weiterveräußerung", und solchen, welche „dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind". Diese Gegenüberstellung soll offenbar sämmtliche möglichen Zwecke umfassen. Dafür spricht insbesondere das Wort „vielmehr" in dem Satze:

> Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, 2c.

Wir werden daher diejenigen Gegenstände, welche nur vorübergehend dem Geschäftsbetrieb dienen sollen, auch im Sinne des Gesetzes als solche ansehen müssen, welche zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

Nicht darauf kommt es an, ob ein Gegenstand dauernd dem Geschäftsbetriebe dient, sondern darauf, ob er hierzu bestimmt ist. Kauft eine Eisenbahngesellschaft ein Grundstück, um dasselbe zur Vergrößerung eines Bahnhofs zu benutzen, vermiethet dasselbe aber vorläufig auf einige Jahre, bis mit dem Bau des Bahnhofsgebäudes begonnen wird, so darf sie das Grundstück trotzdem als Betriebsgegenstand bewerthen.[3]) Erwirbt dagegen eine Industriegesellschaft, etwa mit Rücksicht auf eine ihr gehörige Hypothek in der Zwangsversteigerung ein Fabrikgrundstück und betreibt darin zwar die Fabrikation weiter, aber doch in der Absicht, dasselbe möglichst wieder

---

valeurs à réaliser in der Bilanz der Compagnie de Fives-Lille in Paris 1893. Die Unterscheidung zwischen actif immobilisé und actif réalisable im Belgischen Entwurf deckt sich mit der obigen Unterscheidung nur theilweise. Vgl. Revue pratique VII p. 17.

[3]) Für die Beschränkung Effers (S. 197), welcher unter Betriebsgegenständen nur solche Gegenstände versteht, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unentbehrlich sind, bietet weder das Gesetz noch die Praxis einen Anlaß.

zu verkaufen, so kommt dasselbe für die Bilanz als Veräußerungsgegenstand in Betracht.

Der Zweck des Gegenstands kann sich ändern. Eine Gesellschaft ist z. B. im Besitz von Terrains, deren Veräußerung sie beabsichtigt; da die Veräußerung nicht gelingt, beschließt sie dieselben, etwa durch Anlage von Speichern, dem Gesellschaftsgegenstand dauernd dienlich zu machen. Auf der anderen Seite kommt es vor, daß Grundstücke, welche bisher zu Geschäftszwecken gedient haben, für diesen Zweck überflüssig oder untauglich werden.[4]) Die Bilanz muß allen diesen Veränderungen in ihren Ansätzen folgen.

Verhältniß von Art. 185a (R.H.G.B. § 261) Ziff. 1 zu Ziff. 2 und 3.

§ 85. Art. 185a Ziff. 3 und R.H.G.B. § 261 Ziff. 3 scheiden für die besondere Berücksichtigung aus: Anlagen und sonstige Gegenstände, welche dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind. Eine Beschränkung der Vorschrift auf irgend eine bestimmte Klasse von Objekten ist nicht gegeben; das Gesetz disponirt für alle Betriebsgegenstände und exemplifizirt nur auf Anlagen.

Nicht nur Grundstücke, Baulichkeiten, Maschinen und sonstige mit dem Grund und Boden verbundene Objekte Betriebsgegenstände sein, sondern auch Waaren und Werthpapiere.[5]) Ausnahmslos werden hierher die von der Gesellschaft erworbenen rein wirthschaftlichen Güter (Kundschaft, Fabrikgeheimnisse u. dgl.) gehören.[6])

Ziff. 3 des Art. 185a und R.H.G.B. § 261 enthält eine allgemeine Vorschrift und setzt für ihren Umfang die Bestimmungen der Ziff. 1 und 2 außer Kraft. Ziff. 1 enthält Vorschriften über Werthpapiere und Waaren, welche Börsen- oder Marktpreis haben, Ziff. 2 über alle anderen Vermögensgegenstände — Ziff. 3 bezieht sich wiederum auf alle Vermögensgegenstände, sofern sie dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind. Unter diesen Umständen ist das Verhältniß der drei Ziffern dahin klarzustellen,

---

[4]) So mußte die Berliner Viehhofgesellschaft den Viehhofbetrieb aufgeben, als die Stadtgemeinde Berlin einen eigenen Viehhof errichtete. Sie verwandelte sich in eine Lagerhofgesellschaft, bestimmte aber nunmehr ihre ausgedehnten Terrains theilweise zum Verkauf. Diese wurden dadurch Verkaufsgegenstände. Bei der Liquidation der Aktiengesellschaft werden die Betriebsgegenstände regelmäßig Veräußerungsgegenstände.

[5]) Entsch. des R.O.H.G. Bd. 25 S. 317, vgl. jetzt auch Ring S. 613; a. M. Esser S. 201.

[6]) Vgl. Ring a. a. O.

daß Ziff. 1 und 2 sich auf solche Gegenstände beziehen, die zur Weiterveräußerung, Ziff. 3 auf solche, die dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind.

Einzelheiten über Veräußerungs- und Betriebsgegenstände.

§ 86. Zu den Betriebsgegenständen können daher auch die Waaren gehören. Im weitesten Sinne also „alle Güter, welche Tauschwerth haben, somit des Umsatzes natürlich und rechtlich fähig sind".[7]) Wie der Gegensatz „Werthpapiere und Waaren" ergiebt, gehören im Sinne des Art. 185a (R.H.G.B. § 261), die Werthpapiere nicht zum Begriffe der Waare. In den Bilanzen pflegen aber nur diejenigen übrigen beweglichen Gegenstände als Waaren bezeichnet zu werden, welche für den Verkauf bestimmt sind.[8]) Die anderen werden nach der Sonderbestimmung benannt, welcher sie dienen. Die für das Geschäftslokal bestimmten: Handlungsutensilien; die zur Fabrik gehörigen: Inventar, Geräthschaften — viele werden besonders aufgeführt: Wagen und Pferde, Waggons und dergleichen. So findet der Gegensatz zwischen Veräußerungs- und Betriebsgegenständen schon in dem Namen der Bilanzposten meist seinen erkennbaren Ausdruck.

Unerheblich für die Veräußerungsbestimmung ist es, ob die Waaren in ihrem augenblicklichen Zustande oder erst nach einer Be- oder Verarbeitung veräußert werden sollen. In der Fabrik sind daher zu den Veräußerungsgegenständen zu zählen: die zur Fabrikation zu benutzenden Materialien,[9]) die Halb- und die Ganzfabrikate.[10]) Die Bilanzen der Fabrikgesellschaften pflegen das Waarenkonto in diese drei Theile zu spalten.

Dagegen sind Betriebsgegenstände auch solche verbrauchbare Sachen, welche für die Herstellung von Betriebsgegenständen, also dauernd zum Betriebe der Gesellschaft, bestimmt sind, z. B. Holz oder

[7]) Goldschmidt, Handbuch II S. 2.

[8]) Vgl. oben S. 299.

[9]) So auch schon die erste Auflage S. 165. Es ist daher keineswegs diesseits behauptet, daß die zur Verwendung in der Fabrikation zu benutzenden Materialien als Betriebsgegenstände anzusetzen seien — was Esser S. 200 unterstellt.

[10]) Korrekt daher der österr. Entwurf von 1882 (Beil. zu den stenogr. Prot. des Abg.-H. S. 616): „Gegenstände, welche zur Weiterveräußerung oder zu dem Zwecke erworben werden, die mit ihrer Hilfe herzustellenden Erzeugnisse künftig zu veräußern, ferner die Erzeugnisse der Gesellschaft."

Steine, welche zum Bau einer Fabrikanlage oder eines sonstigen Betriebsgegenstandes der Gesellschaft, verwandt werden sollen, Explosivstoffe, welche Eisenbahngesellschaften zu Sprengungen behufs Herstellung einer Eisenbahn benutzen, u. dgl. m.[11]). Regelmäßig indessen werden Gegenstände, welche verarbeitet werden sollen, zur Veräußerung bestimmt sein.

Zu denjenigen Gegenständen, welche als Betriebsgegenstände in der Bilanz in Betracht kommen können, gehören aber mangels einer gesetzlichen Einschränkung auch die Werthpapiere. Regelmäßig sind diese nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt. Dies ist insbesondere nicht der Fall bei den sogenannten Effekten des Erneuerungsfonds. Denn deren Veräußerungswerth soll dazu dienen, geeigneten Falls die durch Abnutzung von Anlagen erforderlichen Wiederherstellungskosten zu decken. Auch die sogenannten Effekten des Reservefonds sind nicht durchgehend dazu bestimmt, dauernd der Gesellschaft erhalten zu bleiben; sie sollen vielmehr oft in bestimmten Fällen verwandt werden, z. B. zur Auffüllung magerer Dividenden, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. Auch die sogenannten Effekten des Zwangsreservefonds sind als solche nicht hierher zu rechnen; denn es steht gesetzlich nichts im Wege, diese Effekten zu veräußern, und es ist meist auch in den Statuten keine Vorschrift enthalten, daß dieselben in natura erhalten bleiben sollen. Dagegen werden wir z. B. zu Werthpapieren, welche dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, rechnen dürfen: solche, welche als Kaution für die Erfüllung von Konzessionsbedingungen für den Gesellschaftsbetrieb dauernd ohne das Recht des Umtausches bei Behörden deponirt sind, ferner solche Aktien, welche nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung, sondern zu einer dauernden Betheiligung bei einem Unternehmen, welches in den Geschäftskreis der Gesellschaft fällt, erworben sind. Ein hervorragendes Beispiel aus der neuesten Zeit bietet die Kapitalerhöhung der Deutschen Bank um 50 Millionen

---

[11]) So auch Ring S. 609; a. M. Staub § 14 zu Art. 185a (239b), Esser S. 200 f., Neukamp S. 149; Petersen-Pechmann S. 189. Vgl. Didier a. a. O. S. 139, nach welchem auch die französischen Gesellschaften derartige Gegenstände als Veräußerungsgegenstände bewerthen, sobald sie aufgelöst werden und in Folge dessen eine Verwendung zum Geschäftsbetriebe nicht mehr möglich ist.

Mark im Jahre 1897; die Deutsche Bank erwarb durch eine hierbei vorgenommene finanzielle Transaktion den größten Theil der Aktien der Bergisch Märkischen Bank und des Schlesischen Bankvereins, um dauernd Hauptaktionär der beiden Banken zu werden. Unter diesen Umständen wird die Deutsche Bank die also erworbenen Aktien des Schlesischen Bankvereins und der Bergisch Märkischen Bank künftig zum Erwerbspreis einstellen können, selbst wenn deren Kurswerth niedriger ist.

Daß in solchen Fällen Aktien nicht als Veräußerungsgegenstände in Ansatz zu bringen sind, hat auch ohne die jetzt in Geltung befindliche gesetzliche Sonderbestimmung das Reichsoberhandelsgericht in der mehrfach zitirten Entscheidung über die Bilanz der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft — wenn auch unter abweichender Begründung — anerkannt.[12]) Die Gesellschaft hatte unter der Bedingung des Erwerbs von 20 Millionen Mark Hannover-Altenbekener Eisenbahnaktien von der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft die gesammte Verwaltung und den Betrieb der dieser gehörigen Bahnstrecken für deren Rechnung ohne Beschränkung und ohne Kündigungsrecht übertragen erhalten. Sie hatte durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Statutennachtrag diesen „Betrieb gegen Betheiligung an dem Unternehmen durch Erwerb von Aktien" unter ihre Unternehmungsgegenstände aufgenommen. Sie stellte nun ihren „Antheil an der Hannover-Altenbekener Eisenbahn" zu einem den Kurs der Hannover-Altenbekener Aktien weit übersteigenden Betrage in die Aktiven ein, und zwar, wie ihre eigenen Bahnanlagen, zum Erwerbspreis; anscheinend berücksichtigte sie die Abnutzung in ihrem eigenen Erneuerungsfonds. Das Reichsoberhandelsgericht erklärte dies als gerechtfertigt. Es legt das entscheidende Gewicht darauf, daß die Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft das Betriebsrecht der Hannover-Altenbekener Eisenbahn hatte, während

[12]) Entsch. Bd. 25 S. 308ff. Vgl. auch Esser S. 194. Ring S. 611, v. Strombeck S. 59ff. A. M. Behrend I S. 880. Staub (§ 14 zu Art. 185a, 239b) verweist zur Erläuterung der Frage, was unter Anlagen und sonstigen Gegenständen zu verstehen sei, welche dauernd zum Geschäftsbetriebe bestimmt sind, auf seine Erläuterungen zu Art. 213f. Diese Erläuterungen können aber insofern nicht maßgebend sein, als in Art. 213f. von „Anlagen und unbeweglichen Sachen" die Rede ist, wobei naturgemäß Werthpapiere ebenso wie Waaren ausscheiden.

„allerdings nicht jeder Gesellschaft, die innerhalb ihres Geschäftsbetriebs eine bedeutende Partie Aktien eines und desselben Unternehmens erwirbt, das Recht zuzugestehen wäre, sich neben dem Kurswerth dieser Aktien noch für die durch dieselbe begründete Einwirkung auf jenes Unternehmen einen Werthbetrag unter die Aktiven in der Bilanz auszuwerfen". Die Begründung erscheint unhaltbar. Keine Gesellschaft ist befugt, sich für die Befugniß, für fremde Rechnung ein Unternehmen zu betreiben, einen Aktivposten auszuwerfen. Denn ein solches Recht ist an sich völlig werthlos. Auch hat die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft gar nicht den Kurswerth der Aktien und außerdem das Betriebsrecht ausgeworfen. Dies wäre auch undenkbar; denn, da die Betheiligung an dem H.-A. Unternehmen stets zu dem Erwerbspreis bewerthet wurde, so müßte der Werth des Betriebsrechts stets um so höher geschätzt worden sein, je tiefer der Kurs der Aktien sank. Auf das Betriebsrecht kann es mithin nicht ankommen. Richtig ist, daß nicht jede Gesellschaft, welche einen größeren Posten von Aktien eines Unternehmens hat, sie als Betriebsgegenstand buchen darf; aber nicht das Betriebsrecht ist das Entscheidende, sondern der Umstand, daß der Aktienerwerb im Interesse des Geschäfsbetriebs der Gesellschaft und, wie die Statutenänderung ergiebt, zur dauernden Betheiligung bei dem Hannover-Altenbekener Unternehmen geschah. Die Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft stand in Folge dessen dem Unternehmen wirthschaftlich wie eine Kommanditistin gegenüber.

In der Praxis der französischen Aktiengesellschaften geht man in der Neigung, die Effekten bei der Bilanz nicht als Veräußerungsgegenstände in Betracht zu ziehen, ziemlich weit. Von Bedeutung ist aber, daß die Bank von Frankreich alle Staatsrenten, welche zum dauernden Besitze bestimmt sind, stets zum Einkaufspreis aufnimmt, mag der Tageskurs höher oder niedriger sein. Sie geht hierbei davon aus, daß die Renten für sie nicht als Veräußerungsgegenstände, sondern als Geldanlagen in Betracht kommen, deren Bedeutung lediglich in der Verzinsung ihres Kapitals zu finden ist.[13])

---

[13]) Didier a. a. O. S. 144f. Nach dem französischen Gesetze vom 9. Juni 1867 mußte die Bank von Frankreich 100 Millionen Francs dauernd in Renten anlegen. Vgl. hierüber und ähnliche Fälle bei anderen Notenbanken Wagner, System der Zettelbankpolitik S. 104, 113.

Der Umstand, daß man befürchtete, die dauernd zum Betriebe der Gesellschaft bestimmten Aktien zum jeweiligen Kurswerth in die Bilanz einstellen zu müssen, dürfte neben steuerlichen und politischen Motiven die Ursache gewesen sein, daß eine Anzahl sog. Trustgesellschaften für Eisenbahnaktien ihren Sitz nicht in Deutschland, sondern im Auslande genommen hat. Die Konstruktion dieser Gesellschaften, von denen als die hervorragendste die Bank für Orientalische Eisenbahnen in Zürich genannt werden mag, ist folgende: Die Trustgesellschaft erwirbt die sämmtlichen Aktien oder den überwiegenden Theil der Aktien einer Eisenbahngesellschaft, so daß sie dauernd sich den maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Letzteren sichert. Um den Kaufpreis aufzubringen, giebt sie zum überwiegenden Theil Obligationen aus. Die Aktien der Trustgesellschaft werden meist nicht vollgezahlt. Der Gewinn der Trustgesellschaft soll, abgesehen von den Zinsen aus den für das eingezahlte Aktienkapital erworbenen Werthpapieren, in der Differenz zwischen den Dividenden der Eisenbahnaktien und den von der Trustgesellschaft zu zahlenden Obligationenzinsen bestehen. Der Kurs der Eisenbahnaktien kommt wirthschaftlich für die Gesellschaft gar nicht in Betracht, da sie nicht zur Veräußerung bestimmt sind; demgemäß kann auch nach deutschem Rechte ihrer Bewerthung dauernd der Erwerbspreis zu Grunde gelegt werden.

Das Gleiche gilt auch von anderen Trustgesellschaften; wenn z. B. eine Trustgesellschaft hochverzinsliche Staatspapiere zur dauernden Anlage erwirbt und dagegen niedrig verzinsliche Obligationen ausgiebt (wie dies seitens der Banque des fonds d'Etat in Genf geschah), oder wenn eine solche die Aktien einer größeren Anzahl von Konkurrenzgesellschaften erwirbt, damit auf diese Weise dauernd eine gemeinsame, die Konkurrenz ausschließende Verwaltung der Fabriken stattfindet (wie seitens der Nobel Dynamite Trust Company). In diesem Sinne entschied auch der Hight Court of Justice, Chancery Division, in Sachen Verner v. General Commercial Trust.[14]) Der Gerichtshof unterscheidet zwischen Trading companies (Financial Trusts), welche ganz oder theilweise durch Realisirung übernommener Werthpapiere nach ihrem statutarischen Zweck Gewinn zu erzielen

---

[14]) In Holdheims Z. III S. 451.

beabsichtigen, und den reinen Investment Companies, welche die Werthpapiere zur Anlage, nicht zum Umsatz erwerben. Bei den letzteren gestattet der Gerichtshof Dividenden zu vertheilen, auch wenn der Kurswerth der Werthpapiere dem Aktienkapitale nicht mehr gleichkommt. Wenn Hans Schultz[15]) meint, daß diese Entscheidung mit den Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes nicht vereinbar sei, weil dieses nur bilanzmäßigen Gewinn und Verlust kenne, so ist zwar richtig, daß Dividenden, welche bilanzmäßig nicht ausgewiesen sind, nicht vertheilt werden dürfen. Wohl aber können bei reinen Investment Trusts die Werthpapiere auch nach deutschem Recht als „Anlagen“ dauernd zum Erwerbspreise eingestellt werden, und darum ist bei ihnen ein Kursverlust auf die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Einfluß. Daher können Trustgesellschaften, welche den Charakter von Investment Companies haben, in Deutschland errichtet werden, ohne daß sie bei ihren Bilanzen ihre Werthpapiere zum Tageskurse einzusetzen brauchen.

Erwerbspreis als Höchstbetrag des Ansatzes.

§ 87. Das Aktiengesetz und das R.H.G.B. geben in Art. 185a, bezw. § 261 Ziff. 1, 2 und 3 für beide Klassen von Vermögensgegenständen eine gemeinsame Norm: sie sollen nicht zu einem den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigenden Werth angesetzt werden.[16])

Diese Bestimmung steht im Widerspruch mit den allgemeinen für die kaufmännische Bilanz geltenden Grundsätzen des Art. 31 H.G.B., § 40 R.H.G.B., welche eine solche Einschränkung nicht enthalten; die Fassung des Art. 31 wurde, wie die Nürnberger Protokolle ergeben, zum Theil gerade aus dem Grunde gewählt, damit auch Wertherhöhungen berücksichtigt werden könnten.

Die Aktiennovelle von 1870 änderte an diesem allgemeinen Grundsatz auch für die Aktienvereine nichts; der dem Bundesrathe vorgelegte Aktiengesetzentwurf hielt ihn wenigstens für diejenigen Gegenstände, welche einen Börsen- und Marktpreis haben, aufrecht, während er den Erwerbspreis — unter diesem Namen wird nachstehend der Anschaffungs- und der Herstellungspreis zusammengefaßt — im Uebrigen als Höchstgrenze festsetzte.[17]) Der dem Reichstag vor-

[15]) a. a. O. S. 452.
[16]) v. Völdernborff S. 691 Note 40.
[17]) Entw. I Art. 185a Z. 1, Mot. I S. 258, 259.

gelegte Entwurf des Aktiengesetzes aber bestimmt für alle Vermögensstücke den Erwerbspreis als Höchstbetrag des Ansatzes.[18]) Dieser Vorschlag ist 1884 Gesetz geworden und in das R.H.G.B. übergegangen.

Wir haben also in diesem Punkte jetzt eine Verschiedenheit zwischen der Bilanz der Aktienvereine und zwischen den übrigen kaufmännischen Bilanzen.

Daß der Erwerbspreis kein Maßstab für den individuellen Werth ist, kann jedenfalls für diejenigen Vermögensstücke, welche zur Veräußerung bestimmt sind, nicht zweifelhaft sein. Das Gesetz sagt auch nicht, daß Gegenstände zu dem Erwerbspreise eingestellt werden sollen, sondern nur, daß sie nicht höher angesetzt werden dürfen.

Der Grundsatz, daß für die Bilanz der individuelle Werth maßgeblich ist, wird aber durch jene Bestimmung trotzdem nicht durchbrochen.

Hiergegen spricht zunächst die Einheitlichkeit des Bilanzbegriffs. Man wird, selbst wenn Verschiedenheiten in Einzelheiten bestehen sollten, nicht annehmen dürfen, daß zwischen den Bilanzen der Aktienvereine und den übrigen ein begrifflicher Unterschied eingeführt werden sollte.

Vergegenwärtigen wir uns aber auch Zweck und Bedeutung der Bestimmung. Löwenfeld, welcher zuerst für die Einstellung des Selbstkostenpreises als Höchstbetrages lebhaft eintrat,[19]) begründet seine Ausführungen dahin: „Die Aktiengesellschaft konsumirt ihren Gewinn vollständiger als der private Kaufmann; um so mehr muß sie sich davor hüten, einen nur erhofften Gewinn als realisirt anzusehen. . . . Will man den Aktionären Gewinn zuführen, so realisire man ihn durch Veräußerung der Sache; bestehen Gründe gegen die Realisirung, so darf man auch die Möglichkeit des Preisrückgangs nicht ausschließen. . . . Unanzweifelbar ist nur der realisirte Gewinn; nur diesen sollte die Aktiengesellschaft konsumiren dürfen."

Die Begründung zum Aktiengesetze sagt zu diesem Punkte:[20]) „Die letztere Einschränkung (nämlich die Höchstbegrenzung durch den

[18]) Entw. II Art. 185a Z. 1 und 2, Mot. II S. 89.

[19]) Wenn auch mit einigen erheblichen Einschränkungen, welche im Gesetze keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden haben. Aktiengesellschaften S. 433 f. Vgl. auch Dechelhäuser, Nachtheile des Aktienwesens S. 81.

[20]) Mot. I S. 258, Mot. II S. 89.

Erwerbspreis) ist dem Art. 31 fremd, findet aber in dem Wesen der Aktiengesellschaft ihre Rechtfertigung, weil mit Rücksicht auf die regelmäßig eintretende Vertheilung des Reingewinns verhindert werden muß, daß nicht schon ein zwar nominell vorhandener, thatsächlich aber noch nicht durch Verkauf der betreffenden Vermögensstücke realisirter Gewinn zur Vertheilung gelangt."

In dem Berichte der Reichstagskommission heißt es zu dieser Frage:[21]) „In Frage gekommen ist es zu Ziff. 1, ob es nicht angängig sei, in solchen Fällen, in denen eine dauernde Erhöhung des Werths einer Waare oder eines Werthpapiers eingetreten sei, anstatt des niedrigeren Anschaffungswerthes einen sich dem wirklichen Werthe mehr nähernden Werth in die Bilanz aufzunehmen, etwa den niedrigsten Kurs des letzten oder vorletzten Geschäftsjahrs.[22]) Es ist darauf hingewiesen, daß immerhin einige Gefahr auch dafür bestehe, daß die Bilanz zu niedrig gemacht werde, und daß der Willkür der Gesellschaftsorgane Thür und Thor geöffnet sei, wenn z. B. eine Bank verpflichtet wäre, preußische Konsols, welche sie vor Jahren zum Kurse von 96 pCt. erworben habe, trotz eines gegenwärtigen Kursstandes von 103 pCt., in ihrer Bilanz zu 96 pCt. anzusetzen, da der Vorstand es alsdann in der Hand habe, durch die Veräußerung eines vielleicht zur Reserve bestimmten größeren Postens den Gewinn eines beliebigen Jahres erheblich zu vermehren und diesem einen Jahre den Gewinn zuzuweisen, welcher thatsächlich im Laufe einer längeren Reihe von Jahren durch die allmähliche Kursaufbesserung bewirkt sei. Darauf ist erwidert, daß der Gewinn immer erst realisirt sei, wenn die Waare oder oder das Effekt zu dem höheren Preise verkauft worden sei; der Entwurf wolle die Vertheilung eines fiktiven Gewinns verhindern und zugleich verhüten, daß nicht der Dividende wegen die Kurse momentan für den für die Bilanzaufstellung maßgebenden Zeitpunkt künstlich in die Höhe getrieben würden."

Aus diesen Begründungen ergiebt sich, daß man keineswegs die Grundlagen des Art. 31, nach denen der Erwerbspreis unerheblich ist, für unrichtig erachtete; nur sollte bei den Aktienvereinen nach

---

[21]) S. 24.

[22]) Vgl. die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Art. 656 Ziff. 3, auch Ziff. 4 (oben S. 32).

Möglichkeit der Vertheilung fiktiver Dividenden vorgebeugt werden, und daher ein nach Bilanzgrundsätzen erzielter Gewinn, weil er noch nicht realisirt ist, von der Vertheilung als Aktiendividende ausgeschlossen sein.[28])

Die Vorschrift, daß die Vermögensstücke nicht über ihrem Erwerbspreis angesetzt werden dürfen, ist denn auch materiell keine Bilanzvorschrift, sondern betrifft nur die Dividendenvertheilung. Das Gesetz will die Gesellschaft zwingen, einen Gewinn, welcher noch nicht realisirt ist, in Reserve zu stellen und erst dann zu vertheilen, wenn die betreffenden Vermögensobjekte veräußert sind.

Daß die vorstehend vertretene Auffassung zutreffend ist, beweist Art. 240 Abs. 2. Hiernach muß der Vorstand einer Aktiengesellschaft die Eröffnung des Konkurses beantragen, „wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahrs aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt".

Nehmen wir den Fall, daß eine Aktiengesellschaft, welche 100000 ℳ Grundkapital und 50000 ℳ Schulden hat, als einziges Aktivum einen Posten Aktien besitzt, welcher der Gesellschaft 20000 ℳ kostet, nach dem Tageskurs aber mit 90000 ℳ zu bewerthen ist. Würde man annehmen, daß die gedachte Bestimmung den Werthansatz in der Bilanz als solchen trifft, so müßte der Vorstand in einem solchen Falle die Konkurseröffnung beantragen. Das wäre aber ein völlig ungereimtes Ergebniß. Der Art. 240 der früheren Fassung und § 193 der Konkursordnung machten nur die materielle Ueberschuldung

[28]) In der französischen Doktrin und Rechtsprechung ist man der Ansicht, daß das gesetzliche Verbot der Vertheilung fiktiver Dividenden die Unzulässigkeit des Ansatzes eines den Erwerbspreis überschreitenden Tageskurses zur nothwendigen Folge hat. Vgl. z. B. Mornard, Sociétés en commandite p. 166 s. Aus diesem Gesichtspunkt erfolgte auch die Verurtheilung von Bontoux und Feder in dem Prozesse wegen ihrer Machenschaften bei der berüchtigten Union générale. Das Gericht erachtete z. B. als fraudulös, daß bei einer Unternehmung auf Grund der Tageskurse ein Gewinn von 3 Millionen Francs eingestellt wurde, während noch ein großer Posten Aktien im Besitz der Gesellschaft war, der schließlich einen Verlust von 14 Millionen Francs ergab. Entsch. des Tribunal correctionnel de la Seine vom 20. Dezember 1882 (Journal des soc. IV S. 25). Vgl. auch Entsch. der Cour de Paris vom 27. Dezember 1883 (eod. IV S. 1).

zur Voraussetzung der Konkurseröffnung. Es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz im Gegensatz hierzu im gedachten Fall eine nicht überschuldete Gesellschaft als überschuldet fingiren wollte.[24])

Nicht die Bilanz als solche, sondern nur die Gewinnvertheilung sollte mithin durch die Vorschrift über den Erwerbspreis betroffen werden; und daher berührt jene Vorschrift auch in keiner Weise die Grundlagen des Werthansatzes in der Bilanz. Formell figurirt in derselben als Höchstbetrag der Erwerbspreis; materiell wird, falls der sonst nach Bilanzgrundsätzen anzusetzende Werth höher ist, hierdurch nur eine Kapitalreserve mit Rücksicht auf die noch nicht erfolgte Gewinnrealisation gebildet. Man kann daher geradezu sagen, daß die Differenz zwischen dem sonst zulässigen Bilanzwerth und dem Erwerbspreis einen Zwangsreservefonds darstellt.[25])

In einem anderen Fall, in welchem das Gesetz die Vertheilung von Dividenden verbot, trotzdem nach den Bilanzgrundsätzen ein Reingewinn vorhanden sein würde, hat es gestattet, daß die Aktiven zu dem höheren Werth angesetzt werden, daß also auch formell der von der Vertheilung ausgeschlossene bilanzmäßige Gewinn in Reserve gestellt wird.[26])

---

[24]) § 240 des R.H.G.B. ist durch die andere Fassung für die im Text gegebene Beweisführung nicht mehr verwerthbar.

[25]) Vgl. Ring, Aktiengesetz S. 606. Gegen diese gesetzliche Vorschrift vgl. Esser S. 193f., Bing, droit all. p. 180ss., droit it. 197ss. Die Ansauer Kupfer- und Messingfabrik-Aktiengesellschaft setzte statt des Erwerbspreises den Taxwerth in die Aktiven und dagegen den Ueberschuß der Taxen über den Erwerbspreis als „Dispositionsfonds" in die Passiven. Dies ist insofern unzulässig, als man über diesen „Dispositionsfonds" nicht disponiren kann und der Anschein erweckt wird, als wenn in dem „Dispositionsfonds" ein Reservefonds im gesetzlichen Sinn vorhanden ist; im Uebrigen würde eine derartige Buchung das Sachverhältniß klar zum Ausdruck bringen, soweit es sich dabei um Veräußerungsgegenstände handelt (vgl. betreffend der Betriebsgegenstände unten § 109).

[26]) Es ist dies § 7 Abs. 3 der Einführungsbestimmungen: „Werden in Gemäßheit der Vorschrift im Art. 185a Ziff. 3 und 239b dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände unter Zugrundelegung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises zu einem Betrag angesetzt, welcher den Werth übersteigt, mit welchem sie in der Bilanz des Geschäftsjahrs vor dem 1. Oktober 1883 enthalten sind, so dürfen hierauf beruhende Dividenden nur unter Beobachtung der Vorschriften gezahlt werden, welche für Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals

Streitig geworden ist, ob geschenkte Gegenstände überhaupt in die Bilanz eingestellt werden können. Die Frage wird von Esser und Staub verneinend beantwortet, weil solche Gegenstände überhaupt keinen Erwerbspreis haben, die Gesellschaft aber nur höchstens zum Erwerbspreise, welcher hier Null sei, einstellen dürfe.[27]) Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Das geschenkte Objekt muß in das Inventar kommen, da dies sonst unvollständig, also unrichtig wäre. Es muß daher auch ein Werth ausgeworfen werden. Bestimmt das Gesetz, daß die Sache nicht über dem Erwerbspreis eingestellt werde, so ist eben für eine Anwendung dieser gesetzlichen Beschränkung überhaupt kein Raum, wenn die Sache keinen Erwerbspreis hat. Daher steht der Wortlaut des Gesetzes der diesseitigen Auffassung in keiner Weise entgegen. Der Sinn eines Verbots der Einsetzung geschenkter Gegenstände in die Bilanz wäre aber vollends nicht erkennbar. Derartige Schenkungen sind z. B. denkbar, wenn eine Gesellschaft in Vermögensverfall geräth und irgend jemand, der ein Interesse daran hat, eine Sache schenkt, um die Unterbilanz auszugleichen. Und dies soll unzulässig sein, die Gesellschaft soll das Geschenk nicht zur Deckung der Unterbilanz benutzen dürfen! Soll etwa auch geschenktes Geld nicht eingestellt werden dürfen, weil es keinen Erwerbspreis hat?

Feststellung des Erwerbspreises.

§ 88. Der Anschaffungs- und Herstellungspreis, um dessen Ermittelung es sich handelt, ist naturgemäß der von der Gesellschaft

maßgebend sind." Also auch hier — falls die letztgedachten Vorschriften nicht beobachtet sind — Unzulässigkeit einer Dividendenzahlung, trotzdem an sich bei einem den allgemeinen Bilanzgrundsätzen entsprechenden Ansatz eine Gewinnvertheilung gestattet wäre. Der Unterschied von dem Fall, daß Vermögensgegenstände zu einem unter dem Kurswerth liegenden Erwerbspreis anzusetzen sind, ist nur ein formeller. Im Fall des § 7 wird der Gegenstand nach allgemeinen Grundsätzen in den Aktiven bewerthet, und der in Folge dessen unter den Voraussetzungen des § 7 sich ergebende Theil des Reingewinns als nicht vertheilungsfähig erklärt, d. h. in Reserve gestellt; im letztgedachten Falle dagegen die Differenz alsbald von dem Werth des Aktivums abgezogen. Materiell soll durch beide Bestimmungen Fürsorge getroffen werden, daß nicht etwa ein vielleicht fiktiver Gewinn auf Grund äußerlich richtiger Bilanzen vertheilt wird.

[27]) Esser S. 195, Staub § 11 zu Art. 185a (239b); vgl. dagegen Ring S. 608, Petersen-Pechmann S. 190, Behrend I S. 882.

bewilligte; was ein Vorbesitzer gezahlt hat, ist gleichgiltig. Wenn das Schweizer Bundesgesetz vom 27. März 1896 (B.Bl. 48. Jahrg. II S. 733 ff.) in Art. 4 Abs. 2 bestimmt:

> Wird eine Bahn durch Vertrag von einer anderen Unternehmung um einen Preis erworben, welcher geringer ist als der bisherige Bilanzwerth, so darf der neue Bilanzwerth nicht mehr als den Kaufpreis betragen; ist hingegen der Kaufpreis höher, so darf der Ansatz der alten Bilanz nicht überschritten werden.

so ist diese Bestimmung so unbillig, daß sie nur durch andere Erwägungen, als durch die Rücksicht auf Aktionäre oder Gläubiger erklärt werden kann.

Im Uebrigen ist die Feststellung der Summe, welche den Anschaffungs- und Herstellungspreis bildet, keineswegs so einfach, wie die Motive anzunehmen scheinen, und die Sache ist insbesondere nicht „ganz klar", wie von Völderndorff behauptet.[28])

α) Bei Werthpapieren.

Betrachten wir zunächst die Werthpapiere. Hat der Aktienverein einen Posten zu einheitlichem Preise gekauft, so bildet natürlich dieser den Höchstbetrag. Ist der Ankauf zu verschiedenen Preisen geschehen, so kann entweder jeder Theilposten zu seinem besonderen Preise betrachtet oder — was materiell gleich — für den Gesammtposten der Durchschnittserwerbspreis ermittelt werden.[29])

Ist von Werthpapieren, welche zu verschiedenen Kursen im Laufe des Jahres gekauft sind, ein Theil wieder verkauft,[30]) so ist zu ermitteln, ob die Verkäufe als Realisationen bestimmter Objekte angesehen werden können oder nicht. Hat eine Bank 100 Aktien am 1. Februar zu 400 und 100 Stück am 1. April zu 425 gekauft, dagegen 100 Stück am 1. März zu 410 verkauft, so wird als Erwerbspreis der verbleibenden 100 Stück 425 angesehen werden dürfen, da die ersten 100 Stück bereits nachweislich veräußert waren, als die zweiten 100 Stück gekauft wurden. Hat dagegen der Verkauf von 100 Stück nicht am 1. März, sondern erst am 1. Mai stattgefunden, so ist es nicht der Willkür der Bank anheim-

---

[28]) S. 687.

[29]) Weshalb dies nicht zulässig sein soll (v. Völderndorff S. 687), ist nicht einzusehen; es ist sogar in vielen Fällen, wie weiterhin dargelegt wird, allein zulässig.

[30]) Vgl. zum Folgenden Courcelle-Seneuil, Comptabilité p. 93 s.

gestellt, ob sie die ersten oder die zweiten 100 Stück als die verkauften ansehen will. Es läßt sich nur feststellen, daß 200 Stück zum Durchschnittskurs von 412½ erworben sind, und dieser Durchschnittskurs muß als der Erwerbspreis betrachtet werden.[31])

Unerheblich ist es, ob etwa die Bank in dem letzten Falle die ersten und die zweiten 100 Stück in zwei getrennten Paketen aufbewahrt und zur Ablieferung bei dem Verkaufe das erste Paket benutzt hat. Bei Feststellung des Gegenstands, für welches der Erwerbspreis berechnet wird, kommt es überhaupt nicht auf die Spezies, sondern auf das Genus an.

Die gesetzliche Vorschrift würde bei jeder anderen Auslegung illusorisch gemacht werden können. In vielen Fällen erwirbt derjenige, welcher bilanzmäßig als Eigenthümer anzusehen ist, überhaupt niemals das juristische Eigenthum an einer bestimmten Spezies. Statt anderer Beispiele sei nur auf den unter Berliner Banken und Bankiers bestehenden Effektengiroverkehr[32]) hingewiesen. Die Betheiligten liefern und erhalten hier regelmäßig überhaupt keine Effekten; Veräußerung und Erwerb vollzieht sich durch Zu- und Abschreibung auf dem betreffenden Konto des Effektengirovereins.

In kaufmännischen Kreisen ist die Behauptung aufgestellt worden, es sei eine zulässige Umgehung des Gesetzes, wenn eine Bank die ihr gehörigen Effekten reportire, d. h. dieselben etwa per ultimo November verkaufe und per ultimo Dezember wieder zurückkaufe und dann den an letzterem Zeitpunkt gezahlten Kaufpreis in die Bilanz einstelle. Wenn die Ansicht richtig wäre, so wäre die Gesetzesvorschrift in den Wind gegeben. Aber eben weil anzunehmen ist, daß ein Gesetz etwas sachlich Erhebliches wolle und nach seinem Zweck ausgelegt werden muß, kann die Ansicht nicht für richtig erachtet werden.[33])

---

[31]) Sind 100 Aktien am 1. Februar zu 400 gekauft, 50 am 1. März zu 425 verkauft, 200 am 1. April zu 450 gekauft, so würde der Erwerbspreis der übrig bleibenden 250 Stück im Durchschnitt 440 betragen, während in der Gewinn- und Verlustrechnung der bei dem Verkaufe der am 1. März verkauften 50 Stück erzielte Gewinn von $50 \times 25 = 1250$ verzeichnet werden müßte.

[32]) Geschäftsordnung für das Giro-Effektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 28 S. 587.

[33]) Uebereinstimmend v. Völderndorff S. 687, Ring S. 606, Gareis-Fuchsberger S. 516.

Unter dem Anschaffungspreis ist nicht der Kaufpreis zu verstehen, sondern diejenigen Beträge, welche für den Erwerb aufgewandt werden mußten: also das wahre für den Erwerb eines Vermögensobjekts hingegebene wirthschaftliche Aequivalent.[34]) Hatte eine Bank 100 Aktien mit 400 gekauft, reportirt dieselben am Ultimo November auf einen Monat zum Ultimoliquidationskurs, welcher 450 betragen mag, glatt, d. h. ohne Zahlung eines Reports oder Deports, so bezahlt sie für die ihr am Ultimo Dezember abgelieferten 100 Aktien zwar einen Kaufpreis von 450 — die Aktien kosten aber nicht 450, sondern nur 400.

Eine zulässige Umgehung des Gesetzes würde es allerdings sein, wenn die Bank 100 Stück Aktien zu 450 verkauft und demnächst wieder zu gleichem oder höherem Kurse zurückkauft. Es ist aber nothwendig, daß die Bank in solchem Falle, wenn auch nur kurze Zeit, die Gefahr trägt, die Aktien nicht zu demselben Kurse zurückzuerwerben.[35]) Es würde z. B. zulässig sein, daß die Bank an einem Börsentage um 1 Uhr die Aktien zu 450 verkauft und um 1½ Uhr den gleichen Betrag Aktien zu 450 kauft, um letzteren Kurs als Anschaffungspreis anzusehen. Im Einzelfall wird untersucht werden müssen, ob die Bank die gedachte Gefahr in der That eine Zeit lang getragen hat oder ob sie sich etwa bereits vorher gesichert hat, die Aktien wieder zu dem Verkaufskurse zurückzuerhalten. Im letzteren Falle würde nur ein Scheinmanöver vorliegen, welches unter Umständen nach Art. 249d Ziff. 1, R.H.G.B. § 314 Ziff. 1 als strafbar anzusehen sein möchte.

Eine zuläſſige Umgehung ist es, wenn die Gesellschaft, welche Preußische 3prozentige konsolidirte Anleihe zu 83 pCt. gekauft hat, dieselbe zum Kurse von 100 pCt. verkauft und dafür 3prozentige Deutsche Reichsanleihe zum Kurse von 100 pCt. kauft. In diesem Falle kann sie den auf die Preußische Anleihe erzielten Gewinn von 17 pCt. als solchen in die Gewinn- und Verlustrechnung einstellen; der Kaufpreis der Reichsanleihe ist 100 pCt. Thatsächlich wird es der Gesellschaft gleichgiltig sein, ob sie Reichsanleihe oder Preußische Anleihe besitzt und auch der Kurswerth ist ungefähr

---

[34]) Kayser S. 35.

[35]) So jetzt auch Bing, dr. all. p. 186 s.; vgl. Esser S. 193 f., Cosack S. 675.

derselbe. Derartige Realisirungen zu Bilanzzwecken kommen in der Praxis vor.

Ist bei der Anschaffung ein Rabatt in irgend einer Form bewilligt,[36]) so mindert sich der Anschaffungspreis um diesen Betrag. Sind dagegen seitens der Gesellschaft bei dem Erwerb Provisionen an Makler oder ähnliche Vergütungen gezahlt worden oder sind bei dem Erwerb sonstige Unkosten (Porti, Stempel 2c.) entstanden, so erhöht sich der gezahlte Kaufpreis um dieselben. Denn sie mußten aufgewandt werden, um den Erwerb zu ermöglichen, und gehören daher zu derjenigen Summe, welche für die Anschaffung verausgabt wurde.[37])

β) Bei Waaren.

§ 89. Während Werthpapiere durch Anschaffung in das Vermögen des Aktienvereins gelangen, kann dies bei Waaren durch Anschaffung oder durch Herstellung (Fabrikation) geschehen. Bezüglich des Erwerbs durch Anschaffung gelten diejenigen Grundsätze, welche bezüglich der Werthpapiere entwickelt sind. Was dagegen die Herstellung anbetrifft, so ist streitig, was zu deren Kosten zu rechnen sei.

Wir haben in der geschichtlichen Entwicklung gesehen, daß ursprünglich die Erwerbs-, also auch die Herstellungskosten, als allein maßgeblich für den Bilanzansatz angesehen wurden. Zu beachten ist hierbei, daß die allgemeinen Geschäftsunkosten (Spesen), zu denen auch die Gehälter der Ladendiener gehörten, nicht hierzu gerechnet, vielmehr als Jahresverlust angesehen wurden.[38])

In der Praxis belastet man das Fabrikationskonto für alle diejenigen Ausgaben, welche speziell für eine fabrizirte Waare gemacht werden. Hierhin gehören insbesondere die Rohstoffe und die Arbeitslöhne. Wird nur eine Waarengattung fabrizirt, so wird nur ein Fabrikationskonto eröffnet; werden mehrere hergestellt, so sind die Konten zu trennen. Buchhalterisch gestaltet sich der Vorgang so: Zunächst werden die angeschafften Rohstoffe einem Rohstoffkonto be-

---

[36]) Im Bankverkehr wird derselbe gewöhnlich Provision genannt. So vergüten z. B. Emissionshäuser solchen Banken und Bankiers, welche bei ihnen Aktien zeichnen, oft 1/4 oder 1/2 pCt. „Provision".

[37]) Vgl. Swoboda, Komptorwissenschaften I S. 149. Zustimmend Kayser S. 35, Esser S. 194, Ring S. 606, Staub §§ 7, 12 zu 185a (239b); vgl. auch Entsch. des R.G. in Seufferts Archiv 43 S. 429.

[38]) Vgl. Pacioli a. a. O. cap. 22.

lastet. Sobald die Fabrikation beginnt, wird das Rohstoffkonto für die entnommenen Rohstoffe kreditirt und das Fabrikationskonto hierfür belastet; dem letzteren fallen dann auch die sonstigen speziellen Kosten der Fabrikation zur Last.[39])

Unzulässigkeit der Berücksichtigung von Generalunkosten.

Man hat nun in Lehrbüchern der Buchhaltung behauptet, daß das Fabrikationskonto für einen entsprechenden Antheil an den allgemeinen Geschäftsunkosten (Miethe für Fabrikräume, Reinigungskosten, Personalsteuern, Porti, Gehälter des zum Verkauf der Fabrikate angestellten Personals und des Vorstands u. dgl.) belastet werden dürfe.[40]) Es ist dann aber auch weiter von Esser der Satz aufgestellt worden, daß bei Ermittlung des Herstellungspreises im Sinne des Art. 185a nicht blos die unmittelbar, sondern auch die mittelbar mit der Herstellung in Verbindung stehenden Aufwendungen und Leistungen berücksichtigt werden müssen und daß hierzu außer den Arbeitslöhnen und Materialien auch gehören: die Gehälter der Arbeitsleiter (Meister, Techniker, Betriebsdirektoren), die Arbeiterversicherungsbeiträge, die Unterhaltungskosten der Maschinen 2c., die durch den Betrieb bedingten allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftsunkosten, die Abschreibungen für Anlagen, Maschinen und Geräthe, die Zinsen.[41])

Gegen die Richtigkeit der Esserschen Ansicht spricht die Entwicklungsgeschichte der Bilanzen, auf Grund deren angenommen werden muß, daß im kaufmännischen Sinne die Generalunkosten als Jahresverlust angesehen werden. Damit stimmt auch nach eingezogenen Erkundigungen und nach den veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen die Uebung der größeren deutschen Gesellschaften überein. Die gleiche Uebung wird bezüglich der Buchführung der französischen Fabriken als Regel bestätigt.[42])

---

[39]) Vgl. Schiebe-Odermann S. 247.

[40]) Schiebe-Odermann S. 249 f., Scherber, Bilanzen S. 80.

[41]) Esser in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 34 S. 327 ff. und Aktiengesetz S. 198 f., ihm stimmen zu Keyßner in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 33 S. 595, Kayser S. 35, Holdheim in seiner Zeitschrift II S. 161, Staub § 7 zu Art. 185a (239b). Vgl. dagegen Ring S. 607, Petersen-Pechmann S. 188, 540, v. Völderndorff S. 688, Willenbücher S. 228, Jäger Altes und Neues S. 17, Simon, Einkommensteuer S. 128, Hergenhahn S. 191, Behrend I S. 881.

[42]) Courcelle-Seneuil, Comptabilité p. 100..

Diese Praxis ruht augenfällig auf der Thatsache, daß die allgemeinen Unkosten das Unternehmen als Ganzes, nicht die einzelne Waare treffen. Deshalb können diese Unkosten auch nicht als mittelbare Herstellungskosten angesehen werden. Bei den Verkaufskalkulationen muß der Kaufmann selbstredend berücksichtigen, daß er außer den Selbstkosten der Waare auch die allgemeinen Unkosten verdienen muß, ehe er einen Verdienst hat; aber darum sind die allgemeinen Unkosten nicht ein Theil der Selbstkosten der Waare. Man denke an den Fall, daß der Kaufmann auf den Werth alter Ladenhüter, die er nicht verkaufen kann, jährlich einen antheiligen Betrag an Zinsverlust, Direktorengehältern, Abschreibung auf das Speichergebäude u. dgl. aufschlagen würde, um das Unzulässige eines solchen Verfahrens zu erkennen.

Gegen die Ansicht, daß zu den Herstellungskosten im Sinne des Aktiengesetzes die sog. Generalunkosten, beziehungsweise ein entsprechender Antheil an denselben, zu rechnen sei, sprechen aber noch andere Gründe. Zunächst die Gegenüberstellung von Anschaffungs- und Herstellungskosten in Art. 185a (N.H.G.B. § 261) Ziffer 3. Wenn eine Gesellschaft Waaren kauft, so wird Niemand annehmen können, daß sie zwecks Berechnung des Anschaffungspreises auch einen Theil der Generalunkosten, etwa der Gehälter der Direktoren oder die Ladenmiethe, dem Kaufpreis hinzufügen darf. Dasselbe muß aber naturgemäß bezüglich der Fabrikate gelten, da Anschaffungs- und Herstellungspreis nur verschiedene Arten der Gattung „Selbstkostenpreis“ (Erwerbspreis) sind. Die Generalunkosten entstehen aber auch größtentheils gar nicht durch die Herstellung der Fabrikate; sie müßten auch verausgabt werden, wenn nichts fabrizirt wird. Brennt eine Fabrik nieder, so bezieht der Direktor sein Gehalt weiter.[43])

---

[43]) Von den einzelnen Posten, deren Berücksichtigung Esser verlangt, wird man ihm beistimmen können bezüglich der Versicherungsbeiträge, welche man wirthschaftlich als Theil des Lohnes zu betrachten hat, sowie allenfalls bezüglich der Gehälter der Meister, welchen speziell die Arbeiten für den zu bewerthenden Gegenstand obgelegen haben. In der zu § 115 der Gewerbeordnung ergangenen Entsch. des Reichsgerichts in Straff. XVIII S. 224 wird hervorgehoben, daß zu den Selbstkosten die Kosten der Aufbewahrung der Waaren, der Mühewaltung des Arbeitgebers und der Benutzung seiner Einrichtungen nicht gehören.

Wird die Fabrikation eingestellt, so muß die Miethe für die Fabrikräumlichkeiten fortgezahlt werden.[44])

Die Essersche Ansicht würde aber schließlich die Abschreibungen völlig illusorisch machen. Nehmen wir an, daß eine Weberei in einem Jahre kein Stück Waare verkauft habe. Am Jahresende wird Bilanz gemacht. Es sind 30 000 M. Abschreibung auf Maschinen erforderlich und diese Abschreibung wird auch vorgenommen. Wenn die Gesellschaft dann diese 30 000 M. auf die Waare schlägt, so hat sie thatsächlich die Abschreibung durch diese Gegenbuchung todt gemacht.[45])

Das R.H.G.B. hat die Streitfrage nicht gelöst. In der Denkschrift (I S. 145) heißt es: „Was die bestrittene Frage betrifft, ob bei der Berechnung des Herstellungspreises von Waaren auch ein entsprechender Theil der Generalunkosten des Unternehmens mit in Ansatz gebracht werden kann, so erscheint es nicht angängig, eine solche Berechnungsweise durch ausdrückliche Vorschrift ohne jede Einschränkung zu gestatten, weil alsdann der Vorschrift der Nr. 4 entgegen die sämmtlichen Kosten der Verwaltung auf einem Umwege doch als Aktivum in die Bilanz eingesetzt werden könnten. Es muß

---

[44]) Wenn Esser weiter anführt, daß man Zinsverluste, Direktorengehälter und andere mittelbare Kosten bei Anlagen u. dgl. auf Baukonto schlägt, so ist darauf zu erwidern, daß sich die Streitfrage nicht um die Zulässigkeit der Einsetzung von mittelbaren Kosten neben unmittelbaren, sondern von Generalunkosten neben den Spezialunkosten dreht. Korrekt bestimmt Art. 5 Abs. 3 des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 27. März 1896 — allerdings nicht in Bezug auf Waaren — bezüglich der Generalunkosten bei Eisenbahnbauten nach Fertigstellung einer Bahn: „Für die in diesem Artikel bezeichneten Arbeiten und Anschaffungen ist die Anrechnung von Organisations-, Verwaltungs- und Bauleitungskosten nur soweit zulässig, als für die Ausführung derselben besondere, vom Bahnbetrieb und Unterhalt unabhängige Ausgaben entstehen." (Bundesblatt 48. Jahrg. II S. 735).

[45]) Daß unsere Auffassung auch der kaufmännischen Anschauung entspricht, zeigt der Bericht der Revisionskommission der Aktiengesellschaft vorm. H. Gladenbeck und Sohn (Berliner Börsenzeitung vom 24. Sept. 1892). Der Vorstand hatte den Versuch gemacht, „den fertigen und halbfertigen Fabrikaten procentualiter einen Antheil der jährlichen Abschreibungen aufzurechnen". Dies wird von der Revisionskommission als unzulässig getadelt; „die Kommission hat eine Tabelle ausgearbeitet, in welcher die speziellen Selbstkosten für die einzelnen Waarensorten normirt sind".

dem verständigen Ermessen in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben, inwieweit ohne Verletzung der erwähnten Vorschrift gewisse allgemeinere Kosten als Bestandtheil der Herstellungskosten berücksichtigt werden können." Verständiges Ermessen wird nach diesseitigem Dafürhalten stets nur dahin führen können, das Waarenkonto nur mit denjenigen Unkosten zu belasten, welche auf die einzelnen Waaren besonders verwandt sind.

§ 90. Im Einzelnen wird es Thatfrage sein und sorgfältige Prüfung der Gesellschaftsorgane erheischen, was zu den Herstellungskosten zu rechnen sei.

Ermittlung des Herstellungspreises.

Aber auch die sorgfältigste Prüfung wird nicht immer zu einem ziffermäßigen Ergebnisse kommen, ja oft wird die Feststellung unmöglich sein.

Das Gesetz ist hier und anderwärts[46]) offenbar davon ausgegangen, man könne bei jedem Gegenstand in mehr oder minder einfacher Weise den Herstellungspreis feststellen. Dem ist aber nicht so. Rohstoffe wechseln ihren Preis, Löhne ihre Höhe; im Laufe des Jahres wird eine Anzahl Fabrikate verkauft. Welche Rohstoffe zu den bei der Inventur übrigbleibenden Fabrikaten verwandt, welche Löhne bei ihrer Herstellung gezahlt seien, läßt sich vielfach nicht ermitteln. Die Geschäftsbücher können nur ergeben, welches der Herstellungspreis der sämmtlichen Fabrikate im Laufe des Jahres gewesen ist. Es würde geradezu dem Geiste des Gesetzes widersprechen, wollte man selbst dann, wenn der Nachweis des Herstellungspreises der einzelnen Inventurbestände möglich wäre, diesen schlechthin für maßgeblich erachten. Nehmen wir an, die Gesellschaft habe 10 gleiche Lokomotiven gebaut, von denen 4 je 8000 ℳ und 6 je 10000 ℳ kosten. Verkauft die Gesellschaft nur vier Stück, so darf es nicht von dem zufälligen Umstand, aus welcher der beiden Kategorien die Lieferung erfolgt, abhängen, welcher Herstellungspreis für die verbleibenden Lokomotiven bei der Bilanz in Frage kommt.

---

[46]) Bei den Bestimmungen über die Gründung (z. B. Art. 175d, 209g R.H.G.B. §§ 191. 320). Hier führt die gesetzliche Vorschrift, daß die Herstellungspreise angegeben werden müssen, in der Praxis zu unerträglichen Ergebnissen, denn die Herstellungspreise sind thatsächlich in vielen Fällen nicht zu ermitteln. Die bezüglichen Angaben in den Berichten werden die Gründer vielfach kaum verantworten können.

Man wird davon ausgehen müssen: Soweit nur ein Durchschnittsherstellungspreis ermittelt werden kann, ist nur dieser in Betracht zu ziehen. Sind Einzelherstellungspreise zu ermitteln, ein Theil der Waare aber verkauft, so muß gleichfalls der Durchschnittspreis maßgebend sein, sofern nicht nachweislich, z. B. wenn zu einer Zeit im Jahre sämmtliche Vorräthe verkauft waren, die Einzelherstellungspreise nicht nur formell, sondern auch materiell für die Inventarbestände entscheidend sind.

Ist ein Herstellungspreis auch unter Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte ziffermäßig nicht nachzuweisen, so wird eine Schätzung desselben eintreten müssen.[47])

γ) Bei sonstigen Gegenständen.

§ 91. Was in den vorstehenden Paragraphen von den Waaren und Werthpapieren dargethan ist, muß auf die übrigen Vermögensstücke des Aktienvereins entsprechende Anwendung finden. Ueberall ist daran festzuhalten, daß nicht der formell gezahlte Preis, sondern die thatsächlich aufgewandten Kosten als Erwerbspreis für die Bilanz in Frage kommen. Erwirbt z. B. ein Aktienverein ein Grundstück, auf welchem er eine erste Hypothek von 20000 ℳ hatte, für 1000 ℳ in der Zwangsversteigerung, so kostet das Grundstück nicht 1000 ℳ, sondern 20000 ℳ und die Gerichts- ꝛc. Kosten.[48]) Sollte auf die Ausfallsforderung später seitens des Hypothekenschuldners an den Aktienverein eine Zahlung geleistet werden, so mindert sich der Erwerbspreis des Grundstücks um diesen Betrag. Nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung wird in einem solchen Falle das Grundstückskonto für den vollen Betrag der Hypothek, auch soweit diese ausgefallen ist, belastet und hierdurch auch die kaufmännische Anschauung über diesen Punkt dokumentirt.

---

[47]) Zustimmend Staub § 7 zu 185a (239b), Esser S. 199, Petersen-Pechmann S. 188, Ring S. 606.

[48]) Zustimmend Staub § 12 zu 185a (239b), Ring S. 608, A. M. Esser S. 194, Keyßner in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsw. XXXII S. 265 — nur bezüglich der Kosten stimmt Esser zu S. 175. In der Kommission, welche im Reichsjustizamt zur Begutachtung des R.H.G.B. tagte, gingen die Meinungen auseinander (Holdheims Z. V S. 177); eine Entscheidung der Frage ist auch im N.H.G.B. nicht erfolgt. Unzulässig ist es, die Prozeßkosten bezüglich eines Grundstücks dem Erwerbspreise zuzuschlagen, wie dies die Deutsche Baugesellschaft 1889 gethan hat.

Bezüglich der Patente ist zu bemerken, daß als Herstellungskosten derselben auch die Kosten der auf dieselben hinzielenden Experimente angesehen werden müssen.

Was die Erwerbskosten der Anlagen der Eisenbahnen und sonstigen industriellen Etablissements anbelangt, so soll darüber unten (§§ 98, 99) des Näheren gehandelt werden.

Schwierigkeiten für die Ermittelung des Erwerbspreises ergeben sich, wenn für Gegenstände, die zu einem einheitlichen Preise gekauft sind, im Inventar und in der Bilanz besondere Preise angesetzt bezw. berücksichtigt werden müssen.

Der Fall war früher sehr häufig, wenn bei der Umwandlung industrieller Unternehmungen in Aktiengesellschaften die Fabrik in Bausch und Bogen mit Zubehör, Forderungen 2c. zu einem Gesammtpreise überging, während neuerdings aus Stempelrücksichten eine größere Spezialisirung üblich geworden ist. In derartigen Fällen muß, theils im Interesse einer sachgemäßen Inventarisirung, theils behufs Feststellung der erforderlichen Abschreibungen eine Vertheilung des Preises unter die einzelnen Konten stattfinden.[49]) Derartige Zerlegungen werden im Einzelfall nach verständigem Ermessen eines ordentlichen Geschäftsmannes erfolgen müssen. Dabei sind Werthpapiere und andere Gegenstände, welche für die Veräußerung bestimmt sind, nach den für Veräußerungsgegenstände geltenden Grundsätzen zu bewerthen. Der Rest wird füglich nach Verhältniß des Veräußerungswerths unter die Betriebsgegenstände vertheilt werden können.

Terraingesellschaften pflegen unter derartigen Schwierigkeiten besonders zu leiden. Sie müssen zunächst den Erwerbspreis feststellen; zu diesem gehören auch die sämmtlichen Kosten, welche zur „Bearbeitung" der Immobilien behufs Verkäuflichkeit derselben aufgewandt werden mußten (Meliorationskosten), insbesondere für Pflasterung, Entwässerung, Nivellirung, Straßendurchbrüche 2c.

Insbesondere bei Terraingesellschaften.

---

[49]) Wenn Keyßner (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XXIV S. 316) dies als unzulässig bezeichnet, so ist dies nicht zutreffend; der Erwerbspreis der einzelnen Objekte muß doch aus den im Text angegebenen Gründen ermittelt werden. Keyßner giebt auch selbst zu, daß die Gesellschaft, wenn man nicht repartirt, mit einer Unterbilanz den Geschäftsbetrieb eröffnen könnte. Dies erscheint aber als ein nicht annehmbares Ergebniß.

Diese Kosten sind übrigens nicht als selbständige Aktiven zu buchen — so daß z. B. das bisweilen in den Aktiven sich findende Pflasterkostenkonto, Straßenbaukonto u. dergl. nicht zulässig erscheint —, sondern bilden nur einen Faktor bei Ermittelung des Erwerbspreises des Grundstücks. Häufig müssen die Terraingesellschaften Straßenland entschädigungslos der betreffenden Gemeinde auflassen und diese Terrainstücke müssen dann naturgemäß im Inventar abgeschrieben werden; der Erwerbspreis des Restterrains ändert sich aber dadurch nicht, da diese entschädigungslose Veräußerung eine für den Restbesitz behufs sachgemäßer Verwerthung desselben gemachte Aufwendung darstellt und wirthschaftlich nicht als Verlust anzusehen ist.

Der verbleibende Rest — das sogenannte Nettoterrain im Gegensatz zum Bruttoterrain, in welchem noch das Straßenland steckt, — ist nun regelmäßig in sich nicht gleichwerthig, und man wird, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die Rechnung nicht so aufstellen können, daß z. B. gesagt wird: das ganze Terrain beträgt 3000 Quadratruthen und kostet 300 000 M, also kostet jede einzelne Quadratruthe 300 M.[50]) In Wahrheit werden die Theile eines großen Terrains unter sich meist nicht gleichwerthig sein; es werden oft einzelne Grundstücke doppelt oder mehrfach so viel werth sein als andere. Würde man nun bei Parzellenverkäufen davon ausgehen, daß der Erwerbspreis für jede einzelne Quadratruthe die gleiche ist, so würde man leicht dahin gelangen können, Gewinne zu berechnen, während thatsächlich solche nicht vorhanden sind. Denn es kann selbst, wenn z. B. der Durchschnittswerth auf 400 M für die Quadratruthe gestiegen ist, Parzellen geben, welche nur 100 oder 200 M werth sind, während andere im Verhältniß hierzu auf 500 oder 600 M zu schätzen sind. Wenn nun z. B. die Gesellschaft Terrain von 600 M Werth zu 400 M verkauft und sich gegenüber dem Erwerbspreis von 300 M einen Gewinn von 100 M rechnet, so würde sie schließlich nur noch minderwerthiges Terrain behalten,

---

[50]) So rechnete die Berlin-Wilmersdorfer Terraingesellschaft, deren Bauterrain mit rund 259 M pro qR. zu Buche stand. „Zu diesem Preise ist die Abschreibung der im Jahre 1890 verkauften Parzellen erfolgt“ (Bericht für 1890); die Baugesellschaft am kleinen Thiergarten rechnete einen festen Einstandspreis von 37,434 M für den Quadratmeter, mußte ihn aber in Folge von Fundamentirungsarbeiten ꝛc. erhöhen.

welches erheblich weniger werth ist, als der durchschnittliche Erwerbspreis anzeigt, und welches daher nicht zum Erwerbspreis eingestellt werden dürfte, trotzdem der Durchschnittswerth in der Zwischenzeit gestiegen ist.

Eine solche mechanische Rechnung wird denn auch überwiegend verworfen und ist auch vom Reichsgericht für unzulässig erklärt worden.[51]. Behufs sachgemäßer Regelung ist in der Praxis folgender Weg einzuschlagen.

Es ist in geeigneter Weise — eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen — zunächst der Werth des ganzen Terrains und dann der Werth jedes Terraintheils (Block oder Parzelle) festzustellen.

Demnächst ist der Erwerbspreis des ganzen Terrains zu ermitteln. Ist dieser niedriger als der Zeitwerth, so verbleibt es für die Inventur bei dem Zeitwerth jedes Terraintheils (vgl. Art. 185a, R.H.G.B. § 261 Z. 2).

Ist dagegen der Zeitwerth höher, so sind die durch Schätzung ermittelten Werthe der Terraintheile verhältnißmäßig zu reduziren. Es verhält sich der Erwerbspreis der einzelnen Parzelle (x) zu dem Erwerbspreis des Gesammtterrains (a), wie der Zeitwerth (Taxwerth) der einzelnen Parzelle (b) zu dem Zeitwerth (Taxwerth) des Gesammtterrains (c). Also

$$x = \frac{a \times b}{c}.$$

In dieser Weise wird denn auch überwiegend bei der Inventur gerechnet und nur der gegen die so ermittelten Einzelerwerbspreise erzielte Mehrerlös als Gewinn angesehen.

So theilt z. B. die Kurfürstendammgesellschaft laut Bericht für 1889 ihre Terrains in drei Werthklassen, für welche sie den Selbstkostenpreis auf 34,488 resp. 24,488 und 14,488 ℳ pro qm schätzte. Der Bauverein Weißensee theilte „unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Lage, die Grundstücke unter Anlehnung an eine gerichtliche Taxe" in drei Werthklassen. Die Baugesellschaft Humboldthain berechnet den „Gewinn gegen den schätzungsweise eingestellten Einstandswerth". In dem Bericht des Berlin-Charlottenburger Bauvereins für

---

[51]) Entsch. d. Reichsgerichts vom 15. November 1893, I 272/93. Vgl. auch Behrend I S. 882.

1891 wird hervorgehoben, daß „um als Grundlage für eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Gewinnberechnung zu dienen, eine Eintheilung in neun Werthklassen, welche von 15 Mark bis zu 1 Mark für den Quadratmeter laufen, erforderlich war".

Diese Art der Berechnung des Erwerbspreises hat auch die höchstgerichtliche Billigung gefunden.[52]) Trotzdem erschien sie einzelnen Terraingesellschaften z. B. der Kurfürstendammgesellschaft so problematisch, daß sie die so ermittelten Gewinne statutarisch nicht zur Zahlung von Dividenden, sondern zur Rückzahlung des Kapitals benutzten.

Es hängt dies mit einer auch sonst, z. B. bei Effektensyndikaten, vielfach hervortretenden Uebung zusammen, wonach ein Gewinn erst nach vollständiger Abwicklung eines Geschäfts endgiltig als verdient angesehen wird, weil man davon ausgeht, daß bis zur vollständigen Abwicklung des gesammten Risikos ein bündiger Gewinnnachweis nicht möglich ist. Terraingesellschaften sind aber, wie Effektensyndikate, eigentlich nur Gelegenheitsgesellschaften.

Einfluß des Erwerbspreises.

§ 92. Wie wir bereits im § 87 gesehen haben, ist der wahre Inhalt des Verbots, einen den Erwerbspreis übersteigenden Werth in die Bilanz zu setzen, darin zu sehen, daß nicht realisirte Gewinne nicht vertheilt werden dürfen.

a) bei Bewerthung verkaufter Gegenstände.

Unter diesem Gesichtspunkt ist eine einschränkende Auslegung dahin gestattet, daß nicht schlechthin verboten ist, Waare, die bereits vor dem Ende des Geschäftsjahrs zu einem höheren Preise verkauft ist, zu diesem einzustellen.[53]) Denn dieser Gewinn ist realisirt; er kann dem Aktienverein nur entgehen, wenn die Gegenpartei zahlungsunfähig wird. Die Zahlungsfähigkeit des Käufers oder Bestellers kann hier allerdings die Bewerthung beeinflussen, und es ergiebt sich dadurch, daß ein derartiger Posten verkaufter Waare eigentlich zwei verschiedenartige Posten in sich greift: den Werth der Waare und den des Verkaufsengagements.[54])

---

[52]) Vgl. die in Anm. 51 angeführte Entscheidung.

[53]) So auch Esser, A.G. S. 199, Scheffler a. a. O. S. 40. In der Kommission, welche im Reichsjustizamt zur Begutachtung des R.H.G.B. tagte, gingen die Meinungen auseinander (Holdheims Z. V S. 177); eine Entscheidung der Frage ist auch im R.H.G.B. nicht erfolgt.

[54]) Vgl. oben § 51. Zustimmend Staub § 9 zu 185a (239b), welcher gegen Ring zutreffend bemerkt: „„Daß die nackte Eigenthumsfrage entscheidet, wie Ring (1. Aufl. S. 260) meinte, ist dem Gesetze nicht zu

Auf der anderen Seite werden wir unter demselben Gesichtspunkt zu einer ausdehnenden Gesetzesauslegung veranlaßt sein.

β) bei Bewerthung schwebender Engagements.

Wir werden den Anschaffungskurs auch bei schwebenden Kaufengagements als Höchstbetrag ansehen müssen. Kauft eine Bank im Dezember 1897 100 Aktien per ultimo Januar 1898 zum Kurse von 500 und die Aktien stehen am 31. Dezember 550, so darf sie einen Gewinn auf das Engagement nicht in die Bilanz pro 1897 stellen.

Aber auch bei Leerverkäufen wird entsprechend bilanzirt werden müssen. Hat die Bank im Dezember 1897 100 Aktien zum Kurse von 600 per ultimo Januar 1898 à la baisse verkauft, so wird es für unzulässig erachtet werden müssen, wenn die Bank mit Rücksicht auf einen niedrigeren Kurs am Jahresende einen Gewinn aus dem Geschäft bucht, ohne sich vorher zu decken. Denn auch in diesem Fall ist ein Gewinn noch nicht realisirt.

b) Besonderes über den Werthansatz der Veräußerungsgegenstände.

Marktpreis als Höchstbetrag.

§ 93. Bezüglich derjenigen Werthpapiere und Waaren, welche nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, enthält das Aktiengesetz noch eine zweite Höchstgrenze: sie dürfen, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht höher als zu diesem angesetzt werden.[55])

---

entnehmen und wird auch von Ring nicht mehr aufrecht erhalten. Aber ebenso wenig zutreffend ist, was Ring in der 2. Aufl. (Anm. 7) zur Begründung seiner Ansicht anführt: „Es entscheidet, daß nach der Absicht des Gesetzes nicht eingegangene, wenn auch noch so sichere Gewinne nicht ansatzfähig sind." Allein dieser Satz ist nicht richtig, er würde auch bei einem verkauften und schon übergebenen Gegenstande hindern, den vollen kreditirten Kaufpreis in die Bilanz einzustellen, wenn der Eingang noch so sicher wäre."" Essers Vorwurf (S. 199) gegen Petersen-Pechmann S. 189, wonach diese übersehen haben, daß das Eigenthum durch die Kraft des Vertrages und nicht erst durch Besitzübertragung übergeht, ist allerdings nicht zutreffend, da dieser Grundsatz nur partikularrechtlich gilt. Die Frage, ob der noch nicht einkassirte Gewinn als realisirter anzusehen, ist auch im französischen Recht streitig. Vgl. Mornard a. a. O. p. 168.

[55]) Die Novelle von 1870 enthielt nur die Vorschrift, daß kurshabende Papiere höchstens zu dem Kurswerthe der Bilanzzeit eingestellt werden dürfen. Ueber die Einführung der Bezeichnung Werthpapiere seit 1853 vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte S. 386. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Bezeichnung „Werthpapiere" korrekter sei als kurshabende Papiere.

Für die Frage, ob eine Waare Marktpreis habe,[56]) ist es unerheblich, ob sie auf Märkten in der ursprünglichen sinnlichen Bedeutung dieses Wortes, d. h. bei Gelegenheit regelmäßiger, örtlich und zeitlich bestimmter, dem Abschluß von Kaufgeschäften gewidmeter Zusammenkünfte gehandelt wird. Vielmehr ist nur erforderlich, daß die Waare in einem bestimmten räumlichen Gebiet regelmäßig umgesetzt wird; der Marktpreis selbst ist nach der Definition Goldschmidts[57]) derjenige Preis, welcher für eine Waare gewisser Gattung und Art von durchschnittlicher Güte an dem Handelsplatze, wo sie einen Markt hat, und in dessen Handelsbezirk zu einer gewissen Zeit im Durchschnitt gewährt wird.[58]) Der Börsenpreis dagegen hat zur Voraussetzung die Existenz einer Börse, d. h. einer regelmäßigen Versammlung von Kaufleuten an bestimmten Orten zum Zwecke des Geschäftsschlusses unter typischen Bedingungen und unter Ermittlung von Preisen durch Börsenorgane; die deutschen Börsen sind überdies öffentliche, unter staatlicher Aufsicht stehende Einrichtungen.[59]) Der Börsenpreis ist eine Art des Marktpreises.[60])

Marktpreis, Börsenpreis sind Thatsachen, keine Urtheile.[61]) Wer aber ein Urtheil über den allgemeinen Verkehrswerth eines

---

Es werden an der Börse etliche „Papiere" gehandelt, welche nicht als „Werthpapiere" bezeichnet werden können, so z. B. die Empfangsquittungen (Zertifikate) der Komitees der Northern-Pacific-Obligationäre über hinterlegte Obligationen, vgl. übrigens auch Belg. Entwurf Art. 62 Abs. 3 (Revue prat. VII p. 6). Für die Ausdehnung des Grundsatzes auf marktgängige Waaren s. Auerbach, Aktienwesen S. 281. Ueber die Bewerthung der Loospapiere nach dem bosnischen H.G.B. s. oben S. 52.

[56]) Keyßner in Holtzendorffs Rechtslexikon II S. 724, Brück im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II S. 671 ff. und vor allein Goldschmidt, Handbuch II § 64a.

[57]) Handbuch II S. 101.

[58]) Vgl. Entsch. des R.O.H.G. II. S. 195 u. a. m.

[59]) Börsengesetz vom 22. Juni 1896 §§ 1, 5; vgl. auch Alexander-Katz, Der Begriff Börse und die freien Vereinigungen (Berlin 1897) S. 17.

[60]) Denkschrift I S. 230.

[61]) Zu beachten ist, daß der Marktpreis sich regelmäßig nur auf eine bestimmte Qualität, im Zweifel auf Handelsgut mittlerer Art und Güte bezieht und daß vielfach Usancen diejenigen Eigenschaften festsetzen, welche für die Lieferbarkeit mangels anderweitiger vertraglicher Bestimmungen maßgebend sind. Vgl. Simon in v. Holtzendorffs Rechtslexikon 2. Aufl. II S. 256 f., wo auch Literatur; Didier a. a. O. p. 141.

Gegenstandes abgeben will, muß den Markt- und Börsenpreis in Betracht ziehen; während der Urtheilende sonst die einzelnen Verkäufe gleichartiger Gegenstände erst mühsam zusammenstellen muß, gewährt ihm der Marktpreis unmittelbar den Nachweis der geschehenen Abschlüsse; und diese Abschlüsse sind solche, welche sich nicht geheim und zufällig, sondern im offenen Wirken der wirthschaftlichen Kräfte entwickelt haben. In Folge dessen ist das Werthurtheil in diesem Fall wesentlich vereinfacht; der Marktpreis bildet den Maßstab für den allgemeinen Verkehrswerth, und insofern kann man sagen, daß der „objektive Tauschwerth" seinen vollendetsten Ausdruck in dem Marktpreis finde.[62])

Daß der Marktpreis — wozu nachstehend überall auch der Börsenkurs gezählt wird — durch amtliche oder außeramtliche Notizen (Preiskourant, Kurszettel u. dgl.) festgestellt wird, ist nicht erforderlich.[63]) Wo eine derartige Preisfeststellung stattgefunden hat, gewährt sie aber die Vermuthung der Richtigkeit. Es wird aber freistehen müssen, eine Nachprüfung nach zwei Richtungen vorzunehmen.[64]) Erstens dahin, daß die Waare oder das Werthpapier überhaupt keine marktgängige, beziehungsweise daß wegen Geringfügigkeit der

[62]) So Goldschmidt, Handbuch II S. 81. „Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht." Börsengesetz vom 22. Juni 1896 § 29 Abs. 3.

[63]) Entsch. des Reichsgerichts vom 23. Januar 1897, Jur. Wochenschr. 1897 S. 138. So haben z. B. in Berlin auch nach dem Exodus der Produktenhändler aus der Börse und nach Auflösung der sog. Feenpalastversammlung Weizen, Roggen, Gerste noch einen Markt, da diese Produkte zweifellos in Berlin in großen Mengen gehandelt werden; sie haben daher auch einen Marktpreis, wenn eine Notirung auch nicht stattfindet. In §§ 5 Z. 4, 29 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 ist nur die amtliche Feststellung des Börsenpreises geordnet; daneben kann auch eine nichtamtliche Feststellung erfolgen (Kahn, Börsengesetz S. 89; vgl. § 40 des Gesetzes), und es kann sich an der Börse ein Börsenpreis entwickeln, ohne daß eine Feststellung erfolgt. Dagegen wird man von einer „Börse" nicht reden können, wenn überhaupt keine amtlichen Preisermittlungen stattfinden. Vgl. Alexander-Katz a. a. O.

[64]) Entsch. des Reichsgerichts vom 11. April 1883 (Blums Annalen VII S. 533 und Entsch. XII S. 7). Dies gilt auch gegenüber den amtlichen Notirungen, welche auf Grund des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 stattfinden (Kahn, Börsengesetz S. 89). Vgl. auch Bing, droit. all. p. 187.

Umsätze ein wahrer Marktpreis nicht zu ermitteln sei,[65]) — in diesem Falle fällt die durch den Marktpreis gesteckte Bilanzschranke überhaupt fort. Dann aber auch dahin, daß ein anderer als der wahre Marktpreis notirt sei — dann ist dieser, und nicht der notirte, maßgeblich.[66])

In den Marktberichten und Kurszetteln finden wir drei Modifikationen des notirten Preises durch die Zusätze „Bezahlt", „Geld" und „Brief". Der erste bedeutet, daß zu dem notirten Preise thatsächlich Geschäftsabschlüsse stattgefunden haben. „Geld" ist eine Waare, wenn sie zu dem betreffenden Preise gesucht, „Brief", wenn sie zu demselben ausgeboten wird.[67]) Der reine Geldpreis (Geldkurs) und der reine Briefpreis (Briefkurs) stellen einen Marktpreis überhaupt nicht dar; vielmehr wird der letztere nur dann als vorliegend erachtet werden dürfen, wenn die Waare als „bezahlt" notirt ist. Die beiden anderen Notizen werden indessen bei Berechnung des Werths in Betracht gezogen werden müssen, und namentlich wird es regelmäßig unzulässig sein, eine Waare höher als zu dem notirten Briefpreis einzustellen — die gesetzliche Beschränkung der Höchstbewerthung durch den „Marktpreis" vermögen sie nicht zu begründen.

Wird nur zu Einem Preise an dem für die Bilanzziehung maßgebenden Tage die Waare oder das Werthpapier marktgängig gehandelt, so ist selbstredend dieser entscheidend. Einen derartigen Einheitspreis stellt auch der an der Berliner Fondsbörse bei Kassageschäften regelmäßig festgestellte Mittelkurs dar;[68]) denn nur zu diesem werden gewöhnlich Kassageschäfte abgeschlossen.

---

[65]) An manchen Börsen werden Kurse nur notirt, wenn die Umsätze ein gewisses Quantum übersteigen. Vgl. Struck, Effektenbörse S. 40. Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft bei Esser S. 197.

[66]) Vgl. Art. 353 H.G.B., welcher in dem dort behandelten Fall für den Fall des Nachweises der Unrichtigkeit der notirten Kurse Bestimmung trifft. Im N.H.G.B. hat Art. 353 nicht Aufnahme gefunden wegen § 447 B.G.B., der indessen für den Fall der Unrichtigkeit der notirten Preise keine Bestimmung trifft.

[67]) „Bezahlt und Geld" bedeutet, daß Umsätze zu dem Preise stattfanden und daß die Waare zu demselben gesucht blieb; entsprechend ist auch die Notiz „Bezahlt und Brief" zu erklären.

[68]) Vgl. über diesen Struck, Effektenbörse S. 41 f., Ring, Der Maklergesetzentwurf S. 31 ff. Weber, Die Ergebnisse der deutschen Börsen-

Ist dagegen z. B. im Laufe der Börse zu verschiedenen Kursen gehandelt worden, so ist der letzte Kurs und nicht ein irgendwie berechneter Durchschnittskurs maßgebend. Wenn die Bilanz auf Ende 1897 zu ziehen ist, so ist der maßgebende Zeitpunkt, genau genommen, der Mitternachtsaugenblick zwischen dem 31. Dezember 1897 und 1. Januar 1898. Es soll nun nach dem Gesetz der Börsenkurs „zur Zeit der Bilanzaufstellung" (Art. 185a Ziff. 1 H.G.B.), bezw. genauer ausgedrückt, in dem „Zeitpunkt, für welchen die Bilanz aufgestellt ist" (§ 262 Ziff. 1 N.H.G.B.), maßgebend sein. Wörtlich kann die Bestimmung nicht genommen werden; um Mitternacht findet keine Börse statt. Sinngemäß kann das Gesetz nur den letzten Kurs vor diesem Zeitpunkt im Auge haben. Es würde gegen den Geist der Vorschrift sein, wenn z. B. Aktien Anfangs der Börse mit 500 gehandelt wurden und zum Schluß auf 450 zurückgehen, einen Kurs von 475 als Börsenpreis des für die Bilanz maßgebenden Zeitpunkts anzusehen.[69])

Wenn an dem letzten Tage des Geschäftsjahrs ein Marktpreis nicht zu ermitteln ist, so folgt daraus noch nicht, daß überhaupt kein Marktpreis zu berücksichtigen sei. Denn das Gesetz setzt als Höchstbetrag nicht den Marktpreis des letzten Tages des Geschäftsjahrs, sondern des für die Bilanz maßgebenden Zeitpunkts.

Da die Bilanz auf den Augenblick des Uebergangs des alten Jahrs auf das neue gestellt werden muß, so ergiebt sich kein prinzipieller Grund dafür, daß ausschließlich der Marktpreis des letzten Tages des Geschäftsjahrs maßgebend sein müßte. Vielmehr wird die Frage, ob ein Marktpreis noch für den Ablauf des Geschäftsjahrs in Betracht zu ziehen sei, nur nach Lage des einzelnen Falls entschieden werden können.[70]) Fällt der letzte Tag auf einen Sonntag, so bildet der Marktpreis des vorhergehenden Werktages den Höchstbetrag. An der Berliner Börse werden Wechsel auf Paris

---

enquete (in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XXXXIII S. 179), bezeichnet zutreffend die Thätigkeit der Makler hier als eine nicht bloß kursregistrirende, sondern kursformulirende.

[69]) Zustimmend Staub § 8 zu Art. 239b (185a), A. M. Auerbach, Aktienwesen S. 280. Der Art. 353 H.G.B. kann hier nicht maßgebend sein; er disponirt nur für den Fall, daß in einem Vertrage der Marktpreis oder Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt ist.

[70]) So jetzt auch Ring S. 610.

und London nur an drei Tagen der Woche gehandelt; hier wird der letzte Tag des Geschäftsjahrs, an welchem die betreffende „Devise" gehandelt wurde, ausschlaggebend sein.[71])

Oertlich maßgebender Marktpreis.

§ 94. Das Gesetz bestimmt, daß Veräußerungsgegenstände, „welche einen Börsen- oder Marktpreis haben", höchstens zu diesem anzusetzen sind. Damit kann nicht gemeint sein, daß diese Grenze eintritt, wenn die Waare irgendwo in der Welt marktgängig ist; für eine ostpreußische Gesellschaft wird es regelmäßig gleichgiltig, meist sogar gar nicht zu ermitteln sein, welchen Marktpreis ein Gegenstand auf den Samoainseln hat. Auf der anderen Seite wird man aber nicht fordern dürfen, daß die Waare an dem Sitze der Gesellschaft einen Markt hat; für eine Potsdamer Gesellschaft, welche an der Berliner Börse im Handel befindliche Effekten besitzt, wird der Berliner Börsenkurs den Höchstbetrag des Werthansatzes darstellen. Daher wird in jedem Fall besonders zu prüfen sein, ob der Gegenstand an dem für den Ort des Geschäftsbetriebs maßgebenden Platz einen Marktpreis hat.[72])

Es kann fraglich werden, welcher von verschiedenen Marktpreisen auswärtiger Orte in Betracht zu ziehen ist. Besitzt eine Berliner Bank Papiere, welche nur an den Börsen von London und Petersburg gehandelt werden, so wird untersucht werden müssen, welche Börse durch Geschäftsumfang oder ihren sonstigen Einfluß die tonangebende ist; kann dies nicht festgestellt werden, so wird nach

---

[71]) Dies auch wohl die Meinung Essers (S. 197). „Es kommt nicht darauf an, ob gerade an dem Bilanztage ein Abschluß in den betreffenden Werthen gemacht worden ist, wenn dieselben nur in jener Zeit überhaupt gehandelt worden sind, also als börsengängig betrachtet werden können."

[72]) Vgl. Art. 353 H.G.B., B.G.B. § 447. Vgl. auch Heinitz, Kommentar zum Preußischen Stempelsteuergesetz S. 36. In den Motiven zum Elsaß-Lothringischen Erbschaftssteuergesetz vom 12. Juni 1889 wird hervorgehoben, daß für die verschiedenen Arten von Werthpapieren verschiedene Börsen, auch ausländische, maßgebend sind. Nach der Ausführungsanweisung vom 19. Juni 1889 bestimmt der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, welche Börse maßgebend ist. Jacob, Das Erbschaftssteuergesetz in Elsaß-Lothringen S. 84. Mathematisch läßt sich das Marktgebiet nicht bestimmen. A. M. Launhardt, Mathematische Begründung der Volkswirthschaftslehre (1885) S. 151: „Die Größe des Marktgebiets ist umgekehrt proportional dem Quadrate des Frachtsatzes." (!)

der Absicht des Gesetzes der niedrigere Kurs berücksichtigt werden müssen.

Der besondere Verkaufswerth für den Ansatz der Veräußerungsgegenstände maßgebend.

§ 95. Nach Art. 185a, R.H.G.B. § 261 ist bei marktgängigen Waaren und Werthpapieren der Marktpreis nur — neben dem Erwerbspreis — der Höchstbetrag, welcher nicht überschritten werden darf. Da der — reelle — Marktpreis den allgemeinen Verkehrswerth darstellt, so ist damit anerkannt, daß der allgemeine Verkehrswerth für den Werthansatz von Einfluß ist, ihn aber nicht bestimmt.[78]) Dieser eine Punkt reicht bereits aus, um die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht bezüglich des Werthansatzes zu erweisen.

Sicherlich kann nicht etwa im Gegensatz zu dem aus dem Marktpreis ersichtlichen allgemeinen Verkehrswerth ein „innerer oder wirklicher Werth" ausschlaggebend sein.

Das Werthurtheil schwankt je nach den Personen und Zwecken, welche bei demselben berücksichtigt werden. Man spricht nun allerdings bei Beurtheilung des Werths von Aktien nicht selten von dem „inneren" Werth und hebt hervor, daß derselbe mit dem im Börsenkurs verkörperten Werthurtheil über die Aktien nicht übereinstimmt. So wird bei Bankaktien z. B. berechnet, daß auf jede Aktie außer dem Kapitalbetrag ein bestimmter Betrag des Reservefonds entfällt und daß in Folge dessen die Bank einen inneren Werth (auch wohl „Ausschlachtungswerth", „Liquidationswerth" genannt) von so und so viel habe. Der Kurs der Aktien richtet sich aber nicht nach diesem inneren Werthe, sondern in erster Reihe nach der Dividende. Die meisten deutschen Bankaktien stehen gegenwärtig erheblich über dem „inneren Werth", weil die kapitalisirte Dividende einen höheren Betrag ergiebt. Doch kommen namentlich in Zeiten wirthschaftlichen Niedergangs auch Fälle vor, in denen die Kurse unter den „inneren Werth" sinken, weil auf die Aktien nur geringe Dividenden gezahlt oder erwartet werden oder weil die Aktien sich in den Händen kapitalschwacher, zum Verkauf genöthigter Spekulanten befinden. Ersteres war z. B. lange Zeit bei einer Anzahl deutscher Notenbanken

[78]) Unrichtig ist es daher insbesondere auch, partikularrechtliche Definitionen des „gemeinen Werths" für entscheidend zu erklären. So Entsch. des Stadt- und Kreisgerichts Magdeburg in Sachen der Sudenburger Maschinenfabrik vom 27. Oktober 1875 (Civil- und kriminalrechtliche Entsch. deutscher Gerichtshöfe in Gründungssachen 1876. I S. 63ff.).

der Fall, welche in Folge der geschäftlichen Beschränkungen des Bankgesetzes nur sehr niedrige Dividenden an ihre Aktionäre vertheilten. Hält sich der Kurs längere Zeit unter dem „inneren Werth", so pflegt die Liquidation der Gesellschaft einzutreten, weil die Aktionäre dann durch die Versilberung des Vermögens einen höheren Betrag erzielen, als sie durch Verkauf der Aktien erzielen könnten. Dieser „innere Werth" kann somit unter Umständen ein Faktor für das Werthurtheil sein, ersetzt dasselbe aber in keiner Weise. Seine Berücksichtigung für die Bilanz würde daher das Bild der Vermögenslage nur trüben können.[74])

Schließlich wird es auch nicht der Willkür der Gesellschaftsorgane überlassen bleiben dürfen, zu welchem Ansatz die Vermögensgegenstände, sofern er den Marktpreis (außer dem Erwerbspreis) nicht übersteigt, anzusetzen seien. Denn der Art. 31 (N.H.G.B. § 40), welcher den Werth, der den Vermögensgegenständen zur Zeit der Bilanzziehung beizulegen ist, anzunehmen zwingt, rechnet offenbar nur mit Einem im Prinzip zulässigen Werthe.

Indem das Gesetz davon ausgeht, daß auch solche Gegenstände, welche zur Veräußerung bestimmt sind, nicht schlechthin zu dem allgemeinen Verkehrswerth anzusetzen sind, läßt es, da der Gebrauchswerth für derartige Gegenstände nicht in Betracht gezogen werden kann, überhaupt nur noch die eine Möglichkeit übrig, sie zu dem besonderen Veräußerungswerthe anzusetzen.

Wir sehen hierdurch die oben (§ 78 ff.) aufgestellte allgemeine Behauptung, daß der individuelle Werth einzustellen ist, in diesem Sonderfalle durch das Gesetz bestätigt.

Mag immerhin für Andere jeder beliebige Veräußerungspreis

---

[74]) Die kanonistische Doktrin versuchte allerdings mit einem wirklichen Werth zu rechnen, ging dabei aber von der communis aestimatio und dem cursus aus; vgl. Endemann, Studien II S. 35. Man unterschied dann auch wohl pretium summum, medium, infimum; de Turri, Tract. de cambiis (Frankfurt 1645) disp. I qu. 24. Bei Savary (Dict. II p. 1777) finden wir valeur intrinsèque definirt als „la valeur propre réelle et effective d'une chose". Vgl. auch noch Didier (a. a. O. p. 145): „Le prix coûtant devra donc être inscrit à l'inventaire, s'il est justifié par la valeur intrinsèque de l'entreprise." Ueber den „inneren Werth" von Aktien vgl. jetzt Staub in Holdheims Z. I S. 168.

erzielt werden können, — für die Gesellschaft kann nur derjenige Betrag maßgebend sein, den sie erzielen kann.

Freilich werden derartige Schätzungen thatsächlich mehr oder weniger von der Individualität des Schätzenden abhängen[75]) und oft mit Schwierigkeiten verbunden sein; darum setzte das Gesetz nach oben hin die Schranke durch den Marktpreis. Es bestimmte dadurch nichts anderes, als daß die Gesellschaft nicht annehmen dürfe, daß der besondere Veräußerungswerth marktgängiger Gegenstände für sie ein höherer sei als für andere Personen, und machte dadurch einen Erfahrungssatz, welcher regelmäßig sich als richtig bewähren wird, zum unverletzbaren Grundsatz.

Es wird auch hier konkret zu würdigen sein, welcher Betrag unter Berücksichtigung aller Einzelumstände angesetzt werden darf. Nur einige Beispiele:

Ein Aktienverein besitzt Werthpapiere, welche an der Berliner Börse gehandelt werden. Der besondere Verkehrswerth ist jedenfalls um die Verkaufskosten niedriger als der Kurs. Hiernach wird sich der Ansatz je nach der Natur der Gesellschaft verschieden gestalten müssen. Eine Berliner Bank braucht nur die Maklergebühr, sofern eine solche üblicher Weise gezahlt wird, und den Stempel abzurechnen.[76]) Die Provinzialbank wird außerdem die an ihren Berliner Kommissionär zu zahlende Provision, den für das Kommissionsgeschäft zu zahlenden Stempel und die Uebersendungskosten abziehen müssen. Die industrielle Gesellschaft in der Provinz muß, sofern sie nicht unmittelbar mit einem Berliner Bankier in Verbindung steht, den Verkaufsauftrag ihrem Provinzialbankier geben, welcher seinerseits einem Berliner Bankier den Auftrag weiter giebt; hierdurch entstehen noch weitere Kosten. So kann dasselbe Werthpapier, trotzdem es Kurswerth hat, für verschiedene Aktienvereine je nach Lage der Umstände verschiedenen Veräußerungswerth haben.

Noch andere Thatsachen können in Betracht kommen. Ein Aktienverein hat große Posten Eines Werthpapiers; selbst bei allmählichem Verkauf würde es vielleicht nicht möglich sein, bei Verkäufen den Kurs innezuhalten. Der besondere Verkaufswerth wird

---

[75]) Dies wird auch vom Preußischen Finanzminister in der oben (S. 315) angeführten Stelle der Ausführungsanweisung anerkannt.

[76]) Vgl. Ring S. 610.

dann unter dem Börsenpreis angesetzt werden müssen.[77]) Dasselbe gilt, wenn der Börsenkurs ein künstlich getriebener ist, so daß nicht angenommen werden kann, daß die Gesellschaft zu demselben hätte verkaufen können.[78])

Eine besondere Betrachtung verdient der Werthansatz der Halbfabrikate. Diese sind regelmäßig nicht marktgängige Waare; sollen sie in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, veräußert werden, so würde der zu erzielende Preis verhältnißmäßig gering sein; „wohl nie verhält sich der Realisationswerth des Halbfabrikats zu demjenigen der fertigen Waare, wie der betreffende Herstellungspreis beider.“[79]) Falls ein Aktienverein, welcher nicht die Fabrikation betreibt, aus irgend einem Grunde, etwa in der Zwangsvollstreckung, Halbfabrikate erwirbt, wird er nur den allgemeinen Verkehrswerth auch für sich maßgebend erachten dürfen. So lange aber die Halbfabrikate der im Betrieb befindlichen industriellen Gesellschaft gehören, welche auch die Fertigstellung der Waare besorgt, ist der besondere Verkaufswerth ein höherer: nämlich der Verkaufswerth der fertigen Waare abzüglich der auf die Fertigstellung noch zu verwendenden Kosten.[80]) Dieser besondere Verkaufswerth ist allerdings höher als der allgemeine; er darf aber trotzdem eingesetzt werden, da Halbfabrikate regelmäßig keinen Marktpreis haben und der Werthansatz in anderen Fällen durch den allgemeinen Verkehrswerth nicht beschränkt ist. Nur wird hierbei zu beachten sein, daß bei der Kalkulation für die fertige Waare kein höherer als der Marktpreis in Betracht gezogen werden darf und daß selbstverständlich die Herstellungspreise den Höchstbetrag des Werthansatzes bilden.

---

[77]) A. M. Ring S. 610, welcher diesen Einfluß nur in Betracht ziehen will, wenn die Realisirung eines großen Postens in Aussicht steht. „Denn der dem Bilanzansatz etwa zu Grunde liegende Gedanke einer allgemeinen Realisirung der Aktiva und Passiva ist jedenfalls gemeinhin eine Fiktion und nur als solche zu betrachten. Vgl. R.O.H.G. Bd. 12 S. 19.“ Hier soll also ein Werthansatz zulässig — also nicht fiktiv — sein, weil fingirt wird, daß die Werthpapiere zu einem Preise (dem Börsenkurs) verkauft werden konnten, zu welchem sie nach der Ueberzeugung der Gesellschaftsorgane nicht verkauft werden konnten. Man sieht an derartigen Konsequenzen, wohin die Fiktionstheorie des R.O.H.G. führt.

[78]) v. Strombeck in Buschs Archiv Bd. 37 S. 19.

[79]) Ring S. 608.

[80]) Zustimmend Puchelt-Förtsch S. 451.

Der Annahme Rings, daß für den Ansatz der Halbfabrikate schlechthin der Erwerbspreis entscheide, gebricht es an der gesetzlichen Grundlage; ihr steht auch die Uebung der Aktiengesellschaften entgegen. Diese dürfen die Rohmaterialien und die Fabrikate nicht schlechthin zum Anschaffungs- resp. Herstellungspreise ansetzen; es wäre eine vollständige Anomalie, wenn sie bei den Halbfabrikaten eine rückgängige Konjunktur nicht auch berücksichtigen müßten.[81])

Ist Waare auf Bestellung angefertigt oder sonstwie verkauft, so bildet der vereinbarte Preis für den Aktienverein den besonderen Verkehrswerth. So weit die Waare, beziehungsweise das fertige Fabrikat, keinen Marktpreis hat, steht nichts im Wege, den vereinbarten Preis zum Werthansatz zu benutzen. Aber auch wenn die Waare eine marktgängige ist, wird der Preis, trotz des niedrigeren Marktpreises, insofern Berücksichtigung finden, als der Werth des Verkaufengagements in der Bilanz zum Ausdruck kommen darf und muß.[82])

c) Besonderes über den Werthansatz der Betriebsgegenstände.

§ 96. Welche Gegenstände als solche anzusehen seien, die „dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind", ist bereits oben (§ 84) dargelegt worden.

Betriebsgegenstände (Einzelheiten).

Im einzelnen ist noch zu bemerken.

Sachen und Rechte jeder Art, auch unter Umständen wirthschaftliche Güter, können Betriebsgegenstände sein. Aber es ist stets erforderlich, daß dieselben reell existiren. Nicht Ausgaben, sondern nur Vermögensstücke dürfen in den Aktiven figuriren.

Die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft[83]) zahlte auf Grund Vertrags vom 10. August 1865 dem preußischen Fiskus 39 Millionen

---

[81]) A. M. Ring S. 608, Willenbücher S. 229. Wenn Ersterer Esser S. 199 f. für seine Ansicht anführt, so dürfte dies nicht zutreffend sein; wenigstens spricht nach diesseitiger Auffassung Esser in diesem Sinne nur von den auf Bestellung gefertigten Waaren. Petersen-Pechmann S. 192 halten beide Ansichten als mit dem Gesetz verträglich. v. Völderndorff will nur den Werth der Materialien ansetzen lassen.

[82]) Vgl. oben § 51.

[83]) Vgl. zum Folgenden v. Strombeck in Buschs Archiv Bd. 28 S. 28 f., Schüler in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwal-

Mark, wogegen dieser auf das Recht, die Aktien zum Parikurse zu amortisiren, d. h. für sich zu erwerben, verzichtete. Durch diese Zahlung erlangten die einzelnen Aktionäre bei dem damaligen Kursstande der Aktien unleugbare Vortheile, wogegen die Gesellschaft selbst keinerlei Vermögensobjekt erwarb. Trotzdem stellte die Gesellschaft die 39 Millionen Mark als Aktivum in die Bilanz, indem sie das Baukonto um diesen Betrag erhöhte. Ein solches Verfahren kann nicht für zulässig erachtet werden. Die für Ablösung der Gründerrechte gezahlten Summen werden denn auch niemals als Aktiva gebucht.[34]) Nicht unbedenklich war es, wenn die Deutsche Gasglühlichtgesellschaft den Betrag von 272000 ℳ, welche sie laut Geschäftsbericht von 1895/96 in Aktien gleichen Betrages „für die Ablösung der Licenzgebühren und einen neuen Vertrag mit der Firma P." gewährte, dem Patentkonto zur Last schrieb; doch mochte dies im gegebenen Fall zulässig sein, weil die Vortheile des Vertrages nicht nur bei einer Veräußerung der Patente im Kaufpreis, sondern auch in der Erhöhung des Ertragswerths zum Ausdruck kamen und weil es sich daher um eine zur Verbesserung des Werths der Patentrechte geschehene Aufwendung handelte.

Unerheblich ist es, ob die Gegenstände beweglicher oder unbeweglicher Natur sind; auch bewegliche Sachen (Betriebsmaterial u. dgl.) können dauernd dem Gesellschaftszwecke dienen. Was das Gesetz speziell unter „Anlagen" verstanden wissen wollte, kann dahin gestellt bleiben, da es „Anlagen und sonstige Gegenstände" als mögliche Betriebsgegenstände bezeichnet, die Anlagen mithin keinen besonderen rechtlichen Charakter haben.

Alles, was überhaupt reelles Aktivum einer Bilanz sein kann, kommt auch als Betriebsgegenstand in Betracht. Es ist daher insbesondere auch nicht erforderlich, daß die Gesellschaft juristisches Eigenthum an der Sache hat. Baut z. B. eine Eisenbahngesellschaft eine bequeme Straße auf öffentlichem Grund und Boden, um den

---

tungen Bd. 19, S. 67. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die besonderen politischen und finanziellen Verhältnisse des Preußischen Staats, unter welchen der Abschluß des Geschäfts stattfand, auch die Ursache waren, aus denen die Behörden die geschehene Art der Buchung gestatteten.

[34]) Vgl. die Bilanzen der Dresdner Bank, der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt, der Unionbank.

Zugang zu einem Bahnhof für das Publikum zu erleichtern, so wird sie den Kostenbetrag zu den Kosten des Bahnhofs rechnen dürfen, trotzdem ihr die Straße nicht gehört. Nicht mit Unrecht führt auch die Oesterreichische Südbahngesellschaft ihren Beitrag zum Bau der Gotthardbahn als Aktivum in der Bilanz, weil sie durch denselben einen wirthschaftlichen Vortheil, welcher dauernd ihrem Geschäftsbetriebe dient, gegen Entgelt erwarb. Das Gleiche gilt von den Beitragskosten der Hessischen Ludwigsbahn zur Anlage der Mainbrücke in Frankfurt a. M., sowie von den seitens der Großen Berliner Pferdebahngesellschaft geleisteten Beiträgen an die Stadtgemeinde zur Anlegung, Pflasterung 2c. von Straßen.[85])

Unbewegliche Sachen können Betriebsgegenstände sein; es ist dies aber keineswegs immer der Fall. Zu beachten ist, daß unter den sogenannten Baugesellschaften zweierlei Arten zu unterscheiden sind. Die einen beabsichtigen die dauernde Benutzung eines Grundstücks unter grundsätzlichem Ausschluß der Veräußerung (Passagen u. dgl.); andere aber beabsichtigen Terrainspekulation, theils nach vorheriger Bebauung der Grundstücke theils ohne solche. Für die letzteren sind die unbeweglichen Güter als Veräußerungsgegenstände nach den für diese gegebenen Grundsätzen zu bilanziren.[86])

Unerheblich ist, ob der betreffende Gegenstand auf Grund des Statuts oder in Folge von Verwaltungsmaßregeln, sowie ob er unmittelbar oder nur mittelbar dem Betriebszwecke dient. Die Geschäftsgrundstücke von Banken und Versicherungsgesellschaften sind als Be-

---

[85]) Vgl. v. Strombeck a. a. O. Nach dem Schweizerischen Bundesgesetz vom 27. März 1896 Art. 9c sollen nicht zu den Anlagekosten der Eisenbahnen gehören: „die indirekten Subventionen oder Beiträge an andere Eisenbahnen, sowie an Straßen, Brücken und Gebäude, welche außerhalb des eigentlichen Bahngebietes liegen oder im Eigenthum Dritter verbleiben, und zwar auch dann, wenn solche Werke von der Bahnunternehmung selbst auf eigene Kosten ausgeführt werden". Die bisherigen aus diesem Anlaß auf Baukonto gebuchten Beträge sollen nach Art. 14 Abs. 4 während der Konzessionsdauer amortisirt werden. Die Bestimmung in Art. 9c kann nur zur Folge haben, daß derartige nützliche Aufwendungen in Zukunft unterbleiben; im Uebrigen liegt der Schwerpunkt in einer Verkürzung des Rückkaufswerths der Eisenbahnen, was sich aus Art. 15 des Entwurfs des vorgedachten Gesetzes (abgedruckt in Holdheims Z. IV Beilage zu Nr. 12) klar ergiebt.

[86]) Zustimmend Ring S. 613. Vgl. auch oben S. 351.

triebsgegenstände anzusehen, obgleich der Erwerb und die Ausnützung von Grundstücken bei diesen Gesellschaften nicht Gegenstand des Unternehmens ist.

Höhe des Werthansatzes.

§ 97. Nach Art. 185a Ziff. 3, 239b bezw. N.H.G.B. §§ 261 Ziff. 3, 320 können Betriebsgegenstände „ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird".[87]) Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß die Gesellschaft unter Umständen von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, und sie wird — wenn auch der Wortlaut des Gesetzes eine strafrechtliche Verantwortung ausschließt — dann hierzu für verpflichtet erachtet werden müssen, wenn der Betriebsgegenstand sich dauernd als unrentabel oder wenig rentabel erweist, so daß der Buchwerth in auffälligem und dauerndem Mißverhältniß zum Rentabilitätswerth steht.[88]) Denn der innere Grund der gedachten Vorschrift ist, daß die Betriebsgegenstände für die Gesellschaft nur mit ihrem Ertrage in Betracht kommen; geben dieselben dauernd keine oder geringe Erträge, so fällt der innere Grund für die Gestattung fort. In solchen Fällen pflegt dann nicht nur der Werth des Betriebsgegenstands, sondern, soweit dies dem thatsächlichen Stand des Vermögens entspricht, auch das Grundkapital herabgesetzt zu werden.

Veräußerungswerth nicht Mindestbetrag.

Eine eigenthümliche Auslegung erhielt der Art. 185a Ziff. 3 in der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Hiernach soll der Werthansatz auf Grundlage des Erwerbspreises abzüglich der Abnutzung nur so lange zulässig sein, als der Verkaufswerth niedriger ist als der Buchwerth. Sobald der Buchwerth durch die Abschreibung auf einen Punkt gelangt ist, wonach der Verkaufswerth den Buchwerth deckt, sollen Abschreibungen nicht mehr zulässig sein, weil hierdurch

[87]) Nach dem Schweiz. Obligationenrecht Art. 656 Ziff. 2 sind Grundstücke, Maschinen und Gebäude höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Soweit diese Bestimmung von dem Art. 185a Ziff. 3 des Aktiengesetzes abweicht, erscheint das letztere folgerichtiger und präziser.

[88]) Vgl. Staub § 13 zu Art. 239b (Art. 185a), welcher indessen schon bei „auffälligem Mißverhältniß zwischen wahrem Werth und Bilanzansatz" die Herabsetzung des Buchwerths verlangt, ohne der Rentabilität Bedeutung beizumessen.

der Buchwerth unter den „wahren Werth" sinke. Zur Begründung seiner Ansicht führt das Oberverwaltungsgericht aus:

> Für die Aufstellung der Bilanz sind die Art. 31, 185a, 239b des Handelsgesetzbuchs maßgebend. Der Zweck ist: „einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen", Art. 29 des Handelsgesetzbuchs. Daher sind sämmtliche Vermögensstücke nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Bilanzziehung beizulegen ist, soweit nicht von dieser in Art. 31 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Regel im Art. 185a Abweichendes bestimmt ist. Nach letzterem bildet der Anschaffungs- oder Herstellungspreis für alle Vermögensgegenstände die Maximalgrenze des Werthansatzes. Ist der zeitige Werth von Vermögensgegenständen geringer, so darf nicht über diesen hinausgegangen werden (Art. 185a unter 1 und 2). Für „Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind", ist sodann im Art. 185a unter 3 eine Ausnahme zugelassen; bei diesen ist es gestattet (nicht etwa vorgeschrieben, sondern nur erlaubt), sie selbst dann, wenn ihr zeitiger Werth niedriger sein sollte, als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, dennoch zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise unter der Bedingung anzusetzen, daß ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds gebildet wird. Nach diesen Bestimmungen sind die Aktiengesellschaften, was die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände betrifft, nur behindert, dieselben über den Erwerbspreis abzüglich der Abnutzung in Ansatz zu bringen. Sie sind aber, wenn der zeitige Werth geringer ist, befugt, die Bewerthung nach diesem vorzunehmen, und es sind die bis zu dieser Grenze herunter vorgenommenen Abschreibungen steuerlich nicht zu beanstanden. Wenn z. B. ein mit 900 ℳ zu Buch stehendes Betriebsobjekt für 1000 ℳ angeschafft, um 200 ℳ abgenutzt und zur Zeit 700 ℳ werth ist, so ist der Gesellschaft freigestellt, 100 ℳ abzuschreiben, nämlich von 900 ℳ auf (1000 weniger 200 also) 800 ℳ. Schreibt sie weitere 100 ℳ ab, so daß der Buchwerth mit dem wirklichen Werth in Uebereinstimmung kommt, so mindern auch diese 100 ℳ die Ueberschüsse.

Im Weiteren wird in der Entscheidung geltend gemacht, daß, auch wenn die Abnutzung 400 ℳ beträgt, der Bilanzwerth nicht unter 700 ℳ gesetzt werden darf, wenn der Verkaufswerth 700 ℳ beträgt.[89])

[89]) Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. November 1895 (Entsch. in Staatssteuers. IV S. 174 ff., auch abgedruckt in Holdheims Z. V S. 22). Vgl. auch Entsch. des O.V.G. in Staatsst. III S. 395,

In dieser Entscheidung werden zunächst aus dem Wortlaut des Art. 185a Folgerungen hergeleitet, welche dem Gesetzgeber fern gelegen haben. Das Gesetz gestattet den Gesellschaften schlechthin, Betriebsgegenstände zum Erwerbspreise abzüglich des Abnutzungsbetrages in Ansatz zu bringen. Die Worte „ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth“ hätten aus dem Gesetz fortbleiben können; wenn dieselben besonders hinzugefügt werden, so ist der Grund darin zu suchen, daß der nächste Zweck des Art. 185a in dem Bestreben zu suchen ist, die Vertheilung zu hoher Dividenden, also die Ansetzung zu hoher Werthe, zu hindern. Es wird eben nur der im öffentlichen Interesse wichtigste Fall hervorgehoben. Der ganze Zusammenhang des Gesetzes ergiebt, daß der Zusatz nur exemplifikativ ist; die Gesellschaften sollen selbst dann zu solchem Ansatz befugt sein, wenn der Veräußerungswerth niedriger ist. Daß sie hierzu nicht befugt sein sollen, wenn der Veräußerungswerth höher ist, wird im Gesetz nicht gesagt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Auslegung wird durch den Wortlaut der Motive bestätigt, welche gerade den Fall, den das Oberverwaltungsgericht als verboten ansieht (Ansatz der Betriebsgegenstände zum Erwerbspreis abzüglich der Auslagen, wenn dieser Ansatz unter dem Verkaufswerth ist), als einen wesentlichen Grund für die in Art. 185a Ziff. 3 enthaltene Bestimmung anführen. Es heißt in der Begründung:[90])

> Wäre die Gesellschaft genöthigt, in ihrer Jahresbilanz auch für diese Gegenstände, deren Verkaufswerth je nach dem Verhalten von Angebot und Nachfrage erheblichen Schwankungen unterliegen kann, ohne daß sich ihr Nutzungswerth zu ändern braucht, den zeitigen Verkaufswerth in Ansatz zu bringen, so würde sich vielfach eine völlig unrichtige Gewinnvertheilung ergeben; denn es würde bei gesteigertem Preise das als Dividende vertheilt werden, was bei richtiger Auffassung der Sachlage, namentlich aber bei sinkendem Preise sich als unzulässige Verwendung des Grundkapitals ergiebt.

Es ist bezeichnend, daß das Oberverwaltungsgericht in den beiden Entscheidungen vom 1. November 1895 und 31. Januar 1896 seine

IV S. 334, V S. 393; ferner die Entsch. desselben Gerichts vom 31 Januar 1896 in Sachen Phönix, abgedruckt in Holdheims Z. V S. 134, sowie vom 25. Juni 1897. (I A 449).

[90]) Mot. I S. 260.

Ansicht eingehend auf Grund des Handelsgesetzbuchs begründete; als ihm dann aber die obenangeführte Stelle aus den Motiven zum Aktiengesetz entgegengehalten wurde, ließ das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1897 (I. A. 449) die Bezugnahme auf das — übrigens maßgebliche — Handelsgesetzbuch fallen und erklärte, „daß es sich hier nicht darum handelt, Abschreibungen von dem Standpunkte aus zu beurtheilen, ob und inwieweit sie handelsgesetzlich zulässig und im Verkehr gebräuchlich sind".

Der ausgesprochene Zweck des Art. 185a Ziff. 3 ist nicht etwa die Einführung neuer Rechtsgrundsätze, sondern die Kodifikation bestehender Uebungen.[91])

Soweit nun unsere Kenntniß reicht, haben Aktiengesellschaften in Deutschland, wie auch immer der Verkaufspreis der Einlagen sein mag, niemals in dem Verkaufspreise eine Grenze für Abschreibungen nach unten hin erblickt. In allen Statuten, in denen überhaupt von Abschreibungen die Rede ist, werden diese ohne eine solche Grenze angeordnet. Das Oberverwaltungsgericht meint nun zwar, daß ein Rechtssatz des diesseits behaupteten Inhalts mit dem Art. 31 und 185a nicht vereinbar sei und daß eine etwaige Wirkung den Handelsgebräuchen hier nach Art. 1 H.G.B. versagt sei. Diese Meinung geht eben von der irrigen Voraussetzung aus, daß im Art. 31 der allgemeine Verkaufspreis als allein maßgeblicher Werth hingestellt sei. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzes war, wurde oben dargelegt; das Gegentheil kann insbesondere für die Zukunft nach den Denkschriften zum N.H.G.B. als die Absicht des Gesetzgebers in keiner Weise mehr behauptet werden.[92]) Da nun die Uebung im vorliegenden Falle als eine derart rechtsverbindliche angesehen wird, daß selbst die bestrentablen Gesellschaften ohne Rücksicht auf die hierdurch eintretende Minderung der Dividende oder Tantiemen sich hierzu verpflichtet halten, und da die Bilanz eines industriellen Unternehmens, welches keine Abschreibungen vornehmen würde, nach allgemeiner Verkehrsauffassung für schwindelhaft erklärt werden würde,[93]) so wird die mit den anerkannten Grundsätzen ordnungs-

---

[91]) Mot. I S. 261.

[92]) Vgl. oben S. 312 ff.

[93]) In früherer Zeit berücksichtigten allerdings Eisenbahngesellschaften bisweilen in denjenigen Jahren die Abnutzung nicht, in denen sie nichts ver-

mäßiger Buchführung (§ 38 R.H.G.B.) im Widerspruch befindliche Anschauung des Oberverwaltungsgerichts nicht gebilligt werden können.

Für die Berechnung des im Art. 185a Z. 3, R.H.G.B. § 261 Ziff. 3 gestatteten Werthansatzes sind zwei Punkte zu berücksichtigen: Erwerbspreis und Abnutzung.

Erwerbspreis der industriellen Anlagen.

§ 98. Ueber die Bestimmung des Erwerbspreises der Vermögensstücke ist schon oben (§§ 87 bis 91) gehandelt worden. An dieser Stelle bleibt noch speziell von den Eisenbahnunternehmungen und sonstigen industriellen Unternehmungen zu sprechen.

Für diese beiden Gegenstände können folgende besondere Gesichtspunkte in Betracht kommen:

Erwerbspreis bei Illationen.

1. Werden dieselben von der Gesellschaft nicht gekauft, sondern bei der Gründung oder einer Kapitalserhöhung inferirt, so existirt kein Kaufpreis; die Illation ist kein Kaufvertrag, sondern Theil eines Gesellschaftsvertrags.[94]) Aber einen Erwerbs- und Herstellungspreis haben diese Gegenstände doch. Dies ergiebt sich aus dem Wortlaut des Art. 209g, nach welchem bei der Illationsgründung im Gründerbericht die „früheren" Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren angegeben werden sollen; also muß auch bei der Illation selbst ein „Erwerbs-" oder „Herstellungspreis" vorhanden sein. Der Art. 209g gibt aber auch Aufschluß, was als Anschaffungspreis anzusehen ist. Denn die Gründer sollen die Umstände darlegen, „mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint." Unter diesen Beträgen können nur die Aktienbeträge verstanden sein. Denn durch die Vorschrift soll gerade eine Gewähr dafür geschaffen werden, daß die Gesellschaft für die Aktie einen Gegenstand erhält, dessen Werth mindestens dem Nennbetrag der Aktie gleichkommt.[95])

---

dient hatten (vgl. unten S. 389ff.). Dies ist jedoch für die oben behandelte Frage ohne Belang und hatte in irrigen Rechtsansichten seinen Grund, welche unten behandelt werden.

[94]) Entscheidung des R.G. II S. 303.

[95]) Staub § 1 zu Art. 209g, Ring S. 235, Petersen-Pechmann S. 56, Simon in der Zeitschrift für das ges. H.R. XXXIV S. 91; vgl. aber Behrend I S. 750 Anm. 29.

Der Betrag, dessen Angemessenheit zur Rechtfertigung der Gründung dargelegt werden muß, kann naturgemäß auch allein als Anschaffungspreis im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Erwerbspreis einheitlicher Unternehmungen.

2. Diejenigen Gegenstände, welche dauernd dem Geschäftsbetrieb derartiger Aktienvereine gewidmet sind und die wir nachstehend als „Anlage" bezeichnen wollen,[96]) bilden ein eigenthümliches einheitliches Ganzes. Grundstücke, Baulichkeiten, Maschinen, Lokomotiven, Waggons und sonstige Zubehörstücke werden theils durch Anschaffungsgeschäfte, theils durch Herstellung zu dem besonderen Gesellschaftszweck zusammengefügt. Die einheitliche Zweckbestimmung giebt ihnen ihr besonderes wirthschaftliches Gepräge. In ihre einzelnen Stücke zerlegt würden sie die ihnen eigenthümliche wirthschaftliche Bedeutung verlieren und ebenmäßig ihren Werth ändern.

Demgemäß kann auch der Werth nur für die Gesammtheit und nur einheitlich festgestellt werden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesammten Anlage bilden die Grundlage; mögen auch einzelne Theile untergehen — bleibt das Ganze als solches seinem Zwecke erhalten, so bleibt die Anlage bestehen.

Dies zeigt sich zunächst in kleineren Verhältnissen. Eine Fabrik wird mit Zubehör für einen Gesammtpreis gekauft. Zum Zubehör gehören zahlreiche kleine Gegenstände, welche durch den Gebrauch abgenutzt werden oder untergehen, Handwerkszeug u. dergl. Ein Erwerbspreis für die übrigen Gegenstände läßt sich oft überhaupt nicht ermitteln, weil derselbe eben nur für die Gesammtheit festgesetzt ist. Den Bilanzen ist auch fernerhin der Erwerbspreis des Ganzen zu Grunde zu legen.

Ein Aktienverein erwirbt ein Kohlenbergwerk. Die Nutzung desselben besteht in einem Aufzehren der Substanz;[97]) diese wird fortdauernd vermindert. Der ursprüngliche Erwerbspreis des Ganzen, welches seinem wirthschaftlichen Betriebe erhalten bleibt, bildet auch fernerhin die Bilanzgrundlage.

---

[96]) Das Gesetz hat wohl unter „Anlagen" einen engeren Begriff verstanden. Es deckt sich derselbe auch nicht mit dem, was in der Nationalökonomie als Anlagekapitalien bezeichnet wird (Roscher, System der Volkswirthschaft I S. 91).

[97]) Vgl. v. Strombeck in Buschs Archiv Bd. 37 S. 4f., Verhandlungen der Eisenbahnuntersuchungskommission S. 1789.

Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft brach eine etwa drei Meilen lange Strecke zwischen Burg und Magdeburg ab und baute einen neuen Eisenbahnweg. Nichts desto weniger ließ sie die abgebrochene Strecke, beziehungsweise die für dieselbe entstandenen Kosten, mit Recht weiter in den Bilanzen stehen,[98]) weil das Gesammtunternehmen seinem bisherigen Zwecke erhalten blieb und der Herstellungspreis desselben sich einfach um den Betrag der neuen Strecke vermehrte. Ebenso ließen sowohl die gedachte Gesellschaft als auch andere, welche alte Bahnhöfe abbrachen, Interimsbahnhöfe und demnächst neue Bahnhöfe erbauten, die Kosten aller drei Bahnhöfe als Herstellungskosten des Gesammtunternehmens in der Bilanz.

Anders müßte natürlich bilanzirt werden, wenn ein Theil des Gesammtunternehmens veräußert wird oder wenn es ganz oder ein selbstständiger Theil desselben aufgegeben wird. Geht eine Insel, auf welcher sich eine Fabrik befindet, unter, so muß diese aus dem Aktivum verschwinden. Stürzt der Neubau einer Fabrik ein, so können die zum Ersatz aufgewandten Kosten als solche nicht den Erwerbspreis der Fabrik vergrößern; vielmehr müssen dieselben als Verlust abgeschrieben werden.[99])

Für die Berechnung des Erwerbspreises, welcher in einer Summe für getrennt zu inventarisirende Objekte vereinbart ist, sei im Uebrigen auf § 91 verwiesen.

Insbesondere Erwerbspreis der Eisenbahnen.

§ 99. Die Höhe des Erwerbspreises ist auch hier nicht nach rein zivilrechtlichen Grundsätzen, sondern von wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus zu berechnen. Es fragt sich stets; welche Beträge hat die Gesellschaft aufwenden müssen, um die Anlage zu erwerben?

Die Frage ist nur konkret zu beantworten. Eine reiche Praxis hat sich in dieser Beziehung bei den Eisenbahngesellschaften entwickelt.[100]) Die Werthansätze derselben, welche für sonstige industrielle Etablissements typisch sind, bedürfen einer speziellen Darlegung.

[98]) A. M. Schüler a. a. O. S. 66. Nach dem Schweizerischen Bundesgesetz vom 27. März 1896 Art. 6 ist für beseitigte Anlagen der auf Baukonto verrechnete Werth der betreffenden Objekte abzuschreiben.

[99]) Vgl. Bilanz der Englischen Dampfcakes- und Biskuitsfabrik A.-G. zu Hamburg (1890).

[100]) Vgl. hierzu jetzt auch Eger, Handbuch des Preußischen Eisenbahnrechts I S. 268 ff. Das Schweizerische Bundesgesetz vom 27. März 1896

Alles, was zur Herstellung derselben verausgabt werden mußte, pflegt einem einheitlichen Konto, gewöhnlich Baukonto genannt, zur Last geschrieben zu werden.[101])

Selbstverständlich dürfen dem Baukonto nur diejenigen Beträge zur Last geschrieben werden, welche wirklich verausgabt sind. Bleiben die Kosten hinter dem Voranschlage zurück, so war der Herstellungspreis eben um die Differenz kleiner. Hat eine Bahn, deren Aktienkapital 2 Millionen Mark beträgt, nur $1^1/_2$ Millionen zum Bau verwandt, so darf auch das Baukonto nicht höher belastet werden.[102]) Wie wir bereits oben gesehen haben (§ 34), wird trotzdem in den Bilanzen der nicht verwandte Theil des Grundvermögens häufig als „ideelles Aktivum" unter dem Titel Baukonto in die Bilanz gestellt. Wird ein ideelles Passivum dagegen gebucht, so sind die doppelten Buchungen eine Farce, welcher Art. 185a Ziff. 5, N.H.G.B. § 261

(B.Bl. 48 Jahrg. II S. 733 ff.) enthält in Art. 4 ff. eine größere Anzahl von Bestimmungen über die Berechnung der Anlagekosten der Eisenbahnen. Dieselben sind z. Th. sachlich gerechtfertigt — ein anderer Theil wird mehr durch den Kampf der Bundesgewalten mit den großen Bahngesellschaften und durch Verstaatlichungszwecke erklärt werden müssen, da die Berechnung der Anlagekosten nicht ohne Wirkung auf die vom Bund eventuell zu zahlenden Rückkaufswerthe sein wird. Vgl. Welti in Holdheims Zeitschrift V S. 11.

[101]) Auch die Kosten der Eröffnungsfeier. Jäger, Altes und Neues S. 45.

[102]) Man kann daher auch nicht die „Ersparnisse bei dem Bau" als Ueberschüsse betrachten, welche in den Reservefonds gelegt werden können. Anders unrichtig die Verwaltungspraxis des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (Eger, Eisenbahnrecht I S. 119), vgl. u. a. Statut der Kottbus-Schwielochsee E.G. (G.S. 1845 S. 275), der Niederschlesisch-Märkischen Zweigbahn (G.S. 1844 S. 678); sowie oben S. 120 ff. Auf unrichtiger Anschauung beruht insbesondere auch der Geschäftsbericht der Thüringischen Ost-Westbahn Zwickau-Weida (G.A. V S. 148): „Die Bahn darf jetzt als fertig bezeichnet werden, und so erscheint es auch gerechtfertigt, das Generalbaukonto, wie es nach den mit der Bauunternehmung geschlossenen Verträgen sich ziffermäßig herausstellt, auch in der Bilanz erscheinen zu lassen, und dabei aus dem Minderbetrag, der nicht baar hat verwendet werden müssen und insofern einen Gewinn darstellt (!), einen Dispositionsfonds zu bilden, der mit 283 788 Mk. 76 Pf. abschließt". Das hieße doch: wenn ich eine Sache, von der ich glaubte, sie würde 100 Mk. kosten, für 60 Mk. kaufe, so kann ich für die Bilanz 100 Mk. als Erwerbspreis und 40 Mk. als Gewinn ansehen!

Ziff. 5 im Wege stehen; würde die Gegenbuchung in den Passiven unterlassen werden, so wäre die Bilanz auch ohnehin falsch.

Unter keinen Umständen darf auch ein Betriebsdefizit den Kosten der Anlage zugezählt werden. Die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft nahm zur Deckung eines Betriebsdefizits eine Anleihe auf — die Königliche Eisenbahndirektion bezeichnete dies euphemistisch: „die Unterbilanz wird durch Aufnahme der Anleihe konsolidirt",[103]) — und setzte nunmehr statt des Wortes „Defizit" einfach „Baukonto" in die Bilanz.[104]) Dies war unzulässig; die Erwerbskosten wurden nicht gesteigert, und es macht für die Bilanz keinen Unterschied, ob eine Schuld eine schwebende oder eine konsolidirte ist.[105])

Was nach Fertigstellung einer Anlage auf diese verwandt wird, gehört im Allgemeinen zu den Organisationskosten[106]) und darf das Baukonto nicht beschweren. Ausgenommen sind solche Ausgaben, welche zwar zeitlich nachher entstehen, thatsächlich aber noch zur ordnungsmäßigen Herstellung der Anlage erforderlich sind; so werden bei neu gebauten Eisenbahnlinien die Ausgaben für Regulirung und Einschotterung der Geleise während der ersten Zeit auf Baukonto gebucht werden dürfen, soweit sie die normalen Unterhaltungskosten übersteigen.[107])

In welcher Form für die Anschaffung und Herstellung Beträge aufgewandt sind, ist gleichgiltig. Als die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft die Magdeburg-Leipziger Bahn übernahm, verpflichtete sie sich, außer Bezahlung einer bestimmten Kaufsumme auch die Kosten der Liquidation der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-

---

[103]) Schüler a. a. O. S. 105.

[104]) Die großen französischen Eisenbahngesellschaften rechnen die vor Fertigstellung der ganzen Linie entstandenen Betriebsverluste zu Lasten des compte de premier établissement, anscheinend auf Verlangen der Regierung, deren Garantie sonst für die Betriebsverluste in Anspruch genommen werden kann. Vgl. Bericht chemin de fer de l'Est 1890 p. 45, 47.

[105]) Solche Vorkommnisse erinnern an die Worte Schäffle's (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften 1869 S. 306): Auf dem geduldigen Baukonto schleichen sich ganz fremdartige Kosten ein.

[106]) Scheffler a. a. O. S. 39.

[107]) So Schweizerisches Bundesgesetz vom 27. März 1896 Art. 4 Abs. 4 unter Beschränkung der Frist auf die ersten sechs Monate.

gesellschaft zu übernehmen. Die Kosten wurden mit Recht dem Erwerbspreis in der Bilanz zugeschlagen.[108])

Erhält ein Aktienverein zur Herstellung von Anlagen Subventionen à fonds perdu, so kostet ihm der Bau um so viel weniger. Er muß deshalb das Baukonto um diesen Betrag vermindern. Andernfalls würde gegen die Absicht des Gebers sich ein vertheilbarer Ueberschuß in Höhe der Subventionen ergeben.[109]) In den meisten Bilanzen werden die Subventionen als Passivum weiter geführt; dies erscheint nicht als korrekt, da dieselben keine Schuld der Gesellschaft darstellen und keine Veranlassung vorliegt, sie als Bewerthungskonto zu führen; mindestens müßte diese Bedeutung in den Bezeichnungen dieses Kontos auch zum Ausdruck gebracht werden.[110]) Es handelt sich bei derartigen Subventionen, ebenso bei kostenfreier Beschaffung des Bahnterrains u. dgl. nicht um Schenkungen, sondern um vertragsmäßige Leistungen gegen die Verpflichtung zum Bau und Betrieb der Eisenbahn.

Finanzkosten.

Von besonderer Wichtigkeit sind die sogenannten Finanzkosten des Unternehmens. Die an Bankiers gezahlten Provisionen für die Geldbeschaffung gehören ebenso wie die Provisionen bei Erwerb anderer Vermögensgegenstände zu denjenigen Kosten, welche zur Herstellung des Unternehmens erforderlich waren.[111])

---

[108]) v. Strombeck in Busch's Archiv Bd. 38 S. 55.

[109]) Schweizerisches Bundesgesetz vom 27. März 1896 Art. 9 d.

[110]) Zuschuß der Staatskasse (Gotha-Ohrdruff, Saling S. 121), Staatszuschuß (Berlin-Dresden, A.G. V S. 101), Staatssubvention (Ostpreußische Südbahn, Saling S. 241), Beitrag der Staatsregierung zum Bau des zweiten Geleises (Marienburg-Mlawka Eisenbahngesellschaft) u. a. m. Vgl. v. Strombeck a. a. O. S. 47, Eger, Handbuch des Pr. Eisenbahnrechts 1 S. 269. Manche dieser Subventionen werden allerdings unter Umständen zurückgezahlt werden müssen, was hier aber dahingestellt bleiben kann. Vgl. S. 428. Korrekt in den Bilanzen der Mecklenburgischen Südbahn der Aktivposten „Herstellungskosten der Bahnanlage — den kostenfreien Theil des Grunderwerbs unverrechnet“.

[111]) Aussage Koch's in der Eis.Unt.Komm. S. 1785, Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Mai 1888 (Jur. Wochenschrift 1888 S. 246), Ring S. 614. Kayser S. 35, Hergenhahn S. 192 f., Staub § 7 zu Art. 185 a, Eger, Pr. Eisenbahnrecht I S. 269. Das Schweizerische Bundesgesetz v. 27. März 1896 Art. 9 b will „Geldbeschaffungskosten und Kursverluste aller Art“ von den Anlagekosten ausschließen.

Aber auch die Kursverluste, welche die Gesellschaft bei Unterpari-Emission von Aktien vor Inkrafttreten des Aktiengesetzes von 1884 erlitten hat, gehören zu den Herstellungskosten.[112])

Wenn der Gegenstand einer auf die Aktien gewährten Einlage nicht in baarem Gelde, sondern in einem Betriebsgegenstand (einer Fabrik oder einer erbauten oder zu erbauenden Anlage) besteht, so stellt der Nennbetrag der gewährten Aktien diejenige Summe dar, welche die Gesellschaft zum Erwerbe aufwenden mußte; es ist hierbei gleichgiltig, ob der Einleger den Gegenstand zu einem minderen Betrage hergestellt hat oder nicht und welchen Verkaufswerth die Aktien haben (vgl. oben S. 370).

Materiell nicht anders liegt es, wenn die Gesellschaft Aktien unter Pari emittirt hat, um aus dem Erlöse derselben die Anlage herzustellen.

In beiden Fällen mußte der gesammte Erlös des Aktienkapitals aufgewendet werden, um der Gesellschaft die Herstellung des Unternehmens zu ermöglichen. Mit Rücksicht hierauf wurde im Fall der Unterpari-Emission der Nennbetrag der Aktien, deren Ausgabepreis zu der Anlage verwandt wurde, als Herstellungspreis in die Bilanz gesetzt; — vielfach wurde dieser Gedanke dahin ausgedrückt: es darf außer dem baaren Herstellungspreise auch der Kursverlust bei der Aktienausgabe dem Baukonto zur Last geschrieben werden.[113])

Bisweilen finden wir die bei Ausgabe der Aktien erlittenen Kursverluste als selbstständiges Aktivum.[114]) Dies erscheint verwirrend, weil Verluste als solche in das Gewinn- und Verlustkonto gehören, dessen einheitlicher Saldo nur in die Bilanz kommen darf. Ein Bewerthungskonto können Verluste gleichfalls nicht darstellen, weil das Aktienkapitalkonto stets zum Nennbetrage ausgeworfen werden muß und eine Werthveranschlagung nicht zuläßt. Korrekt darf der Kursverlust auf Aktien nur dem Baukonto zur Last geschrieben werden.[115])

---

[112]) Vgl. hierzu insbesondere die Anführungen in der vorigen Note, ferner Entsch. des R.O.H.G. Bd. 25 S. 323, Scheffler, a. a. O. S. 35, Eger a. a. O.

[113]) Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Mai 1888 a. a. O.

[114]) z. B. Aachener Industriebahn (Saling S. 5).

[115]) Scheffler a. a. O. S. 35. Die Magdeburg-Halberstädter-E.G. stellte unter die Passiven nur den Erlös der Aktien, indem sie allerdings vor der Linie das Nominalkapital und den Kursverlust angab. Dies erscheint

Unerheblich ist es, ob die Höhe des Kursverlustes nothwendig oder angemessen war;[116] die Herstellungskosten als solche dürfen überall die Grundlage des Werthansatzes der Anlagen bilden.

Bauzinsen.

Völlig auf einer Stufe mit den Kursverlusten stehen die Bauzinsen.[117] Nach der aus dem H.G.B. in das Aktiengesetz von 1884 übernommenen, auch im N.H.G.B. § 215 Abs. 2 sich mit einer kleinen Abweichung[118] wiederfindenden Bestimmung des Art. 217 Abs. 2 dürfen bei Aktiengesellschaften[119] „für den in dem Gesellschaftsver-

---

gegenüber Art. 185a Ziff. 5 unzulässig. Das R.O.H.G. a. a. O. erachtete dies für erlaubt. Wegen Berücksichtigung der Kursverluste bei den Anlagekosten vgl. auch Art. 9b des schweizerischen Bundesgesetzes vom 27. März 1896 (oben Anm. 111).

[116]) A. M. R.O.H.G. a. a. O.; gegen das R.O.H.G. v. Strombeck in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 28 S. 485 f.

[117]) Vgl. hierzu Keyßner in Buschs Archiv Bd. 8 S. 406 ff., Bd. 32 S. 39 ff. und Aktiengesellschaften S. 263 ff., v. Strombeck in Buschs Archiv Bd. 38 S. 58, Koch in der Eis.Unt.Komm. S. 1787, Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Mai 1888, Staub, Ring, Eger (a. a. O.).

[118]) Der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt angeben, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört, N.H.G.B. § 215 Abs. 2.

[119]) Für Kommanditgesellschaften auf Aktien fehlte es bisher an einer entsprechenden Bestimmung, und es sind demgemäß bei diesen Bauzinsen verboten (A. M. Thöl, Handelsrecht I § 194); nach N.H.G.B. § 320 werden dieselben künftig zulässig sein. Bauzinsen gestattet den Aktiengesellschaften das ungarische H.G.B. Art. 167, das bosnische Art. 173, das italienische Art. 181 Abs. 3 (vgl. hierzu Rignano im Diritto commerciale, Rivista periodica, herausgegeben von Supino und Serafini III p. 1—33, Bing, dr. all. p. 218 s.), das portugiesische H.G.B. von 1888 Art. 192. Im schweizerischen Obligationenrecht Art. 630, sowie in der englischen und niederländischen Praxis (Lindlay, Law of Companies p. 432, Asser, Schets van het nederlandsche Handelsregt 3. Aufl. S. 27) sind sie verboten. Die französische Praxis ist überhaupt in der Zulassung von Aktienzinsen weitgehend (vgl. Dutruc, Dict. II p. 544, Entsch. des Kassationshofs vom 14. Dez. 1869, Sirey 70. 1. 165). Das portugiesische H.G.B. Art. 192 bestimmt bezüglich der Bauzinsen nach der Uebersetzung Borchardts (I Nachtrag S. 65): „In dem, im vorstehenden Paragraphen vorgesehenen Fall aber werden die Zinsen als Verwaltungsunkosten angesehen und bleiben zur Belastung künftiger Bilanzen, welche wirkliche, jenen Satz übersteigende Dividenden aufweisen.“ Das schweizerische Bundesgesetz vom 27. März 1896 bestimmt: „Zinse, welche während des Baues einer Bahn im Interesse der Erstellung und der Errichtung derselben erlaufen sind, werden den Anlagekosten beigefügt, Aktienzinse jedoch nur, wenn die Auszahlung solcher auf Grund eines statutarischen

trage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden". Wird auch in diesen Fällen das volle Nennkapital eingezahlt, so wird doch ein Theil desselben wieder zurückgewährt, wenn Bauzinsen gezahlt werden, ohne daß ein Geschäftsgewinn vorhanden ist.[120]) Soweit die Bauzinsen aus den auf die Aktien eingezahlten Beträgen entrichtet werden müssen, entstehen der Gesellschaft für die Herstellung der Anlage durch die Bauzinsen finanzielle Unkosten. Hat sie dagegen ihre verfügbaren Beträge zinsbar angelegt und einen Theil der Bauzinsen aus diesen Zinserträgnissen bestritten, so mindert sich der dem Baukonto zu belastende Betrag um diese Zinserträgnisse.[121]) Das Entsprechende gilt auch dann, wenn die Gesellschaft vor Ablauf der für die Entrichtung der Bauzinsen bestimmten Zeit den Betrieb ganz oder theilweise eröffnet und aus demselben Reingewinn erzielt; denn auch insoweit werden die Bauzinsen nicht aus dem Kapital bezahlt.[122]) Erhält die Gesellschaft die für die Zahlung der Bauzinsen erforderlichen Beträge von dritten Personen, so sind dieselben überhaupt nicht zu den Herstellungskosten der Anlage zu rechnen.[123])

Wenn es grundsätzlich für unzulässig erachtet werden sollte, Bauzinsen als Herstellungskosten anzusehen,[124]) so würde bei Beendigung der Bauzeit die Bilanz einen Verlust in Höhe der nicht

---

oder vertraglichen Versprechens stattgefunden hat. Die Bauzinse dürfen nicht höher als zum Zinsfuß der im konkreten Fall verwandten Kapitalien berechnet werden."

[120]) Die Behauptung Renauds (Rechtliche Gutachten I S. 320), daß die Bauzinsen Rückzahlungen auf das Grundkapital seien, ist daher nur mit dieser Einschränkung richtig.

[121]) Bing, droit all. p. 211.

[122]) Unzulässig daher § 11 des Statuts der Deutschen Straßenbahngesellschaft in Dresden: „Der etwaige Reingewinn für die Zeit, in welcher den Aktionären Bauzinsen zu zahlen sind, wird vollständig dem Reservefonds überwiesen."

[123]) Prospekt der Aktiengesellschaft Kaiser-Wilhelmstraße (Vossische Zeitung 1885 Nr. 554).

[124]) So Renaud, Aktiengesellschaften S. 696, Weinhagen, A.G. S. 169. Vgl. dagegen Ring S. 465, Esser S. 135, Bing, droit allemand p. 210 s., Cosack S. 683, Schneider u. Fick, Schweizerisches Obligationenrecht 2. Aufl. S. 746.

durch Einnahmen gedeckten Bauzinsen aufweisen, und es müßte dieser Verlust erst durch Reingewinne späterer Jahre gedeckt sein, bevor eine Dividendenzahlung zulässig wäre. Mit Recht macht Keyßner darauf aufmerksam, daß es dann nur eine Zeitfrage wäre, wann die Aktionäre keine Zinsen erhalten, und daß dann die Bauzinsen eine Täuschung enthielten, indem „zur Verlockung der Aktienzeichnung ein Ertrag versprochen wird, welcher nachher wieder erstattet werden muß."[125])

Man hat mehrfach versucht, die Einstellung von Bauzinsen auf das Anlagekonto damit zu rechtfertigen, daß, wenn Jemand eine Fabrik für 100 000 ℳ baut und in Folge der Bauzeit einen Zinsverlust von 5000 ℳ erleidet, ihm dieselbe 105 000 ℳ kostet,[126]) und man hat von diesem Gesichtspunkt aus namentlich in der Eisenbahn-Untersuchungskommission die Frage erörtert.[127]) Derselbe erscheint aber unerheblich. Entgangener Gewinn ist eine ge-

[125]) Von demselben Gesichtspunkt geht praktisch das italienische H.G.B. aus, indem es (Art. 181) vorschreibt, daß die Bauzinsen als Einrichtungskosten in den Aktiven zu buchen und später aus den Ueberschüssen zu amortisiren sind. Vgl. Bing, droit it. p. 218s.

[126]) Präsident Günther in der Eis.Unt.Komm. S. 1814.

[127]) Die Verhandlungen in diesem Punkte beweisen, wie wenig geklärt noch selbst in Kreisen, welche zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufen sind, die Anschauungen über die Bilanz sind. Lasker (Mitglied der Kommission) fragte, ob richtig balanzirt wird, wenn ein Unternehmen von dem Tage ab, an welchem es eröffnet wird, sofern es seiner Natur nach ohne Gewinn arbeiten muß, diesen entgangenen Gewinn auf das Anlagekapital schlägt oder nicht. Der als Sachverständiger vernommene Abg. Bamberger gab hierauf nicht weniger als fünf, auf einer Seite der Protokolle abgedruckte (S. 1816) verschiedene, zum Theil sich schnurstracks widersprechende Antworten: „Letzteres muß ich, sofern es sich darum handelt, ob Gewinn erzielt wird, entschieden mit ja beantworten." „Es ist das (entgangene Zinsen) kein Aktivum der Gesellschaft, sondern ein Passivum" (sic!). „Einen Zinsverlust würde ich nicht als Aktivum rechnen lassen." „Die Sache kann verschieden liegen. Das Vermögen ist da, wo das Aktivum thatsächlich in dem Objekt steckt und es kommt auf dasselbe heraus, ob man es verlorene Zinsen oder angeschafftes Objekt nennt. Es kommt bei richtig angewendeter Ausgabe in das Passivum so viel wie in das Aktivum." „Zu dieser Buchung kommt man, wenn man sagt, der Zinsverlust ist fruchtbringend verwendet... Man kann es unter Umständen als Aktivum rechnen." Die Frage mußte, so wie sie gestellt war, verneinend beantwortet werden.

dachte Größe; würde man die Einstellung desselben gestatten, so könnte jeder Aktienverein, welcher keinen Gewinn erzielt, seine Anlagewerthe beliebig in der Bilanz erhöhen.[128]) Bezahlt eine Aktiengesellschaft keine Bauzinsen, so darf sie auch nicht das Baukonto um einen Zinsverlust erhöhen. Nur gezahlte Zinsen vermehren die Kosten der Anlage.

Es wird allgemein angenommen, daß zu diesen Kosten auch die „Kursverluste der Prioritätsobligationen gehören und daß auch diese mithin dem Anlagekonto zur Last fallen."[129]) Diese Ansicht kann nicht getheilt werden, weil die sogenannten Kursverluste an Prioritätsobligationen überhaupt keine Verluste darstellen. Eine Gesellschaft, welche vierprozentige Obligationen mit 90 pCt. ausgiebt, verspricht keineswegs am anderen Tage dieselben mit 100 pCt. einzulösen, sondern die Verpflichtung tritt erst im Laufe vieler Jahre an sie heran. Ist sie aber erst verpflichtet, statt 90 nach einer Reihe von Jahren 100 zu zahlen, so ist darum der heutige Werth der Verpflichtung noch nicht 100, wenn sie nicht etwa die Obligationen vorzeitig einlösen will. Diese Obligationen, beziehungsweise die sogenannten Kursverluste bei denselben, sind nichts den industriellen Gesellschaften Eigenthümliches und haben keine charakteristische Bedeutung für die Beurtheilung des Erwerbspreises der Anlagen; sie sind daher sachlich nur bei dem Werthansatz der Schulden (§ 118) zu behandeln.

Berechnung des Abnutzungsbetrags.

§ 100. Der zweite Punkt, welcher bei dem Werthansatz der Betriebsgegenstände in Betracht zu ziehen ist, ist die Abnutzung.[130])

---

128) Vgl. hierzu den vom Reichsgericht Bd. IV S. 102 ff. entschiedenen Fall.

129) Vgl. hierüber v. Strombeck in Buschs Archiv Bd. 38 S. 56 f., woselbst Note 49a auch eine Anzahl von Gesetzen aufgeführt wird, in welchen die Auffassung getheilt wird. Aus der Praxis vgl. u. A. Bilanz der Lübeck-Büchener E.G. 1889.

130) Der erste Entwurf des Aktiengesetzes enthielt in Art. 185a Ziff. 2 die Vorschrift, daß auch bei Veräußerungsgegenständen, welche der Abnutzung unterliegen, ein denselben gleichkommender Betrag in Abzug zu bringen ist. Mit Recht strich der Bundesrath diesen Satz. Denn bei Veräußerungsgegenständen muß der Veräußerungswerth entscheiden, und bei diesem wird die Abnutzung ohnehin berücksichtigt. Das belgische Aktiengesetz (Art. 62 Abs. 2) verlangt allgemein, daß in den Bilanzen die nöthigen Amortisationen vor-

Voraussetzung ist, daß der zu bewerthende Gegenstand einer Abnutzung unterliegt. Bei dem Grund und Boden kann regelmäßig von einer solchen nicht die Rede sein;[181]) doch kommen auch Ausnahmen vor: so bei Bergwerksgesellschaften, deren Grundstücke durch Bergschäden und durch Bewerfung mit Fossilien nicht selten werthlos oder wenigstens minderwerthig werden.

Die Abnutzung.

Die Abnutzung wird je nach der Natur des Gegenstandes in verschiedener Weise vor sich gehen.

Entweder erfolgt die Werthverminderung durch unmittelbaren Verbrauch von Bestandtheilen des Gegenstands, also durch quantitative Verringerung, oder — bei Gegenständen, die nicht durch den Gebrauch unmittelbar verzehrt werden — durch ihre in Folge der Benutzung allmählich eintretende qualitative Verschlechterung und Brauchbarkeitsverminderung, die schließlich trotz fortlaufender Reparaturen zur völligen oder fast völligen Gebrauchsuntauglichkeit führt und den Werth in Folge dessen auf

genommen werden sollen. Vgl. hierzu den Kommissionsbericht bei Guilléry, Commentaire législatif de la loi du 18 mai 1873 p. 130 No. 64. Die englische Praxis beobachtet dagegen diesen Grundsatz nicht. In Sachen Lee v. Neuchatel Asphalte Company hat der court of appeal am 9. Febrar 1889 angenommen: that where nominal or share capital has diminished in value, not by means of any improper dealing with it by the company but by reason of its inherent nature, that diminution need not (subject to the Articles of Association) be made good out of revenue before declaring a dividend out of current annual profits arising from the excess of ordinary receipts over expenses properly chargeable for the revenue account; and that there is no obligation imposed by law or statute to create a reserve fund (sic!) out of revenue to recoup the wasting nature of the capital. Megone, Reports of uses under the Companies Act I p. 149. In Frankreich ist angenommen worden, daß mangels statutarischer Bestimmung Abschreibungen für Substanzverlust nicht einmal vorgenommen werden dürfen; der sonderbare hierfür angeführte Grund ist: que l'exploitation a, au contraire, pour résultat de donner tout son prix à la richesse minière qui, sans elle, n'existe qu'à l'état latent; que plus elle s'accroît, plus elle augmente la valeur de la concession. Trib. civ. de la Seine 20. Dec. 1894 (Annales dr. comm. IX p. 64).

[181]) Das Gleiche gilt von den unerschöpflichen Kalisalzlagern. Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts XVII S. 133.

einen geringen Betrag herabmindert, bisweilen bis hart an die Grenze der Werthlosigkeit führt.[132])

Substanzverringerung.

1. Im ersten Fall spricht man von Substanzverringerung, so namentlich beim Bergbau, auch bei Steinbrüchen, Lehm-, Kies- und Sandgruben u. dgl.[133]) Hier muß der Erwerbspreis, um eine der Verminderung des Gegenstands entsprechende Verminderung des Werthansatzes herbeizuführen, in derjenigen Zeit, in welcher die Substanz aufgebraucht wird, auf Null reduzirt werden; denn bei Aufbrauch der Substanz ist das Bilanzobjekt werthlos. Gleichartig liegt der Fall, wenn der Gesellschaft Thiere gehören, deren Kadaver eine weitere Verwerthung nicht zulassen. Es muß die muthmaßliche Lebensdauer des Thieres berechnet werden; der Erwerbspreis, dividirt durch die Zahl der muthmaßlichen künftigen Lebensjahre, stellt den jährlichen Abnutzungsbetrag dar. Zur Zeit des Verendens des Thieres ist dann voraussichtlich der ganze Erwerbspreis abgeschrieben.

Brauchbarkeitsverminderung.

2. Der zweite Fall (Brauchbarkeitsverminderung) ist der regelmäßige bei Maschinen und sonstigen derartigen für den industriellen Betrieb dauernd benutzten Gegenstände. Eine Maschine z. B. wird nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nicht mehr benutzungsfähig sein. Hier ist dem Erwerbspreis der Schrottwerth gegenüber zu stellen, d. h. der Veräußerungswerth, welchen das Maschinenmaterial noch hat, wenn die Maschine vollständig unbrauchbar wird.[134]) Die Differenz bildet die allmähliche Abnutzung, welche in jährlich gleichen Beträgen in der Bilanz zum Ausdruck kommen muß.

Ein lehrreiches Beispiel für diese Art der Berechnung finden wir bezüglich der Abnutzung der Schienen und Schwellen der Eisenbahnen in dem Gutachten, welches als Anlage b der Zirkular-

---

[132]) Vgl. Entsch. der Vereinigten Steuersenate. Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. V S. 277.

[133]) Vgl. betr. Torfgruben. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuers. III S. 15; betr. Thon- und Sandlager. Entsch. des O.V.G. vom 5. Februar 1895 (Holdheims Z. IV S. 184) und Entsch. in Staatsst. V S. 276.

[134]) Nicht zutreffend ist es daher, wenn in der Entsch. der Vereinigten Steuersenate (Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. V. S. 277) angenommen wird, daß derartige Maschinen werthlos werden und daß mit dem Zeitpunkt der völligen Gebrauchsuntauglichkeit ein Totalverlust des betreffenden Gegenstandes eintrete.

verfügung des Handelsministers vom 27. Januar 1858 (Min.Bl. für die innere Verwaltung 1858 S. 26) beigefügt ist. Es heißt darin: „die Kosten pro Meile Oberbau berechnen sich .... auf 90 000 Thaler. Darin liegen 8000 Schwellen à $1^3/_4$ Thaler, also für 14 000 Thaler. Bei durchschnittlich 14jähriger Dauer der Schwellen sind demnach zur Erneuerung jährlich zurückzulegen 1000 Thaler. Jede Meile Bahn enthält an Schienen .... 1 152 000 Pfund, welche kosten .... zusammen 52 992 Thaler. Die Dauer der Schienen zu durchschnittlich 15 Jahre, den Werth des alten Materials zu 24 Thalern pro 1000 Pfund und den Gewichtsverlust pro Meile zu 152 000 Pfund angenommen, ist für die Erneuerung der Schienen jährlich zurückzulegen

$$\frac{52\,992 - 24\,000}{15} = 1932 \text{ Thaler},$$

daher für Schienen und Schwellen, außer dem Werth des alten Materials, zusammen 1000 + 1932 = 2932 Thaler = ca. 3,25 Prozent.“[135])

Bei der Begrenzung der Zeitdauer, binnen welcher ein Gegenstand sich abnutzt, muß auf die Qualität desselben und auf die Art des Betriebs Rücksicht genommen werden. Eine Buchdruckpresse z. B. hat ein Durchschnittsleben von 19 Jahren — die besten werden 30 Jahre alt, die schlechtesten 10 Jahre.[136]) Hiernach wird auch die Zeitdauer der Abnutzung in erster Reihe berechnet werden müssen. Es wird aber ferner darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die Presse nur in üblicher Weise oder besonders viel oder besonders wenig benutzt wird.

---

[135]) Doch wechseln die Anschauungen über die nothwendigen Ueberweisungen an den Erneuerungsfonds nach den Erfahrungen der Jahre; es werden daher die Regulative über die Höhe der Ueberweisungen einer periodischen Revision unterzogen. Eger, Eisenbahnrecht I S. 121. Die Berichte der Gesellschaften, welche elektrischen Betrieb von Straßenbahnen eingeführt haben, z. B. der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft, ergeben, daß man bezüglich dieser neuartigen Unternehmungen einstweilen auf vage Schätzungen angewiesen ist und daß sich jedenfalls die Abnutzung als stärker erwiesen hat, als man erwartete.

[136]) G. van Muyden in dem Börsenblatt für deutschen Buchhandel 1885 S. 3692.

Der abzuschreibende Betrag.

§ 101. Der Gesammtbetrag, welcher allmählich abgeschrieben werden muß, ist bei Substanzverringerung regelmäßig der Erwerbspreis, bei Brauchbarkeitsminderung die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Verkaufswerth des abgenutzten Materials. Die jährliche Abschreibung wird durch einen Bruch dargestellt, dessen Zähler jener Gesammtbetrag und dessen Nenner die Anzahl der Jahre ist, in welchen sich die Abnutzung vollzieht. Nur auf diese Weise kann der Zweck der Abschreibung erreicht werden, nach welchem der der Abnutzung unterliegende Gegenstand schließlich bei seinem völligen Untergang mit Null, bei dem Verlust der Gebrauchsfähigkeit mit seinem Schrottwerth zu Buche stehen soll.

Würde der Abnutzungsbetrag nicht als Quote des Erwerbspreises festgestellt werden,[137] so würde jenes Ergebniß möglicher Weise niemals erreicht werden. Nehmen wir an, eine Sache, welche einen Verkaufswerth von 60 000 hat und in zehn Jahren durch Gebrauch untergeht, sei von der Gesellschaft für 100 000 erworben. Dann würde der jährliche Abschreibungsbetrag, wenn man ihn auf Grundlage des Verkaufswerths berechnete, $^1/_{10}$ von 60 000, also 6000, betragen und die Sache in Folge dessen bei Beendigung der zehnjährigen Abnutzungszeit noch mit 40 000 zu Buch stehen, der Zweck der Abschreibung also nicht erreicht werden.

In den Gutachten, welche in Steuersachen bezüglich der zulässigen Abschreibungsbeträge abgegeben werden, wird der Abschreibungsbetrag nicht selten nur in einer Summe angegeben. Dies ist unpraktisch, weil dadurch der Ausgangspunkt verschoben wird. Nicht der Werth der Sache ist durch die Abschreibungen zu amortisiren, sondern der Bilanzansatz. Wenn bei einem Gebäude im Werthe von 200 000 ℳ, einer Lebensdauer von 18 Jahren und einem Abbruchswerth von 20 000 ℳ die jährliche Abnutzung nach einer Summe geschätzt werden soll, so wird der Sachverständige dieselbe auf

$$\frac{200\,000 - 20\,000}{18} = 10\,000 \text{ ℳ}$$

angeben. Diese Summe ist für die Bilanz an sich unverwerthbar.

---

[137]) So Ring, A.G. 1. Aufl. S. 265, nach welchem der „stabile Werth“ bei Berechnung des Abnutzungsbetrags nicht in Betracht gezogen werden soll; vgl. aber jetzt 2. Aufl. S. 616.

Beträgt der Erwerbspreis 290 000 ℳ, so ist bilanzmäßig 290 000 — 20 000 = 270 000 ℳ in 18 Jahren zu amortisiren und die jährliche Abschreibung muß 15 000 ℳ betragen. Daher empfiehlt es sich, den Sachverständigen in solchen Fällen nur nach der Lebensdauer des Gegenstandes und dem etwaigen Werth der Abbruchsbestandtheile ꝛc. zu fragen; aus diesen Posten und dem Erwerbspreis ergiebt sich dann der Abschreibungsbetrag.

Das Gesetz bestimmt nur, daß „ein der Abnutzung gleichkommender Betrag" in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden muß; daß hierdurch ausschließlich der „objektive Werth" der Abnutzung bestimmt werden sollte, kann umsoweniger angenommen werden, als die Motive zum Aktiengesetz erklären[138]), daß durch den Ansatz „der stetigen Abnutzung der Gegenstände durch den Gebrauch und der dadurch herbeigeführten Werthverringerung, sowie der durch ihre Erhaltung im tauglichen Zustande entstehenden Kosten" Rechnung getragen werden soll. Es wird also hier ausdrücklich zwischen Werthverringerung und Kostenerforderniß unterschieden. Bei Feststellung einer Werthverringerung aber muß man von einem Grundwerth ausgehen, und dieser Grundwerth ist bei Betriebsgegenständen der Erwerbspreis.

Auf die Kosten der Erhaltung im tauglichen Zustand wird übrigens regelmäßig keine Rücksicht zu nehmen sein, weil diese Kosten (vgl. unten S. 394 ff.) regelmäßig als Jahresausgaben behandelt und über Gewinn- und Verlustkonto gebucht werden.

Es ist noch in Frage gekommen, ob bei der Berechnung der Abnutzung eine Division des zu amortisirenden Erwerbspreises durch die Anzahl der Jahre angängig ist und ob nicht vielmehr durch Anwendung der Zinseszinsrechnung diejenige Quote ermittelt werden müßte, welche jährlich zurückgelegt werden muß, damit die Gesellschaft mit Zinsen und Zinseszinsen den am Ende der Abnutzungszeit geschwundenen Vermögenswerth wiedererlangt hat. Die letztere Berechnungsart ist in der Entscheidung der Vereinigten Steuersenate des Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1896[139]) mit Recht aus allgemeinen wirth-

---

[138]) Mot. I S. 261.

[139]) Entsch. des O.V.G. in Staatsst. V S. 270 ff.

schaftlichen Erwägungen verworfen worden. Der wirthschaftliche Grund und die wirthschaftliche Bedeutung der Abschreibung liegt darin, daß am Schluß der maßgebenden Wirthschaftsperiode derjenige Betrag, um welchen sich der Werth der Betriebsgegenstände durch den Betrieb vermindert hat, festgestellt werden muß; denn insoweit ist ein Vermögensverlust entstanden, welcher einen etwaigen Rohgewinn mindert, einen etwaigen Rohverlust mehrt. Demgemäß muß sich der Betrag der Abschreibungen unter allen Umständen mit dem vollen Betrage der Werthminderung der abgenutzten Gegenstände decken. Für diese allein erhebliche Feststellung eines Vermögensverlustes behufs Abziehung von den Rohgewinnen ist es gleichgiltig, zu welchem Zweck die Gesellschaft den als Abnutzungsquote in der Gewinn- und Verlustrechnung in Abzug gebrachten Betrag zu verwenden beabsichtigt, und ob sie diese Beträge zinsbar anlegt und durch Aufsammlung von Zinseszinsen mehrt. Die — übrigens völlig fiktive — Zinseszinsrechnung hat mit der nackten Ermittlung des Vermögensverlustes schlechterdings nichts zu thun.[140])

Außer diesen allgemeinen wirthschaftlichen Erwägungen spricht aber gegen die Zulassung der Zinseszinsrechnung bei der Bilanz der Aktienvereine, daß, selbst wenn die in Folge von Abschreibungen aufgesammelten Kapitalien besonders angelegt und verwaltet werden, die Zinsen dieser Kapitalien nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen zum Jahresgewinn gehören und nicht etwa die Höhe der Abnutzungsbeträge — mögen dieselben durch Abschreibung oder Erneuerungsfonds zum Ausdruck gebracht sein — vermehren; da aber nicht einmal die Zinsen die Abschreibung ꝛc. vermehren, so können die Zinseszinsen gewiß nicht berücksichtigt werden.

Bei Beurtheilung der den Börsenorganen zur Genehmigung vorgelegten Prospekte ist es mehrfach beanstandet worden, wenn auf die im Laufe des Geschäftsjahrs angeschafften Gegenstände keine Abschreibungen vorgenommen wurden. Diese Beanstandung ist grundsätzlich gerechtfertigt. Nur darf nicht verlangt werden, daß die volle Abschreibung derart vorgenommen wird, als wenn die Gesellschaft schon bei Beginn des Geschäftsjahrs im Besitz der Gegenstände ge-

---

[140]) So überall Entsch. des O.V.G. V S. 279 ff. Unter „Werth“ ist im vorstehenden Absatz der Buchwerth zu verstehen; in dem vom O.V.G. behandelten Fall ging dieses von dem Veräußerungswerth aus.

wesen wäre; vielmehr ist die Abschreibungsquote nach Verhältniß der Benutzungszeit zu bestimmen.

Feststellung des Abnutzungsbetrags.

§ 102. Die Feststellung des Abnutzungsbetrages, für welchen sich zuweilen in den Statuten Mindestbeträge angegeben finden,[141]) wird in jedem Einzelfall Sache konkreter Würdigung sein.[142]) Doch scheint hierbei in der Praxis nicht immer mit der wünschenswerthen Sorgfalt vorgegangen zu werden. Die Unterschiede bei den Abnutzungsbeträgen bei Aktiengesellschaften sind zu bedeutend, als daß sie lediglich durch Betriebseigenthümlichkeiten erklärt werden könnten. In sechzehn Brauereigesellschaften, deren Bilanz sich in dem Generalarchiv abgedruckt findet, wurden Abschreibungen nach Maßgabe der umstehend (S. 388) abgedruckten Tabelle vorgenommen.

Die großen Unterschiede (bei Lagerfässern zwischen 5 und 25 Prozent, bei Transportgefäßen zwischen 10 und 40 pCt., bei Maschinen zwischen 8 und 30 pCt.) sind sachlich kaum erklärlich. Der Schlüssel zu denselben dürfte — wie eine Beobachtung der sonstigen Bilanzposten bestätigt — darin zu finden sein, daß die Abschreibungen nicht nach Maßgabe der Abnutzung, sondern nach Maßgabe der sonstigen Vermögenslage der Gesellschaft gemacht werden.

Interessante Aufschlüsse nach dieser Richtung gewährt uns eine die Jahre 1876 bis 1885 umfassende, von dem Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund veranstaltete Enquete über den Ertrag und die Lasten des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues rechts der Ruhr.[143]) In dieser Enquete wurden die Bilanzen von 23 Bergbauaktiengesellschaften berücksichtigt, deren Anlagekapital von 167 533 182 ℳ 47 ₰ in jenem allerdings besonders ungünstigen Jahrzehnt nur eine Durchschnittsrente von 2,67 pCt. ergab. Die Abschreibungen werden dann für die Jahre 1883, 1884 und 1885 einer besonderen Berücksichtigung unterzogen. In diesen Jahren wurden abgeschrieben

[141]) z. B. Statut des Aachener Hüttenvereins (Weinhagen, Anh. S. 171), der Rheinischen Aktiengesellschaft für Zuckerfabrikation § 11 (Weinhagen S. 182).

[142]) Nur die Abnutzung ist aber hierbei zu berücksichtigen. Nicht korrekt daher in der Bilanz der Braunschweiger Nationalaktienbrauerei „Abschreibung wegen Hypothek" (G.A. I S. 54); das ist kein Grund.

[143]) Technische Mittheilungen des gedachten Vereins Nr. LVII.

Name der Gesellschaft	Abnutzungsbeträge in Prozenten							
	Grund und Boden	Baulichkeiten	Lagerfässer	Transportgefäße	Wagen	Pferde	Maschinen	sonstiges Inventar
1. Schultheiß Brauerei Aktiengesellschaft	0	1	10	25	20	20	10	10
2. Berliner Weißbierbrauerei A.G.	0	2	25 (?)	25 (?)	25	25	25	25
3. Aktien-Bierbrauerei zu Schloß Chemnitz	10	10	20	40	20 (?)	20 (?)	20	33⅓
4. Aktienbrauerei Friedrichshain	0	1	20	20	20	20	20	20
5. Aktienbrauereigesellschaft Moabit	0	1 (Malzfabrik 10)	10	20	?	?	?	10–12½
6. Berliner Weißbierbrauereigesellschaft vormals Landré	ca. 3	1	15	15	25	25	15	15 (?)
7. Aktienbrauerei Neustadt-Magdeburg	1½	1½	5	25	10 (?)	10 (?)	10	10
8. Aktienbrauerei zum Bergkeller in Radeberg	1	1	5	15	15 (?)	15 (?)	10	15–20
9. Berliner Unionsbrauerei	0	1	10	33⅓	20	25	12½	12½, 15 und 33⅓
10. Aktienbierbrauerei Hamburg	4½	4½	10	25	15	15	5	15 u. 20
11. Nationalaktienbierbrauerei zu Braunschweig	2	2	12½	33⅓	25	25	25	12½ u. 25
12. A.G. Schloßbrauerei Schöneberg	0	1	5	25	20	20	10	10 u. 15
13. Tilsiter Aktienbrauerei	2	2	10	20	25	25	20	25
14. Thüringer Bierbrauerei zu Erfurt	1	1	10	10	10	10	10	10
15. Aktienbierbrauerei zu Pöllnitz	1	1	10	10	8 (?)	8 (?)	8	8
16. Brauerei zum Felsenkeller bei Dresden	6	6	25 (?)	40	25 (?)	25 (?)	30	25

3 030 124 ℳ, resp. 2 839 823 ℳ und 3 582 032 ℳ — also völlig schwankende Beträge. Nur wenige Gesellschaften haben nach bestimmten Prozentsätzen abgeschrieben, während die Mehrzahl die Abschreibungen willkürlich auf die einzelnen Konten vertheilten. Der Durchschnitt der Prozentsätze betrug:

> Bergwerkseigenthum 0,9; Schacht- und Grubenbau 1,3; Gebäude und Anlagen 3,3; Grundeigenthum 0,5; Eisenbahnen und Wege 3,2; Wasserleitung 5,5; Koksöfen 5,9; Maschinen 7,1; Inventar 6,6.

Die gesammten Abschreibungen betrugen im Laufe der 10 Jahre rund 31 500 000 ℳ. Die Kommission geht nun davon aus, daß mindestens die von der Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft angewandten Abschreibungsprozente angemessen seien, welche betrugen für

> Bergwerkseigenthum 1 %; Schacht und Grubenbau 2 %; Gebäude und Anlagen 2 %; Grundeigenthum 0,5 %; Eisenbahnen und Wege 2 %; Wasserleitung 5 %; Koksöfen 10 %; Verschiedenes 5 %; Maschinen 10 %; Inventar 10 %.

Nach diesen Grundsätzen hätten aber die 23 Bergwerksgesellschaften rund $41^3/_4$ Millionen Mark abschreiben müssen, während sie thatsächlich nur $31^1/_2$ Millionen, also in den 10 Jahren rund $10^1/_4$ Millionen Mark zu wenig abgeschrieben haben.[144]) Da dieser Fehler durch zu geringe Abschreibungen rund 2 pCt. des Anlagekapitals umfaßt und da die bei der Gelsenkirchener Gesellschaft auf Bergwerke vorgenommene Abschreibung von 1 pCt. für Substanzverlust für eine ganze Reihe von Gesellschaften nicht als ausreichend zu erachten ist, wird man sich, so schließt der Bericht, „kaum der Ueberzeugung verschließen können, daß die Unternehmungen der Bergwerksaktiengesellschaften, als Ganzes betrachtet, während des in Rede stehenden 10jährigen Zeitraums eine nach richtigen kaufmännischen Grundsätzen vertheilungsfähige Dividende nicht abgeworfen haben ..."

Daß unter solchen Umständen die Organe der Gesellschaften die Abschreibungen in schlechten Jahren karg bemessen, ist erklärlich, kann indessen als richtig nicht anerkannt werden.

Verhältnis des Abnutzungsbetrags zum Reingewinn.

Denn mag eine Gesellschaft gute oder schlechte Geschäfte machen — die Abnutzung der Betriebsgegenstände wird dadurch nicht berührt. Ist die Vermögenslage ungünstig, so berechtigt dies nicht, die Bilanz durch Einstellung zu geringer Abnutzungsbeträge aufzubessern; es kann möglicherweise nur durch die Abschreibungen eine Unterbilanz entstehen.[145])

---

[144]) Die Vornahme zu niedriger Abschreibungen kann unter Umständen als unordentliche Buchführung strafbar sein. Entsch. des R.G. in Straff. XIII S. 358.

[145]) In der Sache zutreffend bestimmt daher Art. 10 des Schweizer Bundesgesetzes vom 27. März 1896, daß die Erneuerungsfonds auch dann in dem erforderlichen Maße bedacht und die erforderlichen Beträge als Ausgaben

Die hier verworfene Anschauung ist in der Praxis eine allgemein verbreitete. Täglich kann man in den Zeitungsberichten lesen: der Aufsichtsrath oder die Generalversammlung der Gesellschaft X beschloß, den und den Theil des Gewinns zu Abschreibungen zu verwenden. Entweder die Abschreibungen waren nothwendig — dann war noch kein Gewinn vorhanden, bevor sie vorgenommen wurden;[146]) oder die Abschreibungen waren nicht nothwendig — dann mußten sie unterbleiben.

Darum ist aber noch nicht jede sog. außerordentliche Abschreibung eine unzulässige resp. einen Reservefonds darstellende. Stellt sich z. B. heraus, daß die Abnutzungsperiode kürzer ist als angenommen wurde, daß z. B. Eisenbahnschienen in einem früheren Zeitpunkt zur Auswechselung gelangen müssen, so ist nicht nur eine Erhöhung der jährlichen Abschreibungen für die Zukunft erforderlich, sondern es muß auch sofort eine größere Abschreibung stattfinden — also z. B. um 25 pCt., wenn bereits die Hälfte der Abnutzungszeit eines in der Bilanz auf Null zu reduzirenden Gegenstands abgelaufen ist, während erst der vierte Theil zur Abschreibung gelangt war.

Von dem gleichen Gesichtspunkte aus sind außerordentliche Abschreibungen nothwendig, wenn die Gesellschaften in ungünstigen Jahren nur so knappe Abschreibungen vorgenommen haben, wie ihre Direktoren es allenfalls mit ihrem Gewissen verantworten können — in der Hoffnung, daß sie durch größere Abschreibungen in guten Jahren auf einen angemessenen Durchschnittssatz gelangen werden. In einem solchen Falle stellen die sog. außerordentlichen Abschreibungen nur eine Berichtigung der früheren Art des Werthansatzes dar, und eine solche Berichtigung ist nicht nur zulässig, sondern auch nothwendig.[147])

---

in die Gewinn- und Verlustrechnung eingestellt werden müssen, „wenn die Betriebseinnahmen zur Bestreitung derselben unzureichend sind." Die Fassung des Gesetzes ist allerdings mangelhaft, insofern logischer Weise aus „Betriebseinnahmen" eine „Abschreibung" — und der Erneuerungsfonds ist nichts anderes — nicht „bestritten" werden kann.

[146]) Vgl. oben § 28.

[147]) Vgl. Staub in Holdheims Z. II S. 865. Zu allgemein daher auch die Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuers. Bd. II S. 39, 42, nach welcher solche Abschreibungen als außerordentliche bezeichnet werden, durch welche nicht eine Absetzung für eingetretene Werthminderung,

In solchen Fällen war eben die Abschreibung erforderlich, um den Reingewinn zu ermitteln; sie ist nicht aus dem Reingewinn genommen, in welchem Falle sie eine Reservefondsdotirung enthielte.

Im Uebrigen wird es im Einzelfall oft schwer sein, die Abnutzungsdauer und demgemäß den Prozentsatz der jährlichen Abschreibungen zu bestimmen. Die Leiter industrieller Unternehmungen pflegen sich dabei mehr auf allgemeine Erfahrungen, als auf genaue statistische Ziffern zu verlassen, zumal die Vergleichsobjekte zu verschiedenartig sind. Nur in wenigen Industrieen, so insbesondere bei den Eisenbahnen höherer Ordnung, hat sich, wie bereits oben (S. 383) erwähnt, eine feste Grundlage auf Grund jahrelanger Erfahrungen finden lassen. In manchen Industrieen kann man von handelsüblichen Abschreibungen sprechen. In den meisten aber wird man die Abnutzungsdauer nicht mit absoluter Sicherheit auf eine bestimmte Dauer fixiren, und eben deshalb wird die Höhe der Abschreibungssätze innerhalb gewisser Höchst- und Mindestbeträge nur nach verständigem Ermessen von Fall zu Fall festgestellt werden können. In diesem Sinne heißt es auch in Art. 19 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891: „Für die Bewerthung der Vermögensstücke und für das Maß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift in Art. 31 des A. D. H.G.B., der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend."

Nicht um derartige Schwankungen in der thatsächlichen Ermittelung der Abnutzung, sondern um grundsätzlichen Rechtsirrthum handelt es sich dagegen, wenn die Abnutzungsbeträge als ein Theil des Reingewinns behandelt werden. Insbesondere fand dies vielfach bei Eisenbahngesellschaften statt. So hieß es z. B. im Statut der Rechte-Oderufer-Eisenbahngesellschaft von 1865:[148])

---

sondern eine Rücklage für künftige Ausgaben beschafft wird (vgl. auch Fuisting, Einkommensteuergesetz 3. Aufl. S. 132). Dies kann der Zweck von außerordentlichen Abschreibungen sein; nothwendig ist dies aber nicht, wie im Text und auch unten S. 225 dargelegt wird.

[148]) Erster Statutennachtrag der ursprünglich Oppeln-Tarnowitzer E.G. (G.S. 1865 S. 1101). Vgl. z. B. auch Statut der Cöln-Soester E.G. § 10 (Weinhagen, Anhang S. 103).

§ 5. II. **Außerdem wird . . . aus dem Ertrage des Unternehmens**
a) ein Reserve- und
b) ein Erneuerungsfonds gebildet.

Was den Erneuerungsfonds ad b anbelangt, so wird derselbe gemäß den bei der Staatsregierung bestehenden allgemeinen Grundsätzen aus den Betriebs-Einnahmen der im Betrieb befindlichen Strecken gebildet. . . .

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:
a) die Einnahmen aus dem Verkauf des bei der Erneuerung gewonnenen alten Materials,
b) ein jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der theils nach der Dauer der zu erneuernden Gegenstände nach Prozentsätzen von ihrem Werthe, theils der wirklichen mehreren oder minderen Abnutzung entsprechend, nach den Wagenachs- und Lokomotivmeilen berechnet wird, welche der Jahresbetrieb aufweist.

Das Schweizer Bundesgesetz vom 21. Dezember 1873 über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften[149]) bestimmte:

Die Einlagen in die Reserve- und Erneuerungsfonds sind aus den Einnahmeüberschüssen zu bestreiten und es ist deren Betrag in den Statuten festzusetzen.

In den Bilanzen wird denn auch der Erneuerungsfonds oft nur dann bedacht, wenn die Jahresrechnung Betriebsüberschüsse ergiebt, und so ist es gekommen, daß manche Eisenbahngesellschaften überhaupt keinen Erneuerungsfonds aufwiesen,[150]) weil sie niemals Betriebsüberschüsse erzielt haben.

Art. 185a Ziff. 3 des Aktiengesetzes, welches in diesem Punkt nur die Praxis kodifiziren wollte,[151]) verbietet den Erwerbspreis einzustellen, sofern nicht auch der Abnutzungbetrag in der Bilanz be-

---

[149]) Amtl. Samml. der Bundesgesetze &c. Neue Folge VII S. 429. Nicht ausreichend auch die Definition des amortissement bei Courcelle-Seneuil p. 116: prélèvements effectués sur les produits d'une entreprise afin de couvrir des pertes ou moins-values importantes, prévues ou à prévoir.

[150]) z. B. Chemnitz-Würschnitzer (Saling S. 100), Gotha-Ohrdruff (Saling S. 121), Rhein-Nahe E.G. (Saling S. 188) u. a. m.

[151]) Mot. I S. 261, Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Mai 1888 (Jur. Wochenschr. 1888 S. 145).

rücksichtigt wird.[152]) Ob dies in der Form der Abschreibung in der Aktivseite oder in Form der Einstellung eines Bewerthungskontos (Erneuerungsfonds) in der Passivseite geschieht, ist gleichgiltig — in einer der beiden Formen muß es geschehen.

Daß gerade in der Eisenbahnpraxis dies vielfach übersehen wurde, hängt damit zusammen, daß hier die Abschreibungen nicht üblich sind und daß man mit dem Begriff des Erneuerungsfonds das Vorhandensein bestimmter, von dem sonstigen Vermögen abgesonderter Aktiven verband. So heißt es in dem bereits angeführten Ministerialerlaß vom 27. Januar 1858: „Die Aufgabe des in Rede stehenden Fonds wird sich demnach darauf beschränken können, für die Erneuerung der Schwellen und Schienen des Oberbaus einerseits und der Betriebsmittel: Lokomotiven, Tender und Fahrzeuge andererseits die Mittel anzusammeln und bereit zu halten". Nicht dies aber ist nach dem Gesetz die Aufgabe des Erneuerungsfonds; dieser soll vielmehr die Abnutzung zum Ausdruck bringen. Sind der Oberbau und die Betriebsmittel einer Eisenbahn um 100 000 ℳ abgenutzt und sind auch keine Betriebsüberschüsse vorhanden, so muß trotzdem der Erneuerungsfonds um 100 000 ℳ vermehrt werden, und die Folge ist nur, daß in die Aktiva eventuell ein Jahresverlust von 100 000 ℳ einzustellen ist. Waren Ueberschüsse in solcher Höhe vorhanden, so ist die Zurückhaltung derselben in dem Gesellschaftsvermögen demgemäß nur Folge der Einstellung des Erneuerungsfonds, da durch diesen die Passiven der Bilanz vermehrt werden. Diese Folge tritt in gleicher Weise ein, ob die Abnutzung durch Abschreibung auf der Aktivseite oder durch Bildung eines Erneuerungsfonds auf der Passivseite zum Ausdruck gelangt. Erneuerungsfonds ist lediglich ein Passivum der Bilanz.

Demgemäß ist es auch bilanzmäßig unerheblich, ob sogenannte Spezialanlagen, insbesondere Effekten des Erneuerungsfonds, unter

[152]) Ganz unrichtig daher auch das Statut der Mecklenburgischen Südbahn (Reg.-Bl. des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 1887 S. 283): „Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklage zum Erneuerungsfonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Jahre zu entnehmen." Die Mecklenburgische Südbahn hat denn auch getreulich jährlich in ihren Berichten angegeben, wieviel sie in den Erneuerungsfonds eigentlich hätte legen müssen, aber — gesetzwidrig — nicht gelegt hat!

den Aktiven der Bilanz aufgeführt werden. Es gilt von diesem Posten dasselbe, was oben (§ 60) von den Anlagen des Reservefonds gesagt ist. Nur tritt hier die Begriffsverwirrung, welche durch eine derartige Buchung entsteht, noch schärfer hervor, weil sie hier zu der Meinung geführt hat, als sei die Möglichkeit der Anschaffung derartiger Spezialanlagen Voraussetzung für die Einstellung des Erneuerungsfonds. Dieser führt kein Leben für sich. Würden die Abnutzungsbeträge auf der Aktivseite abgeschrieben werden, so läge auf den ersten Blick das begrifflich Unrichtige jener Anschauungsweise klar.

Nicht für unrichtig kann dagegen erachtet werden, wenn nach den Statuten einzelner Gesellschaften, z. B. der Berliner und Stettiner Elektrizitätswerke, ein gewisser Prozentsatz der Bruttoeinnahmen dem Erneuerungsfonds zu überweisen ist; denn die Bruttoeinnahmen geben einen Anhalt für den Umfang des Gebrauchs und demgemäß auch der Abnutzung. Sachgemäß ist die Bestimmung im Art. 17 der Statuten der Gotthardbahn, wonach dem Erneuerungsfonds jährlich zuzuschreiben sind: 4 Prozent der Bruttoeinnahme aus dem Eisenbahntransport und außerdem mindestens 1000 Francs pro Kilometer eigener Bahn; denn durch diese Bestimmung wird einmal auf eine bestimmte, unter allen Umständen stattfindende Abnutzung und außerdem auf die durch Lebhaftigkeit des Verkehrs eintretende Erhöhung der Abnutzung Rücksicht genommen.

Reparaturen, Verbesserungen 2c.

§ 103. Die Kosten eines Gegenstandes sind nicht durch die bei der ersten Anschaffung, beziehungsweise Herstellung gemachten Verwendungen erschöpft, vermehren sich vielmehr durch Reparaturen, Verbesserungen, Erweiterungen, Veränderungen. Können die hierfür aufgewandten Beträge dem Erwerbspreise zugeschrieben werden und in welchem Verhältniß stehen dieselben eventuell zu den Abnutzungsbeträgen?

Erörtern wir die Frage zunächst unter der Voraussetzung, daß die Abnutzungsbeträge auf der Aktivseite zur Abschreibung gelangen.

Es steht nichts im Wege, die aufgelaufenen Reparaturkosten den Erwerbskosten zuzuschreiben, sofern nur ein der Abnutzung entsprechender Betrag wieder abgerechnet wird. Ist ein Gegenstand, der ursprünglich 10 000 ℳ kostete, um 1000 ℳ abgenutzt und durch Reparaturen, welche durch die Abnutzung nothwendig wurden, im

Betrage von 600 ℳ wieder aufgebessert worden, so läßt sich folgende Berechnung aufstellen:

Ursprünglicher Herstellungspreis	10 000 ℳ
Reparaturkosten	600 „
	10 600 ℳ
ab: Abnutzung	1 000 „
mithin Bilanzansatz	9 600 ℳ.[153])

In der Praxis werden die Reparaturkosten meist in anderer Weise verbucht.[154]) Sie pflegen in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres als Jahresverlust aufgeführt und dem Konto des betreffenden Betriebsgegenstandes gar nicht erst zur Last geschrieben zu werden. Es würde also in der vorstehenden Berechnung der Additionsposten von 600 ℳ fortfallen.

Nur wird eine Sache bei fortdauernden Reparaturen sich nicht so schnell abnutzen, als wenn die Reparaturen nicht aufgewendet werden, und die Buchung der Reparaturkosten als Betriebskosten wird die Zugrundelegung einer längeren Abnutzungsperiode für die Abschreibungen gestatten.

Verbesserungen und Erweiterungen müssen dagegen als Erwerbskosten gebucht werden. Sind auf einen Gegenstand, der 10 000 ℳ kostete und um 1000 ℳ abgenutzt ist, etwa auf Grund neuer Erfindungen Verbesserungen im Betrage von 2000 ℳ vorgenommen worden, so beträgt der Gesammtherstellungspreis nach Abschreibung der Abnutzungen 11 000 ℳ; dieser würde nicht richtig zum Ausdruck gelangen, wenn man die 2000 ℳ als Jahresverlust buchen würde.[155])

[153]) Wenn Schneider und Fick (Schweizerisches Obligationenrecht, 2. Aufl. S. 747) verlangen, daß die Reparaturkosten nur soweit aufgenommen werden, als sie die Gesellschaftsaktiven vermehren, so dürfte auch von ihrem Standpunkt bei vorsichtigem Ansatz der Abnutzung gegen die im Text aufgestellte Berechnung nichts einzuwenden sein.

[154]) Vgl. z. B. Gewinn- und Verlustkonto der Berliner Weißbierbrauerei-Gesellschaft vormals Landré (G.A. V S. 315), der Aktienbrauerei Friedrichshain (G.A. V S. 275), der Sächsischen Lederindustriegesellschaft (G.A. II S. 506) u. a. m.

[155]) Anders Bericht der Norddeutschen Bank in Hamburg (G.A. I S. 255): „Außer den auf unser Bankgebäude abgeschriebenen 30 000 ℳ

Was vorstehend von der Abschreibung gesagt ist, gilt in demselben Maße von dem Erneuerungsfonds. Es ist begrifflich und auf Grund des Art. 185a Ziff. 3, R.H.G.B. § 261 Ziff. 3 streng daran festzuhalten, daß derselbe nichts anderes darstellt, als den Abnutzungsbetrag. Wo eine Abnutzung stattgefunden hat und nicht durch Abschreibung in der Bilanz zum Ausdruck gebracht wird, muß dieselbe in der Bilanz ziffermäßig als Passivum „Erneuerungsfonds" figuriren. Der Name „Erneuerungsfonds" ist daher nicht präzise gewählt; man sollte dies Passivum Abnutzungskonto nennen.[156])

Auch wo die Abnutzung nur durch den Erneuerungsfonds in der Bilanz zum Ansatz gebracht werden soll, pflegen die Reparaturkosten dem Aktivwerth nicht zugezählt zu werden.[157]) Man drückt dies auch so aus: Der durch Reparaturen wieder ausgeglichene Abnutzungsbetrag wird auch da, wo ein Erneuerungsfonds gebildet wird, über Gewinn- und Verlustkonto abgeschrieben.

Für die Eisenbahngesellschaften in Preußen ist dies meist statutarisch und außerdem durch die mehrerwähnte Zirkularverfügung des Handelsministers vom 27. Januar 1858[158]) allgemein bestimmt und die Bedeutung des Erneuerungsfonds noch mehr eingeschränkt. In der Verfügung heißt es:

> Alle laufenden jährlich wiederkehrenden Ausgaben, sowie Erneuerungen unerheblicher Dinge, kommen daher bei

---

haben wir noch ca. 30 000 ℳ für verschiedene bauliche Veränderungen und Verbesserungen aufgewendet und über Unkostenkonto abgeschrieben." Vgl. auch Bilanz der Ravensberger Spinnerei (G.A. II S. 293), welche Kosten von Erweiterungsbauten und Maschinen „in die Betriebsspesen des letzten Jahres verbucht" und „auf diese Weise amortisirt".

[156]) Abschreibungskonto wird er mehrfach genannt; vgl. Bilanz der Thüringer Gas-Gesellschaft (G.A. I S. 318), der Berliner Produkten- und Handelsbank (G.A. II S. 128). Bei der Frankfurter A.G. für Rhein- und Mainschiffahrt heißt er: „Konto Ersatz der Abnutzung des Inventarwerths" (G.A. II S. 674). Bei der Koninglijke Maatschappij de Schelde in Vlissingen findet sich ein Konto „Afschrijvingen" im Passivum (van Nierop & Blank p. 41).

[157]) Doch kommen auch andere Buchungen vor. Vgl. Bilanz des Eisenhüttenwerk Thale (G.A. I S. 93). Es finden sich auch besondere Grundstücksreparaturfonds, z. B. Schlesische Bodenkreditgesellschaft (G.A. I S. 210). Bei französischen großen Gesellschaften wird vielfach auch so bilanzirt (Didier a. a. O. p. 137).

[158]) Min.Bl. für die inn. Verw. 1858 S. 26 ff.

> diesem Fonds nicht in Betracht. Die Aufgabe des . . . Fonds wird sich . . . darauf beschränken können, für die Erneuerung der Schwellen und Schienen des Oberbaus einerseits und der Betriebsmittel: Lokomotiven, Tender und Fahrzeuge andrerseits die Mittel anzusammeln und bereit zu halten.[159])

Hiernach findet bei den Eisenbahngesellschaften eine Berücksichtigung des Abnutzungsbetrages nur statt:

a) durch den Erneuerungsfonds für den Oberbau und die Betriebsmittel,
b) durch sofortige Wiederabschreibung (Verlustſtellung), bezüglich sonstiger Gegenstände, soweit effektiv Kosten zu Reparaturen ꝛc. aufgewandt werden.

Es ergiebt sich hieraus erstlich, daß auch Eisenbahngesellschaften die durch kleinere Reparaturen wieder ausgeglichenen Abnutzungen materiell in Form der Abschreibung buchen, und ferner, daß sie die Höhe erforderlicher Abnutzungsbeträge nur bezüglich des Oberbaues und der Betriebsmittel prüfen. Das letztere erscheint zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift nicht als ausreichend. Auch Bahnhöfe z. B. unterliegen, wie alle Baulichkeiten, der Abnutzung; der Betrag der letzteren wird durch die aufgewendeten Reparaturen nicht begrenzt. Längst bevor eine Reparatur nöthig ist, hat sich das Gebäude schon allmählich abgenutzt. Diese allmähliche Abnutzung muß jährlich in der Bilanz zum Ausdruck gelangen.

Verwendung des Erneuerungsfonds.

§ 104. Da der Erneuerungsfonds, ebenso wie die Abschreibung, nur die Aufgabe hat, den bilanzmäßig angemessenen Werth für Betriebsgegenstände durch Berücksichtigung der Abnutzung zum Ausdruck zu bringen, so ist es auch begrifflich unrichtig, wenn gesagt wird, der Erneuerungsfonds müsse zu bestimmten Zwecken verwandt werden. Eine Gesellschaft, deren Erneuerungsfonds 1 Million Mark beträgt, hat 500 000 ℳ Schulden, welche aus Betriebsgewinnen nicht bezahlt werden können. Selbst wenn nach den Statuten besondere „Effekten des Erneuerungsfonds“ geführt werden müssen und selbst

[159]) Vgl. auch Schweizer Bundesgesetz vom 27. März 1896 Art. 5: „Nach Eröffnung des Betriebes dürfen die Kosten der Ergänzungs- und Neuanlagen oder der Anschaffung von Betriebsmaterial dem Baukonto nur belastet werden, wenn dadurch eine Vermehrung oder wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen im Interesse des Betriebes erzielt wird.“

wenn diese nach den Statuten nur zur „Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel“ verwandt werden dürfen, müssen die Gesellschaftsorgane in einem solchen Fall von den „Effekten des Erneuerungsfonds“ die Hälfte zu Schuldentilgung verwenden. Der Erneuerungsfonds bleibt aber trotzdem in seinem Betrage von 1 Million Mark als Passivum in der Bilanz — gerade ebenso, wie auch eine Abschreibung in Folge derartiger Vorgänge nicht vermindert werden darf.

Wie gestaltet sich aber in der Praxis eine „Verwendung“ aus dem „Erneuerungsfonds“?[160] „Sind aus Erneuerungsfonds Erneuerungen beschafft“, hieß es früher in Rings Kommentar zum Aktiengesetz,[161] „so bleibt der Aktivposten der Anlage ꝛc. unverändert, und mindert sich der Passivposten „Erneuerungsfonds“ um den Betrag des Aufwands.“ Ein zahlenmäßiges Beispiel: Eine Gesellschaft besitzt 10 Waggons zu ihrem Geschäftsbetriebe, welche je 2000 ℳ, zusammen also 20 000 ℳ gekostet hatten und für welche bisher ein Erneuerungsfonds von 5000 ℳ gebildet ist. Es wird nun zur Ergänzung der Betriebsmittel ein elfter Waggon für 2400 ℳ gekauft. Hierzu wird der Erneuerungsfonds „verwandt“, d. h. das Aktivum bleibt auf 20 000 ℳ normirt, der Erneuerungsfonds wird aber auf 2600 ℳ herabgesetzt. Nun wird aber niemand annehmen können, daß die 10 Waggons darum weniger abgenutzt seien, weil ein elfter gekauft ist. Der Abnutzungsbetrag von 5000 ℳ bleibt thatsächlich bestehen. Nur steckt derselbe jetzt theilweise in dem Aktivwerth — die Anschaffungskosten betrugen 22 400 ℳ und die Waggons stehen nur mit 20 000 ℳ zu Buch. Der Unterschied des aktiven Werthansatzes und des Herstellungspreises stellt nunmehr den einen Theil der Abnutzung (2400 ℳ), der Erneuerungsfonds (2600 ℳ) den

[160]) Vgl. hierzu u. a. Bilanzen der Ravensberger Spinnerei (G.A. II S. 239), der Danziger Dampfschiffahrtsgesellschaft (G.A. II S. 500), der Mechanischen Weberei zu Linden (G.A. II S. 410), der Winter'schen Papierfabriken zu Hamburg (G.A. V S. 18).

[161]) 1. Aufl. S. 265; vgl. aber jetzt 2. Aufl. S. 617 f. Aus der Praxis: Bilanz des Georg-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins per 30. Juni 1893: Erneuerungsfonds laut Bilanz per 1. Juli 1892: 690 902 ℳ 23 ₰, hierzu Beitrag per 30. Juni 1893 657 412 ℳ 37 ₰; zusammen: 1 348 314 ℳ 60 ₰. Hiervon gehen ab Verwendung 1892/93 638 225 ℳ 70 ₰ und es verbleiben 710 088 ℳ 90 ₰.

anderen Theil derselben dar. Es ist also einfach ein Theil der Abnutzung nicht mehr als Erneuerungsfonds, sonder als Abschreibung gebucht. Das ist ein Zahlenspiel — kein Bilanzgrundsatz.

Derartige Buchungen sind nur geeignet, die Bedeutung des Erneuerungsfonds zu verwischen. Wird ein solcher einmal gebildet, so sollte man ihn niemals herabsetzen, so lange der zu bewerthende Gegenstand in den Aktiven steht.

Verwandt werden für Erweiterungen 2c. nur Aktiven; daß solche flüssig vorhanden sind, hat bisweilen allerdings seine Ursache darin, daß in Folge des geringeren, durch den Erneuerungsfonds oder durch Abschreibungen zum Ausdruck gelangenden Werthansatzes von Betriebsgegenständen Betriebsüberschüsse nicht zur Vertheilung gelangen können.

Die statutarischen Vorschriften über die Verwendung des Erneuerungsfonds betreffen in Wahrheit nur Aktiven, falls solche in diesem Falle vorhanden sein sollten, und enthalten nur Anweisungen für die Gesellschaftsorgane über die Verwendung dieser Aktiven.[162]) Sollten diese aber anweisungswidrig verwandt werden, so muß trotzdem der Erneuerungsfonds in seiner alten Höhe auf der Passivseite verbleiben.

Nothwendigkeit der Abschreibung wegen jeder Minderung des Betriebswerths. Abnutzung nur eine Art dieser Minderung.

§ 105. Art. 185a Ziff. 3, 239b des Aktiengesetzes (vgl. jetzt §§ 261 Ziff. 3, 320 R.H.G.B.) gingen davon aus, daß Anlagen 2c., welche dauernd für den Betrieb bestimmt sind, nach der bisherigen Praxis schlechthin zu dem Erwerbspreise eingesetzt wurden, wenn nur ein der körperlichen Abnutzung entsprechender Betrag in Abzug gebracht wurde. Diese Voraussetzung war aber nicht völlig zutreffend. Mit der herrschenden deutschen Theorie, welche den „objektiven Werth“ für maßgebend erachtete, stand die Praxis der Aktienvereine insofern in Widerspruch, als diese ihre Betriebsgegenstände nicht nach dem jeweiligen Veräußerungswerth ansetzten. Dagegen kann sich der individuelle Werth der Sache für die Gesellschaft außer durch Abnutzung auch noch aus mannigfachen anderen Gründen ändern, welche bei der Bilanzaufstellung berücksichtigt werden müssen und stets berücksichtigt wurden. Das Verdienst, diesen Punkt zuerst mit Schärfe hervorgehoben zu haben, gebührt der Kommission des Preußischen

[162]) Scheffler a. a. O. S. 18; Köln-Mindener E.G. (G.A. IV S. 101).

Abgeordnetenhauses, welcher die Berathung des demnächst unter dem 24. Juni 1891 erlassenen Gewerbesteuergesetzes oblag. Es heißt in dem Bericht dieser Kommission[163]) u. a.:

> Um die Unzulänglichkeit der Fassung der Regierungsvorlage[164]) zu erkennen, brauche man sich nur an die Gewerbebetriebe zu erinnern, welche durch Kaufvertrag erworbene Patente benutzen und in solchen Patenten einen Werthgegenstand besitzen, welcher mit dem gesetzlichen Erlöschen der Patente innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu Grunde geht; gerechter Weise könne die Tilgung des Erwerbspreises im Wege der Abschreibung nicht ausgeschlossen werden . . .[165]) Von mehreren Seiten wurde auch darauf hingewiesen, daß bei manchen Betrieben, z. B. denjenigen der Glas- und Eisenindustrie oft die Nothwendigkeit hervortrete, mit mehr oder weniger erheblichen Kosten angeschaffte oder hergestellte Oefen und Maschinen, ja selbst ganze Fabrikanlagen durch andere zu ersetzen oder gänzlich aufzugeben. Die hierdurch eintretenden Werthverminderungen und Werthvernichtungen müßten ebenfalls bei Ermittlung des Betriebsertrags in Abzug kommen, da die geschwundenen Werthe dem Ertrage verloren gingen, was in der Bilanzaufstellung nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs zum Ausdruck zu bringen sei.

In Folge dieser Einwände erhielt § 22 des Preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die jetzige Fassung, wonach bei Ausmittlung des Ertrages die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen, in Abzug kommen und insbesondere auch die Werthverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Maßgabe ihres Buchwerths abgeschrieben werden dürfen.

Das Oberverwaltungsgericht[166]) hat denn auch Abschreibungen von Patenten für zulässig erklärt und allgemein den Satz aufgestellt, daß die Abschreibungen für diejenigen zum gewerblichen Vermögen

---

[163]) Bericht der IX. Kommission des Abgeordnetenhauses 1890/91 Drucks. Nr. 70 S. 18 f.

[164]) Die Regierungsvorlage gestattete nur den Abzug der regelmäßigen Abschreibungen für Abnutzung der Betriebseinrichtungen und Gebäude. Vgl. Fuisting, Gewerbesteuergesetz S. 129.

[165]) So auch die französische Praxis vgl. Houpin, Soc. civ. et comm. I No. 629.

[166]) Entsch. in Staatssteuersachen III S. 396, V S. 401 und in Holdheims Z. IV S. 138.

gehörigen Aktiven, welche überhaupt einer Werthminderung fähig sind, im Hinblick auf die Gewerbesteuer zulässig seien.

Die Fälle lassen sich aber erheblich erweitern. Der wichtigste betrifft die Straßenbahngesellschaften.[167] Hier pflegt auf Grund einer behördlichen Konzession der Schieneneinbau auf fremdem Grunde zu geschehen, so daß sein Werth von der Dauer abhängt, für welche das Einbaurecht bewilligt ist. Bei Beendigung des Einbaurechts pflegt konzessionsmäßig bezw. gesetzlich entweder der Straßeneigenthümer oder der zur Unterhaltung der Straße Verpflichtete befugt zu sein, die unentgeltliche Ueberlassung des Unterbaus zu fordern, oder das Wahlrecht zu haben, die Herausnahme des Einbaues oder die Uebereignung zu einem dann zu bestimmenden Preise zu fordern. „Im ersteren Fall ist jedenfalls das für den Einbau verbrauchte Kapital verloren; im andern kann es fraglich sein, ob der Verlust nicht sogar größer oder nur geringer sein wird. Uebersteigen nämlich die Kosten der Wiederherstellung des früheren Straßenzustands den Werth des gewonnenen Abbruchmaterials, so steigt der Verlust, während er umgekehrten Falls oder wenn es zu einer Preisbewilligung für den Einbau kommt, selbstredend sich verringert". Darüber nun, daß die Kosten des Einbaus unter Berücksichtigung der Dauer und der Bedingungen des Einbaurechts amortisirt werden müssen, ist seitens der betroffenen Gesellschaften, wie sämmtliche Bilanzen ergeben, niemals der geringste Zweifel gewesen. Das gleiche gilt von dem Konto „Konzession", wenn ein solches als selbständiges Aktivum gebucht wurde.[168]

Aehnliche Verhältnisse liegen nicht selten vor bei Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, deren Anlagen nach Ablauf einer gewissen

---

[167]) Vgl. hierzu Hilse, der Bahnkörpertilgungsstock der Straßenbahn-Aktiengesellschaften und seine Verwaltung in Holdheims Z. I S. 131 ff.; ferner Preuß. Gesetz vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen § 26 (G.S. 1892 S. 231).

[168]) Als Beispiele für das Vorstehende seien angeführt: Breslauer Elektrische Straßenbahn (Statut § 18), Große Berliner Pferdebahnges. (Statut § 37), Heidelberger Terrain- und Straßenbahn, Casseler Straßenbahngef., Allg. Lokal- u. Straßenbahngesellschaft § 12, Continental Pferdebahngesellschaft (letztere, trotzdem § 37 des Statuts einen solchen Tilgungsfonds nicht vorsieht).

Zeit unentgeltlich oder gegen eine Entschädigung in den Besitz einer Gemeinde übergehen;[169]) auch bei diesen wird der Erwerbspreis allmählich in den Bilanzen der betreffenden Gesellschaften unter Berücksichtigung der Bedingungen des Uebergangs amortisirt.

Die eigenthümliche Gestaltung dieser und ähnlicher Verhältnisse ist bisher in Folge der Fassung des Art. 185a Ziff. 3, in dessen Wortlaut man eine erschöpfende Regelung der Bewerthung von Betriebsgegenständen zu finden glaubte, zumeist übersehen worden. Wo sie überhaupt erwähnt wurden, glaubte man derartige Amortisationen meist unter dem Begriff der Abnutzung mitabthun zu können.[170]) Dies ist irrthümlich. Wenn Webstühle in Folge neuer Erfindungen werthlos werden und eine Weberei deswegen neue Webstühle anschaffen muß, so sind die alten nicht abgenutzt. Wenn ein Straßenbahneinbau unentgeltlich in den Besitz der Stadtgemeinde übergeht, welche nunmehr denselben weiterbenutzt, so kann man gewiß nicht sagen, daß die Schienen „abgenutzt" seien und deshalb ihr Werthansatz auf Null reduzirt werden müsse.[171]) Allenfalls, wenn auch gezwungen, könnte man den Zeitablauf eines Rechts (Patents u. dgl.) als eine Abnutzung desselben bezeichnen.

Daß in allen diesen Fällen eine Abschreibung stattfinden müsse, wenn die Vertheilung fiktiver Dividenden vermieden werden soll, wird trotz der Fassung des Gesetzes, nach welcher die Einstellung zum Erwerbspreis, abzüglich des Werths der „Abnutzung", schlechthin zulässig sein soll, zweifellos erscheinen. Wenn z. B. eine Gesellschaft ihr ganzes Unternehmen nach Ablauf einer bestimmten Zeit un-

[169]) Von den zahlreichen Beispielen sei erwähnt: Die Thüringische Gasgesellschaft muß 1909 ihre Gasanstalt Suhl unentgeltlich der Stadtgemeinde überlassen und amortisirt sie daher allmählich bis zu diesem Zeitpunkt (Sächs. A.G. S. 78). „Für solche Gasanstalten, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit unentgeltlich in den Besitz der Gemeinden übergehen, und für die Ablösung derartiger Verpflichtungen, werden besondere Tilgungsfonds gebildet." beschloß die Deutsche Continental-Gasgesellschaft am 15. März 1886. Saling (1895) S. 703.

[170]) So auch der Verfasser in der ersten Auflage S. 199.

[171]) Mit Recht wird im Statut der Entrepots et Magasins généraux de Paris verlangt, daß jährlich eine Summe zurückgelegt wird, „pour amortir la valeur des constructions et installations faites par elle sur des terrains dont elle n'a pas la propriété."

entgeltlich einem Dritten überlassen müßte und ihre Bilanzen so aufstellen und demgemäß ihre Dividenden so vertheilen dürfte, wie wenn jenes Heimfallrecht nicht existirte, so würden bei Ablauf der Zeit die Aktien werthlos sein; sie würde ihr Kapital allmählich als Dividende vertheilt haben.

Wollen wir die sämmtlichen in diesem Paragraphen erwähnten Einzelfälle unter einem Gesichtspunkt zusammenfassen, so werden wir sagen müssen, daß **auf den Erwerbspreis der Betriebsgegenstände nicht nur die Abnutzung, sondern auch jede andere Werthminderung in Abzug gebracht werden muß, durch welche der Betriebswerth für die Gesellschaft herabgedrückt oder vernichtet wird.** Diese Grundsätze sind vom Oberverwaltungsgericht durch die lehrreiche Entscheidung vom 24. Januar 1896 anerkannt[172]) und insbesondere auf den Bahnkörpertilgungsfonds einer Straßenbahngesellschaft zur Anwendung gebracht.

In den gedachten Fällen braucht eine Aenderung des Veräußerungswerths gar nicht stattzufinden. Eingebaute Schienen können für andere einen hohen Werth behalten, z. B. für die den Einbau übernehmende Stadtgemeinde oder einen neuen Konzessionär — nur für die Gesellschaft vermindert sich der Werth der Schienen allmählich auf Null, wenn dieselben zur Zeit des Eintritts des Heimfallrechts für die Gesellschaft aufhören Betriebsgegenstand zu sein. Hat eine Gesellschaft Maschinen, so braucht sie den Werth derselben an sich nicht herabzusetzen, weil neue bessere erfunden sind und dadurch der Verkaufswerth der alten fällt; nur wenn die Sachlage so liegt, daß die Gebrauchsfähigkeit der alten Maschinen für die Gesellschaft sinkt, weil sie aus Wettbewerbsrücksichten sofort oder in absehbarer Zeit die neuen anschaffen muß, wird sie hierauf bei der Bewerthung Rücksicht nehmen müssen.[173])

Die „Abnutzung" ist eine Spezies der „Minderung des Betriebswerths". Das Gesetz verlangt die Abschreibung der Abnutzung, weil sich durch diese der Betriebswerth mindert. Indem wir nun jede allmähliche oder dauernde Minderung des Betriebswerths für

[172]) Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. V S. 42 ff.; vgl. auch Entsch. III S. 395 ff., IV S. 279, V S. 398 ff.

[173]) Si terrà conto del valore che perdettero pei progressi tecnici dell'industria. **Vivante**, Dir. comm. I p. 210.

absetzungspflichtig erklären, verletzen wir nicht das Gesetz, sondern legen es aus, indem wir gegenüber dem ausgedrückten Willen seinen eigentlichen zur Geltung bringen. Durch diese Herausschälung des Kerns aus dem nur für einen speziellen Fall zum Ausdruck gebrachten Gedanken thun wir nichts anderes, als was die römischen Juristen thaten, als sie aus dem Bürgschaftsverbot des Senatusconsultum Velleianum den Interzessionsbegriff entwickelten.

Daß im vorliegenden Fall diese begriffserweiternde Auslegung der Absicht des Gesetzgebers entspricht, ergiebt sich daraus, daß derselbe nur die Absicht hatte, in Art. 185a Ziff. 3 (nunmehr R.H.G.B. § 261 Ziff. 3) die bestehende Praxis zu kodifiziren, und daß ihm auf jeden Fall nichts ferner lag, als entgegen der Auffassung des Handelsstandes bisher nicht übliche Bewerthungen gestatten zu wollen, durch welche der Vertheilung fiktiver Dividenden Vorschub geleistet wird.

Die Absetzung kann auch hier auf der Aktivseite (durch Absetzung vom Erwerbspreis) oder auf der Passivseite (durch Einsetzung eines Bewerthungskontos) geschehen. Geschieht sie auf der Passivseite, so wird das betreffende Konto meist Tilgungsfonds (Bahnkörpertilgungsfonds) oder Amortisationsfonds genannt. Da dieses Konto ein Bewerthungskonto ist, so muß es, sofern keine Abschreibung stattfindet, angelegt und in seiner Höhe je nach Lage der Umstände richtig bemessen werden. Wenn auch dies Konto nicht dem Schicksal entgangen ist, gelegentlich auch Reservefonds genannt zu werden,[174]) so ändert dies an der Natur desselben nichts.

Der Betrag des Tilgungsfonds ist bei Straßenbahngesellschaften u. dgl. durch Division der Anzahl der bis zum Heimfall ausstehenden Jahre in den zu amortisirenden Erwerbspreis zu ermitteln. Es ist behauptet worden,[175]) daß hierdurch die älteren Aktionäre zu

---

[174]) „Separatreservefonds zur buchmäßigen Amortisirung der Anlagen in derjenigen Höhe, welchen die Breslauer Stadtgemeinde bei Uebernahme der Bahn zur Zeit des Konzessionsablaufs nicht mitvergütet." Breslauer Straßenbahngesellschaft (G.A. II S. 117). Daß ein solcher Fonds kein Reservefonds im gesetzlichen Sinne ist, wird im Ergebniß auch anerkannt durch das Statut der Société de la Sambre française canalisée: „Ce fonds de réserve sert de fonds d'amortissement et ne doit être, à ce titre, distribué qu'à l'expiration de la société".

[175]) Hilse a. a. O. S. 132, vgl. dagegen auch oben S. 385 f.

Gunsten der späteren benachtheiligt werden, weil die aufkommenden Zwischenzinsen nicht berücksichtigt würden. Dies trifft schon deswegen nicht zu, weil durch den „Tilgungsfonds“ nur bewirkt wird, daß ein Theil des Vermögens, welcher sonst als Gewinn angesehen werden würde, zu unvertheilbarem Kapital erklärt wird, eine selbständige Zinseinnahme aber gar nicht stattfindet. Dies gilt selbst dann, wenn besondere „Effekten des Tilgungsfonds“ erworben sind. Denn einmal können diese Effekten möglicherweise ertraglos sein, z. B. in Aktien einer unrentablen Bahnunternehmung bestehen, welche die Gesellschaft zur Beseitigung eines unbequemen Wettbewerbs erworben hat; dann aber auch deswegen, weil der Satz, daß die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen, rechtlich in dieser Allgemeinheit nicht einmal haltbar ist. Die Zinsen sind Einnahme der Gesellschaft, sie gehören an sich in den Jahresgewinn, müssen daher, wenn die Gewinn- und Verlustrechnung keinen Gewinnüberschuß ergiebt, zur Deckung der Jahresverluste benutzt werden und können dann gar nicht zur Erhöhung des Tilgungsfonds dienen; der Tilgungsfonds muß aber um den ihm gebührenden Betrag unabhängig von dem Jahresergebniß erhöht werden. Die späteren Aktionäre würden durch ein solches Verfahren auch geschädigt werden, weil sie aus dem Jahresertrag auch die Zinsen der „Anlagen des Reservefonds“ zum Amortisationsfonds zuschießen müssen. Vor allem aber entspricht diese Art der Vermehrung des Tilgungsfonds nicht den allgemeinen Bewerthungsgrundsätzen. Die Geleise, welche in zwanzig Jahren unentgeltlich in den Besitz der Gemeinde übergehen, kommen für die Gesellschaft nach einem Jahre nur noch mit $^{19}/_{20}$, nach zwei Jahren mit $^{18}/_{20}$ des Werths in Betracht.

Unter diesen Umständen sind die über die Anlegung des Tilgungsfonds erhobenen Streitfragen unerheblich; derartige Tilgungsfonds brauchen überhaupt nicht gesondert angelegt zu werden, und die besonderen Anlagen haben eventuell keinen besondern rechtlichen Charakter. Zu welchen praktischen oder vielmehr unpraktischen Konsequenzen die entgegengesetzte Auffassung führt, beweisen die Vorgänge bei einer großen Straßenbahngesellschaft, welche Millionen preußischer Staats- und Kommunalpapiere im „Tilgungsfonds“ hatte und trotzdem eine große Anleihe für Bahnbauzwecke aufnahm.

Erwähnt sei, daß im Auslande die Nothwendigkeit, nach Ablauf der

Konzessionen gewisse Betriebsgegenstände unentgeltlich dem Staat, der Kommune ꝛc. zu überlassen, meist dadurch berücksichtigt wird, daß die Aktien in der Zwischenzeit aus dem Reingewinn amortisirt werden. Die Statuten der großen französischen Eisenbahngesellschaften, der Compagnies de chemin de fer de Paris à Orléans, du Nord, de l'Est du Midi et du canal latéral à la Garonne, de l'Ouest, de Paris à Lyon et à la Méditerranée enthalten sämmtlich die Bestimmung, daß die Aktien aus dem Gewinn während der Konzessionsdauer amortisirt werden sollen; bei den drei letzten soll die Amortisation fünf Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer beendigt sein. Da in dieser Zeit auch die Obligationen planmäßig amortisirt werden, so fallen bis zum Ablauf der Konzessionsdauer die Passiven im Wesentlichen fort bis auf die Reservefonds.[176]) Wird dies Prinzip streng durchgeführt und reichen die Einnahmen für die nothwendigen Amortisationen aus, so genügt es wirthschaftlich billigen Anforderungen; bilanzmäßig ist die deutsche Art der Behandlung der Sache zutreffender, und wirthschaftlich ist sie solider.[177])

Selbstredend fehlt es aber völlig an einer Gewähr für die Durchführung des Prinzips, wenn nur der nach Zahlung einer bestimmten Dividende verbleibende Betrag zu Amortisationen verwandt wird, weil dann bei minderen Erträgnissen überhaupt keine Aktien amortisirt werden. So hatte denn z. B. die Compañia de los Ferro-Cariles

---

[176]) Vgl. Courtois p. 921. Ueber die Bedeutung dieser Amortisation und ihre Nothwendigkeit ist man sich in Frankreich bis in die neueste Zeit hinein zum Theil nicht klar geworden; noch Rousseau (Manuel pratique des Sociétés par actions 1895 p. 83) hebt als Zweck derselben allein hervor: „C'est un moyen de faciliter le placement des actions." Vgl. auch Lyon-Caen et Renault, Traité des sociétés commerciales No. 902.

[177]) Wenn Hilse in Holdheims Z. III S. 369 die Kölnische Straßenbahngesellschaft als ein preußisches Unternehmen anführt, welches ihr Aktienkapital allmählich verringert, um das zum Bahnbau verwandte Grundkapital zu tilgen, so ist dies insofern nicht zutreffend, als die Gesellschaft eine belgische ist und ihren Sitz in Brüssel hat. Uebrigens weist Hilse (a. a. O. S. 370) mit Recht darauf hin, daß nach dem Preuß. Ges. vom 28. Juli 1892 § 6 Abs. 3 bei Konzessionen von Straßenbahnen die unentgeltliche Ueberlassung des Geleiseinbaus nicht mehr verlangt werden darf, daß vielmehr fernerhin sich der Erwerb auf die Bahn im Ganzen erstrecken muß und nur gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers erfolgt.

de **Madrid à Zaragoza y à Alicante** in den ersten 24 Jahren nach ihrer Eröffnung nur 68 Aktien von 356 000 Aktien amortisirt.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß der Werth desselben Gegenstands sowohl durch Abnutzung als auch durch anderweitige Werthminderung herabgesetzt werden kann; z. B. der Bahnkörper einer Bahn, welche nach gewisser Zeit in städtisches Eigenthum übergeht. Dann müssen beide Arten der Werthminderung zum Ausdruck gelangen; im gegebenen Fall durch Dotirung eines Erneuerungsfonds und eines Bahnkörpertilgungsfonds.[178])

Differenz zwischen Erwerbspreis und Veräußerungswerth.

§ **106.** Die gesetzlichen Vorschriften über den Werthansatz der Betriebsgegenstände gehen davon aus, daß schlechthin der Erwerbspreis unter Berücksichtigung der Abnutzung bezw. der Minderung des Betriebswerths eingestellt werden kann. Ob der Veräußerungswerth auch nur in irgend einem Zeitpunkt mit diesem Ansatz übereinstimmte, ist gleichgiltig.[179]) Daher kommt es auch nicht darauf an, ob der Erwerbspreis ein angemessener war, und es ist demgemäß unerheblich, ob die Unangemessenheit auf Irrthum eines der Vertragschließenden oder selbst auf Arglist der Gegenpartei beruht.

Dagegen erscheint es nicht als zulässig, den vereinbarten Preis noch dann unverändert als Erwerbspreis anzusehen, wenn die übervortheilte Gesellschaft von dem Gegenkontrahenten oder einer dritten Person eine Entschädigung zum Ausgleich des entstandenen Schadens erhält.[180]) So ist es vorgekommen, daß der Verkäufer einer Fabrik

---

[178]) Entsch. des O.V.G. in Staatsst. V S. 42 ff.

[179]) Vgl. auch Mot. I S. 171: Bei Illationen von Apports sind die Schätzungen Sachverständiger insofern nicht maßgebend, als die obwaltenden besonderen Umstände, namentlich die erheblichen, der Gesellschaft aus der Einlage oder Uebernahme entstehenden Vortheile oder die Nothwendigkeit des Erwerbes für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, sehr wohl die Annahme seitens derselben zu einem höheren als dem gemeinen Werthe rechtfertigen können. Mot. I S. 189: Es läßt sich wohl denken, daß ein Gründer den geforderten Preis einer zu übernehmenden Anlage für überschätzt hält und doch seine Zustimmung giebt, weil ihm die anderweitigen Vortheile zu überwiegen scheinen.

[180]) A. M. Ring, A.G. S. 615, Scheffler a. a. O. S. 29. Die gegentheilige Ansicht ist nicht nur theoretisch nicht zutreffend, sondern führt auch praktisch zu unhaltbaren Ergebnissen. Eine Gesellschaft kauft ein Grundstück für 500 000 ℳ. Sie erhält, weil dasselbe heimliche Mängel

der zum Betrieb derselben begründeten industriellen Gesellschaft zur Abwendung einer auf Schadensersatz wegen falscher Angaben im Kaufvertrage gerichteten Klage einen namhaften Betrag des Kaufpreises zurückvergütete. In einem anderen Fall gab der Einbringer einer Fabrik mit Rücksicht auf die übermäßige Höhe des Einbringungspreises der Gesellschaft einen Theil der erhaltenen Aktien zum Zwecke der Kraftloserklärung zurück.

In derartigen Fällen mindert sich der Erwerbspreis um die zurückvergüteten Beträge bezw. Aktien, und es muß demgemäß in den Bilanzen eine entsprechende Herabsetzung des Werthes erfolgen.

Betriebswerth.

§ 107. Wir haben im Vorstehenden gesehen, daß die Betriebsgegenstände thatsächlich und gesetzlich zu einem Betrage angesetzt werden, welcher sich aus dem Unterschied zwischen Erwerbspreis und der verhältnißmäßigen Minderung des Betriebswerths ergiebt.

Ist dies nun in der That der besondere Betriebswerth?[181])

Die Frage muß für die Bilanz bejahend beantwortet werden.

Mit dem Augenblicke, in welchem der Kaufmann einen dauernd zum Betrieb bestimmten Gegenstand erwirbt, kommt für ihn nur noch in Betracht, daß er ihn haben und benutzen kann, und zwar in demjenigen Zustande, welcher für ihn im Erwerbszeitpunkt maßgebend war. Soweit in diesem Zustand aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Verschlechterung eintritt, verringert sich allerdings der Betriebswerth für den Besitzer. Es müssen die erforderlichen Anstalten getroffen werden, um den Verlust bei theilweiser oder gänzlicher Abnutzung auszugleichen. Auch aus den in § 105 dargelegten Gründen kann der Betriebswerth sinken. Der individuelle Werth des Betriebsgegenstands ist daher der Erwerbspreis abzüglich der Minderung des Betriebswerths. Soweit eine solche Werthminderung nicht in Frage steht, rechnet der Kaufmann sich bei einem Betriebsgegenstand weder Gewinn noch Verlust; denn beides würde er nur durch Veräußerung haben können. Will der

---

hatte, vom Gericht einen Minderwerth von 100 000 ℳ zugesprochen und vom Verkäufer vergütet. Dann soll sie diese 100 000 ℳ als Dividende vertheilen und das Grundstück weiter mit 500 000 ℳ in die Bilanz einstellen dürfen!

[181]) Zustimmend Bing, dr. all. p. 188.

Kaufmann am Ende des Jahres seinen Gewinn und Verlust feststellen, so muß er daher die Betriebsgegenstände zum Kostenpreise unter Berücksichtigung der Werthminderung in die Bilanz setzen. Jede andere Berechnung, insbes. etwa die Ertragskapitalisirung, würde eine willkürliche sein, und ist daher eine solche andere Berechnung, wie gegenüber der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts nochmals nachdrücklich hervorgehoben werden mag, niemals von Aktienvereinen gemacht und niemals von den Verwaltungsbehörden verlangt worden. Sie würde Gewinne und Verluste annehmen, welche thatsächlich nicht entstanden sind und deren Entstehung, so lange der Gegenstand seinem dauernden Zwecke erhalten bleibt und daher nicht veräußert wird, regelmäßig ausgeschlossen erscheint. Stellt sich heraus, daß die Gesellschaft auf wirthschaftlich nicht haltbarer Grundlage, insbesondere bezüglich der Rentabilität, begründet ist und wird in Folge dessen eine Reorganisation derselben nöthig, so tritt, wie wir bereits S. 366 gesehen haben, bisweilen seitens der Gesellschaft eine Herabsetzung der Werthe der Betriebsgegenstände ein. Derartige außerordentliche Fälle bestätigen nur die hier vertretenen Grundsätze. Denn eine solche Herabsetzung enthält das Anerkenntniß, daß die betroffenen Betriebsgegenstände für die Gesellschaft nicht denjenigen Betriebswerth haben, welcher bei deren Erwerb vorausgesetzt wurde. Ob der Veräußerungswerth sich geändert hat, ist dagegen unerheblich.

Betriebsbilanz.

§ 108. Man hat aus der Thatsache, daß bei Betriebsgegenständen nicht ein Veräußerungswerth in die Bilanz eingestellt wird, vor Erlaß des Aktiengesetzes von 1884 für Eisenbahnen und industrielle Gesellschaften die Vermögensbilanz über den Haufen werfen wollen; man hat behauptet, daß die von diesen Gesellschaften aufgestellten und durch Verwaltungspraxis und Rechtsprechung gebilligten Bilanzen den Erfordernissen des Handelsgesetzbuchs bezw. der Novelle nicht entsprächen, und daß durch die Einstellung stabiler Konten (des Erwerbspreises) thatsächlich eine Betriebsbilanz an die Stelle der Vermögensbilanz trete.[182])

---

[182]) Den Nachweis hierfür versucht insbesondere v. Strombeck in seinen zitirten drei Abhandlungen in Buschs Archiv Bd. 37 S. 1 ff., Bd. 38 S. 15 ff. und in der Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht Bd. 28 S. 459 ff., sowie Löwenfeld, A.G. S. 413 ff.; dagegen jetzt auch Eger, Handbuch des Preußischen Eisenbahnrechts I S. 269.

Dieser Ansicht wurde durch das Aktiengesetz von 1884 der Boden entzogen. Denn dasselbe hält trotz aller Angriffe an dem Prinzip der Vermögensbilanz fest und gewährt den Eisenbahn- und Industriegesellschaften diejenige Freiheit, welche ihnen angeblich das H.G.B. versagt haben sollte: die Befugniß zur Einstellung der Betriebsgegenstände zu dem Erwerbspreise unter Berücksichtigung des Abnutzungsbetrags.

Jene Ansicht verkannte aber auch die Bedeutung der kaufmännischen Bilanz, welche die individuelle Berücksichtigung der Zwecke des Gegenstands bei dem Werthansatz nicht nur gestattet, sondern sogar erheischt; sie interpretirte den Art. 31 zu eng, da in diesem eine Anweisung darüber, nach welchen Grundsätzen der Werthansatz erfolgen soll, nicht enthalten ist und nicht enthalten sein sollte.

Daß thatsächlich von einer Betriebsbilanz z. B. der Eisenbahngesellschaften nie die Rede sein konnte, ergiebt schon die auch von v. Strombeck und Löwenfeld gebilligte Einstellung des Erneuerungsfonds in die Bilanz. Ein solcher hat die Werthveranschlagung der sog. stabilen Aktivposten zur Voraussetzung — würde man annehmen, daß das „stabile Grundvermögen“ und dessen Werthveranschlagung nicht in die Bilanz von Eisenbahngesellschaften gehöre, so würde der Erneuerungsfonds, welcher ein Bewerthungskonto darstellt und als solches nur relative Bedeutung hat, völlig in der Luft schweben, da es ihm an einem entsprechenden Aktivposten fehlte.

Die Bilanz, welche Löwenfeld im Gegensatz zu Art. 29 H.G.B. entwirft,[169]) ist denn auch nur eine verkrüppelte Vermögensbilanz. Er läßt aus den ziffermäßig bewertheten Aktiven die Betriebsgegenstände, aus den Passiven denjenigen Betrag des Aktienkapitals oder der Anleihen fort, aus deren Erlös die fortgelassenen Betriebsgegenstände angeschafft wurden. Erneuerungsfonds, Reservefonds finden sich auch bei ihm in den Passiven. Materiell würde durch die Löwenfeldsche Bilanz also nichts geändert werden; formell steht ihr aber der Umstand entgegen, daß sie die Uebersichtlichkeit nicht erhöht und der doppelten Buchführung ihre Grundlage und ihren

[169]) Recht der Aktiengesellschaften XII § 1 S. 409 ff. (Formulare S. 574 ff.).

Schluß nimmt.[184]) Uebrigens war die Löwenfeldsche Idee nicht neu, sondern sogar früher sogar schon praktisch durchgeführt. Die französische Société anonyme des mines de la Loire hat z. B. Aktien, welche nicht auf eine bestimmte Summe, sondern auf $^{1}/_{80000}$ Antheil lauten. Diese Aktien werden als Passivum, die Apports als Aktivum aufgeführt — beide „mémoire", d. h. ohne Auswerfung einer Ziffer. Alle Neuanschaffungen werden anscheinend aus dem Jahresgewinn gemacht. Es ist unmöglich, sich aus den Bilanzen dieser Gesellschaft ein Bild ihres Vermögens zu machen — wie sich die Gesellschaft, welche bestimmte Posten nicht in ihren Bilanzen hat, mit der doppelten Buchhaltung abfindet, bleibt unaufgeklärt.[185])

v. Strombeck[186]) entwickelt eine „Betriebsbilanz", in welche „alle diejenigen Theile des Gesellschaftsvermögens — Aktiva und Passiva, reelle und ideelle — Aufnahme finden müssen, welche auf die Höhe des Betriebsertrags direkt oder indirekt von Einfluß sind." Also auch er verlangt schließlich eine Vermögensbilanz. Zu den Aktiven derselben rechnet er aber: die Betriebseinnahmen des betreffenden Jahres, den Istbestand der Reserve-, Erneuerungsfonds ꝛc., Veräußerungsgegenstände unter gewissen Voraussetzungen, aus früheren Jahren zur Tilgung älterer Schulden reservirte Zahlungsmittel; zu den Passivis: Betriebsausgaben, die auf den Betriebsertrag des betreffenden Jahres angewiesenen Schulden (Annuitäten, Zinsen, Amortisationen ꝛc.), die älteren Schulden, den Sollbetrag des Reservefonds ꝛc., den Sollbetrag sonstiger Aus-

[184]) Löwenfeld betrachtet (S. 411) die von ihm aufgestellte Art der Bilanzirung als eine Konsequenz seines Vorschlags, auf der Aktie nicht einen bestimmten Geldbetrag, sondern den aliquoten Antheil am Grundvermögen anzugeben. Diese Folgerung ist aber keineswegs nothwendig. Die effektiven Einlagen der Aktionäre würden bei Ausgabe von Quotenaktien das Kapitalkonto bilden müssen, wie dies ebenso bei der offenen Gesellschaft bezüglich der Einlagen der Socien, vor allem aber bei den Gewerkschaften der Fall ist. Es verdient bemerkt zu werden, daß in Italien und Belgien die Quotenaktien gesetzlich (belg. Gesellschaftsgesetz Art. 38, ital. H.G.B. Art. 165) allgemein anerkannt sind, daß dort aber trotzdem vollständige Vermögensbilanzen verlangt werden.

[185]) Es kann nicht angenommen werden, daß es sich bei der im Text erwähnten Gesellschaft um ein Unikum handelt; doch sind dem Verfasser weitere derartige französische Gesellschaften nicht bekannt.

[186]) Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 28 S. 503 ff.

gaben, die aus dem Betriebsertrage zu leisten sind. Die Einzelausführung entspricht nicht dem von v. Strombeck aufgestellten Prinzip; denn Einnahmen und Ausgaben sind überhaupt keine Theile des Vermögens und es fehlt zwischen ihnen und wirklichen Vermögensstücken der Vergleichungsmaßstab.

Wie dem aber auch sein möge — nach geltendem Recht ist auch für Eisenbahngesellschaften die reine Vermögensbilanz der doppelten Buchhaltung als die allein zulässige anzusehen.[187])

d. Kontinuität der Bilanzansätze.

Kontinuität der Bilanzansätze.

§ 109. Besitzt die Gesellschaft einzelne Gegenstände mehrere Jahre, so muß bei Ziehung der Bilanz die Werthfeststellung in jedem Jahre erneut erfolgen. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Gesellschaft niemals die einzelnen Werthansätze in einem folgenden Jahre höher annehmen darf als im vergangenen Jahr, existirt nicht. Wer im Jahre 1890 Mexikanische Anleihe zu 90 pCt. gekauft hat, durfte dieselbe, wenn der Kurs Ende 1892 60 pCt. war, in die auf Ende 1892 gezogene Bilanz nicht über 60 pCt. einsetzen. War der Kurs Ende 1895 wiederum auf 90 pCt. gestiegen, so stand nichts im Wege, die Anleihebeträge Ende 1895 wiederum mit 90 pCt. einzustellen. Nur in dem Kurse des Bilanztages und im Erwerbspreise sind gesetzlich für den Höchstansatz Grenzen gezogen. Diese Grenzen aber sind bei dieser Bewerthung auch dann innegehalten, wenn in der Zwischenzeit der Kurs niedriger war.[188])

Bezüglich der Betriebsgegenstände ist streitig, ob einmal vorgenommene Abschreibungen in einer späteren Bilanz wieder rückgängig gemacht werden können.[189])

---

[187]) Hans Schultz in Holdheims Z. II S. 266. Verkehrt ist daher § 21 des Statuts der Ostpreußischen Südbahngesellschaft in der Fassung von 1889: „Unter die Aktionäre wird nicht der aus der Vermögensbilanz sich ergebende Gewinn, sondern nur dasjenige vertheilt, was sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung als reiner Gewinn der Bahn ergiebt, und auch dieser Gewinn gelangt nicht zur Vertheilung, wenn sich aus der Vermögensbilanz ein Verlust ergiebt." Aus der Vermögensbilanz kann, wenn richtig gebucht ist, sich nur derselbe Gewinn oder Verlust ergeben, wie aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

[188]) Esser S. 194, Ring S. 610.

[189]) Vgl. hierzu insbesondere Ring Aktiengesetz S. 617, Staub in Holdheims Z. II S. 865.

Ring bemerkt hierzu: „Wenn die Gesellschaft, zumal in guten Geschäftsjahren, zu viel abschreibt, so legt sie mit dem Ueberschusse thatsächlich Reserven, was ohne statutarische Ermächtigung auch die Generalversammlung nicht gegen den Willen eines Aktionärs darf. Indem die Gesellschaft aber die Reserven nicht in Form der Einstellung eines Reservefonds, sondern in der Form der Minderbewerthung von Aktiven legt, leistet sie Verzicht auf diejenige Verfügungsmacht, welche ihr sonst hinsichtlich freiwillig gebildeter Reservefonds zusteht. Die Fälle des Irrthums oder wirklicher Werthveränderung sind hierbei vorbehalten. Bei der entgegengesetzten Auffassung wäre einer völligen Willkür die Bahn dahin eröffnet, daß die Gesellschaft durch Heraufsetzung der betreffenden Aktivwerthe oder Zurückführung des Erneuerungsfonds auf das Maß wirklicher Abnutzung sich einen beliebig vertheilbaren Reingewinn schaffen könnte."

Ring stützt sich dabei auf eine Stelle aus der Entscheidung des Reichsgerichts im Bochumer Prozeß:[190]) „Auch mag zur Wahrheit einer Bilanz eine Kontinuität zwischen den einander folgenden Bilanzen in dem Sinne erforderlich sein, daß nicht ohne das Vorliegen eines früheren Irrthums oder einer wirklichen Werthsänderung Aktiva im Vergleiche zu den Ansätzen in früheren Bilanzen im Werth heraufgesetzt werden dürfen."

Hiergegen wendet sich Staub.[191]) Er geht davon aus, daß die Bewerthung unter dem wahren Werthe eine Bilanzunwahrheit sei. Die Richtigstellung unrichtigen Werthansatzes könne jederzeit bei einer neuen Bilanz stattfinden; denn es gehöre nimmermehr zur Bilanzwahrheit, daß die einmalige Unwahrheit kontinuirlich beibehalten werde. Rings Konstruktion sei unhaltbar. Ein Verzicht auf Richtigstellung der Werthe sei juristisch schon deswegen nicht zu konstruiren, weil man gar nicht wisse, wem gegenüber ein solcher Verzicht ausgesprochen sein soll. Was Ring Willkür in der Reingewinnfeststellung nenne, sei nur das Recht der freien Selbstbestimmung. Ueber ihren Reingewinn könne die Gesellschaft frei verfügen, und zwischen freiwillig gelegten Reserven, deren anderweitige Verwendung

---

[190]) Entsch. des Reichsgerichts XXVIII S. 55, Bolze XIV Nr. 494 f.

[191]) a. a. O., sowie Kommentar § 2 zu Art. 239b (185c).

die Gesellschaft beschließen könne, und freiwilligen Abschreibungen bestehe ein rechtlicher Unterschied nicht.

Ob Staubs Begründung zutrifft, wenn man nur vom geschriebenen Recht ausginge, kann zunächst dahingestellt bleiben. Jedenfalls erschöpft sich das Recht der Bilanzen nicht in den wenigen bezüglichen Vorschriften, welche sich in den einzelnen Gesetzbüchern, am meisten wohl noch im deutschen Aktiengesetz, finden, sondern wurzelt in der Uebung redlicher Kaufleute. Auch im deutschen Recht sind die bezüglichen Vorschriften, wie überhaupt das Recht der Buchführung, nicht erschöpfend kodifizirt. Es sei nun daran erinnert, daß die Gegenstände, welche als zum Vermögen gehörend in der Bilanz aufgeführt werden müssen, nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus der Technik der überlieferten Buchführung erklärt werden können. § 28 R.H.G.B. verweist denn auch ausdrücklich auf die nicht kodifizirten „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“; die Bilanzen aber sind nur ein Theil der Handelsbücher. Was lehrt uns nun bezüglich der „Kontinuität“ der Bilanzansätze von Betriebsgegenständen die Handelsübung?

Unter den vielen tausenden Bilanzen inländischer und ausländischer Aktiengesellschaften, welche seitens des Verfassers geprüft worden sind, hat sich auch nicht eine einzige gefunden, welche den Werth der Betriebsgegenstände heraufgesetzt bezw. die Abschreibungen wieder herabgesetzt hätte. Ein solches Verfahren würde in kaufmännischen Kreisen als ein schwindelhaftes angesehen werden, und es unterliegt für den Verfasser keinem Zweifel, daß nach Auffassung der betheiligten Kreise eine Erhöhung der früher festgestellten Werthe der Betriebsgegenstände unzulässig ist, daß sich also ein wahres Handelsgewohnheitsrecht dieses Inhalts entwickelt hat.[192])

[192]) Damit soll naturgemäß nicht behauptet werden, daß niemals seitens einer Gesellschaft eine derartige unzulässige Wertherhöhung vorgenommen ist; doch wäre dann anzunehmen, daß man sich — entgegen der kaufmännischen Uebung und Ueberzeugung, vielleicht in Folge eines nur mit dem Wortlaut des Handelsgesetzbuchs rechnenden juristischen Gutachtens — mit dem Fehlen eines gesetzlichen Verbots beruhigt hat. Die richtige Auffassung findet ihren Ausdruck im Statut der Deutschen Lokal- und Straßenbahngesellschaft § 12: Bei Aufstellung der Bilanz sind von dem letzten Inventurpreise der Mobilien und Immobilien, welche dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, der Abnutzung entsprechende Beträge in Abzug zu bringen.

Auf die Folgen, welche eine solche Erhöhung hätte, ist bereits von Ring zutreffend hingewiesen worden. Eine außerordentliche Herabsetzung von Anlagewerthen findet namentlich statt, wenn eine industrielle Gesellschaft, welche in Folge mangelhafter Betriebsergebnisse zu einer Herabsetzung des Grundkapitals geschritten ist, die Werthe der Betriebsgegenstände entsprechend ihrem wirklichem Betriebsergebniß herabsetzt und dadurch eine Gesundung des Unternehmens herbeizuführen sucht. Wenn eine solche Gesellschaft nachträglich wieder mit Rücksicht auf die ursprünglichen Erwerbspreise eine Erhöhung der ausgeworfenen Aktivziffern eintreten lassen würde, so brächte sie buchmäßig einen Gewinn zur Erscheinung, den sie thatsächlich nicht gehabt hat, und verschiebt die Kreditbasis, auf Grund deren die Gläubiger mit ihr kontrahirt haben. Sie würde in einem solchen Fall thatsächlich durch eine Rechnungsoperation einen Theil ihres Grundkapitals zur Vertheilung bringen.

Daß auch der Gesetzgeber ein solches Verfahren als unzulässig angesehen hat, ergiebt § 7 Abs. 3 der Einführungsbestimmungen zum Aktiengesetz von 1884. Dort heißt es:

> Werden in Gemäßheit der Vorschrift im Art. 185a Ziffer 3 und 239b dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände unter Zugrundelegung des Anschaffungs- und Herstellungspreises in einem Betrage angesetzt, welcher den Werth übersteigt, mit welchem sie in der Bilanz des letzten Geschäftsjahrs vor dem 1. Oktober 1883 enthalten sind, so dürfen hierauf beruhende Dividenden nur unter Beobachtung der Vorschriften gezahlt werden, welche für eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals maßgebend sind.

Wie die Begründung ergiebt, wollte das Gesetz den bestehenden Gesellschaften die Möglichkeit eröffnen, von dem Art. 185a Ziff. 3, 239b Gebrauch zu machen, indem sie — allerdings irrthümlich — davon ausging, daß bislang der in der Praxis übliche Werthansatz der Betriebsgegenstände zum Erwerbspreise abzüglich des Abnutzungsbetrages nach dem Gesetz nicht zulässig gewesen sei. Dividenden, deren Vertheilung erst auf Grund einer Erhöhung des Werthansatzes der Betriebsgegenstände ermöglicht sein würde, bezeichnet die Begründung durchaus zutreffend als fiktive. Zur Erläuterung der Einschränkung des § 7 Abs. 3 heißt es:[198])

---

[198]) Mot. I S. 403.

Sonst würden die Gesellschafter in der Lage sein, die dadurch sich im Verhältniß zu dem früheren Ansatze ergebende Differenz als Zinsen oder Dividende zu vertheilen, obgleich in einer solchen Vertheilung Rückzahlungen aus dem Grundkapital enthalten sein können. Dies tritt besonders hervor in dem Falle, daß die frühere Bilanz bei dem vollen Ansatz des Grundkapitals auf der Passivseite und dem geringeren Ansatz der Anlagen auf der Aktivseite eine Unterbilanz ergeben hatte. In diesem Fall blieb der Gesellschaft, um Dividenden vertheilen zu können, nur der Weg übrig, das Grundkapital herabzusetzen und dementsprechend den Gläubigern Befriedigung anzubieten. Jetzt will das Gesetz[194]) der Gesellschaft den zweiten Weg einer Erhöhung des Ansatzes auf der Aktivseite eröffnen. Dies darf aber nicht geschehen, um fiktive Werthansätze und die Vertheilung fiktiver Dividenden zuzulassen, sondern nur, soweit sich ergiebt, daß der erhöhte Ansatz dem wirklichen Stande des Vermögens und des Kredits der Gesellschaft entspricht. Demgemäß wird die Gesellschaft, auch wenn sie diesen zweiten Weg beschreiten will, den Gläubigern Befriedigung anbieten müssen; dieselben mögen sich entscheiden, ob sie bei der Annahme der Gesellschaft, daß der erhöhte Ansatz den wirklichen Werth darstellt, sich beruhigen wollen.

Aus diesen Darlegungen und der gesetzlichen Bestimmung ergiebt sich, daß auch der Gesetzgeber in der durch Erhöhung des Werthansatzes von Betriebsgegenständen ermöglichten Dividendenzahlung einen Vorgang erblickt, welcher materiell der Rückzahlung von Aktienkapital gleichsteht und welchen das Gesetz nur zulassen kann, wenn die für Rückzahlung von Aktienkapital getroffenen Bestimmungen beobachtet werden. Er erachtet eine solche Erhöhung nicht allgemein für möglich, sondern nur in dem Sonderfall, daß die Gesellschaft von der durch die Uebergangsbestimmung § 7 Abs. 1 ihr gewährten Befugniß Gebrauch macht. Würde der Gesetzgeber nicht davon ausgegangen sein, daß im Uebrigen eine Erhöhung des Werthansatzes der Betriebsgegenstände unzulässig ist, so hätte eine dem § 7 Abs. 3 entsprechende Bestimmung im Gesetze selbst als dauernde Vorschrift für alle Fälle einer derartigen Erhöhung des Werthansatzes ihren Platz finden müssen. Aus dem Umstande, daß dies nicht geschehen ist, folgt mit zwingender Nothwendigkeit, daß auch der Gesetzgeber außer dem Fall des § 7 Abs. 3 eine solche Bilanzirung für unzulässig erachtete.

---

[194]) Nach § 7 Abs. 1 der Uebergangsbestimmungen sollten Art. 185a, 239b auch auf die alten Gesellschaften Anwendung finden.

An sich sind die Organe der Gesellschaft nicht gehindert, Irrthümer im Werthansatz der früheren Bilanzen in späteren Bilanzen richtig zu stellen.[195]) In den vorstehenden Erörterungen handelt es sich lediglich um solche frühere Werthherabsetzungen, welche die Gesellschaft bewußt gemacht hat; die Vornahme reichlicher Abschreibungen wird — abgesehen von ganz besonderen thatsächlichen Voraussetzungen — niemals als auf Irrthum beruhend angesehen werden können.

Englische Eisenbahnbilanzen.

§ 110. Exkurs. Die englische Gesetzgebung hat sich mit Rücksicht auf die Stabilisirung der Anlagewerthe veranlaßt gesehen, Sonderbestimmungen für die Rechnungen der Eisenbahngesellschaften zu geben, wie denn überhaupt im englischen Recht die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften vielfach besonders geordnet sind. In den Anlagen der Regulation of Railways Act von 1868 finden wir fünfzehn verschiedene Rechnungsformulare, denen gemäß die Gesellschaften ihre halbjährigen Veröffentlichungen einzurichten haben und von denen sie nur mit Bewilligung des Board of Trade abweichen dürfen.[196]) Von diesen fünfzehn Rechnungen bilden zwei, Nr. 4 (Receipts and expenditure of capital accounts) und Nr. 13 (General balance sheet) zusammen dasjenige, was das deutsche Recht und auch die englische Companies act von 1862 unter Bilanz verstehen. Betrachten wir als Beispiel den Bericht der London and North Western Railway Company für das erste Semester 1885. In Nr. 4, welcher die Verwendung des Kapitals zu den dauernden Anlagen der Gesellschaft aufweist, finden wir auf der einen Seite

[195]) Entsch. des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1892 (VI 865/92) Holdheims Z. II S. 365.

[196]) 31 & 32 Vict. ch. 119 s. 3, vgl. auch G. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik I S. 316. Die Ueberschriften der Rechnungen lauten: 1. Statement of capital authorized and created by the company, 2. Statement of stock and share capital created, showing the proportion received, 3. Capital raised by loans and debenture stock, 4. Receipts and expenditure of capital accounts, 5. Details of capital expenditure for halfyear ending . . . ., 6. Returns of working stock, 7. Estimate of further expenditure on capital account, 8. Capital powers and other assets available to meet further expenditure, 9. Revenue account, 10. Net revenue account, 11. Proposed appropriation of balance available for dividend, 12. Abstracts, 13. General Balance sheet, 14. Mileage-statement, 15. Statement of train mileage.

den Nennbetrag der Aktien und Obligationen und das bei den Emissionen erzielte Agio (zusammen 95 367 026 £ 18 s. 5 d.); auf der anderen Seite die für die einzelnen Linien verwandten Summen (zusammen 94 428 706 £ 2 s.) und zur Bilanzirung die Differenz zwischen beiden Posten, also den nicht zu dauernden Anlagen verwandten Theil des Grundvermögens (938 320 £ 16 s. 5 d.). In dem General balance sheet dagegen findet sich — wie bei Löwenfeld — weder der Betrag der Aktien und Obligationen, noch die zu Anlagen verwandten Beträge ausgeworfen, sondern aus Nr. 4 nur die Differenz der beiden Posten (938 320 £ 16 s. 5 d.) u. z. auf der Passivseite, während im Uebrigen die Bilanz nach den gewöhnlichen Grundsätzen aufgestellt ist.[197] Nr. 4 und Nr. 13 bilden in Wahrheit gemeinsam die Bilanz; würden beide Rechnungen unter Fortlassung der Differenz (938 320 £ 16 s. 5 d.) in eine zusammengeschoben, so würde man eine Bilanz haben, welche äußerlich derjenigen der deutschen Eisenbahngesellschaften völlig entspricht.

Also auch hier trotz stabiler Rechnungsposten eine wahre Vermögens-, keine Betriebsbilanz. — Die Trennung von Nr. 4 und 13 erhöht die Uebersichtlichkeit nicht[198]; vermißt wird die Berücksichtigung der Abnutzungsbeträge durch Abschreibung oder Einstellung eines Erneuerungsfonds.[199]

2. Forderungen und Schulden.

a) Forderungen.

Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen.

§ 111. Bezüglich der Forderungen, deren Einstellung nach dem Werth Abs. 1 des Art. 31 H.G.B. vorschreibt, enthält Abs. 2 die Spezialvorschrift, daß

> zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche aber abzuschreiben sind.

[197]) Es ist zu beachten, daß, was in den festländischen Bilanzen Debet ist, in den englischen Credit genannt wird, und umgekehrt. Die Gläubiger finden sich unter Debitores (Dr.), die Schulden unter Creditores (Cr.).

[198]) Die gedachte Eisenbahnakte thut überhaupt des Guten zu viel. Dem Verfasser liegen außer dem im Text erwähnten Bericht noch diejenigen der Midland Railway Company und der Mexican Railway Company vor. Der Laie wird in der Fluth von Zahlen ertrinken.

[199]) Es ist aber für das englische Aktienrecht überhaupt zu beachten, daß der Grundsatz, der Gewinn werde nur durch den Ueberschuß der Aktiven über

Zweifelhaft kann eine Forderung aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen sein.

Unter die streitigen Forderungen sind für die Bilanz nicht diejenigen zu rechnen, in denen der Schuldner gegenüber klaren Ansprüchen solche Einwendungen macht, welche offenbar zur Verschleppung eines Rechtsstreits dienen sollen. Andere streitige Ansprüche sind mit Vorsicht unter Berücksichtigung des Gutachtens Rechtsverständiger anzusetzen. Bei erheblichen Zweifeln wird die Forderung nur mit sehr geringem Betrage angesetzt werden dürfen.[200])

Nicht streitig sind solche Forderungen, welchen zwar ein Rechtseinwand entgegengesetzt werden kann, aber voraussichtlich nicht entgegengesetzt wird. Verjährte Forderungen werden z. B. zum vollen Werth aufgenommen werden können, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, daß der Schuldner den Verjährungseinwand nicht erheben wird.[201]) Macht ein Aktienverein Spekulationsgeschäfte mit Personen, von denen er sich bei eintretendem Verlust der Erhebung des Differenzeinwands versehen muß, so wird er dies in seinen Bilanzen, am besten durch ein Delkrederekonto, berücksichtigen müssen;

---

die Passiven dargestellt, in demselben nicht gilt. The proper fund for the payment of dividends is the excess of a company's earnings over the expenses incurred in obtaining them. So Lindlay, Law of Companies 5. ed. p. 429 (vgl. auch den in der Entsch. des O.V.G. in Staatssteuersachen II S. 254 behandelten Fall). Nach den Revised statutes of the state of New-York tit. II art. 1 sect. 1 § 3 No. 2 (ed. by Cothran 6. ed. II p. 697) sollen dagegen bei Moneyed corporations als die Dividende schmälernder Jahresverlust angesehen werden: all the expenses paid or incurred, both ordinary and extraordinary attending the management of the affairs, and the transaction of the business of the company.

200) Die Berliner Wollbank und Wollwäscherei (G.A. I S. 163) hatte in den Aktiven einen Posten „Ersatzkonto Stadtbahn" (Klage gegen Fiskus auf Entschädigung) und stellte dagegen in die Passivseite ein Ersatzreservekonto in gleicher Höhe. Unzulässig ist jedenfalls, wenn die Aktiengesellschaft für elektrische Glühlampen (Patent Seel) in ihre Bilanz ein Aktivum „Verauslagte Prozeßkosten" setzte, während der bezügliche Patentprozeß schwebte. Unzulässig ist ferner, wenn im Ausland vielfach streitige Forderungen ohne Weiteres im Aktivum figuriren, z. B. Caisse d'escompte de l'arrondissement de Lille (Courtois p. 290), Banca União in Lissabon, zahlreiche schwedische Banken, z. B. Skares Enskilda Bank, Göteborgs Enskilda Bank.

201) Staub, § 2 zu Art. 31; a. M. Gareis-Fuchsberger S. 133.

macht er derartige Geschäfte dagegen nur mit anständigen Gegenkontrahenten, von denen ein Treubruch, wie er in der Erhebung des Differenzeinwands liegt, nicht zu erwarten ist, so wird er auf die Möglichkeit eines solchen Einwandes nicht Rücksicht zu nehmen brauchen. Das Gleiche gilt von Börsentermingeschäften, welche der Aktienverein nach Inkrafttreten des Börsengesetzes abschließt, auch soweit diese Geschäfte nach §§ 66, 68 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 nicht klagbar sind. Denn die Praxis hat erwiesen, daß mit ganz vereinzelten Ausnahmen auf Erfüllung dieser nicht klagbaren Börsentermingeschäfte ebenso zu rechnen ist, als wenn sie klagbar wären. Für den Fall von Krisen werden allerdings Gesellschaften, welche solche Geschäfte in größerem Umfange machen, Fürsorge treffen müssen; für die meisten Banken werden die ohnehin bestehenden freiwilligen Reservefonds ausreichen.

Ist die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zweifelhaft, so ist die Forderung unter Berücksichtigung aller thatsächlichen Verhältnisse zu bewerthen. Es ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher im regelmäßigen Geschäft voraussichtlich eingehen wird. Bei der Liquidation pflegen gemeiniglich besondere Verluste zu entstehen, auf welche sonst nicht gerechnet wird; diese besonderen Verluste sind nicht in Betracht zu ziehen, weil eben die Grundlage der Bilanz nicht die Versilberung des Vermögens, sondern die Fortentwickelung des Betriebs bildet.[202])

Ingleichen pflegt es nicht darauf anzukommen, welchen Abtretungswerth Forderungen haben;[203]) denn sie sind regelmäßig nicht dazu bestimmt, durch Abtretung, sondern durch Einziehung verwerthet

[202]) Scherber (Bilanzen S. 83 ff.) versucht die Berechnung in feste Regeln zu bringen. „Sind beispielsweise 3 Gründe dem Eingange der Forderung günstig, 2 ungünstig, so ist, da 5 alle günstigen und ungünstigen Fälle subsummirt, die Wahrscheinlichkeit des Eingangs 3/5, recte 60 Prozent der Erwartungswerth der Forderung." Das ist Willkür. Es können 20 Gründe dem Eingange ungünstig und 1 demselben günstig, und dennoch die Forderung voll aufzunehmen sein. Nicht auf die Anzahl der Gründe, sondern auf die innere Bedeutung derselben kommt es an. — Ueber Werthansatz fehlender Aktieneinzahlungen S. 208 f.

[203]) A. M. Willenbücher S. 43: „Aktivforderungen sind nur nach ihrem wirklichen (Zessions-) Werthe aufzunehmen"; ebenso Allfeld S. 214, welcher indessen Forderungen gegen solvente Personen von diesem Grundsatz ausnimmt.

zu werden. Auch hier muß der Werth individuell festgesetzt werden; die Höhe des Eingangs hängt vielfach von der Persönlichkeit des Gläubigers ab — eine Gesellschaft, die sich in schlechter Vermögenslage befindet, wird sich oft Abzüge gefallen lassen müssen, weil sie schnell Geld gebraucht oder weil sie nicht die Prozeßkosten wagen kann.[204])

Rücksicht zu nehmen ist auf den Werth eines Pfandes, die Zahlungsfähigkeit eines Bürgen, die Schnelligkeit, Sicherheit und Kosten der Rechtspflege, etwaige Konkurskosten u. dgl.

Die Forderungen sind in demjenigen Umfange aufzuführen, in welchem sie sich in den Büchern finden. Unzulässig ist es, nur den Saldo, welcher sich durch Abzug der Schulden von den Forderungen ergiebt, in den veröffentlichten Bilanzen figuriren zu lassen.[205]) Das Gesetz schreibt vor, daß die Forderungen und die Schulden aufgeführt werden; dieser gesetzlichen Bestimmung würde nicht entsprochen werden, wenn man nur die Differenz zwischen den beiden Posten angiebt.

Rechtlich uneinbringlich wird eine Forderung erst, sobald bezüglich derselben ein Vergleich oder Zwangsvergleich geschlossen wird, durch welchen der Gläubiger auf einen Theil seiner Forderung verzichtet. Thatsächlich uneinbringlich ist eine Forderung aber nicht erst in diesem Zeitpunkt, sondern stets dann, wenn die Möglichkeit der künftigen Realisirung eine so fern liegende ist, daß im Verkehrsleben mit ihr nicht mehr gerechnet wird.[206]) Wenn die Lage des Schuldners sich so verschlechtert, daß voraussichtlich auf die Forderung nichts eingehen wird, diese aber doch rechtlich bestehen bleibt, so pflegt man die Forderung vielfach mit einem sehr geringen Betrage (1 ℳ) noch weiterhin zu bewerthen, damit dieselbe bei der Buchführung noch weiter im Auge behalten wird.[207])

---

[204]) Die gegentheilige Annahme Holdheims in seiner Z. (II S. 249) kann für zutreffend nicht erachtet werden; es ist nicht abzusehen, weshalb bei Forderungen „jede Berücksichtigung des individuellen Werths fortfällt.“

[205]) So Lübeck-Büchener E.G. (Saling S. 168): „Kreditoren minus Debitoren“; Aktiengesellschaft Weser (G.A. V S. 256): „Saldo der Debitoren und Kreditoren“.

[206]) Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. I S. 244, V S. 215.

[207]) So findet sich das Konto für zweifelhafte Forderungen mit 1 ℳ bewerthet bei dem Börsenhandelsverein (G.A. I S. 102) der Maklerbank (G.A. I S. 125), dem Berliner Maklerverein (G.A. I S. 245), der Wechslerbank in Hamburg (G.A. I S. 326).

Besonderheiten.

§ 112. Der Werthansatz der Forderung kommt noch nach anderen Beziehungen in Betracht. Nießbrauchsrechte, Leibrenten und ähnliche Rechte auf wiederkehrende Hebungen müssen zu ihrem Kapitalbetrage angesetzt werden — ein Punkt, der erhöhte Bedeutung gewinnen würde, wenn die Bestrebungen auf Umwandlung der Kapitalhypotheken in Rentenschulden Erfolg haben sollten.[208])

Forderungen in fremder Währung müssen auf Basis der Wechselkurse in der Aktienkapitalswährung abgeschätzt werden. Wenn Gesellschaften dauernd Kapitalien im Ausland anlegen, insbesondere dort Zweigniederlassungen haben, so pflegt der Ansatz der sog. Valutaguthaben zu einem ein für alle Mal festgesetzten Kurse zu erfolgen und die Schätzung auf Grund des Tageskurses durch ein Valutaausgleichskonto zu geschehen.[209])

Aber auch bei Kapitalforderungen in der Währung des Aktienkapitals stimmt der Werth regelmäßig mit dem Kapitalbetrag nicht überein. Denn nur selten ist die Forderung am Bilanztage fällig. Bei später fälligen Forderungen aber muß der Schuldner eine Vergütung für die Kapitalnutzung zahlen.

Zins.

Wird die Vergütung für die Kapitalnutzung lediglich in der Form besonders versprochener und zu vergütender Zinsen gewährt, so ergiebt sich der Werth der Forderung aus der Zusammenzählung des Kapitals und der bis zum Bilanztage aufgelaufenen Zinsen. Nur eine Abart der Zinsen sind die Verwaltungskostenbeiträge, welche die Hypothekenbanken neben „Zinsen“ vielfach von ihren Darlehnsschuldnern bei Amortisationshypotheken erheben; sie unterscheiden sich von den eigentlichen Zinsen nur in der Art der Berechnung. Während Zinsen nur von dem jeweilig noch geschuldeten Kapital zu zahlen sind, werden die Verwaltungskostenbeiträge ein für alle Mal auf einen Prozentsatz des ursprünglichen Kapitals festgestellt, so daß also

---

[208]) Willenbücher S. 43; Puchelt-Förtsch I S. 86; „Hypothekrente von 96 ℳ angenommen zu 2250 ℳ“, Baugesellschaft von 1866 in Hamburg (A.G. in Hamburg S. 172). Ein interessantes Beispiel gewährt vor allem die Caisse d'annuités dues par l'Etat in Brüssel, welche sich mit dem Erwerb von Annuitäten befaßt, die der Staat aus dem Ankauf von Eisenbahnen schuldet, und dagegen Kapitalobligationen ausgiebt. Ihre Bilanz 1892 zeigt einen Aktivposten „Annuités capitalisées“ im Betrage von 182 772 000 Francs.

[209]) Brasilianische Bank für Deutschland 1894.

z. B. bei einer Amortisationshypothek von 100000 ℳ 4 pCt. Zinsen, 1 pCt. Amortisation und 1/2 pCt. Verwaltungskostenbeitrag der Schuldner, wenn er die letzten 1000 ℳ bezahlt, für das letzte Jahr außer 40 ℳ Zinsen 500 ℳ Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen hat. Die Preußischen Normativbestimmungen für die Hypothekenbanken von 1893[210]) beschränken den Höchstbetrag des Verwaltungskostenbeitrags auf 1/4 pCt.[211])

Diskonto.

In vielen Fällen wird in dem Vertrage unter Einschließung der Zinsen der Betrag festgestellt, welchen der Schuldner bei Fälligkeit zu zahlen hat. Den Typus für diese Art der Zinsberechnung bilden die Wechselschlüsse. Die Wechselsumme stellt denjenigen Betrag dar, welchen der Wechselschuldner bei Fälligkeit des Wechsels zahlen muß. Will er auf den Wechsel vor der Verfallzeit Geld erlangen, so wird die Vergütung für die Kapitalnutzung durch einen Abzug vom Kapitalbetrage (Diskonto) festgesetzt.[212]) Der heutige Werth eines später fälligen Wechsels kann nur dann ermittelt werden, wenn man den entsprechenden Diskonto abrechnet.[213]) Regelmäßig wird bei dem Werthansatz eines Wechsels in der Bilanz der vereinbarte Diskonto zu Grunde gelegt werden müssen, wie dies insbesondere auch seitens der Reichsbank geschieht. Wenn eine Bank am 15. November 1897 einen am 15. Februar 1898 fälligen Wechsel mit 4 pCt. diskontirt, so wird

---

[210]) Reichsanzeiger vom 7. Juli 1893.

[211]) In der Begründung des Entwurfs der Normativbestimmungen wird hervorgehoben, daß die Verwaltungskostenbeiträge rechtlich und wirthschaftlich den Charakter der Zinsen haben und daß man „zweifelhaft sein könne, ob der Gebrauch jener Bezeichnung nicht besser zu untersagen wäre". Im Deutschen Oekonomist (1892 S. 552) wird übrigens zutreffend darauf hingewiesen, daß nach dem Reichsgesetz vom 14. November 1867 der Schuldner heimzahlen könne, wenn er mehr als 6 Prozent Zinsen zahlen muß.

[212]) Derselbe wird nach kaufmännischer Uebung durch die Carpzovsche Methode ermittelt (vgl. über diese Windscheid, Pand. II § 274).

[213]) „Der gemeine Werth einer unverzinslichen Forderung ist im praktischen Wirthschafts- und Verkehrsleben wesentlich von dem Fälligkeitstermin abhängig. Die Sache verhält sich gerade so, wie bei einem Werthpapier mit gänzlich oder theilweise fehlenden Zinsabschnitten. Hier wie dort deckt sich der Vermögenswerth nicht mit dem Kapitalwerth, sondern bleibt gegenüber letzterem zurück um den Werth der Nutzung, welche dem Inhaber der Substanz theilweise entzogen ist." Entsch. des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs bei Jacob, das Erbschaftssteuergesetz für Elsaß-Lothringen S. 84.

sie in der per 31. Dezember 1897 zu ziehenden Bilanz denselben auch mit 4 pCt. Diskonto berechnen dürfen. Ist der geschäftsübliche Diskontosatz etwa auf 5 pCt. gestiegen, so wird es angemessen sein, 5 pCt. Diskonto in Abzug zu bringen; ist dagegen der Wechsel nicht zur Weiterveräußerung bestimmt, so liegt für eine derartige Berechnung keine Veranlassung vor. Wenn der Diskontosatz dagegen etwa auf 3 pCt. gefallen ist, würde es aber unzulässig sein, den Diskonto in der Bilanz mit 3 pCt. zu berechnen; denn die Bank würde dadurch einen noch nicht realisirten Gewinn für die Dividende vertheilungsfähig machen — was der Tendenz der Art. 185a, R.H.G.B. § 261 Abs. 1 und 2 widerspricht (vgl. § 92).

Was vorstehend von Wechseln gesagt ist, gilt auch für alle anderen Arten von Forderungen.[214])

Damno.

Es giebt aber auch Fälle, in denen die Vergütung für die Kapitalsnutzung in den beiden Formen — durch Zinsversprechen und Kapitalsabzug — gewährt wird. Dies ist der Fall, wenn bei Hingabe eines zinsbaren Darlehns ein Kapitalabzug gemacht wird; wie dies namentlich bei Hypotheken vielfach vorkommt. Der Kapitalabzug pflegt Damno genannt zu werden.[215]) Gewährt eine Aktiengesellschaft ein mit 5 pCt. verzinsliches Hypothekendarlehn von 10 000 ℳ auf ein Jahr mit 2 pCt. Damno, so gewährt sie in Wahrheit nur ein Dahrlehn von 9800 ℳ, auf welches sie nach Ablauf eines Jahres 10 500 ℳ erhält. Die 2 pCt. Damno sind nicht etwa ein Geschenk, welches der Schuldner der Gläubigerin macht — sie bilden vielmehr einen Theil der Vergütung, welche er für die Ueberlassung des Darlehns gewährt. Sie haben daher wirthschaftlich den Charakter von Zinsen. Das Thatsächliche des Geschäfts besteht darin, daß nach einem Jahre außer dem gewährten Darlehnskapital von 9800 ℳ noch 700 ℳ gezahlt werden; wirthschaftlich können diese 700 ℳ somit lediglich Zinsen sein. Der Zinsfuß berechnet sich auf $\frac{700 \times 100}{9800} = 7^1/_7$ pCt.[216])

---

[214]) Vivante Dir. comm. I p. 507.

[215]) Vgl. zum Folgenden Emanuel Leser, Die Hypothekenbanken und ihre Jahresabschlüsse (1879) S. 64 ff.

[216]) In der juristischen Literatur wird vielfach als zum Begriff der Zinsen gehörig die Bemessung nach Prozenten verlangt (vgl. Dernburg,

Die Gesellschaft erscheint nicht als berechtigt, das Damno als einen im Moment der Darlehnshingabe erworbenen Gewinn anzusehen, vielmehr muß sie Damno und Zinsen zusammen als die Zinsvergütung betrachten und demgemäß über die ganze Darlehnszeit vertheilen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, wohin es führen sollte, wenn eine Gesellschaft dreiprozentige Darlehne mit 10 pCt. Damno gewährt und die 10 pCt. als Jahresgewinn vertheilen wollte.[217])

Abschlußprovisionen der Hypothekenbanken.

§ 113. Unter welchem Namen das Damno abgezogen wird, ist gleichgiltig.

Da die Bezeichnung „Damno" etwas anrüchig ist, wird statt dessen namentlich von Versicherungsgesellschaften die Bezeichnung „Provision" gewählt,[218]) an deren Stelle einzelne auf Sprachreinigung bedachte Vorstandsmitglieder wiederum die Bezeichnung „Gebühr" gesetzt haben. Das klingt vornehmer, kommt aber auf dasselbe hinaus.

Die Hypothekenbanken pflegen bei Gewährung von Hypothekendarlehnen sich eine „Abschlußprovision" auszubedingen. Diese Abschlußprovision ist äußerlich die Nachahmung einer Einrichtung, welche sich bei den Landschaften findet.[219]) Diese pflegen nämlich von Altersher bei Gewährung von Darlehnen sog. Ausfertigungsgebühren zu erheben, welche dem zur Deckung von Kosten und Ausfällen gebildeten „eigenthümlichen Fonds" zufließen;[220]) letztere Beträge bildeten einen Garantiefonds der zur Landschaft verbundenen Grundbesitzer zur Deckung der ihnen eventuell obliegenden Verbindlichkeiten. Bei den Abschlußprovisionen der Hypothekenbanken liegt eine der-

---

Preuß. Privatrecht II § 34). Die Frage kann hier dahingestellt bleiben; für die Bilanzen muß jedenfalls jede Vergütung außerhalb des dargeliehenen Kapitals als Zins angesehen werden. Vgl. auch Anm. 232.

217) Leser S. 67.

218) Der Ausdruck „Provision" ist hier so wenig im eigentlichen Sinne gebraucht, wie bei Kaufgeschäften, in denen Zuschlag und Abschlag auf den nominellen Preis häufig unter dem Namen „Provision" gemacht wird. Entsch. des R.O.H.G. III S. 45.

219) Leser S. 78.

220) Vgl. z. B. Revidirtes Ostpreußisches Landschaftsreglement vom 24. Dezember 1808 §§ 406, 408 (Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze XII S. 475), Chur und Neumärkisches Ritterschaftliches Creditreglement vom 14. Juni 1777 §§ 285, 287 (Rabe XI S. 317).

artige Veranlassung nicht vor; sie sind lediglich Abzüge, welche der Gläubiger dem Schuldner von dem Dahrlehnskapital macht. Daß hierfür der Name „Provision" gebraucht wird, ändert an der rechtlichen Natur des Geschäfts nichts; die Hypothekenbank ist Selbstdarleiherin. Eine Bank, welche ein Darlehn von 10000 ℳ giebt und eine Abschlußprovision von 1 pCt. in Abzug bringt, giebt thatsächlich nur ein Darlehn von 9900 ℳ, auf welche bei der Fälligkeit 10000 ℳ gezahlt werden müssen. Die Differenz von 100 ℳ bildet, wie jedes andere Damno, in Wirklichkeit einen Theil der Zinsen.

Buchhalterisch wird diese Thatsache am klarsten dadurch zum Ausdruck gebracht, daß auf der Aktivseite der Bilanz der Nennbetrag der Forderung (im gegebenen Fall 10000 ℳ), in der Passivseite dagegen ein Bewerthungskonto figurirt. Bei Hingabe des Darlehns ist der volle Betrag der Abschlußprovision (i. g. F. 100 ℳ) in das letztere einzustellen und dieses dann jährlich um denjenigen Betrag zu mindern, welcher bei verhältnißmäßiger Vertheilung der Abschlußprovision als Jahresgewinn anzusehen ist, bis das Konto am vertraglichen Fälligkeitstermine des Darlehns ganz ausgeglichen ist (i. g. F., wenn das Darlehn nach zwei Jahren rückzahlbar ist, jährlich 50 ℳ).

Der Regel nach werden aber bei den Hypothekenbanken die im Laufe des Jahres „verdienten" Abschlußprovisionen als Jahresgewinn angesehen und als Dividende vertheilt, indem gleichzeitig die ausgeliehenen Kapitalien alsbald zum Nennbetrage und ohne jeden Abzug in die Bilanz gestellt werden.[221]) Diese Praxis wird jetzt auch in den Normativbestimmungen für die Preußischen Hypothekenbanken (§ 8) gebilligt, indem dort vorgeschrieben ist, daß sämmtliche „Leistungen der Schuldner (Provisionen u. s. w.), soweit sie nicht Kapitalsabtrag sind" als Gewinn in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt werden müssen.[222]) Man geht hierbei

---

[221]) Vgl. z. B. Bilanz der Braunschweigisch-Hannöverschen Hypothekenbank (G.A. II S. 39), der Süddeutschen Bodenkreditbank (G.A. II S. 49), der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank (G.A. II S. 50).

[222]) Reichsanzeiger vom 7. Juli 1893. Ob die Tragweite dieser Bestimmung beachtet wurde, erscheint allerdings zweifelhaft. Nach dem ursprünglichen Entwurf der Normativbestimmungen (Deutscher Oekonomist 1892 S. 730) sollten als Gewinn gebucht werden „die Amortisationszahlungen und

davon aus, daß die Abschlußprovision eine Vergütung für die mit dem Abschluß des Hypothekendarlehns verbundene besondere Verwaltungsthätigkeit der Bank ist. Nachdem diese Auffassung derart die Billigung des Preußischen Staatsministeriums gefunden hat, daß die mit dem Recht der Ausgabe von Inhaberpfandbriefen begabten Hypothekenbanken demgemäß ihre Gewinn- und Verlustrechnungen aufstellen müssen, werden wir die vorerwähnte Praxis trotz unserer grundsätzlichen Bedenken nicht mehr für unzulässig erachten dürfen.

b) Schulden.

§ 114. Auch die Schulden des Aktienvereins bedürfen eines Werthansatzes;[223]) dies wird jetzt im R.H.G.B. § 40 ausdrücklich anerkannt. Rentenschulden müssen behufs Berücksichtigung in der Bilanz nach ihrem Zeitwerth (Kapitalwerth) abgeschätzt werden.[224])

Häufig haben die Gesellschaften Verbindlichkeiten in ausländischer Währung; diese müssen unter Berücksichtigung der Wechselkurse angesetzt werden; bisweilen findet sich hierfür ein Bewerthungskonto unter der Bezeichnung Valutaausgleichskonto.

Vermögenslosigkeit des Schuldners berechtigt diesen selbstverständlich nicht, die Schulden zu einem anderen als dem wirklichen Betrage in die Bilanz zu stellen. Wohl aber würde bilanzmäßig die Schuld herabgesetzt werden müssen, wenn dieselbe durch Vergleich gemindert ist; der erlassene Theil der Schuld müßte auf der Gewinn- und Verlustrechnung des betreffenden Jahres als Gewinn erscheinen.

Zweifelhafte und bedingte Schulden.

Daß unter Umständen auch nur eventuelle Verbindlichkeiten mit dem muthmaßlichen Ausfall, den die Gesellschaft erleiden wird, einzustellen sind, ist bereits oben (§ 50) dargelegt. Zu beachten sind hier noch diejenigen Schulden, welche nur aus dem Jahresgewinn

---

etwaigen sonstigen Leistungen der Schuldner (Provisionen u. s. w.)" — man ging also davon aus, daß auch die Amortisationen Gewinne der Bank darstellen, während sie doch nur Kapitalrückzahlungen sind!

[223]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts VI. Civ.-Sen. vom 15. Dez. 1892 (Jur. W. 1893 S. 78). Zustimmend Cosack S. 675.

[224]) „Kapitalisirte Rente" Portland Cementfabrik vormals Heyn Gebrüder in Lüneburg (Hannöversch. B.H.B. S. 116), „Ablösungskapital der Hoftmannschen Rente" (Ilseder Hütte).

unter gewissen Voraussetzungen zu berichtigen sind. Dahin gehören insbes. zuweilen Subventionen aus öffentlichen Mitteln[225]) und rückständige Dividenden von Prioritätsaktien. Diese sind nicht in die Passiven zu stellen, da sie nur bedingte Schulden sind und bei der Feststellung des Reingewinns nicht in Betracht kommen.[226])

Rechtlich zweifelhafte Schulden müssen mit ihrem muthmaßlichen Betrage als Passiven erscheinen.[227]) Wird eine Gesellschaft verklagt, so wird sie gewissenhaft erwägen müssen, ob, beziehungsweise in welcher Höhe sie hiergegen einen Betrag in die Passiven einsetzen soll. Dieser Passivposten pflegt nicht unter den eigentlichen Schulden, sondern als „Prozeßreserve" gebucht zu werden — schon deswegen, damit aus der Buchung keine Schuldanerkenntniß gefolgert werden könne. Einen Reservefonds im eigentlichen Sinn, d. h. eine Rücklage aus dem Gewinn stellt dieser Posten indessen nicht dar, sondern die Bewerthung eines Passivums, und deshalb ist es unzulässig, von diesem Posten Tantieme zu berechnen.[228])

Der Posten wird namentlich von Wichtigkeit für die Versicherungsgesellschaften. An diese sind bei Ablauf des Bilanzjahrs zahlreiche Ansprüche aus den Versicherungsverträgen herangetreten, deren thatsächliche und rechtliche Prüfung noch nicht vollendet ist. In den Bilanzen müssen diese Ansprüche berücksichtigt werden. Zu weitgehend erscheint es allerdings, wenn nach den Statuten der Preußischen Hagelversicherungsgesellschaft (§ 54)[229]) aus den Jahres-

---

[225]) Vgl. S. 375.

[226]) Vgl. z. B. die älteren Bilanzen der Hannöverschen Maschinenbauanstalt vorm. Georg Egestorff. A. M. bezüglich der rückständigen Prioritätsaktiendividenden Schüler in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Bd. 19 S. 107; gegen denselben Anonymus a. a. O. S. 285.

[227]) Vgl. z. B. Delkrederekonto für schwebende Entschädigungen in der Bilanz der Vereinigten Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier (G.A. V S. 151), Prozeßreserve bei der Luxemburgischen Prince-Henri-Bahn 1891. Zu weitgehend v. Völderndorff in Endemanns Handbuch I S. 245, nach dem Passivforderungen zum vollen Betrage, u. z. auch dann einzustellen sind, wenn der Geschäfsinhaber glaubt, Abzüge machen zu können oder nicht den vollen Betrag schuldig zu sein.

[228]) Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft für elektr. Glühlampen (Patent Seel) 1891.

[229]) Weinhagen, Anhang S. 149. Vgl. auch Bilanz der Hanseatischen Feuerversicherungsgesellschaft (G.A. II S. 95): „angemeldete Schäden".

einnahmen gedeckt, d. h. in die Passiva der Jahresbilanz eingestellt werden sollen: „die bis zum Jahresschluß zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäden in Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderungen", da die Anmeldung allein nicht als entscheidend erachtet werden darf. Zutreffender erscheint es, wenn in den Bilanzpassiven des Deutschen Lloyd[230]) ein Posten „Reserve für schwebende Schäden (noch nicht regulirt, nach Taxen für jeden Einzelfall)" gebildet ist.[231])

Werthansatz der betagten Schulden.

§ 115. Bei dem Werthansatz der Schulden werden wir vor allem auf die Fälligkeit achten müssen. Unverzinsliche, später fällig werdende Verbindlichkeiten sind unter Abzug eines entsprechenden Theils des vereinbarten Zwischenzinses zu berechnen. Ist eine verzinsliche Schuld mit einem Damno aufgenommen, so müssen die im § 112 aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung finden; das Damno muß, da es materiell nichts anderes als Zins ist, ebenso wie jeder andere Zins verhältnißmäßig auf die einzelnen Jahre vertheilt werden.[232])

Insbesondere Werthansatz der Obligationen.

Eigenthümliche Formen erhält das Damno bei den von Aktiengesellschaften ausgegebenen, für den Handelsverkehr bestimmten Schuldverschreibungen (Obligationen), zu denen die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, die Partialobligationen industrieller Gesellschaften, sowie die Prioritätsobligationen der Eisenbahngesellschaften gehören. Daß für derartige Obligationen der Anleiher den Nennbetrag erhält und daß sie dabei zum Nennbetrage rückzahlbar sind, gehört zu den

---

230) G.A. II S. 778.

231) Hamburg-Bremer Feuerversicherungs A. G. Statut § 15: „eine für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Schäden der Schätzung nach ausreichende Summe". Vgl. auch oben S. 98, 194: „Schadenreserve". Vgl. z. B. Bilanz der Oldenburger Versicherungsgesellschaft (G.A. I S. 278); doch kommt diese Bezeichnung auch theilweise in anderer Bedeutung vor, vgl. Bilanz der Rhenania Versicherungs-A. G. (G.A. II S. 603). S. a. Predöhl in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XXII S. 459.

232) Damit ist naturgemäß noch nicht gesagt, daß dies Damno rechtlich als Zins anzusehen ist, wenn es auch wirthschaftlich eine Vergütung für überlassenes Kapital darstellt. Vgl. über diese Frage, sowie überhaupt über die prime d'amortissement des obligations **Levy-Ullmann**, Des obligations des primes et à lots (Paris 1895) p. 1ss.; **Thaller** im Journal de Droit commercial X p. 150ss.

Ausnahmen. Bald sind sie zu Pari rückzahlbar, werden aber unter Pari ausgegeben, bald werden sie zwar zu Pari ausgegeben, sind aber über Pari rückzahlbar, bald findet sich beides, Ausgabe unter Pari und Rückzahlung über Pari, vereint; oft lassen sich auch noch andere Kombinationen beobachten, insbesondere in neuerer Zeit Ausgabe über dem Parikurse und Rückzahlung zu Pari.[233])

Erfolgt die Rückzahlung zu einem bestimmten Termine oder kann sie wenigstens vor einem bestimmten Termin nicht verlangt werden, so bildet, wenn der Ausgabekurs unter dem Einlösungskurs ist, außer den auf die Zinsscheine zu zahlenden Beträgen der Unterschied zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösungsbetrag die Vergütung des Schuldners für die Kapitalnutzung, d. h. materiell Zins.[234]) Es würde für die Gesellschaft nicht nur unbillig, sondern auch unrichtig sein, wenn man von ihr die alsbaldige Einstellung des Rückzahlungsbetrags in die Passiven verlangen wollte. Niemand wird einen später fällig werdenden Wechsel zum Nennbetrag einstellen; daß bei den gedachten Obligationen die Vergütung für die Kapitalnutzung zum Theil in der Form von Zinsen und nur zum anderen Theil in Form des Kapitalzuschlags geschieht, macht keinen begrifflichen Unterschied. In dem Augenblick der Aufnahme der Obligationen ist die Schuld der Gesellschaft der erzielte Erlös; der Werth des Passivums wächst dann allmählich bis auf den Nennbetrag durch Zuschlag derjenigen Zinsen, welche erst bei Rückzahlung der Obligation in Form eines Kapitalzuschlags vergütet werden, bis schließlich bei der Fälligkeit der

---

233) Vgl. zum Folgenden Leser a. a. O. S. 18 ff., dessen Ergebnissen bezüglich der Hypothekenbankpfandbriefe in den Grundzügen beigetreten wird. Man muß stets beachten, daß die Aufnahme einer Anleihe kein Verkauf, sondern ein Darlehnsgeschäft ist. Vivante in der Wochenschrift für Aktienrecht II S. 387; vgl. indessen Entsch. des R.G. Bd. 28 S. 31.

234) Vgl. Bericht zum Belgischen Aktiengesetzentwurf: Dans le cas où les obligations sont grevées d'une prime de remboursement, on ne peut porter leur valeur intégrale au passif, à moins de tenir compte soit par un contrepassement à l'actif soit par un autre procédé de comptabilité, du caractère futur d'une partie de la dette. Si non l'on grèverait le passif d'une charge, qui n'est pas encore réalisée. C'est à la science du comptable à déterminer quel est le moyen le plus légal et le plus sûr de résoudre cette difficulté. Revue pratique VII p. 215.

Obligationen der Werth mit dem Rückzahlungsbetrage übereinstimmt. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Jahre zu vertheilenden Zuschläge ist zu beachten, daß es nicht zulässig wäre, den Unterschied zwischen dem Ausgabekurse und dem Einlösungsbetrage einfach durch die Zahl der Jahre zu theilen; bei fünfprozentigen Obligationen, welche al pari ausgegeben und mit 110 pCt. nach 10 Jahren rückzahlbar sind, würde es unrichtig sein, den Werthansatz der Obligationen jährlich um 1 pCt. zu erhöhen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß die gesammten in der Form des Kapitalzuschlags gewährten Zinsen erst bei der Einlösung zur Auszahlung kommen und daß 1 pCt., welches erst in 9 Jahren zur Auszahlung kommt, nicht bereits heute einen Werth von 1 pCt. repräsentirt. Man muß sich „das Kapital zu einem Zinsfuß angelegt denken, dessen Produkt jedes Jahr pünktlich abgetragen wird, und noch zu einem ergänzenden, dessen Produkte stehen bleiben, und, da sie sich summiren, außerdem aber mit dem Zinsfuße, zu welchem das Kapital ausgeliehen wird, anwachsen, allmählich dem zur Zeit der Tilgung beigefügten Zusatze gleichkommen."[235])

Grundsätzlich unerheblich ist für den Werthansatz der Obligationen der Nennbetrag. Die Bedeutung desselben besteht lediglich darin, daß er den Rechnungsmaßstab für die Feststellung der jährlichen Zinsen bildet. Er kann mit dem Rückzahlungsbetrage übereinstimmen. Dies wird auch anzunehmen sein, wenn die Obligation nichts anderes besagt; aber begrifflich ist es durchaus nicht nothwendig.

Ist der Einlösungsbetrag geringer als der Ausgabepreis, so mindert sich in Wahrheit der Jahreszins entsprechend um die Differenz; die Gesellschaft wird nicht berechtigt sein, dieses Agio als vertheilbaren Jahresgewinn anzusehen.[236]) In der Praxis wird allerdings fast

[235]) Lefer S. 30, wo auch genaue Aufstellungen über die Berechnungsweise.

[236]) So auch die Begründung zum Entwurf der Normativbestimmungen für die Preußischen Hypothekenbanken. Wenn der Entwurf die Banken zwingen wollte, das gesammte Aufgeld der Obligationen dem gesetzlichen Reservefonds zu überweisen, so war dies allerdings schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil dann nicht einmal die Begebungskosten aus dem Agio hätten bestritten werden müssen. (Vgl. Deutscher Oekonomist 1892 S. 552 f.). Unter Ausgabepreis ist auch im Text überall der Nettoerlös nach Abzug der Unkosten zu verstehen. Nach Ansicht des O.L.G. (Entsch. IV S. 238) stellt

durchweg der durch Ausgabe von Obligationen über Pari erzielte „Gewinn“ als Jahresgewinn angesehen[237]), und auch in der Literatur hat diese Ansicht Billigung gefunden.[238]) Indessen erscheinen bedenkliche Folgen dieser Praxis nicht ausgeschlossen. Eine Gesellschaft kann z. B. 4prozentige Obligationen zu Pari begeben. Sie beschließt, statt dessen 6prozentige in zehn Jahren rückzahlbare Obligationen auszugeben, welche sie entsprechend unter Berücksichtigung der Zinseszinsen vielleicht zu 116 pCt. verkaufen kann. Soll sie dann im Ausgebejahr sich einen Gewinn von 16 pCt. berechnen und unter die Aktionäre vertheilen können?

Die meisten Obligationen der Aktienvereine, ausgenommen die neueren Pfandbriefe der Hypothekenbanken, sind allmählich nach einem festen Tilgungsplan durch sogenannte Amortisation rückzahlbar. Es werden — meist durch das Loos — eine Anzahl Obligationen bestimmt, welche zu dem Einlösungspreise von der Gesellschaft heimgezahlt werden müssen. Ob eine Gesellschaft von einer Person ein Darlehn von 1000 ℳ aufnimmt, welches in zehn gleichen Jahresbeträgen rückzahlbar ist, oder ob sie über das Darlehn zehn Obligationen ausgiebt, von denen jährlich je eine zur Rückzahlung ausgelooft wird, ist für die Feststellung des Vermögensstands der Gesellschaft gleichgiltig.

Die Amortisation der Obligationen findet meistens auf Grund einer Annuitätenrechnung statt; d. h. die Gesellschaft giebt eine jährlich gleiche Summe für Zinsen und Rückzahlung aus. Da die Zinssumme in Folge der Einlösungen sich jährlich mindert, so wachsen die für die Rückzahlung der Obligationen bestimmten Beträge. Es wird daher für jede Amortisationsrate der derzeitige Werth auf Grundlage des Ausgabepreises nach Maßgabe der oben entwickelten Grundsätze

---

das bei Ausgabe der Obligationen erzielte Aufgeld einen Gewinn dar, weil ihm keine Verbindlichkeit gegenübersteht. Dies ist nicht zutreffend; denn würde die Gesellschaft das Aufgeld nicht erhalten, so würde sie weniger Zinsen zu zahlen haben. Das wirthschaftliche Aequivalent des Aufgelds besteht in einer Zinsminderung.

[237]) So nicht nur die Hypothekenbanken, sondern z. B. auch die Hamburg-Amerikanische Packetfahrtgesellschaft (1889), Hamburg-Pacific Dampfschifflinie. Die Hamburger Freihafen-Gesellschaft überwies den Agiogewinn auf Obligationen 1889 dem Erneuerungsfonds.

[238]) Neukamp in Holdheims Z. I S. 46.

einzeln ermittelt werden müssen. Hierbei ist unerheblich, daß nach vielen Anleihebedingungen das ganze Kapital fällig wird, wenn ein oder zwei Zinsraten nicht bezahlt sind; denn die Grundlage der Werthansätze in der Bilanz bildet die regelmäßige Fortführung des Geschäfts, und es muß dabei die Zahlungseinstellung, welche nach Art. 240, N.H.G.B. § 240 den Konkurs der Gesellschaft zur Folge hat, außer Betracht bleiben.

Die Nothwendigkeit einer Werthberechnung der Obligationen tritt klar zu Tage bei den sogenannten Prämienanleihen. Nach der Begriffsbestimmung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871[239]) sind hierunter solche für den öffentlichen Verkehr bestimmte Schuldverschreibungen zu verstehen, „in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämien bestimmt werden sollen". Wesentlich ist, daß die Obligationen in verschiedener Höhe eingelöst werden. Gelangen sie alle in gleicher Höhe, wenn auch zu einem den Nennbetrag übersteigenden Betrage zur Auszahlung, so liegt nicht eine Prämienanleihe, sondern eine der Höhe des Einlösungsbetrages nach feste Anleihe vor.[240])

Die Bilanz würde eine willkürliche werden, wenn man die in künftigen Jahren fällig werdenden Ziehungen der Prämienanleihe außer Acht ließe. Die Vermögenslage der Gesellschaft wird erst dann zutreffend dargestellt, wenn man bei Berechnung des der-

---

[239]) R.G.Bl. S. 210.

[240]) Vgl. Entsch. des Pariser Kassationshofs vom 14. Januar 1876 (Sirey 76 I 433), nach welchen derartige Obligationen nicht als verbotenes Spiel anzusehen sind, parceque la loi n'interdit que les opérations où la voie du sort est la condition de l'acquisition d'un gain, et non celles où, le gain étant acquis, le sort ne fait que fixer le terme où il sera payé. So auch Journal des sociétés I p. 560, Sacré, Dictionnaire de Commerce p. 823, Lacour in den Annales de droit commercial 1889 p. 65—68, Houpin, Sociétés civ. et comm. I No. 373; französischer Entwurf eines Aktiengesetzes von 1883 Art. 75 (Journal des soc. IV p. 289); belgisches Aktiengesetz Art. 68. Dagegen Vigouroux in der Revue générale du droit IX p. 248 ss.

zeitigen Werths der Schuld alle auch erst später fällig werdenden Nebenverbindlichkeiten berücksichtigt.

In der französischen Rechtsprechung und Doktrin finden wir die Grundsätze, welche vorstehend für die Bilanzen entwickelt sind, auch für Berechnung der Ansprüche der Obligationäre bei vorzeitiger Zahlung der Obligationen anerkannt.[341]) Das belgische Aktiengesetz schließt sich dem an und bestimmt im Art. 69 ausdrücklich:

> En cas de liquidation ces obligations ne seront admises au passif que pour une somme totale égale au capital qu'on obtiendra en ramenant à leur valeur actuelle, au taux de 5 p. c., les annuités d'intérêts et d'amortissement qui restent à échoir. Chaque obligation sera admise pour une somme égale au quotient de ce capital divisé par le nombre des obligations non encore éteintes.[342])

---

[341]) Nach der Entsch. des Kassationshofs vom 10. August 1863 (Sirey 63 I 428) ist im Fall des Konkurses einer Gesellschaft, welche durch jährliche Ziehungen zu amortisirende Obligationen unter Pari ausgegeben hat, nicht der Einlösungskurs zu zahlen, sondern der Emissionspreis, zuzüglich der bis zur Konkurseröffnung erwachsenen Zinsen und einer Entschädigung, welche das verhältnißmäßige Wachsen des Werths der Obligationen mit Rücksicht auf die Chancen einer Ausloosung darstellt. Durch die Entscheidung des tribunal de commerce vom 1. Dezember 1879 (Journal des sociétés II p. 78) wurde eine Eisenbahngesellschaft, deren Unternehmen der Staat gekauft hatte, für berechtigt erklärt, ihre Obligationen zurückzuzahlen zu dem bei der Emission erzielten Durchschnittskurs zuzüglich einer Prämie, calculé de telle sorte, que la capitalisation de ses intérêts corresponde exactement au chiffre de la prime au temps moyen où le remboursement devait en être effectué. Vgl. auch Mornard, Sociétés en commandite par actions p. 96; Dutruc, Dictionaire II p. 588 No. 285; Alauzet, Commentaire No. 2486; Alphonse Ledru im Journal de sociétés I p. 177 (Anmerkung); Lyon-Caen et Renault, Traité des sociétés commerciales No. 581.

[342]) Ebenso mit wenigen Abweichungen bezüglich der Zinsberechnung der französische Aktiengesetzentwurf von 1884. Vgl. Lyon-Caen et Renault a. a. O. No. 581. Vgl. behufs Berechnung des Grundwerths Art. 68 des Belg. Gesetzes: Les sociétés anonymes ne peuvent émettre d'obligations remboursables par voie de tirage au sort à un taux supérieur au prix d'émission qu'à la condition que les obligations rapportent 3 p. c. d'intérêts au moins, que toutes soient remboursables par la même somme et que le montant de l'annuité comprenant l'amortissement et les intérêts soit le même pendant toute la durée de l'emprunt. Für das italienische Recht vgl. Bing, droit it. p. 181. — Die deutsche Konkursordnung zeigt in dem starren Prinzip des § 58 eine Lücke.

Disagiokonto, Agiokonto.

§ 116. Der Unterschied zwischen dem Werthe, mit welchem für eine Gesellschaft die von ihr ausgegebenen Obligationen in Betracht kommen, und dem Nennbetrage derselben kann in der Bilanz in verschiedener Weise zum Ausdruck gebracht werden. Entweder wird dieser Unterschied unmittelbar bei dem Werthansatz zum Ausdruck gebracht, so daß Obligationen nicht zu ihrem Nennbetrage, sondern dem rechnerisch ermittelten Werth derselben ausgeworfen werden. Oder es wird zwar der Nennbetrag in die Passivseite gesetzt, jener Unterschied aber durch ein besonderes Bewerthungskonto zum Ausdruck gebracht. Die letztere Art der Bilanzaufstellung ist bei denjenigen deutschen Gesellschaften üblich, welche Obligationen nicht zum Nennbetrag bewerthen. Wird ein mit dem Nennbetrage rückzahlbares Anlehen mit 90 aufgenommen, so würde demgemäß in die Passiva der Nennbetrag von 100, in die Aktiva ein, Disagiokonto genannter, Betrag von 10 zu setzen sein.[248]) Dies Disagiokonto muß bis zur Fälligkeit der letzten Obligationen auf Grundlage jährlicher Berechnung des gegenwärtigen Werths derselben ausgeglichen werden. Wird ein Anlehen, welches mit 10 pCt. Zuschlag einzulösen ist, mit 102 pCt. emittirt, so ist außer dem Nennkapital alsbald ein Agiokonto in Höhe von 2 pCt. im Passivum zu bilden; dieses Agiokonto muß bis zur Fälligkeit in Gemäßheit der jährlichen Werthfeststellung der Schuld bis zur Höhe von 10 pCt. anwachsen. Ist ein mit 110 pCt. einlösliches Anlehen zum Kurse von 95 pCt. emittirt, so wird gleichfalls der Nennbetrag in die Passiven gestellt; in den Aktiven wird zunächst ein Disagiokonto von 5 pCt. gebucht. Bis zur Fälligkeit des gesammten Anlehens muß nicht nur allmählich in Gemäßheit jährlicher Werth-

---

[248]) Das Disagiokonto ist mehrfach für unzulässig erklärt worden, z. B. Jacoby in der kritischen Vierteljahrsschrift XXX S. 99, Esser S. 202, Petersen-Pechmann S. 195; vgl. dagegen Jäger, Altes und Neues S. 50, Puchelt-Förtsch I S. 452. Wenn das O.V.G. (Entsch. in Staatsst. IV S. 238) das Disagiokonto für unzulässig erachtet, weil bei Begebung eines Schuldtitels von 1000 zu 95 pCt. dem Aktivum 950 ein Passivum 1000 gegenüberstehe, so enthält diese Beweisführung eine petitio principii. Der Nennbetrag der Schuld ist allerdings 1000, der Werth derselben aber nicht. Völlig im Widerspruch mit dieser Entscheidung hat das O.V.G. in der Entscheidung in Staatsst. III S. 38 dem Disagio den Charakter von Zinsen beigelegt.

feststellung das Disagiokonto ausgeglichen, sondern auch ein Agiokonto von 10 pCt. gebildet sein. Auch das Disagiokonto ist ein Bewerthungskonto; es ist dazu bestimmt, den Werth einer Schuld, welcher deren Nennbetrag nicht erreicht, zum Ausdruck zu bringen. Da die Schuld auf der Passivseite steht, gehört das Disagiokonto auf die Aktivseite.

Ist keine bestimmte Zeit der Rückzahlung bestimmt, so ist für die Tilgung des Disagiokontos eine den Umständen nach angemessene Frist zu setzen.

Aeußerlich etwas abweichend, aber materiell identisch ist die durch das Schweizerische Obligationenrecht vorgeschriebene Bilanzirung, dessen § 656 Ziff. 7 bestimmt:

> Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückgezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissions- und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Aktiva aufgenommen werden.[244])

Hier muß also der volle Rückzahlungsbetrag in die Passiven aufgenommen werden. In dem letzten der im vorigen Absatz aufgestellten Beispiele müßte demgemäß von Anfang an in die Passiva der Betrag von 110 pCt. aufgenommen werden, während das Disagiokonto mit 15 pCt. einsetzen und allmählich ausgeglichen werden würde.

Was die Praxis anbelangt, so ist hervorzuheben:

Pfandbriefe der Hypothekenbanken.

§ 117. 1. Die meisten Hypothekenbanken scheinen früher darin übereingestimmt zu haben, daß die Unterpariemission die Einsetzung eines Disagiokonto in die Aktivseite rechtfertigt, weichen aber im Einzelnen von einander und von den oben dargelegten Grundsätzen ab.

Betrachten wir z. B. die älteren Bilanzen der Rheinischen Hypothekenbank zu Mannheim.[245]) Bei diesen blieb das als Aktivum

---

[244]) Uebereinstimmend Ital. Entwurf von 1895 Art. 176 (Annales de dr. comm. X p. 320, Bericht Vivantes in Holdheims Z. V S. 115).

[245]) G.A. II S. 224. Werthvolles Material für die Verhältnisse und Buchungen der Hypothekenbanken gewährt die von Hecht verfaßte Denkschrift zur Feier des fünfundzwanzigsten Jubiläums der Rheinischen Hypothekenbank (1896). Jetzt zeigen die Bilanzen dieser Bank kein Disagiokonto mehr auf.

figurirende Disagiokonto (hier unter dem Titel „Konto für Amortisation des Kursverlustes auf Pfandbriefe und Kommunalobligationen") anscheinend in ursprünglicher Höhe bestehen, und es geschah die Ausgleichung durch ein allmählich zur Höhe dieses aktiven Kontos anwachsendes Passivkonto (hier abweichend „Disagiokonto" genannt).

In einem älteren Geschäftsbericht heißt es hierzu:

> Auf diesem Konto (dem K. für Amort. des Kursverlustes) ist die Differenz zwischen dem Begebungs- und Einlösungskurs der Pfandbriefe bezeichnet. Jede Hypothekenbank hat dafür Sorge zu tragen, daß die zwischen dem Begebungs- und Einlösungskurs für Pfandbriefe bestehende, auf eine größere oder kleinere Anzahl von Jahren sich vertheilende Differenzsumme gedeckt wird, ohne daß ein künftiges Jahr zum Vortheile des vorhergehenden belastet würde. Diesem Prinzip kann in verschiedener Weise Rechnung getragen werden. Wir haben einen Disagiofonds gebildet, welcher, auf Zinseszinsen angelegt, das gesammte Disagio in der entsprechenden Zeit tilgt.[246])

Durch diese Art der Bilanzirung[247]) wird das erste Jahr übermäßig zu Gunsten der folgenden belastet. Sie geht davon aus, „ein Darlehn von hundert, das mit hundertzehn getilgt wird, wäre hundert, vermehrt um den gegenwärtigen Werth von zehn", während wir davon ausgingen, daß der gegenwärtige Werth des Darlehns hundert, vermehrt um den verhältnißmäßigen Theil von zehn, beträgt. Ein verzinsliches Darlehn von 100, welches nach 15 Jahren mit 110 pCt. zurückzuzahlen ist, hat sofort bei der Hingabe einen Werth von vielleicht 106. Denn der gegenwärtige Werth von zehn, welche in 15 Jahren zu zahlen sind, beträgt etwa sechs. Die Bank würde also durch die bloße Thatsache, daß sie den Pfandbrief ausgiebt, sofort einen Verlust von sechs erleiden.

Andere Hypothekenbanken amortisirten das aktive Disagiokonto in willkürlichen Raten, z. B. von zehn Jahren.[248]) Noch andere betrachteten das Disagio als Jahresverlust.[249])

[246]) Aehnlich anscheinend die früheren Bilanzen der Württembergischen Hypothekenbank (G.A. II S. 227).

[247]) Vgl. gegen dieselbe Leser S. 27.

[248]) Frankfurter Hypothekenbank (G.A. II S. 212).

[249]) So anscheinend Preuß. Bodenkreditbank (G.A. II S. 231), Preuß. Zentralbodenkreditbank (G.A. II S. 671), Bayerische Vereinsbank.

Dem gegenüber ist zu beachten: Alle Posten müssen in der Bilanz zu demjenigen Werthe stehen, welcher ihnen thatsächlich gebührt. Wie es mit Rücksicht auf die in den ersten Jahren geringeren Amortisationsbeträge unzulässig wäre, nur den Kursverlust der ausgeloosten Obligationen als Jahresverlust erscheinen zu lassen, so ist auf der anderen Seite auch unzulässig, durch sofortige oder zu hohe Abschreibung des Disagios die Obligationen als die Gesellschaft stärker belastend erscheinen zu lassen, als es in Wirklichkeit der Fall ist.[250]) Wird das aktive Disagiokonto geringer bemessen, als ihm eigentlich gebührt, so wird Reingewinn von der Vertheilung ausgeschlossen. Dies ist einmal nur insoweit zulässig, als das Statut dies erlaubt; dann aber wird durch die zu niedrige Bemessung des Disagiokonto die gesetzliche Vorschrift verletzt, daß der Reingewinn am Schlusse der Bilanz angegeben werden muß. Das Disagiokonto ist begrifflich richtig und praktisch erforderlich, da andernfalls eine Gesellschaft, welche 3prozentige Obligationen mit 85 pCt. emittirt, auf Jahre hinaus keine Dividende vertheilen könnte. Dies einmal festgestellt, muß man das Disagiokonto und seine rechnungsmäßige Tilgung[251]) als nothwendig erachten; denn die Bilanzansätze sind nicht willkürliche, — es können in einzelnen Punkten Verschiedenheiten über die Schätzung vorhanden, im Prinzip kann aber stets nur eine Art des Ansatzes die richtige sein.[252])

---

[250]) Wie der Jahresbericht des Crédit foncier de France, wohl der größten Hypothekenbank, für 1884 ergiebt (Paris, Dupont 1885) buchte diese Gesellschaft bei einem Obligationennominalkapital von über 3 Milliarden Francs noch ein Disagio (Le montant du compte de l'Actif „Primes à amortir") von über 500 Millionen Francs; dieses Disagio wurde direkt von dem Nominalbetrage der Obligationen abgezogen, so daß in den Passiven der Bilanz nur der Nettowerth derselben figurirt.

[251]) In dem Bericht der Braunschweigisch-Hannoverschen Hypothekenbank heißt es: von dem Konto für Amortisation der Kursverluste unserer Pfandbriefe „waren rechnungsmäßig abzuschreiben" (S.A. II S. 39).

[252]) Während in der deutschen Praxis jede Gesellschaft bei der Bilanzirung von besonderen Grundsätzen ausgeht, scheint die Bilanzpraxis in Frankreich eine viel einheitlichere zu sein. Nur so ist es erklärlich, daß Industrielle, welche ihre Angestellten bei dem Gewinn betheiligen, die buchmäßige Feststellung desselben ihren Werkführern und Arbeitern überlassen. Vgl. Crousel, La participation des ouvriers aux bénéfices de l'entreprise au point de vue de droit in der Revue générale du droit IX p. 238.

Keine derjenigen Banken, welche das Disagiokonto stigmatisiren, stellt auch etwa bei über Pari rückzahlbaren Pfandbriefen den Rückzahlungsbetrag, sondern nur den Nominalbetrag in die Passiven — während doch, wie wir gesehen haben, der Nennbetrag in solchen Fällen nur eine Zinsberechnungs-, aber keine Rechtsgröße ist, die Einstellung der Nennbeträge als solcher also prinziplos erscheint.

Uebrigens finden wir in den Bilanzen derjenigen Hypothekenbanken, deren Pfandbriefe über Pari rückzahlbar sind oder welche Prämienpfandbriefe ausgegeben haben, regelmäßig ein bezügliches passives Konto (Amortisationszuschlagskonto,[253]) Prämienfondskonto[254]) u. dgl.). Nach den preußischen Normativbestimmungen (§ 2) ist die Ausgabe von Pfandbriefen, deren Einlösungsbetrag den Nennwerth übersteigt, nicht mehr gestattet.

Ob aber bei Bemessung dieser Konten willkürlich verfahren wird oder ob dieselbe nach rechnerischen Grundsätzen erfolgt, läßt sich aus den Bilanzen nicht ersehen.[255])

In dem Entwurf der neuen Normativbestimmungen für die Preußischen Hypothekenbanken fand sich die Bestimmung, daß das Disagio entsprechend seiner planmäßigen Tilgung, spätestens aber in fünf Jahren vom Tage der Entstehung abzuschreiben sei. In der Begründung hierzu wird ein greifbarer Grund, weshalb eine Tilgungsfrist des Disagiokontos von fünf Jahren festgesetzt werde, nicht angegeben.[256]) Wenn schließlich in der endgiltigen Fassung der Normativbestimmungen[257]) den Hypothekenbanken die Verrechnung des gesammten im Berichtsjahre bei Begebung von Pfandbriefen

---

[253]) Preuß. Bodenkreditbank (S.A. II S. 231), Preuß. Zentralbodenkreditanstalt (S.A. II S. 671).

[254]) Deutsche Hypothekenbank zu Meiningen (S.A. II S. 338).

[255]) In der Bilanz des Crédit foncier de France finden wir in den Passiven einen Posten „provision (Deckung) pour l'amortissement des emprunts", dessen einer Theil in dem Bericht dahin erläutert wird: Les provisions ordinaires, qui ont pour but de maintenir, au point de vue du Crédit foncier, pendant toute la durée de chaque emprunt un taux uniforme de revient (intérêts, primes et lots).

[256]) Vgl. Deutscher Oekonomist 1892 S. 550, 552. Ein näheres Eingehen auf den angegebenen Grund erübrigt sich, weil der Entwurf in diesem Punkte geändert wurde.

[257]) R.A. vom 7. Juli 1893.

entstandenen Disagios zu Lasten des Berichtsjahrs auferlegt ist, so dürften hierfür finanzpolitische Erwägungen maßgebend gewesen sein. Man hindert hierdurch nämlich die Hypothekenbanken, Pfandbriefe erheblich unter Pari auszugeben. Zur Zeit der Feststellung der Normativbestimmungen standen Preußische 3prozentige Anleihen noch unter 90 pCt. Der Staat hatte ein Interesse daran, daß keine weiteren 3prozentigen Werthpapiere emittirt werden, damit sich der Kurs der 3prozentigen Staatspapiere heben könne. Durch jene Bestimmung verschaffte sich der Staat somit in gewissem Sinne gegenüber den Hypothekenbanken die Möglichkeit, eine unbequeme Konkurrenz derselben bei seinen finanziellen Operationen zu hindern. Selbstredend sind die den Normativbestimmungen unterworfenen Gesellschaften, welche eine entsprechende statutarische Vorschrift aufnehmen mußten, an diese gebunden; im Uebrigen kann aber denselben eine Bedeutung für die Bilanzen von Hypothekenbanken nicht beigelegt werden.

Eisenbahnobligationen.

§ 118. 2. Die übereinstimmende Praxis der englischen, französischen und im Wesentlichen auch der deutschen Eisenbahngesellschaften geht dahin, die durch Ausgabe der Obligationen über oder unter Pari entstehenden Differenzen nicht als Jahresgewinn resp. Jahresverlust anzusehen.

Die englischen Eisenbahnbilanzen sind, wie wir bereits oben (§ 110) gesehen haben, nach der Regulation of Railways act von 1868 in zwei Theile getheilt: receipts and expenditure on capital account, welches die erzielten Einnahmen aus ausgegebenen Aktien und Obligationen und die Ausgaben für die Betriebsanlagen aufführt, und general balance sheet, welches von den vorstehenden beiden Posten nur den Saldo, im Uebrigen aber die vollständige Bilanz enthält. Auf dem capital account finden sich die effektiv für die Obligationen vereinnahmten Beträge. Ist bei der Ausgabe ein Agio erzielt worden, so bleibt dasselbe unabänderlich und unvertheilbar als „Premiums“ in den Einnahmen stehen;[258]) es bildet, nach der Ausdrucksweise des deutschen Rechts, einen Reservefonds. Sind dagegen bei der Ausgabe von Obligationen gegenüber dem Nominalkapital Verluste entstanden, so werden dieselben auf Anlage-

---

[258]) Bericht der London & North-Western Railway Company und der Midland Railway Company für das erste Semester 1885.

konto (expenditure) übernommen und zu den Kosten desselben gerechnet.[259])

In der Praxis der französischen Eisenbahngesellschaften[260]) wird als Schuld der Gesellschaft dauernd nur der Erlös der Obligationen angesehen, die prime de remboursement aber nur als eine Ausgabe betrachtet, welche diejenigen Jahre belastet, in denen die Ziehung der Obligationen stattfindet. Eine Berechnung des derzeitigen Passivwerths derselben mit Rücksicht auf die später fällig werdenden Obligationen findet nicht statt. Nach Courcelle-Seneuil[261]) scheint vielfach folgende Buchungsweise üblich zu sein. In die Passiven wird gesetzt unter dem Namen „Ressources“ der Kassenerlös der Obligationen, außerdem aber unter dem Namen „Obligations“ der Nennbetrag derselben, wogegen derselbe Nennbetrag unter dem Titel „Amortissement“ in die Aktiven gesetzt wird. Da „Amortissement“ und „Obligations“ gleich sind und keinen reellen Charakter haben, so könnten dieselben einfach fortgelassen werden; wir haben hier zwei sich aufhebende ideelle Posten vor uns, welche wenigstens nach deutschem Recht gerade deshalb nicht eingestellt werden dürften. Im weiteren Verlauf kommen allerdings Differenzen zwischen den beiden Posten „Obligations“ und „Amortissement“ vor. Wird eine Obligation ausgelooft, so wird nämlich das Konto „Amortissement“ um diesen Betrag vermindert, während das Konto „Obligations“ sich nur um diejenigen Beträge ermäßigt, welche effektiv zur Einlösung gelangt sind. Die Differenz zwischen

[259]) So findet sich in dem capital account der Halbjahrsrechnung der Mexican Railway Company für erstes Semester 1885 unter expenditure: discount on 6 per cent Second Mortgage Bonds (dieselben wurden im Laufe des Jahres emittirt) und Expenses on issue of Second Mortgage Bonds.

[260]) Vgl. hierzu Didier im Journal des sociétés VI p. 147, Jahresbericht der compagnie des chemins de fer de Paris à Lyon et à la Méditerranée für 1884 (Paris, Dupont 1885), der compagnie des chemins de fer de l'Est für 1884 (Messager de Paris vom 6. Mai 1885), vgl. auch für sonstige industrielle Gesellschaften Jahresbericht der compagnie universelle du canal maritime de Suez für 1884 (Le Canal de Suez, Bulletin décadaire No. 484 bis), der compagnie Madrilène d'éclairage et de chauffage par le gaz für 1884 (Paris, Mouillot 1885), letztere wohl dem spanischen Aktienrecht unterstehend.

[261]) Traité de comptabilité p. 122, 125.

den beiden Konten stellt also den Betrag der ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten Obligationen dar. Die bilanzmäßige Klarstellung dieser Vorgänge würde aber einfacher und deutlicher erreicht werden können, wenn man nur diese Obligationen in die Passiven stellen würde. Am Ende der Amortisationsperiode sind „Amortissement" und „Obligations" auf Null reduzirt, während der Posten Ressources als Passivum in der ursprünglichen Höhe verbleibt und hierdurch ausweist, daß von dem Gewinn eine solche Summe, welche dem Erlöse der Obligationen entspricht, nicht zur Vertheilung unter die Aktionäre, sondern zur Bezahlung von Schulden verwandt ist.

Auch die deutschen Eisenbahngesellschaften sehen die Kursverluste bei Ausgabe ihrer Obligationen nicht als Jahresverlust an.[262]) Sie gleichen die Kursverluste nicht nach rechnerischen Grundsätzen allmählich aus; sondern setzen sie theils als besonderes Konto (Disagiokonto) unveränderlich in die Aktivseite;[263]) theils geben sie denselben einen Ruheposten im Baukonto, indem sie die Kursverluste zu den Finanzirungskosten rechnen.

Da die zur Einlösung der amortisirten Obligationen erforderlichen Beträge, wie wir oben (§ 54) gesehen haben, bei Eisenbahngesellschaften fast durchweg aus dem Reingewinn entnommen werden, so wird zwar, da die gesammten Beträge der amortisirten Obligationen auch fernerhin als Passivum in der Bilanz figuriren, der Kursverlust wenigstens bezüglich derjenigen Obligationen amortisirt, welche in dem betreffenden Jahre zur Einlösung gelangen. Im Uebrigen findet aber eine Amortisation des Kursverlustes nicht statt.

Diese Art der Bilanzirung würde richtig sein, wenn für die Aktiengesellschaften, was früher ja mehrfach behauptet wurde,[264])

---

[262]) Vgl. v. Strombeck in Buschs Archiv Bd. 38 S. 56 f., Schüler in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Koch in den Verhandlungen der Eisenbahn-Untersuchungskommission S. 1786.

[263]) Aachener Industriebahn (Saling S. 5), Hessische Ludwigsbahn (Saling S. 146); vgl. auch in der Bilanz der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnges. den Posten: Betheiligung an der Stadtbahn inkl. 51 538 ℳ Kapitalbeschaffung (Saling S. 404). Unverständlich ist die Bemerkung Laskers in der Eisenbahn-Untersuchungskommission, daß die Kursverluste „nur als Durchgangsposten" in die Aktiven gestellt würden. Prot. S. 1786.

[264]) Vgl. v. Strombeck in Buschs Archiv Bd. 38 bes. S. 87, Anonymus in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Bd. 19 S. 268 ff.

Betriebsbilanzen zulässig wären. Dies ist aber, wie wir oben (§ 108) gesehen haben, nicht der Fall.

Das deutsche Recht kennt nur Vermögensbilanzen, und daher ist es unzulässig, Schulden anders anzusetzen als zu ihrem wirklichen Werth.[265]) Von diesem Gesichtspunkte aus müssen die in §§ 115, 116 aufgestellten Grundsätze über die Bewerthung der Obligationen auch für die Eisenbahnobligationen Platz greifen. Der praktische Unterschied von der üblichen Buchungsweise besteht darin, daß jetzt das Disagiokonto nur bezüglich der ausgeloosten Obligationen amortisirt wird, während nach der hier vertretenen Anschauung das Disagiokonto in der ersten Zeit höhere Abschreibungen erfahren muß — weil eben bei den auf Annuitätsberechnungen ruhenden Amortisationsplänen in den ersten Jahren nur ein verhältnißmäßig kleinerer Betrag zur Einlösung gelangt (vgl. oben S. 432 f.).[266])

Zu beachten ist, daß seitens der Eisenbahngesellschaften die hier vertretene Ansicht durch ihre Bilanzen in denjenigen Fällen bestätigt wird, in denen sie eine nicht in Obligationen zerlegte Annuitätenschuld hatten; in diesen Fällen wurde der Kapitalwerth der Annuitäten als Passivum eingestellt.[267])

Einen Verlust des Ausgabejahrs stellen die Kursverluste, wie bereits S. 380 erwähnt und im § 190 näher ausgeführt, nicht dar, sondern nur eine besondere Art der Zinsvergütung, und deshalb können sie auch nicht dem Baukonto dauernd zur Last fallen.

---

[265]) Durch Einstellung des Disagiokontos in den im Text als zulässig erklärten Grenzen wird nur dieser Zweck zum Ausdruck gebracht. Unklar ist die mit Beziehung auf das Disagiokonto in der Eisenbahn-Untersuchungskommission Prot. S. 1786 gemachte Aeußerung Laskers, daß im Gegensatz zu den Eisenbahngesellschaften Bankgesellschaften nicht das Recht hätten, „Schulden in das Aktivum zu setzen". Das thut keine Gesellschaft. Das Disagiokonto ist für alle Arten der Aktienvereine gleich zulässig oder gleich unzulässig.

[266]) Das Schweizer Gesetz vom 21. Dez. 1883 (A.S.N.F. VII S. 429) bestimmte in Art. 4 Abs. 3: die Kursverluste auf noch nicht zurückgezahlte Anleihen sind während der Anleihensdauer zu ersetzen, wobei auf die bereits abgelaufene Zeit Rücksicht zu nehmen ist. Für die übrigen Posten werden die Fristen durch den Bundesrath festgesetzt. Vgl. zu dieser Frage nach Schweizerischem Recht jetzt das Bundesgesetz vom 27. März 1896 (B.Bl. 48 Jahrg. II S. 733 ff.) Art. 9b, 14.

[267]) Mecklenburgische Friedrich-Franzbahn (Saling S. 180); Braunschweigische Eisenbahn (Saling S. 81).

Obligationen der Industriegesellschaften.

Bei Industriegesellschaften finden wir die verschiedensten Arten der Buchung des Kursverlustes bei Anlehen. Bald wird derselbe als stabiles Aktivum behandelt,[268]) bald wird er in willkürlichen Raten getilgt;[269]) in neuerer Zeit wird er vielfach sofort getilgt; bei einer Gesellschaft fanden wir — materiell der Uebung der Eisenbahngesellschaften entsprechend — im Aktivum den Posten „Anleihe-negoziirungskonto: bei Rückzahlung auszugleichender Kursverlust an der Prioritätsanleihe".[270])

Gegenüber allen diesen Verschiedenheiten muß auch bei diesen Obligationen an den vorstehend entwickelten Bewerthungsgrundsätzen festgehalten werden.[271])

---

[268]) Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft (S.A. V S. 240).

[269]) Emissionsunkostenkonto (jährlich 10 Prozent abgeschrieben), Aktien-Gesellsch. Egestorffs Salzwerke (S.A. II S. 511); Prioritätsanleihe Saldo des Verlustes bei der Begebung (zweites Drittel abgeschrieben), Hamburg-Altonaer Pferdebahngesellschaft (S.A. I S. 198), Anleihe-Unkostenkonto, Dresdner Papierfabrik.

[270]) Norddeutscher Lloyd (S.A. II S. 567).

[271]) Anscheinend richtig: Prioritätsanleihedamnokonto (wird jährlich abgeschrieben pro rata temporis), (S.A. I S. 96).

Achtes Kapitel.

Besondere Arten von Bilanzen.

§ 119. Die durch Art. 239 (185) des geltenden Aktiengesetzes bezw. § 260 (320) des R.H.G.B. vorgeschriebenen Jahresbilanzen sind nicht die einzigen, welche rechtlich bezw. thatsächlich in Betracht kommen.

1. Die Bilanzen während der Liquidation. a) Liquidationsbilanz.

1. Was die Bilanzziehung während des Liquidationszustands anbetrifft, so bestimmt das geltende Aktiengesetz nach dieser Richtung hin nur, daß die Liquidatoren bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufstellen, ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt machen und zu dem Handelsregister einreichen sollen (Art. 244a Abs. 3). Da die Bilanz in erster Reihe ein Bücherabschluß ist und die Feststellung des Inventars zur Voraussetzung hat, so bestimmt somit das Gesetz: Bei Beginn der Liquidation sind die Bücher abzuschließen, ein Inventar aufzunehmen und die Bilanz zu ziehen.[1] Da im Gesetz die Vorlegung dieser Bilanz an den Aufsichtsrath oder an die Generalversammlung nicht vorgeschrieben ist, so ist eine solche Vorlegung auch nicht erforderlich;[2] die Nothwendigkeit, die sog. Liquidationsbilanz „ohne Verzug" zu veröffentlichen, macht sogar die Einholung der Genehmigung unmöglich.

Das R.H.G.B. wiederholt im § 299 die Verpflichtung zur Errichtung der Liquidationsbilanz; nur heißt es nicht mehr, daß diese „bei", sondern daß sie „für den" Beginn der Liquidation aufzustellen

[1] Behrend I S. 927.
[2] Behrend I S. 928, Staub § 7 zu Art. 244a.

ist. Auch fehlt die Obliegenheit einer unverzüglichen Bekanntmachung; dagegen sollen auf diese Bilanz §§ 260, 263 bis 267 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gewinnvertheilung Anwendung finden. Hiernach ist also nunmehr die Liquidationsbilanz dem Aufsichtsrath und alsdann der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen; die Fristen sind dieselben, wie sie im § 260 vorgesehen sind, so daß also jetzt die Liquidationsbilanz möglicher Weise erst ein halbes Jahr nach Beginn der Liquidation der Generalversammlung vorgelegt wird. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung tritt erst nach Genehmigung der Bilanz durch die Generalversammlung ein (§ 263).

Was den Zeitpunkt anbetrifft, auf welchen die Liquidationsbilanz zu ziehen ist, so ist schon für das geltende Recht nach gemeiner Ansicht der Tag der Auflösung maßgebend[3]), und für das R.H.G.B. wird nach der Fassung des § 299 Abs. 1 (Bilanz **für** den Beginn der Liquidation)[4]) kaum ein Zweifel darüber sein können, daß der Gesetzgeber dies bestimmen wollte. Gegen die praktische Durchführbarkeit dieser Bestimmung bestehen aber erhebliche Bedenken. Es ist durchaus nicht nothwendig, daß der Liquidator im Augenblick der Auflösung schon sein Amt antritt. Er kann z. B. in der die Auflösung beschließenden Generalversammlung gewählt werden und erst nach einigen Wochen über die Annahme des Amtes sich äußern; die Ernennung der Liquidatoren kann auch durch das Gericht erfolgen. Man zwingt dann den Liquidator, eine Bilanz auf einen Zeitpunkt zu machen, in welchem er der Gesellschaft nicht angehörte. Er kann sich nur dadurch helfen, daß er eine Inventur auf einen **späteren** Zeitpunkt macht und daß er auf Grund der inzwischen in den Büchern vermerkten Ein- und Ausgänge rückwärts ein Inventar für den Beginn der Liquidation konstruirt. Der Bilanz liegt dann eine theilweise fingirte Inventur zu Grunde. Freilich ist ein Vorstand, der nach Beginn eines Geschäftsjahrs eingetreten ist und für Aufstellung einer Bilanz für den letzten Tag des vorigen Geschäftsjahres sorgen soll, in gleicher Lage; er wird durch einen entsprechenden Vermerk im Geschäftsbericht sein Gewissen erleichtern müssen.

---

[3]) Ring S. 671, v. Völderndorff S. 737 f., Staub a. a. O.

[4]) In der Denkschrift (I S. 161) heißt es noch deutlicher: „für den Zeitpunkt der Eröffnung der Liquidation."

Da eine „Bilanz" gezogen werden soll, so ergiebt sich von selbst, daß die allgemeinen Grundsätze für Bilanzen auch auf die Liquidationsbilanz Anwendung finden. Dies wird auch in der Denkschrift zum R.H.G.B. ausdrücklich anerkannt, indem dort § 37 des Entwurfs (§ 40 R.H.G.B.) auch für die Schlußbilanz für anwendbar erklärt wird.[5]) Daraus folgt zunächst, daß der Aufbau und die Grundzüge der Bilanz keine anderen sind, als diejenigen jeder anderen Bilanz. Selbstredend sind schon in der Kontirung diejenigen Aenderungen zu berücksichtigen, welche die Liquidation der Gesellschaft mit sich bringt. Hierher gehört vor Allem der Charakter der Kapitalkonten; da das gesammte Vermögen, soweit es nicht zur Zahlung von Verbindlichkeiten erforderlich ist (also das Reinvermögen), gleichmäßig nunmehr nach Tilgung der Schulden unter die Aktionäre vertheilt wird, zu welchem Zwecke dasselbe angesammelt sein und welchen Ursprung es haben mag, so erübrigt sich z. B. die Trennung der Kapitalkonten, und es mag nicht geradezu unzulässig sein, während der Liquidation das Aktienkapital-, Reservefonds- und Gewinn- und Verlustkonto in der Bilanz zu einem einheitlichen Kapitalkonto der Aktionäre zu verschmelzen. Wünschenswerth ist eine solche Verschmelzung aber nicht; theils im Interesse der Uebersichtlichkeit, theils zur Vermeidung etwaiger Weiterungen bei Landessteuern.[6])

Dies gilt entsprechend auch von der Bewerthung. Bezüglich dieser erklären für das geltende H.G.B. Behrend und Staub, daß die für die Jahresbilanzen der Aktiengesellschaften geltenden besonderen Bestimmungen keine Anwendung finden.[7]) Aus dem Wesen der Liquidation folge lediglich, daß die Liquidationsbilanz eine Vermögensbilanz sein müsse, die den derzeitigen Werth des Gesellschafts-

---

[5]) Denkschrift I S. 137.

[6]) Vgl. Entsch. des O.V.G. in Staatssteuers. V S. 213, wonach die Reserven ihren Charakter auch während der Liquidation behalten.

[7]) Behrend I S. 927, Staub § 7 zu Art. 244a. Beide beziehen sich für ihre Ansicht auf meine Ausführung in der ersten Auflage dieses Buchs § 64 (§ 74 der 2. Aufl.); indessen beruht dies auf mißverständlicher Auslegung der angeführten Stelle. Wohl habe ich hervorgehoben, daß die Werthansätze bei einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft andere sein müssen, als bei einer im Betrieb befindlichen Gesellschaft; keineswegs aber habe ich behauptet, daß die für Aktiengesellschaften geltenden allgemeinen Grundsätze der Bilanz an sich für die Liquidationsbilanz unanwendbar seien.

vermögens veranschaulicht, und zwar den Werth, der sich bei der Realisirung desselben voraussichtlich ergebe; der voraussichtliche Realisirungswerth müsse auch dann eingestellt werden, wenn eine andere Verwerthung in Aussicht genommen sei. Die Ansicht kann in dieser Allgemeinheit schon deswegen nicht für zutreffend erachtet werden, weil die besonderen aktienrechtlichen Bestimmungen über die Bewerthung in den Bilanzen mit einer Ausnahme gar nicht den Aktiengesellschaften eigenthümlich sind, vielmehr thatsächlich nur wiedergeben, was ohnehin jeder Kaufmann beobachten muß und darf. Dies gilt insbesondere von den Betriebsgegenständen, deren Bewerthung nach den im Art. 185a Ziff. 3 für Aktienvereine gegebenen Grundsätzen ganz allgemein seitens des Handelsstands erfolgt. Was sich durch die Liquidation hier ändert, ist nicht das Prinzip, sondern die Anwendung des Prinzips. Denn sämmtliche Anlagen des Aktienvereins hören in Folge des Liquidationsbeschlusses auf, Betriebsgegenstände zu sein; sie kommen daher nunmehr nach ihrem besonderen Verkaufswerth für das Unternehmen in Betracht. Daß hierdurch thatsächlich eine Aenderung des Werthansatzes in den meisten Fällen bedingt sein wird, ist außer Zweifel; rechtlich hat sich an den Bilanzgrundsätzen aber darum noch nichts geändert. Der individuelle Werth der Objekte ist fernerhin auch insoweit zu berücksichtigen, als die voraussichtliche Art der Realisirung in Betracht gezogen werden muß. Eine in Liquidation befindliche Terraingesellschaft war in Folge Behrends entgegengesetzter Ansicht[8]) im Zweifel, ob sie die ihr verbliebenen zweiten Hypotheken zu ihrem Nennwerthe oder nur mit einem Damno in die Bilanz setzen dürfe: thatsächlich waren nach Ansicht der Liquidatoren diese Hypotheken nur mit einem erheblichen Damno zu verkaufen, während die Gesellschaft beabsichtigte, sie zu behalten und bei Fälligkeit einzuziehen, in diesem Falle auch auf vollständige Zahlung der Hypotheken zu rechnen war. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb in einem solchen Fall die Liquidatoren nicht die Art, wie die Hypotheken versilbert werden sollen, in Betracht ziehen sollen und weshalb sie den allgemeinen Realisirungswerth ansetzen müssen.

Nur in einem Punkt enthalten die Bestimmungen des Art. 185a,

---

[8]) Behrend I S. 928 Anm. 23.

R.H.G.B. § 261 Besonderheiten für die Aktienvereine — sie dürfen nach Ziff. 1 und 2 Werthpapiere und sonstige Gegenstände nicht zu einem höheren Betrage als zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis ansetzen, auch wenn der Werth ein größerer ist. Es ist bereits oben (S. 337) dargelegt, daß dies nicht sowohl ein Bilanzgrundsatz, als vielmehr ein Grundsatz über die Gewinnvertheilung ist; derjenige Theil des Vermögenszuwachses, welcher sich aus nicht realisirten Gewinnen ergiebt, soll zu Dividendenzahlungen nicht verwandt werden. Mit der Liquidation entfällt dieser Gesichtspunkt; Dividenden werden nicht mehr vertheilt — nur Vermögensauftheilungen finden unter den im Gesetz vorgesehenen Kautelen noch statt. Deshalb sind in der Liquidationsbilanz, welche ja lediglich die Feststellung des Vermögenswerthes ohne alle Folgen für eine Gewinnvertheilung bezweckt, alle Gegenstände ohne Rücksicht auf ihren niedrigeren Anschaffungswerth anzusetzen.

Das R.H.G.B. bestimmt in § 299 Abs. 2 bezüglich der Liquidationsbilanz, daß die §§ 260, 263—267 auf dieselben Anwendung finden, nicht aber die §§ 261 und 262, welche die besonderen Bilanzgrundsätze der Aktiengesellschaften bezw. die Grundsätze über den Reservefonds enthalten. An dem vorstehend dargelegten Rechtszustand bezüglich des Inhalts der Bilanzen wird hierdurch nichts geändert. Alle Gegenstände müssen schon nach den allgemeinen, auch bezüglich der Bilanzen der Einzelkaufleute geltenden Grundsätzen nach ihrem individuellen Werth aufgenommen werden. Dieser Umstand schließt aber thatsächlich in der Regel eine Einstellung über dem Markt- und Börsenpreis aus (§ 261 Ziff. 1, vgl. oben S. 361). Andererseits schließt es rechtlich nicht die Einstellung zum besonderen Betriebswerth aus (§ 261 Ziff. 3), der nur aus dem thatsächlichen Grunde, weil alle Gegenstände nunmehr zur Veräußerung bestimmt werden, nicht mehr eingestellt werden kann (vgl. oben S. 328). Organisations- und Verwaltungskosten können als solche so wenig in die Liquidation wie vorher in die Aktiven gesetzt werden (§ 261 Ziff. 4). Der Erneuerungsfonds fällt aus dem thatsächlichen Grunde fort, weil dieser nur bei Gegenständen, welche nicht zur Veräußerung bestimmt sind, angesetzt werden kann, während es nach der Auflösung der Gesellschaft solche Gegenstände nicht mehr giebt. Eine Nothwendigkeit, den Reservefonds und den Gewinn resp. Verlust besonders anzugeben, existirt

nicht mehr, weil rechtlich nur noch vertheilbares Reinvermögen in Betracht kommt. [9])

b) Jahresbilanzen während der Liquidation.

§ 120. Nach der in der Literatur allgemein vertretenen Ansicht müssen auch während des Liquidationszustands alljährlich Bilanzen gezogen werden; dagegen besteht eine viel erörterte Streitfrage darüber, ob für die ferneren Bilanzziehungen zeitlich das Liquidationsjahr, d. h. dasjenige Jahr, welches mit dem Kalendertage des Liquidationsanfangs beginnt, oder das ursprüngliche, insbes. also das im Statut vorgesehene Geschäftsjahr, maßgebend ist. [10])

In der bis in die jüngste Zeit vom Berliner Registerrichter gebilligten Praxis ist man dagegen überwiegend von der Ansicht ausgegangen, daß während der Liquidation jährliche Bilanzen überhaupt nicht gezogen werden müssen. Diese vom I. Civilsenat des Kammergerichts [11]) neuerdings als unzulässig bezeichnete Praxis war indessen nach diesseitiger Auffassung mit dem geltenden Handelsgesetzbuch durchaus im Einklang.

---

[9]) In der Denkschrift (I S. 161, II S. 175) heißt es: „Eine in dieser Weise aufgestellte Eröffnungsbilanz (d. h. die Liquidationsbilanz) kann allerdings nicht ohne Weiteres als Schlußbilanz für das letzte Geschäftsjahr der Gesellschaft dienen, und wenn es sich im einzelnen Falle darum handelt, einen Gewinn für dieses Jahr festzustellen, so werden die mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 238 (jetzt § 261) nothwendigen Abweichungen von der Eröffnungsbilanz in einer besonderen Bilanz ersichtlich gemacht werden müssen." Kurz vorher wird indessen mit vollem Recht hervorgehoben, daß während der Liquidation Gewinnvertheilungen nicht stattfinden; dies gilt auch für das der Liquidation voraufgehende Geschäftsjahr, sofern die Vertheilung erst während der Liquidation stattfinden könnte, da auch der Gewinn des letzten Geschäftsjahrs Theil des Vermögens ist und dieses nur noch nach Maßgabe des § 301 vertheilt werden darf. Denkbar ist diese Schlußbilanz nur wegen etwaiger Tantiemen; doch erscheint mindestens zweifelhaft, ob — dies ist der wichtigste Fall — ein Vorstand verlangen kann, daß für die Tantiemeberechnung eine Anlage noch als Betriebsgegenstand betrachtet werden darf, während sie thatsächlich Veräußerungsgegenstand geworden ist.

[10]) Für die erstere Ansicht Motive I S. 372, Kayser S. 176, Gareis-Fuchsberger S. 542, v. Völderndorff S. 738, Behrend I S. 929; für die letztere Ring S. 671, Staub § 7 zu Art. 244a, Esser S. 216, Hergenhahn S. 222, Petersen-Pechmann S. 576, Willenbücher S. 314.

[11]) Johow, Jahrbücher XIV S. 238.

Die Verpflichtung zur jährlichen Ziehung von Bilanzen liegt dem Kaufmann ob (Art. 29). Wenn Jemand die Kaufmannseigenschaft verliert, d. h. nicht mehr gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt (Art. 4),[12] so erlischt seine Verpflichtung.[13] Dasselbe gilt von Handelsgesellschaften (Art. 5); ihr Gewerbebetrieb erlischt mit dem Eintritt des Liquidationszustands; an Stelle der Absicht, Handelsgeschäfte zur dauernden Gewinnerzielung zu machen, tritt die Absicht, das Vermögen zu versilbern und nach Abtragung der Schulden unter die Gesellschafter zu vertheilen.[14] Aus den allgemeinen Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs kann somit eine Verpflichtung zur Ziehung von Jahresbilanzen während der Liquidation nicht hergeleitet werden.

Für Kommanditgesellschaften auf Aktien ist denn auch eine solche Verpflichtung nicht behauptet worden. Nur für Aktiengesellschaften geschieht dies. Die Ansicht wird damit begründet, daß nach Art. 244a Abs. 2 die Liquidatoren die Rechte und Pflichten des Vorstands haben, der Vorstand aber jährlich eine Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr vorlegen müsse.

Diese Bestimmungen können aber die daraus gezogene Folgerung nicht decken. Denn von einem „Geschäftsjahr" kann überhaupt nicht mehr die Rede sein, nachdem der Gewerbetrieb aufgegeben ist. Mag man unter Geschäft „einen die Gegenstände der gewerblichen Thätigkeit des Kaufmanns wie die Beziehungen und Verhältnisse, in denen dieselbe zu Tage tritt, umfassenden Inbegriff"[15] oder die Gelegenheit zum Gewerbebetrieb[16] oder den Betrieb des Handelsgewerbes[17] verstehen, oder mag man eine der sonstigen Erklärungen heranziehen,

---

[12]) Entsch. des R.O.H.G. VIII S. 47.

[13]) Nicht zutreffend, daher auch die Ansicht Behrends (I S. 929), welcher zwar die Vorlegung der Bilanz an die Generalversammlung nicht für erforderlich erachtet, aber aus Art. 29 die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung einer Bilanz herleitet.

[14]) Entsch. des R.O.H.G. XIII S. 224, Staub § 5 zu Art. 4; unrichtig R.O.H.G. XXIII S. 144.

[15]) Behrend, Handelsrecht I S. 202; ähnlich Staub § 2 zu Art. 22: „Komplex alles dessen, was zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört."

[16]) Regelsberger in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XIV S. 12, Entsch. des R.O.H.G. II S. 51.

[17]) Simon in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht XXIV S. 121.

welche über den Begriff des Handelsgeschäfts gemacht sind[18]) — jedenfalls ist ohne Gewerbebetrieb ein „Geschäft" nicht denkbar. Sprachgebräuchlich wird gesagt, daß der Kaufmann sein „Geschäft" aufgiebt, wenn er den Gewerbetrieb einstellt und sich nur noch mit der Abwicklung desselben beschäftigt. Ebenmäßig kann von einem „Geschäftsjahr" nicht mehr die Rede sein, wenn ein „Geschäft" nicht mehr vorhanden ist.[19]) Wenn daher auch die Liquidatoren der Aktiengesellschaft die Pflichten des Vorstands haben und letzterer jährlich eine Bilanz „für das verflossene Geschäftsjahr" aufstellen mußte, so wird die bezügliche Vorschrift des Art. 239 für die Liquidationszeit dadurch hinfällig, daß ein „Geschäftsjahr" nicht mehr existirt und daher auch eine Bilanz für ein solches gar nicht mehr aufgestellt werden kann.

Unerheblich ist, daß bei der Liquidation einer Aktiengesellschaft diese für die Zwecke der Liquidation und bis zu deren Beendigung als fortdauernd behandelt wird.[20]) Denn abgesehen davon, daß die juristische Person als solche mit der Liquidation ihre Endschaft erreicht und durch die Aufrechterhaltung der Organisation sich nur ein körperschaftliches Nachleben in einem Fortbestande der subjektiven Verbandseinheit äußert,[21]) so kann doch hierdurch jedenfalls die Thatsache, daß im Liquidationsstadium ein Gewerbebetrieb nicht stattfindet, nicht aus der Welt geschafft werden[22]) und daher von einem Geschäftsjahr nicht mehr die Rede sein.

---

[18]) Simon a. a. O. S. 109 ff.

[19]) In Steuersachen ist allerdings der Satz aufgestellt worden, daß der Eintritt der Liquidation zwar die Vermuthung begründe, daß die erwerbende Thätigkeit beendigt sei, daß diese Vermuthung aber durch die thatsächliche Feststellung im Einzelfalle widerlegt werden könne. Entsch. des O.V.G. vom 31. Januar 1895 (Holdheims Z. IV S. 141). Dieser Satz ist aber schon deswegen nicht zutreffend, weil Liquidatoren, welche das Gewerbe fortführen, also neue Geschäfte zu anderen Zwecken als zur Abwicklung eingehen, ihre Vollmacht überschreiten würden.

[20]) Entsch. des R.O.H.G. XVI S. 284 ff., XIX S. 163 u. a.

[21]) Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die Rechtsprechung S. 892; vgl. auch Ring S. 660.

[22]) Dies selbst dann, wenn man annimmt, daß auf die in Liquidation befindliche Aktiengesellschaft, weil sie Handelsgesellschaft sei, die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen nach Art. 5 H.G.B. schlechthin Anwendung finden (R.O.H.G. XXII S. 329) — eine Annahme, welche übrigens bedenklich erscheint.

Für das R.H.G.B. sind alle vorerörterten Streitfragen gelöst — freilich in der Hauptsache im entgegengesetzten Sinne. Zunächst soll, was vom gesetzgeberischen Standpunkt aus durchaus gerechtfertigt ist, nach § 299 Abs. 1 „für den Schluß jedes Jahres“ eine Bilanz gezogen werden.[23]) Bezüglich des maßgebenden Zeitpunktes der Bilanzziehung ist den Gesellschaften vollständige Freiheit gelassen; „das bisherige Geschäftsjahr[24]) kann beibehalten werden.“ Wer darüber zu befinden hat, wird nicht gesagt; man wird jedenfalls einen bezüglichen Beschluß der Generalversammlung für ausreichend erachten. Im Uebrigen wird über diese Bilanzen — ebenso wie für die Liquidationsbilanz — bestimmt:

> Die Vorschriften der §§ 260, 263 bis 267 mit Ausnahme derjenigen über die Gewinnvertheilung finden Anwendung, die Vorschriften der §§ 261, 262 bleiben außer Anwendung.

Es gilt also über Inhalt und Feststellung genau dasjenige, was bezüglich der Eröffnungsbilanz gesagt ist. Hervorzuheben ist, daß, während im ersten Entwurf (§ 272) auch die Bestimmungen über die Gewinn- und Verlustrechnung für die Liquidationszeit nicht gelten sollten, im zweiten Entwurf (§ 290) diese Ausnahme wieder gestrichen und dies damit begründet wurde,[25]) daß die Aktionäre wissen müßten, wie die im Laufe der Liquidation sich ergebenden Mehreinnahmen und Ausfälle entstanden sind. Hiernach müssen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht weiter wie bisher aufgestellt werden, und sämmtliche Organe der Gesellschaft — unter Ersatz des Vorstandes durch die Liquidatoren — bei der Feststellung der Jahresrechnungen mitwirken. Die Nothwendigkeit der Gewinn- und Verlustrechnungen ergiebt zugleich, daß die doppelte Buchhaltung bis zur Beendigung der Liquidation beizubehalten ist.[26])

c) Schlußrechnung.

§ 121. Nach Art. 245 Abs. 4 H.G.B., bezw. § 302 Abs. 1 R.H.G.B. soll bei Beendigung der Liquidation die Schlußrechnung gelegt werden. Von dieser Schlußrechnung läßt sich negativ sagen, daß sie keine Bilanz sein darf. Würde man sich bei der Schlußrechnung

---

[23]) Vgl. auch Genossenschaftsgesetz § 87 Abs. 1, Ges. über die Ges. mit beschr. Haftung v. 20. April 1892 § 72 Abs. 2.

[24]) Hier wird allerdings das Wort „Geschäftsjahr“ auch für die Liquidationszeit angewandt; dem Sprachgebrauch und der Sachlage ist dies gewiß zuwider.

[25]) Denkschrift II S. 175.

[26]) Vgl. oben § 24.

auf eine solche beschränken, so würde der Inhalt derselben regelmäßig ein außerordentlich dürftiger sein. Denn bei Beendigung der Liquidation sind die Schulden, soweit die Aktiven hierzu ausreichen, berichtigt. Die Aktiven sind versilbert; ausgenommen hiervon sind nur die völlig werthlosen Gegenstände und Forderungen. Die Bilanz würde daher nur einen Kassebestand und einen mit Null auszuwerfenden Posten für unverwerthbare Aktiven enthalten, während als einziges Passivum das etwa noch nicht heimgezahlte Aktienkapital und der etwaige Ueberschuß figuriren würde. Dies würde zwar eine „Schlußbilanz", aber keine „Schlußrechnung" sein und, da das Gesetz ausdrücklich eine Schluß r e c h n u n g verlangt, so wird man annehmen müssen, daß dasselbe eine Schlußbilanz nicht für ausreichend erachtet.

Es wird daher in jedem Einzelfalle zu prüfen sein, welche Thatsachen angeführt und Nachweise erbracht werden müssen, um der Generalversammlung die erforderliche Grundlage für die Entlastung zu gewähren. Geschäftliche Rücksichten, welche die Geheimhaltung von Einzelheiten verlangen, sind nicht mehr vorhanden.[27] Andererseits wird nicht in der Generalversammlung die Vorlegung aller Bücher und Rechnungsbelege verlangt werden können, da die Generalversammlung als solche zu einer solchen Prüfung außer Stande ist. Mit vollem Recht hat dagegen z. B. das Reichsgericht in einem Falle, in welchem die Liquidatoren in Pausch und Bogen das Geschäft verkauften, nachdem die Gesellschaft bereits zwei Jahre sich im Liquidationszustande befunden hatte, den Nachweis erfordert, wie der Stand des Vermögens im Zeitpunkt der Veräußerung gewesen war.[28] Denn nur hieraus ermöglicht sich für die Generalversammlung die Beurtheilung der Frage, ob der Verkauf den Interessen der Gesellschaft entsprach und ob etwa irgend welche Gesellschaftsorgane für einen schadenbringenden Verkauf verantwortlich seien.[29]

---

[27]) Vgl. Art. 246 Abs. 2 H.G.B., § 302 Abs. 2 N.H.G.B.

[28]) Entsch. des R.G. Bd. XXXIV S. 58.

[29]) Uebrigens überschritten die Liquidatoren durch einen solchen Verkauf der Aktiva und Passiva in Pausch und Bogen ohne Genehmigung der Generalversammlung unter allen Umständen ihre Befugnisse. Bei offenen Handelsgesellschaften wird angenommen, daß hierzu die Genehmigung aller Gesellschafter nöthig sei (G a r e i s - F u c h s b e r g e r S. 271, S t a u b § 16 zu Art. 137); entsprechend wird für Aktienvereine die Zustimmung der Generalversammlung gefordert werden müssen. Dies ist jetzt durch § 303 N.H.G.B. anerkannt.

2. Bilanz bei Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft.

§ 122. 2. Nach Art. 206a H.G.B. soll die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter den in diesem Artikel näher bezeichneten Voraussetzungen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden können. Die Uebereinkunft und die Bestellung des Vorstands ist behufs der Eintragung durch die persönlich haftenden Gesellschafter anzumelden. „Zugleich haben diese eine Bilanz von dem Tage der Anmeldung einzureichen und in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen."

Die Bilanz, um welche es sich hier handelt, ist nicht die Eingangsbilanz der Aktiengesellschaft, sondern die Schlußbilanz der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Denn sie muß von den persönlich haftenden Gesellschaftern eingereicht werden; diese haben als solche aber keinen Einfluß auf die Eingangsbilanz der Aktiengesellschaft, welche später vom Vorstand der letzteren aufgestellt werden muß. Auch besteht zur Zeit der Anmeldung der Uebereinkunft die Gesellschaft noch als Kommanditgesellschaft auf Aktien, nicht als Aktiengesellschaft. Erst „mit der Eintragung (der Uebereinkunft und des Vorstands) gelten die persönlich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden und die Gesellschaft als Aktiengesellschaft fortbestehend". Bei dieser Bilanz ist demgemäß auf die Aenderungen, welche die Umwandlung zur Folge hat, insbesondere auf die Verwandlung der Kapitalkonten der persönlich haftenden Gesellschafter in Schuldkonten der Aktiengesellschaft, keine Rücksicht zu nehmen.

Eine Genehmigung der Schlußbilanz durch die Generalversammlung ist nicht vorgeschrieben und daher nicht erforderlich. Da bezüglich dieser Bilanz sachliche Sonderbestimmungen fehlen, so ist sie nach denselben Grundsätzen aufzustellen, wie jede andere Bilanz. Es müssen also die Bücher abgeschlossen, Inventar aufgemacht und demnächst die Bilanz gezogen werden.

Nun soll nach der Bestimmung des Gesetzes die eingereichte Bilanz „von dem Tage der Anmeldung" sein. Man verlangt etwas Unmögliches, wenn am Tage der Einreichung an das Gericht auch schon die auf denselben Tag gezogene Bilanz fertiggestellt sein soll. Bei dem regelmäßigen Umfang der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft auf Aktien kann man annehmen, daß Tage und Wochen vergehen, ehe Inventarisirung, Buchabschluß, Bilanzausfertigung erledigt werden kann. Der Art. 206a ist in der Reichstagskommission von

1884 neu eingebracht und alsbald in der jetzt vorliegenden Fassung angenommen worden. Seine Absicht ist dankenswerth, seine technische Durcharbeitung aber, wie dies nicht selten gerade bei den aus parlamentarischer Initiative hervorgehenden Gesetzesbestimmungen der Fall ist, nicht mängelfrei. Dies gilt auch von der gedachten Vorschrift bezüglich der Bilanz, über welche der Kommissionsbericht[30]) kein Wort enthält. Die Praxis hat sich nun zu helfen gesucht, indem sie dem Rathe Essers folgte,[31]) die Anmeldung nicht direkt bei dem Gericht zu bewirken; der Tag der Ausstellung sei dann für das Gericht entscheidend, die Einreichung könne später geschehen, sobald die Bilanz auf den Tag der Ausstellung fertiggestellt sei und eingereicht werden könne.

Diese Ansicht Essers wird bekämpft von Staub[32]) und Ring.[33]) Dieselben machen geltend, daß der Tag der Anmeldung nicht das Datum des Anmeldungsschriftstücks, sondern der Tag der Einreichung bei Gericht sei. Daß diese Auslegung mit dem Wortlaut vereinbar, ja, daß sie die nächstliegende ist, wird füglich nicht bestritten werden können. Da aber anzunehmen ist, daß der Antragsteller eine praktisch brauchbare und nicht eine den Werth des ganzen Artikels hinfällig machende Bestimmung treffen wollte, und da die Essersche Auslegung zur Noth mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang gebracht werden kann, so werden wir derselben den Vorzug geben müssen. Die Rechtswissenschaft erfüllt ihren Beruf nur, wenn sie das praktische Leben stets im Auge behält, und vor die Wahl gestellt, ob sie einem Gesetz eine naheliegende, aber unpraktische oder eine gezwungene, aber praktisch brauchbare Auslegung geben soll, muß sie die letztere wählen.[34])

---

[30]) S. 33 f.

[31]) Esser Anm. 3 zu Art. 206a, S. 71.

[32]) § 6 zu Art. 206a.

[33]) S. 141.

[34]) Wenn Staub und Ring a. a. O. behaupten, daß keine Schwierigkeiten entstehen, weil die Anmeldung bis nach Fertigstellung der Bilanz verschoben werden kann, so ist diese Ansicht um so weniger verständlich, als dieselben Schriftsteller zutreffend davon ausgehen, daß der Kaufmann Inventur und Bilanz erst am Schlusse des Geschäftsjahrs auch nur beginnen kann und daß die Natur des Geschäfts über den Zeitpunkt der Beendigung entscheidet (vgl. jetzt § 39 Abs. 2 R.H.G.B.). Man denke nun z. B. an den unendlich

Das R.H.G.B. hat die sich aus der Fassung des Art. 206a H.G.B. ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen gesucht, indem es bestimmt:

> § 333 Abs. 2. Der Anmeldung ist eine von der Generalversammlung genehmigte, für einen, höchstens zwei Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellte Bilanz beizufügen. Auf diese Bilanz finden die Vorschriften des § 261, des § 263 Abs. 1 und des § 264 Anwendung.
>
> § 334 Abs. 1. Unverzüglich nach der Eintragung hat hat der Vorstand die im § 333 Abs. 2 vorgesehene Bilanz zu veröffentlichen.

In der Denkschrift zum zweiten Entwurf des R.H.G.B. heißt es hierüber (S. 195):

> Die Vorschrift des Art. 206a, wonach die Bilanz für den Tag der Anmeldung aufzustellen ist, läßt sich thatsächlich nicht ausführen, da die Bilanzaufnahme für ein größeres Unternehmen stets eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Der Entwurf begnügt sich daher mit der Vorschrift, daß der Bilanztag nicht weiter als zwei Monate vor dem Tage der Anmeldung bei dem Registergerichte liegen darf.[35]) Außerdem sind Bestimmungen über die Art der Aufstellung und die Behandlung der Bilanz getroffen, wobei davon ausgegangen ist, daß die letztere nicht nur dazu dienen soll, den Gesellschaftsgläubigern ein Urtheil über die Vermögenslage der Gesellschaft zu ermöglichen, sondern daß sie auch den Zweck hat, den Aktionären selbst eine Grundlage für die Entscheidung zu geben, ob die Umwandlung und mit dieser die Entlassung der persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft

---

komplizirten Betrieb der jetzt in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Kommanditgesellschaft auf Aktien Ludwig Löwe & Co. in Berlin mit der in den mannigfachsten Stadien der Fabrikation befindlichen ungeheuren Anzahl von Gewehren und Gewehrtheilen. Wenn eine solche Gesellschaft eine Bilanz per 31. Dezember machen will — wie soll sie an diesem Tage mit derselben fertig werden? Nehmen wir nun an, daß sie vom Beginn der Inventur ab für ihre Bilanzanfertigung einen Monat gebraucht und am 1. Dezember mit der Inventur beginnt. Dann kann sie am 31. Dezember eine Bilanz fertig haben; aber nicht eine Bilanz per 31. Dezember, sondern per 1. Dezember. Eine Bilanz per 31. Dezember am 31. Dezember aufstellen, um am 31. Dezember die Umwandlung anzumelden, ist ein Ding der Unmöglichkeit und, wenn dies einmal geschehen sein sollte, so kann ohne Weiteres angenommen werden, daß eine solche Bilanz mehr oder minder fingirt ist und daß ihr namentlich eine Inventur vom Bilanztage nicht zu Grunde liegt.

[35]) Bezeichnend ist, daß der erste Entwurf (§ 304 Abs. 2, vgl. Denkschrift I S. 181) noch eine Frist von vier Wochen für ausreichend erachtete.

stattfinden kann. Die Bilanz ist deshalb von der Generalversammlung nach den für die ordentliche Jahresbilanz maßgebenden Regeln zur Genehmigung vorzulegen. Ebenso sind die für die Aufstellung der letzteren Bilanz geltenden sachlichen Grundsätze zu beachten, da die der Umwandlung zu Grunde gelegte Bilanz mit den späteren Bilanzen der nunmehrigen Aktiengesellschaft im Einklang stehen muß.

Es wird sich zur Vermeidung von Weiterungen empfehlen, daß diejenige Generalversammlung, welche die Umwandlung beschließt, zugleich die Bilanz genehmigt und daß die persönlich haftenden Gesellschafter das Erforderliche vorbereiten. Nicht ausgeschlossen ist, daß die regelmäßige Jahresbilanz als Bilanz im Sinne des § 333 Abs. 2 verwandt wird, sofern der Bilanztag nur innerhalb der letzten zwei Monate vor der Anmeldung der Umwandlung liegt. Indem das Gesetz die Bewerthungsregeln des § 261 für anwendbar erklärte, entschied es nicht über die im Einzelfall anzuwendenden Grundsätze. Da indessen die Gesellschaft als Aktiengesellschaft fortbesteht (§ 333 Abs. 3) und eine Liquidation nicht stattfindet, so ist der Umwandlungsbeschluß auf die Bilanzziffer ohne jede Bedeutung, und es müssen namentlich auch in dieser Schlußbilanz die Betriebsgegenstände als solche und nicht etwa als Veräußerungsgegenstände eingestellt werden.

Eine Vorschrift, wonach die Generalversammlung, welche die Umwandlung beschließt, auch die Schlußbilanz feststellen muß, enthält das Gesetz nicht; daher kann nicht nur eine früher, sondern auch eine später festgestellte Bilanz bei Anmeldung der Umwandlung eingereicht werden. Die Meinung der Denkschrift, daß diese Bilanz den Kommanditaktionären die Grundlage für den Umwandlungsbeschluß geben müsse, ist daher im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt.

3. Bilanz bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 123. 3. Nach § 294 R.H.G.B. findet nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist. Diese Bestimmung ist bereits insofern ungenau in der Fassung, als das R.H.G.B. selbst, wie schon die Begründung hervorhebt, in den §§ 304 und 306 zwei weitere Fälle erwähnt, in denen nach Auflösung die Liquidation unterbleiben kann.[36] In der Fassung des § 294 ist aber ferner nicht beachtet, daß nach

[36]) Denkschrift I S. 160.

§ 78 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 die Liquidation der aufgelösten Aktiengesellschaft auch dann unterbleiben kann, wenn die Auflösung zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt und hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft die in §§ 78, 79 des gedachten Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen beobachtet werden. Daß es dem Gesetzgeber fern gelegen hat, durch die Fassung des § 294 R.H.G.B. diese beiden Paragraphen aufzuheben, ergiebt sich schon daraus, daß in Art. 11 des Einführungsgesetzes zum R.H.G.B. der § 78 des Gesetzes vom 20. April 1892 zweimal erwähnt ist.

Die §§ 78 Abs. 2 bis 5 und 79 des Gesetzes vom 20. April 1892 bestimmen:

> § 78 Abs. 2. Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.
>
> Abs. 3. Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu betheiligen. Die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.
>
> Abs. 4. Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.
>
> Abs. 5. Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.
>
> § 79 Abs. 1. In dem Falle des § 78 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechtswegen über.
>
> Abs. 2. Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.
>
> Abs. 3. Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der

aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 243 des Handelsgesetzbuchs[37]) durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Frage einzugehen, ob juristisch die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtssubjekt identisch sind oder ob eine Universalsuccession von der Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung stattfindet[38]) — wirthschaftlich handelt es sich jedenfalls um die Erhaltung desselben Unternehmens in veränderter Rechtsform derart, daß wesentlich dieselben Gesellschafter verbleiben und das Grundkapital der Aktiengesellschaft, also die Kreditbasis des Geschäfts, trotz der Umwandlung nicht gemindert werden darf. Praktisch besteht der Unterschied zwischen dieser Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und zwischen der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft (Art. 206a H.G.B., §§ 332 bis 334 N.H.G.B.) darin, daß im letzteren Fall die Kommanditaktionäre gezwungen sind, Aktionäre zu bleiben, während im ersteren Fall diejenigen Aktionäre, welche sich nicht betheiligen wollen, Auszahlung des „ihrem Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages“ verlangen können, die anderen aber sich „mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil“ am Vermögen der aufgelösten Gesellschaft betheiligen.

Es muß daher im Fall des § 78 a. a. O. sowohl mit Rücksicht auf die ausscheidenden als auch mit Rücksicht auf die verbleibenden Gesellschafter der Antheil der Aktionäre an dem Vermögen der Aktiengesellschaft festgestellt werden. Die im § 78 Abs. 4 vorgesehene Bilanz dient somit diesem doppelten Zweck.[39])

Es bedarf nun zunächst keiner Ausführung, daß mit Rücksicht hierauf die Interessen der verbleibenden und der ausscheidenden Ge-

---

[37]) Jetzt § 297 N.H.G.B., vgl. Art. 3 Einf.-Ges. zum N.H.G.B.

[38]) Vgl. Förtsch, das Gesetz betr. die Ges. m. b. H. S. 166.

[39]) Entwurf I S. 238; Förtsch, a. a. O. S. 170, Parisius-Crüger, Kommentar desf. Gesetzes S. 238.

sellschafter in völligem Widerspruch stehen. Die ausscheidenden Aktionäre müssen den Wunsch haben, daß die Aktiven möglichst hoch bewerthet werden, damit sie möglichst hohe Abfindungen erhalten; die verbleibenden Aktionäre haben ein Interesse an niedriger Bewerthung der Aktiven, damit sie möglichst niedrige Abfindungen zahlen und später nicht zu hohe Abschreibungen auf die Betriebsgegenstände vorzunehmen brauchen. Das Gesetz hat diesen Widerspruch dadurch zu lösen geglaubt, daß es die Genehmigung der Bilanz von der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit abhängig machte. Dieses Erforderniß schützt aber die ausscheidenden Aktionäre in keiner Weise zumal diese nicht mehr als ein Viertheil des Grundkapitals vertreten können, da sonst nach § 78 Abs. 1 die Umwandlung unzulässig wäre. Wenn das Gesetz trotzdem die Genehmigung der Bilanz durch Dreiviertelmehrheit zum Schutz der Minderheit für ausreichend erachtete, so zeigt sich auch hier die Bedeutung, welche der Generalversammlung als arbitratrix bei Feststellung der Bilanz zukommt. Da diese Bilanz zugleich die Beträge bestimmt, mit welchen sich die verbleibenden Aktionäre bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligen (§ 78 Abs. 3), mithin auf die Gestaltung des Stammkapitals rechtlich maßgebenden Einfluß hat, so erfordert die Rechtskonsequenz, daß der die Bilanz genehmigende Beschluß — auch abgesehen von den Erörterungen oben S. 320 ff. — unanfechtbar ist.[40]) Denn die neue Gesellschaft würde anderenfalls — da die Antheile der verbleibenden Gesellschafter bis zur rechtsverbindlichen Feststellung der Bilanz in der Luft schweben würden — rechtlich gar nicht begründet werden können; kein verständiger Geschäftsmann würde auch die neue Gesellschaft konstituiren, bevor er die den ausscheidenden Aktionären zu zahlenden Beträge kennt. Nach § 78 Abs. 5 muß nun aber die neue Gesellschaft spätestens binnen einem Monat nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Dies wäre nach dem Vorangeführten unmöglich, wenn der Bilanzbeschluß durch Klage angefochten wird; die Thatsache der Klageerhebung würde daher, wenn die Anfechtung überhaupt zulässig ist, nothwendig zur Folge haben, daß die Umwandlung gemäß §§ 78, 79

[40]) A. M. Neukamp, in Holdheims Z. II S. 287; Hergenhahn a. a. O. II S. 127; Maaßen a. a. O. I S. 405; Birkenbihl, Kommentar zum Ges. v. 20. April 1892 S. 354.

hierdurch überhaupt unmöglich gemacht wird. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Minderheit derart zu schützen, daß jeder einzelne Aktionär die Umwandlung vereiteln kann. Eben deshalb hat der Gesetzgeber für diese Bilanzgenehmigung Dreiviertelmehrheit vorgeschrieben, indem er dies — aber auch nur dies — für erforderlich hält, „um die Interessen der ausscheidenden Minderheit zu schützen und zugleich eine möglichst zutreffende Schätzung des auf das Stammkapital der neuen Gesellschaft einzubringenden Vermögens herbeizuführen."[41])

Was die Bewerthungsgrundsätze für diese Bilanz anbetrifft, so können wir der allgemein herrschenden Ansicht hierüber nicht beitreten. Es ist charakteristisch, daß die Bilanz von einer großen Anzahl der Schriftsteller „Liquidationsbilanz" genannt wird;[42]) die meisten verlangen wenigstens, daß der im Falle ordnungsmäßiger Liquidation zu erzielende Werth der Abschätzung zu Grunde gelegt werde.[43]) Alle aber behaupten in verschiedenen Schattirungen, daß der „wahre", „wirkliche", „gemeine", „effektive", „bei Veräußerung durch öffentlichen Verkauf oder sonstige Uebertragung erzielbare" Werth maßgebend sei — daneben wird noch darauf hingewiesen, daß nicht Art. 185a H.G.B., sondern Art. 31 maßgebend sei,[44]) bezw. daß keine „Vertheilungsbilanz" gemäß Art. 185a aufgestellt, sondern das Reinvermögen unter „entsprechender" Anwendung des Art. 31 H.G.B. ermittelt werden müsse.[45])

Das Ergebniß dieser Ansicht würde gewiß in einzelnen Fällen den Ausscheidenden günstig, in mindestens ebensoviel Fällen aber ungünstig sein. Denn wenn auch nicht selten alte, gut rentirende Unternehmungen gegenüber dem vermuthlichen Verkaufspreis niedrig zu Buch stehen — im Allgemeinen wird der Liquidationswerth einer Sache erheblich niedriger sein als der Buchwerth, weil eben gerade durch

---

[41]) Begr. I S. 117.

[42]) Parisius-Crüger a. a. O. S. 238, Hergenhahn-Liebmann, Kommentar S. 150; Birkenbihl S. 354; Maaßen in Holdheims Z. I S. 265.

[43]) Vgl. insbes. auch Neukamp im Kommentar S. 291 u. in Holdheims Z. II S. 41.

[44]) So insbes. von Förtsch S. 171.

[45]) Neukamp a. a. O.

die Liquidation erfahrungsgemäß nicht unerhebliche Verluste entstehen. Der Gesichtspunkt der Liquidation für die Bewerthung ist aber auch deswegen ein grundsätzlich unrichtiger, weil es sich gerade um Feststellung der Bilanz für eine Gesellschaft handelt, welche nicht in Liquidation tritt.

Es kann aus den mehrfach in dieser Schrift (vgl. auch oben S. 448) hervorgehobenen Gesichtspunkten dahin gestellt bleiben, ob Art. 185a (jetzt § 261 N.H.G.B.) auf die vorstehende Bilanz Anwendung findet; denn jedenfalls ist über die Anwendbarkeit des Art. 31 (§ 40 N.H.G.B.) kein Zweifel. Nach diesem Paragraphen ist durchaus nicht die Einsetzung des gemeinen Tauschwerths vorgeschrieben, wie dies auch für das N.H.G.B. ausdrücklich anerkannt ist. Es ist mithin zu untersuchen, welchen individuellen Werth die einzelnen Sachen für das Unternehmen haben. Die dauernd zum Betriebe bestimmten Gegenstände kommen als Betriebsgegenstände, nicht als Veräußerungsgegenstände in Betracht; denn zum mindesten wirthschaftlich bleibt das Unternehmen bestehen und wird nicht veräußert. Sollte hiernach durch Einstellung der Buchwerthe im Einzelfall ein Aktionär schlechter fortkommen, als wenn die Gesellschaft liquidirte, so würde dies Ergebniß durchaus nicht gegen die diesseitige Ansicht sprechen. Denn erstlich sollte die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Rücksicht auf das Gemeinwohl begünstigt werden. Außerdem wird der ausscheidende Gesellschafter keineswegs enteignet, sondern er scheidet freiwillig aus der Gesellschaft aus, weil es ihm mehr auf den Besitz eines veräußerlichen Werthpapiers, als auf die dauernde Theilnahme an der Gesellschaft ankam. Der Genossenschafter, welcher aus der Genossenschaft ausscheidet, wird unbeschadet des „Liquidationswerths“ des Genossenschaftsvermögens auf Grund der letzten Jahresbilanz abgefunden (Genossenschaftsgesetz § 71); es ist nicht abzusehen, weshalb der freiwillig ausscheidende Aktionär nicht auf Grund einer nach den Bewerthungsgrundsätzen der Jahresbilanzen aufgestellten Bilanz abgefunden werden kann.

Daß bei der Bilanz alle eigentlichen „Passivkonten“ z. B. Grundkapital-, Reservefondskonti in Wegfall kommen,[46]) kann nicht zugegeben

---

[46]) So Neukamp S. 291; vgl. auch Maaßen in Holdheims Z. I S. 265.

werden. Bilanz ist Bilanz. Sie muß also auch den Abschluß der Passivkonten enthalten. Wenn die verschiedenen Kapitalkonten jetzt zu einem zusammengezogen werden, so würde dies indessen — soweit nicht noch eine Dividendenvertheilung in Frage kommt — naturgemäß unverfänglich sein.

Ueber den Tag, auf welchen die Bilanz zu ziehen ist, enthält das Gesetz keine Vorschrift. Man nimmt daher an, daß der Tag des Auflösungsbeschlusses maßgebend sei.[47]) Doch erscheint diese Ansicht auf Grund praktischer Erfahrungen bedenklich. In der die Auflösung beschließenden Generalversammlung kann die Bilanz auf denselben Tag nicht aufgestellt werden,[48]) da der Vorstand nicht vorher wissen kann, welches Vermögen die Gesellschaft am Auflösungstage besitzt, und die Bilanz mindestens vierzehn Tage vorher fertiggestellt sein muß. In der einmonatigen Frist des § 78 Ziff. 5 kann aber nur in Ausnahmefällen Inventur errichtet,[49]) der Bücherabschluß veranlaßt, die Bilanz aufgestellt, der Bericht des Aufsichtsraths beschafft, die Generalversammlung (mit der gesetzlichen Frist) berufen, alsdann die neue Gesellschaft errichtet, die notarielle Ausfertigung aller Akte besorgt und der erforderliche Antrag gestellt werden. Da das Gesetz nichts Gegentheiliges besagt, so werden daher dieselben Erwägungen, welche zu der Fassung des § 333 Abs. 2 N.H.G.B. geführt haben, uns berechtigen, im vorliegenden Fall eine Bilanz für genügend zu erachten, welche für einen mäßige Zeit vor dem Auflösungsbeschluß liegenden Zeitpunkt errichtet ist.

4. Die Bilanzen des Art. 240 H.G.B. bezw. § 240 N.H.G.B.

§ 124. Nach Art. 240 H.G.B. bezw. § 240 N.H.G.B. soll der Vorstand eine Generalversammlung berufen, wenn die Gesellschaft die Hälfte des Grundkapitals verloren hat, und im Fall der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses beantragen. Vorausgesetzt wird, daß die Feststellung des Verlustes, bezw. der Ueberschuldung durch eine Bilanz, bezw. bei Aufstellung einer Bilanz erfolgt sei. Um die Grundsätze zu erkennen, nach denen diese Bilanzen aufgestellt bezw. beurtheilt

---

[47]) Birkenbihl S. 354, Hergenhahn in Holdheims Z. II S. 127. Auch der Verfasser dieses Buchs hat in Holdheims Z. I S. 226 früher diese Ansicht vertreten.

[48]) Vgl. oben S. 456 f.

[49]) Ohne Inventur keine Bilanz. Vgl. Entsch. des R.G. in Straff. XV S. 175.

werden sollen, ist es erforderlich, auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes einzugehen.

Im ursprünglichen Handelsgesetzbuch folgte auf Art. 239, welcher insbesondere auch von der Jahresbilanz handelte, der Art. 240, dessen Abs. 1 lautete:

> Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Im Abs. 3 war weiter bestimmt:

> Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

In der Novelle von 1870 wurde vor Art. 240 der Art. 239a eingeschoben, in welchem die Vorschriften über die Bilanz der Aktiengesellschaften enthalten waren. Im Art. 240 Abs. 1 wurde die Nothwendigkeit der Anzeige an die Verwaltungsbehörde gestrichen.

Würde der Art. 240 nur auf die Jahresbilanz bezogen worden sein, so wäre wohl auch nie ein Zweifel entstanden, ob die nach Art. 240 in Betracht kommende Bilanz nach Maßgabe des voraufgehenden Art. 239a aufzustellen sei; denn Art. 239a bezog sich gerade in erster Reihe auf Jahresbilanzen. Nun wurde aber die Ansicht aufgestellt, daß unter der „letzten" Bilanz nicht nur die Jahresbilanz, sondern auch etwaige Zwischenbilanzen zu verstehen seien[50]), und diese Ansicht wurde gesetzlich festgelegt durch das Aktiengesetz von 1884, in welchem der Artikel folgende Fassung erhielt:

> Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.
>
> Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen; dasselbe gilt, wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

[50]) Keyßner, H.G.B. S. 230.

Daß auch für die Zwischenbilanzen dieselben Bilanzgrundsätze wie für die Jahresbilanzen maßgebend sein mußten, ergab sich aus der ganzen Struktur des Gesetzes. Zunächst folgte der Art. 240 unmittelbar auf den Art. 239b des Aktiengesetzes, inhalts dessen die Vorschriften des Art. 185a über die Bilanz auch auf Aktiengesellschaften Anwendung finden sollten. Außerdem wäre es ungereimt, wenn der Verlust der Hälfte des Grundkapitals oder die Ueberschuldung bei Zwischenbilanzen nach anderen Grundsätzen hätte ermittelt werden sollen, als bei den Jahresbilanzen.[51])

In Abweichung von diesen Grundsätzen schlug der erste Entwurf des R.H.G.B. § 220 folgende Fassung vor:

> Erreicht der Verlust, der sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen.
>
> Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.
>
> Für die Feststellung, ob der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht oder ob eine Ueberschuldung vorliegt, sind die nach § 238 für die Aufnahme der Jahresbilanz geltenden Vorschriften nicht maßgebend.

In der Denkschrift I (S. 140) heißt es zur Begründung:

> Nach dieser Fassung (nämlich des bisherigen Art. 240) könnte es scheinen, daß für die fragliche (sic!) Bilanz auch die besonderen Vorschriften des Art. 185a (jetzt § 238) über die Werthsansätze maßgebend seien. Es ist jedoch einleuchtend, daß diese im Wesentlichen nur zur Verhütung der vorzeitigen Vertheilung unsicherer Gewinne bestimmten Vorschriften hier nicht maßgebend sein können. Im Entwurf ist der erwähnte Zweifel durch die ausdrückliche Vorschrift des § 220 Abs. 3 beseitigt. Zugleich ergiebt die neue Fassung der Abs. 1 und 2, daß es dem Vorstande niemals

---

[51]) Darüber war denn auch kein Streit. Die insbes. zwischen Ring (A. G. S. 639 f.) und Staub (§ 10 zu Art. 240) bestehende Kontroverse betrifft wesentlich nur die Frage, ob die Ueberschuldung nur durch die Bilanzziffern festgestellt zu werden brauche (Ring) oder ob der Vorstand dann Konkurs beantragen müsse, wenn die in derselben enthaltene Postengruppirung in Verbindung mit sonstigen den Gesellschaftsorganen bekannten Momenten die Ueberschuldung erkennen läßt (Staub).

zur Entschuldigung gereichen kann, wenn die Bilanz falsch aufgestellt und demzufolge der Verlust des halben Grundkapitals oder die Ueberschuldung aus der Bilanz selbst nicht zu ersehen ist.

Gegen diese Aenderung wandte sich der Verfasser dieses Buchs mit folgenden Ausführungen:[53])

. . . . . Die Tragweite dieser Aenderung wird aus dem nachstehenden Beispiel erhellen. Eine Bergwerksgesellschaft z. B. hat Anlagen im Erwerbspreise von 10 000 000 Mark, welche sie nach gesetzlicher Vorschrift mit diesem Betrage abzüglich etwa nothwendiger Abschreibungen in die Jahresbilanz einsetzen kann. Nach dem Entwurf sollen bei der dem Art. 240 zu Grunde zu legenden Bilanz dagegen die Verkaufswerthe maßgebend sein. Nun kommt eine rückgängige Kohlenkonjunktur; niemand will Bergwerke kaufen; die Verkaufswerthe der Bergwerke fallen um 50—60 % — der Vorstand müßte nach dem Entwurf die Generalversammlung berufen, da die Hälfte des Grundkapitals verloren ist. Bevor noch die Generalversammlung stattfindet, werden Verhandlungen wegen Bildung eines Kohlensyndikats angeknüpft. Auf die Nachricht hiervon steigen alle Bergwerke um 20—30 % und in der Generalversammlung kann der Vorstand daher nur erklären: inzwischen hat sich durch Steigerung des Verkaufswerths der Bergwerke herausgestellt, daß die Gesellschaft **nicht** die Hälfte des Grundkapitals verloren hat. Die Generalversammlung geht vergnügt auseinander. Am nächsten Tage scheitern die Syndikatsverhandlungen. Die Preise der Bergwerke fallen wieder um die 20—30 %, um welche sie gestiegen waren. Der Vorstand macht wieder Bilanz: die Hälfte des Aktienkapitals ist verloren. Es wird also eine Generalversammlung berufen. Inzwischen bricht ein Kohlenstrike in England aus — Kohlen und Bergwerke steigen — ꝛc. dalce in infinitum. Es giebt eben nur **eine** Art ordnungsmäßiger Bilanz, und **eine solche muß für alle Fälle geboten und gestattet sein, in denen überhaupt eine Bilanz erfordert wird.** Mir erscheint es ein unbilliges Verlangen, daß der Direktor eines Bergwerks fortdauernd verfolgen soll, zu welchem Preise das Bergwerk verkäuflich wäre — ganz abgesehen davon, daß es mehr als schwierig, fast unmöglich wäre, diese Verkaufswerthe in jedem einzelnen Falle festzustellen. Industrielle Unternehmungen kann man nicht verkaufen, wie der Bäcker die Semmeln.

In dem zweiten, dem Reichstag vorgelegten Entwurf (§ 235) ist denn auch der Abs. 3 des Paragraphen wieder gestrichen; in der

[53]) In **Makowers** und seinen Beiträgen zur Beurtheilung des Entwurfs eines H.G.B. (1896) S. 39.

zweiten Denkschrift ist der oben wiedergegebene Abschnitt der ersten Denkschrift durch den nachfolgenden ersetzt (S. 151):

> Nach dieser Fassung könnte es scheinen, daß auch für die Frage, ob eine Ueberschuldung anzunehmen sei, unbedingt die Vorschriften entscheiden sollen, welche der Art. 185a (jetzt § 254)[53]) hinsichtlich der Werthansätze in der Bilanz enthält. Die Vorschriften der Nummern 1 und 2 dieses Artikels haben indessen im Wesentlichen nur den Zweck, die vorzeitige Vertheilung unsicherer Gewinne zu verhüten; dagegen kann es nicht die Absicht sein, den Vorstand zur Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung zu verpflichten und eine Unterlassung des Antrags mit Strafe zu bedrohen, wenn eine Bilanz, in die nach dem Gesetz die zur Veräußerung bestimmten Gegenstände nur nach dem ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungspreis eingestellt werden dürfen, lediglich den äußeren Anschein einer Ueberschuldung hervorruft, während in Wirklichkeit ein solches Ergebniß durch den gesteigerten Werth der betreffenden Vermögensbestandtheile vollständig ausgeschlossen ist.[54]) Die Fassung der Vorschrift im § 235 des Entwurfs wird genügen, um der bezeichneten Auffassung vorzubeugen. Eine ausdrückliche Bestimmung dahin, daß der § 254 des Entwurfs hier nicht anwendbar sei, ist vermieden, da sie nach anderen Richtungen Zweifel hervorrufen könnte. Die neue Fassung des § 235 ergiebt übrigens auch, daß es dem Vorstande niemals zur Entschuldigung gereichen kann, wenn die Bilanz falsch aufgestellt und demzufolge der Verlust des halben Grundkapitals oder die Ueberschuldung aus der Bilanz nicht zu ersehen ist.

In der Reichstagskommission wurde der Antrag gestellt[55]), den Abs. 3 des ersten Entwurfs wieder einzufügen. Der Antragsteller führte aus: „Für die Bilanz, durch welche festgestellt werden soll, ob der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreiche oder ob eine Ueberschuldung vorliege, müßten die Veräußerungswerthe der Aktiven maßgebend sein; die dauernd zum Betrieb bestimmten Gegenstände könnten bei solchen Bilanzen nicht nach dem Buchwerth, sondern nur nach dem Verkaufswerth eingestellt werden, da andernfalls ein klares Bild über die Vermögenslage sich nicht ergäbe". Der Kommissionsbericht fährt fort:

> Dem Antrag wurde entgegengehalten, daß ein solches Prinzip zu unerträglichen Konsequenzen führen würde.

[53]) § 261 R.H.G.B.

[54]) Vgl. oben S. 337 f.

[55]) Materialien zum R.H.G.B. (Heymannsche Ausg.) S. 243.

Eisenbahngesellschaften seien zufolge dessen beispielsweise genöthigt, jedes Jahr ihren Grund und Boden, die Schienenanlagen, Betriebsmittel u. s. w. nach dem Verkaufswerth zu taxiren; wie solle dieser Werth bemessen werden? Es sei das zum Theil eine unlösbare Aufgabe. Eine Fabrik, die Millionen gekostet hat, könne in solchen Fällen von Sachverständigen als Abbruchsobjekt taxirt werden, wenn die Konjunktur eine anscheinend dauernd schlechte sei. Man dränge eine Reihe solider Unternehmungen in Schwierigkeiten, in Zeiten von Krisen bei plötzlicher Entwerthung zum Konkurs, obwohl bei vernünftiger Erwägung vorausgesehen werden könne, daß nur eine vorübergehende Entwerthung eingetreten sei.

Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen. Die Bestimmung wurde in Gemäßheit des zweiten Entwurfs angenommen, und so besteht der § 240 N.H.G.B. aus den beiden ersten Absätzen des § 220 des ersten Entwurfs, während der dritte Absatz des ersten Entwurfs fortgelassen ist.

Es existiren somit auch im N.H.G.B. für die Zwischenbilanzen keine Vorschriften, welche die allgemeinen Bestimmungen der §§ 40, 261 außer Kraft setzen; vielmehr hat man für das N.H.G.B. die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Bestimmungen nachweislich gewollt. Dies gilt namentlich von dem die Bewerthung der Betriebsgegenstände regelnden § 261 Ziff. 3 (früher Art. 185a Ziff. 3); in diesem Punkte sollen auch, wie sich aus der zweiten Denkschrift und dem Kommissionsbericht mit voller Deutlichkeit ergiebt, für die Frage, ob Ueberschuldung oder Verlust der Hälfte des Grundkapitals vorliegt, die ordnungsmäßig ermittelten Buchwerthe, und nicht etwa die Veräußerungswerthe, maßgebend sein.[56]) Die zweite Denkschrift (S. 151) hebt hervor, daß die Vorschriften der Nummern 1 und 2 des Art. 185a (bezw. § 261) für die Frage, ob Ueberschuldung vorliege, nicht unbedingt maßgebend seien, weil dieselben nur den Zweck haben, die Vertheilung unsicherer Gewinne zu verhüten. Dies ist insofern richtig, als bei Ermittlung der Ueberschuldung resp. des Verlusts der Hälfte des Grundkapitals die Verkaufsgegenstände nach ihrem Veräußerungswerth und nicht nach ihrem Erwerbspreis anzusetzen sind.[57]) Dies

---

[56]) Anders für das geltende Recht zu Unrecht Staub § 10 zu Art. 240 und die dort Citirten; dagegen Ring S. 640; Petersen-Pechmann S. 542.

[57]) So auch für das geltende Recht Staub a. a. O; dagegen Ring a. a. O.

ist indessen keine Ausnahme von der Regel;[58]) bei der Differenz dieser beiden Werthe handelt es sich thatsächlich um eine stille Reserve, um einen in der Bilanz nicht zur Erscheinung gelangenden Vermögenswerth der Gesellschaft — wie wir dies schon oben[59]) gesehen haben. Wenn hierüber für das geltende Recht ein Zweifel sein könnte, so wird er für das R.H.G.B. durch die anderweitige Fassung der Bestimmung gehoben. Während nämlich im Art. 240 H.G.B. von dem Verlust die Rede ist, der sich „aus" der Bilanz ergiebt, soll nach § 240 R.H.G.B. der Verlust maßgebend sein, der sich „bei der Aufstellung" der Bilanz ergiebt. Da aber „bei Aufstellung" der Bilanz der Vorstand den Tageswerth und den Erwerbspreis der Veräußerungsgegenstände ermitteln und den niedrigeren dieser beiden Werthe einstellen soll, so würde sich „bei der Aufstellung" eine Ueberschuldung bezw. ein Verlust der Hälfte des Grundkapitals nicht ergeben, wenn dies Ergebniß nur durch die im § 261 Ziff. 1 und 2 vorgeschriebenen stillen Reserven entsteht.

---

[58]) Wenn daher die zweite Denkschrift S. 151 mit Rücksicht auf diese „Ausnahme" annimmt, daß für die Frage der Ueberschuldung nicht unbedingt § 261 maßgebend sei, so würde es irreführend sein, aus dieser Bemerkung weitere Folgerungen zu ziehen.

[59]) S. 337 f.

Schlußbetrachtung.

§ 125. Wir haben in den vorstehenden Erörterungen versucht, die Grundsätze der Bilanz aus einheitlichen Gesichtspunkten darzustellen.

Wir haben dabei die Bilanz nicht als ein Zufallsprodukt schwankender Gesetzgebungen, sondern als einen Theil der ordnungsmäßigen und herkömmlichen Buchführung betrachtet, bezüglich deren die Gesetzgebung nur einzelne Theile geordnet hat. Bei der Auslegung der Gesetze suchten wir überall die Buchstabeninterpretation zu vermeiden, vielmehr durch stete Berücksichtigung der historischen Entwicklung, der wirthschaftlichen Verhältnisse und der kaufmännischen Anschauung eine gesicherte Grundlage für die Feststellung des geltenden Rechts zu gewinnen.

Auf diesem Wege gelangten wir zu folgenden Hauptergebnissen:

Die besonderen Vorschriften, welche das Gesetz über die Bilanz der Aktienvereine enthält, gehen in den wesentlichsten Punkten aus der Natur der Bilanz selbst hervor und stehen daher mit den allgemeinen, die kaufmännische Bilanz betreffenden handelsgesetzlichen Bestimmungen keineswegs in Widerspruch.

Daß neben dem Aktienkapitalkonto auch der Reservefonds und der bilanzmäßige Gewinn in den Passiven erscheinen müssen, ist daraus zu erklären, daß dieselben erst in ihrer Zusammenfassung dem in den Passiven der kaufmännischen Bilanz figurirenden Kapitalkonto entsprechen. Die bei den Aktienvereinen sich findende Dreitheilung des Kapitalkontos (Aktienkapital, Reservefonds,

Gewinnsaldo) ist wegen der eigenthümlichen Rechtsnatur eines jeden der drei Theile erforderlich.

Der Verlust muß um deswillen besonders in den Aktiven stehen, weil dem Wesen der Aktiengesellschaft die Beibehaltung des stabilen Aktienkapitalkontos entspricht und weil der Verlust nicht, wie bei dem Einzelkaufmann, durch Abschreibung von dem Kapital zum Ausdruck gelangen darf, die Minderung des Kapitals daher nur durch Einstellung des Verlustpostens in die Aktiven dargestellt werden kann.

Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen als solche in keiner Bilanz figuriren; soweit durch dieselben Vermögensstücke erzeugt sind, stellen diese dagegen überall Bilanzaktiven dar.

Was den Werthansatz anbelangt, so ergiebt sich bereits aus der Natur der kaufmännischen Bilanz, daß stets der individuelle Werth in Betracht kommt, und daß daher für Betriebsgegenstände nicht der Veräußerungswerth maßgebend sein kann. In diesem Sinne hatte die Praxis der Bilanzen — nicht nur diejenige der Aktiengesellschaften — schon vor dem Aktiengesetz stets die Anschaffungspreise unter Abzug des der Minderung des Betriebswerths entsprechenden Betrags angesetzt, ohne hierdurch mit dem Art. 31 H.G.B. in Widerspruch zu treten.

Der Abzug für Abnutzung geschah bald in Form der Abschreibung auf der Aktivseite, bald durch Einstellung eines Erneuerungsfonds auf der Passivseite. Dieser Erneuerungsfonds ist nicht Reservefonds, sondern nur ein der richtigen Bewerthung eines Aktivums dienendes Konto (Bewerthungskonto). Solcher Bewerthungskonten giebt es etliche (Delkrederefonds, Tilgungsfonds 2c.).

Bei Berechnung des besonderen Verkaufswerths der Veräußerungsgegenstände sind sorgfältige Kaufleute stets von der Regel ausgegangen, daß der Börsen- und Marktpreis die Höchstgrenze bildet.

Abweichend ist gegenüber den Bestimmungen über die kaufmännischen Bilanzen nur die Vorschrift, daß auch der Anschaffungs- oder Herstellungspreis die Höchstgrenze des Werthansatzes bilden

soll. Diese Vorschrift kommt zwar äußerlich im Gesetz als Bewerthungsgrundsatz zur Erscheinung; sachlich enthält sie nur eine Bestimmung über die Gewinnvertheilung.

Diese Bestimmung und die Anordnung eines Zwangsreservefonds stellen in Wirklichkeit die einzigen Abänderungen des Aktiengesetzes von 1884 gegenüber dem älteren Rechte dar.

Waren somit auch die durch das Aktiengesetz von 1884 — das Neue Handelsgesetzbuch enthält in keinem Punkte wesentliche Abweichungen — hervorgerufenen Aenderungen des materiellen Rechts nicht grundlegender Natur, so sind sie doch aus anderen Gründen für die Praxis der Aktienvereinsbilanzen von dauerndem Nutzen gewesen.

Zunächst haben die neuen Bestimmungen im Allgemeinen die Geltendmachung der zutreffenden Grundsätze vor Gerichten und Verwaltungsbehörden erleichtert. Irrig ist freilich die in manchen Entscheidungen und Beschlüssen zum Ausdruck gebrachte Meinung, daß Art. 185a das Recht der Bilanzen abschließend und erschöpfend kodifizire und daß diese Kodifikation grundsätzliche Abweichungen der Aktienvereinsbilanz von der Bilanz der übrigen Kaufleute herbeiführe.

Die größere Spezialisirung der Bilanzvorschriften hat in Verbindung mit der allgemeinen Erhöhung des Verantwortlichkeitsgefühls in den maßgebenden geschäftlichen Kreisen zu einer erheblich höheren Sorgfalt bei der Aufstellung von Inventar und Bilanz geführt. Der Umstand, daß die Gesellschaften veranlaßt wurden, die Bilanzen auf die gesetzlichen — wenn auch wesentlich nur neu formulirten — Grundsätze zu prüfen, war für dieselben ein Anlaß, ihre Bilanzansätze einer von der Rücksicht auf frühere Bilanzen unabhängigen Kritik zu unterwerfen. Bei Feststellung der Abnutzungsbeträge geht man mit größerer Strenge vor, so daß diese bereits mehrfach als zu hoch angegriffen worden sind. Das Bestreben ist unverkennbar, dem höchsten Ziele, der Bilanzwahrheit, näher zu kommen — einer Bilanzwahrheit nicht in demjenigen Sinne, welche im Anschluß an das Reichsoberhandelsgericht vielfach untergelegt wird, sondern derjenigen Bilanzwahrheit, welche der ehrbare Kaufmann stets zu erreichen bestrebt war.

Inzwischen thut heut ebenso wie seit Jahrzehnten ein Anderes

dringend noth: nämlich die **Bilanzklarheit.**[1]) Wie sich aus den voraufgehenden Erörterungen ergiebt, werden zur Erreichung desselben Bilanzzwecks oft die mannigfachsten Methoden angewandt, und dieselben Konten werden mit den mannigfachsten Bezeichnungen belegt — man denke nur an die Reserve-, Delkredere-, Garantie-, Amortisationskonten, die bei den verschiedenen Gesellschaften die verschiedensten Bedeutungen haben und untereinander vielfach verwechselt werden. Bei etlichen Gesellschaften läßt sich die Natur des Kontos nur aus dem Geschäftsbericht oder aus den Statuten erkennen. Bei anderen bleibt auch hiernach die Bedeutung zweifelhaft; oft wohl, weil die Gesellschaftsorgane sich selbst nicht darüber klar waren. Viel gebessert könnte schon werden, wenn eine einheitliche Benennungsweise für die Konten eingeführt würde. Die Hilfe des Gesetzgebers ist hierfür nicht erforderlich; aber es wäre eine dankenswerthe Aufgabe der Organe des Handelsstandes, vor allem des deutschen Handelstages, in dieser Beziehung auf die Aktienvereine einzuwirken.

Bilanzwahrheit und **Bilanzklarheit** — dies können nur die Ziele bedeuten, auf die man hinarbeiten soll, die man aber vollständig nie erreichen wird. Die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths werden ihre Pflicht erfüllen, wenn sie bei Aufstellung und Prüfung der Bilanz nach bestem Wissen und mit thunlichster Sorgfalt verfahren; der Generalversammlung, welche die Bilanz feststellen soll, werden die Unterlagen hierfür schon deswegen fehlen, weil ihr kein Inventar vorgelegt wird, und ihr Feststellungsbeschluß wird meist nicht sowohl auf sachlichen Gründen, als vielmehr auf der Ueberzeugung beruhen, daß die übrigen Ge-

---

[1]) Das Schweiz. Obligationenrecht (§ 656) bestimmt: „Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten." Man vergleiche hierzu die beherzigenswerthen Worte **Casaregis'** (disc. leg. 102 No. 45): Bilancium debet quidem esse compendiosum sed nihilominus continere debet omnes partitas debiti et crediti cum suis causis . . . quae partitarum singularum expressio non legitur in Bilancio Dom. Senatori Buonaccorsi transmisso et ideo multo minus poterit sufficere pro redditione rationum, **ratio enim, quae non potest intelligi, non videtur reddi.**

sellschaftsorgane bei Aufstellung und Prüfung der Bilanz mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen sind. Vom Standpunkt dieser Gesellschaftsorgane sollen zwar die Bilanzposten Thatsachen, ihr Werthansatz Meinungssache sein — für den Dritten, welcher die Bilanz prüfen will, namentlich auch für die Generalversammlung, wird sie schließlich doch nur Glaubenssache bleiben.

Musterbilanz aus der englische[n]

25 & 26 Vict. cap. 89 sch.

Dr. BALANCE SHEET of the C[...]

CAPITAL AND LIABILITIES.				
I. CAPITAL.		*Showing:*	£ s. d.	£ s. d.
	1.	*The Number of Shares - -*		
	2.	*The Amount paid per Share - -*		
	3.	*If any Arrears of Calls, the Nature of the Arrear, and the Names of the Defaulters.*		
	4.	*The Particulars of any forfeited Shares.*		
II. DEBTS AND LIABILITIES of the Company.		*Showing:*		
	5.	*The Amount of Loans on Mortgages or Debenture Bonds.*		
	6.	*The Amount of Debts owing by the Company, distinguishing—*		
		(a.) Debts for which Acceptances have been given.		
		(b.) Debts to Tradesmen for Supplies of Stock in Trade or other Articles.		
		(c.) Debts for Law Expenses.		
		(d.) Debts for Interest on Debentures or other Loans.		
		(e.) Unclaimed Dividends.		
		(f.) Debts not enumerated above.		
VI. RESERVE FUND.		*Showing:* *The Amount set aside from Profits to meet Contingencies.*		
VII. PROFIT AND LOSS.		*Showing:* *The disposable Balance for Payment of Dividend, &c.*		
CONTINGENT LIABILITIES.		*Claims against the Company not acknowledged as Debts.* *Moneys for which the Company is contingently liable.*		

ide up to 18 Cr.

PROPERTY AND ASSETS.

			£ s. d.	£ s. d.
II. PROPERTY held by the Company.		*Showing:*		
	7.	*Immovable Property, distinguishing—*		
		(a.) Freehold Land - - -		
		(b.) „ Buildings - -		
		(c.) Leasehold „ - -		
	8.	*Moveable Property, distinguishing—*		
		(d.) Stock in Trade - - -		
		(e.) Plant - - - -		
		The Cost to be stadet with Deductions for Delerioration in Value as charged to the Reserve Fund or Profit and Loss.		
V. DEBTS owing to the Company.		*Showing:*		
	9.	*Debts considered good for which the Company hold Bills or other Securities.*		
	10.	*Debts considered good for which the Company hold no Security.*		
		Debts considered doubtful and bad -		
	11.	*Any Debt due from a Director or other Officer of the Company to be separately stated.*		
V. CASH AND INVESTMENTS.		*Showing:*		
	12.	*The Nature of Investment and Rate of Interest.*		
	13.	*The Amount of Cash, where lodged, and if bearing Interest.*		

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

C.

D.

E.

F.

J.

K.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin SW., Wilhelmstr. 32.



